PKF Österreicher - Staribacher
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH & Co KG

Hegelgasse 8 | 1010 Wien
Tel. +43 1 512 87 80 | Fax +43 1 512 87 80 - 599
www.pkf.at

PKF

Wirtschaftsprüfung &
Steuerberatung

Registriert als Abschlussprüfer
bei der Abschlussprüfer-
aufsichtsbehörde (Reg Nr 0700925)

Handelsgericht Wien
75 Fr 6105/17 a - 3

Bericht über die anlässlich der Verschmelzung der

RHI AG
Wien
FN 103123b
als übertragende Gesellschaft

auf die

RHI-MAG N.V.
einer Gesellschaft nach niederländischem Recht
Arnhem
Nr. 68991665
als übernehmende Gesellschaft

gemäß § 220b AktG
in Verbindung mit § 7 EU-VerschG

durchgeführte Verschmelzungsprüfung
zum 31. Dezember 2016

Elektronisches Exemplar (pdf-Version) vom 23. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1. AUFTRAG UND DURCHFÜHRUNG 5

1.1. Auftrag 5

1.2. Durchführung 6

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter 7

1.4. Verantwortung des Prüfers 7

2. ART UND UMFANG DER VERSCHMELZUNGSPRÜFUNG 8

3. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE 11

3.1. Ausgangssituation 11

3.2. Verschmelzung auf die RHI-MAG N.V. 11

4. PRÜFUNG DES VERSCHMELZUNGSPLANES 12

4.1. Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsplanes 12

4.2. Sonstige Feststellungen 15

4.3. Angaben zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses gemäß § 220b Abs. 4 AktG 15
4.3.1 Vorbemerkung 15
4.3.2 Methoden zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses (§ 220b Abs 4 Z 1 AktG) 16
4.3.3 Angemessenheit der angewendeten Bewertungsmethoden (§ 220b Abs 4 Z 2 AktG) 16
4.3.4 Angaben nach § 220b Abs 4 Z 3 AktG 16

4.4. Barabfindungsangebot 16
4.4.1 Ermittlungsmethode und Vorgehensweise 16
4.4.2 Plausibilisierung 20
4.4.3 Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse 21
4.4.4 Angemessenheit der angewendeten Ermittlungsmethoden 22
4.4.5 Ergebnis bei Anwendung verschiedener Methoden 23
4.4.6 Gewichtung verschiedener Ermittlungsmethoden 23
4.4.7 Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung 23

5. ZUSAMMENFASSUNG UND PRÜFUNGSERGEBNIS 25

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Spaltungsbilanz (= Restvermögensbilanz) zum 01. Jänner 2017 der RHI AG

Anlage 2: Jahresabschluss (inkl. Schlussbilanz) und Lagebericht zum 31. Dezember 2016 der RHI AG, samt Bestätigungsvermerk der PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH vom 10. März 2017

Anlage 3: Gemeinsamer Verschmelzungsplan der Vorstände RHI-MAG N.V. und der RHI AG vom 23. Juni 2017 protokolliert zur Geschäftszahl 17.134 des öffentlichen Notars Dr. Rupert Brix (ohne Beilagen zur Vermeidung von Kaskadeneffekten).

Anlage 4: Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften vom 23. Juni 2017.

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
APV	Adjusted Present Value
BDO	BDO Austria GmbH
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
c.p.	ceteris paribus
DCF	Discounted Cash-Flow
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
EBITDA	Earnings before Interest and Taxes, Depreciation and Amortisation
EUR	Euro
EU-VerschG	EU Verschmelzungsgesetz
gem.	gemäß
IFRS	International Financial Reporting Standards
iVm	in Verbindung mit
Lt	laut
Mio.	Millionen
NOPLAT	Net Operating Profit Less Adjusted Taxes
p.a.	per anno
ROIC	Return on Invested Capital
Rz	Randziffer
TEUR	tausend Euro
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UmgrStG	Umgründungssteuergesetz
WP/Stb	Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
z.B.	zum Beispiel

Zur Vorlage an das Handelsgericht Wien

An die Mitglieder des Vorstandes der
RHI AG,
Wien

Wir haben die Verschmelzungsprüfung gemäß § 220b AktG in Verbindung mit § 7 EU-VerschG der

RHI AG,
Wien
als übertragende Gesellschaft auf die

RHI-MAG N.V.
Arnhem
als übernehmende Gesellschaft

zum Stichtag 31.Dezember 2016 durchgeführt und erstatten hierüber folgenden Bericht:

1. Auftrag und Durchführung

1.1. Auftrag

Der **Aufsichtsrat der RHI AG**, mit der Geschäftsanschrift in 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, welche im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zu FN 103123b protokolliert ist, hat mit **Umlaufbeschluss vom 02. Juni 2017** beschlossen, unsere Kanzlei als Verschmelzungsprüfer für die beabsichtigte Verschmelzung der RHI AG als übertragende Gesellschaft in die neuzugründende RHI-MAG N.V., einer Gesellschaft nach niederländischem Recht zu bestellen. Unsere Aufgabe ist im § 7 EU-VerschG iVm. § 220 AktG geregelt und haben wir diesen Auftrag angenommen. Mit **Beschluss vom 14. Juni 2017** hat das **Handelsgericht Wien** die Bestellung unserer Kanzlei zum Verschmelzungsprüfer zur Kenntnis genommen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

1.2. Durchführung

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der österreichischen berufsüblichen Grundsätze zu sonstigen Prüfungen (KFS/PG 13) durchgeführt. Danach haben wir unsere Berufspflichten einschließlich Vorschriften zur Unabhängigkeit einzuhalten und den Auftrag unter Beachtung des Grundsatzes der Wesentlichkeit so zu planen und durchzuführen, dass wir unsere Beurteilung mit einer hinreichenden Sicherheit abgeben können.

Die **Auswahl der Prüfungshandlungen** liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers und umfasste insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Gegenstand unserer Prüfung war der Verschmelzungsplan in der Fassung vom 23. Juni 2017, insbesondere, ob das darin vorgesehene Umtauschverhältnis, wie es in dem Verschmelzungsplan der Vorstände der RHI AG und der RHI-MAG N.V. vom 23. Juni 2017 rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wird, angemessen ist.
2. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit des Verschmelzungsplanes im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen des § 220 Abs. 2 AktG iVm. § 5 EU-VerschG.
3. Überprüfung der Angemessenheit der Barabfindung im Sinn des § 7 Abs. 3 EU-VerschG.

Wir haben unsere Prüfung im **Juni 2017** durchgeführt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Prüfungsdurchführung des Auftrages sind Herr Dr. Andreas Staribacher, WP/StB und Herr Dr. Thomas Außerlechner, WP/StB, **verantwortlich**.

Für unsere Prüfung standen uns insbesondere folgende **Unterlagen** zur Verfügung:

1. Gemeinsamer Verschmelzungsplan der Vorstände RHI-MAG N.V. und der RHI AG vom 23. Juni 2017 protokolliert zur Geschäftszahl 17.134 des öffentlichen Notars Dr. Rupert Brix.
2. Management Summary der BDO über die Ergebnisse der Unternehmensbewertung zum 30.6.2017, materieller Stand vom 23. Juni 2017.
3. Gemeinsamer Verschmelzungsbericht der Vorstände der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften vom 23. Juni 2017.

Darüber hinaus erteilten uns einzelne Mitarbeiter der RHI AG, sowie von dieser beigezogene Berater ergänzende Auskünfte. Zum Abschluss unserer Arbeiten wurde uns eine berufsübliche **Vollständigkeitserklärung** von der RHI AG übergeben. Darin wird insbesondere erklärt, dass uns sämtliche Unterlagen und Informationen zugegangen sind, die nach Meinung der Unterzeichnete für die Prüfung des Verschmelzungsplanes gemäß § 220b AktG und des §§ 5 ff EU-VerschG von Bedeutung sind.

Unsere **Prüfungsergebnisse** beruhen auf der Prüfung der Unterlagen der RHI AG und deren Berater sowie der Befragung der mit der Erstellung der Unterlagen befassten Personen.

Prüfungshandlungen im Sinne einer Prüfung von Jahresabschlüssen gemäß § 268 UGB haben wir nicht vorgenommen. Diese gehörten nicht zu unserem Auftrag.

1.3. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die ordnungsgemäße **Erstellung** der der Verschmelzung zugrundeliegenden Dokumente, wie insbesondere des Verschmelzungsplanes, der Verschmelzungsberichte sowie der Schlussbilanz liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Die gesetzlichen Vertreter sind für die Erstellung der Schlussbilanz in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches verantwortlich.

Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung dieser Unterlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften des Unternehmensgesetzbuches von Bedeutung ist, damit diese frei von wesentlichen Fehldarstellungen sind, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen. Ebenso liegt es im Verantwortungsbereich der gesetzlichen Vertreter, die für die Festlegung der vorgeschlagenen Barabfindung zur Grunde liegende Unternehmensbewertung durchzuführen. Hierfür hat sich der Vorstand der RHI AG der BDO Austria GmbH als externen Berater bedient.

1.4. Verantwortung des Prüfers

Unsere Aufgabe ist es, gemäß den Vorschriften der § 220b AktG in Verbindung mit § 7 EU-VerschG auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob

(1) der Verschmelzungsplan vollständig und richtig ist und
(2) ob das im Verschmelzungsplan vorgesehene Umtauschverhältnis der Aktien und die Höhe der baren Zuzahlungen angemessen ist, sowie
(3) ob das vorgeschlagene Barabfindungsangebot angemessen sind, wobei in diesem Zusammenhang auf die Ermittlungsmethoden, die Angemessenheit derselben, das Verhältnis verschiedener Ergebnisse bei Anwendung unterschiedlicher Methoden, der allfälligen Gewichtung bei Anwendung verschiedener Methoden, sowie letztlich auf besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung einzugehen ist.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht von Abschlüssen. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie zB von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung Gegenstand unseres Auftrages.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

2. Art und Umfang der Verschmelzungsprüfung

Gegenstand der Verschmelzungsprüfung ist gemäß § 220b AktG sowie der §§ 5 ff EU-VerschG der Verschmelzungsplan. Zu prüfen ist die **Vollständigkeit und Richtigkeit**, insbesondere das darin vorgesehene Umtauschverhältnis der Anteile, ebenso wie die Angemessenheit der Barabfindung. Im vorliegenden Fall war der **Verschmelzungsplan vom 23. Juni 2017** Gegenstand der Verschmelzungsprüfung.

Gemäß § 5 EU-VerschG muss der Verschmelzungsplan **mindestens folgende Angaben** enthalten:

1. Rechtsform, Firma und Sitz der übertragenden und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft;
2. das Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen;
3. die Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft; werden keine Anteile gewährt, sind die Gründe hierfür anzugeben;
4. die voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung, insbesondere auf die in den beteiligten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsbedingungen;
5. den Zeitpunkt, von dem an die Gesellschaftsanteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben;
6. den Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag);
7. die Rechte, welche die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen;
8. jeden besonderen Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgans, einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird;
9. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft;
10. gegebenenfalls Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden;
11. Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft übertragen wird;
12. den Stichtag der Jahresabschlüsse der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung verwendet werden.

Der Verschmelzungsplan hat auch die **Bedingungen der Barabfindung** zu enthalten, die einem Gesellschafter, der der Übertragung des Vermögens seiner Gesellschaft auf eine ausländische Gesellschaft widerspricht, von der Gesellschaft oder einem Dritten gegen Hingabe seiner Anteile angeboten wird. Diese Angaben sind nicht erforderlich, wenn sich alle Anteile der Gesellschaft in der Hand eines Gesellschafters befinden oder sämtliche Gesellschafter schriftlich oder in der Niederschrift zur Gesellschafterversammlung auf ihr Recht auf Barabfindung verzichten.

Der Verschmelzungsprüfer hat gemäß § 220b Abs 4 AktG über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht ist mit einer Erklärung darüber abzuschließen, ob das vorgeschlagene Umtauschverhältnis der Aktien und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlungen angemessen sind.

Im Prüfungsbericht ist anzugeben:

- nach welchen Methoden das vorgeschlagene Umtauschverhältnis ermittelt worden ist;
- aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
- welches Umtauschverhältnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde; zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche Gewichtung diesen Methoden bei der Bestimmung des Umtauschverhältnisses beigemessen wurde, und darauf hinzuweisen, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind;
- ob die Bedingungen des Barabfindungsangebotes angemessen sind und insbesondere auch,
    1. nach welchen Methoden das vorgeschlagene Barabfindungsangebot ermittelt worden ist;
    2. aus welchen Gründen die Anwendung dieser Methoden angemessen ist;
    3. welches Ergebnis sich bei der Anwendung verschiedener Methoden, sofern mehrere angewendet worden sind, jeweils ergeben würde;
    4. zugleich ist dazu Stellung zu nehmen, welche Gewichtung diesen Methoden beigemessen wurde, und darauf hinzuweisen, ob und welche besonderen Schwierigkeiten bei der Bewertung aufgetreten sind.

Um Feststellungen zur Angemessenheit des Umtauschverhältnisses treffen zu können, ist grundsätzlich die Überprüfung der zugrundeliegenden Unternehmenswerte erforderlich. Es ist daher eine Methodenprüfung und eine Beurteilung der Prämissen vorzunehmen. Insbesondere ist die Plausibilität der Planungsdaten zu untersuchen.

Der Verschmelzungsprüfer hat keine eigenständige Unternehmensbewertung zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses durchzuführen. Sofern Börsekurse für die Ableitung des Umtauschverhältnisses herangezogen werden, hat der Prüfer die Ableitung der zugrunde gelegten Börsekurse (zB Richtigkeit der verwendeten Kursdaten, allfällige vorgenommene Bereinigungen, Durchschnittsbildung) zu untersuchen.

Der Verschmelzungsbericht der Vorstände und die Zweckmäßigkeit der Verschmelzung ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Verschmelzungsprüfung. Soweit der Verschmelzungsbe-

richt jedoch das Umtauschverhältnis erläutert und begründet, dient er als Informationsquelle zur Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses.

Weiters ist die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung durch uns zu überprüfen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Barabfindung ist im Wesentlichen auf dieselben Aspekte wie bei der Beurteilung des Umtauschverhältnisses einzugehen. Wie an späterer Stelle noch gezeigt werden wird, erübrigt sich im vorliegenden Fall eine tiefere Auseinandersetzung mit dem Umtauschverhältnis bzw. diesem zugrundeliegenden Bewertungsfragen. Allerdings werden diese – ähnlich gelagerten Fragestellungen – im Zusammenhang mit der Überprüfung der Angemessenheit der Bedingungen des Barabfindungsangebotes zu beurteilen sein.

3. Rechtliche Verhältnisse

3.1. Ausgangssituation

Die RHI AG, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter der Firmenbuchnummer FN 103123b, mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, soll im Wege der Gesamtrechtsnachfolge unter Anwendung des EU-VerschG und des niederländischen Zivilgesetzbuches (DCC) auf die RHI-MAG N.V. einer Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht, mit dem Sitz in Arnhem, Niederlande und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, verschmolzen werden. Die RHI MAG N.V. ist im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 68991665 eingetragen.

Die Verschmelzung soll unter Übertragung aller Vermögenswerte, Rechte, Zulassungen, Verpflichtungen und sonstiger Rechtsbeziehungen und unter Ausnutzung der im Artikel I. Umgründungssteuergesetz genannten steuerlichen Begünstigungen durchgeführt werden, wobei mit der Rechtskraft der Verschmelzung nach niederländischem Recht im Sinne des § 3 Abs 3 EU-VerschG die RHI AG durch grenzüberschreitende Verschmelzung untergeht.

Die **RHI Aktien** sind zum amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Diese sind im ATX vertreten und von der Wiener Börse zum Handel im Handelssegment Prime Market zugelassen. Es sind derzeit 39.819.039 auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrechten an der Börse zugelassen, mit der Bezeichnung „RHI Aktien AT000676903".

3.2. Verschmelzung auf die RHI-MAG N.V.

Mit der zu prüfenden Verschmelzung unter Zugrundelegung des Verschmelzungsplanes wird die RHI AG durch Aufnahme in die RHI-MAG N.V. grenzüberschreitend verschmolzen. Die RHI-MAG N.V. wird alle Vermögenswerte, Rechte, Bewilligung und alle Verbindlichkeiten sowie auch alle sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI AG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge übernehmen. Mit Rechtskraft der Verschmelzung wird die RHI AG erlöschen.

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erhält jeder Aktionär der RHI AG eine Aktie der RHI-MAG N.V. im Nennwert von EUR 1,00. Das **Umtauschverhältnis beträgt daher 1:1** und es wird **keine bare Zuzahlung** neben diesem Umtausch gewährt.

Die RHI-MAG N.V. hat derzeit 45.000 Stück Aktien ausgegeben, welche unter Anwendung der relevanten Vorschriften des niederländischen Zivilgesetzbuches eingezogen werden. Gleichzeitig werden auf Basis des Umtauschverhältnisses 1:1 mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung 39.819.039 Stück junge Aktien der RHI-MAG N.V. ausgegeben. Jede Aktie hat einen Nominalbetrag von EUR 1,00. Diese Aktien werden 1:1 an die Aktionäre der RHI AG gegen Einzug der RHI Aktien ausgegeben.

4. Prüfung des Verschmelzungsplanes

4.1. Vollständigkeit und Richtigkeit des Verschmelzungsplanes

Die Vorstände der RHI AG und der RHI-MAG N.V. haben am 23. Juni 2017 einen schriftlichen Verschmelzungsplan gemäß § 220 AktG iVm § 5 EU-VerschG aufgestellt. Wir haben diesen auf Vollständigkeit und Richtigkeit hinsichtlich der in § 220 AktG und iVm § 5 EU-VerschG vorgeschriebenen Angaben geprüft. Diese sind im Verschmelzungsplan wie folgt geregelt:

a) Rechtsform, Firma und Sitz der übertragenden und der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft:

Die RHI AG ist eine österreichische Aktiengesellschaft die im Firmenbuch zur FN 103123b protokolliert ist, mit dem Sitz in 1100 Wien, Wienerbergstraße 9. Sie ist die übertragende Gesellschaft.

Die RHI-MAG N.V. mit ihrem satzungsgemäßen Sitz in Arnhem, Niederlande und der Geschäftsanschrift 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, ist im niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 68991665 eingetragen und ist eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (naamloze vennootschap). Sie ist die hervorgehende (synonym: auf-/übernehmende) Gesellschaft.

b) Umtauschverhältnis der Gesellschaftsanteile und gegebenenfalls die Höhe der baren Zuzahlung:

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erhält jeder Aktionär der RHI AG eine Aktie der RHI-MAG N.V. Das Umtauschverhältnis ist somit 1:1; bare Zuzahlungen werden im Rahmen dieses Umtausches nicht gewährt. Für jene Aktionäre, die in der außerordentlichen Hauptversammlung der RHI AG gegen den Verschmelzungsbeschluss stimmen und Widerspruch zur Niederschrift erklären, gibt es ein Barabfindungsangebot, welches an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. So ist die Verschmelzung und damit die Barabfindung vorbehaltlich der Rechtswirksamkeit der vorangehenden Spaltung und weiters davon bedingt, dass der Barabfindungsbetrag EUR 70.000.000,00 nicht übersteigt.

Das Barabfindungsangebot beträgt EUR 26,50 je Aktie der RHI AG.

c) Einzelheiten für die Gewährung von Anteilen der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft; werden keine Anteile gewährt, sind die Gründe hierfür anzugeben:

Es wird jedem Aktionär der RHI AG der Tausch gegen Aktien der RHI-MAG N.V. im Verhältnis 1:1 angeboten.

Die Einzelheiten der Gewährung von Aktien der RHI-MAG N.V. bestehen darin, dass mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, die bisher ausgegebenen RHI-MAG N.V. Aktien im Ausmaß von 45.000 Stück unter Beachtung der Vorschriften des niederländischen Zivilgesetzbuches eingezogen werden und gleichzeitig auf Basis des Um-

tauschverhältnisses 1:1 junge Aktien im Umfang von 39.819.039 Stück ausgegeben werden, wobei jede Aktie der RHI-MAG N.V. im Nominalbetrag von EUR 1,00 ausgegeben wird.

Somit wird nach der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung das Grundkapital der RHI-MAG N.V. EUR 39.819.039,00 betragen und in 39.819.039 Stück Aktien mit einem Nominale von EUR 1,00 eingeteilt sein.

d) Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung, insbesondere auf die in den beteiligten Gesellschaften beschäftigten Arbeitnehmer, die Beschäftigungslage und die Beschäftigungsbedingungen:

Da der Verschmelzung vorausgehend der gesamte Geschäftsbetrieb der RHI AG in eine 100%ige Tochter, nämlich der RHI Feuerfest GmbH, abgespalten wurde und hierbei alle Vertragsverhältnisse insbesondere alle Dienstverträge von Mitarbeitern inklusive freien Mitarbeitern, Arbeitern oder Angestellten, einschließlich Pensionsverträge oder Pensionsansprüche oder sonstige vertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sowie damit verbundene Abgaben und sonstige öffentliche Lasten, oder Obliegenheiten, Verbindlichkeiten und Personalrückstellungen auf die RHI Feuerfest GmbH übergegangen sind, besteht keine Auswirkung auf die Beschäftigung.

Die RHI AG besitzt nach Durchführung der vorangegangenen Spaltung keine Arbeitsverhältnisse mehr.

e) Zeitpunkt, von dem an die Gesellschaftsanteile deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren, sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben:

Der Gewinnanspruch aus den neuen RHI-MAG N.V. Aktien, die im Rahmen der Verschmelzung zugeteilt werden, haben das Recht auf Beteiligung am Gewinn der RHI-MAG N.V. für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2017 bis 31.12.2017, jeweils im Verhältnis des Nennwertes zum gesamten Grundkapital der RHI-MAG N.V.

Es werden in Verbindung mit der Verschmelzung keine Gewinnvorrechte gewährt und es gibt keine Besonderheiten, die Auswirkungen auf das Recht auf Beteiligung am Gewinn haben.

f) Stichtag, von dem an die Handlungen der übertragenden Gesellschaften als für Rechnung der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft vorgenommen gelten (Verschmelzungsstichtag):

Als Verschmelzungsstichtag ist der 31.12.2016, 24 Uhr MEZ vereinbart.

g) Rechte, welche die aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen:

Die Gesellschaft RHI-MAG N.V. hat weder Vorzugs- noch Mehrstimmenrechte ausgegeben und hat auch sonst keine mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschafter oder Inhaber von anderen Wertpapieren als Anteilen an der Gesellschaft ausgegeben, weiters keine Sonderrechte gewährt und keine Abfindungszahlungen geleistet.

h) Vorteil, der einem Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgans, einem Abschlussprüfer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer gewährt wird:

Es wurden keinem Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaft, keinem Abschlussprüfer der Gesellschaft und keinem Verschmelzungsprüfer sowie keinen an der Verschmelzung beteiligten dritten Personen in Verbindung mit der Verschmelzung irgendwelche Vorteile gewährt.

i) Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft:

Die Satzung der RHI-MAG N.V. ist dem Verschmelzungsplan vom 23. Juni 2017 als Anlage 2 beigefügt und wird auf dieses Dokument verwiesen.

j) Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in der aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft geregelt werden:

Hierzu wird auf den Abschnitt 5.11. des Verschmelzungsplanes verwiesen, welcher im Wesentlichen die Arbeitnehmermitbestimmung regelt.

Darin wird berichtet, dass die Organe der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften sich darauf verständig haben, der Hauptversammlung der RHI AG und der Gesellschafterversammlung der RHI-MAG N.V. vorzuschlagen, die im holländischen Recht geregelten sogenannten Standardregeln zur Anwendung zu bringen. Diese Standardregeln sehen vor, dass die Arbeitnehmervertretung jene Zahl an nicht geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrates der RHI-MAG N.V. entsenden kann, die der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen, die die Arbeitnehmervertretung zurzeit bei der RHI AG entsenden konnte. Da nach österreichischem Arbeitsverfassungsgesetz jeweils ein Drittel (bei Aufrundung) der Mitglieder des Aufsichtsrates von den Arbeitnehmervertretern zu entsenden sind, wird somit den Arbeitnehmervertretern das Recht eingeräumt, nach der Verschmelzung ein Drittel der nicht geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrates der RHI-MAG N.V. zu entsenden. Da der Verwaltungsrat der RHI-MAG N.V. 17 nicht geschäftsführende Direktoren umfassen wird, werden ab Rechtskraft der Verschmelzung 6 Vertreter der Arbeitnehmerschaft als nicht geschäftsführende Direktoren zu nominieren sein. Diese Regelung wird auch in der Satzung der RHI-MAG N.V. so festgeschrieben.

k) Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die aus der grenzüberschreitenden Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft übertragen wird:

Die Verschmelzung erfolgt unter Fortführung der Buchwerte der RHI AG. Die RHI-MAG N. V. wird daher in ihrer Bilanz die Buchwerte fortführen, soweit sie in der Schlussbilanz der RHI AG zum Verschmelzungsstichtag enthalten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die der Verschmelzung zugrunde gelegte Schlussbilanz unter Zugrundelegung der Rechnungslegungsbestimmungen des UGB erstellt wurde. Die entsprechenden Angaben in Abschnitt 5.1.12 des Verschmelzungsplanes bedeuten, dass die IFRS, soweit diese in der EU anzuwenden sind, bei der aufnehmenden Gesellschaft Anwendung finden werden. Dieser Vorgehensweise wurde vom Verschmelzungsprüfer der aufnehmenden Gesellschaft bestätigt.

l) Stichtag der Jahresabschlüsse der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der grenzüberschreitenden Verschmelzung verwendet werden:

Als Stichtag für die Verschmelzung wird der 31.12.2016 angewendet.

4.2. Sonstige Feststellungen

Dem von der Rechtsprechung entwickelten Kapitalerhaltungsgrundsatz wurde wie folgt entsprochen:

- Die RHI AG verfügt vor der Verschmelzung über ein Grundkapital von EUR 289.376.212,84 sowie gebundene Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 39.142.056,75 und verfügt somit über ein gesamtes gebundenes Kapital in Höhe von EUR 328.518.269,59
- Das Grundkapital der RHI-MAG N.V. beläuft sich nach der Verschmelzung auf EUR 39.819.039,00.
- Die gebundenen Rücklagen der RHI-MAG N.V. belaufen sich nach der Verschmelzung auf EUR 288.699.230,59. Durch das unverändert hohe gebundene Kapital (EUR 328.518.269,59) der RHI-MAG N.V. im Verhältnis zur RHI AG wird zum Zeitpunkt der Verschmelzung der von der Rechtsprechung entwickelte Kapitalerhaltungsgrundsatz eingehalten.

4.3. Angaben zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses gemäß § 220b Abs. 4 AktG

4.3.1 Vorbemerkung

Die Vorstände der RHI AG und der RHI-MAG N.V. haben das Umtauschverhältnis gemäß Verschmelzungsplan wie folgt festgelegt:

Für 1 Aktie der RHI AG werden je 1 Aktie der RHI-MAG N.V. gewährt.

Da die RHI-MAG N.V. eine im Alleineigentum der übertragenden RHI AG stehende Gesellschaft ist und da ein Umtauschverhältnis der RHI Aktien zu RHI-MAG Aktien von 1:1 vorgesehen ist, und weiters alle Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI AG auf die RHI-MAG N.V. übertragen werden, haben der Vorstand und der Verwaltungsrat davon Abstand genommen, das Umtauschverhältnis auf eine Bewertung der Gesellschaften zu stützen. Zudem werden dem Umtauschverhältnis entsprechend in Verbindung mit der Verschmelzung keine baren Zuzahlungen geleistet.

Da die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft nach Durchführung der Verschmelzung am identen Nettovermögen wie vor der Verschmelzung beteiligt sind, erübrigt sich eine Bewertung der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften.

4.3.2 Methoden zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses (§ 220b Abs 4 Z 1 AktG)

Im Verschmelzungsplan der Vorstände der RHI AG und der RHI-MAG N.V. werden in Kapitel 5.2 die bei der Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses angewendeten Grundsätze und Methoden erläutert und begründet. Nach diesen Ausführungen wurde die Festlegung des Umtauschverhältnisses aufgrund der Vermögensidentität in Folge Verschmelzung auf eine 100 %ige Tochtergesellschaft ohne Bewertung im Ausmaß von 1:1 festgelegt.

4.3.3 Angemessenheit der angewendeten Bewertungsmethoden (§ 220b Abs 4 Z 2 AktG)

Mangels Bewertung für Zwecke der Ermittlung des Umtauschverhältnisses entfallen die entsprechenden Angaben gemäß § 220b Abs. 4 Z 2 AktG. Aufgrund der Vermögensidentität ist das Umtauschverhältnis von 1:1 angemessen.

4.3.4 Angaben nach § 220b Abs 4 Z 3 AktG

Mangels Bewertung entfallen ebenso die Angaben über die Anwendung verschiedener Methoden, deren etwaige Gewichtung, sowie das Auftreten besonderer Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Festlegung des Umtauschverhältnisses.

4.4. Barabfindungsangebot

4.4.1 Ermittlungsmethode und Vorgehensweise

Für die Ermittlung des Barabfindungsangebotes wurde eine **Unternehmensbewertung der RHI AG** zum vorläufigen Bewertungsstichtag **30. Juni 2017** erstellt. Hierzu

hat sich der Vorstand der RHI AG der BDO Austria GmbH bedient und diese als externen Bewertungsexperten mit der Durchführung einer Unternehmensbewertung beauftragt.

Zum Zeitpunkt unserer Berichterstattung liegen uns ein Entwurf der Zusammenfassung der wesentlichen Bewertungsergebnisse („Management Summary") zusammen mit zahlreichen weiteren Detailnachweisen zu einzelnen Berechnungsschritten und Bewertungsparametern vor. Im Rahmen eines parallel zur Arbeit der BDO stattfindenden Frage- und Antwortprozesses haben wir uns von der methodischen, logischen und arithmetischen Angemessenheit der Vorgehensweise im Rahmen der Bewertung durch BDO überzeugt. Gleichzeitig hat BDO uns gegenüber bestätigt, dass das finale Bewertungsgutachten, welches erst nach Abschluss unserer Prüfung ausgefertigt werden wird, keine darüber hinausgehenden Informationen enthält, die zu einem anderen Bewertungsergebnis führen könnten. Unter Hinweis auf die Schutzklausel des § 220b Abs. 5 AktG unterbleiben in unserem Bericht ebenfalls Detailangaben zur Planung bzw. zur Unternehmensbewertung (vgl. Abschnitt 13.3 Gemeinsamer Verschmelzungsbericht).

Die **Vorgehensweise** im Rahmen der Bewertung durch BDO entspricht dem aktuellen **Stand in Bewertungstheorie und –praxis**, wonach der Wert eines Unternehmens ausschließlich unter Berücksichtigung finanzieller Gesichtspunkte als Wert der zukünftigen Nutzenzuflüsse für die Anteilseigner aus dem Bewertungsobjekt zu betrachten ist. Für die Bewertung wurde auf ein übliches **Discounted Cashflow – Verfahren**, konkret die **Adjusted Present Value (APV)** – Methode zurückgegriffen.

Dabei werden die zukünftigen Zahlungsströme mit einem fristen- und risikoadäquaten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag abgezinst. Die Zahlungsströme werden bei der APV – Methode getrennt nach unterschiedlichen Komponenten ermittelt und so der Wertbeitrag des operativen Geschäfts getrennt von jenem aus der Finanzierung und den Steuervorteilen daraus (steuerliche Abzugsfähigkeit von Fremdfinanzierungskosten) ermittelt. Daneben wird der Wert von nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenständen gesondert zum Barwert aus dem DCF – Ergebnis hinzuaddiert.

Die diskontierten Zahlungsströme wurden für die Detailplanungsphase der **Mittelfristplanung der RHI** für den **Zeitraum 2017 bis 2021** unter **Anpassung** nachfolgender wesentlicher Sachverhalte entnommen:

- Umstellung der vorliegenden **Realplanung auf Nominalwerte** unter Ansatz einer 3 %igen Inflation; die übliche Planungsmethode geht von Nominalwerten aus, da dies auch die Bestimmung der geeigneten Kapitalkosten als nominelle Größen erleichtert.

- Im Bereich des Vertriebs-, Marketing- und Verwaltungsaufwandes wurden sämtliche **transaktionsinduzierte Kosten**, sohin insbesondere alle im weitesten Sinn mit diesem Verschmelzungsvorgang und einem möglichen Zusammenschluss mit Magnesita anfallenden Kosten, eliminiert, da diese in einem Stand alone – Szenario der RHI AG nicht anfallen.

- **Pensionsrückstellungen** wurden entgegen der ursprünglichen Planung, die eine 1 %ige Wachstumsfortschreibung vorsah, aufgrund der Betrachtungen in der

Vergangenheit abschmelzend mit rund 2 % p.a. in der Bewertung zugrunde gelegt.

Die Planung der RHI basiert – mit Ausnahme der oben angeführten Adaptierungen für Transaktionskosten – auf einem **Stand alone – Szenario**. Da jene Aktionäre, die sich für die Annahme des Barabfindungsangebotes entschließen, gleichzeitig Widerspruch gegen den Verschmelzungsbeschluss einlegen müssen, erübrigt sich die Diskussion über die Einbeziehung von Synergieeffekten im Rahmen der Unternehmensbewertung der RHI AG für den vorliegenden Bewertungszweck. Schließlich lässt sich der Widerspruch eines Aktionärs gegen die Durchführung einer Strukturmaßnahme nicht mit der Partizipation an einem etwaigen ökonomischen Vorteil aus einer solchen Maßnahme in Einklang bringen.

Die grundsätzliche **Eignung der Planung** konnte durch formelle und materielle Plausibilisierung bestätigt werden. Insbesondere hat die Planungsverlässlichkeit der Vergangenheit keine begründeten Zweifel an der Plausibilität der vorliegenden Planung hervorgerufen.

Die der Bewertung zugrunde gelegte Mittelfristplanung 2017 bis 2021 entspricht in materieller Hinsicht jener, die vom **Vorstand** der RHI am 01. Dezember 2016 **beschlossen** und dem **Aufsichtsrat** am 16. Dezember 2016 **zur Kenntnis gebracht** wurde. Seit diesem Zeitpunkt sind dem Vorstand sowohl auf der Chancen- als auch auf der Risikoseite zusätzliche Sachverhalte bekannt geworden, die Planungsanpassungen erfordert haben. Aus materieller Hinsicht entspricht der der Bewertung zu Grunde gelegte Planungsstand dem aktuellen Kenntnisstand und den darauf aufbauenden Einschätzungen des Vorstandes der RHI AG über die zukünftige Unternehmensentwicklung in einem Stand alone – Szenario und stellt damit eine geeignete Grundlage für die Bewertung dar.

Zusätzlich zum üblichen Planungsprozess wurde die vorliegende Mittelfristplanung unter Einbeziehung von externen Beratern (McKinsey) und Branchenexperten einer **weiteren Validierung** unterzogen. Da die Wachstumsannahmen die wesentliche Größe der Planung darstellen, wurden diese gesondert verifiziert und im Bedarfsfall angepasst.

Die Analyse der **historischen Entwicklung der Profitabilität von RHI** zeigt, dass die Ertragsmargen auf EBIT- bzw. EBITDA-Niveau im Wesentlichen jenen der Peer Group entsprechen. Allerdings war RHI historisch in der Lage, die erwirtschafteten Erträge unter Einsatz **geringerer Kapitalbindung** zu erwirtschaften. **Die Rendite auf das eingesetzte Kapital** lag daher in der Vergangenheit ebenso wie in der bestehenden 5-Jahres-Planung für 2017 bis 2021 **deutlich über dem Branchenniveau**.

Aus diesem Grund wurde für die Bewertung nach Abschluss der Detailplanungsphase 2017 bis 2021 eine **Konvergenzphase von 10 Jahren** unterstellt, in welcher sich die im Vergleich zum Branchendurchschnitt der RHI anzutreffenden Überrenditen auf ein **normalisiertes Niveau**, konkret auf die Höhe der Kapitalkosten reduzieren. Diese Vorgehensweise folgt marktwirtschaftlichen Theorien, wonach Wettbewerbsvorteile einzelner Unternehmen regelmäßig nicht auf ewig bestehen und daher nachhaltig nicht davon ausgegangen werden kann, dass Überrenditen deutlich über den Kapitalkosten erzielt werden können. Im Rahmen der Konvergenzphase 2022 bis 2031 wird das zum Ende der Detailplanungsphase bestehende Renditeniveau von rund 18 % auf die Höhe der Kapitalkosten von 7,72 % bis zum Beginn der

ewigen Rente (Terminal Value) ab 2032 abgeschmolzen. Für die Berechnung der Rendite wird auf das Verhältnis von operativem Ergebnis abzüglich adjustierter Ertragsteuern (NOPLAT) zu operativ gebundenem Kapital (insbesondere Sachanlagevermögen zuzüglich Nettoumlaufvermögen) abgestellt.

Für die **3. Phase der Bewertung** ab dem Jahr 2032 (sogenannte ewige Rente bzw. Terminal Value) wird ein Wachstum von 3 % unterstellt. Unter Ansatz der für das Wachstum erforderlichen Thesaurierungsquote von rund 39 % ergibt sich ein kapitalwertneutraler Beitrag der Wachstumsannahme.

Die **Kapitalkosten** wurden unter Rückgriff auf kapitalmarkttheoretische Zusammenhänge, insbesondere gestützt auf das Capital Asset Pricing – Model (CAPM) für den Stichtag 20. Juni 2017 abgeleitet. Die einzelnen **Parameter** wurden richtig ermittelt, sorgfältig auf Sensitivitäten und mögliche Unterschiede in der Ermittlung getestet und letztlich **in angemessener Höhe der Bewertung zugrunde** gelegt. Die einzelnen **Komponenten der Kapitalkosten** lauten wie folgt:

risikofreier Basiszinssatz	1,21 %
Marktrisikoprämie	7,00 %
Beta unverschuldet	0,93
Eigenkapitalkosten (unverschuldet)	**7,72 %**

Für die Ermittlung der Eigenkapitalkosten des verschuldeten Unternehmens wurde ein unternehmensspezifischer Beta-Faktor von 1,37 ermittelt und die **Eigenkapitalkosten** (für das verschuldete Unternehmen) unter Ansatz des Verschuldungsgrades zu Marktwerten per 31. Dezember 2016 **mit 10,79 %** ermittelt.

Technisch wurde so vorgegangen, dass die Zahlungsströme mit den per 20. Juni 2017 ermittelten Kapitalkosten auf den 31. Dezember 2016 diskontiert und anschließend auf den 30. Juni 2017 aufgezinst wurden. Der ermittelte Unternehmenswert stellt sohin einen **objektivierten Unternehmenswert** für die RHI in einem **Stand alone – Szenario**, sohin insbesondere ohne Berücksichtigung irgendwelcher Effekte aus der beabsichtigten Transaktion mit Magnesita zum **Bewertungsstichtag 30. Juni 2017** dar.

Im Ergebnis kommt die DCF – Bewertung unter Anwendung des APV – Verfahrens zu einer

Wertbandbreite des Marktwertes des Eigenkapitals der RHI AG per 30. Juni 2017 von € Mio. 1.002 bis € Mio. 1.108.

Dies entspricht einer Wertbandbreite je Aktie von

€ 25,17 bis € 27,83.

Die Bandbreiten ergeben sich auf Basis einer Schwankungsbandbreite von +/- 50 Basispunkten für die Eigenkapitalkosten, nämlich 7,22 % bis 8,22 %. Beim arithmetischen Mittel der Kapitalkosten von 7,72 % ergibt sich ein Marktwert des Eigenkapitals von € Mio. 1.053 bzw. ein Wert je Aktie von € 26,45.

Die **DCF – Wertermittlung zum 30. Juni 2017** erfolgte hierbei zusammengefasst unter Heranziehung folgender **Bewertungsprämissen und –parameter**:

- technischer Bewertungsstichtag 31. Dezember 2016
- Mittelfristplanung 2017 bis 2021 der RHI AG
- Konvergenzplanungsphase 2022 bis 2031 mit abschmelzenden Renditen auf das Niveau der Kapitalkosten
- Terminal Value ab 2032 mit kapitalwertneutralen Wachstumsannahmen
- Eigenkapitalkostensatz 7,72 % (Bandbreite 7,22 % bis 8,22 %)
- gesonderte werterhöhende Berücksichtigung nicht betriebsnotwendigen Vermögens
- Aufzinsung vom technischen Bewertungsstichtag zum (vorläufigen) Bewertungsstichtag 30. Juni 2017 mit den Eigenkapitalkosten für das verschuldete Unternehmen von rund 10,3 % bis rund 11,3 % (im Mittel rund 10,8 %) unter Berücksichtigung der zwischenzeitig gezahlten Dividenden

4.4.2 Plausibilisierung

Die DCF – Methode (APV – Methode) ist die **primäre Bewertungsmethode**, auf der die **Ermittlung des vorgeschlagenen Barabfindungsangebotes beruht**. In Übereinstimmung mit Bewertungstheorie und –praxis sowie dem einschlägigen Fachgutachten für Unternehmensbewertung[1] werden die DCF – Bewertungsergebnisse durch Heranziehung weiterer Methoden einer **Plausibilisierung** unterzogen. Aufgrund der Börsennotierung des Bewertungsobjektes erfolgt in diesem Zusammenhang auch eine Plausibilisierung mit dem Börsenkurs der RHI – Aktie.

Zur Plausibilisierung wurde die **Vergleichswertmethode** in zwei Ausprägungsformen gewählt, nämlich durch Heranziehung sogenannter Transaction Multiples sowie von Trading Multiples. Den Multiplikator-Verfahren liegt die Annahme zugrunde, dass Unternehmen, die hinsichtlich ihrer wesentlichen Parameter vergleichbar sind, auch vergleichbare Marktpreise haben. Dabei wird aus einem bekannten Markt- bzw. Transaktionspreis und einer Referenzgröße eines vergleichbaren Unternehmens eine Verhältniszahl, der sogenannte Multiplikator ermittelt. In einem zweiten Schritt wird diese Referenzgröße des Bewertungsobjektes mit diesem Multiplikator multipliziert, um den potentiellen Marktpreis des Bewertungsobjektes zu erhalten.

Im konkreten Fall wurden als **Referenzgrößen** das **EBIT** sowie das **EBITDA** herangezogen. Im Rahmen der Transaction Multiples wurden 7 Vergleichstransaktionen aus Datenbanken erhoben, im Rahmen der Trading Multiples wurde eine Peer Group aus ebenfalls 7 börsennotierten Unternehmen herangezogen. Die Peer Group der börsennotierten Unternehmen wurde auf Basis der weltweit gelisteten Unternehmen mit Schwerpunkt im Bereich der Feuerfeststoffe selektiert. Nach erfolgter Detailanalyse der Geschäftstätigkeit sowie Festlegung von Mindestgrößen für Umsatzerlöse und Bilanzsumme verblieben 7 weltweit tätige Unternehmen in der Peer Group.

Die **Multiplikator-Verfahren** ergaben eine Bandbreite für den Wert je Aktie per 30. Juni 2017 von rund **€ 22,1 bis € 24,2** bei den Trading Multiples bzw. rund **€ 22,7 bis € 28,3** bei den Transaction Multiples. Im Ergebnis findet die Bandbreite der DCF –

[1] KFS BW1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Bewertung darin Deckung und erwiesen sich die DCF-Ergebnisse sohin als plausibel.

Bei der Verprobung mit dem Börsenkurs ist zu beachten, dass dieser grundsätzlich nicht den Wert des Unternehmens reflektiert, sondern den Preis einer einzelnen Aktie darstellt. Der Preis kann, muss aber nicht mit dem Unternehmenswert übereinstimmen. Börsenkurse können von einer Vielzahl von nicht wertrelevanten Einflüssen, wie etwa subjektiven Vorstellungen und Erwartungen einzelner Marktteilnehmer, Irrationalitäten oder Informationsasymmetrien beeinflusst sein.

Aus diesem Grund schlägt das Fachgutachten KFS BW1 in Rz 17 auch vor, dass der **Börsenkurs ausschließlich zur Plausibilitätsbeurteilung** heranzuziehen ist, wobei jedoch wesentliche Abweichungen des DCF – Bewertungsergebnisses zur Marktkapitalisierung zu analysieren sind. Der Aktienkurs weist seit etwa 2 Monaten deutliche Aufwärtsbewegungen auf ein Niveau über jenem der DCF – bzw. Multiple-Ergebnisse. Dem gegenüber zeigt eine **Betrachtung des langjährigen Schnittes** einen **5-jährigen Kursdurchschnitt von € 22,6 je Aktie** bzw. einen **Durchschnitt im Zeitraum 01. Jänner bis 20. Juni 2017 von € 25,66 je Aktie**.

4.4.3 Zusammenfassung der Bewertungsergebnisse

Zusammenfassend ergaben sich nachstehende Ergebnisbandbreiten, die angemessene Festlegung des Barabfindungsangebots bestätigen:

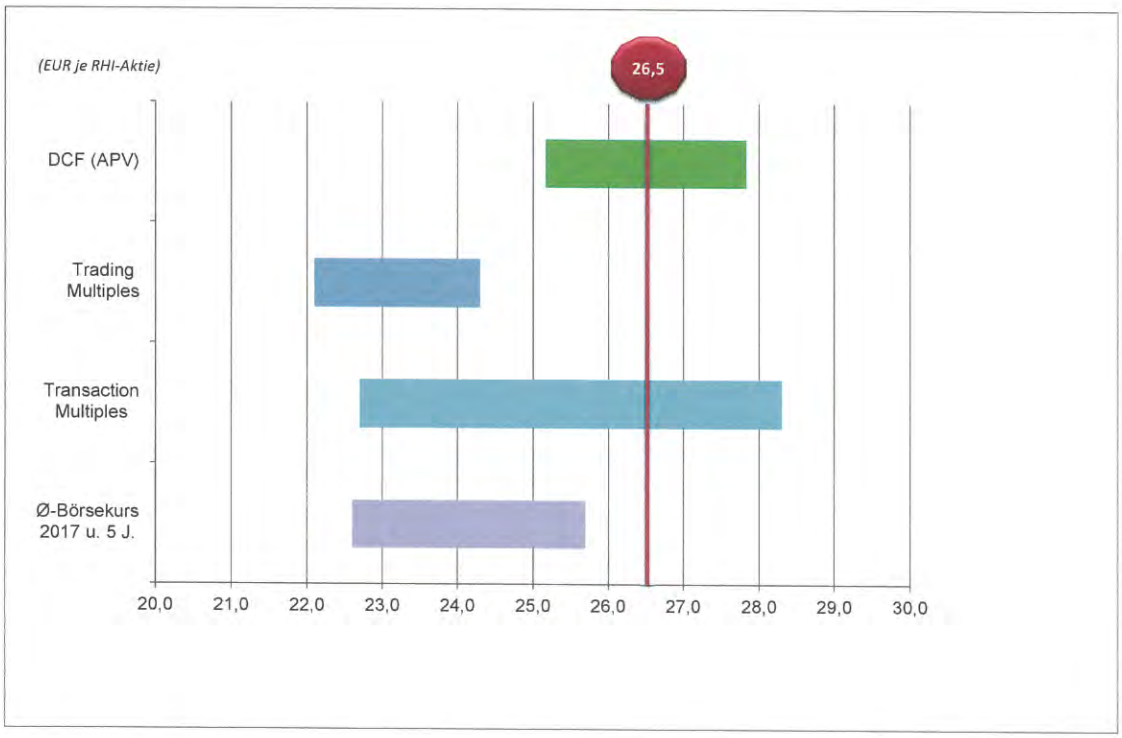

Im Ergebnis zeigt sich, dass das DCF – Bewertungsergebnis mit einer Bandbreite von € 25,17 bis € 27,83 je Aktie bzw. dem mittleren Wert (bei Kapitalkosten von 7,72 % vs. 7,22 %/8,22%) von € 26,45 durch die verwendeten **Multiplikator-Ergebnisse bestätigt** wird. Im Vergleich zu den Trading Multiples liegt das DCF – Ergebnis über den Vergleichswerten.

Hinsichtlich des Vergleichs mit dem **Börsenkurs** ergibt sich eine Plausibilisierung bei Heranziehung eines **langfristigen Durchschnitts**. Kursentwicklungen in den letzten 2 Monaten, die zu einem deutlich höheren Kursniveau geführt haben, sind aufgrund der beschriebenen Unterschiede zwischen Börsenkurs und Unternehmenswert nicht repräsentativ und daher für die vorliegende Überprüfung nicht unmittelbar geeignet.

Das Barabfindungsangebot liegt in der Mitte der DCF-Bandbreite und ist sohin angemessen.

4.4.4 Angemessenheit der angewendeten Ermittlungsmethoden

Das angewandte DCF – Verfahren ist in Theorie und Praxis **verbreitet, üblich** und **angemessen**. Auch die **Anwendung** desselben erfolgte **richtig, vollständig** und **sachgerecht**. Bei konsistenten Annahmen zur Finanzierungsstruktur, den Risikokomponenten in den Cashflows und der Finanzierung lassen sich sämtliche DCF – Verfahren zum gleichen Ergebnis überleiten. Das **APV – Verfahren** eignet sich im vorliegenden Fall, da durch Vorliegen der integrierten Planung von einer sogenannten **autonomen Finanzierungsstrategie** ausgegangen werden kann. Hierbei wird im Rahmen der Mittelfristplanung die Höhe des verzinslichen Fremdkapitals nicht wertabhängig (im Verhältnis zum Wert des Gesamtunternehmens) sondern autonom durch Ansatz konkret geplanter Fremdkapitalbestände im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung angesetzt.

Der **Vorteil des APV – Verfahrens** liegt weiters darin, dass die **Transparenz der Annahmen** zum Risikogehalt der Vorteile aus der Fremdfinanzierung (Tax Shields) unmittelbar sichtbar wird, indem eine komponentenweise Wertermittlung erfolgt. Auch **komplexere Kapitalstrukturen** und komplexere Steuerwirkungen (im vorliegenden Fall etwa bestehende Verlustvorträge) können im Rahmen des APV – Verfahrens gut abgebildet und modelliert werden. Die Quellen der Wertbeiträge zum Gesamtwert werden transparent offengelegt und lässt sich daraus insbesondere erkennen, ob der wesentliche Wertbeitrag aus dem operativen Geschäft oder der Finanzierungsstruktur resultiert.

Anzumerken ist, dass aufgrund des **technischen Bewertungsstichtages** 31. Dezember 2016 die Aufzinsung bis zum 30. Juni 2017 mit den per 20. Juni 2017 abgeleiteten Eigenkapitalkosten erfolgt ist. In diesem Sinne ergibt jede **Änderung des Bewertungsstichtages** ceteris paribus – sohin insbesondere bei gleichbleibender Höhe der Kapitalkosten – höhere Bewertungsergebnisse. Jedes Monat der Aufzinsung erhöht das Bewertungsergebnis c.p. um rund € 0,23 je Aktie.

Bei sonst gleichbleibenden Kapitalkosten ergibt sich daraus, dass das vorgeschlagene Barabfindungsangebot in der Wertbandbreite der DCF – Bewertung jedenfalls bei sonst unveränderten Annahmen **noch 6 Monate nach dem 30. Juni 2017 Deckung** findet.

Verändern sich die Kapitalkosten, verändert sich auch das Bewertungsergebnis. Steigen die Kapitalkosten, reduziert sich ceteris paribus das DCF – Ergebnis diskontiert zum technischen Bewertungsstichtag 31. Dezember 2016. Andererseits erhöht sich daraus durch die Aufzinsung wiederum das Bewertungsergebnis auf den tatsächlichen Bewertungsstichtag. Betrachtet man lediglich die Aufzinsungsphase vom

31. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017 müssten die Kapitalkosten um über 75 % steigen, damit das vorgeschlagene Barabfindungsangebot in der Bewertungsbandbreite keine Deckung mehr fände. Eine **derartige Entwicklung** von heute bis zum maßgeblichen Bewertungsstichtag, nämlich dem Tag der beschießenden Hauptversammlung der RHI, ist **bei realistischer Betrachtung auszuschließen**.

Obgleich nach unserer heutigen Beurteilung davon auszugehen ist, dass das vorliegende Bewertungsergebnis und das darauf aufbauende vorgeschlagene Barabfindungsangebot zutreffend und angemessen sind, muss eine **finale Einschätzung** für den vorliegenden Bewertungszweck der Überprüfung zum **Zeitpunkt der Hauptversammlung** mit den an diesem Stichtag nach gleichen Grundsätzen abgeleiteten Kapitalkosten vorbehalten bleiben.

Zusammenfassend ist zur gewählten **Bewertungsmethode** festzustellen, dass diese dem Bewertungszweck und –anlass **angemessen** ist und auch **sachgerecht eingesetzt** wurde.

Die angewandten **Plausibilisierungsschritte** entsprechen ebenfalls dem Stand in Bewertungslehre und –praxis und wurden sowohl hinsichtlich der gewählten Methoden als auch der Vorgehensweise im Einzelnen **sachgerecht** vorgenommen.

Auch die in Abschnitt 5.4.5. des Verschmelzungsplanes dargelegten **prozeduralen Bedingungen zur Abwicklung** des Barabfindungsangebots sind nach unserer Beurteilung angemessen.

4.4.5 Ergebnis bei Anwendung verschiedener Methoden

Wie im Abschnitt 4.4.1. ausgeführt, erfolgte die Wertermittlung mittels **DCF – Verfahren per 30. Juni 2017** mit Kapitalkosten vom Stand 20. Juni 2017 als **primärer und einzig maßgeblicher Bewertungsmethode**. Die übrigen Methoden, wie insbesondere die Multiplikator-Verfahren, wurden lediglich zur Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses aus der DCF – Bewertung herangezogen.

Im Ergebnis führt die DCF – Bewertung zu einer Wertbandbreite von € 25,17 bis € 27,83 je Aktie, der mittlere Wert beträgt € 26,45 je Aktie. **Verschiedene Methoden** wurden **nicht herangezogen**, sondern die Multiplikator-Methode in 2 Ausprägungsformen lediglich für Zwecke der Plausibilisierung der DCF – Bewertungsergebnisse herangezogen. Die **Plausibilität** wurde **bestätigt**

4.4.6 Gewichtung verschiedener Ermittlungsmethoden

Eine **Gewichtung** verschiedener Ermittlungsmethoden **erfolgte nicht**.

4.4.7 Besondere Schwierigkeiten bei der Bewertung

Die RHI ist ein **global tätiges Industrieunternehmen** mit operativen Einheiten auf der ganzen Welt, woraus sich naturgemäß eine Vielzahl an komplexitätstreibenden

Effekten für die Unternehmensbewertung ergeben. Besondere Risiken liegen hierbei in politischen und wirtschaftlichen Risiken verschiedener Länder und Regionen. Vor allem **Wechselkurseffekte** und unterschiedliche **Inflationserwartungen** mussten dazu im Rahmen der Unternehmensbewertung Berücksichtigung finden. Aufgrund der internationalen Exposition und der Besonderheiten der Tätigkeiten und Verflechtungen mit Entwicklungen auf internationalen Rohstoffmärkten plant die RHI real. Für Zwecke der Unternehmensbewertung wurde diese **Realplanung** in eine **Nominalplanung** übergeleitet.

Auf das Erfordernis der **Aktualisierung zum Stichtag der Hauptversammlung** wird an dieser Stelle nochmals hingewiesen. Das vorliegende Barabfindungsangebot berücksichtigt die **Wertverhältnisse zum Stichtag 30. Juni 2017**, insbesondere in Form der zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Kapitalkosten. Demgemäß sind die zum Stichtag der Hauptversammlung gültigen Kapitalkosten bei analoger Herleitung zu ermitteln und eine Überprüfung des vorliegenden Bewertungsergebnisses und somit des Barabfindungsangebotes vorzunehmen.

Aus heutiger Sicht bestehen **keine Anzeichen** dafür, dass eine allfällige Veränderung der Kapitalkosten innerhalb der nächsten 1 bis 2 Monate zu Bewertungsergebnissen führen könnte, die das vorliegende Barabfindungsangebot nicht mehr als angemessen erscheinen ließen. Davon unabhängig ist jedoch zum **Zeitpunkt der Hauptversammlung** weiters zu überprüfen, ob **wesentliche Veränderungen der übrigen Bewertungsparameter und –annahmen** vorliegen, die das vorgeschlagene Barabfindungsangebot nicht mehr als angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bezieht sich diese Überprüfung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung auf die der Bewertung zugrunde gelegte Mittelfristplanung und die darin enthaltenen Annahmen über die zukünftige Entwicklung des Unternehmens der RHI AG in einem Stand alone – Szenario.

Darüber hinausgehende **besondere Schwierigkeiten**, insbesondere solche, die bei Bewertungen global tätiger Unternehmen üblicherweise nicht anzutreffen wären, wurden **nicht festgestellt**.

5. Zusammenfassung und Prüfungsergebnis

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung bestätigen wir Folgendes:

1. Die Angaben im Verschmelzungsplan entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, sind richtig und vollständig.

2. Dem von der Rechtsprechung entwickelten Kapitalerhaltungsgrundsatz wird im Rahmen der vorliegenden Verschmelzung entsprochen.

3. Das vorgeschlagene Umtauschverhältnis von 1 Aktie (RHI AG) zu 1 Aktie (RHI-MAG N.V.) ist angemessen.

4. Nach unseren Feststellungen sind aus den in unserem Bericht dargelegten Gründen die zur Bestimmung des Umtauschverhältnisses angewendeten Methoden angemessen angewendet worden.

5. Im Zuge der Bewertung für Zwecke des Umtauschverhältnisses sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

6. Die Bedingungen des Barabfindungsangebotes mit EUR 26,50 je Aktie sind aus heutiger Sicht angemessen. Auf das Erfordernis der Aktualisierung dieser Beurteilung zum Zeitpunkt der Hauptversammlung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen .

7. Die Ermittlung des Barabfindungsangebotes erfolgte auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach dem APV-Verfahren (DCF-Verfahren).

8. Das APV-Verfahren stellt eine angemessene Bewertungsmethode dar, da es sich um ein in Bewertungstheorie und –praxis anerkanntes Verfahren zur Unternehmensbewertung handelt und dieses im vorliegenden Fall auch vollständig und richtig angewandt wurde.

9. Verschiedene Bewertungsmethoden wurden nicht angewandt. Das Bewertungsergebnis aus dem APV-Verfahren wurde lediglich durch Anwendung von Multiplikator-Verfahren auf Plausibilität überprüft und wurde diese bestätigt.

10. Eine Gewichtung verschiedener Bewertungsmethoden erfolgte nicht.

11. Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Bewertung ergaben sich aufgrund der globalen Tätigkeit des Bewertungsobjektes und der damit in Verbindung stehenden komplexen Bewertungsfaktoren. Die Komplexität wurde durch geeignete Vorgehensweisen, Überprüfung von Bewertungsannahmen, sowie Sensitivitätsanalysen im Bewertungskalkül angemessen berücksichtigt.

Wien, 23. Juni 2017

PKF Österreicher - Staribacher
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH & Co KG

Dr. Andreas Staribacher
Wirtschaftsprüfer

Dr. Thomas Außerlechner
Wirtschaftsprüfer

ANLAGEN

ANLAGE 1

Anlage ./3

RHI AG, Wien

SPALTUNGSBILANZ (= Restvermögensbilanz) zum 1. 1. 2017

AKTIVA

	01.1.2017 EUR
A. Anlagevermögen	
Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.026.944.335,71
	1.026.944.335,71
	1.026.944.335,71

PASSIVA

	01.1.2017 EUR
A. Eigenkapital	
I. Grundkapital	289.376.212,84
II. Kapitalrücklagen Gebundene	39.142.056,75
III. Bilanzgewinn	696.426.066,12
	1.026.944.335,71
	1.026.944.335,71

A N L A G E 2

Wir verweisen dazu auf den Jahresabschluss (inkl. Schlussbilanz) und Lagebericht zum 31. Dezember 2016 der RHI AG, samt Bestätigungsvermerk der PwC Wirtschaftsprüfungs GmbH vom 10. März 2017, wie dieser beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien am 9. Juni 2017 offengelegt wurde.

ANLAGE 3

Geschäftszahl: 17.134
vom 23.06.2017

NOTARIATSAKT

Heute, am 23. (dreiundzwanzigsten) Juni 2017 (zweitausendsiebzehn), haben mir, ------
---------- **Doktor Rupert Brix** ----------
öffentlichem Notar mit dem Amtssitz in Wien - Innere Stadt und der Amtskanzlei in 1010 Wien, Seilerstätte 28, im Haus 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, wohin ich mich über Ersuchen begeben habe, die nachgenannten Parteien, und zwar ----------
---

1. **RHI AG**, FN 103123 b, 1100 Wien, Wienerbergstraße 9, vertreten durch **Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG**, als Vorsitzender des Vorstands, und **Magister Barbara Potisk-Eibensteiner**, als Vorstandsmitglied, beide persönlich bekannt, sowie ---------
2. **RHI-MAG N.V.**, mit dem satzungsgemäßem Sitz in Arnhem, Niederlande, und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, eingetragen im niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 68991665, vertreten durch den selbständig vertretungsbefugten **Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG**, persönlich bekannt, ----------

---
den von ihnen am heutigen Tag unterschriebenen ----------

---------- **VERSCHMELZUNGSPLAN** ----------
---
zur notariellen Bekräftigung übergeben und zugleich anerkannt, diese Urkunde eigenhändig unterschrieben zu haben. ----------
---
Ich habe sohin diese Privaturkunde im Sinne des § 54 (Paragraphen vierundfünfzig) der Österreichischen Notariatsordnung geprüft, unterzeichnet und diesem Notariatsakt als integrierenden Bestandteil angeschlossen. ----------
---
Im Hinblick auf § 62a (Paragraph zweiundsechzig a) der Notariatsordnung wird festgehalten: Auf Ersuchen der Partei folgt als Privaturkunde der Text des Verschmelzungsplans in deutscher und in englischer Sprache in der Form einer Gegenüberstellung. Die Partei wurde darüber belehrt, dass ausschließlich der deutschsprachige Text des Verschmelzungsplans verbindlich ist und die englische Übersetzung nicht die Kraft einer öffentlichen Urkunde hat. ----------
With a view to Section 62 a (sixty-two a) Notarial Profession Act [Notariatsordnung], the following is put on record: at the request of the party, the text of the private deed (Merger Terms) is set out below in two columns, one column in the German language next to a column in the English language. The party was advised and instructed that only the German text of the Merger Terms is legally binding and that the translation into English is not authentic and does not have the effect of a public document. ----------
---
Ausfertigungen dieses Notariatsaktes können den Vertragsschließenden, deren Rechtsnachfolgern sowie der Gesellschaft selbst jeweils über einseitiges Verlangen und auf Kosten des Ersuchenden in beliebiger Anzahl erteilt werden. ----------
---

Datum 23.06.2017 / Dated 23 June 2017

RHI-MAG N.V.

und / and

RHI AG

VERSCHMELZUNGSPLAN / MERGER TERMS

Linklaters

Linklaters LLP
World Trade Centre Amsterdam
Zuidplein 180
1077 XV Amsterdam

Telefon / Telephone (+31) 20 799 6200

Telefax / Facsimile (+31) 20 799 6340

Zeichen / Ref GMP/TL/L-255993

CHSH
Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH
Parkring 2
A-1010 Wien

Telefon / Telephone +43 (1) 514 35 0

Telefax / Facsimile +43 (1) 514 35 35

Zeichen / Ref Merger Terms_RHI_RNL_06.0_CHSH_170622_clean.docx

Execution Copy

NOTE TO U.S. SHAREHOLDERS OF RHI AG:

This exchange offer or business combination is made for the securities of a foreign company. The offer is subject to disclosure requirements of a foreign country that are different from those of the United States.
Financial statements included in the document, if any, have been prepared in accordance with foreign accounting standards that may not be comparable to the financial statements of United States companies.
It may be difficult for you to enforce your rights and any claim you may have arising under the federal securities laws, since the issuer is located in a foreign country, and some or all of its officers and directors may be residents of a foreign country. You may not be able to sue a foreign company or its officers or directors in a foreign court for violations of the U.S. securities laws.
It may be difficult to compel a foreign company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment. You should be aware that the issuer may purchase securities otherwise than under the exchange offer, such as in open market or privately negotiated purchases

Inhaltsverzeichnis

1 INTERPRETATION 1

2 PRÄAMBEL 8

3 ÜBERBLICK ÜBER DIE SPALTUNG UND DIE VERSCHMELZUNG 11

4 GEGENSTAND DER VERSCHMELZUNG, POSITIVER VERKEHRSWERT 13

5 ERFORDERLICHE ANGABEN GEMÄß DER RICHTLINIE, DES NIEDERLÄNDISCHEN ZIVILGESETZBUCHS UND DES EU-VERSCHG 14

6 SONSTIGE ZUSÄTZLICHE ANGABEN GEMÄß EU-VERSCHG UND AKTG: UNTERWERFUNGSERKLÄRUNG DURCH RHI-MAG UND TREUHÄNDERBESTELLUNG 32

7 SONSTIGE ERFORDERLICHE ANGABEN GEMÄß ARTIKEL 2:312 ABSATZ 2 UND 4 SOWIE ARTIKEL 2:333D DES NIEDERLÄNDISCHEN ZIVILGESETZBUCHES 34

8 STEUERN, ABGABEN UND KOSTEN 41

9 ERLÄUTERNDER BERICHT UND VERSCHMELZUNGSBERICHT 41

10 EINREICHUNG / ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND 41

11 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 43

Table of Content

1 INTERPRETATION 1

2 RECITALS 8

3 OVERVIEW OF THE DEMERGER AND THE MERGER 11

4 SUBJECT MATTER OF THE MERGER, POSITIVE FAIR MARKET VALUE 13

5 DATA TO BE MENTIONED PURSUANT TO THE DIRECTIVE, THE DUTCH CIVIL CODE AND THE AUSTRIAN EU MERGERS ACT 14

6 ADDITIONAL DATA TO BE MENTIONED PURSUANT TO THE AUSTRIAN EU MERGERS ACT AND THE AUSTRIAN STOCK CORPORATIONS ACT: DECLARATION OF SUBMISSION BY RHI-MAG AND APPOINTMENT OF AN ESCROW AGENT 32

7 OTHER DATA TO BE MENTIONED PURSUANT TO SECTION 2:312, PARAGRAPH 2 AND 4, AND SECTION 2:333D OF THE DUTCH CIVIL CODE 34

8 TAXES, DUTIES AND EXPENSES 41

9 JOINT MERGER REPORT 41

10 FILING / APPLICABLE LAW / LEGAL VENUE 41

11 FINAL PROVISIONS 43

VERSCHMELZUNGSPLAN

Dieser Verschmelzungsplan ("**Verschmelzungsplan**") wird am 23.06.2017 vom Vorstand und vom Verwaltungsrat der folgenden Gesellschaften erstellt:

(1) **RHI-MAG N.V.**, eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) mit satzungsgemäßem Sitz (*statutaire zetel*) in Arnhem, Niederlande, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im niederländischen Handelsregister der Handelskammer unter der Nummer 68991665 ("**RHI-MAG**"), und

(2) **RHI AG**, eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter FN 103123 b ("**RHI**").

1 Interpretation

In diesem Verschmelzungsplan haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

Begriffsbestimmungen

"**ABB**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Abwicklungsstelle**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.

MERGER TERMS

These merger terms (the "**Merger Terms**") are drawn up on 23.06.2017 by the management boards of:

(1) **RHI-MAG N.V.**, a public company incorporated under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*), having its official seat (*statutaire zetel*) in Arnhem, the Netherlands, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Trade Register of the Dutch Chamber of Commerce under number 68991665 ("**RHI-MAG**"); and

(2) **RHI AG**, a public company incorporated under the laws of Austria (*Aktiengesellschaft*), having its official seat in Vienna, Austria, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under number FN 103123 b ("**RHI**").

1 Interpretation

In these Merger Terms, the following terms shall have the following meanings, unless the context otherwise requires:

Definitions

"**ABB**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.5.

"**Settlement Agent**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.4.

"**Aktiengesetz**" oder "**AktG**" bezeichnet das Aktiengesetz (BGBl 1965/95 in der durch BGBl I 20/2017 geänderten Fassung).

"**Alumina**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Arbeitsverfassungsgesetz**" oder "**ArbVG**" bezeichnet das Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl 1974/22 in der durch BGBl I 2017/12 geänderten Fassung).

"**Außerordentliche Hauptversammlung der RHI**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.6. zugewiesene Bedeutung.

"**Austrittsaktien**" hat die diesem Begriff in Ziffer zugewiesene Bedeutung.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag, der in Österreich, Großbritannien oder den Niederlanden kein Samstag, Sonntag oder Feiertag ist, an dem Banken in Wien (Österreich), London (Großbritannien) oder Amsterdam (Niederlande) für die Tätigung normaler Bankgeschäfte gewöhnlich geöffnet sind.

"**Barabfindung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.3. zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsaktien**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsaktionär**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsformular**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsfrist**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.2. zugewiesene

"**Austrian Stock Corporation Act**" means the Austrian Stock Corporation Act (BGBl 1965/95 as amended by BGBl I 20/2017) (*Aktiengesetz*).

"**Alumina**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.5.

"**Austrian Labour Relations Act Austrian Labour Constitution Act**" means the Austrian Labour Relations Act Austrian Labour Constitution Act (BGBl 1974/22 as amended by BGBl I 2017/12) (*Arbeitsverfassungsgesetz*).

"**RHI EGM**" has the meaning assigned thereto in clause 3.6

"**Withdrawal Shares**" has the meaning assigned thereto in clause.

"**Banking Day**" means a day which is not a Saturday, Sunday or public holiday in Austria, United Kingdom or in the Netherlands, on which banks are ordinarily open for the transaction of normal banking business in Vienna (Austria), London (United Kingdom) or Amsterdam (the Netherlands).

"**Cash-Out Compensation**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.3.

"**Cash-Out Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.5.

"**Cash-Out Shareholder**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.2.

"**Cash-Out Form**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.5

"**Cash-Out Period**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.2.

Bedeutung.

"**Barabfindungsmitteilung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.2. zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungsrecht**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Barabfindungstreuhanderlag**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"**Berechtigte Aktionäre**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.8 zugewiesene Bedeutung.

"**Bevollmächtigte**" hat die diesem Begriff in Ziffer 11.1 zugewiesene Bedeutung

"**Bundesabgabenordnung**" bezeichnet die Bundesabgabenordnung (BGBl 1961/194 in der durch BGBl I 2016/77 geänderten Fassung).

"**DAA**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.14.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Depositary Interests**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.7 zugewiesene Bedeutung.

"**Depositary**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.7. zugewiesene Bedeutung.

"**Direktoren**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.2 zugewiesene Bedeutung.

"**EU-Verschmelzungsgesetz**" oder "**EU-VerschG**" bezeichnet das EU-

"**Cash-Out Notice**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.2.

"**Cash-Out Right**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.1.

"**Cash-Out Escrow Funds**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.4.

"**Qualifying Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.8.

"**Attorney**" has the meaning assigned thereto in clause 11.1.

"**Austrian Federal Tax Act**" means the Austrian Federal Tax Act (BGBl 1961/194 as amended by BGBl I 2016/77) (*Bundesabgabenordnung*).

"**DAA**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.5

"**Merger Effective Date**" has the meaning assigned thereto in clause 5.14.2.

"**Depositary Interests**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.7.

"**Depositary**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.7.

"**Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.2

"**Austrian EU Mergers Act**" means the Austrian EU Mergers Act (BGBl I 2007/72

Verschmelzungsgesetz (BGBl 2007/72 in der durch BGBl I 2011/53 geänderten Fassung).

as amended by BGBl I 2011/53) (*EU-Verschmelzungsgesetz*).

"**FCA**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.6 zugewiesene Bedeutung.

"**FCA**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.6

"**FSMA**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.6 zugewiesene Bedeutung.

"**FSMA**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.6

"**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht**" hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2. zugewiesene Bedeutung.

"**Joint Merger Report**" has the meaning assigned thereto in clause 2.2.

"**Genehmigtes Kapital**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.2 zugewiesene Bedeutung.

"**Authorised Capital**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.2

"**Geschäftsführende Direktoren**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Executive Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.3

"**Gesellschaften**" bezeichnet RHI-MAG und RHI gemeinsam.

"**Companies**" means RHI-MAG and RHI jointly.

"**Kapitalerhöhung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.4 zugewiesene Bedeutung.

"**Capital Increase**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.4

"**London Stock Exchange**" oder "**LSE**" hat die diesem Begriff in Ziffer 2.2 zugewiesene Bedeutung.

"**London Stock Exchange**" or "**LSE**" has the meaning assigned thereto in clause 2.2.

"**Magnesita**" bezeichnet Magnesita Refratários S.A., eine Kapitalgesellschaft nach brasilianischem Recht mit eingetragenem Sitz in Praça Louis Ensch, 240, Cidade Industrial, in der Stadt Contagem im Bundesstaat Minas Gerais, eingetragen in der Junta Commercial (Handelskammer) unter NIRE (Handelsregisternummer) 31.300.026.485.

"**Magnesita**" means Magnesita Refratários S.A., a corporation incorporated under the laws of Brazil, having its registered office at Praça Louis Ensch, 240, Cidade Industrial, in the city of Contagem, State of Minas Gerais, registered with the Junta Commercial (Board of Trade) under NIRE (Commercial Registry Number) 31.300.026.485.

"**Nachweisstichtag**" bezeichnet den Tag nach dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung.

"**Record Date**" means the day preceding the Merger Effective Date.

"**Neue RHI-MAG Aktien**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Nicht Geschäftsführende Direktoren**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Nicht Unabhängige Direktoren**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**Niederländisches Zivilgesetzbuch**" bezeichnet das niederländische Zivilgesetzbuch.

"**Nominierungsrecht Alumina**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.5 zugewiesene Bedeutung.

"**POEM**" bezeichnet den Ort der Geschäftsleitung (*place of effective management*)

"**Premium Listing**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.6 zugewiesene Bedeutung.

"**RHI Aktie**" bedeutet eine Aktie der RHI.

"**RHI GmbH**" hat die in Ziffer 3.2 zugewiesene Bedeutung.

"**RHI**" hat die in Ziffer 5.1(ii) zugewiesene Bedeutung.

"**RHI-Aktionäre**" bezeichnet die Aktionäre der RHI.

"**RHI-MAG**" hat die in Ziffer 5.1(i) zugewiesene Bedeutung.

"**RHI-MAG-Aktien**" bezeichnet die Anteile am Kapital der RHI-MAG.

"**Richtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2005/56/EG des Europäischen

"**New RHI-MAG Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.5

"**Non-Executive Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.3

"**Non-Independent Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.5

"**Dutch Civil Code**" means the Dutch Civil Code.

"**Nomination Right of Alumina**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.5

"**POEM**" means the place of effective management

"**Premium Listing**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.6.

"**RHI Share**" means a share in the capital of RHI.

"**RHI GmbH**" has the meaning assigned thereto in clause 3.2.

"**RHI**" has the meaning assigned thereto in clause 5.1(ii).

"**RHI Shareholders**" means the shareholders of RHI.

"**RHI-MAG**" has the meaning assigned thereto in clause 5.1(i).

"**RHI-MAG Shares**" means shares in the capital of RHI-MAG.

"**Directive**" means the EU Directive 2005/56/EC of the European Parliament and

Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten.

Council of 26 October 2005 on cross-border mergers of limited liability companies.

"**Satzung der RHI-MAG**" bezeichnet die Satzung der RHI_MAG zum 20.06.2017.

"**RHI-MAG-AoA**" means the articles of association of RHI-MAG dated 20 June 2017.

"**SPA**" bezeichnet den am 05.10.2016 zwischen Dutch Brasil Holding als Käufer sowie RHI einerseits und Alumina und Rhône, als Verkäufer andererseits abgeschlossenen Aktienkaufvertrag.

"**SPA**" means the share purchase agreement concluded on 5 October 2016 between Dutch Brasil Holding and RHI, in their capacity as buyers on the one hand and Alumina and Rhône in their capacity as sellers on the other hand;

"**SpaltG**" bezeichnet das Spaltungsgesetz (BGBl 1996/304 in der durch BGBl I 112/2015 geänderten Fassung).

"**Austrian Demerger Act**" means the Austrian Demerger Act (BGBl 1996/304 as amended by BGBl I 112/2015) (*Spaltungsgesetz*).

"**Spaltung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.2. zugewiesene Bedeutung.

"**Demerger**" has the meaning assigned thereto in clause 3.2.

"**Spaltungsvermögen**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.2. zugewiesene Bedeutung.

"**Demerger Assets**" has the meaning assigned thereto in clause 3.2.

"**Standardregeln**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.11.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Standard Rules**" has the meaning assigned thereto in clause 5.11.1.

"**Transaktion**" hat die diesem Begriff in Ziffer 2.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Transaction**" has the meaning assigned thereto in clause 2.3

"**Treuhänder**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"**Escrow Agent**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4.4.

"**UK Code**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"**UK Code**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.4.

"**Umgründungssteuergesetz**" oder "**UmgrStG**" bezeichnet das österreichische Umgründungssteuergesetz (BGBl 1991/699 in der durch BGBl I 2016/117 geänderten Fassung).

"**Austrian Reorganisation Tax Act**" means the Austrian Reorganisation Tax Act (BGBl 1991/699 as amended by BGBl I 2016/117) (*Umgründungssteuergesetz*).

"**Umtauschberechtigte RHI-Aktionäre**" hat die diesem Begriff in Ziffer

"**Eligible RHI Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 5.2.1.

5.2.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Umtauschverhältnis**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.2.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Exchange Ratio**" has the meaning assigned thereto in clause 5.2.1.

"**Unabhängige Direktoren**" hat die diesem Begriff in Ziffer 7.4.4 zugewiesene Bedeutung.

"**Independent Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 7.4.4

"**Unterfertigungsdatum der Verschmelzung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.14.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Merger Signing Date**" has the meaning assigned thereto in clause 5.14.1.

"**Verschmelzung**" bezeichnet die vorgesehene Verschmelzung von RHI als übertragende Gesellschaft in RHI-MAG als übernehmende Gesellschaft gemäß diesem Verschmelzungsplan in Übereinstimmung mit dem niederländischen Zivilgesetzbuch, dem österreichischen EU-Verschmelzungsgesetz und dem österreichischen Aktiengesetz.

"**Merger**" means the proposed cross-border merger of RHI as transferring company into RHI-MAG as acquiring company pursuant to these Merger Terms in accordance with the Dutch Civil Code, the Austrian EU Mergers Act and the Austrian Stock Corporation Act.

"**Verschmelzungsbeschluss**" hat die diesem Begriff in Ziffer 3.6 zugewiesene Bedeutung.

"**Merger Resolution**" has the meaning assigned thereto in clause 3.6.

"**Verschmelzungsplan**" hat die diesem Begriff in der Präambel dieses Dokuments zugewiesene Bedeutung

"**Merger Terms**" has the meaning assigned thereto in the Recitals of this document.

"**Verschmelzungsstichtag**" bezeichnet den in Ziffer 5.7.1 definierten Zeitpunkt.

"**Accounting Effective Date**" means the day specified in clause 5.7.1 below.

"**Vorstand**" oder "**Verwaltungsrat**" hat die diesem Begriff in Ziffer 2.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Boards**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1

"**Zulassung**" hat die diesem Begriff in Ziffer 5.3.6 zugewiesene Bedeutung.

"**Admission**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3.6

2 Präambel

2.1 Dieser Verschmelzungsplan wurde vom Vorstand der RHI ("**Vorstand**") und vom Verwaltungsrat der RHI-MAG ("**Verwaltungsrat**") für die Zwecke einer grenzüberschreitenden Verschmelzung im Sinne der Bestimmungen der Richtlinie, für niederländisches Recht im Sinne des Niederländischen Zivilgesetzbuchs ("**Niederländisches Zivilgesetzbuch**") und für österreichisches Recht im Sinne des österreichischen EU-Verschmelzungsgesetzes ("**EU-Verschmelzungsgesetz**" oder "**EU-VerschG**") und des österreichischen Aktiengesetzes ("**Aktiengesetz**" oder "**AktG**") umgesetzt, aufgestellt.

2.2 Kraft der Verschmelzung wird RHI (in der nach Wirksamwerden der Spaltung bestehenden Form) in RHI-MAG verschmolzen werden, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von RHI, die im Weg der Gesamtrechtsnachfolge (*verkrijging onder algemene titel*) alle Vermögenswerte, Rechte und Bewilligungen erwirbt und alle Verbindlichkeiten und alle sonstigen Rechtsbeziehungen von RHI übernimmt, wobei RHI gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und in Übereinstimmung mit §§ 3 Abs 2 EU-VerschG iVm 225a Abs 3 AktG erlischt.

Wie im gemeinsamen Verschmelzungsbericht, der vom Verwaltungsrat und vom Vorstand in Verbindung mit diesem Verschmelzungsplan erstellt wurde ("**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht**"), weiter ausgeführt wird, besteht der Hauptzweck der Verschmelzung darin, den Erwerb einer beherrschenden Beteiligung an Magnesita und die Integration der RHI-Gruppe und der Magnesita-Gruppe in RHI-MAG zu ermöglichen und die Börsenzulassung der RHI-MAG Aktien (oder von deren Depositary Interests) im Premium Listing Segment der Official

2 Recitals

2.1 These Merger Terms have been prepared by the management boards (*Vorstand* and *bestuur;*) of the Companies (the "**Boards**") in order to establish a cross-border legal merger within the meaning of the provisions of the Directive, implemented for Dutch law purposes in the Dutch Civil Code (the "**Dutch Civil Code**") and for Austrian law purposes in the Austrian EU Mergers Act (the "**Austrian EU Mergers Act**") and the Austrian Stock Corporation Act (the "**Austrian Stock Corporation Act**").

2.2 By virtue of the Merger, RHI (as existing after the Demerger shall have taken effect) will be merged into RHI-MAG, a wholly-owned direct subsidiary of RHI, which will acquire all assets, rights and permits and assume all liabilities and other legal relationships of RHI under universal succession of title (*verkrijging onder algemene titel*) and RHI will cease to exist pursuant to Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and in accordance with Section 3 (2) of the Austrian EU Mergers Act in connection with Section 225a (3) of the Austrian Stock Corporation Act.

As further explained in the joint merger report prepared by the Boards in connection with these Merger Terms (the "**Joint Merger Report**"), the main purpose of the Merger is to enable the acquisition of a controlling interest in Magnesita and the integration of the RHI group and the Magnesita group in RHI-MAG and facilitate the listing of the RHI-MAG Shares (or Depositary Interests thereof) on the premium listing segment of the Official List and admission to trading on the Main Market of the London Stock Exchange ("**London Stock Exchange**" or

List und zum Handel am Main Market der London Stock Exchange ("**London Stock Exchange**" oder "**LSE**") zu ermöglichen.

2.3 Der strategische Beweggrund für den Kontrollerwerb an Magnesita und die Integration der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in die RHI-MAG ("**Transaktion**"), ist die Bündelung der Kräfte der Unternehmensgruppen, um einen in hohem Maße wettbewerbsfähigen, vertikal integrierten, börsennotierten, globalen Anbieter von Produkten, Systemen und Dienstleistungen der Feuerfestindustrie zu bilden. Der Gemeinsame Verschmelzungsbericht enthält eine detaillierte Beschreibung des strategischen Beweggrundes.

2.4 Die auf Inhaber lautenden Stückaktien von RHI notieren derzeit an der Wiener Börse. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden RHI-MAG Aktien im Premium Listing Segment der Official List gelistet und zum Handel am Main Market zugelassen werden. Dazu wird RHI-MAG bei der UK Listing Authority einen Antrag auf Börsenzulassung der RHI-MAG-Aktien (vertreten in Form der Depositary Interests) im Premium Listing Segment der Official List und zum Handel am Main Market der LSE stellen. Der Abschluss der Verschmelzung erfolgt unter anderem vorbehaltlich der Rechtswirksamkeit der Spaltung und einem maximalen Barabfindungsbetrag von höchstens EUR 70.000.000,00, der gegebenenfalls gemäß § 10 EU-VerschG an jene RHI-Aktionäre zu zahlen ist, die Austrittsrechte geltend machen.

2.5 Infolge der Verschmelzung erhalten RHI-Aktionäre RHI-MAG-Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses. RHI-MAG gewährt in Verbindung mit der Verschmelzung an die RHI-Aktionäre keine andere Gegenleistung, weder in bar noch anderweitig, als RHI-MAG Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses und die Barabfindung, die den Barabfindungsaktionären wie in 5.4 beschrieben und vorbehaltlich der

"**LSE**").

2.3 The strategic rationale for the acquisition of control in Magnesita and the integration of the RHI group and the Magnesita group in RHI-MAG (the "**Transaction**"), is for the groups to join forces to become a global and highly competitive vertically integrated, stock exchange listed global provider of products, systems and services in the refractory industry.

The Joint Merger Report contains a detailed description of such strategic rationale.

2.4 RHI's no par value bearer shares are currently listed on the Vienna Stock Exchange. In connection with the Merger, RHI-MAG Shares will be listed on the premium listing segment of the Official List and admitted to trading on the Main Market of the LSE. To this end, RHI-MAG will apply to the UK Listing Authority for the listing of RHI-MAG Shares (represented by the Depositary Interests) on the premium listing segment of the Official List and to the London Stock Exchange for admission to trading on the Main Market for listed securities. Completion of the Merger will be subject to, inter alia, the completion of the Demerger and to a cap equal to maximum EUR 70,000,000.00 in the aggregate in connection with the amount of cash, if any, to be paid under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, to RHI Shareholders exercising cash exit rights.

2.5 As a result of and in connection with the Merger, RHI Shareholders will receive RHI-MAG Shares on the basis of the Exchange Ratio. No consideration, either in cash or otherwise, will be paid by RHI-MAG to the shareholders of RHI in connection with the Merger (except with respect to the valid exercise of cash exit rights, as described under clause 5.4 below and subject to the limitation specified under clause

in 7.8.4(iii) angegebenen Beschränkung.

2.6 Dieser Verschmelzungsplan wird (a) gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG und § 221a Abs 1 AktG beim Handelsgericht Wien sowie gemäß Artikel 2:314 des Niederländischen Zivilgesetzbuches beim niederländischen Handelsregister der Handelskammer eingereicht und (b) gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht werden. Dieser Verschmelzungsplan wird auch auf der Webseite von RHI (www.rhi-ag.com) bereitgestellt werden sowie am eingetragenen Sitz von RHI und an der Geschäftsanschrift von RHI-MAG, zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten durch dazu Berechtigte.

2.7 RHI-MAG ist in der Verschmelzung die übernehmende Gesellschaft, RHI-MAG behält ihre bestehende Rechtsform und ihren Sitz bei, und wird weiterhin niederländischem Recht unterliegen. RHI ist in der Verschmelzung die übertragende Gesellschaft, RHI erlischt zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung und wird nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung aus dem Firmenbuch gelöscht.

2.8 Gemäß Angaben des Verwaltungsrats der RHI-MAG bestehen keine Pfand- und/oder Fruchtgenussrechte an den RHI-MAG Aktien.

2.9 Die Leitungsorgane beabsichtigen, die Verschmelzung gemäß dem niederländischen Zivilgesetzbuch und dem österreichischen EU-Verschmelzungsgesetz durchzuführen, welche die Richtlinie jeweils in den Niederlanden und in Österreich umsetzen.

2.10 Dieser Verschmelzungsplan umfasst die Bedingungen der Verschmelzung gemäß Artikel 2:312, Artikel 2:326 und Artikel 2:333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches und § 5 EU-VerschG sowie § 220 AktG, die von den Leitungsorganen erstellt und beschlossen worden sind. RHI hat einen Vorstand und einen Aufsichtsrat. RHI-MAG hat einen monistischen Verwaltungsrat, dem Geschäftsführende und

7.8.4(iii)).

2.6 These Merger Terms will be (a) filed with the Commercial Court of Vienna pursuant to Sections 3 (2) Austrian EU Mergers Act and 221a (1) of the Austrian Stock Corporation Act and filed with the Dutch Trade Register of the Chamber of Commerce pursuant to Section 2:314 Dutch Civil Code and (b) published in accordance with the applicable laws and regulations. These Merger Terms will also be made available on the corporate website of RHI (www.rhi-ag.com), and at the registered seat of RHI and RHI-MAG's offices for inspection during office hours by whomever is entitled thereto by applicable law.

2.7 RHI-MAG will be the acquiring company in the Merger, RHI-MAG will maintain its current legal form and official seat and RHI-MAG will continue to be a company governed by the laws of the Netherlands. RHI will be the transferring company in the Merger, RHI will cease to exist as per the Merger Effective Date and RHI will be deleted from the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria.

2.8 According to information given by the management board of RHI-MAG, no persons hold any right of pledge and / or usufruct relating to RHI-MAG Shares.

2.9 The Boards have proposed that the Merger shall be effected pursuant to the Dutch Civil Code and the Austrian EU Mergers Act, which implement the Directive in the Netherlands and Austria, respectively.

2.10 These Merger Terms comprise the terms and data of the Merger required pursuant to Sections 2:312, 2:326 and 2:333d Dutch Civil Code and pursuant to Section 5 of the Austrian EU Mergers Act and Section 220 of the Austria Stock Corporation Act, as drawn up and adopted by the Boards. RHI has a management board (*Vorstand*) and a supervisory board (*Aufsichtsrat*). RHI-MAG has a one-tier board

Nicht Geschäftsführende Direktoren angehören.

3 Überblick über die Spaltung und die Verschmelzung

3.1 Die Verschmelzung ist Teil einer zweistufigen Umgründung, umgesetzt in aufeinanderfolgenden rechtlichen Schritten, die parallel zueinander vorbereitet und beschlossen werden.

3.2 In einem ersten Schritt spaltet RHI ihren gesamten operativen Geschäftsbetrieb samt den in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten Beteiligungen ("**Spaltungsvermögen**") auf RHI Feuerfest GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien unter FN 442121 d mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien ("**RHI GmbH**") ab. Die Spaltung erfolgt auf eine bestehende übernehmende Gesellschaft gemäß § 1 Abs 2 Z 2 und § 17 des österreichischen Spaltungsgesetzes ("**SpaltG**") und unterliegt Artikel VI UmgrStG ("**Umgründungssteuergesetz**" oder "**UmgrStG**") ("**Spaltung**"). Infolgedessen geht das Spaltungsvermögen mit der Rechtswirksamkeit der Spaltung in das Eigentum der RHI GmbH über.

3.3 Gemäß österreichischem Recht wird die Spaltung mit der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch wirksam. Da die Rechtswirksamkeit der Spaltung eine Bedingung für die Eintragung der Verschmelzung ist, erfolgt die Eintragung der Spaltung vor der Eintragung der Verschmelzung.

3.4 Im zweiten Schritt werden in Übereinstimmung mit diesem Verschmelzungsplan, die Vermögenswerte (insbesondere der Geschäftsanteil der RHI GmbH sowie ausgewählte

(*bestuur*), consisting of Executive and Non-Executive Directors.

3 Overview of the Demerger and the Merger

3.1 The Merger forms part of a two-step transaction which will be implemented in consecutive legal steps, which will be prepared and resolved upon in parallel.

3.2 In the first step, RHI intends to demerge its operational business, including the participations referred to in section 4.10.1 of the demerger and acquisition agreement (the "**Demerger Assets**") to RHI Feuerfest GmbH, a limited liability company incorporated under the laws of Austria, with its seat in Vienna and its business address at Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria registered under FN 442121 d in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, a wholly-owned subsidiary of RHI ("**RHI GmbH**"). The demerger will be effected into an existing recipient company pursuant to Section 1 para. 2 no. 2, and Section 17 of the Austrian Demerger Act (the "**Austrian Demerger Act**") and will be subject to Section VI of the Austrian Reorganisation Tax Act ("**Austrian Reorganisation Tax Act**") (the "**Demerger**"). As a result, after the Demerger shall have taken effect the Demerger Assets will be owned by RHI GmbH.

3.3 Pursuant to Austrian law, the Demerger will take effect as of the moment of registration of the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria. As the registration of the Demerger is a condition precedent for the registration of the Merger, the registration of the Demerger shall occur prior to the registration of the Merger.

3.4 In the second step, in accordance with these Merger Terms, the assets (primarily the shareholdings in RHI GmbH and selected contractual relationships, in particular the share purchase agreement with respect

Vertragsbeziehungen, insbesondere der Anteilskaufvertrag über den Kauf und Verkauf von Anteilen an Magnesita Refratários S.A., abgeschlossen zwischen Alumina Holdings, LLC, Rearden L. Holdings 3 S.Á R.L., Dutch Brasil Holding B.V. und RHI) sowie bestimmte Verbindlichkeiten, die nach Wirksamwerden der Spaltung bei RHI verbleiben, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 225a Abs 3 AktG an RHI-MAG übertragen. Das Spaltungsvermögen verbleibt im Eigentum der RHI GmbH. Sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der Börsenotiz von RHI an der Wiener Börse stehen, insbesondere der Vertrag zwischen der Wiener Börse AG und der RHI vom 19.11.2001 samt Nachträgen verbleibt bei RHI. Mit Rechtswirksamkeit der Spaltung werden Gläubiger von RHI, soweit das Spaltungsvermögen betroffen ist, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu Gläubigern der RHI GmbH.

3.5 Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird RHI GmbH zu einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von RHI-MAG.

3.6 Es ist vorgesehen, dass (i) der Spaltungsbeschluss gemäß § 8 SpaltG und (ii) der Verschmelzungsbeschluss gemäß § 3 Abs 2 EU-VerschG iVm § 221 AktG ("**Verschmelzungsbeschluss**") in derselben außerordentlichen Hauptversammlung der RHI ("**Außerordentliche Hauptversammlung der RHI**") gefasst werden. Da die Spaltung noch vor der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erfolgt, ist das Spaltungsvermögen zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bereits im Eigentum der RHI GmbH.

3.7 Eine ausführliche Beschreibung der Verschmelzung und der Spaltung ist im Gemeinsamen Verschmelzungsbericht enthalten.

to the sale and purchase of shares in Magnesita Refratários S.A., entered into by Alumina Holdings, LLC, Rearden L. Holdings 3 S.Á R.L., Dutch Brasil Holding B.V. and RHI) and certain liabilities remaining with RHI after the Demerger taking effect will be transferred to RHI-MAG by way of universal succession of title in accordance with Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and in accordance with Section 3 (2) of the Austrian EU Mergers Act in connection with Section 225a (3) of the Austrian Stock Corporation Act. The Demerger Assets will continue to be owned by RHI GmbH. All agreements of RHI directly related to RHI's listing on the Vienna Stock Exchange, in particular the agreement between the Wiener Börse AG and RHI dated 19 November 2001 including its annexes will remain with RHI. Upon completion of the Demerger, any creditors of RHI, to the extent the Demerger Assets are concerned, will become creditors of RHI GmbH by operation of law (*universal succession*).

3.5 Following the Merger taking effect, RHI GmbH will be a wholly-owned subsidiary of RHI-MAG.

3.6 It is proposed that (i) the resolution of the RHI Shareholders to approve the Demerger pursuant to Section 8 of the Austrian Demerger Act and (ii) the resolution of the RHI Shareholders to approve the Merger pursuant to Section 3 (2) of the Austrian EU Mergers Act in conjunction with Section 221 of the Austrian Stock Corporation Act (the "**Merger Resolution**"), will be adopted at the same extraordinary general meeting of RHI (the "**RHI EGM**"). As the Demerger shall be effected prior to the Merger taking effect, the Demerger Assets will already be owned by RHI GmbH at the moment the Merger becomes effective.

3.7 A detailed description of the Merger and the Demerger is contained in the Joint Merger Report.

4 Gegenstand der Verschmelzung, positiver Verkehrswert

4.1 Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Verschmelzungsplans wird RHI (nach Rechtswirksamkeit der Spaltung) mittels Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und gemäß dem EU-VerschG und dem AktG sowie dem UmgrStG auf RHI-MAG verschmolzen. Zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden (i) alle Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und andere Rechtsbeziehungen, die nach Rechtswirksamkeit der Spaltung bei RHI verbleiben, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und § 3 Abs 2 des österreichischen EU-VerschG iVm § 225a Abs 3 AktG, an RHI-MAG übertragen, (ii) die RHI-MAG-Aktien zugunsten umtauschberechtigter RHI-Aktionäre zugeteilt, (iii) übernimmt RHI-MAG alle Rechte und Pflichten der RHI und (iv) erlischt RHI ohne Liquidation.

4.2 Der Verkehrswert des im Zuge der Verschmelzung übertragenen Nettoaktivvermögens war zum Verschmelzungsstichtag positiv und ist dies auch am Tag der Errichtung dieses Verschmelzungsplans.

4.3 Am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung endet die Notierung der RHI-Aktien an der Wiener Börse. RHI wird, auf Antrag von RHI-MAG und RHI, im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien gelöscht und erlischt ohne Liquidation. Alle Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstige Rechtsbeziehungen von RHI (nach Rechtswirksamkeit der Spaltung) werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an RHI-MAG übertragen. Für die Verschmelzung gilt Artikel I UmgrStG (siehe Ziffer 8 (Steuern, Abgaben und Kosten)). RHI-MAG wird die Buchwerte gemäß Schlussbilanz der

4 Subject matter of the Merger, positive fair market value

4.1 Subject to the terms and conditions set out in these Merger Terms, RHI (as existing after the Demerger shall have taken effect) will be merged into RHI-MAG by means of a merger by absorption pursuant to Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and pursuant to the Austrian EU Mergers Act, the Austrian Stock Corporation Act and the Austrian Reorganisation Tax Act. On the Merger Effective Date, (i) all assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships remaining with RHI after the Demerger has taken effect will be transferred to RHI-MAG by way of universal succession of title pursuant to Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and pursuant to Section 3 (2) of the Austrian EU Mergers Act in connection with Section 225a (3) of the Austrian Stock Corporation Act, (ii) the RHI-MAG Shares will be allotted for the benefit of Eligible RHI Shareholders, (iii) RHI-MAG will absorb RHI, and (iv) RHI will be dissolved without entering into liquidation and will cease to exist.

4.2 On the Accounting Effective Date as well as on the date of these Merger Terms, the fair market value of the net assets to be transferred by virtue of the Merger is positive.

4.3 As of the Merger Effective Date, the listing of the RHI Shares on the Vienna Stock Exchange will terminate. RHI will, upon application by RHI-MAG and RHI, be deleted from the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, and will be dissolved without entering into liquidation and will cease to exist, and all assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships of RHI (as existing after the Demerger shall have taken effect) will be transferred to RHI-MAG by universal succession of title. Article I of the Austrian Reorganization Tax Act is applicable to the Merger (see section 8 (Tax, duties and

RHI zum Verschmelzungsstichtag fortführen. Die RHI-Aktien erlöschen und die RHI-MAG-Aktien werden den RHI-Aktionären im Umtauschverhältnis 1:1 zugeteilt.

5 Erforderliche Angaben gemäß der Richtlinie, des Niederländischen Zivilgesetzbuchs und des EU-VerschG

5.1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaften (§ 5 Abs 2 Z 1 EU-VerschG und Artikel 2:312 und Artikel 333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

(i) RHI-MAG:

RHI-MAG N.V., eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) mit satzungsgemäßem Sitz (*statutaire zetel*) in Arnhem, Niederlande, sowie Geschäftsanschrift und Ort der Geschäftsleitung (POEM) (*bestuurszetel*) in Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich. RHI-MAG ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs 2 EU-VerschG und eine niederländische Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 2:64 des Niederländischen Zivilgesetzbuches, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter der Registernummer 68991665.

Geschäftsanschrift und der Ort der Geschäftsleitung von RHI-MAG befinden sich gemäß § 27 der österreichischen Bundesabgabenordnung in Österreich.

(ii) RHI:

RHI AG, eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich. RHI ist eine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 1 Abs 2 EU-VerschG und im Sinne

expenses)). RHI-MAG will continue to apply the book values applied by RHI in its closing balance sheet as per the Accounting Effective Date. All shares in RHI will cease to exist and RHI-MAG Shares will be allotted to the RHI Shareholders at an exchange ratio of 1:1.

5 Data to be mentioned pursuant to the Directive, the Dutch Civil Code and the Austrian EU Mergers Act

5.1 The form, name and official seat of the Companies (Section 5 (2) no. (1) of the Austrian EU Mergers Act and Sections 2:312 and 333d of the Dutch Civil Code)

(i) RHI-MAG:

RHI-MAG N.V., a public company incorporated under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*), having its official seat (*statutaire zetel*) in Arnhem, the Netherlands, and its office and place of effective management (POEM) (*bestuurszetel*) at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria. RHI-MAG is a corporation within the meaning of Section 1 (2) of the Austrian EU Mergers Act and a Dutch public company within the meaning of Section 2:64 of the Dutch Civil Code, registered with the trade register of the Dutch Chamber of Commerce under the register number 68991665.

The office address and place of effective management (POEM) of RHI-MAG is located in Austria in accordance with Section 27 of the Austrian Federal Tax Act (*Bundesabgabenordnung*).

(ii) RHI:

RHI AG, a public company incorporated under the laws of Austria (*Aktiengesellschaft*), having its official seat in Vienna, Austria, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria. RHI is a corporation within the meaning of Section 1 (2) of the Austrian EU

von Artikel 2:333b Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches.

5.2 Umtauschverhältnis der RHI-MAG Aktien und Höhe der baren Zuzahlungen (§ 5 Abs 2 Z 2 EU-VerschG und Artikel 2:326 des Niederländischen Zivilgesetzbuches).

5.2.1. Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erhält jeder Aktionär der RHI eine RHI-MAG Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI ("**Umtauschverhältnis**"), sofern dieser Inhaber kein Barabfindungsaktionär ist ("**Umtauschberechtigte RHI-Aktionäre**"). Die Barabfindungsaktionäre erhalten ebenso eine RHI-MAG-Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI, wobei diese Neuen RHI-MAG Aktien der Barabfindungsaktionäre unverzüglich im Wege einer Privatplatzierung verkauft werden (siehe Punkt 5.4 des Verschmelzungsplans).

5.2.2. Da RHI-MAG eine im Alleineigentum der RHI stehende Gesellschaft ist und da ein Umtauschverhältnis der RHI Aktien zu RHI-MAG Aktien von 1:1 vorgesehen ist, und alle Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI an RHI-MAG übertragen werden, haben der Vorstand und der Verwaltungsrat davon Abstand genommen, das Umtauschverhältnis auf eine Bewertung der Gesellschaften zu stützen. Zudem werden dem Umtauschverhältnis entsprechend in Verbindung mit der Verschmelzung keine baren Zuzahlungen geleistet.

5.2.3. ENDYMION Accountants B.V., CoC no. 67281605, hat als bestellter niederländischer Verschmelzungsprüfer der RHI-MAG das Eigenkapital der RHI und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 2:328 Abs 1 und Artikel 2:333g des Niederländisches

Mergers Act and a stock corporation within the meaning of Section 2:333b paragraph 1 Dutch Civil Code.

5.2 The ratio applicable to the exchange of securities or shares representing the capital of RHI-MAG and the amount of any cash payment (Section 5 (2) no. (2) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:326 of the Dutch Civil Code).

5.2.1. As a result of the Merger taking effect, each holder of one or more no par value bearer shares in the share capital of RHI on the Merger Effective Date shall receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI (the "**Exchange Ratio**"), if such holder is not a Cash-Out Shareholder (the "**Eligible RHI Shareholders**"). The Cash-Out Shareholders will also receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI subject, however, to such New RHI-MAG Shares being sold immediately by way of a private placement (see clause 5.4).

5.2.2. As RHI-MAG is a wholly owned subsidiary of RHI, the Exchange Ratio of RHI Shares to New RHI-MAG Shares amounts to 1:1 and assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships will be transferred to RHI-MAG, the Boards abstained from basing the Exchange Ratio on a valuation of the Companies. Further, no cash payments (*bare Zuzahlungen*) will be made as part of the Exchange Ratio in connection with the Merger.

5.2.3. ENDYMION Accountants B.V., CoC no. 67281605, shall in its capacity as merger auditor prepare a statement in relation to the equity of RHI and the fairness of the Exchange Ratio in accordance with Sections 2:328, paragraph 1, and Section 2:333g Dutch Civil Code. This

Zivilgesetzbuch zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu veröffentlichen.

5.2.4. PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG hat als bestellter österreichischer Verschmelzungsprüfer der RHI die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung gemäß § 7 EU-VerschG zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu veröffentlichen.

5.2.5. Das Handelsgericht Wien, Österreich, ist für die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses im Sinne des § 12 EU-VerschG ausschließlich zuständig.

5.2.6. Ausführungen über die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses wird der Gemeinsame Verschmelzungsbericht enthalten.

5.3 Bedingungen der Gewährung von Anteilen am Grundkapital der RHI-MAG (§ 5 Abs 2 Z 3 EU-VerschG und Artikel 2:326 lit a und c des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.3.1. Das Grundkapital von RHI-MAG beträgt derzeit EUR 45.000,00 und ist in 45.000 Stück Namensaktien im Nennbetrag von EUR 1,00 zerlegt.

5.3.2. Gemäß § 4 der Satzung der RHI-MAG beträgt das genehmigte Kapital der RHI-MAG ("**Genehmigtes Kapital**") derzeit EUR 225.000,00. Das Genehmigte Kapital ist in 225.000 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 zerlegt. Es ist vorgesehen, dass mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die Satzung der RHI-MAG geändert wird. Das Genehmigte Kapitals wird auf den Betrag von

statement will be made available to the public in accordance with applicable laws and regulations.

5.2.4. PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG in its capacity as Austrian merger auditor (*Verschmelzungsprüfer*) will include a statement in relation to the fairness of the Exchange Ratio and the Cash-Out Compensation in the audit report in accordance with Section 7 of the Austrian EU Mergers Act. This statement will be made available to the public in accordance with applicable laws and regulations.

5.2.5. The Commercial Court of Vienna, Austria, shall have exclusive jurisdiction for any review proceedings of the Exchange Ratio within the meaning of Section 12 of the Austrian EU Mergers Act.

5.2.6. Further information regarding the judicial review of the Exchange Ratio will be contained in the Joint Merger Report.

5.3 The terms for the allotment of securities or shares representing the capital of RHI-MAG (Section 5 para. 2 no. 3 of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:326 sub a. and c. of the Dutch Civil Code)

5.3.1. At present the issued and outstanding share capital of RHI-MAG amounts to EUR 45,000.00 and is divided into 45,000 registered shares, with a nominal value of EUR 1.00 each.

5.3.2. According to article 4 of the RHI-MAG-AoA the authorised share capital of RHI-MAG (the "**Authorised Capital**") currently amounts to EUR 225,000.00. The authorised share capital is divided into 225,000 shares with a nominal value of EUR 1.00 each. It is envisaged that upon the Merger taking effect, the RHI-MAG-AoA will be amended, which amendment includes a change of RHI-MAG's authorised share

EUR 100.000.000,00 erhöht und wird in 100.000.000 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 zerlegt. Alle Aktien am Grundkapital der RHI-MAG werden auf Namen lauten. Die Aktien werden nicht verbrieft.

5.3.3. Die Aktionäre der RHI erhalten als Gegenleistung für ihre untergehenden RHI Aktien Neue RHI-MAG Aktien, die von RHI-MAG aus Genehmigtem Kapital ausgegeben werden.

5.3.4. Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden alle bisher von RHI-MAG ausgegebenen 45.000 Stück Aktien gemäß Artikel 2:325 Abs 3 des Niederländischen Zivilgesetzbuches eingezogen und gleichzeitig auf Basis des Umtauschverhältnisses von 1:1 39.819.039 Stück junge Aktien der RHI-MAG im Nominalbetrag von je EUR 1,00 an die RHI Aktionäre ausgegeben ("**Kapitalerhöhung**").

5.3.5. Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird das Grundkapital der RHI-MAG EUR 39.819.039,00 betragen und in 39.819.039 Stück Namensaktien eingeteilt sein ("**Neue RHI-MAG Aktien**"). Die Neuen RHI-MAG Aktien unterliegen der Satzung der RHI-MAG in der jeweils gültigen Fassung.

5.3.6. Ein Antrag an die englische Financial Conduct Authority ("**FCA**") gemäß § 73A des Financial Services and Markets Act 2000 in der geänderten Fassung ("**FSMA**") auf Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien (i) zum Premium Listing Segment der Official List nach Kapitel 6 der UK Listing Rules ("**Premium Listing**") und (ii) zum Handel am Main Market der Londoner Börse (gemeinsam die "**Zulassung**") wird vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eingebracht werden

5.3.7. Die Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien zum Premium Listing Segment der Official List und zum Handel am Main Market der LSE bedeutet, dass die Neuen RHI-MAG-Aktien, die im Rahmen der

capital into an amount of EUR 100,000,000.00, to be divided into 100,000,000 shares, with a nominal value of EUR 1.00 each. All shares in the capital of RHI-MAG shall be in registered form. No share certificates shall be issued.

5.3.3. In exchange for the cancellation of their RHI Shares, the RHI Shareholders receive New RHI-MAG Shares allocated by RHI-MAG from its Authorised Capital.

5.3.4. All existing 45,000 shares issued by RHI-MAG will be withdrawn and cancelled in accordance with Section 2:325 para. 3 of the Dutch Civil Code at the time at which the Merger takes effect and at the very same time 39,819,039 RHI-MAG Shares, each with a par value of EUR 1.00, will be allocated to the RHI-MAG shareholders of RHI on the basis of the Exchange Ratio (the "**Capital Increase**").

5.3.5. Upon the the Merger taking effect, the share capital of RHI-MAG will amount to EUR 39,819,039.00 and will be divided into 39,819,039 shares (the "**New RHI-MAG Shares**"). The New RHI-MAG Shares will be subject to the terms of the RHI-MAG-AoA that are in force from time to time.

5.3.6. Before the Merger Effective Date application will be made to the UK Financial Conduct Authority (the "**FCA**") under section 73A of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "**FSMA**") and to the London Stock Exchange respectively for admission of the New RHI-MAG Shares: (i) to the premium listing segment of the Official List under Chapter 6 of the UK Listing Rules (the "**Premium Listing**"); and (ii) to trading on the Main Market of the London Stock Exchange (together the "**Admission**").

5.3.7. The admission of the New RHI-MAG Shares to the Premium Listing Segment of the Official List and to trading on the Main Market on the LSE means that the New RHI-MAG Shares allotted in the Merger, will

Verschmelzung zugeteilt werden, für die bezugsberechtigten RHI-Aktionäre an Computershare Company Nominees Limited Services PLC ("**Verwahrstelle**") in ihrer Eigenschaft als CREST-Mitglied zugeteilt werden. Nicht verbriefte Depositary Interests, die Rechte an RHI-MAG-Aktien vertreten ("**Depositary Interests**"), werden von Computershare Investor Services PLC ("**Depositary**" oder "**CIS**") an RHI-Aktionäre ausgegeben. Die Depositary Interests werden über CREST abgewickelt und können nur über Finanzintermediäre gehalten und gehandelt werden, die Zugang zu diesem Clearing- und Abwicklungssystem bieten. CREST ist ein papierloses Abwicklungsverfahren, bei dem Wertpapiere auf andere Weise als durch Zertifikate verbrieft und auf andere Weise als durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden können.

5.3.8. Damit die RHI-MAG-Aktien elektronisch über CREST abgewickelt und in CREST gehalten werden können, erhalten die Umtauschberechtigten Aktionäre und die Barabfindungsaktionäre, die im Rahmen der Verschmelzung zum Erhalt von RHI-MAG-Aktien berechtigt sind ("**Berechtigte Aktionäre**"), von dem Depositary ausgegebene Depositary Interests, wobei die ihnen zugrunde liegenden RHI-MAG-Aktien von der Verwahrstelle treuhänderisch verwahrt werden. Die Depositary Interests werden mit ihrer Zulassung auf das CREST-Konto des relevanten Finanzintermediärs übertragen. Der Finanzintermediär ist dafür verantwortlich, dass die richtige Stückzahl der Depositary Interests dem CREST-Konto des jeweiligen Berechtigten Aktionärs gutgeschrieben wird.

5.3.9. Es wird erwartet, dass circa binnen eines Börsentages nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die Zulassung wirksam werden wird. Der bedingte Handel in RHI-MAG Aktien kann auf Grundlage von Settlementzyklen vor einem unbedingten Handel beginnen. Der Handel mit RHI-MAG Aktien vor Beginn des uneingeschränkten Handels wird

be allotted on behalf of the RHI Shareholders entitled thereto to Computershare Company Nominees Limited Services PLC ("**Custodian**") in its capacity as a CREST-Member, and that dematerialised depositary interests which represent entitlements to RHI-MAG Shares ("**Depositary Interests**"), will be issued to such RHI Shareholders by Computershare Investor Services PLC ("**Depositary**" or "**CIS**"). The Depositary Interests will settle through CREST and may only be held and traded through financial intermediaries that provide access to this clearing and settlement system. CREST is a paperless settlement procedure enabling securities to be evidenced otherwise than by a certificate and transferred otherwise than by a written instrument.

5.3.8. To allow for the RHI-MAG Shares to be settled electronically through and held in CREST, the Eligible Shareholders and the Cash-Out Shareholders entitled to receive RHI-MAG Shares in the Merger (the "**Qualifying Shareholders**") shall receive Depositary Interests, as issued by the Depositary, while the underlying RHI-MAG Shares will be held on trust by the Custodian. The Depositary Interests will be delivered on Admission to the relevant financial intermediary's CREST account and that financial intermediary will be responsible for crediting the relevant amount of Depositary Interests to the relevant CREST account of the relevant Qualifying Shareholder.

5.3.9. It is expected that Admission will become effective on or around the 1st business day in London after the Merger Effective Date. Dealings in the RHI-MAG Shares may commence on a conditional basis in accordance with settlement cycles before dealings commence on an unconditional basis. Any dealings in such RHI-MAG Shares (as represented by the

auf einer "*when issued*" (sobald emittiert) Basis stattfinden. Dieser Handel wird auf die alleinige Gefahr der betroffenen Parteien durchgeführt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die RHI-MAG-Aktien zur Notierung an einem geregelten Markt einer anderen Börse zugelassen werden oder gehandelt werden sollen als der Londoner Börse. Diese Zeitangaben der Zulassung können sich ohne Ankündigung ändern. Weitere Informationen zu den Bedingungen und dem Verfahren für die Zuteilung von RHI-MAG-Aktien werden in einer auf der Website von RHI (www.rhi-ag.com) veröffentlichten Mitteilung bekannt gegeben. RHI und RHI-MAG verrechnen RHI-Aktionären keine Kosten für den Aktienumtausch. Alle Kosten in Verbindung mit dem Aktienumtausch (etwa Bankgebühren, Abwicklungsgebühren), zur Klarstellung jedoch keine Steuern und wiederkehrenden Depotgebühren, werden von RHI-MAG getragen.

5.3.10. Es befinden sich derzeit keine RHI-Aktien im Umlauf, die nicht stimmberechtigt oder nicht gewinnberechtigt sind. Aus diesem Grund findet Artikel 2:326 lit d bis f des Niederländischen Zivilgesetzbuches und die in Artikel 2:330a des Niederländischen Zivilgesetzbuches angeführte besondere Schadloshaltungsregelung (*bijzondere schadeloosstellingsregeling*) keine Anwendung.

5.4 Bedingungen der Barabfindung der Barabfindungsaktionäre der RHI (§ 5 Abs 4 EU-VerschG)

5.4.1. Barabfindungsaktionäre, die nicht RHI-MAG Aktionäre werden wollen, können entweder ihre RHI Aktien bis Nachweisstichtag, also dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, über die Wiener Börse verkaufen (und so möglicherweise einen Betrag erzielen, der über dem Barabfindungsangebot liegt, wenn der Aktienkurs oder der Verkaufspreis das Barabfindungsangebot übersteigt) oder von ihrem

Depositary Interests) before the commencement of unconditional dealings will be on a "when issued" basis .Such dealings will be at the sole risk of the parties concerned. It is not intended that RHI-MAG Shares will be admitted to trading on another regulated market of another stock exchange than the London Stock Exchange. These dates and times of Admission may be changed without further notice. Further information on the conditions and procedure for allocation of the RHI-MAG Shares shall be communicated in a notice published on the website of RHI (www.rhi-ag.com). RHI and RHI-MAG will charge no costs to RHI Shareholders in relation to the shares exchange. All costs relating to the share exchange (such as bank fees, settlement fees), but for the avoidance of doubt, not any taxes and recurrent deposit fees, will be borne by RHI-MAG.

5.3.10. RHI does not have any shares outstanding that are non-voting shares or non-profit-sharing shares. Therefore, Section 2:326 sub (d) through (f), Dutch Civil Code and the special compensation arrangement (*bijzondere schadeloosstellingsregeling*) as referred to in Section 2:330a Dutch Civil Code do not apply.

5.4 The terms for the cash exit of the Cash-Out Shareholders of RHI (Section 5 (4) of the Austrian EU Mergers Act)

5.4.1. Cash-Out Shareholders who do not wish to become RHI-MAG Shareholders can either sell their RHI Shares up until the Record Date, i.e. the day preceding the day on which the Merger takes legal effect, via the Vienna Stock Exchange (and in this way possibly achieve an amount in excess of the cash settlement offer in case the stock exchange price or the sales price exceeds the cash settlement offer) or make use of their right to receive Cash-Out Compensation ("**Cash-Out**

Recht auf Barabfindung Gebrauch machen ("**Barabfindungsrecht**").

5.4.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 10 EU-VerschG steht jedem RHI-Aktionär das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Anteile zu, wenn er in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI, die über die Verschmelzung beschließt, gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat und vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bis zur Geltendmachung des Rechts Aktionär der RHI war ("**Barabfindungsaktionär**"). Das Angebot kann (i) gleichzeitig mit dem Widerspruch zur Niederschrift in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI angenommen werden, oder (ii) die Annahmeerklärung muss RHI schriftlich ("**Barabfindungsmitteilung**") binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss zugehen ("**Barabfindungsfrist**"). Der Anspruch auf Barabfindung ist mit der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bedingt. Die Barabfindung ist am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung fällig und verjährt in drei Jahren.

Für die Erfüllung der Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist den Barabfindungsaktionären Sicherheit zu leisten. Die Rechtmäßigkeitsbescheinigung gemäß § 14 Abs 3 EU-VerschG, die Voraussetzung für die rechtswirksame Durchführung der Verschmelzung ist, darf erst ausgestellt werden, wenn die Barabfindungsansprüche der Aktionäre sichergestellt sind oder nachgewiesen wird, dass alle Barabfindungsaktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben. Bei Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung zur Eintragung im Firmenbuch gemäß § 14 Abs 1 Z 8 EU-VerschG wird die Sicherstellung der tatsächlich beanspruchten Barabfindung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Barabfindungsberechtigten wird durch eine Bankgarantie oder einen

Right").

5.4.2. Legal framework

Pursuant to Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, every RHI Shareholder, who has voted against the resolution of the Merger and requested that an objection be recorded in the minutes of the RHI EGM, has the right to request adequate cash compensation for the surrender of its shares provided that it was a shareholder of RHI from and including the date of the RHI EGM up to and including the date it exercised its right to cash compensation (a "**Cash-Out Shareholder**"). Such right can be asserted (i) at the same time as the objection to the Merger resolution is raised, both the objection and the assertion of the right to be recorded in the minutes of the RHI EGM, or otherwise (ii) by written notice to be received by RHI (the "**Cash-Out Notice**") within one month after the adoption of the Merger resolution (the "**Cash-Out Period**"). The right to receive cash compensation is conditional upon the Merger taking effect. Payment is due and payable on the Merger Effective Date and becomes time barred after three years.

Those entitled to Cash-Out Compensation are to be provided with security regarding fulfilment of the Cash-Out Compensation, including transfer costs. The certificate of lawfulness (*Rechtmäßigkeitsbescheinigung*) specified in Section 14 para. 3 of the Austrian EU Mergers Act, which is a requirement for the lawful implementation of the Merger, may only be issued if the Cash-Out Compensation claims are secured or it can be demonstrated that all shareholders entitled to Cash-Out Compensation have waived their right to payment of the Cash-Out Compensation. When filing for the issuance of the pre-merger-certificate at the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, proof must be provided that the actual Cash-Out Compensation to which shareholders are entitled has

Barerlag, der von einem Treuhänder zu Gunsten der Barabfindungsberechtigten gehalten wird, erfolgen.

been secured pursuant to Section 14 para. 1 no. 8 of the Austrian EU Mergers Act. The rights of those entitled to payment of a Cash-Out Compensation must be secured by bank guarantee or a cash sum deposited with and held by a trustee for the benefit of those entitled to payment of the Cash-Out Compensation.

5.4.3. Die Barabfindung

Die Barabfindung, die RHI-MAG den RHI-Aktionären anbietet, beträgt EUR 26,50 je RHI Aktie (zum Zeitpunkt des Umtausches in eine RHI-MAG Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses) ("**Barabfindung**").

Gemäß den Bestimmungen des SPA kann RHI vom SPA zurücktreten, wenn im Rahmen der Verschmelzung eine Barabfindung im Gesamtbetrag von mehr als EUR 70.000.000,00 gemäß § 10 EU-VerschG an die Barabfindungsaktionäre zu zahlen ist. Der Abschluss des Kontrollerwerbs ist daher auch mit einer Barabfindungszahlung im Zuge der Verschmelzung von nicht mehr als EUR 70.000.000,00 bedingt.

Auf Grundlage von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden, die von einem Bewertungsexperten angewendet wurden, hat RHI-MAG die Barabfindung pro RHI-Aktie ermittelt.

5.4.3. Cash-Out Compensation

The Cash-Out Compensation offered by RHI-MAG amounts to EUR 26.50 per RHI Share (at that time converted into one RHI-MAG Share on the basis of the Exchange Ratio) (the "**Cash-Out Compensation**").

According to the terms of the SPA, RHI can withdraw from the SPA if the aggregate amount of the total Cash-Out Compensation payable to the Cash-Out Shareholders under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act exceeds in the aggregate EUR 70,000,000.00. Therefore, the closing of the acquisition of control is also conditional upon a Cash-Out Compensation payment that does not exceed EUR 70,000,000.00.

RHI-MAG has determined the Cash-Out Compensation per RHI Share based on generally accepted valuation methods applied by a valuation expert.

5.4.4. Treuhänder der Barabfindung

Die Gesellschaften haben Herrn Notar Dr. Christian Mayer, Seilerstätte 28, 1010 Wien, Österreich, zum Treuhänder gemäß § 225a Absatz 2 AktG ("**Treuhänder**") bestellt. Der Treuhänder wird den Gesamtbetrag der Barabfindungsansprüche, die den Barabfindungsaktionären zustehen ("**Barabfindungstreuhanderlag**") bis zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, oder falls ein Barabfindungsaktionär von seiner Annahme des

5.4.4. Escrow Agent for the Cash-Out Compensation

The Companies have appointed the Austrian notary public Dr. Christian Mayer, Seilerstätte 28, 1010 Vienna, Austria, as escrow agent pursuant to Section 225a, paragraph 2, of the Austrian Stock Corporations Act ("**Escrow Agent**"). The Escrow Agent shall hold the aggregate amount of all Cash-Out Compensations to which the Cash-Out Shareholders are entitled ("**Cash-Out Escrow Funds**"), in escrow until the Merger Effective Date or, in case a Cash-Out Shareholder withdraws from the

Barabfindungsangebots zurückgetreten ist, bis zur Erklärung des Rücktritts gegenüber seiner Depotbank, treuhändig halten.

Am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Treuhänder dafür sorgen, dass der auf dem Treuhandkonto erliegende Barabfindungstreuhanderlag der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 117507 f, als Abwicklungsstelle ("**Abwicklungsstelle**"), gutgeschrieben wird. Die Abwicklungsstelle wird dafür Sorge tragen, dass der Barabfindungsbetrag oder ein möglicher höherer Veräußerungserlös des *Private Placements* der Barabfindungsaktien den Konten der Barabfindungsaktionäre gutgeschrieben wird. (Zum *Private Placement* siehe sogleich unten).

5.4.5. Abwicklung des Barabfindungsangebots

Die Barabfindungsaktien verbleiben bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung auf den Depots der Barabfindungsaktionäre

Die Barabfindungsaktionäre sind verpflichtet, bei ihrer Depotbank ein Formular ("**Barabfindungsformular**") (beigefügt dem Gemeinsamen Verschmelzungsbericht) einschließlich insbesondere der Kontodaten, der Anzahl der RHI-Aktien, für die sie ihr Barabfindungsrecht ausüben ("**Barabfindungsaktien**"), dem Nachweis, dass sie die Barabfindungsaktien seit der über die Verschmelzung Beschluss fassenden Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI gehalten haben, und die Anweisung, ihre Barabfindungsaktien bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zu sperren, einzureichen. Dementsprechend bleiben die Barabfindungsaktionäre bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung rechtliche Eigentümer ihrer Barabfindungsaktien und können ihr Stimmrecht ausüben, sofern vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eine außerordentliche

acceptance of the Cash Out Offer, until so declared vis-á-vis its deposit bank.

Upon the Merger Effective Date the Escrow Agent shall procure that the Cash-Out Escrow Funds are credited from the Escrow Account at the Merger Effective Date to Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Vienna, Austria, registered with the Commercial Court of Vienna under FN 117507 f, as settlement agent ("**Settlement Agent**"). The Settlement Agent shall procure that the Cash-Out Compensation or any higher consideration realized in the private placement of the Cash-Out Shares shall be credited to the Cash-Out Shareholders accounts. (For the private placement see below).

5.4.5. Settlement of the Cash-Out Offer

Until the Merger Effective Date the Cash-Out Shares shall remain on the deposit accounts of the individual Cash-Out Shareholders.

Cash-Out Shareholders are required to file with their depository bank a form (the "**Cash-Out Form**") (attached to the Joint Merger Report) including but not limited to account details, the number of RHI Shares for which they exercise their Cash-Out Right ("**Cash-Out Shares**"), evidence that they have held the Cash-Out Shares since the RHI EGM approving the Merger, and the instruction to lock their Cash-Out Shares until the Merger has taken legal effect. Accordingly, Cash-Out Shareholders remain legal owners of their Cash-Out Shares until effectiveness of the Merger and will be able to exercise their voting right, if an extraordinary shareholders' meeting is held before effectiveness of the Merger.

Hauptversammlung abgehalten wird.

RHI hat die Abwicklungsstelle im Rahmen eines Bankenkonsortiums mit der Privatplatzierung (*Private Placement*) der Barabfindungsaktien bei qualifizierten Anlegern im Wege eines *Accelerated Bookbuilding* Verfahrens ("**ABB**") beauftragt. Sollte der Preis pro Barabfindungsaktie in einer solchen Privatplatzierung die Höhe der Barabfindung übersteigen, werden die Barabfindungsaktionäre diesen höheren Preis erhalten. Sobald die Verschmelzung rechtswirksam wird, werden die Barabfindungsaktien vom Depot der Barabfindungsaktionäre eingezogen, gegen RHI-MAG-Aktien zum Umtauschverhältnis getauscht und den in dem ABB identifizierten Anlegern zugeteilt und geliefert. Den Barabfindungsaktionären wird die Barabfindung oder ein in dem ABB erzielter höherer Preis gutgeschrieben.

5.4.6. Rücktritt von der Annahme des Barabfindungsangebots

Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen oder aus sonstigen Gründen eine Eintragung der Spaltung und der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so ist der Vorstand der RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH und dem Verwaltungsrat der RHI-MAG – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmsvertrag sowie den Verschmelzungsplan einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag zurückzuziehen.

Gleichfalls sind die Barabfindungsaktionäre berechtigt, bis 3 Bankarbeitstage vor dem Nachweisstichtag von ihrer Annahme des Barabfindungsangebots zurückzutreten.

RHI has instructed the Settlement Agent within a banks consortium to place the Cash-Out Shares with qualified investors in a private placement by way of an accelerated bookbuilding ("**ABB**"). Should the price per Cash-Out Share realized in such private placement exceed the Cash-Out Compensation, Cash-Out Shareholders will be compensated with such higher price. When the Merger takes legal effect, the Cash-Out Shares will be collected from the Cash-Out Shareholders' deposits, exchanged for RHI-MAG shares at the Exchange Ratio and allocated and delivered to the investors identified in the ABB. The Cash-Out Shareholders will be credited the Cash-Out Compensation or any higher consideration realized in the ABB.

5.4.6. Withdrawal from the acceptance of the Cash-Out Offer

In the event of a delay in registering the Demerger or Merger and all associated resolutions due to pending applications and actions for annulment or for other reasons, the Management Board of RHI is by mutual agreement authorised, with the approval of the Supervisory Board and in agreement with the management of RHI GmbH and the board of directors of RHI-MAG – and without requiring the adoption of a further resolution at a general meeting – to terminate the demerger and acquisition agreement as well as the Merger Terms not yet entered in the Commercial Register with retroactive effect to 31 December 2016 and to withdraw the application for the Merger to be entered in the Commercial Register.

Cash-Out Shareholders are likewise entitled to withdraw their acceptance of the Cash-Out Offer at the latest three banking days before the Record Date.

Im Falle des Rücktritts vom Barabfindungsangebot sind die Barabfindungsaktionäre verpflichtet, gegenüber ihrer Depotbank und RHI zu erklären, dass sie von der Annahme des Barabfindungsangebots zurücktreten. Sie haben die Depotbank anzuweisen, ihre Barabfindungsaktien zu entsperren. Folglich werden die Barabfindungsaktionäre keinen Anspruch auf Barabfindung haben. Die Übertragung der Barabfindungsaktien ist danach wieder möglich. Die Barabfindungsaktien werden nach Wirksamkeit der Verschmelzung zu neuen RHI-MAG-Aktien umgewandelt.

In case of such withdrawal from the Cash-Out Offer Cash-Out Shareholders are required to notify their depository bank and RHI of such withdrawal from the Cash-Out Offer. The Cash-Out Shareholders have to instruct their depository bank to un-lock their Cash-Out Shares. As a result, Cash-Out Shareholders will no longer be entitled to the Cash-Out Compensation and will be entitled to freely transfer their Cash-Out Shares. Such Cash-Out Shares will upon effectiveness of the Merger be transformed into New RHI-MAG Shares.

5.4.7. Gerichtliche Überprüfung der Barabfindung

Ausführungen über die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung wird der Gemeinsame Verschmelzungsbericht enthalten.

5.4.7. Judicial review of the cash settlement

Further information regarding the judicial review of the cash settlement will be contained in the Joint Merger Report.

5.4.8. Keine Verschmelzung

Sofern die Verschmelzung nicht rechtswirksam wird, werden die RHI Aktien, für die Austrittsrechte ausgeübt wurden, nicht übertragen. Es werden keine Zahlungen an Barabfindungsaktionäre geleistet und die Notierung der RHI Aktien an der Wiener Börse wird nicht widerrufen und RHI wird nicht gelöscht.

5.4.8. No Merger

If the Merger will not be effected, the RHI Shares in relation to which Cash-Out Rights have been exercised will not be transferred, no payments will be made to such Cash-Out Shareholders and RHI Shares will not be delisted from the Vienna Stock Exchange and RHI will not cease to exist.

5.4.9. Das Handelsgericht Wien, Österreich, ist für die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung im Sinne des § 11 EU-VerschG ausschließlich zuständig.

5.4.9. The Commercial Court of Vienna, Austria, shall have exclusive jurisdiction for any review proceedings of the Cash-Out Compensation within the meaning of Section 11 of the Austrian EU Mergers Act.

5.4.10. Die Aktionärin der RHI-MAG ist aufgrund der Verschmelzung zu keiner Barabfindung wie in diesem Abschnitt 5.4 ausgeführt berechtigt.

5.4.10. The Merger will not trigger any cash exit rights as described in this section 5.4 for RHI as the sole shareholder of RHI-MAG.

5.5 Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung (§ 5 Abs 2 Z 4 EU-VerschG und Artikel 2:313 und Artikel 333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.5 The likely repercussions of the Merger on employment (Section 5 (2) no. (4) of the Austrian EU Mergers Act and Sections 2:313 and 333d of the Dutch Civil Code)

5.5.1. Bei Vollzug der Spaltung werden alle abgeschlossenen

5.5.1. Upon completion of the Demerger, all employment relations entered

Dienstverhältnisse, die von RHI abgeschlossen wurden, auf die RHI GmbH übertragen. Da die Spaltung vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung rechtswirksam wird, wird RHI zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung keine Arbeitnehmer haben.

5.5.2. Zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Verwaltungsrat der RHI-MAG aus Vertretern von RHI und Magnesita bestehen, die von RHI nach objektiven Kriterien auszuwählen sind.

5.5.3. Die Verschmelzung wird für die Arbeitnehmer von RHI voraussichtlich folgende Auswirkungen haben:

(i) In Anbetracht der Übertragung aller Dienstverhältnisse im Rahmen der Spaltung wird die Verschmelzung selbst keine direkten Auswirkungen auf die Arbeitnehmer der RHI haben. RHI-MAG hat derzeit keine Arbeitnehmer.

(ii) Mit der Rechtswirksamkeit der Spaltung werden die Dienstverhältnisse der derzeitigen Arbeitnehmer der RHI auf RHI GmbH übertragen; alle zugrunde liegenden Vereinbarungen (wie Dienstverträge, Betriebsvereinbarungen und Kollektivverträge) bleiben anwendbar.

5.6 Zeitpunkt, von dem an die Neuen RHI-MAG-Aktien deren Inhabern das Recht auf Beteiligung am Gewinn gewähren (§ 5 Abs 2 Z 5 EU-VerschG und Artikel 2:326 litb des Niederländischen Zivilgesetzbuches) sowie alle Besonderheiten, die eine Auswirkung auf dieses Recht haben.

5.6.1. Die Zuteilung der gemäß Ziffer 5.3 zuzuteilenden Neuen RHI-MAG-Aktien hat mit allen mit den Neuen RHI-MAG Aktien verbundenen Rechten voll eingezahlt und frei von jeglichen Pfandrechten, Unterbeteiligungen, Sicherungsrechten, Belastungen und sonstigen

into by RHI will be transferred to RHI GmbH. As the Demerger will take effect prior the Merger Effective Date, RHI will not have any employees upon the Merger Effective Date.

5.5.2. Upon the Merger Effective Date, RHI-MAG's board will be composed of RHI representatives and Magnesita representatives to be selected by RHI on objective criteria.

5.5.3. The Merger is expected to have the following implications for the employees of RHI:

(i) In view of the transfer of all employment relations under the Demerger, the Merger itself will not have a direct impact on the employees of RHI. Currently, RHI-MAG does not have any employees.

(ii) As of the Demerger taking effect, the existing employees of RHI will be employed by RHI GmbH and all underlying legal arrangements (such as labour contracts, shop agreements or collective bargaining agreements) will continue to apply.

5.6 The date from which and the way in which the holding of such securities or shares representing the capital of RHI-MAG will entitle the holders thereof to share in the profits of RHI-MAG (Section 5 (2) no. (5) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:326, sub b, of the Dutch Civil Code) and any special conditions affecting that entitlement

5.6.1. The New RHI-MAG Shares to be allotted pursuant to clause 5.3 shall be allotted fully paid and free from any liens, equitable interests, charges, encumbrances and other third-party rights of any nature whatsoever prior to the Merger Effective Date and together with all

Rechten Dritter jeglicher Art vor dem Datum der Rechtswirksamkeit zu erfolgen. Jede Neue RHI-MAG-Aktie gewährt das Recht auf Beteiligung am Gewinn der RHI-MAG für das Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2017 bis 31.12.2017 im Verhältnis des Nennwerts der Neuen RHI-MAG Aktien zum Grundkapital der RHI-MAG. RHI-MAG wurde erst im Juni 2017 gegründet und wird per 30.06.2017 keine Gewinne ausschütten, sondern diese auf neue Rechnung vortragen. In Verbindung mit der Verschmelzung werden keine Gewinnvorrechte gewährt. Es gibt keine Besonderheiten, die Auswirkungen auf dieses Recht auf Beteiligung am Gewinn haben.

rights attaching to them. Therefore, each RHI-MAG Share will carry full entitlement to participation in the profits for the short financial year that runs from 1 July 2017 to 31 December 2017, if any, of RHI-MAG in proportion to the relevant participation in the nominal share capital of RHI-MAG. RHI-MAG has only been incorporated in June 2017. RHI-MAG will not distribute any profits as per 30 June 2017 and will carry forward all dividends as per 30 June 2017. No particular rights to profits will be granted in connection with the Merger. There are no special conditions affecting the dividend entitlement.

5.7 Der Stichtag, von dem an die Handlungen von RHI unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von RHI-MAG vorgenommen gelten (§ 5 Abs 2 Z 6 EU-VerschG und Artikel 2:312 Abs 2 lit f des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.7 The effective date from which the transactions of RHI will be treated for accounting purposes as being those of RHI-MAG (Section 5 (2) no. (6) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312, paragraph 2, sub f, of the Dutch Civil Code)

5.7.1. Der Stichtag, von dem an die Handlungen von RHI unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von RHI-MAG vorgenommen gelten, ist der 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ ("**Verschmelzungsstichtag**") und nach dem Verschmelzungsstichtag werden die Finanzdaten der RHI im Jahresabschluss der RHI-MAG ausgewiesen.

5.7.1. The effective date from which the transactions of RHI will be treated for accounting purposes as being those of RHI-MAG is 31 December 2016, 24:00 hrs CET (the "**Accounting Effective Date**") and following the Accounting Effective Date the financial information of RHI shall be accounted for in the annual accounts of RHI-MAG.

5.7.2. Das letzte volle Geschäftsjahr der RHI, für das der Jahresabschluss von RHI festgestellt wurde, endete zum 31.12.2016.

5.7.2. The last full financial year of RHI for which RHI annual accounts were adopted has ended on 31 December 2016.

5.7.3. Alle Handlungen der RHI und der RHI-MAG nach dem Verschmelzungsstichtag gelten für Zwecke der Rechnungslegungsvorschriften auf Ebene des Einzelabschlusses als für Rechnung der RHI-MAG vorgenommen.

5.7.3. As of the Accounting Effective Date any transactions of the Companies at company level shall be treated for the purposes of accounting rules as being for the account of RHI-MAG.

5.7.4. Die Verschmelzung wird somit für Zwecke der Rechnungslegungsvorschriften und auf Ebene des Einzelabschlusses - rückwirkend zum 31.12.2016, 24.00 Uhr MEZ, auf der Grundlage der

5.7.4. Accordingly, for the purposes of accounting rules and at company level, the Merger is carried out with retroactive effect as of 31 December 2016, 24:00 hrs CET, on the basis of RHI's closing balance sheet as of

Schlussbilanz der RHI zum Verschmelzungsstichtag durchgeführt.

that date.

5.8 Die Rechte, welche RHI-MAG den mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschaftern und den Inhabern von anderen Wertpapieren als Gesellschaftsanteilen an den Gesellschaften gewährt, oder die für diese Personen vorgeschlagenen Maßnahmen (§ 5 Abs 2 Z 7 EU-VerschG und Artikel 2:312 Abs 2 lit c des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.8 The rights conferred by RHI-MAG on shareholders enjoying special rights or on holders of securities other than shares in one of the Companies, or the measures proposed concerning them (Section 5 (2) no. (7) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312, paragraph 2, sub c, of the Dutch Civil Code)

Da die Gesellschaften weder Vorzugs- noch Mehrstimmrechte ausgegeben haben und es auch sonst keine mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschafter und Inhaber von anderen Wertpapieren als Anteilen an den Gesellschaften gibt, werden keine Sonderrechte gewährt und keine Abfindungszahlungen geleistet.

As the Companies have neither issued preferential rights nor multiple voting rights and as there are no shareholders enjoying special rights and no holders of securities other than shares in the Companies, no special rights will be given and no compensations will be paid to anyone.

5.9 Etwaige besondere Vorteile, die den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaften, einem Abschlussprüfer der Gesellschaften oder einem Verschmelzungsprüfer, oder dritten an der Verschmelzung beteiligten Personen gewährt werden (§ 5 Abs 2 Z 8 EU-VerschG und Artikel 2:312 Abs 2 lit d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.9 Any special advantages granted to the members of administrative, management, supervisory or controlling bodies of the Companies, an auditor of the Companies or to a Merger Auditor or to third parties involved in the Merger (Section 5 (2) no. (8) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312, paragraph 2, sub d, of the Dutch Civil Code)

5.9.1. Keinem Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaften, keinem Abschlussprüfer der Gesellschaften und keinem Verschmelzungsprüfer, sowie keinen an der Verschmelzung beteiligten dritten Personen werden in Verbindung mit der Verschmelzung Sonderrechte gewährt.

5.9.1. No special advantages will be granted to any members of administrative, management, supervisory or controlling bodies of the Companies, an auditor of the Companies or to a Merger Auditor or to third parties involved in the Merger in connection with the Merger.

5.9.2. Für die von RHI oder RHI-MAG bestellten Prüfer oder sonstigen Sachverständigen wurden keine spezifischen Vorteile in Verbindung mit der Verschmelzung versprochen oder gewährt.

5.9.2. No specific benefits connected with the Merger were granted or agreed for the auditors or other experts appointed by RHI and RHI-MAG.

5.9.3. Für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfer oder die Mitglieder eines Kontrollorgans von RHI und RHI-MAG wurden keine spezifischen

5.9.3. No specific benefits connected with the Merger have been granted or agreed for the statutory auditors or the members of any controlling

Vorteile in Verbindung mit der Verschmelzung versprochen oder gewährt.

5.10 Satzung der RHI-MAG (§ 5 Abs 2 Z 9 EU-VerschG und Artikel 2:312 Abs 2 lit b des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.10.1. Die Errichtung der RHI-MAG und Feststellung der Satzung erfolgte mit Notariatsakt am 20.06.2017 vor dem in Amsterdam, Niederlande, amtierenden Notar Guido Marcel Portier. Eine Kopie der aktuellen Satzung von RHI-MAG ist diesem Verschmelzungsplan als Anlage ./1 beigefügt.

5.10.2. Mit dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird die Satzung der RHI-MAG wie aus Anlage ./2 zu diesem Verschmelzungsplan ersichtlich ergänzt und geändert, wobei die Ergänzung eine Änderung dahingehend umfasst, dass der Name der RHI-MAG N.V. in RHI Magnesita N.V. geändert und das Ende des Geschäftsjahres der RHI-MAG von 30.06. jedes Kalenderjahres auf das Ende jedes Kalenderjahres verlegt wird. Folglich hat RHI-MAG ein Rumpfgeschäftsjahr vom 01.07.2017 bis 31.12.2017. Ab dem 01.01.2018 entspricht das Geschäftsjahr der RHI-MAG dem Kalenderjahr.

5.11 Angaben zu dem Verfahren, nach dem die Einzelheiten über die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Festlegung ihrer Mitbestimmungsrechte in RHI-MAG geregelt werden (§ 5 Abs 2 Z 10 EU-VerschG und Artikel 2:333d lit c des Niederländischen Zivilgesetzbuches).

5.11.1. Derzeit gibt es keine Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne der Richtlinie 2001/86/EG auf Ebene der RHI-MAG. Auf Ebene der RHI besteht die vom österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz ("**ArbVG**") vorgesehene Arbeitnehmermitbestimmung. Derzeit hat der

organ of RHI and RHI-MAG.

5.10 The articles of association of RHI-MAG (Section 5 (2) no. (9) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312, paragraph 2, sub b, of the Dutch Civil Code)

5.10.1. The articles of association of RHI-MAG have been established pursuant to its deed of incorporation, executed before Guido Marcel Portier, civil law notary, officiating in Amsterdam, the Netherlands, on 20 June 2017. A copy of the current articles of association of RHI-MAG is attached to these Merger Terms as Annex ./1.

5.10.2. Upon the Merger becoming effective, RHI-MAG's articles of association will be amended in the form of the proposed articles of association attached to these Merger Terms as Annex ./2, which amendment includes a change of the name of RHI-MAG N.V. into RHI Magnesita N.V. as well as RHI-MAG's financial year end from 30 June of each calendar year to the end of each calendar year. Consequently, RHI-MAG will have a short financial year from 1 July 2017 to 31 December 2017. Beginning with 1 January 2018, RHI-MAG's full financial year shall correspond to the calendar year.

5.11 Information on the procedures by which arrangements for the involvement of employees in the determination of their rights to participation in RHI-MAG are determined (Section 5 (2) no. (10) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:333d, sub c, of the Dutch Civil Code).

5.11.1. Currently, there is no employee participation within the meaning of Council Directive 2001/86/EC at the level of RHI-MAG. There is employee participation at the level of RHI as required under the Austrian Labour Relations Act (*Arbeitsverfassungsgesetz*). The RHI

Konzernbetriebsrat der RHI das Recht, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden. Da die RHI im Durchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, wäre es grundsätzlich erforderlich, einen Verhandlungsprozess mit einem besonderen Verhandlungsgremium über die Arbeitnehmermitbestimmung durchzuführen, die in der RHI-MAG nach Durchführung der Verschmelzung zur Anwendung kommen soll. Die Organe der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften haben sich darauf verständigt, der Hauptversammlung der RHI und der Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vorzuschlagen, stattdessen die allgemeinen Regeln der Arbeitnehmermitbestimmung wie sie in Artikel 1:31 Absatz 2 und 3 des niederländischen Gesetzes über die Arbeitnehmermitbestimmung in Europäischen Gesellschaften (*Wet rol werknemers bij de Europese vennootschap*) festgeschrieben sind ("**Standardregeln**") und in Übereinstimmung mit Abschnitt 2:333k Absatz 12 des Niederländisches Zivilgesetzbuches anzuwenden.

group's works council (*Konzernbetriebsrat*) currently has the right to appoint 1/3rd (rounded upwards) of the members of the supervisory board of RHI. As RHI employs more than 500 employees on average, it is in principle required to negotiate the employee participation rights that will apply after the Merger at RHI-MAG with a special negotiating body that must be set up for that purpose. However, the management bodies of the Companies have agreed to propose to the general meetings of both RHI and RHI-MAG to apply the standard rules for employee participation as mentioned in Article 1:31 paragraphs 2 and 3 of the Dutch Employee Involvement at European Companies Act (*Wet rol werknemers bij de Europese vennootschap*) (the "**Standard Rules**") instead, in accordance with Section 2:333k para. 12 Dutch Civil Code.

5.11.2. Die Standardregeln sehen vor, dass die Arbeitnehmervertreter nach der Verschmelzung das Recht haben, jene Anzahl an Nicht Geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG zu entsenden, die der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen, die die Arbeitnehmervertreter zurzeit bei RHI entsenden können. Da die Arbeitnehmervertreter bei RHI derzeit berechtigt sind, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden, muss den Arbeitnehmervertretern auch das Recht eingeräumt werden, nach der Verschmelzung ein Drittel der Nicht Geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG zu entsenden. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird siebzehn (17) Nicht Geschäftsführende Direktoren umfassen (siehe Abschnitt 7.4). Ab dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung können sechs (6) Nicht Geschäftsführende Direktoren von den Arbeitnehmervertretern

5.11.2. The Standard Rules stipulate that after the Merger, the employee representatives must have the right to appoint a number of Non-Executive Directors of RHI-MAG equal to the number of supervisory board members that employee representatives are currently entitled to appoint at RHI. As the employee representatives at RHI are currently entitled to appoint 1/3rd (rounded upwards) of the supervisory board members, the employee representatives must also be granted the right to appoint 1/3rd of the Non-Executive Directors of RHI-MAG after the Merger. The board of RHI-MAG will consist of seventeen (17) Non-Executive Directors (see Chapter 7.4). Hence, upon the Merger becoming effective, six (6) Non-Executive Directors may be appointed by the employee representatives (being 1/3rd of the total number of Non-Executive Directors of RHI-MAG, rounded upwards) and RHI-MAG's articles of association will reflect the same.

entsandt werden (ein Drittel der Gesamtzahl der Nicht Geschäftsführenden Direktoren von RHI-MAG, aufgerundet). Dies wird auch in der Satzung der RHI-MAG so festgeschrieben werden.

5.11.3. Die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat der RHI-MAG, die von den Arbeitnehmern zu besetzen sind, hat alle in der Europäischen Union beschäftigten Arbeitnehmer der RHI-Gruppe zu berücksichtigen und wird vom zuständigen Gremium, dem Europäischen Betriebsrat der RHI, festgelegt. Diese Entscheidung muss gemäß genauen Verteilungsregeln erfolgen. Bei Anwendung dieser Verteilungsregeln wird voraussichtlich folgende Sitzverteilung gelten: Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird 11 von den Aktionären gewählte Nicht Geschäftsführende Direktoren umfassen. Daher können die Arbeitnehmer 6 Arbeitnehmervertreter als Nicht Geschäftsführende Direktoren in den Verwaltungsrat der RHI-MAG gemäß den Standardregeln entsenden (Drittelparität). Diese 6 Sitze wären wie folgt zu verteilen:

Österreich: 1 Sitz

Niederlande: 1 Sitz

Deutschland: 1 Sitz

Italien: 1 Sitz

Vereinigtes Königreich: 1 Sitz

Irland: 1 Sitz

5.11.4. Nach abgeschlossener Sitzverteilung können die Arbeitnehmer jedes EU-Mitgliedstaats, für den ein Sitz zusteht, nach den Regeln des lokalen Rechts ihren Vertreter in den Verwaltungsrat der RHI-MAG entsenden. In Österreich ist der Konzernbetriebsrat für die Entsendung zuständig.

5.12 Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf

5.11.3. The distribution of seats on the board of RHI-MAG that are to be occupied by employees must take all employees of the RHI Group employed within the European Union into account and this will be decided by the competent body, being the European Works Council of RHI. This decision must comply with specific distribution rules. When applying these rules, it is likely that the seats will be distributed as follows: There will be eleven Non-Executive Directors on the Board of Directors of RHI-MAG appointed by shareholders, meaning employees may appoint six employee representatives as Non-Executive Directors on the Board of Directors of RHI-MAG (one third parity) in accordance with the Standard Rules. These six seats would be distributed as follows:

Austria: 1 seat

The Netherlands: 1 seat

Germany: 1 seat

Italy: 1 seat

United Kingdom: 1 seat

Ireland: 1 seat

5.11.4. After the seats are distributed, the employees in each EU Member State entitled to a seat can appoint their representatives on the Board of Directors of RHI in accordance with local laws. In Austria the group's works council is responsible for making such an appointment.

5.12 Information on the valuation of the assets and liabilities which are

RHI-MAG übertragen wird (§ 5 Abs 2 Z 11 EU-VerschG und Artikel 2:333d lit d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.12.1. Die Verschmelzung erfolgt unter Fortführung der Buchwerte der RHI. RHI-MAG wird daher in ihrer Bilanz die Buchwerte fortführen, die in der Schlussbilanz der RHI zum Verschmelzungsstichtag enthalten sind. In diesen Abschlüssen wurde das auf RHI-MAG übergehende Aktiv- und Passivvermögen der RHI im Einklang mit Bewertungsgrundsätzen bewertet, die den International Financial Reporting Standards (IFRS) entsprechen, wie in der Europäischen Union angewandt.

5.12.2. Mit Wirkung ab dem dem Verschmelzungsstichtag folgenden Tag (01.01.2017, 0:00 Uhr MEZ) wird RHI-MAG für Rechnungslegungszwecke die Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI in ihrem Jahresabschluss ausweisen

5.13 Stichtag der Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die zur Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet werden (§ 5 Abs 2 Z 12 EU-VerschG und Artikel 2:333d lit e des Niederländischen Zivilgesetzbuches)

5.13.1. Stichtag des jüngsten, geprüften Jahresabschlusses von RHI ist 31.12.2016 (siehe Anlage ./3).

5.13.2. Stichtag der jüngsten, ungeprüften Zwischenbilanzen von RHI-MAG ist der 23.06.2017. RHI-MAG ist vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung nicht prüfungspflichtig.

5.14 Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung

5.14.1. Gemäß Artikel 2:318 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen der Rechtswirksamkeit des Verschmelzungsplans (siehe Ziffer 7.8.4), oder des Verzichts (soweit rechtlich zulässig) auf eine oder mehrere dieser

transferred to RHI-MAG (Section 5 (2) no. (11) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:333d, sub d, of the Dutch Civil Code)

5.12.1. The Merger shall be effected under continuation of book values of RHI and RHI-MAG will therefore continue in its financial accounts the book values contained in the closing financial accounts of RHI as per the Accounting Effective Date. In these accounts, the assets and liabilities of RHI and RHI-MAG have been valued in accordance with valuation principles complying with International Financial Reporting Standards (IFRS) as applied in the European Union.

5.12.2. With effect of the day following the Accounting Effective Date (1 January 2017, 0:00 hrs CET) RHI-MAG will for accounting purposes report the assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships of RHI in its annual accounts.

5.13 Dates of the Companies' accounts used to establish the conditions of the Merger (Section 5 para. 2 no. (12) of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:333d, sub e, of the Dutch Civil Code)

5.13.1. The reference date of RHI's most recent audited annual financial statements (*Jahresabschluss*) is 31 December 2016 (see Annex ./3).

5.13.2. The reference date of RHI-MAG's interim balance sheet is 23 June 2017. Before the Merger Effective Date RHI-MAG is not subject to mandatory audit requirements.

5.14 Merger Effective Date

5.14.1. Pursuant to Section 2:318 Dutch Civil Code and subject to the satisfaction of the conditions precedent to the Merger, as described under clause 7.8.4, or (to the extent permitted by applicable law) waiver of one or more of these conditions precedent, the Merger shall be

Bedingungen, ist die Verschmelzung gemäß Artikel 2:318 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs mittels Unterfertigung eines die Verschmelzung betreffenden Notariatsakts vor einem Notar mit Amtssitz in den Niederlanden durchzuführen ("**Unterfertigungsdatum der Verschmelzung**").

5.14.2. Die Verschmelzung wird am Tag nach dem Unterfertigungsdatum der Verschmelzung wirksam ("**Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung**").

5.14.3. Die niederländische Handelskammer wird anschließend das Handelsgericht Wien, Österreich, über die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung verständigen.

5.14.4. Es wird davon ausgegangen, dass die Verschmelzung im Verlauf des Kalenderjahres 2017 rechtswirksam wird.

6 Sonstige zusätzliche Angaben gemäß EU-VerschG und AktG: Unterwerfungserklärung durch RHI-MAG und Treuhänderbestellung

6.1 Zustimmung zur gerichtlichen Überprüfung des Umtauschverhältnisses gemäß § 12 EU-VerschG: Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vor der Verschmelzung mittels Beschlussfassung ausdrücklich gemäß § 12 Abs 1 Z 2 EU-VerschG akzeptiert, dass die Aktionäre der RHI-MAG nach der Verschmelzung ein Verfahren gemäß §§ 225c ff AktG zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses vor dem Handelsgericht Wien einleiten können.

6.2 Zustimmung zur gerichtlichen Überprüfung der Barabfindung gemäß § 11 EU-VerschG: Es ist beabsichtigt, dass die

carried out in accordance with and pursuant to Section 2:318 Dutch Civil Code by means of the execution of a notarial deed in respect of the Merger before a civil law notary, officiating in the Netherlands (such execution date, the "**Merger Signing Date**").

5.14.2. The Merger will become effective on the day following the Merger Signing Date (the "**Merger Effective Date**").

5.14.3. The Dutch Chamber of Commerce will subsequently inform the Commercial Court of Vienna, Austria, that the Merger has become effective.

5.14.4. It is envisaged that the Merger will become effective during 2017 (calendar year).

6 Additional data to be mentioned pursuant to the Austrian EU Mergers Act and the Austrian Stock Corporations Act: Declaration of submission by RHI-MAG and appointment of an Escrow Agent

6.1 Consent to share exchange ratio review procedure pursuant to Section 12 of the Austrian EU Mergers Act (*Unterwerfungserklärung*): It is proposed that prior to the Merger the general meeting of shareholders of RHI-MAG will approve a resolution expressly accepting in accordance with Section 12 para. 1 no. 2 of the Austrian EU Mergers Act that after the Merger the RHI-MAG Shareholders shall be entitled to initiate review proceedings before the Commercial Court of Vienna (*Handelsgericht Wien*) relating to the Exchange Ratio in accordance with Sections 225c et seq. of the Austrian Stock Corporations Act.

6.2 Consent to cash compensation review procedure pursuant to Section 11 of the Austrian EU Mergers Act (*Unterwerfungserklärung*): It

Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vor der Verschmelzung mittels Beschlussfassung ausdrücklich akzeptiert, dass die widersprechenden Aktionäre der RHI AG ein Verfahren gemäß § 11 EU-VerschG zur Überprüfung der gemäß § 10 EU-VerschG zu gewährenden Barabfindung vor dem Handelsgericht Wien einleiten können.

is proposed that prior to the Merger the general meeting of shareholders of RHI-MAG will approve a resolution expressly accepting that the Cash-Out Shareholders shall be entitled to initiate review proceedings before the Commercial Court of Vienna (*Handelsgericht Wien*) relating to the Cash-Out Compensation in accordance with Section 10 of the Austrian EU Mergers Act.

6.3 Gemäß § 225a Absatz 2 AktG hat die übertragende Gesellschaft in einer Verschmelzung einen Treuhänder für den Empfang der zu gewährenden Aktienurkunden und der allfälligen baren Zuzahlungen zu bestellen. Die Verschmelzung darf erst eingetragen werden, wenn der Treuhänder dem Gericht, in dessen Sprengel die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat, angezeigt hat, dass der Treuhänder im Besitz der Aktienurkunden und der allfälligen baren Zuzahlungen ist. Die §§ 158 und 164 AktG stehen der Ausgabe der Aktienurkunden an den Treuhänder nicht entgegen.

6.3 Pursuant to Section 225a, paragraph 2, of the Austrian Stock Corporations Act the transferring company in a merger must appoint an Escrow Agent for the purposes of receiving the share certificates to be allocated and the additional cash payments, if any. The merger may be registered only once the Escrow Agent has notified the court in the district of which the transferee company has its registered seat that the Escrow Agent is in possession of the share certificates and of the additional cash payments, if any. Sec 158 and 164 of the Austrian Stock Corporations Act shall not exclude the issuance of the share certificates for the benefit of the Escrow Agent.

6.4 Nach den Bestimmungen des Niederländischen Zivilgesetzbuches ist die Ausgabe und Zuteilung von Aktienurkunden im Zuge einer Verschmelzung vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung unzulässig.

6.4 Pursuant to the Dutch Civil Code the issuance and allotment of shares in the course of a merger is not legally permissible before the Merger Effective Date.

6.5 Da die Neuen RHI-MAG Aktien erst am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zugeteilt werden, können weder RHI-MAG Aktien noch diese verbriefende Aktienurkunden vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung ausgegeben, zugeteilt oder in sonstiger Weise gewährt und somit auch nicht von einem Treuhänder gemäß § 225a Absatz 2 AktG übernommen werden.

6.5 As the New RHI-MAG Shares will only be allotted as per the Merger Effective Date, no such shares (or share certificates thereof) can be issued, allotted or allocated to, or otherwise placed with, an Escrow Agent within the meaning of Section 225a, paragraph 2, of the Austrian Stock Corporations Act prior to the Merger Effective Date.

6.6 Die Neuen RHI-MAG Aktien, die im Zuge der Verschmelzung geschaffen werden, werden für die bezugsberechtigten RHI Aktionäre der Verwahrstelle zugeteilt und die Depositary Interests werden an

6.6 The New RHI-MAG Shares to be allotted in the Merger will be allotted on behalf of the RHI Shareholders entitled thereto to the Custodian and that the Depositary Interests will be issued to such RHI Shareholders.

diese RHI Aktionäre ausgegeben.

6.7 Die Barabfindungsansprüche der Barabfindungsaktionäre einschließlich der Übertragungskosten sind sicherzustellen (Siehe Ziffer 5.4). Auf die Bestellung des Treuhänders gemäß Ziffer 5.4.4 als Treuhänder gemäß § 225a Abs 2 AktG wird verwiesen.

6.7 Cash-Out Shareholders are to be provided with security regarding fulfilment of the Cash-Out Compensation, including transfer costs (see clause 5.4). Reference made to appointment of the Escrow Agent in clause 5.4.4 as escrow agent in the meaning of Sec. 225a para 2 Austrian Stock Corporations Act.

7 Sonstige erforderliche Angaben gemäß Artikel 2:312 Absatz 2 und 4 sowie Artikel 2:333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches

7 Other data to be mentioned pursuant to Section 2:312, paragraph 2 and 4, and Section 2:333d of the Dutch Civil Code

7.1 Satzung der RHI-MAG

Es wird auf Ziffer 5.10 dieses Verschmelzungsplans verwiesen.

7.1 Articles of association of RHI-MAG

Reference is made to clause 5.10 of these Merger Terms.

7.2 Gemäß Artikel 2:320 des Niederländischen Zivilgesetzbuches von RHI-MAG zu gewährende Rechte und zu leistende Abfindungszahlungen

Da es keine Personen gibt, die außer in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, Sonderrechte gegenüber RHI haben, werden weder Sonderrechte gewährt noch Abfindungszahlungen geleistet.

7.2 Rights to be given and compensations to be paid pursuant to Section 2:320 of the Dutch Civil Code, to be chargeable to RHI-MAG

As there are no persons who, in any other capacity than as shareholder, have special rights against RHI-MAG, no special rights will be given and no compensations will be paid to anyone.

7.3 Den Leitungsorganen der Gesellschaften, dem Aufsichtsrat der RHI oder Dritten im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu gewährende Vorteile

Es wird auf Ziffer 5.9 dieses Verschmelzungsplans verwiesen.

7.3 Benefits to be granted to the managing directors of the Companies, to supervisory board members of RHI or to third parties in connection with the Merger

Reference is made to clause 5.9 of these Merger Terms.

7.4 Geplante Besetzung des Vorstands der RHI-MAG nach der Verschmelzung

7.4 Intentions with regard to the composition of the management board of RHI-MAG after the Merger

7.4.1. Derzeit ist Herr lic.oec. Stefan Borgas der einzige Geschäftsführende Direktor, und Herr Doktor Herbert Cordt sowie Herr Doktor Wolfgang Ruttenstorfer sind Nicht Geschäftsführende Direktoren der RHI-MAG. Zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Verwaltungsrat der RHI-MAG aus Repräsentanten von RHI und

7.4.1. Currently, Mr. Stefan Borgas is the sole Executive Director and Mr. Herbert Cordt and Mr. Wolfgang Ruttenstorfer are the Non-Executive Directors of RHI-MAG. Upon the Merger Effective Date, RHI-MAG's board will be composed of RHI representatives and Magnesita representatives to be selected by RHI on objective criteria before the

Magnesita bestehen, die zuvor von RHI nach objektiven Kriterien auszuwählen sind.

7.4.2. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wurde nach dem monistischen System errichtet. Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Verwaltungsrat der RHI-MAG aus 19 (neunzehn) Direktoren bestehen ("**Direktoren**").

7.4.3. Abgesehen von den Nicht Geschäftsführenden Direktoren, die in Übereinstimmung mit den in Artikel 2:333k Absatz 12 und 13 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs genannten Standard Regeln entsendet werden, werden die Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG von der Hauptversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG umfasst zwei Direktoren als Geschäftsführende Direktoren ("**Geschäftsführende Direktoren**") und 17 (siebzehn) Direktoren als Nicht Geschäftsführende Direktoren ("**Nicht Geschäftsführende Direktoren**"), von denen sechs Nicht Geschäftsführende Direktoren gemäß den Standardregeln von Arbeitnehmervertretern bestimmt werden.

7.4.4. Sieben Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG werden als unabhängige Direktoren (*independent directors*) gemäß dem UK Corporate Governance Code des UK Financial Reporting Council (FRC) ("**UK Code**") bestellt werden ("**Unabhängige Direktoren**"). Gemäß Punkt B.1.1. des UK Code muss der Verwaltungsrat der RHI-MAG darlegen, weshalb ein Unabhängiger Direktor unabhängig in seinem Wesen und Urteilsvermögen ist und ob Beziehungen oder Umstände vorliegen, die das Urteilsvermögen des Unabhängigen Direktors beeinflussen oder beeinflussen können.

7.4.5. Sofern Alumina Holdings, LLC ("**Alumina**"), eine Verkäuferin unter dem SPA, nicht auf ihr diesbezügliches Recht verzichtet, muss jeder Unabhängige Direktor über mindestens eine dreijährige Erfahrung als

Merger Effective Date.

7.4.2. RHI-MAG has a one-tier board system. After the Merger taking effect, the board of RHI-MAG shall consist of nineteen directors (the "**Directors**").

7.4.3. Except for any Non-Executive Directors who will be appointed in accordance with the Standard Rules as referred to in Section 2:333k, paras. 12 and 13, Dutch Civil Code, the Directors will be appointed by the general meeting. The board of RHI-MAG shall consist of two executive directors (the "**Executive Directors**") and seventeen non-executive directors (the "**Non-Executive Directors**"), of which six Non-Executive Directors will be appointed by employees' representatives in accordance with the Standard Rules.

7.4.4. There are seven Directors who would be considered independent directors (the "**Independent Directors**") pursuant to the UK Corporate Governance Code of the UK Financial Reporting Council (FRC) (the "**UK Code**"). Section B.1.1. of the UK Code requires the Directors to explain why an Independent Director is deemed independent in character and judgement and state whether relationships or circumstances exist which affect or could affect the judgement of the Independent Director.

7.4.5. Unless Alumina Holdings, LLC ("**Alumina**"), a seller in the SPA, waives the following requirement, each Independent Director must have at least three years' experience as a member of a board of directors of a

Verwaltungsratsmitglied einer im Vereinigten Königreich börsennotierten Gesellschaft sowie über angemessene Branchenerfahrung verfügen. Die restlichen zwölf Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG sind nicht unabhängige Direktoren ("**Nicht Unabhängige Direktoren**"). Gemäß der zwischen RHI-MAG und Alumina zum Abschluss des Kontrollerwerbs abzuschließenden Vereinbarung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der RHI-MAG ("**DAA**") hat Alumina das Recht, für den ersten Verwaltungsrat der RHI-MAG unmittelbar nach Abschluss des Kontrollerwerbs eine Person zur Wahl zum Nicht Unabhängigen Direktor des Verwaltungsrats RHI-MAG zu nominieren ("**Nominierungsrecht Alumina**"). Das Nominierungsrecht Alumina steht ausschließlich Alumina oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu, solange Alumina oder das mit ihr verbundene Unternehmen Aktien im Ausmaß von zumindest 5% des Grundkapitals der RHI-MAG hält. Weiters ist es RHI-MAG unter dem DAA untersagt, Vereinbarungen mit anderen Aktionären der RHI-MAG über die Nominierung oder Bestellung von Direktoren zu vorteilhafteren Konditionen als jene des DAA abzuschließen, außer die anderen Aktionäre der RHI-MAG halten zusammen Aktien im Ausmaß von 20% oder mehr des Grundkapitals der RHI-MAG. Der von Alumina Nominierte wird vor der Verschmelzung, abhängig von den aufschiebenden Bedingungen des Nominierungsrechts, als Nicht Geschäftsführender Direktor der RHI-MAG bestellt.

company listed in the United Kingdom and have adequate industry experience. The remaining twelve Directors are non-independent directors (the "**Non-Independent Directors**"). Under the agreement to be concluded between RHI-MAG and Alumina upon closing of the acquisition of control concerning the composition of the Directors (the "**DAA**"), Alumina will be entitled to nominate one person as a Non-Independent Director of the first board of directors of RHI-MAG immediately after closing (the "**Nomination Right of Alumina**"). The Nomination Right of Alumina can only be exercised by Alumina or one of its affiliated companies, provided, however, that Alumina or one of its affiliated companies holds shares corresponding to no less than 5% of the share capital of RHI-MAG. Furthermore, RHI-MAG will be prohibited under the DAA from entering into agreements with other RHI-MAG shareholders concerning the nomination or appointment of Directors at more favorable conditions than those under the DAA, except where the other RHI-MAG shareholders hold shares which in aggregate correspond to 20% or more of the share capital of RHI-MAG. The Alumina nominee will be appointed as a Non-Executive Director of RHI-MAG prior to the Merger, subject to the condition precedent of the Nomination Right of Alumina being validly exercised in respect of such nominee.

7.4.6. Wenn der Verwaltungsrat einer öffentlichen niederländischen Gesellschaft nach dem monistischen System eingerichtet ist, muss der Vorsitzende des Verwaltungsrats gemäß den Bestimmungen des Niederländischen Zivilgesetzbuches ein Nicht Geschäftsführender Direktor sein. Daher muss es sich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats der RHI-MAG um einen Nicht Geschäftsführenden

7.4.6. If the board of directors of a Dutch public company has been established as a one-tier board, the Dutch Civil Code stipulates that the chairman of the board of directors must be a Non-Executive Director. Therefore the chairman of the RHI-MAG's board must be a Non-Executive Director.

Direktor handeln.

7.5 Zeitpunkt, ab dem die Buchwerte der RHI im Jahresabschluss der RHI-MAG übernommen werden

01.01.2017, 00:00 Uhr MEZ.

7.6 Geplante Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umtausch der Geschäftsanteile RHI

Es wird auf Ziffer 5.2.6 dieses Verschmelzungsplans verwiesen.

7.7 Vorhaben in Zusammenhang mit der Fortführung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit

Die Geschäftstätigkeit von RHI, die nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Spaltung bei RHI verbleibt, wird von RHI-MAG fortgeführt.

7.8 Zustimmung zu Verschmelzungsplan und Verschmelzungsbeschluss

7.8.1. Im Einklang mit § 3 Abs 2 EU-VerschG und § 221 AktG erfordert der Verschmelzungsplan die Zustimmung der Hauptversammlung der RHI.

7.8.2. Die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG muss auf der Grundlage dieses Verschmelzungsplans über die Verschmelzung Beschluss fassen, bevor der Verwaltungsrat von RHI-MAG die Befugnis zur Unterfertigung des Notariatsakts über die Verschmelzung erteilt.

7.8.3. Der Beschluss zur Durchführung der Verschmelzung bedarf keiner vorherigen Zustimmung Dritter.

7.8.4. Voraussetzung für den Vollzug der Verschmelzung ist die Erfüllung oder, soweit rechtlich zulässig, der (schriftliche) Verzicht beider Gesellschaften auf die Erfüllung der folgenden Bedingungen vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung:

(i) die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die

7.5 Date as per which the financial data of RHI will be accounted for in the annual accounts of RHI-MAG

1 January 2017, 00:00 hrs CET.

7.6 Proposed measures in connection with the conversion of the shareholding of RHI

Reference is made to clause 5.3 of these Merger Terms.

7.7 Intentions involving continuance or termination of activities

The activities of RHI remaining with RHI after legal effect of the Demerger shall be continued by RHI-MAG.

7.8 Approval of the Merger Terms and the resolution to effect the Merger

7.8.1. In accordance with Sections 3 para. 2 Austrian EU Mergers Act and 221 of the Austrian Stock Corporation Act, the Merger Terms require the approval of RHI's shareholders meeting.

7.8.2. The general meeting of shareholders of RHI-MAG will need to resolve upon the Merger on the basis of these Merger Terms before the management board of RHI-MAG is authorised to have the notarial deed in respect of the Merger executed.

7.8.3. The resolution to enter into the Merger does not require the prior approval by a third party.

7.8.4. The completion of the Merger is subject to the satisfaction or, to the extent permitted by applicable law, waiver (in writing) by both Companies prior to the Merger Effective Date of the following conditions:

(i) the fulfilment of the listing criteria for the Admission of the RHI-

Handelbarkeit der Aktien der RHI-MAG, die im Zusammenhang mit der Verschmelzung an Aktionäre der RHI AG zugeteilt werden, an der London Stock Exchange muss durch Ausstellung einer *Confirmation of Eligibility* durch die UK Listing Authority bestätigt worden sein;

(ii) keine rechtlich zuständige staatliche Behörde hat eine Verfügung oder ein Gesetz verabschiedet, erlassen, verlautbart, vollstreckt oder eingetragen, die bzw. das in Kraft ist und den Vollzug der Verschmelzung gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen untersagt, und es wurde von keiner rechtlich zuständigen staatlichen Behörde eine Verfügung verabschiedet, eingetragen, verlautbart oder vollstreckt, die den Vollzug der Verschmelzung untersagt oder rechtswidrig macht;

(iii) die Gesamthöhe des Barbetrags, der an RHI-Aktionäre zu zahlen ist, die Barabfindungsrechte gemäß § 10 EU-VerschG ausüben, darf insgesamt EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen;

(iv) die Zustimmung zur Spaltung und Verschmelzung durch die Außerordentliche Hauptversammlung der RHI;

(v) die Zustimmung zur Spaltung durch die Generalversammlung der RHI GmbH;

(vi) die Zustimmung zur Verschmelzung durch die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG;

(vii) die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich.

7.8.5. Die Gesellschaften werden dem Markt Informationen hinsichtlich der Erfüllung oder Nichterfüllung der obigen Vorbedingungen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften mitteilen.

MAG Shares allotted in the course of the Merger to the RHI Shareholders to the London Stock Exchange has been confirmed by issuance of a confirmation of eligibility by the UK Listing Authority;

(ii) no governmental entity of competent jurisdiction shall have enacted, issued, promulgated, enforced or entered any order or act which is in effect and prohibits consummation of the Merger in accordance with the terms set forth herein and no order shall have been enacted, entered, promulgated or enforced by any governmental entity of competent jurisdiction which prohibits or makes illegal the consummation of the Merger;

(iii) the aggregate amount of cash, if any, required to be paid to RHI shareholders exercising cash exit rights under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, shall not exceed in the aggregate EUR 70,000,000.00;

(iv) the approval of the Demerger and Merger by the RHI EGM;

(v) the approval of the Demerger by the shareholders' meeting of RHI GmbH;

(vi) the approval of the Merger by the general meeting of RHI-MAG; and

(vii) the registration of the Demerger with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria.

7.8.5. The Companies will communicate information regarding the satisfaction of or failure to satisfy the above conditions precedent to the market in accordance with the applicable laws and regulations.

7.8.6. Die Verschmelzung kann erst erfolgen wenn:

(i) Eine Erklärung des zuständigen Gerichts in Gelderland, Niederlande, vorliegt, dass kein Gläubiger der Verschmelzung gemäß Artikel 2:316 des Niederländischen Zivilgesetzbuches widersprochen hat, oder, im Falle eines Widerspruchs gemäß Artikel 2:316 des Niederländischen Zivilgesetzbuches, eine Erklärung dahingehend vorliegt, dass dieser Widerspruch widerrufen oder aufgehoben wurde;

(ii) der den Notariatsakt über die Verschmelzung ausfertigende niederländische Notar die gemäß der Richtlinie erforderliche Vorabbescheinigung ausgestellt hat;

(iii) das Handelsgericht Wien ihre gemäß der Richtlinie erforderliche Vorabbescheinigung ausgestellt hat.

7.8.7. Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen oder aus sonstigen Gründen eine Eintragung der Spaltung oder die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so sind die Leitungsorgane der Gesellschaften, bei RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrates, – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht rechtswirksamen Verschmelzungsplan einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag einvernehmlich zurückzuziehen.

7.9 Folgen der Verschmelzung für die Höhe des Firmenwertes und die ausschüttungsfähigen Rücklagen RHI-MAG

7.9.1. Da die Verschmelzung unter Fortführung der Buchwerte der RHI erfolgt, hat sie keine Auswirkungen auf den Firmenwert; die in den Büchern von RHI etwaig verbuchte Höhe des Firmenwerts wird in den Büchern von RHI-MAG auf derselben Basis gebucht werden.

7.8.6. The Merger shall not be established other than after:

(i) a declaration shall have been received from the competent court in Gelderland, the Netherlands, that no creditor has opposed to the Merger pursuant to Section 2:316 Dutch Civil Code or, in case of any opposition pursuant to Section 2:316 Dutch Civil Code, a declaration that such opposition was withdrawn or discharged;

(ii) issuance by the Dutch civil law notary executing the Merger deed of the pre-merger certificate required pursuant to the Directive;

(iii) delivery by the Commercial Court of Vienna, Austria, of its pre-merger certificate required pursuant to the Directive.

7.8.7. If the registration of the Demerger or the legal effectiveness of the Merger is delayed for reasons of actions for contestation of the Demerger or Merger resolutions or for any other reasons, the management bodies of the Companies shall, and on the part of RHI subject to the approval of RHI's supervisory board, be entitled without referring the issue to the shareholders meeting for approval to terminate these Merger Terms retroactively as per 31 December 2016 and to withdraw any submissions from the respective commercial registers.

7.9 Consequences of the Merger for the size of the goodwill and the distributable reserves of RHI-MAG

7.9.1. As the Merger takes place on the basis of continuation of RHI's book values, there will be no goodwill impact; the amount of goodwill potentially recorded in the books of RHI will be equally recorded on the same basis in the books of RHI-MAG.

7.9.2. Infolge der Verschmelzung erhöhen sich die freien ausschüttungsfähigen Rücklagen (*vrij uitkeerbare reserves*) von RHI-MAG in Höhe der Differenz zwischen dem Wert: (A) der Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI (ausgehend vom Jahresabschluss der RHI zum 31.12.2016), die RHI-MAG kraft der Verschmelzung erwirbt, und (B) der Summe aus (i) dem Nennwert aller RHI-MAG-Aktien mit einem Nennwert von je EUR 1,00, die im Rahmen der Verschmelzung zuzuteilen sind, (ii) den Rücklagen, die RHI-MAG nach niederländischem Recht und aufgrund ihrer Satzung in der zum Unterfertigungsdatum der Verschmelzung geltenden Fassung in den Büchern führen muss.

7.9.2. As a result of the Merger, the freely distributable reserves (*vrij uitkeerbare reserves*) of RHI-MAG shall increase with the difference between the value of: (A) the assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships of RHI (based on RHI's annual accounts at 31 December 2016) which RHI-MAG will acquire by virtue of the Merger and (B) the sum (i) of the nominal value of all RHI-MAG Shares, with a nominal value of EUR 1.00 each, to be allotted as part of the Merger, and (ii) the reserves which RHI-MAG must maintain as a matter of Dutch law and its articles of association as they will read as of the Merger Effective Date.

7.9.3. Die Verschmelzung hat keinen kapitalentsperrenden Effekt im Sinne von § 6 und § 13 des EU-VerschG. Der Gesamtbetrag aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI vor der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 289.376.212,84, gebundene Rücklagen: EUR 39.142.056,75) ist nicht höher als die Gesamtsumme aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI-MAG nach der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 39.819.039,00, gebundene Rücklagen: EUR 328.518.269,59).

7.9.3. The Merger will have no capital-decreasing effect (*kapitalentsperrender Effekt*) within the meaning of Section 6 and Section 13 of the Austrian EU Mergers Act. The aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI prior to the Merger (registered share capital: EUR 289,376,212.84, restricted reserves: EUR 39,142,056.75) will not be higher than the aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI-MAG following the Merger (registered share capital: EUR 39,819,039.00, restricted reserves: EUR 328,518,269.59).

7.10 Datum des bzw. der zuletzt festgestellten oder gemäß Artikel 2:313 des Niederländischen Zivilgesetzbuches erstellten Jahresabschlusses oder Zwischenbilanz, der bzw. die für die Festlegung der Bedingungen der Verschmelzung verwendet wird

7.10 Date of the latest adopted or, pursuant to Section 2:313 of the Dutch Civil Code, prepared annual accounts or interim statement of assets and liabilities which is used to determine the terms of the Merger

Es wird auf Ziffer 5.13 dieses Verschmelzungsplans verwiesen.

Reference is made to clause 5.13 of these Merger Terms.

7.11 Vorgeschlagener Abfindungsbetrag für einen Anteil, sofern Artikel 2:333h des Niederländischen Zivilgesetzbuches Anwendung findet

7.11 Proposal for the amount of compensation for a share if Section 2:333h of the Dutch Civil Code applies

Da RHI-MAG in der Verschmelzung die übernehmende Gesellschaft

As RHI-MAG is the acquiring company in the Merger, there will be no

ist, gibt es keine Minderheitsaktionäre, die einen Abfindungsanspruch gemäß Artikel 2:333h des Niederländischen Zivilgesetzbuches haben.

minority shareholders entitled to compensation pursuant to Section 2:333h Dutch Civil Code.

8 Steuern, Abgaben und Kosten

8.1 Die Verschmelzung ist steuerneutral gemäß österreichischem Recht im Einklang mit Art I UmgrStG.

8.2 Der Ort der Geschäftsleitung (POEM) von RHI-MAG wird von der Gründung der Gesellschaft an in Österreich sein. Daher verliert Österreich nicht sein Recht auf Besteuerung der Vermögenswerte gemäß Art I § 1 Abs 2 UmgrStG. Daher ist die Verschmelzung für RHI oder RHI-MAG zu dem am Tag des Abschlusses dieses Verschmelzungsplans geltenden österreichischen Rechts nicht steuerbar.

8 Taxes, duties and expenses

8.1 The Merger shall be tax-neutral according to Austrian law in conformity with article I of the Austrian Reorganisation Tax Act.

8.2 The place of effective management (POEM) of RHI-MAG will be in Austria as from its incorporation. Therefore, Austria does not lose its right to tax the assets transferred in accordance with Section I para. 1 subpara. 2 Austrian Reorganisation Tax Act. Consequently, the Merger does not give rise to a tax charge for RHI or RHI-MAG under Austrian law in force as at the date hereof.

9 Erläuternder Bericht und Verschmelzungsbericht

Der Gemeinsame Verschmelzungsbericht der Leistungsorgane der Gesellschaften stellt die Erläuterungen im Sinne des Artikel 2:313 Abs 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches sowie den Verschmelzungsbericht im Sinne des § 6 EU-VerschG in Bezug auf die Verschmelzung dar; er erläutert die Folgen der Verschmelzung aus rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Sicht (einschließlich insbesondere der Folgen der Verschmelzung für die Gläubiger von RHI) sowie diesen Verschmelzungsplan.

9 Joint Merger Report

The Joint Merger Report of the management bodies of the Companies will constitute the explanatory notes within the meaning of Section 2:313, paragraph 1 Dutch Civil Code and the merger report within the meaning of Section 6 of the Austrian EU Mergers Act in relation to the Merger, explaining from a legal, economic and social perspective, the consequences of the Merger (including, in particular, the consequences of the Merger for the creditors of RHI), as well as these Merger Terms.

10 Einreichung / Anwendbares Recht / Gerichtsstand

10.1 Eine Ausfertigung dieses Verschmelzungsplans wird beim Handelsgericht Wien, Österreich, als für RHI zuständiges Gericht

10 Filing / Applicable Law / Legal Venue

10.1 A copy of these Merger Terms will be filed with the Commercial Court of Vienna, Austria, as the competent court for RHI.

eingereicht.

10.2 Der Verschmelzungsplan wird beim Handelsregister der Handelskammern, Niederlande, als der für RHI-MAG zuständigen Behörde in den Niederlanden eingereicht.

10.3 Der Verschmelzungsplan und der Gemeinsame Verschmelzungsbericht der Leistungsorgane der Gesellschaften betreffend die Verschmelzung werden am Sitz der Gesellschaften ausgelegt.

10.4 Eine Bekanntmachung bezüglich der vorgenannten Einreichungen und ausgelegten Dokumente (gemeinsam mit Informationen hinsichtlich der Rechte der Gläubiger und der Aktionäre der RHI und der RHI-MAG) ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, dem niederländischen Staatsanzeiger (*Staatscourant*) und einer überregionalen niederländischen Tageszeitung zu veröffentlichen.

10.5 Gemäß Artikel 2:312 Abs 3 und 4 des Niederländischen Zivilgesetzbuches muss dieser Verschmelzungsplan von jedem Mitglied des Vorstands und jedem Mitglied des Aufsichtsrats der RHI unterfertigt werden.

10.6 Für alle Angelegenheiten, die nicht zwingend dem für RHI geltenden Recht (d.h. österreichischem Recht) unterliegen, gilt, dass dieser Verschmelzungsplan niederländischem Recht unterliegt und nach niederländischem Recht auszulegen ist.

10.7 Für jegliche Streitigkeit zwischen den Gesellschaften hinsichtlich der Gültigkeit, Auslegung oder Erfüllung dieses Verschmelzungsplans sind die niederländischen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen eine abweichende Regelung vorgeschrieben ist.

10.2 The Merger Terms will be filed with the Trade Register of the Dutch Chamber of Commerce in the Netherlands, as the competent authority for such filing in the Netherlands.

10.3 The Merger Terms and the Joint Merger Report of the management bodies of the Companies in relation to the Merger will be deposited at the offices of the Companies.

10.4 An announcement of the abovementioned filings and depositing (as applicable, together with the information required to be given to creditors and shareholders of RHI and RHI-MAG) will be published in the Austrian National Gazette (*Amtsblatt zur Wiener Zeitung*), the Dutch State Gazette (*Staatscourant*) and a Dutch daily newspaper with national distribution.

10.5 Pursuant to Section 2:312, paragraph 3 and 4 Dutch Civil Code, these Merger Terms will have to be signed by each managing director of the Boards and each supervisory director of RHI.

10.6 For all matters that are not mandatorily subject to the laws applicable to RHI (i.e. Austrian law), these Merger Terms shall be governed by, and interpreted in accordance with, the laws of the Netherlands.

10.7 Any dispute between the Companies as to the validity, interpretation or performance of these Merger Terms shall be submitted to the exclusive jurisdiction of the Dutch courts, unless otherwise provided for by mandatory provisions of law.

11 Schlussbestimmungen

11.1 RHI und RHI-MAG gewähren hiermit Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH, Parkring 2, 1010 Wien, Österreich ("**Bevollmächtigte**"), eine Vollmacht zur Vornahme aller Handlungen, Abgabe aller Erklärungen und zur Unterfertigung jeglicher Dokumente und Einreichungen in der jeweils erforderlichen Form, die nach alleiniger Entscheidung der Bevollmächtigten erforderlich oder zweckmäßig für die Erfüllung der Ziele der Verschmelzung sind, einschließlich der Übertragung des Gesellschaftsvermögens von RHI. Diese Vollmacht erlischt nicht mit der Eintragung der Verschmelzung im österreichischen Firmenbuch.

11.2 Ausfertigungen dieses Verschmelzungsplans können über einseitiges Verlangen in beliebiger Anzahl an die Vertragsparteien und an deren derzeitige und zukünftige Mitglieder des Verwaltungsrats und etwaige Liquidatoren hinausgegeben werden.

11.3 Dieser Verschmelzungsplan wurde in deutscher und englischer Sprache errichtet, wobei im Falle von sprachlichen Auslegungsunterschieden die die deutsche Sprachversion vorrangig ist.

11 Final Provisions

11.1 RHI and RHI-MAG hereby grant Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati Rechtsanwälte GmbH, Parkring 2, 1010 Vienna, Austria (the "**Attorney**"), a power of attorney to do all things, to issue all declarations and to sign any documents and filings, in such form as may be necessary, which the Attorney at its sole discretion may deem necessary or conducive in order to meet the objectives of the Merger, including but not limited to the transfer of RHI's corporate assets. This power of attorney will not expire upon registration of the Merger in the Austrian Register of Companies.

11.2 Copies of these Merger Terms may be issued in any number to the parties hereof and to their present and future board members and liquidators, if any, on unilateral request.

11.3 These Merger Terms have been drafted in the German and the English language. In case of deviating language interpretation, the German version shall prevail.

Anlagen:

Anlage 1:	Satzung von RHI-MAG in ihrer derzeit geltenden Fassung
Anlage 2:	Vorgeschlagene Satzung von RHI-MAG nach der Verschmelzung
Anlage 3:	Geprüfte Schlussbilanz von RHI zum 31.12.2016
Anlage 4:	Angepasste Schlussbilanz von RHI unter Berücksichtigung der Spaltung
Anlage 5:	Jahresabschlüsse der RHI für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016

(Unterschriftenseiten folgen)

Annexes:

Annex 1:	Articles of association of RHI-MAG as they currently read
Annex 2:	Proposed articles of association of RHI-MAG after the Merger
Annex 3:	RHI's audited closing balance sheet (*Schlussbilanz*) as of 31 December 2016
Annex 4:	Adapted closing balance sheet (*Schlussbilanz*) of RHI, anticipating the Demerger
Annex 5:	Annual accounts of RHI for the financial years 2014, 2015 and 2016

(Signature pages follow)

Unterschriftenseite

Vorstand der RHI AG:

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Vorsitzender des Vorstands der RHI AG

Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner
Mitglied des Vorstands der RHI AG

DI Thomas Jakowiak
Mitglied des Vorstands der RHI AG

Dr. Gerd Schubert
Mitglied des Vorstands der RHI AG

Signature Page

Management Board RHI AG:

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Chairman of the Management Board of RHI AG

Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner
Member of the Management Board of RHI AG

DI Thomas Jakowiak
Member of the Management Board of RHI AG

Dr. Gerd Schubert
Member of the Management Board of RHI AG

Dr. Rupert Brix
öff. Notar

gefertigt gemäß § 54 NO

Execution Copy

DI Reinhold Steiner
Mitglied des Vorstands der RHI AG

DI Reinhold Steiner
Member of the Management Board of RHI AG

Verwaltungsrat RHI-MAG N.V.:

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Geschäftsführender Direktor der RHI MAG N.V

Board of Directors RHI-MAG N.V.:

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Executive Director of RHI-MAG N.V.

DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

gefertigt gemäß § 54 NO

Unterschriftenseite

Aufsichtsrat der RHI AG:

Dr. Herbert Cordt
Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHI AG

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHI AG

Dipl.-Ing.Dr. Helmut Draxler
Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHI AG

Hubert Gorbach
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Signature Page

Supervisory Board RHI AG:

Dr. Herbert Cordt
Chairman of the Supervisory Board of RHI AG

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Vice Chairman of the Supervisory Board of RHI AG

Dipl.-Ing.Dr. Helmut Draxler
Vice Chairman of the Supervisory Board of RHI AG

Hubert Gorbach
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Dr. Alfred Gusenbauer
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Dr. Alfred Gusenbauer
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Dipl.Bw. Gerd Peskes
Vorsitzender des Aufsichtsrats der RHI AG

Dipl.Bw. Gerd Peskes
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Stanislaus Prinz zu
Sayn-Wittgenstein-Berleburg
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Stanislaus Prinz zu
Sayn-Wittgenstein-Berleburg
Member of the Supervisory Board of RHI AG

David Schlaff
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

David Schlaff
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Ing. Christian Hütter
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Ing. Christian Hütter
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Ing. Walter Geier
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Franz Reiter
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Roland Rabensteiner
Mitglied des Aufsichtsrats der RHI AG

Ing. Walter Geier
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Franz Reiter
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Roland Rabensteiner
Member of the Supervisory Board of RHI AG

Verwaltungsrat RHI-MAG N.V.:

_____

Dr. Herbert Cordt
Nicht Geschäftsführender Direktor der RHI MAG N.V.

_____

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Nicht Geschäftsführender Direktor der RHI MAG N.V.

Board of Directors RHI-MAG N.V.:

_____

Dr. Herbert Cordt
Non-Executive Director of RHI-MAG N.V.

_____

Dr. Wolfgang Ruttenstorfer
Non-Executive Director of RHI-MAG N.V.

Anlage 1 / Annex 1

Satzung RHI-MAG in ihrer derzeit geltenden Fassung /

Articles of Association of RHI-MAG as they currently read

HINWEIS ZUR ÜBERSETZUNG:

Dieses Dokument ist eine englische Übersetzung eines auf Niederländisch erstellten Dokuments. Bei der Erstellung dieses Dokuments wurde versucht, so wörtlich wie möglich zu übersetzen, ohne dabei die Kontinuität des Textes insgesamt zu gefährden. Es lässt sich jedoch nicht vermeiden, dass in der Übersetzung möglicherweise Unterschiede auftreten, und wenn dies der Fall ist, gilt der niederländische Text von Rechts wegen als maßgeblich. Die Definitionen in Artikel 1.1 dieses Dokuments werden in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Begriffe angeführt, welche von der alphabetischen Reihenfolge im Niederländischen abweichen kann.

In dieser Übersetzung werden niederländische Rechtskonzepte mit englischen Begriffen ausgedrückt und nicht mit ihren ursprünglichen niederländischen Begriffen. Die betreffenden Konzepte sind möglicherweise nicht identisch mit den von den englischen Begriffen beschriebenen Konzepten, so wie diese Begriffe gemäß den Gesetzen anderer Rechtsordnungen verstanden werden.

ERRICHTUNGSERKLÄRUNG

(RHI-MAG N.V.)

Am heutigen Tag, den zwanzigsten Juni zweitausendsiebzehn, ist vor mir, Guido Marcel Portier, Notar in Amsterdam, Niederlande, erschienen:
Anthonie Johannes Nederlof, mit der Geschäftsanschrift Zuidplein, 180, 1077 XV Amsterdam, Niederlande, geboren in Leiden, Niederlande, am einundzwanzigsten November neunzehnhundertfünfundachtzig,
in dieser Hinsicht als Bevollmächtigter handelnd für:
RHI AG, eine nach österreichischem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Wien, Österreich, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich,

eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter FN 103123 b (die „**Errichterin**")

Die vorgenannte bevollmächtigte Person erscheint aufgrund einer schriftlichen, dieser Urkunde beigeschlossenen Vollmacht.

Die erschienene Person erklärt wie folgt:

Die Gründerin errichtet hiermit eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) mit der folgenden Satzung.

Satzung:

1 Definitionen und Auslegungen

1.1 In dieser Satzung haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

„Verwaltungsrat" bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„**Gesellschaft**" bezeichnet die Gesellschaft, deren interne Organisation in dieser Satzung geregelt wird.

„**Direktor**" bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrats. Soweit nichts Gegenteiliges ersichtlich ist, umfasst dies jeden Geschäftsführenden Direktor und jeden Nicht Geschäftsführenden Direktor.

„**Ausschüttungsfähiges Eigenkapital**" bezeichnet den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, der die Summe aus ausgegebenem Kapital und den Rücklagen übersteigt, die gemäß niederländischem Recht gehalten werden müssen.

„**DRH-Rechte**" bezeichnet die Rechte, die nach niederländischem Recht auf Inhaber von depositary receipts, welche mit der Kooperation eines Unternehmens für Anteile an seinem Kapital ausgegeben werden, übertragen werden.

„**Geschäftsführender Direktor**" bezeichnet einen Direktor, der gemäß Artikel 12.3 als Geschäftsführender Direktor des Verwaltungsrats bestellt wurde.

„**Hauptversammlung**" bezeichnet das Organ der Gesellschaft, das aus jener Person oder jenen Personen besteht, der bzw. denen in ihrer Funktion als Aktionär oder anderweitig die mit Aktien verbundenen Stimmrechte zukommen bzw. ggf. eine Versammlung solcher Personen (oder deren Vertreter) und anderer Personen, die zur Teilnahme an solchen Versammlungen berechtigt sind.

„**Unvermögen**" bezeichnet das Unvermögen eines Direktors, seine Pflichten im Sinne von Artikel 2:134 Abs. 4, des Niederländischen Zivilgesetzbuches zu erfüllen, einschließlich des Falls, dass der betreffende Direktor schriftlich sein Unvermögen zur Erfüllung seiner Pflichten für einen bestimmten Zeitraum geltend macht.

„**schriftlich**" bedeutet mittels Brief, Fernschreiber oder E-Mail oder einem anderen elektronischen Kommunikationsmittel übertragen, unter der Voraussetzung, dass die betreffende Mitteilung leserlich und reproduzierbar ist.

„**Nicht Geschäftsführender Direktor**" bezeichnet einen Direktor, der gemäß Artikel 12.3 als Nicht Geschäftsführender Direktor des Verwaltungsrats bestellt wurde.

„**Aktie**" bezeichnet einen Anteil am Kapital der Gesellschaft.

„**Aktionär**" bezeichnet einen Inhaber einer oder mehrerer Aktien.

„**Tochtergesellschaft**" bezeichnet eine Tochtergesellschaft im Sinne von Artikel 2:24a des Niederländischen Zivilgesetzbuchs.

1.2 Verweise auf Artikel beziehen sich auf Artikel, die Teil dieser Satzung sind, sofern nichts anderes angegeben ist.

2 Firma, Sitz und Verwaltungssitz

2.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

RHI-MAG N.V.

2.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Arnhem, Niederlande.

2.3 Die Gesellschaft hat ihren Verwaltungssitz (*bestuurszetel*) in Wien, Österreich.

3 Gegenstand

Gegenstand der Gesellschaft ist:

(a) Errichtung von, Beteiligungen jedweder Art an, sowie Verwaltung von und Aufsicht über Unternehmungen und Gesellschaften

(b) Finanzierung von Unternehmungen und Gesellschaften

(c) Aufnahme und Vergabe von Krediten und Aufbringung von Kapital, einschließlich der Emission von Anleihen, Schuldtiteln oder anderer Wertpapiere oder Verschuldungsnachweise sowie Abschluss von Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten

(d) Beratung und Dienstleistungserbringung gegenüber Unternehmungen und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet, sowie gegenüber Dritten

(e) Gewährung von Garantien, Eingehen von für die Gesellschaft verbindlichen Verpflichtungen und Verpfändung ihrer Vermögenswerte für Verpflichtungen von Unternehmungen und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet, sowie im Auftrag von Dritten

(f) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verwaltung und Verwertung von eingetragenen Immobilien und Sachvermögen im Allgemeinen

(g) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Sachvermögen im Allgemeinen

(h) Verwertung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbankrechten und sonstigen geistigen Eigentumsrechten

(i) Durchführung aller und jeglicher Aktivitäten industrieller, finanzieller oder kommerzieller Natur

sowie alle Handlungen, die damit verbunden sind oder ihnen dienlich sind, wobei Sämtliches jeweils im weitesten Sinne zu verstehen ist.

4 Genehmigtes Kapital

4.1 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt zweihundertfünfundzwanzigtausend Euro (EUR 225.000).

4.2 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft ist in zweihundertfünfundzwanzigtausend (225.000) Aktien mit einem Nennwert von je einem Euro (EUR 1) zerlegt, die von 1 bis 225.000 nummeriert sind.

4.3 Alle Aktien müssen registriert werden. Die Aktien werden nicht verbrieft.

5 Aktionärsverzeichnis

5.1 Der Verwaltungsrat führt ein Verzeichnis, in dem die Namen und Anschriften aller Aktionäre erfasst sind. Die Namen und Anschriften von Pfandgläubigern und Nießbrauchempfängern sind ebenfalls im Verzeichnis zu erfassen.

5.2 Für das Verzeichnis gilt Artikel 2:85 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs.

6 Ausgabe von Aktien

6.1 Aktien können gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung oder eines anderen Organs der Gesellschaft, das zu diesem Zweck gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung für einen fixen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ernannt wurde, ausgegeben werden. Bei einer solchen Ernennung muss die Aktienstückzahl angegeben werden, die ausgegeben werden darf. Die Ernennung kann jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden. Soweit die Ernennung nichts Abweichendes vorsieht, kann sie nicht widerrufen werden.

6.2 Ein Beschluss zur Ausgabe von Aktien muss den Ausgabekurs und sonstige Bedingungen der Ausgabe angeben.

6.3 Für die Ausgabe einer Aktie gilt darüber hinaus, soweit es sich nicht um eine Aktie im Sinne von Artikel 2:86c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs handelt, dass sie einen Notariatsakt erfordert, der zu diesem Zweck vor einem in den Niederlanden eingetragenen Notar von allen an der Ausgabe beteiligten Parteien unterfertigt wird.

6.4 Bei der Ausgabe von Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht im proportionalen Verhältnis zum Gesamtnennwert seiner Aktien, vorbehaltlich der relevanten Einschränkungen, die von niederländischen Gesetzen und den Bestimmungen des Artikels 6.5 vorgeschrieben werden.

6.5 Vor jeder einzelnen Ausgabe von Aktien kann das Bezugsrecht gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Das Bezugsrecht kann auch gemäß einem Beschluss des gemäß Artikel 6.1 ernannten Organs der Gesellschaft eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn dieses gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung für einen fixen Zeitraum von höchstens fünf Jahren mit der Befugnis ernannt wurde, ein solches Bezugsrecht einzuschränken oder auszuschließen. Die Ernennung kann jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden. Soweit die Ernennung nichts Abweichendes vorsieht, kann sie nicht widerrufen werden. Wenn bei der Versammlung weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft vertreten ist, bedarf es für einen Beschluss der Hauptversammlung, ein solches Bezugsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder eine solche Ernennung vorzunehmen, einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

6.6 Bezugsrechte dürfen nicht gesondert veräußert werden.

6.7 Der Nennwert jeder Aktie muss bei der Zeichnung gezahlt werden, sowie zusätzlich, wenn die Aktie zu einem höheren Kurs gezeichnet wird, auch die Differenz zwischen diesen Beträgen. Es kann festgelegt werden, dass ein Teil des Nennwerts, jedoch nicht mehr als drei Viertel desselben, erst auf eine diesbezügliche Zahlungsaufforderung der Gesellschaft hin gezahlt werden muss.

6.8 Die Artikel 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 und 6.6 gelten analog für die Gewährung von Rechten zur Zeichnung von Aktien, gelten jedoch nicht für die Ausgabe von Aktien an eine Person, die ein zuvor gewährtes Recht auf Zeichnung von Aktien ausübt.

6.9 Der Verwaltungsrat ist befugt, Rechtsgeschäfte in Bezug auf Sacheinlagen auf Aktien und sonstige in Artikel 2:94 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs angeführten Rechtsgeschäfte ohne die vorherige Zustimmung der Hauptversammlung durchzuführen.

7 Eigene Aktien, Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals

7.1 Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften dürfen voll eingezahlte Aktien oder depositary receipts derselben erwerben, unter Einhaltung der von niederländischen Gesetzen vorgeschriebenen Einschränkungen.

7.2 Die Hauptversammlung kann beschließen, das ausgegebene Kapital der Gesellschaft gemäß den relevanten von niederländischen Gesetzen vorgeschriebenen Bestimmungen herabzusetzen.

8 Übertragung von Aktien

8.1 Für die Übertragung einer Aktie gilt, soweit es sich nicht um eine Aktie im Sinne von Artikel 2:86c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs handelt, dass sie einen Notariatsakt erfordert, der zu diesem Zweck vor einem in den Niederlanden eingetragenen Notar von allen an der Übertragung beteiligten Parteien unterfertigt wird.

8.2 Die Übertragung einer Aktie wie in Artikel 2:86c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs angegeben erfordert die Unterfertigung einer Urkunde zu diesem Zweck sowie, außer wenn die Gesellschaft eine Vertragspartei dieser Urkunde ist, eine schriftliche Bestätigung der Übertragung seitens der Gesellschaft gemäß Artikel 2:86c des Niederländischen Zivilgesetzbuchs.

8.3 Gemäß den relevanten Bestimmungen der niederländischen Gesetze können die mit der Aktie verbundenen Rechte erst ausgeübt werden, nachdem die Gesellschaft das betreffende Rechtsgeschäft bestätigt hat oder ihr die betreffende Urkunde zugestellt wurde, außer die Gesellschaft ist selbst Vertragspartei des Rechtsgeschäfts.

9 Freie Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit der Aktien ist im Sinne von Artikel 2:87 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs nicht eingeschränkt.

10 Verpfändung von Aktien und Nießbrauch von Aktien

10.1 Die Bestimmungen des Artikels 8 gelten analog für die Verpfändung von Aktien und die Bestellung oder Übertragung eines Nießbrauchs an Aktien.

10.2 Bei Bestellung eines Pfandrechts an einer Aktie können die mit dieser Aktie verbundenen Stimmrechte an den Pfandgläubiger unter Einhaltung der relevanten Bestimmungen der niederländischen Gesetze abgetreten werden.

10.3 Bei Bestellung oder Übertragung eines Nießbrauchs an einer Aktie dürfen die mit dieser Aktie verbundenen Stimmrechte nicht an den Nießbrauchempfänger abgetreten werden.

10.4 Sowohl der Aktionär ohne Stimmrechte als auch der Pfandgläubiger mit Stimmrechten hat die DRH-Rechte. Der Pfandgläubiger oder der Nießbrauchempfänger ohne Stimmrechte hat die DRH-Rechte, außer wenn

ihm diese bei der Bestellung oder Übertragung des Pfandrechts bzw. des Nießbrauchs verwehrt wurden.

11 Depositary receipts für Aktien

Die Gesellschaft unterstützt nicht bei der Ausgabe von depositary receipts für Aktien.

12 Verwaltungsrat, Direktoren, Vergütung

12.1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Geschäftsführenden Direktor und mindestens zwei Nicht Geschäftsführenden Direktoren. Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren müssen in der Mehrheit sein. Die Hauptversammlung bestimmt die genaue Anzahl der Geschäftsführenden und Nicht Geschäftsführenden Direktoren unter Beachtung des Vorstehenden.

12.2 Geschäftsführende Direktoren können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein. Nicht-geschäftsführende Direktoren dürfen nur natürliche Personen sein.

12.3 Die Direktoren werden von der Hauptversammlung bestellt. Ein Direktor wird von der Hauptversammlung entweder als Geschäftsführender Direktor oder als Nicht Geschäftsführender Direktor bestellt.

12.4 Ein Direktor kann jederzeit von der Hauptversammlung suspendiert oder abberufen werden. Ein Geschäftsführender Direktor kann auch vom Verwaltungsrat suspendiert werden. Jede Suspendierung kann einmal oder mehrmals verlängert werden, darf aber in Summe nicht länger als drei Monate betragen. Falls am Ende dieses Zeitraums noch keine Entscheidung hinsichtlich Beendigung der Suspendierung oder Abberufung getroffen wurde, endet die Suspendierung. Eine Suspendierung kann jederzeit von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

12.5 Die Gesellschaft hat eine Richtlinie zur Vergütung des Verwaltungsrats. Die Richtlinie wird von der Hauptversammlung verabschiedet. Die Vergütungsrichtlinie muss jedenfalls die in Artikel 2:383c bis einschließlich Artikel 2:383e des Niederländischen Zivilgesetzbuchs genannten Personen umfassen, soweit diese den Verwaltungsrat betreffen.

12.6 Unter Einhaltung der in Artikel 12.5 angeführten Richtlinie obliegt die Befugnis zur Festlegung der Vergütung und anderer Beschäftigungsbedingungen für Direktoren der Hauptversammlung.

13 Pflichte und Befugnisse des Verwaltungsrats und Verteilung der Aufgabenbereiche

13.1 Der Verwaltungsrat ist mit der Führung der Gesellschaft betraut. In Ausübung ihrer Pflichten haben die Direktoren im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft und dem damit verbundenen Geschäft zu handeln. Jeder Direktor ist für den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich.

13.2 Die Geschäftsführenden Direktoren sind für die tägliche Führung der mit der Gesellschaft verbundenen Geschäfte verantwortlich.

13.3 Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren sind dafür verantwortlich, die Wahrnehmung der Pflichten durch die Geschäftsführenden Direktoren sowie den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten der Gesellschaft und die damit verbundenen Geschäfte zu beaufsichtigen.

13.4 Die Direktoren sind auch für die Pflichten verantwortlich, die ihnen gemäß dieser Satzung, den in Artikel 13.6 und 14.11 angeführten Regelungen oder einem Beschluss des Verwaltungsrats übertragen werden.

13.5 Der Verwaltungsrat kann Ausschüsse bilden, so wie er sie für nötig erachtet. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder jedes Ausschusses und legt die Aufgaben jedes Ausschusses fest. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Pflichten und die Zusammensetzung eines jeden Ausschusses ändern.

13.6 Zusätzlich zu den Artikeln 13.2, 13.3, 13.4 und 13.5 und unter Einhaltung derselben kann der Verwaltungsrat Pflichten und Befugnisse an einzelne Direktoren und/oder Ausschüsse, die aus mindestens zwei Direktoren bestehen, übertragen. Dies kann auch die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen umfassen, sofern dies schriftlich festgehalten wird. Ein Direktor sowie ein Ausschuss, dem Befugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden, muss die diesbezüglich festgelegten Vorgaben des Verwaltungsrats einhalten.

14 Sitzungen, Arbeitsmethoden und Entscheidungsfindungsprozess des Verwaltungsrats

14.1 Sitzungen des Verwaltungsrats sind so oft abzuhalten, wie ein Direktor dies für notwendig erachtet.

14.2 Ein Geschäftsführender Direktor kann in einer Sitzung von einem anderen, schriftlich dazu ermächtigten Geschäftsführenden Direktor vertreten werden. Ein Nicht Geschäftsführender Direktor kann in einer Sitzung von einem anderen, schriftlich dazu ermächtigten Nicht Geschäftsführenden Direktor vertreten werden.

14.3 Im Verwaltungsrat kann jeder Direktor eine Stimme abgeben.

14.4 Alle Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

14.5 Soweit der Verwaltungsrat nichts anderes beschließt, finden Sitzungen des Verwaltungsrats in Wien, Österreich statt. Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse nur in einer Sitzung wirksam fassen, in der die Mehrheit der zu diesem Zeitpunkt amtierenden Direktoren anwesend sind oder vertreten werden.

14.6 Beschlüsse des Verwaltungsrats können entweder in oder außerhalb einer Sitzung verabschiedet werden.

14.7 Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels einer persönlichen Versammlung der Direktoren bei einer formalen Besprechung oder mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel stattfinden, unter der Voraussetzung, dass alle an dieser Sitzung teilnehmenden Direktoren in der Lage sind, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Die Teilnahme an einer in obiger Weise welcher Art auch immer durchgeführten Sitzung gilt als Anwesenheit bei der betreffenden Sitzung.

14.8 Ein Beschluss des Verwaltungsrats kann außerhalb einer Sitzung schriftlich gefasst werden, sofern der betreffende Antrag allen zu diesem Zeitpunkt amtierenden Direktoren, für die kein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 14.9 vorliegt, unterbreitet wird, und wenn keiner derselben der vorgesehenen

Art der Beschlussfassung widerspricht. Eine schriftliche Beschlussfassung erfolgt durch schriftliche Erklärungen aller zu diesem Zeitpunkt amtierenden Direktoren, für die kein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 14.9 vorliegt.

14.9 Ein Direktor darf an keiner Beratung und Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats teilnehmen, falls er daran ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das den Interessen der Gesellschaft oder den damit verbundenen Geschäften entgegensteht. Wenn infolgedessen kein Beschluss gefasst werden kann, ist der Beschluss von der Hauptversammlung zu fassen.

14.10 Bei der Feststellung, wie viele Stimmen von Direktoren abgegeben werden oder wie viele Direktoren anwesend oder vertreten sind, dürfen keine Direktoren einbezogen werden, die gemäß den niederländischen Gesetzen, dieser Satzung oder den in Artikel 14.11 genannten schriftlichen Regelungen nicht an den Beratungen und Entscheidungsfindungen teilnehmen dürfen.

14.11 Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Regelungen hinsichtlich seiner Arbeitsmethoden und seines Entscheidungsfindungsprozesses festlegen. Derartige Regelungen müssen schriftlich festgehalten werden.

15 Vertretung

15.1 Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat vertreten. Jeder Geschäftsführende Direktor ist ebenfalls zur Vertretung der Gesellschaft befugt.

15.2 Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte mit allgemeiner oder eingeschränkter Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft bestellen. Jeder leitende Angestellte muss die Kompetenz zur Vertretung der Gesellschaft vorbehaltlich der ihm auferlegten Einschränkungen haben. Der Verwaltungsrat bestimmt den Positionstitel jedes leitenden Angestellten.

16 Genehmigung von Beschlüssen des Verwaltungsrats

16.1 Beschlüsse des Verwaltungsrats, die mit einer erheblichen Veränderung der Identität oder des Wesens der Gesellschaft oder deren Geschäftstätigkeit einhergehen, bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Dazu gehören in jedem Fall:

(a) die Übertragung von (nahezu) des gesamten Geschäftsbetriebs der Gesellschaft an einen Dritten;

(b) der Abschluss oder die Beendigung langfristiger Kooperationen der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft mit einer anderen juristischen Person oder einem Unternehmen oder als voll haftender Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft (Limited Partnership) oder einer Offenen Handelsgesellschaft (General Partnership), falls diese Kooperation oder Beendigung für die Gesellschaft von wesentlicher Bedeutung ist;

(c) Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen am Kapital eines Unternehmens durch die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft, wenn deren Wert mindestens einem Drittel der Summe der Aktiva der Gesellschaft laut deren Bilanz mit Anhang entspricht, oder, falls die Gesellschaft eine Konzernbilanz aufstellt, dann laut deren Konzernbilanz mit Anhang gemäß dem zuletzt festgestellten Jahresabschluss der Gesellschaft.

16.2 Die Hauptversammlung kann verlangen, dass auch andere Beschlüsse des Verwaltungsrats ihrer Zustimmung bedürfen. Der Verwaltungsrat muss von derartigen anderen Beschlüssen, welche genau anzugeben sind, schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

16.3 Das Nichtvorliegen einer Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beschluss, wie in diesem Artikel 16 beschrieben, hat keinen Einfluss auf die Befugnis des Verwaltungsrats oder eines Geschäftsführenden Direktors, die Gesellschaft zu vertreten.

17 Vakanz oder Unvermögen

17.1 Falls ein Sitz im Verwaltungsrat vakant ist oder im Falle des Unvermögens eines Direktors werden die verbleibenden Direktoren vorübergehend mit der Führung der Gesellschaft betraut.

17.2 Falls die Sitze eines oder mehrerer Geschäftsführender Direktoren vakant sind oder im Falle des Unvermögens eines oder mehrerer Geschäftsführender Direktoren können die Nicht Geschäftsführenden Direktoren Pflichten und Befugnisse des betreffenden Geschäftsführenden Direktors an einen anderen Geschäftsführenden Direktor (sofern noch welche verbleiben) oder an eine andere Person übertragen.

17.3 Falls alle Sitze der Nicht Geschäftsführenden Direktoren vakant sind oder im Falle des Unvermögens aller Nicht Geschäftsführender Direktoren wird eine oder mehrere von der Hauptversammlung zu diesem Zweck zu bestimmende Personen vorübergehend (i) mit den Pflichten und Befugnissen eines Nicht Geschäftsführenden Direktors und (ii), falls kein Geschäftsführender Direktor im Amt ist oder im Falle des Unvermögens aller Geschäftsführenden Direktoren, und keine andere Person gemäß Artikel 17.2 bestimmt wird, mit der Führung der Gesellschaft betraut.

18 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

18.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Juli eines jeden Kalenderjahres bis einschließlich 30. Juni des folgenden Kalenderjahres.

18.2 Der Verwaltungsrat erstellt den Jahresabschluss jährlich spätestens fünf Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres, außer wenn dieser Zeitraum durch die Hauptversammlung aufgrund von besonderen Umständen um nicht mehr als fünf Monate verlängert wird, und hinterlegt diesen zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten in den Geschäftsräumen der Gesellschaft.

18.3 Innerhalb desselben Zeitraums hinterlegt der Verwaltungsrat auch den Lagebericht zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten, außer falls für die Gesellschaft Artikel 2:396 Abs. 7 oder Artikel 2:403 des niederländischen Zivilgesetzbuchs gilt.

18.4 Der Jahresabschluss besteht aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang.

18.5 Der Jahresabschluss ist von den Direktoren zu unterfertigen. Falls die Unterschrift eines Direktors oder mehrerer Direktoren fehlt, ist dies zusammen mit den Gründen für deren Fehlen anzugeben.

18.6 Die Gesellschaft kann bzw. muss, falls die niederländischen Gesetze dies vorschreiben, einen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Jahresabschlusses

bestellen. Diese Bestellung erfolgt durch die Hauptversammlung.

19 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

19.1 Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

19.2 Bei der Hauptversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, ist ein Antrag auf Entlastung der Direktoren für die Geschäftsführung, soweit die Ausübung ihrer Pflichten im Jahresabschluss wiedergegeben oder anderweitig der Hauptversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses offengelegt wird, gesondert zur Beratung vorzubringen.

20 Gewinne und Ausschüttungen

20.1 Die Zuweisung der in einem Geschäftsjahr erwachsenen Gewinne wird von der Hauptversammlung bestimmt.

20.2 Die Ausschüttung von Gewinnen erfolgt nach der Feststellung des Jahresabschlusses, falls dies nach den niederländischen Gesetzen in Anbetracht des Inhalts des Jahresabschlusses zulässig ist.

20.3 Die Hauptversammlung kann beschließen Zwischenausschüttungen und/oder Ausschüttungen auf Kosten von Rücklagen der Gesellschaft durchzuführen.

20.4 Ausschüttungen auf Aktien können nur bis zu einem Betrag erfolgen, der die Höhe des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals nicht übersteigt. Im Falle einer Zwischenausschüttung muss die Einhaltung dieser Anforderung durch eine Zwischenbilanz gemäß Artikel 2:105 Abs. 4 des niederländischen Zivilgesetzbuchs nachgewiesen werden. Die Gesellschaft muss die Bilanz innerhalb von acht Tagen nach dem Tag, an dem der Beschluss zur Durchführung der Ausschüttung veröffentlicht wurde, beim niederländischen Handelsregister hinterlegen.

20.5 Ein Anspruch eines Aktionärs auf Zahlung einer Ausschüttung auf Aktien verjährt nach Ablauf von fünf Jahren.

20.6 Auf Aktien, die die Gesellschaft an ihrem eigenen Kapital hält, erfolgen keine Ausschüttungen, außer wenn diese Aktien verpfändet wurden oder an diesen Aktien ein Nießbrauch bestellt wurde und die Befugnis zur Vereinnahmung von Ausschüttungen bzw. das Recht auf den Erhalt von Ausschüttungen dem Pfandgläubiger bzw. dem Nießbrauchempfänger zukommt. Bei der Berechnung von Ausschüttungen werden Aktien, auf die gemäß diesem Artikel 20.6 keine Ausschüttungen erfolgen, nicht berücksichtigt.

21 Hauptversammlungen

21.1 Die jährliche Hauptversammlung findet binnen sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres statt.

21.2 Sonstige Hauptversammlungen werden so oft abgehalten, wie dies von einem Direktor oder von Personen, denen Stimmrechte auf Aktien zukommen und die allein oder zusammen mindestens die Hälfte der Stimmen repräsentieren, die bei einer Hauptversammlung abgegeben werden können, auf der das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft vertreten ist, für notwendig erachtet wird.

21.3 Aktionäre und/oder Personen mit DRH-Rechten, die allein oder zusammen in Summe mindestens ein Zehntel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, können beim Verwaltungsrat, unter Angabe der konkret zu behandelnden Punkte, die Einberufung einer Hauptversammlung beantragen.

Falls der Verwaltungsrat nicht binnen vier Wochen nach Erhalt eines solchen Antrags eine ordnungsgemäße Einberufung bekannt gemacht hat, sodass die Versammlung binnen sechs Wochen nach Erhalt des Antrags stattfinden kann, sind die Antragsteller befugt, selbst eine Versammlung einzuberufen.

22 Einberufung, Tagesordnung und Ort von Versammlungen

22.1 Einberufungen von Hauptversammlungen erfolgen durch jene, die eine Hauptversammlung gemäß Artikel 21.2 oder Artikel 21.3 einberufen.

22.2 Die Einberufung muss spätestens am fünfzehnten Tag vor dem Tag der Versammlung erfolgen.

22.3 Die Einberufung muss die zu behandelnden Punkte enthalten. Sonstige Punkte, die in der Einberufung nicht angegeben werden, können unter Einhaltung der in Artikel 22.2 angeführten Frist zu einem späteren Datum bekannt gegeben werden.

22.4 Tagesordnungspunkte, deren Behandlung von einem oder mehreren Aktionären und/oder Personen mit DRH-Rechten, die allein oder zusammen mindestens drei Hundertstel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, schriftlich beantragt wurde, müssen in der Einberufung angegeben sein oder auf dieselbe Weise bekannt gegeben werden, sofern die Gesellschaft den begründeten Antrag oder einen Beschlussantrag spätestens am sechzigsten Tag vor dem Datum der Versammlung erhalten hat.

22.5 Die Einberufung der Versammlung ist an die im Aktionärsverzeichnis angegebenen Adressen der Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten zu senden. Mit der Zustimmung eines Aktionärs oder einer Person mit DRH-Rechten kann eine Einberufung auch mittels einer lesbaren und vervielfältigbaren Mitteilung erfolgen, die auf elektronischem Weg an jene Adresse übermittelt wird, die vom Aktionär oder von der Person mit DRH-Rechten der Gesellschaft gegenüber für diese Zwecke angegeben worden ist.

22.6 Hauptversammlungen finden in jener politischen Gemeinde statt, in der die Gesellschaft ihren Sitz gemäß dieser Satzung hat, oder in Amsterdam, Niederlande, oder am Flughafen Schiphol (politische Gemeinde Haarlemmermeer in den Niederlanden). Hauptversammlungen können auch an einem anderen Ort stattfinden, wobei in diesem Fall Beschlüsse der Hauptversammlung nur dann wirksam gefasst werden können, wenn das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft und alle Personen mit DRH-Rechten anwesend sind oder vertreten werden.

23 Zutritt zu und Rechte bei Versammlungen

23.1 Jeder Aktionär und jede Person mit DRH-Rechten ist berechtigt, an den Hauptversammlungen teilzunehmen, das Wort an die Versammlung zu richten und, falls ihm Stimmrechte zustehen, die Stimmrechte auszuüben. Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten dürfen in einer Versammlung von einem schriftlich ermächtigten Stimmrechtsvertreter vertreten werden.

23.2 Bei einer Versammlung muss jede anwesende Person mit Stimmrechten oder deren schriftlich ermächtigter Stimmrechtsvertreter die Anwesenheitsliste unterschreiben. Der Vorsitzende der Versammlung kann entscheiden, dass die Anwesenheitsliste auch von anderen bei der Versammlung anwesenden Personen unterschrieben werden muss.

23.3 Die Direktoren haben das Recht, bei den Hauptversammlungen eine beratende Stimme abzugeben.

23.4 Der Vorsitzende der Versammlung entscheidet über die Zulassung anderer Personen zu der Versammlung.

24 Vorsitzender und Schriftführer der Versammlung

24.1 Der Vorsitzende einer Hauptversammlung wird von den anwesenden oder vertretenen Personen mit Stimmrecht durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.

24.2 Der Vorsitzende der Versammlung bestimmt einen Schriftführer für die Versammlung.

25 Protokoll, Aufzeichnung der Beschlüsse der Aktionäre

25.1 Der Schriftführer einer Hauptversammlung führt das Protokoll der Versammlung. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer der Versammlung bestätigt und zum Nachweis dessen von ihnen unterfertigt.

25.2 Der Verwaltungsrat nimmt alle von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse zu seinen Unterlagen. Falls der Verwaltungsrat bei einer Versammlung nicht vertreten ist, hat der Vorsitzende der Versammlung dafür zu sorgen, dass dem Verwaltungsrat so rasch wie möglich nach der Versammlung eine Niederschrift der gefassten Beschlüsse übermittelt wird. Die Unterlagen sind in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und die Personen mit DRH-Rechten zu hinterlegen. Auf Antrag erhält jeder von ihnen eine Abschrift oder einen Auszug der Unterlagen höchstens zum Selbstkostenpreis.

26 Beschlussfassung bei einer Versammlung

26.1 Jede Aktie verleiht das Recht auf Abgabe einer Stimme.

26.2 In der Hauptversammlung dürfen keine Stimmrechte für Aktien ausgeübt werden, die von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden, noch für Aktien, für die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft depositary receipts hält. Pfandgläubiger von Aktien im Eigentum der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft sind jedoch von der Ausübung von Stimmrechten nicht ausgeschlossen, falls das Pfandrecht bestellt wurde, bevor die Aktie Eigentum der Gesellschaft oder der Tochtergesellschaft wurde. Die Gesellschaft oder Tochtergesellschaft darf für eine Aktie, an der sie ein Pfandrecht oder einen Nießbrauch hält, keine Stimmrechte ausüben.

26.3 Soweit von niederländischen Gesetzen oder dieser Satzung nichts anderes vorgesehen ist, müssen alle Beschlüsse der Hauptversammlung von einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden, ohne dass für ihre Beschlussfähigkeit eine Mindestbeteiligung erforderlich ist.

26.4 Bei Gleichstand der abgegebenen Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

26.5 Falls die Formalitäten für die Einberufung und Abhaltung der Hauptversammlungen gemäß den niederländischen Gesetzen oder dieser Satzung nicht eingehalten wurden, können wirksame Beschlüsse in einer Versammlung nur gefasst werden, wenn in der Versammlung das gesamte ausgegebene Kapital der Gesellschaft und alle Personen mit DRH-Rechten anwesend sind oder vertreten werden und diese Beschlüsse einstimmig gefasst werden.

27 Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Versammlung

27.1 Aktionäre können Beschlüsse der Hauptversammlung schriftlich ohne Abhaltung einer Versammlung fassen, sofern sie von allen stimmberechtigten Aktionären einstimmig gefasst werden. Die Bestimmungen des Artikels 23.3 gelten sinngemäß. Die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Versammlung ist nicht zulässig, wenn es Personen mit DRH-Rechten gibt.

27.2 Jeder Aktionär muss sicherstellen, dass der Verwaltungsrat so rasch wie möglich von den Beschlüssen schriftlich in Kenntnis gesetzt wird. Der Verwaltungsrat nimmt die gefassten Beschlüsse zu den Unterlagen hinzu, die in Artikel 25.2 genannt werden.

28 Änderungen der Satzung

Die Hauptversammlung kann beschließen, diese Satzung zu ändern. Wenn an die Hauptversammlung ein Antrag auf Änderung dieser Satzung gestellt werden soll, muss die Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung dies angeben, und eine Kopie des Antrags, einschließlich des genauen Wortlauts desselben, ist in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre und Personen mit DRH-Rechten zu hinterlegen und bereit zu halten, bis die Versammlung abgeschlossen ist.

29 Auflösung und Liquidation

29.1 Die Gesellschaft kann gemäß einem dahingehenden Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Wenn an die Hauptversammlung ein Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt werden soll, muss die Mitteilung zur Einberufung der Hauptversammlung dies angeben.

29.2 Falls die Gesellschaft gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst wird, werden die Direktoren zu Liquidatoren der Aktiva der aufgelösten Gesellschaft, außer wenn die Hauptversammlung beschließt, eine oder mehrere Personen als Liquidator zu bestellen.

29.3 Während der Liquidation bleiben die Bestimmungen dieser Satzung weiterhin gültig, soweit dies möglich ist.

29.4 Der nach der Zahlung der Schulden der aufgelösten Gesellschaft verbleibende Saldo ist an die Aktionäre im anteiligen Verhältnis zum insgesamt eingezahlten Teil des Nennwerts der von jedem Aktionär gehaltenen Aktien zu überweisen.

29.5 Nach dem Ende der Liquidation bleiben die Bücher, Geschäftsunterlagen und sonstigen Datenträger der aufgelösten Gesellschaft in der Verwahrung jener Person, die von der Hauptversammlung zu diesem Zweck bestellt wurde, und in Ermangelung derselben jener Person, die zu diesem Zweck von den Liquidatoren bestellt wurde, für einen von den niederländischen Gesetzen vorgeschriebenen Zeitraum.

29.6 Darüber hinaus unterliegt die Liquidation den relevanten Bestimmungen in Buch 2, Titel 1 des niederländischen Zivilgesetzbuchs.

30 Schlussbestimmung

30.1 Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am dreißigsten Juni zweitausendsiebzehn.

30.2 Dieser Artikel 30, einschließlich seiner Überschrift, erlischt nach Ablauf des ersten Geschäftsjahrs.

Abschließend hat die erschienene Person erklärt:

Ausgegebenes Kapital

Bei der Errichtung der Gesellschaft entspricht das ausgegebene Kapital der Gesellschaft fünfundvierzigtausend Euro (EUR 45.000) und ist in fünfundvierzigtausend (45.000) Aktien mit einem Nennwert von je einem Euro (EUR 1), nummeriert von 1 bis 45.000, zerlegt (die „**Ausgegebenen Aktien**").

Alle Ausgegebenen Aktien werden hiermit von der Errichterin gezeichnet.

Zahlungsverpflichtung, Zahlung

1. Die Ausgegebenen Aktien werden zum Nennwert und daher im Austausch gegen eine Zahlungsverpflichtung von einem Euro (EUR 1) je Aktie, in Summe fünfundvierzigtausend Euro (EUR 45.000) (die „**Zahlungsverpflichtung**"), ausgegeben.
2. Der volle Betrag der Zahlungsverpflichtung wurde in Euro gezahlt.
3. Das Zertifikat, das kraft Artikel 2:93a des niederländischen Zivilgesetzbuchs beigeschlossen werden muss, wurde dieser Urkunde beigeschlossen (Anhang).
4. Die Gesellschaft nimmt hiermit die für die ausgegebenen Aktien geleisteten Zahlungen an.

Die ersten Direktoren

Zu den ersten Direktoren der Gesellschaft werden ernannt, in der Funktion, wie sie neben ihren Namen angegeben (und in der Satzung der Gesellschaft festgelegt) werden:

1. Stefan Borgas, geboren in Krefeld, Deutschland, am elften September neunzehnhundertvierundsechzig, in der Funktion als Geschäftsführender Direktor
2. Herbert Cordt, geboren in Zell am See, Österreich, am zwölften Jänner neunzehnhundertsiebenundvierzig, in der Funktion als Nicht Geschäftsführender Direktor
3. Wolfgang Ruttenstorfer, geboren in Wien, Österreich, am fünfzehnten Oktober neunzehnhundertfünfzig, in der Funktion als Nicht Geschäftsführender Direktor.

Schlussangaben

Die erschienene Person ist mir, dem Notar, bekannt.

Diese Urkunde wurde in Amsterdam, Niederlande, an dem eingangs angeführten Datum unterfertigt. Vor dem Verlesen wurde der erschienen Personen eine prägnante Zusammenfassung und eine Erklärung des Inhalts dieser Urkunde gegeben. Die erschienene Person erklärte daraufhin, dass er den Inhalt dieser Urkunde zur Kenntnis genommen und ihm zugestimmt habe und nicht wünsche, dass die gesamte Urkunde ihm vorgelesen werde. Daraufhin wurde diese Urkunde nach eingeschränktem Lesen von der erschienen Person und von mir, dem Notar, unterfertigt.

(Unterfertigt von: A.J. Nederlof; G.M. Portier)

Unter Berufung auf meinen Amtseid bestätige ich die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung mit der angehefteten / vorliegenden Urschrift / beglaubigten Fotokopie.

Wien, 22. Juni 2017

JANE BARTLMÄ B.A.
allgemein. beeid.
gerichtl. zertifizierter
Dolmetscher
für dt., engl., frenz. und
span. Sprache
SPITTAL

NOTE ABOUT TRANSLATION:

This document is an English translation of a document prepared in Dutch. In preparing this document, an attempt has been made to translate as literally as possible without jeopardising the overall continuity of the text. Inevitably, however, differences may occur in translation and if they do, the Dutch text will govern by law. The definitions in article 1.1 of this document are listed in the English alphabetical order which may differ from the Dutch alphabetical order.

In this translation, Dutch legal concepts are expressed in English terms and not in their original Dutch terms. The concepts concerned may not be identical to concepts described by the English terms as such terms may be understood under the laws of other jurisdictions.

DEED OF INCORPORATION

(RHI-MAG N.V.)

This twentieth day of June two thousand and seventeen, there appeared before me, Guido Marcel Portier, civil law notary in Amsterdam, the Netherlands:
Anthonie Johannes Nederlof, with office address at Zuidplein 180, 1077 XV Amsterdam, the Netherlands, born in Leiden, the Netherlands, on the twenty-first day of November nineteen hundred and eighty-five,
in this respect acting as attorney-in-fact of:
RHI AG, a public company incorporated under the laws of Austria (*Aktiengesellschaft*), having its official seat in Vienna, Austria, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Commercial Court of Vienna, Austria, under number FN 103123 b (the "**Incorporator**").
The aforementioned proxy appears from a written power of attorney attached to this deed (Annex).
The person appearing declared the following:
The Incorporator hereby incorporates a public company under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*), with the following articles of association.

Articles of association:

1 Definitions and interpretation

1.1 In these articles of association, the following terms shall have the following meanings:

"**Board**" means the board of directors of the Company.

"**Company**" means the company the internal organisation of which is governed by these articles of association.

"**Director**" means a member of the Board. Unless the contrary is apparent, this shall include each Executive Director and each Non-Executive Director.

"**Distributable Equity**" means the part of the Company's equity which exceeds the aggregate of the issued capital and the reserves which must be maintained pursuant to the laws of the Netherlands.

"**DRH-rights**" means the rights conferred by the laws of the Netherlands upon holders of depositary receipts issued with a company's cooperation for shares in its capital.

"**Executive Director**" means a Director appointed as executive director of the Board in accordance with article 12.3.

"**General Meeting**" means the body of the Company consisting of the person or persons to whom, as a Shareholder or otherwise, voting rights attached to Shares accrue, or (as the case may be) a meeting of such persons (or their representatives) and other persons entitled to attend such meetings.

"**Inability**" means the inability of a Director to perform his duties within the meaning of Section 2:134, subsection 4, of the Dutch Civil Code, including the event that the relevant Director claims inability to perform his duties for a certain period of time in writing.

"**in writing**" means transmitted by letter, telecopier or e-mail, or any other electronic means of communication, provided the relevant message is legible and reproducible.

"**Non-Executive Director**" means a Director appointed as non-executive director of the Board in accordance with article 12.3.

"**Share**" means a share in the capital of the Company.

"**Shareholder**" means a holder of one or more Shares.

"**Subsidiary**" means a subsidiary of the Company as referred to in Section 2:24a of the Dutch Civil Code.

1.2 References to "articles" refer to articles that are part of these articles of association, except where expressly indicated otherwise.

2 Name; official seat and administrative seat

2.1 The Company's name is:

RHI-MAG N.V.

2.2 The Company has its official seat in Arnhem, the Netherlands.

2.3 The Company has its administrative seat (*bestuurszetel*) in Vienna, Austria.

3 Objects

The objects of the Company are:

(a) to incorporate, to participate in any way whatsoever in, to manage, to supervise businesses and companies;

(b) to finance businesses and companies;

(c) to borrow, to lend and to raise funds, including the issue of bonds, debt instruments or other securities or evidence of indebtedness as well as to enter into agreements in connection with aforementioned activities;

(d) to render advice and services to businesses and companies with which the Company forms a group and to third parties;

(e) to grant guarantees, to bind the Company and to pledge its assets for obligations of businesses and companies with which it forms a group and on behalf of third parties;

(f) to acquire, alienate, encumber, manage and exploit registered property and items of property in general;

(g) to trade in currencies, securities and items of property in general;

(h) to exploit and trade in patents, trade marks, licenses, knowhow, copyrights, data base rights and other intellectual property rights;

(i) to perform any and all activities of an industrial, financial or commercial nature,

and to do all that is connected therewith or may be conducive thereto, all to be interpreted in the broadest sense.

4 Authorised capital

4.1 The authorised capital of the Company is two hundred and twenty-five thousand euro (EUR 225,000).

4.2 The authorised capital of the Company is divided into two hundred and twenty-five thousand (225,000) Shares, with a nominal value of one euro (EUR 1) each, numbered 1 through 225,000.

4.3 All Shares shall be registered. No share certificates shall be issued.

5 Register of Shareholders

5.1 The Board shall keep a register in which the names and addresses of all Shareholders are recorded. The names and addresses of pledgees and usufructuaries of Shares shall also be entered in the register of Shareholders.

5.2 Section 2:85 of the Dutch Civil Code applies to the register.

6 Issuance of Shares

6.1 Shares may be issued pursuant to a resolution of the General Meeting or of another body of the Company designated for that purpose pursuant to a resolution of the General Meeting for a fixed period, not exceeding five years. On such designation the number of Shares which may be issued must be specified. The designation may be extended, each time for a period not exceeding five years. Unless the designation provides otherwise, it may not be withdrawn.

6.2 A resolution to issue Shares shall stipulate the issue price and the other conditions of issue.

6.3 The issuance of a Share, other than a Share as referred to in Section 2:86c of the Dutch Civil Code, shall furthermore require a notarial deed, to be executed for that purpose before a civil law notary registered in the Netherlands, to which deed those involved in the issuance shall be parties.

6.4 Upon issuance of Shares, each Shareholder shall have a right of pre-emption in proportion to the aggregate nominal value of his Shares, subject to the relevant limitations prescribed by the laws of the Netherlands and the

provisions of article 6.5.

6.5 Prior to each single issuance of Shares, the right of pre-emption may be limited or excluded pursuant to a resolution of the General Meeting. The right of pre-emption may also be limited or excluded pursuant to a resolution of the body of the Company designated pursuant to article 6.1, if, pursuant to a resolution of the General Meeting, it was designated for a fixed period, not exceeding five years, as authorised to limit or exclude such right of pre-emption. The designation may be extended, each time for a period not exceeding five years. Unless the designation provides otherwise, it may not be withdrawn. If less than one-half of the Company's issued capital is represented at the meeting, a majority of at least two-thirds of the votes cast shall be required for a resolution of the General Meeting to limit or exclude such right of pre-emption or to make such designation.

6.6 Rights of pre-emption may not be separately disposed of.

6.7 The nominal value of each Share must be paid upon subscription and, in addition, if the Share is subscribed for at a higher amount, the difference between such amounts. It can be stipulated that part of the nominal value, not exceeding three-quarters thereof, will only have to be paid after the Company has requested that such payment be made.

6.8 Articles 6.1, 6.2, 6.4, 6.5 and 6.6 shall apply by analogy to the granting of rights to subscribe for Shares, but do not apply to the issuance of Shares to a person exercising a right to subscribe for Shares previously granted.

6.9 The Board shall be authorised to perform legal acts relating to non-cash contributions on Shares and other legal acts as referred to in Section 2:94 of the Dutch Civil Code, without prior approval of the General Meeting.

7 Own Shares; reduction of the issued capital

7.1 The Company and its Subsidiaries may acquire fully paid up Shares or depositary receipts thereof, with due observance of the limitations prescribed by the laws of the Netherlands.

7.2 The General Meeting may resolve to reduce the Company's issued capital in accordance with the relevant provisions prescribed by the laws of the Netherlands.

8 Transfer of Shares

8.1 The transfer of a Share, other than a Share as referred to in Section 2:86c of the Dutch Civil Code, shall require a notarial deed, to be executed for that purpose before a civil law notary registered in the Netherlands, to which deed those involved in the transfer shall be parties.

8.2 The transfer of a Share as referred to in Section 2:86c of the Dutch Civil Code shall require a deed to be executed for that purpose and, unless the Company is party to that deed, acknowledgement of the transfer in writing by the Company in accordance with Section 2:86c of the Dutch Civil Code.

8.3 Unless the Company itself is party to the legal act, the rights attached to the Share can only be exercised after the Company has acknowledged said legal act or said deed has been served upon it, in accordance with the relevant provisions of the laws of the Netherlands.

9 Free transferability

The transferability of Shares is not restricted within the meaning of Section 2:87 of the Dutch Civil Code.

10 Pledging of Shares and usufruct on Shares

10.1 The provisions of article 8 shall apply by analogy to the pledging of Shares and to the creation or transfer of a usufruct on Shares.

10.2 Upon the creation of a right of pledge on a Share, the voting rights attached to such Share may be assigned to the pledgee, with due observance of the relevant provisions of the laws of the Netherlands.

10.3 Upon the creation or transfer of a usufruct on a Share, the voting rights attached to such Share may not be assigned to the usufructuary.

10.4 Both the Shareholder without voting rights and the pledgee with voting rights shall have the DRH-rights. The pledgee or the usufructuary without voting rights shall have the DRH-rights, unless the same are withheld from him upon the creation or transfer of the right of pledge or the usufruct respectively.

11 Depositary receipts for Shares

The Company shall not cooperate in the issuance of depositary receipts for Shares.

12 Board; Directors; remuneration

12.1 The Board shall consist of one or more Executive Directors and two or more Non-Executive Directors. The majority of the Directors shall be Non-Executive Directors. With due observance of the foregoing, the General Meeting shall determine the exact number of Executive Directors and Non-Executive Directors.

12.2 Legal entities and individuals can be Executive Directors. Only individuals can be Non-Executive Directors.

12.3 Directors are appointed by the General Meeting. A Director shall be appointed by the General Meeting either as an Executive Director or as a Non-Executive Director.

12.4 A Director may be suspended or removed by the General Meeting at any time. An Executive Director may also be suspended by the Board. Any suspension may be extended one or more times, but may not last longer than three months in aggregate. If, at the end of that period, no decision has been taken on termination of the suspension or on removal, the suspension shall end. A suspension may at any time be discontinued by the General Meeting.

12.5 The Company has a policy on the remuneration of the Board. The policy shall be adopted by the General Meeting. The policy on remuneration shall in any case include the subjects referred to in Sections 2:383c up to and including 2:383e of the Dutch Civil Code, insofar as these relate to the Board.

12.6 With due observance of the policy referred to in article 12.5, the authority to establish the remuneration and other conditions of employment for Directors is vested in the General Meeting.

13 Duties and powers of the Board and allocation of duties

13.1 The Board shall be entrusted with the management of the Company. In performing their duties, the Directors shall act in accordance with the interests of the Company and the business connected with it. Each Director is responsible for the general course of affairs.

13.2 The Executive Directors are charged with the daily management of the business connected with the Company.

13.3 The Non-Executive Directors are charged with the supervision of the performance of duties by the Executive Directors as well as the general course of affairs of the Company and the business connected with it.

13.4 The Directors will also be charged with the duties assigned to them pursuant to these articles of association, the rules referred to in articles 13.6 and 14.11, or a resolution of the Board.

13.5 The Board may establish committees as it may deem necessary. The Board appoints the members of each committee and determines the tasks of each committee. The Board may, at any time, change the duties and the composition of each committee.

13.6 In addition to and with due observance of articles 13.2, 13.3, 13.4 and 13.5, the Board may assign duties and powers to individual Directors and/or committees that are composed of two or more Directors. This may also include a delegation of decision-making power, provided this is laid down in writing. A Director to whom and a committee to which powers of the Board are delegated, must comply with the rules set in relation thereto by the Board.

14 Meetings, working methods and decision-making process of the Board

14.1 Meetings of the Board shall be held as often as a Director deems necessary.

14.2 An Executive Director may be represented in a meeting by another Executive Director authorised in writing. A Non-Executive Director may be represented in a meeting by another Non-Executive Director authorised in writing.

14.3 In the Board, each Director may cast one vote.

14.4 All resolutions of the Board shall be adopted by a simple majority of the votes cast.

14.5 Unless the Board resolves otherwise, meetings of the Board shall be held in Vienna, Austria. The Board can only adopt valid resolutions in a meeting where the majority of the Directors then in office is present or represented.

14.6 Resolutions of the Board can be adopted either in or outside a meeting.

14.7 Meetings of the Board may be held by means of an assembly of the Directors in person at a formal meeting or by conference call, video conference or by any other means of communication, provided that all Directors participating in such meeting are able to communicate with each other simultaneously. Participation in a meeting held in any of the above ways shall constitute presence at such meeting.

14.8 A resolution of the Board can be adopted outside a meeting in writing, provided the proposal concerned is submitted to all Directors then in office in respect of whom no conflict of interest within the meaning of article 14.9 exists and none of them objects to the proposed manner of adopting resolutions. Adoption of resolutions in writing shall be effected by written statements from all Directors then in office in respect of whom no conflict of interest within the meaning of article 14.9 exists.

14.9 A Director shall not take part in the discussions and decision-making by the Board if he has a direct or indirect personal interest therein that conflicts with the interests of the Company or the business connected with it. If as a result

no resolution can be adopted, the resolution shall be adopted by the General Meeting.

14.10 When determining how many votes are cast by Directors or how many Directors are present or represented, no account shall be taken of Directors that are not allowed to take part in the discussions and decision-making by the Board pursuant to the laws of the Netherlands, these articles of association or written rules as referred to in article 14.11.

14.11 The Board may establish additional rules regarding its working methods and decision-making process. Such rules shall be put in writing.

15 Representation

15.1 The Company shall be represented by the Board. Each Executive Director shall also be authorised to represent the Company.

15.2 The Board may appoint officers with general or limited power to represent the Company. Each officer shall be competent to represent the Company, subject to the restrictions imposed on him. The Board shall determine each officer's title.

16 Approval of Board resolutions

16.1 Resolutions of the Board entailing a significant change in the identity or character of the Company or its business are subject to the approval of the General Meeting, including in any case:

(a) the transfer of (nearly) the entire business of the Company to a third party;

(b) entering into or terminating long-term co-operations of the Company or a Subsidiary with another legal entity or company or as fully liable partner in a limited partnership or general partnership, if this co-operation or termination is of major significance for the Company;

(c) acquiring or disposing by the Company or a Subsidiary of participating interests in the capital of a company, with a value equal to at least one-third of the sum of the assets of the Company as shown on its balance sheet with explanatory notes or, if the Company prepares a consolidated balance sheet, its consolidated balance sheet with explanatory notes according to the most recently adopted annual accounts of the Company.

16.2 The General Meeting may also require other Board resolutions to be subject to its approval. The Board shall be notified in writing of such other resolutions, which shall be clearly specified.

16.3 The absence of approval by the General Meeting of a resolution referred to in this article 16 shall not affect the authority of the Board or any Executive Director to represent the Company.

17 Vacancy or Inability

17.1 If a seat on the Board is vacant or upon the Inability of a Director, the remaining Directors or Director shall be temporarily entrusted with the management of the Company.

17.2 If the seats of one or more Executive Directors are vacant or upon the Inability of one or more Executive Directors, the majority of the Non-Executive Directors may temporarily entrust duties and powers of the relevant Executive

Director to another Executive Director (if any is remaining) or another person.

17.3 If all seats of the Non-Executive Directors are vacant or upon the Inability of all Non-Executive Directors, one or more persons to be designated for that purpose by the General Meeting shall be temporarily entrusted with (i) the duties and powers of a Non-Executive Director and (ii) if no Executive Director is in office or upon the Inability of all Executive Directors and no other person is designated in accordance with article 17.2, the management of the Company.

18 Financial year and annual accounts

18.1 The Company's financial year runs from the first day of July of any calendar year up to and including the thirtieth day of June of the following calendar year.

18.2 Annually, not later than five months after the end of the financial year, save where this period is extended by the General Meeting by not more than five months by reason of special circumstances, the Board shall prepare annual accounts, and shall deposit the same for inspection by the Shareholders and the persons with DRH-rights at the Company's office.

18.3 Within the same period, the Board shall also deposit the management report for inspection by the Shareholders and the persons with DRH-rights, unless Section 2:396, subsection 7, or Section 2:403 of the Dutch Civil Code applies to the Company.

18.4 The annual accounts shall consist of a balance sheet, a profit and loss account and explanatory notes.

18.5 The annual accounts shall be signed by the Directors. If the signature of one or more of them is missing, this shall be stated and reasons for this omission shall be given.

18.6 The Company may, and if the laws of the Netherlands so require shall, appoint an accountant to audit the annual accounts. Such appointment shall be made by the General Meeting.

19 Adoption of the annual accounts and release from liability

19.1 The General Meeting shall adopt the annual accounts.

19.2 At the General Meeting at which it is resolved to adopt the annual accounts, a proposal concerning release of the Directors from liability for the management pursued, insofar as the exercise of their duties is reflected in the annual accounts or otherwise disclosed to the General Meeting prior to the adoption of the annual accounts, shall be brought up for discussion separately.

20 Profits and distributions

20.1 The allocation of profits accrued in a financial year shall be determined by the General Meeting.

20.2 Distribution of profits shall be made after adoption of the annual accounts if permissible under the laws of the Netherlands given the contents of the annual accounts.

20.3 The General Meeting may resolve to make interim distributions and/or to make distributions at the expense of any reserve of the Company.

20.4 Distributions on Shares may be made only up to an amount which does not exceed the amount of the Distributable Equity. If it concerns an interim

distribution, the compliance with this requirement must be evidenced by an interim statement of assets and liabilities as referred to in Section 2:105, subsection 4, of the Dutch Civil Code. The Company shall deposit the statement of assets and liabilities at the Dutch Trade Register within eight days after the day on which the resolution to make the distribution is published.

20.5 A claim of a Shareholder for payment of a distribution on Shares shall be barred after five years have elapsed.

20.6 No distributions shall be made on Shares held by the Company in its own capital, unless these Shares have been pledged or a usufruct has been created in these Shares and the authority to collect distributions or the right to receive distributions respectively accrues to the pledgee or the usufructuary respectively. For the computation of distributions, the Shares on which no distributions shall be made pursuant to this article 20.6, shall not be taken into account.

21 General Meetings

21.1 The annual General Meeting shall be held within six months after the end of the financial year.

21.2 Other General Meetings shall be held as often as any Director or persons to whom voting rights to Shares accrue, alone or jointly representing at least half of the votes that can be cast in a General Meeting where the entire issued capital of the Company is represented, deem necessary.

21.3 Shareholders and/or persons with DRH-rights alone or jointly representing in the aggregate at least one-tenth of the Company's issued capital may request the Board to convene a General Meeting, stating specifically the business to be discussed. If the Board has not given proper notice of a General Meeting within four weeks following receipt of such request such that the meeting can be held within six weeks after receipt of the request, the applicants shall be authorised to convene a meeting themselves.

22 Notice, agenda and venue of meetings

22.1 Notice of General Meetings shall be given by those convening a General Meeting pursuant to article 21.2 or article 21.3.

22.2 Notice of the meeting shall be given no later than on the fifteenth day prior to the day of the meeting.

22.3 The notice convening the meeting shall specify the business to be discussed. Other business not specified in such notice may be announced at a later date, with due observance of the term referred to in article 22.2.

22.4 Items, for which a written request has been filed to discuss them, by one or more Shareholders and/or persons with DRH-rights, alone or jointly representing at least three-hundredth of the Company's issued capital, shall be included in the notice or announced in the same manner, provided that the Company received the substantiated request or a proposal for a resolution no later than on the sixtieth day before the date of the meeting.

22.5 The notice convening the meeting shall be sent to the addresses of the Shareholders and the persons with DRH-rights shown in the register of Shareholders. With the consent of a Shareholder or a person with DRH-rights,

notice of the meeting may also be given by a legible and reproducible message sent through electronic means of communication to the address provided for the purposes hereof by the Shareholder or the person with DRH-rights to the Company.

22.6 General Meetings are held in the municipality in which, according to these articles of association, the Company has its official seat or in Amsterdam, the Netherlands, or at Schiphol airport (municipality of Haarlemmermeer, the Netherlands). General Meetings may also be held elsewhere, in which case valid resolutions of the General Meeting may only be adopted if all of the Company's issued capital and all persons with DRH-rights are present or represented.

23 Admittance and rights at meetings

23.1 Each Shareholder and each person with DRH-rights shall be entitled to attend the General Meetings, to address the meeting and, if the voting rights accrue to him, to exercise the voting rights. Shareholders and persons with DRH-rights may be represented in a meeting by a proxy authorised in writing.

23.2 At a meeting, each person present with voting rights, or his proxy authorised in writing, must sign the attendance list. The chairman of the meeting may decide that the attendance list must also be signed by other persons present at the meeting.

23.3 The Directors shall have the right to cast an advisory vote in the General Meetings.

23.4 The chairman of the meeting shall decide on the admittance of other persons to the meeting.

24 Chairman and secretary of the meeting

24.1 The chairman of a General Meeting shall be appointed by the persons with voting rights present or represented at the meeting, by a simple majority of the votes cast.

24.2 The chairman of the meeting shall appoint a secretary for the meeting.

25 Minutes; recording of Shareholders' resolutions

25.1 The secretary of a General Meeting shall keep minutes of the proceedings at the meeting. The minutes shall be adopted by the chairman and the secretary of the meeting and as evidence thereof shall be signed by them.

25.2 The Board shall keep record of all resolutions adopted by the General Meeting. If the Board is not represented at a meeting, the chairman of the meeting shall ensure that the Board is provided with a transcript of the resolutions adopted, as soon as possible after the meeting. The records shall be deposited at the Company's office for inspection by the Shareholders and the persons with DRH-rights. On application, each of them shall be provided with a copy of or an extract from the records, at not more than cost price.

26 Adoption of resolutions in a meeting

26.1 Each Share confers the right to cast one vote.

26.2 In the General Meeting, no voting rights may be exercised for Shares held by the Company or a Subsidiary, nor for Shares for which the Company or a Subsidiary holds the depositary receipts. However, pledgees of Shares owned by the Company or a Subsidiary are not excluded from exercising voting rights

if the right of pledge was created before the Share was owned by the Company or such Subsidiary. The Company or a Subsidiary may not exercise voting rights for a Share in which it holds a right of pledge or a usufruct.

26.3 To the extent that the laws of the Netherlands or these articles of association do not provide otherwise, all resolutions of the General Meeting shall be adopted by a simple majority of the votes cast, without a quorum being required.

26.4 If there is a tie in voting, the proposal shall be deemed to have been rejected.

26.5 If the formalities for convening and holding of General Meetings, as prescribed by the laws of the Netherlands or these articles of association, have not been complied with, valid resolutions of the General Meeting may only be adopted in a meeting, if in such meeting all of the Company's issued capital and all persons with DRH-rights are present or represented and such resolutions are carried by unanimous vote.

27 Adoption of resolutions without holding a meeting

27.1 Shareholders may adopt resolutions of the General Meeting in writing without holding a meeting, provided they are adopted by the unanimous vote of all Shareholders entitled to vote. The provisions of article 23.3 shall apply by analogy. Adoption of resolutions without holding a meeting shall not be permissible if there are persons with DRH-rights.

27.2 Each Shareholder must ensure that the Board is informed of the resolutions thus adopted as soon as possible in writing. The Board shall keep record of the resolutions adopted and it shall add such records to those referred to in article 25.2.

28 Amendment of the articles of association

The General Meeting may resolve to amend these articles of association. When a proposal to amend these articles of association is to be made to the General Meeting, the notice convening the General Meeting must state so and a copy of the proposal, including the verbatim text thereof, shall be deposited and kept available at the Company's office for inspection by the Shareholders and the persons with DRH-rights, until the conclusion of the meeting.

29 Dissolution and liquidation

29.1 The Company may be dissolved pursuant to a resolution to that effect by the General Meeting. When a proposal to dissolve the Company is to be made to the General Meeting, this must be stated in the notice convening the General Meeting.

29.2 If the Company is dissolved pursuant to a resolution of the General Meeting, the Directors shall become liquidators of the dissolved Company's assets, unless the General Meeting resolves to appoint one or more other persons as liquidator.

29.3 During liquidation, the provisions of these articles of association shall remain in force to the extent possible.

29.4 The balance remaining after payment of the debts of the dissolved Company shall be transferred to the Shareholders in proportion to the aggregate paid up part of the nominal value of the Shares held by each.

29.5 After the end of the liquidation, the books, records and other data carriers of

the dissolved Company shall remain in the custody of the person designated for that purpose by the General Meeting, and in the absence thereof the person designated for that purpose by the liquidators, for a period as prescribed by the laws of the Netherlands.

29.6 In addition, the liquidation shall be subject to the relevant provisions of Book 2, Title 1, of the Dutch Civil Code.

30 Final provision

30.1 The first financial year of the Company shall end on the thirtieth day of June two thousand and seventeen.

30.2 This article 30, including its heading, expires after the expiry of the first financial year.

Finally, the person appearing has declared:

Issued capital

At incorporation, the issued capital of the company equals forty-five thousand euro (EUR 45,000) and is divided into forty-five thousand (45,000) shares, with a nominal value of one euro (EUR 1) each, numbered 1 through 45,000 (the "**Issued Shares**").

All of the Issued Shares are hereby subscribed for by the Incorporator.

Obligation to pay; payment

1. The Issued Shares are issued at par, and therefore in exchange for an obligation to pay one euro (EUR 1) per share, amounting to forty-five thousand euro (EUR 45,000) in the aggregate (the "**Obligation To Pay**").
2. The full amount of the Obligation To Pay has been paid in euro.
3. The certificate which must be attached by virtue of Section 2:93a of the Dutch Civil Code has been attached to this deed (Annex).
4. The company hereby accepts the payments made for the Issued Shares.

First directors

Appointed as the first directors of the company are, in the capacity as set forth against their names (and as defined in the articles of association of the company):

1. Stefan Borgas, born in Krefeld, Germany, on the eleventh day of September nineteen hundred and sixty-four, in the capacity of Executive Director;
2. Herbert Cordt, born in Zell am See, Austria, on the twelfth day of January nineteen hundred and fourty-seven, in the capacity of Non-Executive Director; and
3. Wolfgang Ruttenstorfer, born in Vienna, Austria, on the fifteenth day of October nineteen hundred and fifty, in the capacity of Non-Executive Director.

Close

The person appearing is known to me, civil law notary.

This deed was executed in Amsterdam, the Netherlands, on the date first above written. Before reading out, a concise summary and an explanation of the contents of this deed were given to the person appearing. The person appearing then declared that he had taken note of and agreed to the contents of this deed and did not want the complete deed to be read to him. Thereupon, after limited reading, this deed was signed by the person appearing and by me, civil law notary.

(Signed by: A.J. Nederlof; G.M. Portier)

Anlage 2 / Annex 2

Vorgeschlagene Satzung RHI-MAG nach der Verschmelzung

Proposed Articles of Association of RHI-MAG after the Merger

Beglaubigte Übersetzung aus der englischen in die deutsche Sprache

Final Draft Linklaters LLP/22/06/2017
Finaler Entwurf Linklaters LLP/22/06/2017

dated ● 2017
vom ● 2017

RHI -MAG N.V.
(new name: RHI Magnesita N.V.)
(neuer Name: RHI Magnesita N.V.)

DEED OF AMENDMENT OF ARTICLES OF ASSOCIATION
NOTARIATSAKT ÜBER DIE ÄNDERUNG DER SATZUNG

Linklaters

Linklaters LLP
World Trade Centre Amsterdam
Zuidplein 180
1077 XV Amsterdam

Telefon (+31) 20 799 6200

Fax (+31) 20 799 6340

Ref GMP/AN/L-255993

NOTE ABOUT TRANSLATION:

This document is an English translation of a document prepared in Dutch. In preparing this document, an attempt has been made to translate as literally as possible without jeopardising the overall continuity of the text. Inevitably, however, differences may occur in translation and if they do, the Dutch text will govern by law. The definitions in Article 1.1 of this document are listed in the English alphabetical order which may differ from the Dutch alphabetical order.

In this translation, Dutch legal concepts are expressed in English terms and not in their original Dutch terms. The concepts concerned may not be identical to concepts described by the English terms as such terms may be understood under the laws of other jurisdictions.

HINWEIS ZUR ÜBERSETZUNG:

Dieses Dokument ist eine englische Übersetzung eines auf Niederländisch erstellten Dokuments. Bei der Erstellung dieses Dokuments wurde versucht, so wörtlich wie möglich zu übersetzen, ohne dabei die Kontinuität des Textes insgesamt zu gefährden. Es lässt sich jedoch nicht vermeiden, dass in der Übersetzung möglicherweise Unterschiede auftreten, und wenn dies der Fall ist, gilt der niederländische Text von Rechts wegen als maßgeblich. Die Definitionen in Artikel 1.1 dieses Dokuments werden in der alphabetischen Reihenfolge der englischen Begriffe angeführt, welche von der alphabetischen Reihenfolge im Niederländischen abweichen kann.

In dieser Übersetzung werden niederländische Rechtskonzepte mit englischen Begriffen ausgedrückt und nicht mit ihren ursprünglichen niederländischen Begriffen. Die betreffenden Konzepte sind möglicherweise nicht identisch mit den von den englischen Begriffen beschriebenen Konzepten, so wie diese Begriffe gemäß den Gesetzen anderer Rechtsordnungen verstanden werden.

Deed of amendment of articles of association

(RHI-MAG N.V.)
(new name: RHI Magnesita N.V.)

This ● day of ● two thousand and ●, there appeared before me, Guido Marcel Portier, civil law notary in Amsterdam, the Netherlands:

The person appearing declared the following:

On ● day of ● two thousand and ● the general meeting of RHI-MAG N.V., a public company incorporated under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*), having its official seat (*statutaire zetel*) in Amsterdam, the Netherlands, and its office at Wienerbergstrasse 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Dutch Trade Register of the Chamber of Commerce under number 68991665 (the "**Company**"), resolved to amend and completely readopt the articles of association of the Company, as well as to authorise the person appearing to have this deed executed. The adoption of such resolutions is evidenced by a [copy of a] written resolution of the general meeting attached to

Notariatsakt über die Änderung der Satzung

(RHI-MAG N.V.)
(neuer Name: RHI Magnesita N.V.)

Am ● ● zweitausend ● ist vor mir, Guido Marcel Portier, Notar in Amsterdam, Niederlande, erschienen:

Die erschienene Person erklärt wie folgt:

Am ● ● zweitausend ● hat die Hauptversammlung der RHI-MAG N.V., eine Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) mit ihrem Sitz (*statutaire zetel*) in Amsterdam, Niederlande und der Geschäftsanschrift in Wienerbergstrasse 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 68991665 (die "**Gesellschaft**"), beschlossen, die Satzung der Gesellschaft zu ändern und vollständig neu zu beschließen, sowie die erschienene Person zu ermächtigen, diese Urkunde auszufertigen. Die Beschlussfassung wird durch eine dieser Urkunde angehängten [Kopie des] schriftlichen

this deed (Annex).

Beschlusses der Hauptversammlung bescheinigt (Anhang).

The articles of association of the Company were established at the incorporation of the Company, by a deed, executed on the twentieth day of June two thousand and seventeen before G.M. Portier, civil law notary in Amsterdam, the Netherlands. The articles of association of the Company have not been amended since.

Die Satzung der Gesellschaft wurde bei der Gründung der Gesellschaft durch eine notarielle Urkunde, unterfertigt am zwanzigsten Juni zweitausendsiebzehn vor G.M. Portier, Notar in Amsterdam, Niederlande, errichtet. Die Satzung der Gesellschaft ist seitdem nicht geändert worden.

In implementing the aforementioned resolution, the articles of association of the Company are hereby amended and completely readopted as follows:

Bei der Umsetzung des vorgenannten Beschlusses wird die Satzung der Gesellschaft geändert und zur Gänze neu beschlossen wie folgt:

CHAPTER I

KAPITEL I

1 Definitions

1 Definitionen

1.1 In these articles of association, the following terms are defined as follows:

1.1 In dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe die folgenden Bedeutungen:

"**auditor**" means a chartered accountant or other accountant as referred to in Section 2:393 of the Dutch Civil Code, or an organisation within which such accountants practice.

"**Wirtschaftsprüfer**" bezeichnet einen Wirtschaftsprüfer oder sonstigen Prüfer gemäß Artikel 2:393 des Niederländischen Zivilgesetzbuches, oder eine Organisation, in welcher solche Prüfer tätig sind.

"**Board**" means the board of directors of the Company.

"**Verwaltungsrat**" bezeichnet den Verwaltungsrat der Gesellschaft.

"**Chairman**" has the meaning attributed thereto in Article 15.1.

"**Vorsitzender**" hat die in Artikel 15.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Chief Executive Officer**" or "**CEO**" has the meaning attributed thereto in Article 13.3.

"**Chief Executive Officer**" oder "**CEO**" hat die in Artikel 13.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Chief Financial Officer**" or "**CFO**" has the meaning attributed thereto in Article 13.3.

"**Finanzvorstand**" oder "**CFO**" hat die in Artikel 13.3 zugewiesene Bedeutung.

"**Company**" means the Company, the internal organisation of which is governed by these articles of association.

"**Gesellschaft**" bezeichnet die Gesellschaft, deren interne Organisation in dieser Satzung geregelt wird.

"**Company Secretary**" has the meaning attributed thereto in Article 16.1.

"**Prokurist**" hat die in Artikel 16.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Depositary**" means [●], or any of its legal successors, which (via its designated custodian or otherwise) in its capacity of custodian of Shares, holds Shares for the account and risk of holders of Depositary Receipts.

"**Depositary**" bezeichnet [●] oder ihre Rechtsnachfolger, die (über ihre benannte Depotbank oder anderweitig) in ihrer Eigenschaft als Depotbank der Aktien, die Aktien auf Rechnung und Risiko der Inhaber von Depositary Receipts hält.

"**Depositary Receipts**" means depositary receipts for Shares issued with cooperation of the Company within the meaning of the law, including but not limited to depositary interests of Shares issued by the Depositary from time to time, which can be settled electronically through and held in an electronic transfer and settlement system for listed securities in the United Kingdom (to the extent the context so requires or permits) and, unless the contrary is evident, holders of Depositary Receipts include the persons who have the rights granted by law to holders of Depositary Receipts issued with the cooperation of the Company as a result of a usufruct or pledge created on Shares.

"**Depositary Receipts**" sind Depositary Receipts für Aktien, die in Kooperation mit der Gesellschaft im Sinne des Gesetzes ausgegeben werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Depositary Interests von Aktien, die der Depositary von Zeit zu Zeit ausgegeben hat, welche elektronisch durch ein elektronisches Übermittlungs- und Abwicklungssystem für börsennotierte Wertpapiere im Vereinigten Königreich (soweit der Kontext dies erfordert oder zulässt) abgewickelt werden. Sofern keine gegenteiligen Hinweise vorliegen, umfassen Inhaber von Depositary Receipts jene Personen, denen gesetzliche Rechte der Inhaber von in Kooperation mit der Gesellschaft ausgestellten Depositary Receipts infolge eines an Aktien bestellten Nießbrauchs oder Pfandes zukommen.

"**Director**" means a member of the Board; unless the contrary is apparent, this shall include each Executive Director and each Non-Executive Director.

"**Direktor**" bezeichnet ein Mitglied des Verwaltungsrats. Soweit nichts Gegenteiliges ersichtlich ist, umfasst dies jeden Geschäftsführenden Direktor und jeden Nicht Geschäftsführenden Direktor.

"**Distributable Equity**" means the part of the Company's equity which exceeds the aggregate of the paid-up and called-up part of the capital, the Mandatory Reserve and the reserves which must be maintained pursuant to the law.

"**Ausschüttungsfähiges Eigenkapital**" bezeichnet den Teil des Eigenkapitals der Gesellschaft, der die Summe des eingezahlten und eingeforderten Teils des Kapitals, den Pflichtreserven und den Reserven, die nach dem Gesetz aufrechterhalten werden müssen, übersteigt.

"**EEA Member States**" means the member states of the European Economic Area.

"**EWR-Mitgliedstaaten**" bezeichnet die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes.

"**Executive Director**" means a Director appointed as Executive Director in accordance with Article 14.1.

"**Geschäftsführender Direktor**" bezeichnet einen Direktor, der als Geschäftsführender Direktor gemäß Artikel 14.1 bestellt wurde.

"**General Meeting**" means the body of the Company consisting of the Shareholders or (as the case may be) a meeting of Shareholders (or their representatives) and other persons entitled to attend such meetings.

"**Hauptversammlung**" bezeichnet das Organ der Gesellschaft, das aus Aktionären oder (gegebenenfalls) einer Versammlung von Aktionären (oder deren Vertreter) und anderen Personen, die zur Teilnahme an solchen Versammlungen berechtigt sind, besteht.

"**Group Company**" means a group company of the Company.

"**Konzerngesellschaft**" ist eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft.

"**in writing**" means a message which is transmitted by letter, fax, e-mail, or any other elec-

"**schriftlich**" bezeichnet eine Nachricht, die per Brief, Fax, E-Mail oder sonstigen elektroni-

tronic means of communication, provided the message is legible and can be reproduced, to the extent the law or these articles of association do not prescribe otherwise.

schen Kommunikationsmitteln übertragen wird, sofern die Nachricht leserlich und reproduzierbar ist, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine andere Form vorschreibt.

"**Mandatory Reserve**" has the meaning attributed thereto in Article 26.1.

"**Pflichtreserven**" hat die in Artikel 26.1 zugewiesene Bedeutung.

"**Merger**" means the cross-border legal merger between the Company as acquiring company and RHI AG as disappearing company effected by deed of merger executed on the [●] day of [●] before [●], civil law notary in [●], the Netherlands.

"**Verschmelzung**" bezeichnet die durch Notariatsakt vom [●] vor dem Notar in [●], Niederlande, erfolgte grenzüberschreitende Verschmelzung zwischen der Gesellschaft als übernehmende Gesellschaft und RHI AG als untergehende Gesellschaft.

"**Non-Executive Director**" means a Director appointed as Non-Executive Director in accordance with Article 14.1.

"**Nicht Geschäftsführender Direktor**" bezeichnet einen Direktor, der gemäß Artikel 14.1 als Nicht Geschäftsführender Direktor bestellt wurde.

"**Record Date**" has the meaning attributed thereto in Article 30.11.

"**Stichtag**" hat die in Artikel 30.11 zugewiesene Bedeutung.

"**Reference Terms**" means the reference terms (*referentievoorschriften*) as referred to in Section 2:333k paragraphs 12 and 13 of the Dutch Civil Code which apply to the Company as of the date of registration of the Merger.

"**Referenzbedingungen**" bedeuten die in Artikel 2:333k Absatz 12 und 13 des Niederländischen Zivilgesetzbuches genannten Referenzbedingungen (*referentievoorschriften*), welche ab dem Datum der Eintragung der Verschmelzung für die Gesellschaft gelten.

"**RT Non-Executive Directors**" means the Non-Executive Directors appointed in accordance with the Reference Terms.

"**RT Nicht Geschäftsführende Direktoren**" bezeichnet die Nicht Geschäftsführenden Direktoren, die gemäß den Referenzbedingungen bestellt werden.

"**Share**" means a share in the capital of the Company.

"**Aktie**" bezeichnet einen Anteil am Kapital der Gesellschaft.

"**Shareholder**" means a holder of one or more Shares.

"**Aktionär**" bezeichnet einen Inhaber von einer oder mehrerer Aktien.

"**Subsidiary**" means a subsidiary of the Company.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft.

"**Vice-Chairman**" has the meaning attributed thereto in Article 15.2.

"**Stellvertretender Vorsitzender**" hat die in Artikel 15.2 zugewiesene Bedeutung.

References to "Articles" refer to articles that are part of these articles of association, except where expressly indicated otherwise.

Verweise auf "Artikel" beziehen sich auf Artikel, die Teil dieser Satzung sind, sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist.

Unless the context requires otherwise, words and expressions contained and not otherwise defined in these articles of association bear the same meaning as in the Dutch Civil Code. References in these articles of association to

Sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben die in dieser Satzung enthaltenen und nicht anderweitig definierten Wörter und Ausdrücke die gleiche Bedeutung wie im Niederländischen Zivilgesetzbuch. Ver-

the law are references to provisions of the laws of the Netherlands as amended from time to time. Other references to rules and regulations in these articles of association are references to provisions of these rules and regulations as amended from time to time.

weise auf Gesetze in dieser Satzung sind Verweise auf Bestimmungen der niederländischen Gesetze in der jeweils gültigen Fassung. Sonstige Verweise auf Vorschriften und Regelungen in dieser Satzung sind Verweise auf Bestimmungen dieser Vorschriften und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung.

The definitions of the terms in these articles of association shall apply equally to the singular and the plural forms of the terms defined. Whenever the context may require, any pronoun shall include the corresponding masculine, feminine and neuter forms.

Die Definitionen von Begriffen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für die Singular- und die Pluralformen des definierten Begriffes. Wenn der Zusammenhang dies erfordert, soll jedes Pronomen die entsprechenden männlichen, weiblichen und sächlichen Formen umfassen.

CHAPTER II. NAME, SEAT AND OBJECTS

KAPITEL II. NAME, SITZ UND GEGENSTAND

2 Name, Official seat and administrative seat

2 Name, Sitz und Verwaltungssitz

2.1 The name of the Company is: **RHI Magnesita N.V.**

2.1 Die Firma der Gesellschaft lautet: **RHI Magnesita N.V.**

2.2 The Company has its registered office in Arnhem, the Netherlands.

2.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Arnhem, Niederlande.

2.3 The Company has its administrative seat (*bestuurszetel*) in Vienna, Austria.

2.3 Der Verwaltungssitz (*bestuurszetel*) der Gesellschaft ist in Wien, Österreich.

3 Objects

3 Gegenstand des Unternehmens

The objects of the Company are:

Der Gegenstand der Gesellschaft ist:

(a) to acquire businesses, companies and partnerships or interests therein, including but not limited to industrial enterprises;

(a) Erwerb von Unternehmen, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaft oder Beteiligungen daran, einschließlich aber nicht beschränkt auf Industrieunternehmen;

(b) to incorporate, to participate in any way whatsoever in, to manage, to supervise businesses, companies and partnerships;

(b) Errichtung von, Beteiligungen jedweder Art an, sowie Verwaltung von und Aufsicht über Unternehmungen und Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften;

(c) to finance businesses, companies and partnerships;

(c) Finanzierung von Unternehmungen, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften;

(d) to borrow, to lend and to raise funds, including the issue of bonds, debt instruments or other securities or evidence of indebtedness as well as to enter into agreements in connection with

(d) Aufnahme und Vergabe von Krediten und Aufbringung von Kapital, einschließlich der Emission von Anleihen, Schuldtiteln oder anderer Wertpapiere oder Verschuldungsnachweise sowie

aforementioned activities;

Abschluss von Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten;

(e) to render advice and services to businesses, companies and partnerships;

(e) Beratung und Dienstleistungserbringung gegenüber Unternehmungen und Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften;

(f) to grant guarantees, to bind the Company and to pledge its assets for obligations of the Company or third parties;

(f) Gewährung von Garantien, Eingehen von für die Gesellschaft verbindlichen Verpflichtungen und Verpfändung ihrer Vermögenswerte für Verpflichtungen der Gesellschaft oder von Dritten;

(g) to acquire, alienate, encumber, manage and exploit registered property and items of property in general;

(g) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verwaltung und Verwertung von eingetragenen Immobilien und Sachvermögen im Allgemeinen;

(h) to trade in currencies, securities and items of property in general;

(h) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Sachvermögen im Allgemeinen;

(i) to exploit and trade in patents, trademarks, licenses, knowhow, copyrights, data base rights and other intellectual property rights;

(i) Verwertung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbankrechten und sonstigen geistigen Eigentumsrechten;

(j) to perform any and all activities of an industrial, financial or commercial nature,

(j) Durchführung aller und jeglicher Aktivitäten industrieller, finanzieller oder kommerzieller Natur,

and to do all that is connected therewith or may be conducive thereto, all to be interpreted in the broadest sense.

sowie alle Handlungen, die damit verbunden sind oder ihnen dienlich sind, wobei Sämtliches jeweils im weitesten Sinne zu verstehen ist.

CHAPTER III. AUTHORISED CAPITAL AND SHARES. REGISTER

KAPITEL III. GENEHMIGTES KAPITAL UND AKTIEN. VERZEICHNIS

4 Authorised capital and Shares

4 Genehmigtes Kapital und Aktien

4.1 The authorised capital of the Company is one hundred million euro (EUR 100,000,000).

4.1 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft beträgt hundert Millionen Euro (EUR 100.000.000,00).

4.2 The authorised capital of the Company is divided into one hundred million (100,000,000) Shares, with a nominal value of one euro (EUR 1) each, numbered 1 through 100,000,000.

4.2 Das genehmigte Kapital der Gesellschaft ist in hundert Millionen (100.000.000,00) Aktien mit einem Nennwert von je einem Euro (EUR 1) zerlegt, die von 1 bis 100.000.000 nummeriert sind.

4.3 All Shares shall be registered. No share certificates shall be issued.

4.3 Alle Aktien müssen registriert werden. Die Aktien werden nicht verbrieft.

5 Register

5.1 The Company shall keep a register, in which the names and addresses of all Shareholders are recorded, showing the date on which they acquired their Shares, the date of acknowledgement or service, and the amount paid on each Share. The register shall also record the names and addresses of those who have a right of usufruct or right of pledge on Shares, showing the date on which they acquired the right, the date of acknowledgement or service, and which rights attaching to these Shares are vested in them in accordance with paragraphs 2 and 4 of Sections 2:88 and 2:89 of the Dutch Civil Code.

5.2 Each Shareholder, usufructuary and pledgee of a Share is required to inform the Company of his address and any change of address.

5.3 All entries and notes in the register shall be signed by an Executive Director or a person authorised to do so as referred to in Article 20.2.

5.4 The Board shall make the register available at the Company's office for inspection by the Shareholders, as well as by those who have a right of usufruct or right of pledge on Shares who have the rights granted by law to holders of Depositary Receipts issued with the cooperation of the Company. The Board may provide any data not stated in such register with respect to the direct or indirect shareholdings of a Shareholder of which the Company will have been notified by such Shareholder to the authorities charged with the supervision of and/or the trade in securities at a stock exchange in order to satisfy the statutory requirements or the requirements prescribed by such stock exchange if

5 Verzeichnis

5.1 Die Gesellschaft soll ein Verzeichnis führen, in dem die Namen und Anschriften aller Aktionäre erfasst sind, unter Angabe des Datums, an dem sie ihre Aktien erworben haben, des Datums der Bestätigung oder Zustellung und des pro Aktie gezahlten Betrags. Das Verzeichnis soll auch die Namen und Anschriften derjenigen enthalten, die ein Recht auf Nießbrauch oder ein Pfandrecht an Aktien haben, unter Angabe des Datums, an dem sie das Recht erworben haben, des Datums der Bestätigung oder Zustellung und welche mit diesen Aktien verbundenen Rechte gemäß Artikel 2:88 und 2:89 Absatz 2 und 4 des Niederländischen Zivilgesetzbuches erworben werden.

5.2 Jeder Aktionär, Nießbrauchempfänger und Pfandgläubiger einer Aktie ist verpflichtet, die Gesellschaft über seine Adresse und jede Änderung der Adresse zu informieren.

5.3 Alle Eintragungen und Vermerke im Verzeichnis sind von einem Geschäftsführenden Direktor oder einer gemäß Artikel 20.2 dazu befugten Person zu unterzeichnen.

5.4 Der Verwaltungsrat soll das Verzeichnis am Sitz der Gesellschaft den Aktionären sowie jenen Personen, die ein Recht auf Nießbrauch oder ein Pfandrecht an Aktien haben, die gesetzliche Rechte der Inhaber der in Kooperation mit der Gesellschaft ausgegebenen Depositary Receipts haben, zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen. Der Verwaltungsrat kann die nicht in diesem Verzeichnis enthaltenen Angaben über die direkten oder indirekten Beteiligungen eines Aktionärs, von denen die Gesellschaft von dem betreffenden Aktionär in Kenntnis gesetzt wird, an die mit der Beaufsichtigung und/oder dem Börsenhandel mit Wertpapieren beauftragten Behörden weitergeben, um die ge-

and to the extent that such requirements apply to the Company and its Shareholders in accordance with the listing on the relevant stock exchange or in accordance with the registration thereof or in accordance with the registration of a tender under the applicable securities legislation.

5.5 In addition, the register shall be subject to Section 2:85 of the Dutch Civil Code.

CHAPTER IV. ISSUE OF SHARES

6 Issue of Shares

6.1 Shares may be issued pursuant to a resolution of the General Meeting or of the Board, if and insofar as the Board has been designated for that purpose by a resolution of the General Meeting. The General Meeting shall, for as long as any such designation of the Board for this purpose is in force, no longer have authority to resolve upon the issuance of Shares.

6.2 A designation of the Board as referred to in Article 6.1 can be made for a fixed period, not exceeding five years, and may be extended, each time for a period not exceeding five years. A designation must specify the number of Shares which may be issued. This can be expressed in a percentage of the issued capital. Unless the designation provides otherwise, it may not be withdrawn.

6.3 Within eight days after a resolution of the General Meeting to issue Shares or to designate the Board as the body of the Company authorised to issue Shares or, if allowed, to withdraw such designation, the Company shall deposit the full wording of the resolution at the

setzlichen Anforderungen oder die von dieser Börse vorgeschriebenen Anforderungen zu erfüllen, wenn und soweit diese Anforderungen für die Gesellschaft und ihre Aktionäre gemäß der Notierung an der betreffenden Börse entsprechend der Registrierung gelten oder im Einklang mit der Eintragung eines Angebots im Rahmen der geltenden Wertpapiergesetzgebung sind.

5.5 Darüber hinaus unterliegt das Verzeichnis dem Artikel 2:85 des Niederländischen Zivilgesetzbuches.

KAPITEL IV. AUSGABE VON AKTIEN

6 Ausgabe von Aktien

6.1 Aktien können gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates ausgegeben werden, wenn und soweit der Verwaltungsrat zu diesem Zweck durch einen Beschluss der Hauptversammlung ernannt wurde. Solange eine solche Ernennung des Verwaltungsrates zu diesem Zweck in Kraft ist, hat die Hauptversammlung keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Ausgabe von Aktien.

6.2 Eine Ernennung des Verwaltungsrates gemäß Artikel 6.1 kann für einen fixen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vorgenommen werden und kann jeweils für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden. Eine Ernennung muss die Anzahl der auszugebenden Aktien angeben. Diese Angabe kann in einem Prozentsatz des ausgegebenen Kapitals ausgedrückt werden. Sofern die Ernennung nichts Abweichendes vorsieht, kann sie nicht widerrufen werden.

6.3 Innerhalb von acht Tagen nach einem Beschluss der Hauptversammlung, Aktien auszugeben oder den Verwaltungsrat als Organ der Gesellschaft zu ernennen, welches zur Ausgabe von Aktien befugt ist, oder, falls zulässig, diese Ernennung zu widerrufen, ist die Ge-

Dutch Trade Register.

sellschaft verpflichtet, den vollständigen Wortlaut des Beschlusses beim niederländischen Handelsregister zu hinterlegen.

6.4 Within eight days after the end of each calendar quarter, the Company shall notify each issuance of Shares in the relevant calendar quarter to the Dutch Trade Register, stating the number of Shares issued.

6.4 Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals ist die Gesellschaft verpflichtet, jede Ausgabe von Aktien im entsprechenden Kalenderquartal dem niederländischen Handelsregister mit Angabe der Anzahl der ausgegebenen Aktien anzuzeigen.

6.5 The provisions of Articles 6.1 through 6.4 shall apply by analogy to the granting of rights to subscribe for Shares, but shall not apply (with the exception of Article 6.4) to the issuance of Shares to a person exercising a previously granted right to subscribe for Shares.

6.5 Die Bestimmungen der Artikel 6.1 bis 6.4 gelten entsprechend für die Gewährung von Bezugsrechten auf Aktien, gelten jedoch nicht (mit Ausnahme von Artikel 6.4) für die Ausgabe von Aktien an eine Person, die ein bereits gewährtes Bezugsrecht ausübt.

6.6 A resolution to issue Shares shall stipulate the price and the other conditions of issue.

6.6 Ein Beschluss zur Ausgabe von Aktien muss den Ausgabekurs und sonstige Bedingungen festlegen.

7 Payment

7 Zahlung

7.1 Without prejudice to Section 2:80 paragraph 2 of the Dutch Civil Code, Shares shall be issued only upon payment in full.

7.1 Unbeschadet des Artikels 2:80 Absatz 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches dürfen Aktien nur bei vollständiger Einzahlung ausgegeben werden.

7.2 Payment on Shares shall be made in cash to the extent no other manner of contribution has been agreed. Payment in cash can be made in foreign currency if the Company consents and with due observance of the provisions of Section 2:93a of the Dutch Civil Code.

7.2 Die Einzahlung auf Aktien erfolgt in bar, sofern keine andere Art der Einlage vereinbart wurde. Eine Einzahlung in bar kann unter Beachtung der Bestimmungen des Artikels 2:93a des Niederländischen Zivilgesetzbuches in Fremdwährung erfolgen, sofern die Gesellschaft ihre Zustimmung erteilt.

7.3 The Board is authorised to enter into legal acts as referred to in Section 2:94 paragraph 1 of the Dutch Civil Code, without the approval of the General Meeting.

7.3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Rechtgeschäfte gemäß Artikel 2:94 Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches ohne die Zustimmung der Hauptversammlung einzugehen.

8 Pre-emptive right

8 Bezugsrecht

8.1 Upon issuance of Shares, each Shareholder shall have a pre-emptive right in proportion to the aggregate nominal value of his Shares, subject to the provisions of Articles 8.2, 8.3 and 8.8.

8.1 Bei der Ausgabe von Aktien hat jeder Aktionär vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8.2, 8.3 und 8.8 ein Bezugsrecht im proportionalen Verhältnis zum Gesamtnennbetrag seiner Aktien.

8.2 A Shareholder shall not have a pre-emptive right in respect of Shares issued against a non-cash contribution, nor in respect of Shares issued to employees of the Company or of a Group Company.

8.2 Einem Aktionär steht weder ein Bezugsrecht in Bezug auf Aktien, die gegen eine Sacheinlage ausgegeben werden, noch in Bezug auf Aktien, die an Arbeitnehmer der Gesellschaft bzw. einer Konzerngesellschaft ausgegeben werden, zu.

8.3 Prior to each individual issuance, the pre-emptive rights may be limited or excluded pursuant to a resolution of the General Meeting. However, with respect to an issuance of Shares pursuant to a resolution of the Board, the pre-emptive rights can be limited or excluded pursuant to a resolution of the Board if and insofar as the Board has been designated for that purpose by a resolution of the General Meeting. Such designation can be made for a fixed period, not exceeding five years, and may be extended, each time for a period not exceeding five years. Unless the designation provides otherwise, it may not be withdrawn.

8.3 Vor jeder einzelnen Ausgabe kann das Bezugsrecht gemäß einem Beschluss der Hauptversammlung eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. Im Hinblick auf eine Ausgabe von Aktien gemäß einem Beschluss des Verwaltungsrates kann das Bezugsrecht jedoch aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn und soweit der Verwaltungsrat zu diesem Zweck durch einen Beschluss der Hauptversammlung ernannt worden ist. Diese Ernennung kann für einen fixen Zeitraum von höchstens fünf Jahren vorgenommen werden und kann jeweils um einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren verlängert werden. Sofern die Ernennung nichts anderes vorsieht, darf sie nicht widerrufen werden.

8.4 If a proposal is made to the General Meeting to limit or exclude the pre-emptive rights, the reasons for such proposal and the choice of the intended issue price must be set forth in the proposal in writing.

8.4 Wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, Bezugsrechte einzuschränken oder auszuschließen, sind die Gründe eines solchen Vorschlags und die Wahl des beabsichtigten Ausgabepreises schriftlich im Vorschlag anzuführen.

8.5 A resolution of the General Meeting to limit or exclude the pre-emptive rights or to designate the Board as the body of the Company authorised to limit or exclude the pre-emptive rights requires a majority of at least two-thirds of the votes cast, if less than one-half of the Company's issued capital is represented at the meeting.

8.5 Ein Beschluss der Hauptversammlung, Bezugsrechte einzuschränken oder auszuschließen oder den Verwaltungsrat als Organ der Gesellschaft zu ernennen, das befugt ist, Bezugsrechte einzuschränken oder auszuschließen, erfordert mindestens eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen, sofern weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft in der Versammlung vertreten ist.

8.6 Within eight days after a resolution of the General Meeting to limit or exclude the pre-emptive rights or to designate

8.6 Innerhalb von acht Tagen nach dem Beschluss der Hauptversammlung, Bezugsrechte einzuschränken oder aus-

the Board as the body of the Company authorised to limit or exclude the pre-emptive rights, the Company shall deposit the full wording of the resolution at the Dutch Trade Register.

zuschließen oder den Verwaltungsrat als Organ der Gesellschaft zu ernennen, das befugt ist, Bezugsrechte einzuschränken oder auszuschließen, muss die Gesellschaft, den vollständigen Wortlaut des Beschlusses beim niederländischen Handelsregister hinterlegen.

8.7 The Company shall announce any issuance of Shares with pre-emptive rights and the period of time within which such pre-emptive rights may be exercised in the Dutch Government Gazette and in a nationally distributed newspaper, unless the announcement is made to all Shareholders in writing to the address provided by each of them. The pre-emptive rights can be exercised during at least two weeks after the day of announcement in the Dutch Government Gazette or after the dispatch of the announcement to the Shareholders.

8.7 Die Gesellschaft hat im niederländischen Staatsanzeiger und in einer national verteilten Zeitung jede Ausgabe von Aktien mit Bezugsrechten und den Zeitraum bekannt zu geben, innerhalb dessen diese Bezugsrechte ausgeübt werden können, es sei denn, die Ankündigung erfolgt an alle Aktionäre schriftlich an die Adresse, die von jedem Aktionär zur Verfügung gestellt wird. Die Bezugsrechte können während mindestens zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung im niederländischen Staatsanzeiger oder nach der Versendung der Mitteilung an die Aktionäre ausgeübt werden.

8.8 When rights are granted to subscribe for Shares, the Shareholders shall have pre-emptive rights in respect thereof; the foregoing provisions of this Article 8 shall apply by analogy. Shareholders shall not have pre-emptive rights in respect of Shares issued to a person exercising a previously granted right to subscribe for Shares.

8.8 Soweit Rechte zur Zeichnung von Aktien gewährt werden, haben die Aktionäre diesbezüglich Bezugsrechte; die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels 8 gelten sinngemäß. Den Aktionären stehen keine Bezugsrechte in Bezug auf Aktien zu, die an eine Person ausgegeben werden, die ein zuvor gewährtes Bezugsrecht auf Zeichnung ausübt.

CHAPTER V.

OWN SHARES AND DEPOSITARY RECEIPTS. CAPITAL REDUCTION

KAPITEL V.

EIGENE AKTIEN UND DEPOSITARY RECEIPTS. KAPITALHERABSETZUNG

9 Repurchase of own Shares. Right of pledge on own Shares

9.1 When issuing Shares, the Company may not subscribe for its own Shares.

9.2 To the extent permitted by law, the Company may acquire fully paid up Shares or Depositary Receipts.

9 Rückkauf eigener Aktien. Recht auf Verpfändung eigener Aktien

9.1 Bei der Ausgabe von Aktien darf die Gesellschaft ihre eigenen Aktien nicht zeichnen.

9.2 Die Gesellschaft kann voll eingezahlte Aktien oder Depositary Receipts erwerben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

9.3 The Board is authorised to resolve upon the disposal of Shares acquired by the Company. No pre-emptive right shall exist in respect of such disposal.

9.3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, über die Veräußerung von Aktien, die von der Gesellschaft erworben wurden, zu beschließen. Für eine solche Veräußerung besteht kein Bezugsrecht.

9.4 The Company cannot derive any right to any distribution from Shares in its own capital; nor shall it derive any right to such distribution from Shares for which it holds the Depositary Receipts.

9.4 Die Gesellschaft kann weder ein Recht auf Ausschüttung aus Aktien im eigenen Kapital ableiten noch darf sie ein Recht auf eine solche Ausschüttung aus Aktien ableiten, für die sie die Depositary Receipts hält.

The Shares referred to in the previous sentence shall not be included in the calculation of the profit appropriation, unless such Shares or the Depositary Receipts thereof are subject to a right of pledge or usufruct for the benefit of a party.

Die im vorigen Satz genannten Aktien werden nicht in die Berechnung der Gewinnverwendung einbezogen, es sei denn, diese Aktien oder die Depositary Receipts unterliegen einem Pfand- oder Nießbrauchsrecht zugunsten einer Partei.

9.5 In the General Meeting, no voting rights may be exercised for Shares held by the Company or a Subsidiary. Pledgees and usufructuaries of Shares owned by the Company or a Subsidiary are not excluded from exercising voting rights if the right of pledge or usufruct was created before the Share was owned by the Company or such Subsidiary.

9.5 In der Hauptversammlung können keine Stimmrechte für Aktien, die von der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft gehalten werden, ausgeübt werden. Pfandgläubiger und Nießbrauchsempfänger von Aktien, die im Eigentum der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft stehen, sind nicht von der Ausübung der Stimmrechte ausgeschlossen, sofern das Pfandrecht oder der Nießbrauch geschaffen wurde, bevor die Aktie im Eigentum der Gesellschaft oder der Tochtergesellschaft stand.

Neither the Company nor any Subsidiary may exercise voting rights for Shares in respect of which it holds a right of usufruct or a right of pledge.

Weder die Gesellschaft noch eine Tochtergesellschaft kann Stimmrechte in Bezug auf Aktien ausüben, für die sie ein Recht auf Nießbrauch oder ein Pfandrecht hat.

No voting rights can be exercised for Shares for which the Company or a Subsidiary holds the Depositary Receipts.

Keine Stimmrechte können für Aktien ausgeübt werden, für die die Gesellschaft oder eine Tochtergesellschaft die Depositary Receipts hält.

For the purposes of determining whether a specific part of the capital is represented at the meeting or whether a majority represents a specific part of the capital, the capital shall be reduced by the nominal value of the Shares for

Zwecks Feststellung, ob ein bestimmter Teil des Kapitals in der Hauptversammlung vertreten ist oder ob eine Mehrheit einen bestimmten Teil des Kapitals repräsentiert, wird das Kapital um den Nennbetrag der Aktien gekürzt, für die

which no voting rights can be exercised.

kein Stimmrecht ausgeübt werden kann.

10 Capital reduction.

10 Kapitalherabsetzung.

10.1 The General Meeting may resolve to reduce the Company's issued capital, provided that such resolution can only be adopted on a proposal by the Board.

10.1 Die Hauptversammlung kann über die Herabsetzung des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft beschließen, wobei diese Beschlussfassung nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschlossen werden kann.

10.2 A reduction of the Company's issued capital may be effected:

10.2 Eine Herabsetzung des Grundkapitals der Gesellschaft kann erfolgen:

(a) by cancellation of Shares held by the Company or for which the Company holds the Depositary Receipts; or

(a) durch Einziehung von Aktien, die von der Gesellschaft gehalten werden oder für die die Gesellschaft die Depositary Receipts hält; oder

(b) by reducing the nominal value of the Shares, to be effected by an amendment of these articles of association.

(b) durch Reduzierung des Nennbetrages der Aktien, wobei dies durch eine Änderung dieser Satzung zu erfolgen hat.

10.3 Partial repayment on Shares or exemption from the obligation to pay up is only possible for the implementation of a resolution to reduce the nominal value of the Shares. Such repayment or exemption shall be effected in proportion to all Shares. The requirement of proportional repayment or exemption may be deviated from with the consent of all Shareholders concerned.

10.3 Eine Teilrückzahlung auf Aktien oder die Befreiung von der Verpflichtung zur Einzahlung ist nur für die Durchführung eines Beschlusses zur Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien möglich. Diese Rückzahlung oder Befreiung erfolgt im proportionalen Verhältnis zu allen Aktien. Von der Anforderung einer proportionalen Rückzahlung oder Befreiung kann mit Zustimmung aller betroffenen Aktionäre abgewichen werden.

10.4 The General Meeting may only adopt a resolution to reduce the capital by a majority of at least two-thirds of the votes cast if less than half of the issued capital is represented.

10.4 Die Hauptversammlung kann über die Herabsetzung des Grundkapitals mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn weniger als die Hälfte des ausgegebenen Kapitals vertreten ist.

10.5 Furthermore the provisions of Sections 2:99 and 2:100 of the Dutch Civil Code shall apply to capital reductions.

10.5 Darüber hinaus kommen die Bestimmungen der Artikel 2:99 und 2:100 des Niederländischen Zivilgesetzbuches für Kapitalherabsetzungen zur Anwendung.

CHAPTER VI

TRANSFER; PLEDGING OF SHARES AND USUFRUCT ON SHARES; DEPOSITARY RECEIPTS

KAPITEL VI

ÜBERTRAGUNG, VERPFÄNDUNG VON AKTIEN UND NIESSBRAUCH AN AKTIEN, DEPOSITARY RECEIPTS

11 Transfer. Pledging of Shares and usufruct on Shares

11.1 The transfer of Shares shall require an instrument intended for such purpose and, save when the Company itself is a party to such legal act, the written acknowledgement by the Company of the transfer. The acknowledgement shall be made in the instrument or by a dated statement on the instrument or on a copy or extract thereof mentioning the acknowledgement signed as a true copy by a notary or the transferor.

11.2 The formalities described in Article 11.1 shall apply correspondingly to the vesting of a right of pledge or usufruct on Shares.

12 Depositary Receipts

12.1 The Company may cooperate in the issue of Depositary Receipts. Holders of Depositary Receipts shall have the rights granted to them under the law, also where these articles of association do not explicitly state these rights.

12.2 The Board shall be authorised to make such arrangements as it deems fit in order to enable the Shares to be represented by and exchanged for Depositary Receipts which are eligible to be held and transferred by means of an electronic transfer and settlement system for listed securities in the United Kingdom.

CHAPTER VII. THE BOARD

13 Composition of the Board

13.1 The Board shall consist of one or more Executive Directors and three or more Non-Executive Directors, with a maxi-

11 Übertragung, Verpfändung von Aktien und Nießbrauch an Aktien

11.1 Die Übertragung von Aktien erfordert eine für diesen Zweck vorgesehene Urkunde und, außer die Gesellschaft ist selbst Partei dieses Rechtsakts, die schriftliche Bestätigung der Übertragung durch die Gesellschaft. Die Bestätigung muss in der Urkunde oder durch eine datierte Erklärung auf der Urkunde oder auf einer Abschrift oder einem Auszug davon, in der bzw. dem die Bestätigung als eine von einem Notar oder von dem Übertragenden unterzeichneten gleichlautenden Abschrift genannt wird, erfolgen.

11.2 Die in Artikel 11.1 beschriebenen Formalien gelten entsprechend für die Ausübung eines Pfandrechts oder Nießbrauchs an Aktien.

12 Depositary Receipts

12.1 Die Gesellschaft darf bei der Ausgabe von Depositary Receipts unterstützen. Inhaber von Depositary Receipts haben die ihnen nach dem Gesetz eingeräumten Rechte, auch wenn diese Satzung diese Rechte nicht ausdrücklich regelt.

12.2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jene ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen, damit die Aktien repräsentiert sind durch und eingetauscht werden können gegen Depositary Receipts, welche geeignet sind, durch das elektronische Übermittlungs- und Abwicklungssystem für börsennotierte Wertpapiere im Vereinigten Königreich gehalten und übertragen zu werden.

KAPITEL VII. DER VERWALTUNGSRAT

13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

13.1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Geschäftsführenden Direktoren und drei oder mehr Nicht Ge-

mum of nineteen (19) Directors in total. The majority of the Directors shall be Non-Executive Directors and at least one third of the Non-Executive Directors (rounded upwards) shall be RT Non-Executive Directors. With due observance of the foregoing sentences, the Board shall determine the exact number of Executive Directors and the exact number of Non-Executive Directors. If there is no Executive Director in office or if the number of Non-Executive Directors in office is less than three, the authorities of the Board and of the Directors shall continue to apply in full. The Non-Executive Directors will then forthwith take measures to increase the number of Executive Directors or Non-Executive Directors, as the case may be.

schäftsführenden Direktoren, und insgesamt aus nicht mehr als neunzehn (19) Direktoren. Die Mehrheit der Direktoren müssen Nicht Geschäftsführende Direktoren sein, wobei mindestens ein Drittel der Nicht Geschäftsführenden Direktoren (aufgerundet) RT Nicht Geschäftsführende Direktoren sein müssen. Unter Beachtung der vorstehenden Sätze bestimmt der Verwaltungsrat die genaue Anzahl der Geschäftsführenden Direktoren und die genaue Anzahl der Nicht Geschäftsführenden Direktoren. Wenn kein Geschäftsführender Direktor im Amt ist oder wenn die Anzahl der Nicht Geschäftsführenden Direktoren weniger als drei beträgt, so bleiben die Befugnisse des Verwaltungsrates und der Direktoren weiterhin in vollem Umfang bestehen. Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren werden dann unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Anzahl der Geschäftsführenden Direktoren bzw. der Nicht Geschäftsführenden Direktoren zu erhöhen.

13.2 Only individuals can be Directors.

13.2 Nur natürliche Personen können Direktoren sein.

13.3 The General Meeting may designate, for a term to be determined by the General Meeting which shall not be longer than the term of office of the relevant person to the Board, one of the Executive Directors as chief executive officer ("**Chief Executive Officer**" or "**CEO**") and one of the Executive Directors as chief financial officer ("**Chief Financial Officer**" or "**CFO**"), and grant other titles to an Executive Director. An Executive Director can have more than one title.

13.3 Die Hauptversammlung kann für eine von der Hauptversammlung festzulegende Laufzeit, die nicht länger als die Amtszeit der betroffenen Person im Verwaltungsrat sein darf, einen der Geschäftsführenden Direktoren als Chief Executive Officer ("**Chief Executive Officer**" oder "**CEO**") und einen der Geschäftsführenden Direktoren als Finanzvorstand ("**Finanzvorstand** " oder "**CFO**") bestimmen, und einem Geschäftsführenden Direktor weitere Positionstitel gewähren. Ein Geschäftsführender Direktor kann mehr als einen Positionstitel haben.

13.4 The Non-Executive Directors shall adopt a profile for the Non-Executive Directors, taking into account the size and composition of the Board, the character of the business, its activities and the desired expertise and background of

13.4 Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren sollen unter Berücksichtigung des Artikels 14.1 ein Profil für die Nicht Geschäftsführenden Direktoren unter Berücksichtigung der Größe und Zusammensetzung des Verwaltungsrates, der

the Non-Executive Directors and with due regard to Article 14.1.

Merkmale des Unternehmens, der Tätigkeiten und des gewünschten Fachwissens und des Hintergrunds der Nicht Geschäftsführenden Direktoren aufstellen.

14 Appointment, suspension and dismissal. Remuneration

14 Bestellung, Suspendierung und Entlassung. Vergütung

14.1 The European Works Council of the Company shall allocate the RT Non-Executive Director positions to EEA Member States in accordance with the Reference Terms. Once a seat of a RT Non-Executive Director is allocated to an EEA Member State, the local law and practices of that EEA Member State shall determine how the right to appoint that RT Non-Executive Director is exercised by representatives of employees of that EEA Member State. RT Non-Executive Directors will be appointed for a term of not more than four years. All other Directors are appointed by the General Meeting either as an Executive Director or as a Non-Executive Director for a term of approximately one year after appointment, such period expiring on the day the first annual General Meeting is held in the following calendar year at the end of the relevant meeting. A Director may be reappointed for an unlimited number of terms.

14.1 Der Europäische Betriebsrat der Gesellschaft soll die Positionen der RT Nicht Geschäftsführenden Direktoren gemäß den Referenzbedingungen an die EWR-Mitgliedstaaten zuweisen. Sobald ein Sitz eines RT Nicht Geschäftsführenden Direktors einem EWR-Mitgliedstaat zugewiesen ist, bestimmen die örtlichen Gesetze und Praktiken dieses EWR-Mitgliedstaats, wie das Recht zur Bestellung des RT Nicht Geschäftsführenden Direktors von Vertretern der Arbeitnehmer dieses EWR-Mitgliedstaats auszuüben ist. RT Nicht Geschäftsführende Direktoren werden für eine Amtszeit von nicht mehr als vier Jahren bestellt. Alle anderen Direktoren werden von der Hauptversammlung entweder als Geschäftsführende Direktoren oder als Nicht Geschäftsführende Direktoren für eine Amtszeit von etwa einem Jahr nach der Bestellung bestellt, wobei die betreffende Amtszeit am Tag der ersten ordentlichen Hauptversammlung im darauf folgenden Kalenderjahr am Ende der jeweiligen Sitzung abläuft. Ein Direktor kann für eine unbegrenzte Anzahl von Amtszeiten wiederbestellt werden.

14.2 The Board may nominate one or more candidates for each vacancy of Directors, other than RT Non-Executive Directors, to the General Meeting. The Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on making nominations for the appointment of Directors. A nomination for appointment of a Director shall state the candidate's age and the positions he holds or has held, insofar as these are relevant for the performance

14.2 Der Verwaltungsrat kann einen oder mehrere Kandidaten für jede freie Stelle eines Direktors (außer jene eines RT Nicht Geschäftsführenden Direktors) gegenüber der Hauptversammlung nominieren. Die Geschäftsführenden Direktoren nehmen nicht an den Beratungen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates über die Nominierungen in Bezug auf die Bestellung von Direktoren teil. Eine Nominierung in Bezug auf die Bestellung eines Direktors

of the duties of a Director. A nomination for appointment must be accounted for by giving reasons for it.

hat das Alter des Kandidaten und die Positionen, die er hält oder gehalten hat, soweit diese für die Erfüllung der Pflichten eines Direktors relevant sind, anzugeben. Eine Nominierung für eine Bestellung ist zu begründen.

14.3 A resolution of the General Meeting to appoint a Director other than in accordance with a nomination by the Board, may only be adopted by an absolute majority of the votes cast, representing more than one-third of the Company's issued capital. A second meeting as referred to in Section 2:120 paragraph 3 of the Dutch Civil Code cannot be convened.

14.3 Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Bestellung eines Direktors darf, wenn diese nicht gemäß einer Nominierung durch den Verwaltungsrat erfolgt, nur mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche mehr als ein Drittel des ausgegeben Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, gefasst werden. Eine zweite Versammlung im Sinne von Artikel 2:120 Absatz 3 des Niederländischen Zivilgesetzbuches kann nicht einberufen werden.

14.4 At the General Meeting only candidates whose names are stated on the agenda of the meeting can be voted on for appointment as Director. If no appointment is made of a candidate nominated by the Board, the Board has the right to nominate a new candidate at a next meeting.

14.4 Bei der Hauptversammlung kann nur für die Bestellung jener Kandidaten gestimmt werden, deren Namen auf der Tagesordnung der Versammlung stehen. Sofern keine Bestellung eines vom Verwaltungsrat nominierten Kandidaten erfolgt, hat der Verwaltungsrat das Recht, bei einer folgenden Versammlung einen neuen Kandidaten zu nominieren.

14.5 Any Director, including RT Non-Executive Directors, may be suspended or removed by the General Meeting at any time. An Executive Director may also be suspended by the Board. Any suspension may be extended one or more times, but may not last longer than three months in aggregate. If, at the end of that period, no decision has been taken on termination of the suspension or on removal, the suspension shall end. A suspension may at any time be discontinued by the General Meeting.

14.5 Jeder Direktor, einschließlich der RT Nicht Geschäftsführenden Direktoren, kann jederzeit von der Hauptversammlung suspendiert oder abberufen werden. Ein Geschäftsführender Direktor kann auch vom Verwaltungsrat suspendiert werden. Jede Suspendierung kann einmal oder mehrmals verlängert werden, darf aber in Summe nicht länger als drei Monate betragen. Falls am Ende dieses Zeitraums noch keine Entscheidung hinsichtlich der Beendigung der Suspendierung oder Abberufung getroffen wurde, endet die Suspendierung. Eine Suspendierung kann jederzeit von der Hauptversammlung aufgehoben werden.

14.6 A resolution of the General Meeting to suspend or remove a Director other than on the proposal of the Board, may

14.6 Ein Beschluss der Hauptversammlung über die Suspendierung oder Abberufung eines Direktors darf, wenn dies

only be adopted by an absolute majority of the votes cast, representing more than one-third of the Company's issued capital. The Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on making a proposal for suspension or removal of a Director.

nicht vom Verwaltungsrat vorgeschlagen wurde, nur mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen, welche mehr als ein Drittel des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft repräsentieren, gefasst werden. Die Geschäftsführenden Direktoren dürfen sich nicht an den Beratungen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates über den Vorschlag zur Suspendierung oder Abberufung eines Direktors beteiligen.

14.7 On re-appointment of a Director the provisions of this Article 14 regarding appointment of a Director shall apply accordingly.

14.7 Bei der Wiederbestellung eines Direktors gelten die Bestimmungen dieses Artikels 14 über die Bestellung eines Direktors entsprechend.

14.8 The Company shall have a policy on remuneration of the Board. This policy shall be adopted by the General Meeting, on a proposal of the Board. The policy on remuneration shall in any case include the subjects described in Sections 2:383c through 2:283e of the Dutch Civil Code, insofar as these relate to the Board. The Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on this.

14.8 Die Gesellschaft muss eine Richtlinie zur Vergütung des Verwaltungsrates haben. Diese Richtlinie muss von der Hauptversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates beschlossen werden. Die Vergütungsrichtlinie muss jedenfalls die in den Artikeln 2:383c bis 2:283e des Niederländischen Zivilgesetzbuchs beschriebenen Punkte enthalten, soweit sich diese auf den Verwaltungsrat beziehen. Die Geschäftsführenden Direktoren dürfen sich nicht an den diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates beteiligen.

14.9 With due observance of the policy referred to in Article 14.8, the authority to establish remuneration and other terms of service for Executive Directors is vested in the Board. The Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on this.

14.9 Unter Beachtung der in Artikel 14.8 genannten Richtlinie über die Vergütung hat der Verwaltungsrat die Befugnis zur Festlegung der Vergütung und sonstiger Bedingungen des Dienstverhältnisses für die Geschäftsführenden Direktoren. Die Geschäftsführenden Direktoren dürfen sich nicht an den diesbezüglichen Beratungen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates beteiligen.

14.10 With due observance of the policy referred to in Article 14.8, the authority to establish remuneration for Non-Executive Directors is vested in the General Meeting.

14.10 Unter Einhaltung der in Artikel 14.8 genannten Richtlinie über die Vergütung hat die Hauptversammlung die Befugnis zur Festlegung einer Vergütung für Nicht Geschäftsführende Direktoren.

14.11 Proposals concerning remuneration of

14.11 Vorschläge in Bezug auf die Vergütung

Executive Directors in the form of Shares or rights to subscribe for Shares, shall be submitted by the Board to the General Meeting for its approval. Such proposals must, at a minimum, state the number of Shares or rights to subscribe for Shares that may be granted and the criteria that apply to the granting of such Shares or rights to subscribe for Shares and the alteration of such arrangements.

von Geschäftsführenden Direktoren in Form von Aktien oder Rechten zur Zeichnung von Aktien werden vom Verwaltungsrat der Hauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Solche Vorschläge müssen zumindest die Anzahl der Aktien oder Rechte zur Zeichnung von Aktien, die gewährt werden können, und die Kriterien für die Gewährung solcher Aktien oder Rechte zur Zeichnung von Aktien und die Änderung dieser Vereinbarungen angeben.

15 Chairman of the Board

15.1 The General Meeting shall designate one of the Non-Executive Directors as chairman of the Board (the "**Chairman**") for a term to be determined by the General Meeting which shall not be longer than the term of office of the relevant person to the Board.

15.2 The General Meeting may designate one or more of the other Non-Executive Directors as vice-chairman of the Board (a "**Vice-Chairman**") for a term to be determined by the General Meeting which shall not be longer than the term of office of the relevant person to the Board.

15 Vorsitzender des Verwaltungsrates

15.1 Die Hauptversammlung bestimmt einen der Nicht Geschäftsführenden Direktoren als Vorsitzenden (der "**Vorsitzende**") für eine von der Hauptversammlung zu bestimmende Dauer, die nicht länger als die Amtszeit der betroffenen Person im Verwaltungsrat sein darf.

15.2 Die Hauptversammlung kann einen oder mehrere der anderen Nicht Geschäftsführenden Direktoren als stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates (ein "**stellvertretender Vorsitzender**") für eine von der Hauptversammlung zu bestimmende Dauer benennen, die nicht länger als die Amtszeit der betroffenen Person im Verwaltungsrat sein darf.

16 Company Secretary

16.1 The Board shall appoint a company secretary (the "**Company Secretary**") and is authorised to replace him at any time.

16.2 The Company Secretary holds the duties and powers vested in him pursuant to these articles of association, the rules referred to in Articles 17.5 and 18.9, or a resolution of the Board.

16.3 In absence of the Company Secretary, his duties and powers are exercised by his deputy, if designated by the Board.

16 Prokurist

16.1 Der Verwaltungsrat bestellt einen Prokuristen (der "**Prokurist**") und ist berechtigt, ihn jederzeit zu ersetzen.

16.2 Der Prokurist hat die Aufgaben und Befugnisse, die ihm nach dieser Satzung, den in den Artikeln 17.5 und 18.9 genannten Regelungen oder einem Beschluss des Verwaltungsrates übertragen werden.

16.3 Die Pflichten und Befugnisse des Prokuristen werden in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter ausgeübt, falls vom Verwaltungsrat ernannt.

17 Duties an powers of the Board and allocation of duties

17.1 The Board shall be entrusted with the management of the Company. In performing their duties, the Directors shall act in accordance with the interests of the Company and the business connected with it. Each Director is responsible for the general course of affairs.

17.2 The Executive Directors are charged with the daily management of the business connected with the Company.

17.3 The Non-Executive Directors are charged with the supervision of the performance of duties by the Executive Directors as well as the general course of affairs of the Company and the business connected with it. They will also be charged with the duties assigned to them pursuant to these articles of association, the rules referred to in Articles 17.5 and 18.9, or a resolution of the Board.

17.4 The Board shall have an audit committee, a remuneration committee and a nominations committee. The Board may establish such other committees as it may deem necessary. The Board appoints the members of each committee and determines the tasks of each committee. The Board may, at any time, change the duties and the composition of each committee.

17.5 In addition to Articles 17.2 through 17.4 the Board may assign duties and powers to individual Directors and/or committees that are composed of two or more Directors. This may also include a delegation of decision-making power,

17 Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates und Aufgabenverteilung

17.1 Der Verwaltungsrat ist mit der Führung der Gesellschaft betraut. In Ausübung ihrer Pflichten haben die Direktoren im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Geschäftstätigkeit zu handeln. Jeder Direktor ist für den allgemeinen Verlauf der Angelegenheiten der Gesellschaft verantwortlich.

17.2 Die Geschäftsführenden Direktoren sind für die tägliche Führung der mit der Gesellschaft verbundenen Geschäfte verantwortlich.

17.3 Die Nicht Geschäftsführenden Direktoren sind mit der Beaufsichtigung der Erfüllung der Pflichten durch die Geschäftsführenden Direktoren sowie des allgemeinen Verlaufs der Angelegenheiten der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Geschäftstätigkeit beauftragt. Sie werden auch mit den ihnen nach dieser Satzung, in den Artikeln 17.5 und 18.9 genannten Regelungen oder mit den in einem Beschluss des Verwaltungsrates übertragenen Pflichten beauftragt.

17.4 Der Verwaltungsrat muss einen Prüfungsausschuss, einen Vergütungsausschuss und einen Nominierungsausschuss haben. Der Verwaltungsrat kann andere Ausschüsse bilden, die er für erforderlich hält. Der Verwaltungsrat bestellt die Mitglieder jedes Ausschusses und legt die Aufgaben jedes Ausschusses fest. Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Pflichten und die Zusammensetzung jedes Ausschusses ändern.

17.5 Zusätzlich zu den Artikeln 17.2 bis einschließlich 17.4 kann der Verwaltungsrat Pflichten und Befugnisse an einzelne Direktoren und/oder Ausschüsse, die aus mindestens zwei Direktoren bestehen, übertragen. Dies kann auch die

provided this is laid down in writing. A Director to whom and a committee to which powers of the Board are delegated, must comply with the rules set in relation thereto by the Board.

Übertragung von Entscheidungsbefugnissen umfassen, sofern dies schriftlich festgehalten wird. Ein Direktor sowie ein Ausschuss, dem Befugnisse des Verwaltungsrats übertragen werden, muss die diesbezüglich festgelegten Vorgaben des Verwaltungsrats einhalten.

18 Meetings and decision-making process of the Board

18.1 The Board shall meet as often as deemed necessary by the Chairman or a Vice-Chairman.

18.2 Unless the Board resolves otherwise, meetings of the Board shall be held in Vienna, Austria. Meetings of the Board shall be presided over by the Chairman or, in his absence, a Vice-Chairman. If the Chairman and each Vice-Chairman are absent, one of the other Directors, designated by a simple majority of the votes cast by the Directors present at the meeting, shall preside. Minutes will be kept of the proceedings at the meeting. The chairman of the meeting shall appoint a secretary for the meeting.

18.3 Except as provided otherwise in these articles of association or in the rules as referred to in Article 18.9, resolutions of the Board are adopted by a simple majority of the votes cast. Each Director has one vote. If there is a tie in voting, the Chairman has a casting vote.

18.4 An Executive Director may be represented in a meeting by another Executive Director authorised in writing. A Non-Executive Director may be represented in a meeting by another Non-Executive Director authorised in writing.

18 Sitzungen und Entscheidungsfindungsprozess des Verwaltungsrates

18.1 Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie dies vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden für notwendig erachtet wird.

18.2 Außer wenn der Verwaltungsrat etwas anderes beschließt, werden Sitzungen des Verwaltungsrates in Wien, Österreich, abgehalten. Den Vorsitz bei Sitzungen des Verwaltungsrates führt der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden und jedes stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt einer der anderen Direktoren, der mit einfacher Mehrheit der von den in der Sitzung anwesenden Direktoren abgegebenen Stimmen benannt wird, den Vorsitz. In der Sitzung wird Protokoll geführt. Der Vorsitzende der Sitzung ernennt einen Schriftführer für die Sitzung.

18.3 Soweit in dieser Satzung oder in den in Artikel 18.9 genannten Regeln nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jeder Direktor hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

18.4 Ein Geschäftsführender Direktor kann in einer Sitzung von einem anderen, schriftlich dazu ermächtigten Geschäftsführenden Direktor vertreten werden. Ein Nicht Geschäftsführender Direktor kann in einer Sitzung von einem anderen, schriftlich dazu ermächtigten Nicht

Geschäftsführenden Direktor vertreten werden.

18.5 Resolutions of the Board can be adopted either in or outside a meeting.

18.5 Beschlüsse des Verwaltungsrates können entweder in- oder außerhalb einer Sitzung gefasst werden.

18.6 Meetings of the Board may be held by means of an assembly of Directors in a formal meeting or by conference call, video conference or by any other means of communication, provided that all Directors participating in such meeting are able to communicate with each other simultaneously. Participation in a meeting held in any of the above ways shall constitute presence at such meeting.

18.6 Sitzungen des Verwaltungsrats können mittels einer persönlichen Versammlung der Direktoren bei einer formalen Besprechung oder mittels Telefonkonferenz, Videokonferenz oder über andere Kommunikationsmittel stattfinden, unter der Voraussetzung, dass alle an dieser Sitzung teilnehmenden Direktoren in der Lage sind, gleichzeitig miteinander zu kommunizieren. Die Teilnahme an einer in obiger Weise welcher Art auch immer durchgeführten Sitzung gilt als Anwesenheit bei der betreffenden Sitzung.

18.7 A resolution of the Board can be adopted other than at a meeting, provided that the proposal concerned is submitted to all Directors and none of them has objected to the relevant manner of adopting resolutions, as evidenced by written statements from all Directors. In the next meeting of the Board held, the chairman of that meeting shall summarise the resolutions adopted in this manner.

18.7 Ein Beschluss des Verwaltungsrates kann außerhalb einer Sitzung gefasst werden, sofern der zu behandelnde Punkt allen Direktoren vorgelegt wird und nachweislich keiner von ihnen, belegt durch schriftliche Erklärungen aller Direktoren, gegen die betreffende Art der Beschlussfassung Einspruch erhoben hat. In der folgenden Sitzung des Verwaltungsrates fasst der Vorsitzende dieser Sitzung die auf diese Weise beschlossenen Beschlüsse zusammen.

18.8 Third parties may rely on a declaration in writing by the Chairman or a Vice-Chairman, concerning resolutions adopted by the Board or a committee thereof. Where it concerns a resolution adopted by a committee, third parties may also rely on a declaration in writing by the chairman of such committee.

18.8 Dritte können sich auf eine schriftliche Erklärung durch den Vorsitzenden oder einen stellvertretenden Vorsitzenden in Bezug auf Beschlüsse des Verwaltungsrates oder eines Ausschusses berufen. Wenn es sich um einen Beschluss des Ausschusses handelt, können sich Dritte eine schriftliche Erklärung des Vorsitzenden dieses Ausschusses berufen.

18.9 The Board may adopt additional rules regarding its working methods and decision-making process.

18.9 Der Verwaltungsrat kann zusätzliche Regeln für seine Arbeitsmethoden und seinen Entscheidungsprozess festsetzen.

19 Conflicts of interests of Directors

19 Interessenskonflikte von Direktoren

19.1 A Director having a conflict of interests as referred to in Article 19.2 must declare the nature and extent of that interest to the other Directors.

19.2 A Director shall not take part in the discussions and decision-making by the Board if he has a direct or indirect personal interest therein that conflicts with the interests of the Company or the business connected with it. This prohibition does not apply if the conflict of interests exists for all Directors. Decisions to enter into transactions in which there are conflicts of interest with Directors that are of material significance to the Company and/or to the relevant Director should be published in the management report.

19.1 Ein Direktor, der einen Interessenskonflikt wie in Artikel 19.2 beschrieben hat, muss die Art und das Ausmaß des Konflikts den anderen Direktoren anzeigen.

19.2 Ein Direktor darf an keiner Beratung und Entscheidungsfindung des Verwaltungsrats teilnehmen, falls er daran ein direktes oder indirektes persönliches Interesse hat, das den Interessen der Gesellschaft oder den damit verbundenen Geschäften entgegensteht. Dieses Verbot gilt nicht, wenn der Interessenskonflikt für alle Direktoren besteht. Entscheidungen zum Abschluss von Transaktionen, in denen Interessenskonflikte mit Direktoren vorliegen und die für die Gesellschaft und/oder für den betreffenden Direktor von wesentlicher Bedeutung sind, müssen im Lagebericht veröffentlicht werden.

20 Representation

20.1 The Company shall be represented by the Board. The CEO or the Chairman, each acting individually, and any two other Executive Directors, acting jointly, shall also be authorised to represent the Company.

20.2 The Board may appoint officers with general or limited power to represent the Company. Each officer shall be competent to represent the Company, subject to the restrictions imposed on him. The Board shall determine each officer's title.

20 Vertretung

20.1 Die Gesellschaft wird vom Verwaltungsrat vertreten. Der CEO oder der Vorsitzende, jeweils einzeln handelnd, sowie zwei beliebige Geschäftsführende Direktoren, jeweils gemeinsam handelnd, sind ermächtigt, die Gesellschaft zu vertreten.

20.2 Der Verwaltungsrat kann leitende Angestellte mit allgemeiner oder eingeschränkter Befugnis zur Vertretung der Gesellschaft bestellen. Jeder leitende Angestellte muss die Kompetenz zur Vertretung der Gesellschaft vorbehaltlich der ihm auferlegten Einschränkungen haben. Der Verwaltungsrat bestimmt den Positionstitel jedes leitenden Angestellten.

21 Approval of Board resolutions

21.1 Resolutions by the Board related to a significant change in the identity or character of the Company or its business shall be subject to the approval of the General Meeting, which shall include in any event resolutions referred

21 Genehmigung von Beschlüssen des Verwaltungsrates

21.1 Beschlüsse des Verwaltungsrats, die mit einer erheblichen Veränderung der Identität oder des Wesens der Gesellschaft oder deren Geschäftstätigkeit einhergehen, bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung. Dazu gehören

to in Section 2:107a paragraph 1 (a) through (c) of the Dutch Civil Code.

alle Beschlüsse im Sinne von Artikel 2:107a Absatz 1 (a) bis (c) des Niederländischen Zivilgesetzbuches.

21.2 The absence of approval of the General Meeting of a resolution as referred to in Article 21.1 shall not affect the authority of the Board or any Executive Director to represent the Company.

21.2 Das Nichtvorliegen einer Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Beschluss wie in Artikel 21.1 beschrieben hat keinen Einfluss auf die Befugnis des Verwaltungsrats oder eines Geschäftsführenden Direktors, die Gesellschaft zu vertreten.

22 Vacancy or inability to act

22 Vakanz oder Unvermögen

22.1 If a seat on the Board is vacant or a Director is unable to perform his duties, the remaining Directors or Director shall be temporarily entrusted with the management of the Company.

22.1 Falls ein Sitz im Verwaltungsrat vakant oder ein Direktor nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, werden die verbleibenden Direktoren vorübergehend mit der Führung der Gesellschaft betraut.

22.2 If the seats of one or more Executive Directors are vacant or one or more Executive Directors are unable to perform their duties, the Non-Executive Directors may temporarily entrust duties and powers of the relevant Executive Director to another Executive Director (if any is remaining) or another person.

22.2 Falls die Sitze eines oder mehrerer Geschäftsführender Direktoren vakant oder einer oder mehrere Geschäftsführende Direktoren nicht in der Lage sind. ihre Pflichten wahrzunehmen, können die Nicht Geschäftsführenden Direktoren Pflichten und Befugnisse des betreffenden Geschäftsführenden Direktors an einen anderen Geschäftsführenden Direktor (sofern noch welche verbleiben) oder an eine andere Person übertragen.

22.3 If all seats of the Non-Executive Directors are vacant or no Non-Executive Director is able to perform his duties, one or more persons to be designated for that purpose by the General Meeting shall be temporarily entrusted with (i) the duties and powers of a Non-Executive Director and, (ii) if no Executive Director is in office or able to perform his duties and no other person is designated in accordance with Article 22.2, with the management of the Company.

22.3 Falls alle Sitze der Nicht Geschäftsführenden Direktoren vakant sind oder kein Nicht Geschäftsführender Direktor in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen, wird eine oder mehrere von der Hauptversammlung zu diesem Zweck zu bestimmende Personen vorübergehend (i) mit den Pflichten und Befugnissen eines Nicht Geschäftsführenden Direktors und (ii), falls kein Geschäftsführender Direktor im Amt oder in der Lage ist, seine Pflichten wahrzunehmen und keine andere Person gemäß Artikel 22.2 bestimmt wird, mit der Führung der Gesellschaft betraut.

22.4 When determining to which extent Directors are present or represented, consent to a manner of adopting resolu-

22.4 Bei der Beurteilung der Frage, in welchem Umfang Direktoren anwesend oder vertreten sind, einer Vorgehens-

tions, or vote, no account shall be taken of vacant Board seats and Directors who are unable to perform their duties.

weise zur Beschlussannahme zustimmen oder abstimmen, müssen vakante Sitze im Verwaltungsrat und Direktoren, die unfähig sind, ihren Verpflichtungen nachzukommen, unberücksichtigt bleiben.

CHAPTER VIII. FINANCIAL YEAR AND ANNUAL ACCOUNTS

KAPITEL VIII. GESCHÄFTSJAHR UND JAHRESABSCHLUSS

23 Financial year. Annual accounts. Semi-annual accounts

23.1 The Company's financial year shall be the calendar year.

23.2 Annually, within four months after the end of the financial year, the Board shall prepare annual accounts and the management report.

23.3 The annual accounts shall be signed by the Directors; if the signature of one or more of them is missing, this shall be stated and reasons of this omission shall be given.

23.4 Within four months after the end of the financial year, the Company shall make the annual financial reporting, as referred to in Section 5:25c paragraph 2 of the Dutch Financial Supervision Act (including the other information referred to in Section 2:392 of the Dutch Civil Code), publicly available. This annual financial reporting shall be held publicly available for the period prescribed by law.

23.5 The Company shall ensure that the annual accounts, the management report and other information to be added pursuant to Section 2:392 paragraph 1 of the Dutch Civil Code and by virtue of the law are present at the offices of the Company and at such locations as stated in the convening notice as referred to in Article 34, as from the day the General Meeting is convened until the day of the General Meeting in which they will be discussed.

23 Geschäftsjahr. Jahresabschluss. Halbjahresabschluss

23.1 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

23.2 Jährlich, jeweils binnen vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres, erstellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht.

23.3 Der Jahresabschluss ist von den Direktoren zu unterzeichnen. Im Falle des Fehlens der Unterschrift eines oder mehrerer Direktoren ist dies anzumerken und das Fehlen zu begründen.

23.4 Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres hat die Gesellschaft den Jahresfinanzbericht, wie in Artikel 5:25c Absatz 2 des Niederländischen Finanzaufsichtsgesetzes (einschließlich der in Artikel 2:392 des Niederländischen Zivilgesetzbuches genannten Angaben) definiert, öffentlich zugänglich zu machen. Der Jahresfinanzbericht ist für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer öffentlich zugänglich zu machen.

23.5 Die Gesellschaft hat sicherzustellen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und sonstige hinzuzufügende Dokumente nach Artikel 2:392 Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches in den Räumlichkeiten der Gesellschaft und in den in der Einberufung zur Hauptversammlung erwähnten Räumlichkeiten, wie in Artikel 34 genannt, aufliegen, und zwar vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an bis zu dem Tag, an welchem sie in der Haupt-

The Shareholders and holders of Depositary Receipts may inspect those documents there and obtain a copy free of charge.

23.6 The Company shall prepare semi-annual financial reporting to be held publicly available for the period prescribed by law.

24 Auditor

24.1 The General Meeting or, if it fails to do so, the Board, shall instruct an auditor to audit the annual accounts drawn up by the Board in accordance with the provisions of Section 2:393 paragraph 3 of the Dutch Civil Code. If and to the extent required by law, the Executive Directors shall not take part in the discussions and decision-making by the Board on this. The auditor shall report to the Board with regard to his audit and present the result of his audit in an opinion.

24.2 The Board may grant assignments to the auditor referred to in Article 24.1 or another auditor at the Company's expense.

25 Adoption of annual accounts and release from liability

25.1 The General Meeting shall adopt the annual accounts.

25.2 At the General Meeting at which it is resolved to adopt the annual accounts, a proposal concerning release of the Directors from liability for the exercise of their respective duties, insofar as the exercise of their duties is reflected in

versammlung besprochen werden.

Die Aktionäre und Inhaber von Depositary Receipts sind berechtigt, Einsicht in die vorgenannten Dokumente zu nehmen und kostenfreie Kopien anzufordern.

23.6 Die Gesellschaft ist zur Erstellung eines Halbjahresfinanzberichts verpflichtet, den sie für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer öffentlich zugänglich zu machen hat.

24 Wirtschaftsprüfer

24.1 Die Hauptversammlung oder im Falle deren Unvermögens der Verwaltungsrat hat einen Wirtschaftsprüfer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Artikels 2:393 Absatz 3 des Niederländischen Zivilgesetzbuches mit der Prüfung des vom Verwaltungsrat erstellten Jahresabschlusses zu beauftragen. Falls und soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, beteiligen sich die Geschäftsführenden Direktoren nicht an den damit verbundenen Diskussionen und Entscheidungsfindungen des Verwaltungsrates. Der Wirtschaftsprüfer erstattet dem Verwaltungsrat Bericht über seine Prüfung und präsentiert die Ergebnisse seiner Prüfung in einem Prüfungsvermerk.

24.2 Der Verwaltungsrat kann Aufträge an den unter Punkt 24.1 beschriebenen Wirtschaftsprüfer oder an einen anderen Prüfer auf Kosten der Gesellschaft erteilen.

25 Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung

25.1 Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluss fest.

25.2 Bei der Hauptversammlung, in welcher der Jahresabschluss festgestellt wird, ist ein Antrag auf Entlastung der Direktoren für die Ausübung ihrer jeweiligen Pflichten, soweit die Ausübung ihrer Pflichten im Jahresabschluss wiederge-

the annual accounts or otherwise disclosed to the General Meeting prior to the adoption of the annual accounts, shall be brought up separately for discussion.

geben oder anderweitig der Hauptversammlung vor der Feststellung des Jahresabschlusses offengelegt wird, gesondert zur Beratung vorzubringen.

26 Mandatory Reserve

26 Pflichtreserve

26.1 The Company shall at all time maintain a reserve in the amount of two hundred and eighty-eight million six hundred and ninety-nine thousand two hundred and thirty euro and fifty-nine euro cents (EUR 288,699,230.59) (the "**Mandatory Reserve**").

26.1 Die Gesellschaft hat zu jedem Zeitpunkt über eine verpflichtende Rücklage in der Höhe von zweihundertachtundachtzig Millionen sechshundertneunundneunzigtausendzweihundertdreißig Euro und neunundfünfzig Cent (EUR 288.699.230,59) zu verfügen (die "**Pflichtreserve**").

26.2 No distributions may be made from the Mandatory Reserve, no losses of the Company may be allocated to the Mandatory Reserve and no allocation or addition may be made to the Mandatory Reserve. The General Meeting may resolve to convert the Mandatory Reserve into nominal share capital in accordance with the applicable provisions of Dutch law and these articles of association.

26.2 Die Pflichtreserve darf nicht für Ausschüttungen verwendet werden. Es dürfen der Pflichtreserve keine Verluste der Gesellschaft zugeführt werden und es dürfen auch sonst keine Zuführungen oder Hinzurechnungen vorgenommen werden. Die Hauptversammlung kann beschließen, die Pflichtreserve in nominelles Grundkapital gemäß den anwendbaren Bestimmungen des Niederländischen Rechts und den Bestimmungen dieser Satzung umzuwandeln.

27 Profit and distributions

27 Gewinn und Ausschüttungen

27.1 The Board may resolve that the profits realised during a financial year will fully or partially be appropriated to increase and/or form reserves. With due regard to Article 26.2, a deficit may only be offset against the reserves prescribed by law to the extent this is permitted by law.

27.1 Der Verwaltungsrat kann beschließen, die während eines Geschäftsjahres realisierten Gewinne entweder gänzlich oder teilweise dafür zu verwenden, Rücklagen zu erhöhen und/oder zu bilden. Im Hinblick auf Artikel 26.2 dürfen Verluste nur mit gesetzlichen Rücklagen gegengerechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

27.2 The allocation of profits remaining after application of Article 27.1 shall be determined by the General Meeting. The Board shall make a proposal for that purpose. A proposal to make a distribution of profits shall be dealt with as a separate agenda item at the General Meeting.

27.2 Die Zuweisung der verbleibenden Gewinne nach Anwendung des Artikels 27.1 wird von der Hauptversammlung bestimmt. Der Verwaltungsrat wird zu diesem Zweck einen Vorschlag machen. Über den Vorschlag zur Gewinnausschüttung wird als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Hauptversammlung entschieden.

27.3 Distribution of profits shall be made af-

27.3 Gewinnausschüttungen sind nach Fest-

ter adoption of the annual accounts if permitted under the law given the contents of the annual accounts.

stellung des Jahresabschlusses desselben vorzunehmen, sofern dies angesichts des Inhalts des Jahresabschlusses gesetzlich zulässig ist.

27.4 The Board may resolve to make interim distributions and/or to make distributions at the expense of any reserve of the Company, other than the Mandatory Reserve.

27.4 Der Verwaltungsrat kann Zwischenausschüttungen und/oder Ausschüttungen auf Kosten beliebiger Rücklagen der Gesellschaft, mit Ausnahme der Pflichtreserve, beschließen.

27.5 Distributions on Shares may be made only up to an amount which does not exceed the amount of the Distributable Equity. If it concerns an interim distribution, the compliance with this requirement must be evidenced by an interim statement of assets and liabilities as referred to in Section 2:105 paragraph 4 of the Dutch Civil Code. The Company shall deposit the statement of assets and liabilities at the Dutch Trade Register within eight days after the day on which the resolution to make the distribution is published.

27.5 Ausschüttungen auf Aktien können nur bis zu einem Betrag erfolgen, der die Höhe des ausschüttungsfähigen Eigenkapitals nicht übersteigt. Im Falle einer Zwischenausschüttung muss die Einhaltung dieser Anforderung durch eine Zwischenbilanz gemäß Artikel 2:105 Absatz 4 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs nachgewiesen werden. Die Gesellschaft muss die Bilanz innerhalb von acht Tagen nach dem Tag, an dem der Beschluss zur Durchführung der Ausschüttung veröffentlicht wurde, beim niederländischen Handelsregister hinterlegen.

27.6 Distributions on Shares payable in cash shall be paid in euro, unless the Board determines that payment shall be made in another currency.

27.6 Ausschüttungen auf Aktien sind in Euro zu bezahlen, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt, dass die Bezahlung in einer anderen Währung erfolgen soll.

27.7 The Board is authorised to determine that a distribution on Shares will not be made in cash but in kind or in the form of Shares, or to determine that Shareholders may choose to accept the distribution in cash and/or in the form of Shares, all this out of the profits and/or at the expense of reserves, other than the Mandatory Reserve, and all this if and in so far the Board has been designated by the General Meeting in accordance with Article 6.1. The Board shall set the conditions under which such a choice may be made.

27.7 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Ausschüttungen auf Aktien nicht in bar, sondern in Form von Sachdividenden oder Aktien erfolgen oder aber auch, dass Aktionäre die Wahlmöglichkeit zwischen der Ausschüttung in bar und/oder in Form von Aktien haben, dies jeweils aus den Gewinnen und/oder auf Kosten von Rücklagen, mit Ausnahme der Pflichtreserve, und falls und sofern der Verwaltungsrat dazu in Übereinstimmung mit Artikel 6.1 von der Hauptversammlung ermächtigt wurde. Der Verwaltungsrat legt die näheren Bedingungen fest, unter welchen eine solche Wahl von Aktionären getroffen werden kann.

28 Release for payment

28 Zahlungsfreigabe

Distributions of profits and other distributions

Gewinnausschüttungen und andere Ausschüt-

shall be made payable four weeks after adoption of the relevant resolution, unless the Board or General Meeting at the proposal of the Board determine another date.

tungen sind binnen vier Wochen nach der entsprechenden Beschlussfassung zahlbar, es sei denn, der Verwaltungsrat oder die Hauptversammlung bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrates ein anderes Datum.

CHAPTER IX. GENERAL MEETINGS

KAPITEL IX. HAUPTVERSAMMLUNGEN

29 Annual General Meeting

29.1 The annual General Meeting shall be held within six months after the end of the financial year.

29.2 The agenda for this annual General Meeting shall include the following items for discussion:

(a) the management report;

(b) adoption of the annual accounts;

(c) allocation of profits;

(d) release from liability of the Directors for the exercise of their respective duties during the financial year concerned;

(e) appointment of Directors;

(f) any granting of titles to Directors;

(g) any other proposals brought up for discussion by the Board and announced with due observance of these articles of association, such as (i) the designation of the Board as the body of the Company authorised to issue Shares; (ii) the designation of the Board as the body of the Company authorised to limit or exclude the pre-emptive rights with respect to an issuance of Shares; and/or (iii) the authorisation of the Board to make the Company acquire own Shares or Depositary Receipts; and

(h) any topics proposed by Shareholders with due observance of these articles of association.

29 Die ordentliche Hauptversammlung

29.1 Die ordentliche Hauptversammlung ist binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abzuhalten.

29.2 Die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Punkte zur Diskussion zu enthalten:

(a) den Lagebericht;

(b) die Feststellung des Jahresabschlusses;

(c) die Gewinnverwendung;

(d) die Entlastung der Direktoren hinsichtlich der Ausübung ihrer jeweiligen Aufgaben während des betreffenden Geschäftsjahres;

(e) Bestellung von Direktoren;

(f) jegliche Gewährung von Positionstiteln an Direktoren;

(g) sämtliche anderen Anträge, die vom Verwaltungsrat zur Diskussion gebracht und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung angekündigt werden, sowie (i) die Benennung des Verwaltungsrates als Organ der Gesellschaft, das zur Ausgabe von Aktien berechtigt ist; (ii) die Ernennung des Verwaltungsrates als Organ der Gesellschaft, das berechtigt ist, Bezugsrechte im Hinblick auf die Ausgabe von Aktien zu beschränken oder auszuschließen; und/oder (iii) die Ermächtigung des Verwaltungsrates, für die Gesellschaft eigene Aktien oder Depositary Receipts zu erwerben; und

(h) jegliche Themen, die von Aktionären unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung vorgeschlagen werden.

29.3 Extraordinary General Meetings shall be held as often as the Board, or the CEO, or the Chairman deem such necessary.

29.4 Within three months of it becoming apparent to the Board that the equity of the Company has decreased to an amount equal to or lower than half of the paid-up part of the capital, a General Meeting shall be held to discuss any requisite measures.

30 Location. Convening notice. Attendance

30.1 The General Meetings shall be held in Arnhem, the Netherlands, Amsterdam, the Netherlands, or Haarlemmermeer (including Schiphol Airport), the Netherlands.

30.2 Shareholders and holders of Depositary Receipts shall receive a convening notice for the General Meeting no later than the forty-second day prior to the meeting or at a shorter term at the discretion of the Board if permitted by law, and in the manner stipulated in Article 34.

30.3 The convening notice must specify the location, the time, the items to be discussed, the procedure for participation in the meeting through a written proxy, the Record Date, the procedure for participation in the meeting and the exercise of voting rights by means of an electronic means of communication, if this right can be exercised in accordance with Article 30.11, and the address of the website of the Company. A proposal to amend these articles of association or to reduce the capital must always be announced in the convening notice.

The convening notice containing a pro-

29.3 Außerordentliche Hauptversammlungen sind so oft abzuhalten, wie der Verwaltungsrat oder der CEO oder der Vorsitzende es für notwendig erachten.

29.4 Binnen drei Monaten nachdem der Verwaltungsrat davon Kenntnis erlangt hat, dass sich das Eigenkapital der Gesellschaft auf eine Summe vermindert hat, die weniger als die Hälfte des einbezahlten Grundkapitals beträgt oder diesem entspricht, ist eine Hauptversammlung abzuhalten, um erforderliche Maßnahmen zu diskutieren.

30 Ort. Einberufung. Teilnahme

30.1 Die Hauptversammlungen werden in Arnhem, Niederlande, Amsterdam, Niederlande, oder Haarlemmermeer (inklusive Flughafen Schiphol), Niederlande, abgehalten.

30.2 Aktionäre und Inhaber von Depositary Receipts müssen eine Einberufungsmitteilung für die Hauptversammlung spätestens am zweiundvierzigsten Tag vor der Versammlung, oder nach dem Ermessen des Verwaltungsrats in einer kürzeren Frist, sofern gesetzlich zulässig, und in der unter Artikel 34 dargelegten Weise erhalten.

30.3 Die Einberufung hat Angaben über den Ort der Hauptversammlung, die Zeit, die zu behandelnden Themen, die Vorgehensweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege einer schriftlichen Vollmacht, die Vorgehensweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Wahlrechts auf elektronischem Wege, sofern dieses Recht in Übereinstimmung mit Artikel 30.11 ausgeübt werden kann sowie die Internetadresse der Gesellschaft zu enthalten. Ein Antrag auf Abänderung dieser Satzung oder zur Kapitalherabsetzung muss in der Einberufung angekündigt werden.

Eine Einberufung, welche einen Antrag

posal to reduce the capital always states the reason for the capital reduction and the means of execution.

auf Kapitalherabsetzung enthält, hat stets den Grund für die geplante Kapitalherabsetzung und die Art und Weise der Durchführung zu enthalten.

If it concerns a proposal to amend these articles of association or reduce the capital, a copy of the proposal containing the verbatim text of the proposed amendments to these articles of association, and the reasons for the capital reduction and the means of execution, shall be made available at the offices of the Company and at such locations as stated in the convening notice as referred to in Article 34, for the inspection of the Shareholders and holders of Depositary Receipts at the same time as the convening notice, until the end of the General Meeting. The copies must be available free of charge to Shareholders and holders of Depositary Receipts at the above locations.

Wenn die Einberufung einen Antrag enthält, mit dem Bestimmungen dieser Satzung abgeändert werden oder eine Kapitalherabsetzung beschlossen werden soll, ist eine Kopie, die den betreffenden Vorschlag der Änderung der Satzung wörtlich enthält und die Gründe für die Kapitalherabsetzung und Mittel für das geplante Vorgehen darlegt, in den Räumlichkeiten der Gesellschaft und an jenen Orten zugänglich zu machen, die in der Einberufung im Sinne des Artikels 34 erwähnt sind. Die Kopie hat den Aktionären und den Inhabern von Depositary Receipts zur Einsicht zur Verfügung zu stehen und zwar zur selben Zeit, wie die Einberufung und bis zum Ende der Hauptversammlung. Die Kopien müssen den Aktionären und Inhabern von Depositary Receipts kostenfrei an den oben genannten Orten zur Verfügung stehen.

No valid resolutions can be made with regard to topics in respect of which the provisions of this Article 30.3 above have not been met and the discussion of which has not yet been announced in a similar manner and with due observance of the period set for convening.

Es können keine gültigen Beschlüsse zu Themen gefasst werden, bezüglich derer die Bestimmungen dieses Artikels 30.3 nicht eingehalten wurden und deren Erörterung nicht in einer ähnlichen Weise und unter Einhaltung der Zeitvorgaben für die Einberufung nicht bekannt gegeben wurde.

30.4 Items, for which a written request has been filed with the Board to discuss them, by one or more Shareholders and/or holders of Depositary Receipts, who, alone or jointly satisfy the requirements set in Section 2:114a paragraph 1 of the Dutch Civil Code, are included in the convening notice or have been announced in the same manner, provided the Board has received the reasons for the request or a proposal for a resolution in writing no later than on the sixtieth day prior to that of the meeting.

30.4 Tagesordnungspunkte, bezüglich derer eine schriftliche Anfrage zu ihrer _Erörterung beim Verwaltungsrat von einem oder mehreren Aktionären und/oder Inhabern von Depositary Receipts, die allein oder gemeinsam die Bestimmungen des Artikels 2:114a Absatz 1 des Niederländischen Zivilgesetzbuches erfüllen, eingereicht wurde, sind in die Einberufung aufzunehmen und auf dieselbe Weise kundzumachen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verwaltungsrat die Gründe für die Anfrage oder einen Beschlussantrag schriftlich

spätestens am sechzigsten Tag vor der Hauptversammlung erhalten hat.

30.5 Each Shareholder entitled to vote and each usufructuary and pledgee to whom the right to vote accrues, shall be authorised to attend the General Meeting, to address the meeting and to exercise his voting right. Each holder of Depositary Receipts shall upon request be granted a proxy, to the exclusion of the grantor of such proxy, to exercise the right to cast the vote for the relevant Share or Shares at the General Meeting indicated in the proxy. A holder of a Depositary Receipt who has been given such proxy may exercise the right to vote on such Share or Shares at his discretion and such proxy may not be limited, excluded or revoked.

30.5 Jeder stimmberechtigte Aktionär und jeder Inhaber eines Nießbrauchsrechts und Pfandgläubiger, dem das Stimmrecht zukommt, ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, das Wort an die Hauptversammlung zu richten und das Stimmrecht auszuüben. Jedem Inhaber von Depositary Receipts muss auf dessen Verlangen eine Vollmacht zur Ausübung des Stimmrechts für die betreffende(n) Aktie oder Aktien bei der in der Vollmacht angegebenen Hauptversammlung erteilt werden, zum Ausschluss des Vollmachtgebers. Ein Inhaber eines Depositary Receipts, dem eine solche Vollmacht erteilt worden ist, darf das Stimmrecht für die Aktie oder Aktien nach seinem Ermessen ausüben und die vorgenannte Vollmacht darf nicht beschränkt, ausgeschlossen oder widerrufen werden.

30.6 Each Shareholder who is not entitled to vote and each holder of Depositary Receipts is authorised to attend the General Meeting and to address the meeting, but not to vote, it being understood that the latter provision with regard to holders of Depositary Receipts does not apply to usufructuaries and holders of a right to pledge who are entitled to vote on the Shares encumbered with usufruct and pledge respectively. Furthermore, the auditor as referred to in Article 24.1 is authorised to attend the General Meeting and to address the meeting.

30.6 Jeder nicht stimmberechtigte Aktionär und jeder Inhaber von Depositary Receipts ist berechtigt, der Hauptversammlung beizuwohnen und das Wort an die Hauptversammlung zu richten. Es kommt ihm jedoch kein Stimmrecht zu. Letztere Bestimmung ist hinsichtlich Inhabern von Depositary Receipts so zu verstehen, dass sie keine Anwendung auf Inhaber eines Nießbrauchsrechts und Pfandrechtsinhaber findet, welche berechtigt sind, betreffend Aktien abzustimmen, die mit dem Nießbrauchsrecht bzw. Pfandrecht belastet sind. Des Weiteren ist der in Artikel 24.1 angeführte Wirtschaftsprüfer berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort an die Hauptversammlung zu richten.

30.7 Those entitled to attend the meeting may be represented at a meeting by a proxy authorised in writing.

30.7 Personen, die berechtigt sind, an der Hauptversammlung teilzunehmen, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich erteilt worden sein.

30.8 Before being admitted to a meeting, a

30.8 Vor der Zulassung zu einer Versamm-

Shareholder, a holder of Depositary Receipts or his proxy must sign an attendance list, write his name and the number of votes he may cast, if any. If it concerns the proxy of a Shareholder or a holder of Depositary Receipts, the name shall also be given of any person on behalf of whom the proxy is acting. The names of the persons who, pursuant to Article 30.10, participate in the meeting or have voted in the manner referred to in Article 32.3 shall be added to the attendance list.

lung haben sich Aktionäre, Inhaber von Depositary Receipts oder deren Bevollmächtigte in eine Anwesenheitsliste einzutragen und dabei den Namen und die Anzahl der Stimmen, die sie gegebenenfalls besitzen, anzugeben. Bevollmächtigte von Aktionären oder Inhabern von Depositary Receipts haben auch den Namen jener Person anzugeben, für die sie an der Hauptversammlung teilnehmen. Personen, die an der Hauptversammlung gemäß Artikel 30.10 teilnehmen oder die an Abstimmungen auf die in Artikel 32.3 beschriebene Weise teilgenommen haben, sind auch in die Anwesenheitsliste aufzunehmen.

30.9 Shareholders must inform the Board in writing of their intention to attend the meeting. This information must be received by the Board at the latest on the date to be announced in the convening notice. This date can be no earlier than the seventh day before the date of the meeting.

30.9 Aktionäre haben den Verwaltungsrat schriftlich über die beabsichtigte Teilnahme an der Hauptversammlung zu unterrichten. Diese Benachrichtigung muss dem Verwaltungsrat spätestens an jenem Tag zugehen, welcher in der Einberufung angegeben ist. Dieses Datum darf nicht vor dem siebenten Tag vor Abhaltung der Hauptversammlung liegen.

30.10 For the application of Articles 30.5 and 30.7, those who, on the twenty-eighth day prior to the meeting (the "**Record Date**"), have those rights and are registered as such in the register designated by the Board are entitled to vote and attend the meeting.

30.10 Jene Personen, die am achtundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung (der "**Stichtag**") die in Artikel 30.5 und 30.7 genannten Rechte haben und dementsprechend in dem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Verzeichnis eingetragen sind, sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen und sind stimmberechtigt.

The convening notice of the meeting must state the Record Date and how those holding voting rights and rights to attend the meeting can register and how they can exercise their rights.

Die Einberufung der Hauptversammlung hat den Stichtag anzuführen und anzugeben, wie Stimmberechtigte und Teilnahmeberechtigte sich registrieren und ihre Rechte ausüben können.

30.11 The Board may decide that the right to attend the meeting referred to in Article 30.5 can be exercised using any electronic means of communication. To do so, it must always be possible that the person entitled to attend the meeting can be identified through the electronic

30.11 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass das Teilnahmerecht an der Hauptversammlung wie in Artikel 30.5 beschrieben auch auf beliebigem elektronischen Wege ausgeübt werden kann. Um auf solche Weise an der Hauptversammlung teilnehmen zu können, muss

means of communication, that he must be able to hear and kept informed of the business transacted at the meeting live and that he can exercise his right to vote, if entitled to do so. The Board may also decide that the person entitled to attend the meeting can participate in the discussion via the electronic means of communication.

es möglich sein, dass die zur Teilnahme berechtigte Person auf elektronischem Wege identifiziert werden kann, dass diese Person hören kann und über die Vorgänge bei der Hauptversammlung informiert bleibt und das Stimmrecht ausüben kann, sofern ihr ein solches zukommt. Der Verwaltungsrat kann auch entscheiden, dass zur Teilnahme berechtigte Personen sich auf elektronischem Wege an der Diskussion beteiligen können.

30.12 The Board may give further requirements with respect to the use of electronic means of communication as referred to in Article 30.11, provided these conditions are reasonable and necessary for the identification of a Shareholder or holder of Depositary Receipts and for the reliability and safety of the communication. These requirements must be announced in the convening notice.

30.12 Der Verwaltungsrat kann weitere Vorgaben hinsichtlich der Verwendung der in Artikel 30.11 genannten elektronischen Kommunikationsmittel vorgeben. Voraussetzung dafür ist, dass diese Bedingungen angemessen und notwendig sind, um eine Identifikation von Aktionären oder Inhabern von Depositary Receipts und die Verlässlichkeit und Sicherheit der Kommunikation sicherzustellen. Solche Vorgaben sind in der Einberufung anzukündigen.

30.13 The convening notice will state the requirements for admission to the meeting as described above in this Article 30.

30.13 Die Einberufung gibt die Erfordernisse zur Zulassung an der Hauptversammlung an, wie oben in diesem Artikel 30 beschrieben.

31 Chairmanship of the meeting. Minutes

31 Vorsitz der Versammlung. Protokoll

31.1 The General Meeting shall be presided over by the Chairman who, however, even if present at the meeting, may appoint someone else to chair the meeting.

Without the Chairman having appointed someone else to chair the meeting in his absence, the Directors present will appoint one of their members as chairman. In the absence of all Directors, the meeting itself shall appoint its chairman. The chairman shall appoint the secretary of the meeting.

31.1 Den Vorsitz bei der Hauptversammlung soll der Vorsitzende übernehmen, der jedoch, selbst wenn er während der Hauptversammlung anwesend ist, jemand anderen mit dem Vorsitz beauftragen kann.

Wenn der Vorsitzende niemand anderen bestimmt hat, der der Hauptversammlung in seiner Abwesenheit vorsitzt, bestimmen die anwesenden Direktoren eines ihrer Mitglieder dazu, den Vorsitz zu übernehmen. In Abwesenheit aller Direktoren beschließt die Versammlung selbst ihren Vorsitzenden. Der Vorsitzende ernennt den Schriftführer der Hauptversammlung.

31.2 Minutes of the meeting shall be taken,

31.2 Ein Protokoll der Hauptversammlung ist

unless a notarial record is made of the proceedings at the meeting. The (draft) minutes shall be provided upon request to those present at the meeting no later than three months after the meeting, after which they have three months' time to respond to the report. Minutes shall be adopted, as is evidenced by the signatures of the chairman and the secretary of that meeting or adopted by a subsequent meeting. In the latter case, the adoption shall be evidenced by the signatures of the chairman and secretary of that subsequent meeting.

aufzunehmen, sofern nicht eine notarielle Niederschrift angefertigt wurde. Ein Protokoll (in Form eines Entwurfs) ist auf Anfrage den bei der Hauptversammlung anwesenden Personen innerhalb von längstens drei Monaten nach der Hauptversammlung zukommen zu lassen. Danach besteht die Möglichkeit, auf den Entwurf binnen drei Monaten zu antworten. Das Protokoll ist durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers dieser Versammlung anzunehmen oder im Rahmen einer nachfolgenden Versammlung. In letzterem Falle wird das Protokoll durch die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers dieser nachfolgenden Versammlung angenommen.

Based on the attendance list referred to in Article 30.8, the notarial record or minutes shall state the number of Shares represented in the meeting and the number of potential votes; the attendance list referred to in Article 30.8 is not part of the notarial record nor the minutes and will not be disclosed to the Shareholders unless a Shareholder can prove that in viewing the list, he has a reasonable interest in the correct proceeding of the meeting in question.

Basierend auf der in Artikel 30.8 erwähnten Anwesenheitsliste geben entweder das Protokoll oder ansonsten die notarielle Niederschrift die Anzahl der vertretenen Aktien und der potentiellen Stimmrechte in der Hauptversammlung wieder. Die in Artikel 30.8 genannte Anwesenheitsliste ist kein Bestandteil der notariellen Niederschrift noch des Protokolls und wird gegenüber den Aktionären nicht veröffentlicht, sofern nicht ein Aktionär beweisen kann, dass er durch die Einsichtnahme in die Liste ein berechtigtes Interesse an der korrekten Durchführung der in Rede stehenden Versammlung hat.

After execution of the notarial deed of proceedings at the meeting or after adoption of the minutes by the chairman and the secretary of that meeting, copies of the notarial record or the minutes shall be available for inspection by the Shareholders and any holders of Depositary Receipts at the offices of the Company.

Kopien der notariellen Niederschrift oder des Protokolls haben für Aktionäre und Inhaber von Depositary Receipts in den Räumlichkeiten der Gesellschaft zur Einsicht aufzuliegen, nachdem eine notarielle Urkunde über die Verhandlungen bei der Versammlung erstellt wurde oder das Protokoll durch den Vorsitzenden und den Schriftführer der Versammlung angenommen wurde.

31.3 The Chairman or the Vice-Chairman can order the preparation of a notarial record at the Company's expense prior to the meeting.

31.3 Der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende kann verlangen, dass auf Kosten der Gesellschaft eine notarielle Niederschrift vor der Ver-

sammlung vorbereitet wird.

31.4 Without prejudice to the provisions of Article 31.2, for each resolution adopted the Company shall determine:

(a) the number of Shares for which valid votes have been cast;

(b) the percentage of Shares that the number referred to under (a) represents in the issued capital;

(c) the total number of valid votes cast; and

(d) the number of votes cast in favour of and against the proposal, as well as the number of abstentions.

31.5 All matters concerning admission to the General Meeting, exercising the voting rights and the results of the votes, as well as all other matters related to the meeting proceedings are decided by the chairman of the meeting in question, without prejudice to the provisions in Section 2:13 paragraph 4 of the Dutch Civil Code.

31.6 The chairman of the meeting in question is authorised to admit persons to the meeting other than Shareholders, holders of Depositary Receipts and their representatives.

32 Voting rights

32.1 In the General Meeting, each Share confers the right to cast one vote.

32.2 Blank votes and invalid votes are deemed not to have been cast.

32.3 The Board may decide that votes that are cast before the General Meeting via an electronic means of communication or by letter are the equivalent of votes that are cast during the meeting. These votes cannot be cast before the Record

31.4 Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 31.2 hat die Gesellschaft für jeden angenommenen Beschluss Folgendes festzuhalten:

(a) die Anzahl von Aktien, bezüglich derer gültige Stimmen abgegeben wurden;

(b) der Prozentsatz an Aktien, den die unter (a) angegebene Anzahl an ausgegebenen Aktien repräsentiert;

(c) die Gesamtanzahl der abgegebenen, gültigen Stimmen; und

(d) die Anzahl an abgegebenen Stimmen für und gegen den jeweiligen Antrag sowie die Anzahl an Enthaltungen.

31.5 Sämtliche Aspekte, die die Zulassung zur Hauptversammlung, die Ausübung der Stimmrechte und das Resultat der Abstimmungen betreffen sowie alle anderen Belange, die in Zusammenhang mit dem Ablauf der Versammlung stehen, unterliegen der Entscheidungsgewalt des Vorsitzenden der betreffenden Versammlung und zwar ungeachtet der Bestimmungen nach Artikel 2:13 Absatz 4 dies Niederländischen Zivilgesetzbuches.

31.6 Der Vorsitzende der betreffenden Versammlung hat das Recht, andere Personen als Aktionäre, Inhaber von Depositary Receipts und deren Bevollmächtigten zur Versammlung zuzulassen.

32 Stimmrechte

32.1 In der Hauptversammlung verleiht jede Aktie jeweils ein Stimmrecht.

32.2 Leere Stimmzettel und ungültige Stimmen werden so gewertet, als wären sie nicht abgegeben worden.

32.3 Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass Stimmen, welche bereits vor der Hauptversammlung auf elektronischem Wege oder auf dem Postweg abgegeben worden sind, jenen Stimmen gleichstehen, die während der Ver-

Date. Without prejudice to the other provisions in Article 30, the convening notice announces the manner in which those entitled to vote and attend the meeting can exercise their rights prior to the meeting.

sammlung abgegeben werden. Solche Stimmen können nicht vor dem Stichtag abgegeben werden. Ungeachtet anderer Bestimmungen unter Artikel 30 gibt die Einberufung an, auf welche Art und Weise die Stimmberechtigten und Teilnahmeberechtigten bereits vor der Versammlung ihre Rechte ausüben können.

33 Decision-making and votes

33 Entscheidungsfindung und Abstimmung

33.1 To the extent that the law or these articles of association do not provide otherwise, all resolutions of the General Meeting shall be adopted by an absolute majority of the votes cast, without a quorum being required.

33.1 Sofern das Gesetz und diese Satzung nichts anderes vorsehen, sind alle Beschlüsse der Hauptversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen anzunehmen, ohne dass für ihre Beschlussfähigkeit eine Mindestanzahl an anwesenden Stimmen erforderlich ist.

33.2 The chairman shall determine the method of voting.

33.2 Der Vorsitzende bestimmt die Abstimmungsmethode.

33.3 In the event of a tie in voting, the proposal shall be rejected.

33.3 Im Falle von Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

CHAPTER X.

CONVENING NOTICES AND NOTIFICATIONS

KAPITEL X.

EINBERUFUNGEN UND BENACHRICHTIGUNGEN

34 Convening notices, notifications and announcements

Without prejudice to the provisions of Article 8.7, all convening notices for the General Meetings, all announcements regarding dividends and other distributions and all other notifications to Shareholders and holders of Depositary Receipts shall be effected only on the website of the Company and/or by an announcement made public by other electronic means, which is permanently and directly accessible until the day of the meeting.

34 Einberufungen, Benachrichtigungen und Ankündigungen

Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 8.7 sind alle Einberufungen für Hauptversammlungen, Ankündigungen bezüglich Dividenden und anderen Ausschüttungen und alle anderen Benachrichtigungen an Aktionäre und an Inhaber von Depositary Receipts ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft und/oder durch eine auf andere elektronische Weise öffentlich gemachte Ankündigung, welche permanent und bis zum Tag der Versammlung direkt zugänglich ist, vorzunehmen.

CHAPTER XI.

AMENDMENT OF THE ARTICLES OF ASSOCIATION; CHANGE OF CORPO-

KAPITEL XI.

ABÄNDERUNG DIESER SATZUNG; ÄNDERUNG DER GESELLSCHAFTSFORM,

RATE FORM; STATUTORY MERGER AND STATUTORY DEMERGER; DISSOLUTION AND LIQUIDATION

35 Amendment of these articles of association

35.1 A resolution to amend these articles of association can only be passed on the proposal of the Board.

35.2 When a proposal to amend these articles of association is to be made to the General Meeting, the notice convening the General Meeting must state so and, at the same time, a copy of the proposal including the verbatim text thereof, must be deposited and kept available at the Company's offices for inspection by the Shareholders and holders of usufruct or pledge with voting rights and free of charge, until the conclusion of the meeting.

36 Change of corporate form

36.1 The Company may change its corporate form into a different legal form. A change of the corporate form shall require a resolution to change the corporate form adopted by the General Meeting, and a resolution to amend these articles of association, provided that such resolutions can only be adopted on a proposal of the Board. A change of the corporate form shall not terminate the existence of the Company.

37 Statutory merger and statutory demerger

37.1 The Company may enter into a statutory merger with one or more other legal entities. A resolution to effect a merger may only be adopted on the basis of a merger proposal prepared by the (management) boards of the merging legal

SATZUNGSMÄSSIGE VERSCHMELZUNG UND SATZUNGSMÄSSIGE SPALTUNG, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

35 Änderung der Satzung

35.1 Ein Beschluss über die Abänderung dieser Satzung kann nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates gefasst werden.

35.2 Wenn der Hauptversammlung die Abänderung dieser Satzung vorgeschlagen wird, muss dies in der Einberufung zur Hauptversammlung festgehalten werden, und zugleich muss eine Kopie des Vorschlags einschließlich des genauen Wortlauts desselben zur Einsichtnahme für Aktionäre und Inhaber eines Nießbrauchsrechts sowie Pfandrechtsgläubiger mit Stimmrechten in den Räumlichkeiten der Gesellschaft bis zum Abschluss der Versammlung und kostenfrei hinterlegt und aufbewahrt werden.

36 Änderung der Gesellschaftsform

36.1 Die Gesellschaft kann ihre Gesellschaftsform in eine andere Rechtsform ändern. Eine Änderung der Gesellschaftsform bedarf eines von der Hauptversammlung gefassten Entschlusses zur Änderung derselben sowie einen Beschluss zur Abänderung dieser Satzung, wobei derartige Beschlüsse nur aufgrund eines Vorschlags des Verwaltungsrates gefasst werden können. Eine Änderung der Gesellschaftsform führt nicht zum Ende des Bestehens der Gesellschaft.

37 Satzungsmäßige Verschmelzung und satzungsmäßige Spaltung

37.1 Die Gesellschaft kann eine satzungsmäßige Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen juristischen Person/en durchführen. Ein Beschluss, mit welchem eine Verschmelzung bewirkt werden soll, kann nur aufgrund eines

entities. Within the Company, the resolution to effect a merger shall be adopted by the General Meeting, provided that such resolution can only be adopted on a proposal of the Board. However, in the cases referred to in Section 2:331 of the Dutch Civil Code, the resolution to effect a merger may be adopted by the Board.

von den Vorständen bzw. Verwaltungsräten der verschmelzenden Gesellschaften vorbereiteten Verschmelzungsvorschlages gefasst werden. Innerhalb der Gesellschaft wird der Beschluss zur Durchführung einer Verschmelzung von der Hauptversammlung gefasst. Festzuhalten ist, dass ein solcher Beschluss nur auf einen Vorschlag des Verwaltungsrates hin angenommen werden kann. In den in Artikel 2:331 des Niederländischen Zivilgesetzbuches erwähnten Fällen kann jedoch der Beschluss zur Durchführung einer Verschmelzung vom Verwaltungsrat gefasst werden.

37.2 The Company may be a party to a statutory demerger. The term "demerger" shall include both split-up and spin-off. A resolution to effect a demerger may only be adopted on the basis of a demerger proposal prepared by the (management) boards of the parties to the demerger. Within the Company, the resolution to effect a demerger shall be adopted by the General Meeting, provided that such resolution can only be adopted on a proposal of the Board. However, in the cases referred to in Section 2:334ff of the Dutch Civil Code, the resolution to effect a demerger may be adopted by the Board.

37.2 Die Gesellschaft kann auch Partei einer satzungsmäßigen Spaltung sein. Der Begriff "Spaltung" ist sowohl im Sinne von Abspaltung als auch im Sinne von Aufspaltung zu verstehen. Ein Beschluss zur Durchführung kann nur aufgrund eines von den Vorständen bzw. Verwaltungsräten der beteiligten Gesellschaften vorbereiteten Spaltungsvorschlages gefasst werden. Innerhalb der Gesellschaft wird der Beschluss zur Durchführung einer Spaltung von der Hauptversammlung gefasst. Festzuhalten ist, dass ein solcher Beschluss nur auf einen Vorschlag des Verwaltungsrates hin angenommen werden kann. In den in Artikel 2:334ff des Niederländischen Zivilgesetzbuches erwähnten Fällen kann jedoch der Beschluss zur Durchführung einer Spaltung vom Verwaltungsrat gefasst werden.

38 Dissolution and liquidation

38 Auflösung und Liquidation

38.1 The Company may be dissolved pursuant to a resolution to that effect by the General Meeting provided that such resolution can only be adopted on a proposal of the Board. When a proposal to dissolve the Company is to be made to the General Meeting, this must be stated in the notice convening the General Meeting.

38.1 Die Gesellschaft kann nur infolge eines von der Hauptversammlung dahingehend gefassten Beschlusses aufgelöst werden, wobei ein derartiger Beschluss nur auf Vorschlag des Verwaltungsrates gefasst werden kann. Wenn ein Vorschlag zur Auflösung der Gesellschaft gegenüber der Hauptversammlung vorzubringen ist, muss dies in der Einberufung zur Hauptversammlung angege-

ben werden.

38.2 To the extent possible, these articles of association shall remain in full force and effect during the liquidation.

38.2 Soweit möglich bleiben die Bestimmungen dieser Satzung während der Liquidation uneingeschränkt in Kraft.

38.3 If, during liquidation and after all debts have been paid including the costs of the liquidation, there remains a surplus balance, it will be distributed evenly on the Shares.

The liquidators are authorised to pay out the surplus balance or any part thereof in advance, if the statement of assets indicates there is reason to do so.

38.3 Wenn im Falle einer Liquidation und nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, inklusive der Kosten der Liquidation, ein Guthaben übrig bleibt, wird dieses gleichmäßig auf die Aktien aufgeteilt.

Die Liquidatoren sind berechtigt, dieses Guthaben oder einen beliebigen Teil desselben im Vorhinein auszuzahlen, wenn sich aus der Vermögensaufstellung ergibt, dass dies begründet ist.

38.4 After liquidation, the Company's books and documents shall remain in the possession of the person designated for this purpose by the General Meeting for the period prescribed by law.

38.4 Nach der Liquidation haben die Bücher und Dokumente der Gesellschaft im Besitz der dafür bestimmten Person zu verbleiben. Diese Person wird dafür von der Hauptversammlung für die gesetzlich vorgeschriebene Dauer bestimmt.

Finally, the person appearing has declared:

Letztlich erklärt die erschienene Person:

End of fiancial year

The Company's current financial year, which started on the first day of July two thousand and seventeen, shall end on the thirty-first day of December two thousand and seventeen.

Ende des Geschäftsjahres

Das laufende Geschäftsjahr der Gesellschaft, welches am ersten Juli zweitausendundsiebzehn begann, endet am einunddreißigsten Dezember zweitausendundsiebzehn.

Close

The person appearing is known to me, civil law notary.

This deed was executed in Amsterdam, the Netherlands, on the date first above written. Before reading out, a concise summary and an explanation of the contents of this deed were given to the person appearing. The person appearing then declared that [he] / [she] had taken note of and agreed to the contents of this deed and did not want the complete deed to be read to [him] / [her]. Thereupon, after limited reading, this deed was signed by the person appearing and by me, civil law notary.

Schlussangaben

Die erschienene Person ist mir, dem Notar, bekannt.

Diese Urkunde wurde in Amsterdam, Niederlande, an dem eingangs angeführten Datum unterfertigt. Vor dem Verlesen wurde der erschienen Personen eine prägnante Zusammenfassung und eine Erklärung des Inhalts dieser Urkunde gegeben. Die erschienene Person erklärte daraufhin, dass sie den Inhalt dieser Urkunde zur Kenntnis genommen und ihm zugestimmt habe und nicht wünsche, dass die gesamte Urkunde ihr vorgelesen werde. Daraufhin wurde diese Urkunde nach eingeschränktem Lesen von der erschienen Person und von mir, dem Notar, unterfertigt.

Unter Berufung auf meinen Amtseid bestätige ich die genaue Übereinstimmung der vorstehenden Übersetzung ~~mit der angehefteten / vorliegenden Urschrift / beglaubigten Fotokopie.~~

Wien, 23. Juni 2017

JANE BARTLMÄ B.A.
allgemein beeid. gerichtl. zertifizierter Dolmetscher für die span. Sprache
SPITTAL

Anlage 3 / Annex 3

Geprüfte Schlussbilanz von RHI

RHI's audited closing balance sheet

Anlage . /3
Annex . /3

RHI AG, Wien

BILANZ zum 31. Dezember 2016

AKTIVA

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.026.621,96	4.051
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.569.905,00	5.575
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.409.269,00	3.835
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.754.647,51	3.908
	12.733.821,51	13.318
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.222.993.596,18	1.135.239
2. Wertpapiere und Wertrechte	494.917,78	3.195
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	12.587.742,72	11.852
	1.236.076.256,68	1.150.286
	1.252.836.700,15	1.167.655
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	2.773.580,15	2.575
2. Waren	23.595.805,31	28.637
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	503.144,99	759
	26.872.530,45	31.971
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.516.916,64	79.024
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*1.614*
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	499.105.035,41	477.902
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*276.721.479,31*	*319.334*
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0*
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.570.626,91	24.038
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*1.217.508,15*	*2.412*
	597.192.578,96	580.973
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	75.502.775,36	54.503
	699.567.884,77	667.447
C. Rechnungsabgrenzungsposten	173.190,60	44
D. Aktive latente Steuern	49.202.483,00	0
	2.001.780.258,52	1.835.146

RHI AG, Wien

P A S S I V A

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	289.376.212,84	289.376
II. Kapitalrücklagen		
Gebundene	39.142.056,75	39.142
III. Bilanzgewinn	698.426.066,12	613.589
davon Gewinnvortrag: EUR 583.724.768,02		
Vorjahr: TEUR 572.997	1.026.944.335,71	942.107
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	22.106.518,00	20.613
2. Rückstellungen für Pensionen	27.402.794,00	27.295
3. Steuerrückstellungen	1.604.799,38	3.750
4. Sonstige Rückstellungen	105.186.079,49	55.890
	156.300.190,87	107.548
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	436.738.865,96	463.261
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*129.888.865,96*	*72.441*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*306.850.000,00*	*390.820*
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.130.771,67	4.728
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*3.130.771,67*	*4.728*
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.435.832,93	19.235
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*18.435.832,93*	*19.235*
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	335.660.072,18	280.343
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*252.106.899,17*	*201.619*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*83.553.173,01*	*78.724*
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	120,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*120,00*	*0*
6. Sonstige Verbindlichkeiten	24.570.069,20	17.924
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*21.036.869,20*	*10.956*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*3.533.200,00*	*6.968*
davon aus Steuern	*1.619.293,68*	*2.257*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*1.317.577,84*	*1.298*
	818.535.731,94	785.491
	2.001.780.258,52	1.835.146

RHI AG, Wien Anlage 2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016

	1.1. - 31.12.2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.169.143.274,82	1.168.452
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-215.269,42	173
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	53.266,32	63
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.324,43	17
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	257.984,18	1.521
c) Übrige	50.720.185,61	19.346
	50.980.494,22	20.884
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-932.020.827,41	-889.315
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-50.888,35	-34
	-932.071.715,76	-889.349
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-66.318.900,15	-60.865
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-3.150.274,88	340
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	-1.763.118,76	-1.553
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-14.010.630,95	-14.044
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-994.306,86	-1.050
	-86.237.231,60	-77.172
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.427.252,19	-4.353
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-102.642,99	-73
b) Übrige	-213.338.091,77	-204.421
	-213.440.734,76	-204.494
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	**-16.215.168,37**	**14.204**
10. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 27.936.718,40; Vorjahr: TEUR 34.443	27.936.718,40	34.443
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	609.832,64	669
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 13.109.468,26; Vorjahr: TEUR 13.059	13.236.827,00	13.303
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung von Finanzanlagen	51.665.373,38	168
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen a) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 6.875	0,00	-6.875
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 711.367,28; Vorjahr: TEUR 331	-12.027.396,05	-14.047
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15 (Finanzergebnis)	**81.421.355,37**	**27.661**
17. Ergebnis vor Steuern	**65.206.187,00**	**41.865**
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	49.495.111,10	-1.273
19. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	**114.701.298,10**	**40.592**
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	583.724.768,02	572.997
21. Bilanzgewinn	**698.426.066,12**	**613.589**

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Bestimmungen mussten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Anpassung der Vorjahreszahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung, bedingt durch die Umgliederung von sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse
- Erstmalige Erfassung von aktiven latenten Steuern und deren Erläuterung
- Die Angabe des Betrages für jeden Posten der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeit in der Bilanz (davon Vermerk)
- Die Darstellung des Anlagenspiegels wurde um die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen erweitert.

Mit Wirkung per 31.12.2015 wurden die bis dahin bestehenden Ergebnisabführungsverträge mit folgenden Konzerngesellschaften aufgekündigt:

> „VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2015
> Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2015
> RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände
Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen
Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je € 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlagen
Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

Aktive latente Steuern
Latente Steuern werden auf temporäre Unterschiede zwischen dem Steuerwert und dem UGB-Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden ermittelt. Latente Steueransprüche für temporäre Differenzen werden insofern angesetzt, als es wahrscheinlich ist, dass innerhalb der Planungsperiode von fünf Jahren ausreichend zu versteuerndes Einkommen vor Umkehr temporärer Differenzen zur Verfügung steht.

Latente Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden in der RHI AG nicht angesetzt.

3. Umlaufvermögen

Vorräte
Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhanges enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Die Beteiligungsbewertung fand unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Bewertungsmodele statt.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine Zuschreibung auf die Beteiligung an der Veitsch-Radex GmbH & Co OG in Höhe von € 51.600.000,00 (Vorjahr: T€ 0) vorgenommen.

Die **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von € 12.587.742,72 (Vorjahr: T€ 11.852) wurden unter dem Aktivposten „Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen" ausgewiesen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 203.498.030,81 (Vorjahr: T€ 123.619).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge
In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von € 2.600.000,00 (Vorjahr: T€ 2.100) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern
Die Berechnung der latenten Steuern ergibt sich wie folgt:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände	-4.429.891,00	0,00
Forderungen	6.889.536,00	0,00
Personalrückstellungen	30.621.713,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	15.178.982,00	0,00
Verbindlichkeiten	942.143,00	0,00
	49.202.483,00	**0,00**

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungsmathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, unter Anwendung der AFRAC Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches".

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Abfertigungen:	2,94% (Vorjahr: 2,90%)
Gehaltstrend Pensionen:	2,60% (Vorjahr: 2,57%)
Rententrend:	0,64% (Vorjahr: 1,09%)
Pensionsalter:	nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Aufwand von € 2.646,54 (Vorjahr: Ertrag T€ 114) und bei den Abfertigungen einen Aufwand von € 1.068.077,66 (Vorjahr: Ertrag T€ 2.290).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Drohverluste Norwegen	58.144.680,00	12.696.000,00
Personalverpflichtungen	15.258.179,44	13.259.337,68
Vertriebsrückstellungen	14.024.372,57	10.636.529,28
Jubiläumsgelder	6.608.335,00	6.572.685,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.801.800,00	833.675,00
Avale	1.106.327,82	1.064.111,61
Übrige	8.242.384,66	10.827.426,00
	105.186.079,49	**43.193.764,57**

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für **die Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von € 58.144.680,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Jubiläumsgelder:	4,17% (Vorjahr: 4,53%)
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**59.000.000,00**	**97.000.000,00**

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 66.592.180,11 (Vorjahr: T€ 66.505) enthalten.

Im Jahr 2014 wurde ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von € 170.000.000,00 in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen blieb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr mit € 83.500.000,00 unverändert und wird in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen
Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	2016	2015
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	3.286.089,12	851.000,08
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	3.137.248,14	2.715.194,82
Sonstige	5.644.793,00	3.002.403,89
	12.068.130,26	**6.568.598,79**

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

nach Regionen

in €	2016	2015
Österreich	74.246.084,71	72.563.955,72
Restliche EU	361.786.259,67	382.004.520,00
Sonstiges Europa	149.148.358,81	156.794.300,00
NAFTA und Südamerika	309.654.580,15	327.198.502,18
Asien und Afrika	274.307.991,48	229.890.540,00
	1.169.143.274,82	**1.168.451.817,90**
nach Art		
Warenumsätze		
Handelswaren		
Innerhalb EU	383.020.875,56	443.217.265,81
EU-Ausland	775.143.533,36	711.244.666,25
	1.158.164.408,92	1.154.461.932,06
Provisionen EU-Ausland	57.214,37	56.522,99
Lizenzen Inland	6.566.474,69	7.199.071,64
Sonstige Umsatzerlöse Inland	14.608.177,25	14.994.208,72
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.422.834,15	1.335.400,67
	1.180.819.109,38	**1.178.047.136,08**
Erlösschmälerungen		
Kundenreklamationen	-9.757.096,33	-7.218.193,06
Kundenrabatte	-153.429,74	-1.258.291,19
Kundenskonti	-793.247,88	-941.911,42
Übrige	-972.060,61	-176.922,51
	-11.675.834,56	**-9.595.318,18**
	1.169.143.274,82	**1.168.451.817,90**

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen** (€ 257.984,18) sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von € 149.177,50 erfasst.

Übrige

in €	2016	2015
Kursgewinne	46.030.942,80	14.884.190,09
Zuschüsse	4.357.519,09	3.727.696,89
Sonstige	157.399,91	776,90
Versicherungsvergütungen	122.362,42	120.806,22
Wertberichtigungsauflösung	51.961,39	612.070,68
	50.720.185,61	**19.345.540,78**

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen
In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwände für Abfertigungen in Höhe von € 2.583.239,23 (Vorjahr: Ertrag T€ 899) enthalten.

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von € 241.479,52 (Vorjahr: T€ 209) enthalten. Darin sind € 321.184,00 (Vorjahr: T€ 316) Erträge aus Rückdeckungsversicherung enthalten. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €	2016	2015
Provisionen	46.192.611,65	49.190.901,71
Ausgangsfrachten und Versandspesen	42.203.599,55	42.801.317,71
Sonstige Fremdleistungen	40.041.134,79	45.784.595,45
Wertberichtigungen zu Forderungen	28.801.395,63	7.070.437,90
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	15.895.958,95	6.282.678,36
Kursverluste	13.460.003,25	25.612.362,12
EDV-Kosten	5.043.009,05	4.389.118,70
Reisekosten	4.386.002,35	5.414.649,23
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.680.015,96	3.485.990,43
Mieten, Leasing und Betriebskosten	3.669.064,03	4.036.141,58
Lizenzgebühren	2.256.588,43	2.300.368,54
Werbung und Public Relation	1.376.344,58	2.659.873,35
Post- und Telefongebühren	1.253.830,50	1.268.579,25
Versicherungen	1.079.729,69	978.172,87
Personalbeschaffung- und ausbildung	743.995,03	813.803,53
Fremdreparaturen	529.478,68	688.575,84
Aufsichtsratsvergütungen	292.400,00	323.100,00
Buchverluste aus Anlagenabgängen	238.726,43	237.176,53
Sonstige Aufwendungen	2.194.203,22	1.082.715,96
	213.338.091,77	**204.420.559,06**

Erträge aus Beteiligungen

Der Posten (€ 27.936.718,40) beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von € 27.000.000,00 (Vorjahr: T€ 29.755) sowie Dividendenzahlungen in Höhe von € 936.718,40 (Vorjahr: T€ 4.688).

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Im Berichtsjahr wurde keine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen (Vorjahr: T€ 6.875) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

in €	2016	2015
Ertragsteuern		
Körperschaftsteuer	4.173.547,78	342.016,46
Ertragsteuern Vorjahre	-3.589.600,00	-298.096,67
Steuerumlagen	-2.156.737,00	0,00
Ausländische Quellensteuern	1.280.161,12	1.229.313,17
	-292.628,10	1.273.232,96
Aktive latente Steuern	-49.202.483,00	0,00
	-49.495.111,10	**1.273.232,96**

Seit dem Geschäftsjahr 2005 fungiert die RHI AG als Gruppenträgerin einer steuerlichen Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Zwischen dem Gruppenträger und den sieben österreichischen Gruppenmitgliedern, die in den RHI Konzernabschluss einbezogen werden, besteht mit Wirkung seit 01.01.2016 ein Steuerumlagevertrag, davor bestanden Ergebnisabführungsverträge. Gemäß dem Gruppen- und Steuerumlagevertrag haben die Gruppenmitglieder im Falle eines positiven Ergebnisses eine positive Steuerumlage an den Gruppenträger in Höhe von 20% des steuerlichen Gewinns zu entrichten, solange beim Gruppenträger steuerliche Verlustvorträge vorhanden sind, danach in Höhe von 25% des steuerlichen Gewinns. Im Falle eines steuerlichen Verlusts des Gruppenmitglieds hat der Gruppenträger eine negative Steuerumlage an das Gruppenmitglied zu leisten, wobei ein Umlagesatz von 12,5% zur Anwendung kommt, wenn der Verlust innerhalb der Gruppe verwertet werden kann. Im Fall eines Verlusts der Steuergruppe wird ein steuerlicher Verlust eines Gruppenmitglieds evident gehalten und mit künftigen steuerlichen Gewinnen des Gruppenmitglieds verrechnet. Bei Beendigung des Vertrages ist für nicht verwertete Verluste eines Gruppenmitglieds, die dem Gruppenträger zugerechnet wurden, eine Ausgleichszahlung vereinbart.

D. Sonstige Angaben

Grundkapital und Aktien

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Der auf die einzelnen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt gerundet € 7,27. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07. 05. 2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das genehmigte Kapital 2015 wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Beteiligungsverhältnisse

Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2016):

in €	Buchwert	Anteil %	Stamm-/Festkapital	Eigenkapital	Jahresergebnis
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	17.500.00	100	35.000,00	19.980,05	2.480,05
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	25.206,56	100	70.000,00	-863.430,51	-117.920,48
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	5.112,92	100	139.860,00	2.723.507,43	736.801,69
Veitsch-Radex GmbH, Wien	35.350.00	100	35.000,00	35.940,73	940.73
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	987.326.334.53	100	106.000.000,00	479.786.381,56	27.212.571,46
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	16.100.000,00	99,8	35.000,00	11.552.316,83	691.937,07
„VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	36.336,42	100	36.336.42	-177.316,00	-213.652,42
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	190.157.068,17	100	36.336.42	182.300.145,63	-7.856.922,54

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien.

Konsolidierungskreis
Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse
Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Garantieerklärungen	49.046.084,12	46.029.157,44
Patronatserklärungen	57.995.211,63	55.855.955,88
	107.041.295,75	**101.885.113,32**
davon für verbundene Unternehmen	99.197.950,41	92.712.697,56
davon für Dritte	7.843.345,34	9.172.415,76

Sonstige finanzielle Verpflichtungen
Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen € 202.000,00 (Vorjahr: T€ 296).

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der **Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen** liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	4.368.157,08	4.476.074,76
davon gegenüber verb. Unternehmen	*363.600,00*	*252.000,00*
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	19.528.613,86	22.380.373,80
davon gegenüber verb. Unternehmen	*1.818.000,00*	*1.260.000,00*

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	439.654,00	853.213,81
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	2.198.270,00	3.316.379,93

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 90,0 Mio, ZAR 100,0 Mio und CAD 10,0 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2016 ergibt einen positiven Marktwert der Devisentermingeschäfte von € 299.405,35.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei „Zins-Swap-Geschäfte" abgeschlossen. Dabei wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht („swap"). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2016	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit-ende
Deutsche Bank	50.000.000 €	0,6850	EURIBOR-6M	31.07.2017
Raiffeisen Zentralbank AG	15.000.000 €	0,6770	EURIBOR-3M	28.06.2019
Commerzbank	10.720.000 €	0,7175	EURIBOR-3M	31.12.2019
	75.720.000 €			

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den Euribor-3M mit - 0,256% und für den Euribor-6M mit - 0,155% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die **durchschnittliche** Zahl der Arbeitnehmer betrug:

	2016	2015
Angestellte	713	716

Der MitarbeiterInnenstand gewichtet nach **Beschäftigungsgrad** betrug:

	2016	2015
Angestellte	683	688

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2016 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt € 10,04 Mio (Vorjahr: € 4,10 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2016 wie folgt dar:

in €	Borgas	Potisk	Steiner	Jakowiak	Struzl	Buxbaum	Ruttenstorfer
Fixe Bezüge	79.727	358.880	360.809	349.131	851.329	361.829	374.000
Variable Bezüge	0	243.950	243.950	243.950	585.132	243.950	260.678
Aktienbasierte Vergütung	0	253.109	253.109	237.214	607.054	253.109	253.463
Sonstige	0	64.992	0	0	1.766.401	1.105.032	0
	79.727	**920.931**	**857.868**	**830.295**	**3.809.916**	**1.963.920**	**888.141**

Die variablen Bezüge des Vorstandes sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt, somit im Jahr 2017 für das Jahr 2016. Die Grundlage dieser variablen Bezüge bilden mit einer Gewichtung von jeweils 35% quantitative Ziele für das operative EBIT und den Return on Average Capital Employed des Konzerns (beide bereinigt um externe Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss von RHI und Magnesita). Zudem wurden die qualitativen Ziele Aufbau eines neuen Bewertungssystems für Führungskräfte in der zweiten Managementebene unter dem Vorstand, Reduktion der Unfallhäufigkeit, definiert als Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeiten von mehr als acht Stunden bezogen auf 200.000 geleistete Arbeitsstunden und Kostensenkungsprogramm mit jeweils 10% gewichtet. Im Zuge des Kostensenkungsprogrammes hat sich der Gesamtvorstand dazu kommittiert, nur 50% des Bonus 2016 ausbezahlt zu bekommen, sofern die festgelegten Ziele nur zu 100% erreicht werden. Eine höhere Auszahlung erfolgt nur bei einer Übererfüllung der Ziele.

Zusätzlich zur Bonusvereinbarung haben die Vorstandsmitglieder der RHI AG einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Basis ist ein Anteil des Jahresgehalts, der über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wird. Ebenso wird der jährliche Zielerreichungsgrad der Erfolgsbeteiligung berücksichtigt. Der Gegenwert der im Geschäftsjahr ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird ab dem Folgejahr in drei gleichen Jahresraten in bar abgelöst. Es erfolgt eine stichtagsbezogene Betrachtung der Erreichung der angeführten höchsten Kriterien dergestalt, dass für einen Teil der Kriterien ein prozentueller Anteil der jährlichen Vergütung die Höchstgrenze bildet. Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges ist abhängig von der Zielerreichung für das jeweilige Jahr. Ausgangsbasis für die aktienbasierte Vergütung sind 50% des Jahresgehalts, die tatsächliche Gegenleistung in bar hängt von dem zum Auszahlungszeitpunkt festgestellten Börsenkurs der RHI AG ab.

Die unter „Sonstige" ausgewiesenen Bezüge betreffen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit vorzeitigen Vertragsauflösungen stehen sowie Dotierungen für Urlaubs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen. Gegenüber einem aktiven Vorstandsmitglied besteht eine Pensionszusage im Rahmen einer Deferred Compensation. Darüber hinaus gibt es keine direkten Leistungszusagen oder andere Pensionszusagen sowie keine über den Vorstandsvertrag hinausgehenden Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Vorstandsfunktion.

Die RHI AG hat eine D & O-Versicherung abgeschlossen und trägt deren Kosten.

Die Aufwendungen des Vorjahres sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzl	Potisk	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	848.449	357.009	358.949	358.649
Variable Bezüge	385.331	160.650	160.650	160.650
Aktienbasierte Vergütung	168.829	70.394	70.394	70.394
Sonstige	269.480	112.794	112.350	112.350
	1.672.089	**700.847**	**702.343**	**702.043**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von € 3,74 Mio (Vorjahr: € 2,78 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen € 1,16 Mio (Vorjahr: € 1,05 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2016 Vergütungen in Höhe von € 0,29 Mio (Vorjahr: € 0,29 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

	2016		2015	
in €	**Abfertigungen**	**Altersversorgung**	**Abfertigungen**	**Altersversorgung**
Vorstand und leitende Angestellte (inkl. versichmath. Effekte)	173.659,45	18.486,86	701,69	92.868,36
Andere Mitarbeiter (inkl. versichmath. Effekte)	2.976.615,43	1.744.631,90	-340.613,39	1.460.438,83
	3.150.274,88	**1.763.118,76**	**-339.911,70**	**1.553.307,19**

Aufwendungen für Abschlussprüfer
Gemäß § 238 Z 18 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Gewinnvorschlag
Der Vorstand der RHI AG beabsichtigt, in der Hauptversammlung wieder eine Dividende in unveränderter Höhe von € 0,75 pro Aktie vorzuschlagen.

Mitglieder des Vorstandes
Stefan Borgas, Lic. Oec. (HSG), Wien, Vorsitzender (seit 01.12.2016)
Dkfm. Franz Struzl, Wien, Vorsitzender (bis 30.11.2016)
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender (interimistisch von 26.06.2016 bis 30.11.2016)
Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner, CFA, Hagenbrunn
DI Franz Buxbaum, MBA, Bad Vöslau (bis 31.12.2016)
DI Thomas Jakowiak, Wien (seit 01.01.2016)
Dr. Gerd Schubert, Wien (seit 01.01.2017)
DI Reinhold Steiner, Trofaiach

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
DI Dr. Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 25.06.2016, ab 01.12.2016)
Hubert Gorbach, Frastanz
Dr. Alfred Gusenbauer, Wien
Dipl. Bw. Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA, München, Deutschland
David A. Schlaff, BA, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben
Christian Hütter, Wien
Roland Rabensteiner, Veitsch
Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag
Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand

Stefan Borgas
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Gerd Schubert
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				
in €	Stand am 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2016
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	48.392.873,40	531.900,93	0,00	1.375.644,08	50.300.418,41
Sachanlagen					
Technische Anlagen und Maschinen	12.116.695,58	736.359,67	-1.156.738,02	875.572,17	12.571.889,40
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.979.387,08	1.381.466,81	-137.111,24	353.123,63	11.576.866,28
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.908.248,35	1.450.739,04	0,00	-2.604.339,88	2.754.647,51
	26.004.331,01	3.568.565,52	-1.293.849,26	-1.375.644,08	26.903.403,19
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.781.911.508,52	36.612.842,66	-458.471,44	0,00	1.818.065.879,74
Wertpapiere und Wertrechte	3.195.081,68	0,00	-2.700.163,90	0,00	494.917,78
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	11.851.636,02	961.891,70	225.785,00	0,00	12.587.742,72
	1.796.958.226,22	37.574.734,36	-3.384.420,34	0,00	1.831.148.540,24
	1.871.355.430,63	41.675.200,81	-4.678.269,60	0,00	1.908.352.361,84

	Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
in €	Stand am 1.1.2016	Zugänge	Zuschreibung	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände							
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	44.341.475,44	1.932.321,01	0,00	0,00	46.273.796,45	4.026.621,96	4.051.397,96
Sachanlagen							
Technische Anlagen und Maschinen	6.541.637,58	1.345.947,84	0,00	-885.601,02	7.001.984,40	5.569.905,00	5.575.058,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.144.299,08	1.148.983,34	0,00	-125.685,14	7.167.597,28	4.409.269,00	3.835.088,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.754.647,51	3.908.248,35
	12.685.936,66	2.494.931,18	0,00	-1.011.286,16	14.169.581,68	12.733.821,51	13.318.394,35
Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	646.672.283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595.072.283,56	1.222.993.596,18	1.135.239.224,96
Wertpapiere und Wertrechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	494.917,78	3.195.081,68
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.587.742,72	11.851.636,02
	646.672.283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595.072.283,56	1.236.076.256,68	1.150.285.942,66
	703.699.695,66	4.427.252,19	-51.600.000,00	-1.011.286,16	655.515.661,69	1.252.836.700,15	1.167.655.734,97

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Eisen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichteisenmetalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1.200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um € 166,6 Mio oder 9,1% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr € 2.001,8 Mio erhöht.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von € 1.223,0 Mio, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 499,1 Mio sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 67,5 Mio.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit € 1.026,9 Mio um 9,0% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3% (Vorjahr: 51,3%).

Die Zunahme der Rückstellungen um € 48,8 Mio ist im Wesentlichen auf die Dotierung der Rückstellung für Drohverluste Norwegen in Höhe von € 45,4 Mio zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen € 436,7 Mio. Die Verminderung um € 26,5 Mio ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von € 29,0 Mio und andererseits auf die Aufnahme von Krediten in Höhe von € 2,5 Mio zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen € 21,6 Mio. Die Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus gestiegenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten € 818,5 Mio.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von € 1.169,1 Mio erzielt; dieser lag geringfügig um € 0,7 Mio (0,1 %) über dem des Vorjahres.

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von € 16,2 Mio war im Wesentlichen durch höhere Materialaufwendungen (€ 42,7 Mio) geprägt. Dem standen höhere sonstige betriebliche Erträge im Ausmaß von € 30,1 Mio – im wesentlichen Kursgewinne – gegenüber.

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

	Berechnung	Einheit	2016	2015
a) Finanzierung und Liquidität				
Eigenkapitalquote	Eigenkapital*100 / Gesamtkapital	%	51,3	51,3
Anlagendeckung	(Eigenmittel + langfristige Fremdmittel)* 100 / Langfristiges Vermögen	%	93,5	98,8
Working Capital Ratio	Kurzfristiges Vermögen * 100 / Kurzfristige Schulden	%	80,4	95,0
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	Bruttoergebnis * 100 / Umsatzerlöse	%	20,3	23,9
Materialtangente	Materialaufwand * 100 / Betriebsleistung	%	79,7	75,9
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	operativer CF * 100 / Umsatzerlöse	%	-0,3	-0,3
Free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	467	21.501
gesamter CF	Free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	T€	21.000	-37.520
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nach Beschäftigungsgrad	Jahresdurchschnitt		683	688
Personalkosten pro Mitarbeiter	Personalaufwand / Anzahl der Mitarbeiter	T€	126	112

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

MitarbeiterInnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand – berechnet nach dem Beschäftigungsgrad – betrug 683 Angestellte.

Ausbildung, Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet ihren MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote, die auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet sind. RHI unterscheidet im Bereich der Weiterbildung zwischen offenen Trainings, Entwicklungsprogrammen und „Future Circles". Im offenen Trainingsangebot liegt der Fokus verstärkt auf der internen Wissensvermittlung – also Trainings von MitarbeiterInnen für MitarbeiterInnen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde als Ergänzung zu klassischen Seminaren das Angebot an E-Learning-Inhalten erweitert.

Mit den maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Im Jahr 2016 wurden die in den Vorjahren gestarteten neuen Operationsprogramme, das Shopfloor Leadership Program sowie das Management of Production Units Program erfolgreich abgeschlossen. Neben dem Weiterführen dieser Programme, die Führungskräfte in der Produktion strukturiert auf ihre Aufgaben vorbereiten, wurde verstärkter Fokus auf die Qualitätssicherung und den Lerntransfer gelegt.

Der zweite Durchgang des zweijährigen RHI internen Talenteprogramms „FutureCircles" – für MitarbeiterInnen mit außergewöhnlich hohem Potenzial – wurde erfolgreich durchgeführt. Der Frauenanteil in den „Future Circles" lag mit rund 16% über dem weltweiten Frauenanteil des RHI Konzerns von 12,6%. Im Rahmen des Talenteprogramms werden die TeilnehmerInnen individuell gefördert, arbeiten in Teams an strategisch relevanten Aufgaben und Projekten und tauschen im Zuge dessen Ideen und Gedanken mit dem Topmanagement aus. Weiters werden die TeilnehmerInnen besonders bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 26 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit und Sicherheit der MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz stellen für RHI ein wichtiges Anliegen dar. Die sichere Gestaltung der Geschäfts- und Produktionsprozesse sowie die verhaltensverbessernden Maßnahmen dienen dazu, die Risiken zu minimieren. In der RHI AG existiert eine Vielzahl lokaler Betriebsvereinbarungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheit – etwa zu Nichtraucherschutz, Alkohol am Arbeitsplatz oder Datenschutz bei Unfallmeldungen und deren EDV-mäßiger Auswertung. In Österreich werden seit dem Jahr 2006 mithilfe eines Impulstests die psychischen Belastungen erhoben und im Rahmen von Workshops besprochen um diese zu minimieren.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches „Innovations- und IP-Management" zählen insbesondere die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationseinheiten bei der Realisierung. In den vergangenen drei Jahren wurde eine Standortbestimmung hinsichtlich des Innovationsportfolios in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle durchgeführt und konzernweit ausgerollt. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus einer zentralen Organisationseinheit am Technologiezentrum in Leoben und einzelnen dezentral angesiedelten Einheiten, welche regional spezifische Aufgaben bearbeiten. Mit Jahresende 2016 waren mehr als 170 Personen beschäftigt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

Zu den wichtigsten wissenschaftlichen Kooperationspartnern zählten im abgelaufenen Geschäftsjahr die Montanuniversität Leoben, die Johannes Kepler Universität in Linz, Joanneum Research, die Karl-Franzens-Universität und die Technische Universität in Graz, die Technische Universität in Wien, die Slowakische Akademie der Wissenschaften, die McGill University in Kanada oder die Frauenhofer-Gesellschaft in Deutschland.

Mit Technologieführern in der Stahlindustrie wie voestalpine Stahl Donawitz, voestalpine Stahl Linz, Böhler Edelstahl und Primetals Technologies wird in von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft geförderten Kompetenzzentren eng zusammengearbeitet.

Umweltschutz und Energieeffizienz

Gemeinsam mit SpezialistInnen in den Produktionsstandorten werden Prozesse und Prozessdaten dokumentiert, analysiert und Maßnahmen zur Prozessstabilisierung und Ressourceneinsparung abgeleitet. Im Vordergrund stehen dabei energieintensive Prozesse wie Trocknung, Härtung oder Sinterung. Die Vorgänge werden auch mittels Modellierung und Simulation untersucht. Ziel ist es, die Umweltschutzstandards weiterzuentwickeln und die Energieverbräuche im RHI Konzern zu senken.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungskosten vor Förderungen und Aktivierungen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr € 23,9 Mio und entfallen zu rund 15% auf den Bereich der Basisforschung, zu rund 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu rund 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und zu rund 25% auf Umweltschutz und Energieeffizienz.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Seit seiner Einführung im Jahr 2009 wurde der Risikomanagementprozess der RHI laufend mit dem Ziel weiterentwickelt, einen Beitrag zur strategischen und operativen Steuerung des Konzerns zu leisten. Unsicherheiten, Risiken und Chancen sowohl aus der bestendenden Geschäftstätigkeit als auch aus künftigen Entwicklungsfeldern und aus der Projekttätigkeit werden systematisch erfasst, bewertet und gesteuert. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses liegt im zentralen Risikomanagement, einer im Finanzbereich angesiedelten Stabstelle. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte und flächendeckende Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, einheitliche Strukturen und Methoden sowie der Einsatz einer professionellen Software. Die Vorgabe einer Risikopolitik, die die Natur und das Ausmaß der für den Konzern akzeptablen Risiken definiert, ist hierfür von zentraler Bedeutung. Laut dieser sind zum Beispiel Compliance-, Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Hingegen ist das kontrollierte Eingehen von unternehmerischen Risiken für die Umsetzung der Strategie unumgänglich. Nicht tolerierbare Risiken sind durch entsprechende Strategien zu vermeiden, zu reduzieren oder zu übertragen. Im Jahr 2015 wurde zum zweiten Mal die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert. Auf Basis der von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) wurde das Risikomanagement zum 30.06.2015 als funktionsfähig beurteilt. Diese Prüfung wird jedes zweite Jahr durchgeführt und wird demnach im Jahr 2017 das nächste Mal erfolgen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Entwicklungsschwerpunkte des Risikomanagementsystems auf der systematischen Bewertung von Produktionsunterbrechungsrisiken und der Verknüpfung mit der mittelfristigen Investitionsplanung. Durch die Kombination aus lokaler Risikoidentifikation an den Produktionsstandorten einerseits und

der Betrachtung des globalen Produktionsnetzwerkes andererseits können die für den Konzern und seine Kunden wichtigsten produktionsrelevanten Risiken ermittelt werden. Nach Anwendung der geltenden Risikopolitik können daraus notwendige Maßnahmen wie zum Beispiel Investitionen definiert und priorisiert werden.

Der RHI Konzern unterscheidet in seiner Risikoberichterstattung zwischen Planungsunsicherheiten, unerwarteten Ereignissen und strukturellen Risiken und Chancen. Die Erfassung und Bewertung von Planungsunsicherheiten dient der Ermittlung von risikoadjustierten Planzahlen, die mögliche Schwankungen hinsichtlich Umsatz und EBIT aufgrund von wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Entwicklungen aufzeigen. Unerwartete Ereignisse sind aufgrund ihrer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht geplante und nicht planbare Ereignisse, die jedoch, wenn sie eintreten, den Konzern positiv oder negativ beeinflussen können. Strukturelle Risiken und Chancen sind jene Risiken und Chancen, die in Konzernen wie RHI inhärent sind, ohne dass es für diese Umstände einen konkreten Anlass geben soll, und die sich durch Best Practices steuern lassen.

Planungsunsicherheiten

Die Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien stellen für den RHI Konzern die größte Unsicherheit dar. Die Nachfrage nach Feuerfestprodukten wird wesentlich von der Stahlproduktion, dem Investitionsklima sowie von den Metall- und Energiepreisen beeinflusst. Obwohl die Division Stahl mit stabilen globalen Märkten für 2017 rechnet, bleibt der Wettbewerbsdruck aus China hoch und der Markt umkämpft. Die stark von Projektgeschäften abhängige Division Industrial wird nach wie vor von niedrigen Metall- und Energiepreisen und einer schwer prognostizierbaren Reparaturtätigkeit geprägt. Auch wirtschaftspolitische Entwicklungen wie in der GUS-Region, in China oder der Türkei stellen wesentliche Unsicherheiten für die Geschäftsentwicklung dar oder verschärfen die Wettbewerbssituation. Der erfolgreiche Abschluss von einzelnen, unerwarteten Projekten kann jedoch auch zu höheren Umsätzen und Ergebnissen beitragen. Mögliche Absatzschwankungen wirken sich entsprechend auf die Auslastung der Produktionskapazitäten aus, die aufgrund der Fixkostenstruktur einen wesentlichen Einfluss auf die Konzernprofitabilität haben. Die Optimierung und Flexibilisierung des Produktionsnetzwerkes stellen somit eine wichtige Maßnahme zur Risikosteuerung dar. Aufgrund der globalen Vertriebs- und Produktionstätigkeit des RHI Konzerns können sich schließlich aus Währungsschwankungen merkbare Verschiebungen in Umsatz und Profitabilität ergeben.

Unerwartete Ereignisse

In diesem Bereich sind produktionsbezogene Risiken am bedeutendsten. Die möglichen Auswirkungen von Produktionsunterbrechungen wurden systematisch analysiert und mit den seit Jahren vorhandenen flächendeckenden Wartungs- und Logistikkonzepten sowie den Risk Control Programmen abgeglichen. Die aus der Risikoanalyse abgeleitete Investitionspolitik sichert zusätzlich die aktuelle und künftige Produktions- und Lieferfähigkeit der RHI ab. Mögliche Risiken für Menschen und Umwelt aus der Produktionstätigkeit finden in dieser Risikobetrachtung und in der Steuerungspolitik einen wesentlichen Platz. Unter den unerwarteten Ereignissen, jedoch von untergeordneter Bedeutung, finden sich auch Finanz- und Organisationsrisiken sowie Risiken aus Steuerverfahren und Betriebsprüfungen.

Strukturelle Risiken und Chancen

Diesem Bereich werden zum Beispiel Compliance- und Cyberrisiken zugeordnet. Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere international agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner entsprechend den Best Practices durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Auch der möglichen Auswirkung von Risiken hinsichtlich Informationstechnologie, wie der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationsnetzwerken und Daten, sowie allen Formen von Cyberangriffen ist sich RHI bewusst und hat entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Transaktionsrisiken

Der Vorstand der RHI AG hat sich am 05.10.2016 darauf verständigt, einen Kaufvertrag bezüglich des Erwerbs des kontrollierenden Anteils von mindestens 46% und maximal 50% plus eine Aktie am Grundkapital von Magnesita zu unterzeichnen (die „Transaktion"). Risiken bestehen insbesondere hinsichtlich des Abschlusses der Transaktion der unter anderem der Zustimmung der zuständigen Wettbewerbsbehörden, der Verlegung des Sitzes von RHI in die Niederlande, der Börsennotierung der Aktien von RHI Magnesita im Premiumsegment der „Official List" am „Main

Market" der London Stock Exchange sowie der Bedingung, dass die Ausübung von Austrittsrechten durch RHI Aktionäre im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung vor der Verlegung des Sitzes aus Österreich einen Betrag von mehr als € 70 Mio nicht übersteigt, unterliegt. Sowohl die Verlegung des Unternehmenssitzes als auch die damit einhergehenden organisatorischen Änderungen innerhalb der RHI Gruppe benötigen die Zustimmung durch die RHI Hauptversammlung. Sollte die Transaktion aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der kontrollierenden Aktionäre von Magnesita liegen, nicht abgeschlossen werden, ist RHI zur Zahlung einer aggregierten Break Fee von bis zu € 20 Mio an die kontrollierenden Aktionäre von Magnesita verpflichtet.

Finanzrisiken

Finanzrisiken fließen in das unternehmensweite Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral von Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar:

Im RHI Konzern ist das **Kreditrisiko** hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallsrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet.

Die Finanzierungspolitik des Konzerns ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing- Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

Ein **Fremdwährungsrisiko** besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2016 Sicherungsgeschäfte („Sicherungswährung" zu „Heimwährung"):
- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2016 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:
- CAD zu EUR (Volumen: CAD 10,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 90,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Volumen: ZAR 100,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Das **Zinsrisiko** im RHI Konzern steht hauptsächlich im Zusammenhang mit variabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Der RHI Konzern unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Im Jahr 2013 wurden Zinssicherungen in Höhe von [] 100 Mio für Kredite mit einer Endlaufzeit größer 2016 abgeschlossen, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde. Von diesen Krediten wurde ein Teil bereits getilgt, womit das Obligo der Zinssicherungen zum 31.12.2016 noch € 75,7 Mio betrug.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Konsolidierung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Die IFRS-Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen, die überwiegend mittels SAP erstellt werden, sind die Ausgangsbasis für die

Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen. Die Erstellung des Konzernabschlusses obliegt der Abteilung Konsolidierung, deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Wesentlichen die Betreuung der Datenmeldungen der Konzernunternehmen, die Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen und die Analyse der Konzernabschlussdaten sowie die Erstellung von Finanzberichten umfassen. Der Konsolidierungsprozess ist in einer Richtlinie beschrieben, die einen zusammenfassenden Überblick zum Ablauf der Erstellung des Konzernabschlusses mittels Hyperion Financial Management und den Qualitätssicherungsmaßnahmen vermittelt. Zusätzlich zu den umfangreichen und automatisierten Kontrollen in Form von Validierungen werden durchgehend umfassende manuelle Kontrollen hinsichtlich der Plausibilität und Vollständigkeit der Finanzinformationen durchgeführt. Die Informationen des internen und externen Rechnungswesens basieren auf derselben Datenbasis und werden monatlich für das Berichtswesen abgestimmt. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Festlegung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen. Adressaten der vom Corporate Controlling erstellten internen Finanzberichte sind in erster Linie der Vorstand und leitende Angestellte auf monatlicher Basis und der Aufsichtsrat der RHI AG. Im Rahmen der verpflichtenden externen Berichterstattung werden Zwischenberichte sowie Halbjahresfinanzberichte gemäß IAS 34 und Jahresfinanzberichte/Geschäftsberichte erstellt und veröffentlicht.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsystem (IKS), welche die Risiken des Konzerns adressieren und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und sind konzernweit eingeführt. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft. Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Internal Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet. Im Jahr 2016 wurde einmal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet. Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO – Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission). Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und definierte Kontrollschritte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielsweise Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden von Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

7. Angaben gemäß § 243a UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, mit Ausnahme der Beschränkung der Stimmrechte der MSP Stiftung aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 14.03.2017 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MSP Stiftung, Liechtenstein, mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Bezüglich der MSP Stiftung, Liechtenstein, besteht aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes eine Stimmrechtsbeschränkung von 26%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%.

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe

Genehmigtes Kapital 2015
Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07.05.2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1"

Mit Beschluss der 37. ordentlichen Hauptversammlung der RHI AG vom 04.05.2016 wurde der Vorstand der RHI AG gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 12.000 Stückaktien zum Börsekurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der RHI AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der RHI AG im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1" ermächtigt. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 30 Monate, diejenige der diesbezüglichen Veräußerungsermächtigung gemäß § 65 Abs 1b AktG fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte „Change of control"-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 383 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2016 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Internationale Währungsfonds erwartet in seiner im Jänner 2017 veröffentlichten Prognose ein Weltwirtschaftswachstum von 3,4% im laufenden Jahr nach 3,1% im Jahr 2016. Allerdings bestehen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Politik der neu gewählten Regierung in den USA erhebliche Unsicherheiten. Obwohl sich das Umfeld in den entwickelten Volkswirtschaften in der zweiten Jahreshälfte 2016 aufhellte, wird weiterhin das Wachstumstempo in den Emerging Markets maßgeblichen Einfluss auf die globale Konjunktur ausüben. Das Research Institut CRU erwartet gemäß einer Studie von Mitte November 2016 einen Rückgang der Stahlproduktion in China in Höhe von rund 2% für das Jahr 2017 sowie ein Wachstum der Stahlproduktion außerhalb Chinas von ambitionierten 6%. Auch hier zählen die Emerging Markets zu den wesentlichen Treibern dieser Entwicklung. Basierend auf diesen Annahmen erwartet RHI ein positiveres Marktumfeld im Jahr 2017. Der Fokus wird auch im laufenden Geschäftsjahr auf der Free Cashflow-Generierung zur weiteren Reduktion der Nettoverschuldung liegen.

Aktuell arbeitet RHI an der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen zum erfolgreichen Abschluss des geplanten Zusammenschlusses mit Magnesita und bereitet die Integration beider Unternehmen vor. In Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten werden entsprechende externe Kosten anfallen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand

Stefan Borgas
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Gerd Schubert
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsegesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand

Stefan Borgas
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Gerd Schubert
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der RHI AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss am 4. März 2016 abgegeben hat.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen
- Verweis auf weitergehende Information

Werthaltigkeit von Anteilen an verbundenen Unternehmen

- Sachverhalt

Die RHI AG, Wien, weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.222.993.596,18 aus. Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von EUR 51.600.000,00. Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Anteile an verbundenen Unternehmen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Eine Wertaufholung gemäß § 208 Abs. 1 UGB ist dann durchzuführen, wenn sich bei außerplanmäßig abgeschriebenen Anteilen an verbundenen Unternehmen in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen. Die Zuschreibung ist im Umfang der Werterhöhung vorzunehmen. Wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen vorliegen, wird ein Vergleich zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Wert vorgenommen. Dabei werden ausgehend von den Daten aus dem jährlichen Planungsprozess Annahmen hinsichtlich des Abzinsungssatzes, der Profitabilität sowie der Wachstumsraten getroffen.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben:

- den Prozess zur Ermittlung des beizulegenden Wertes, zur Analyse der Werthaltigkeit, zur Ermittlung des Kapitalkostenzinssatzes und der Wachstumsrate sowie zum Berechnungsmodell erhoben,
- nachvollzogen, ob die in der Planungsrechnung verwendeten künftig angenommenen Zahlungsflüsse aus den Angaben der vom Vorstand aufgestellten und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebrachten Planung ableitbar sind,
- uns für die Verplausibilisierung der Berechnungen und des Berechnungsmodells interner Sachverständiger bedient, die die Berechnungen nachvollzogen haben und die Übereinstimmung des Berechnungsmodells mit den allgemeinen Grundsätzen überprüft haben,
- uns bei der Abstimmung der verwendeten Parameter, wie z.B. der verwendeten Zinssätze oder Wachstumsraten, die der Berechnung zugrunde liegen, interner Sachverständiger bedient und die Ergebnisse kritisch gewürdigt und
- die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang der RHI AG, Wien, Abschnitt A.2., Abschnitt B. Finanzanlagen und Abschnitt D. Beteiligungsverhältnisse.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mag. Dr. Aslan Milla.

Wien, den 10. März 2017

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Dr. Aslan Milla
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlage 4 / Annex 4

Angepasste Schlussbilanz von RHI unter Berücksichtigung der Spaltung

Adapted closing balance sheet of RHI, anticipating the Demerger

Anlage 4

Annex 4

RHI AG, Wien

Angepasste Schlussbilanz von RHI AG unter Berücksichtigung der Spaltung zum 31. Dezember 2016

A K T I V A

	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen	
Finanzanlagen	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.026.944.335,71
	1.026.944.335,71
	1.026.944.335,71

P A S S I V A

	31.12.2016 EUR
A Eigenkapital	
I. Grundkapital	289.376.212,84
II. Kapitalrücklagen	
Gebundene	39.142.056,75
III. Bilanzgewinn	698.426.066,12
	1.026.944.335,71
	1.026.944.335,71

Anlage 5 / Annex 5

Jahresabschlüsse der RHI für die Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016

Annual accounts of RHI for the financial years 2014, 2015 and 2016

Deloitte.

Anlage . 15
Annex . 15

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014

der

RHI AG

WIEN

RHI AG, Wien
148.142/Kri

Anlage 1

BILANZ zum 31. Dezember 2014

AKTIVA

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.484.205,96	4.857
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	6.345.732,00	6.545
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.604.939,40	2.988
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.769.829,14	2.579
	12.720.500,54	12.112
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.122.862.580,90	967.064
2. Wertpapiere und Wertrechte	4.127.421,02	4.581
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	10.979.677,48	12.034
	1.137.969.679,40	983.679
	1.155.174.385,90	1.000.648
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	3.264.844,61	5.722
2. Waren	43.120.246,03	32.659
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	595.282,12	386
	46.980.372,76	38.767
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.190.062,36	100.021
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	497.165.813,18	693.171
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.896,40	1
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.243.349,33	39.964
	637.627 121,27	833.157
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	92.022.973,34	40.496
	776.630.467,37	912.420
C. Rechnungsabgrenzungsposten	6.339,14	25
	1.931.811 192,41	1.913.093

PASSIVA

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	289.376.212,84	289.376
II. Kapitalrücklagen		
Gebundene	39.142.056,75	39.142
III. Bilanzgewinn	602.860.844,82	590.350
davon Gewinnvortrag: EUR 560.485.807,64		
Vorjahr: TEUR 536.320		
	931.379.114,41	918.868
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	22.679.232,43	17.354
2. Rückstellungen für Pensionen	27.320 545,00	26.343
3. Steuerrückstellungen	3.397.938,00	7.692
4. Sonstige Rückstellungen	75.657.234,12	73.877
	129.054.949,55	125.266
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	553.813.020,08	432.948
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.783.911,60	10.449
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.042.559,01	14.174
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	273.288.325,30	393.661
5. Sonstige Verbindlichkeiten	21.449.312,46	17.727
davon aus Steuern EUR 2.208.353,36; Vorjahr: TEUR 1.730		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.321.734,93; Vorjahr: TEUR 1.163		
	871.377.128,45	868.959
	1.931.811.192,41	1.913.093
Haftungsverhältnisse	63.388.889,90	100.052

RHI AG, Wien
148.142/Kri

Anlage 2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2014

	1.1. - 31.12.2014 EUR	2013 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.212.786.797,18	1.241.955
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-126.431,13	-1.017
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	56.632,73	0
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	3.746,92	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	2.976.235,01	22.657
c) Übrige	33.330.610,97	41.736
	36.310.592,90	64.393
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-943.761.921,87	-933.811
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.929,14	-68
	-943.775.851,01	-933.879
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-60.952.757,30	-59.601
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-6.479.594,36	-2.626
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	-4.585.258,09	-1.758
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-13.738.800,58	-13.283
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-1.078.232,69	-1.155
	-86.834.643,02	-78.423
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.364.537,06	-4.048
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 17 fallen	-70.397,72	-61
b) Übrige	-221.069.920,06	-267.932
	-221.140.317,78	-267.993
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	**-7.087.757,19**	**20.988**
10. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 77.739.420,47; Vorjahr: TEUR 53.362	77.739.420,47	53.362
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	165.062,40	163
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 11.803.209,05; Vorjahr: TEUR 12.637	11.929.955,34	12.898
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen a) davon aus Abschreibungen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 0 b) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 23.999.734,88; Vorjahr: TEUR 0	-23.999.734,88	0
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 475.151,67; Vorjahr: TEUR 870	-15.299.116,80	-19.802
15. Zwischensumme aus Z 10 bis 14 (Finanzergebnis)	**50.535.586,53**	**46.621**
16. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**43.447.829,34**	**67.609**
17. Steuern vom Einkommen	-1.072.792,16	-13.579
18. Jahresüberschuss	**42.375.037,18**	**54.030**
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	560.485.807,64	536.320
20. Bilanzgewinn	**602.860.844,82**	**590.350**

Anhang für das Geschäftsjahr 2014

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2014 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Mit folgenden Konzerngesellschaften besteht ein Ergebnisabführungsvertrag:

> „VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003
> Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003
> RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005
> Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005
> Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005
> Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände
Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen
Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je € 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlagen
Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

3. Umlaufvermögen

Vorräte
Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhanges enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Weder im Geschäftsjahr 2014 noch im Geschäftsjahr 2013 wurden Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens und Beteiligungen vorgenommen.

Die **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von € 10.979.677,48 (Vorjahr: T€ 12.034) wurden unter dem Aktivposten „Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen" ausgewiesen. Sonstige Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen in Höhe von € 2.529,84 (Vorjahr: T€ 456) wurden unter dem Aktivposten „Wertpapiere und Wertrechte" ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in €	Stand 31.12.2014	Restlaufzeit über 1 Jahr	wechselmäßig verbrieft
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.190.062,36	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	497.165.813,18	217.316.735,93	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.896,40	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.243.349,33	2.531.362,76	0,00
	637.627.121,27	**219.848.098,69**	**0,00**

in €	Stand 31.12.2013	Restlaufzeit über 1 Jahr	wechselmäßig verbrieft
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	100.020.686,27	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	693.171.368,96	409.838.456,86	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	1.195,20	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	39.963.595,22	2.744.826,11	0,00
	833.156.845,65	**412.583.282,97**	**0,00**

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 78.958.392,01 (Vorjahr: T€ 120.581).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge
In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von € 1.981.000,00 (Vorjahr: T€ 1.884) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungsmathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, gemäß den Vorschriften des IAS 19.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,85% (Vorjahr: 3,40%)
Gehaltstrend Abfertigungen:	3,38% (Vorjahr: 3,25%)
Gehaltstrend Pensionen:	2,49% (Vorjahr: 2,78%)
Rententrend:	1,20% (Vorjahr: 1,76%)
Pensionsalter:	nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Aufwand von € 2.859.663,75 (Vorjahr: T€ 117) und bei den Abfertigungen einen Aufwand von € 3.920.309,38 (Vorjahr: Ertrag T€ 400).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2014	31.12.2013
Drohverluste Norwegen	27.900.000,00	25.400.000,00
Vertriebsrückstellungen	14.781.376,85	15.995.093,02
Personalverpflichtungen	12.005.439,89	13.214.169,12
Jubiläumsgelder	6.722.080,00	5.400.128,74
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.385.979,34	1.408.278,94
Avale	956.772,40	1.389.453,89
Versicherung für Kundenforderungen	595.613,53	495.000,00
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	310.000,00	310.000,00
Restrukturierung Tochtergesellschaften	0,00	274.516,66
Übrige	10.999.972,11	9.990.458,32
	75.657.234,12	**73.877.098,69**

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag bis 2018 besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für **die Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von € 27.900.000,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,85% (Vorjahr: 3,40%)
Gehaltstrend Jubiläumsgelder:	4,97% (Vorjahr: 5,21%)
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

in €	Stand 31.12.2014	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	553.813.020,08	164.634.254,95	282.416.608,24	106.762.156,89
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.783.911,60	6.783.911,60	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.042.559,01	16.042.559,01	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	273.288.325,30	212.514.045,75	60.774.279,55	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	21.449.312,46	14.949.772,46	6.499.540,00	0,00
	871.377.128,45	**414.924.543,77**	**349.690.427,79**	**106.762.156,89**

in €	Stand 31.12.2013	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	432.948.057,56	96.228.918,93	270.839.138,63	65.880.000,00
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	10.449.201,07	10.449.201,07	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.174.095,08	14.174.095,08	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	393.660.505,33	267.515.032,70	126.145.472,63	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	17.726.487,88	10.983.887,86	6.742.600,02	0,00
	868.958.346,92	**399.351.135,64**	**403.727.211,28**	**65.880.000,00**

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 100.873.306,16 (Vorjahr: T€ 93.573) enthalten.

Im Berichtsjahr wurde wieder ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von € 170 Mio in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen blieb im Berichtsjahr unverändert mit € 142 Mio und wurde in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	2014	2013
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	1.545.000,04	3.743.000,02
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	3.097.328,11	2.450.225,50
Sonstige	4.580.862,48	899.985,13
	9.223.190,63	**7.093.210,65**

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

nach Regionen

in €	2014	2013
Österreich	73.639.134,26	71.212.002,21
Restliche EU	394.148.900,87	466.290.031,39
Sonstiges Europa	165.916.048,96	143.767.148,79
NAFTA und Südamerika	336.189.053,17	205.341.135,24
Asien und Afrika	242.893.659,92	355.344.735,24
	1.212.786.797,18	**1.241.955.052,87**

nach Art

Warenumsätze		
Handelswaren		
Innerhalb EU	467.947.849,56	484.272.026,78
EU-Ausland	743.010.334,11	755.586.664,34
	1.210.958.183,67	1.239.858.691,12
Provisionen EU-Ausland	67.114,60	46.416,32
Lizenzen Inland	7.285.113,27	7.224.907,53
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.800.037,62	2.144.200,73
	1.220.110.449,16	**1.249.274.215,70**
Erlösschmälerungen		
Kundenreklamationen	-5.682.192,73	-3.829.447,76
Kundenrabatte	464.345,50	-848.883,46
Kundenskonti	-889.167,27	-1.738.041,88
Übrige	-1.216.637,48	-902.789,73
	-7.323.651,98	**-7.319.162,83**
	1.212.786.797,18	**1.241.955.052,87**

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen (€ 2.976.235,01)** sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Personalkosten in Höhe von € 1.320.216,56 erfasst.

Übrige

in €	2014	2013
Weiterverrechnungen	19.815.061,61	18.521.254,88
Kursgewinne	10.734.273,37	19.960.263,46
Zuschüsse	2.463.681,82	2.365.644,53
Versicherungsvergütungen	122.559,49	883.450,08
Wertberichtigungsauflösung	1.477,69	380,98
Sonstige	193.556,99	5.469,13
	33.330.610,97	**41.736.463,06**

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen
In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von € 5.901.759,11 (Vorjahr: T€ 2.151) enthalten.

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von € 417.037,84 (Vorjahr: T€ 419) enthalten. Davon entfallen € 339.643,40 (Vorjahr: T€ 334) auf Erträge aus Rückdeckungsversicherung. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €	2014	2013
Provisionen	56.460.909,76	62.605.959,00
Ausgangsfrachten und Versandspesen	45.870.286,72	50.420.639,10
Sonstige Fremdleistungen	42.091.552,99	42.844.381,78
Kursverluste	17.692.631,60	14.220.921,72
Kostenallokation Schließung Duisburg und Kretz	13.189.869,23	14.624.075,00
Wertberichtigungen zu Forderungen	7.710.703,54	5.882.103,58
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	5.935.789,94	3.527.304,67
Reisekosten	5.330.761,79	4.952.576,04
Mieten, Leasing und Betriebskosten	4.379.846,73	3.942.035,76
EDV-Kosten	4.124.820,36	4.496.616,58
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.941.907,70	3.527.085,39
Lizenzgebühren	2.117.183,48	2.251.616,67
Werbung und Public Relation	2.022.218,03	1.758.685,40
Versicherungen	1.371.847,76	1.396.920,85
Buchverluste aus Anlagenabgängen	1.289.395,00	359 861,77
Sonderkosten Norwegen	0,00	44.783.508,21
Sonstige Aufwendungen	7.540.195,43	6.338.102,84
	221.069.920,06	**267.932.394,36**

Die RHI AG hatte aufgrund vertraglicher Verpflichtungen im Geschäftsjahr 2013 Sonderkosten in Höhe von € 44.783.508,21 im Zusammenhang mit der Anlaufphase 2012/2013 der RHI Normag AS übernommen.

Für die Abwicklung des früheren Produktionsstandorts in Duisburg, Deutschland, wurden 2014 Aufwendungen von € 4.343.595,58 (Vorjahr: MEUR 14,6) erfasst.

Am Standort Kretz, Deutschland, wurde bisher in einer gepachteten Anlage magnesitischer Rohstoff aufbereitet. Im Rahmen der Optimierung der konzernweiten Rohstoffaufbereitung hat der Vorstand der RHI AG beschlossen, diesen Standort nicht weiter zu betreiben, da aufgrund zusätzlicher behördlicher Auflagen erhebliche Investitionen notwendig gewesen wären.

Die noch zu erwartenden Kosten für die Abwicklung dieses Standortes (noch zu leistende Pachtzahlungen, erforderliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Pachtgegenstandes sowie für den Sozialplan) wurden Restrukturierungskosten in Höhe von EUR 8.846.273,65 berücksichtigt.

Erträge aus Beteiligungen
Der Posten beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von € 68.985.394,34 (Vorjahr: T€ 52.425) sowie Dividendenzahlungen und Gewinnausschüttungen in Höhe von € 8.754.026,13 (Vorjahr: T€ 937).

Aufwendungen aus Finanzanlagen
Im Berichtsjahr wurde eine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen in Höhe von € 23.999.734,88 (Vorjahr: T€ 0) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen
Der gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern beträgt € 36.784.162,00 (Vorjahr: T€ 28.183).

Unter dem Posten Steuern vom Einkommen (€ 1.072.792,16) sind im Wesentlichen die Körperschaftsteuer für 2014 in Höhe von € 2.188.825,55 (Vorjahr: T€ 2.661) und ausländische Quellensteuern in Höhe von € 1.176.692,85 (Vorjahr: T€ 845) ausgewiesen. Dem stehen Steuern aus Vorperioden in Höhe von € 2.292.726,24 gegenüber.

D. Sonstige Angaben

Grundkapital und Aktien
Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 289.376.212,84 und besteht unverändert zum Vorjahr aus 39.819.039 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht.

Genehmigtes Kapital 2010
Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 30. April 2010 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 30. April 2015 – auch in mehreren Tranchen – gegen Bareinlagen um bis zu € 43.406.425,75 durch Ausgabe von bis zu 5.972.855 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen. Bis zum 31. Dezember 2014 wurde keine Erhöhung des Grundkapitals aus dem genehmigten Kapital 2010 vorgenommen.

Beteiligungsverhältnisse
Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2014):

Eigenkapital €	Anteil %	Währung	Stammkapital/ Festkapital	Eigenkapital €	Jahresergebnis €
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	100	EUR	35.000,00	17.500,00	2.658,48
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	100	EUR	70.000,00	-638.815,55	-110.576,83
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	100	SGD	300.000,00	1.566.905,63	231.143,81
Veitsch-Radex GmbH, Wien	100	EUR	35.000,00	35.000,00	2.322,31
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	100	EUR	106.000.000,00	465.574.691,28	1.844.899,20
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	99,8	EUR	35.000,00	11.081.294,76	306.250,99
„VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	100	EUR	36.336,42	36.336,42	259.914,04
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	100	EUR	36.336,42	143.784.225,51	-23.999.734,88

Konsolidierungskreis
Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse
Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2014	31.12.2013
Garantieerklärungen	31.935.341,80	30.649.946,08
Patronatserklärungen	31.453.548,10	69.401.961,46
	63.388.889,90	**100.051.907,54**
davon für verbundene Unternehmen	52.935.127,04	87.105.664,20
davon für Dritte	10.453.762,86	12.946.243,34

Sonstige finanzielle Verpflichtungen
Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen T€ 82 (Vorjahr: T€ 619).

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2014	31.12.2013
Verpflichtungen im nächsten Jahr	4.330.585,20	4.104.423,84
davon gegenüber verb. Unternehmen	*328.800,00*	*218.400,00*
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	21.652.926,00	20.522.119,20
davon gegenüber verb. Unternehmen	*1.644.000,00*	*1.092.000,00*

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in €	31.12.2014	31.12.2013
Verpflichtungen im nächsten Jahr	854.502,92	796.059,88
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	3.319.998,76	3.062.392,04

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 84,6 Mio und CAD 5,4 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2014 ergibt einen negativen Marktwert der Devisentermingeschäfte von EUR 215.827,66.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei „Zins-Swap-Geschäfte" abgeschlossen. Damit wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht („swap"). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2014	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit Ende
Raiffeisen Bank International	25.000.000 €	0,6770	EUR-3M	28.06.2019
Commerzbank	17.860.000 €	0,7175	EUR-3M	31.12.2019
Deutsche Bank	50.000.000 €	0,6850	EUR-6M	31.07.2017

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den EUR-3M mit 0,224% und für den EUR-6M mit 0,354% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die **durchschnittliche** Zahl der Arbeitnehmer betrug:

	2014	2013
Angestellte	718	686

Der MitarbeiterInnenstand gewichtet nach **Beschäftigungsgrad** betrug:

	2014	2013
Angestellte	693	661

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2014 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt € 2,45 Mio (Vorjahr: € 7,27 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2014 wie folgt dar:

in €	Struzl	Potisk-Eibensteiner	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	776.102	357.009	358.589	358.409
Variable Bezüge	112.493	46.900	46.900	46.900
Sonstige	67.160	35.379	16.100	16.100
	955.755	**439.288**	**421.589**	**421.409**

Die variablen Bezüge sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt. Die unter Sonstige ausgewiesenen Bezüge betreffen eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2013, welche den Vorständen über die vertraglichen Ansprüche hinaus für besondere Leistungen des Kollegialorgans, wie z.B. der Umsetzung des Betriebstättenkonzeptes, gewährt wurde.

Die Aufwendungen des Vorjahres sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzl	Potisk-Eibensteiner	Buxbaum 1)	Steiner 1)	Cappelli 2)	Hödl 2)
Fixe Bezüge	749.024	362.725	182.238	182.680	179.046	200.235
Variable Bezüge	250.390	120.050	60.025	60.025	58.310	65.170
Sonstige	0	1.703	0	0	1.555.386	2.222.519
	999.414	**484.478**	**242.263**	**242.705**	**1.792.742**	**2.487.924**

1) Beginn der Funktion ab 01.07.2013

2) per 30.06.2013 vorzeitig ausgeschieden

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von € 2,47 Mio (Vorjahr: € 3,32 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen € 3,53 Mio (Vorjahr: € 1,17 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2014 Vergütungen in Höhe von € 0,3 Mio (Vorjahr: € 0,3 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Aktienoptionsprogramme für Mitglieder des Vorstandes bestehen wie im Vorjahr nicht.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung
Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

	2014		2013	
in €	**Abfertigungen**	**Altersversorgung**	**Abfertigungen**	**Altersversorgung**
Vorstand und leitende Angestellte (inkl. versichmath. Effekte)	537.268,54	1.621.584,84	164.841,31	277.718,55
Andere Mitarbeiter (inkl. versichmath. Effekte)	5.942.325,82	2.963.673,25	2.461.078,68	1.480.459,14
	6.479.594,36	**4.585.258,09**	**2.625.919,99**	**1.758.177,69**

Aufwendungen für Abschlussprüfer
Gemäß § 237 Z 14 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Mitglieder des Vorstandes

Franz Struzl, Wien, Vorsitzender
Barbara Potisk-Eibensteiner, Hagenbrunn
Franz Buxbaum, Bad Vöslau
Reinhold Steiner, Trofaiach

Mitglieder des Aufsichtsrates

Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Wolfgang Ruttensdorfer, Wien Vorsitzender-Stellvertreter
Hubert Gorbach, Frastanz
Alfred Gusenbauer, Wien
Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, München, Deutschland
David A. Schlaff, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben
Christian Hütter, Wien
Roland Rabensteiner, Veitsch
Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wien, am 04.03.2015

Der Vorstand

Franz Struzl
CEO
CSO Division Industrial

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Franz Buxbaum
COO
CTO F&E

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsegesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 04.03.2015

Der Vorstand

Franz Struzl
CEO
CSO Division Industrial

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Franz Buxbaum
COO
CTO F&E

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2014

	Anschaffungs-/Herstellungskosten									
	Stand am 1.1.2014 EUR	Zugänge EUR	Zugang infolge Transfer EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand am 31.12.2014 EUR	Kumulierte Abschreibungen EUR	Restbuchwert Stand am 31.12.2014 EUR	Restbuchwert Stand am 31.12.2013 EUR	Abschreibungen 2014 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	**47.333.951,36**	**963.390,14**	**0,00**	**0,00**	**675.567,06**	**48.972.908,56**	**44.488.702,60**	**4.484.205,96**	**4.856.949,96**	**2.011.701,20**
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	14.779.926,70	1.512.071,10	0,00	2.160.041,91	854.507,18	14.986.463,07	8.640.731,07	6.345.732,00	6.545.001,00	1.276.700,28
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.071.013,30	1.114.841,99	327.628,05	148.730,57	496.074,98	10.860.827,75	7.255.888,35	3.604.939,40	2.988.223,00	1.076.135,58
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.578.509,22	2.217.469,14	0,00	0,00	-2.026.149,22	2.769.829,14	0,00	2.769.829,14	2.578.509,22	0,00
	26.429.449,22	**4.844.382,23**	**327.628,05**	**2.308.772,48**	**-675.567,06**	**28.617.119,96**	**15.896.619,42**	**12.720.500,54**	**12.111.733,22**	**2.352.835,86**
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.613.735.847,81	155.799.016,65	0,00	0,00	0,00	1.769.534.864,46	646.672.283,56	1.122.862.580,90	967.063.564,25	0,00
2. Wertpapiere und Wertrechte	4.600.616,05	0,00	0,00	453.196,03	0,00	4.147.420,02	19.999,00	4.127.421,02	4.580.617,05	0,00
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	12.034.258,71	1.100.317,03	0,00	2.154.898,26	0,00	10.979.677,48	0,00	10.979.677,48	12.034.258,71	0,00
	1.630.370.722,57	**156.899.333,68**	**0,00**	**2.608.094,29**	**0,00**	**1.784.661.961,96**	**646.692.282,56**	**1.137.969.679,40**	**983.678.440,01**	**0,00**
	1.704.134.123,15	**162.707.106,05**	**327.628,05**	**4.916.866,77**	**0,00**	**1.862.251.990,48**	**707.077.604,58**	**1.155.174.385,90**	**1.000.647.123,19**	**4.364.537,06**

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2014 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2014, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der RHI AG zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2014 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Wien, am 4. März 2015

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Mag. Marieluise Krimmel
Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/
Freyung
1010 Wien

Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Eisen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichteisenmetalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1.200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um MEUR 18,7 oder 1,0% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr MEUR 1.931,8 erhöht.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von MEUR 1.122,9, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von MEUR 497,2 sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von MEUR 114,2.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit MEUR 931,4 um 1,4% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 48,2% (Vorjahr: 48,0%).

Die Veränderung der Rückstellungen um MEUR 3,8 ist im Wesentlichen auf die zusätzliche Dotierung der Rückstellung für Drohverluste Norwegen in Höhe von MEUR 2,5 und der höheren Abfertigungsrückstellung von MEUR 5,4 zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen MEUR 553,8. Die Erhöhung um MEUR 120,9 ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von MEUR 49,1 und andererseits auf die Aufnahme eines Schuldscheindarlehens in Höhe von MEUR 170,0 zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen MEUR 22,8. Die Reduktion der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultiert aus gesunkenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten MEUR 871,4.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von MEUR 1.212,8 erzielt; dieser lag um MEUR 29,2 (2,3 %) unter dem des Vorjahres. Trotz des mengenmäßigen Absatzrückgangs konnte der Umsatz aufgrund von Verbesserungen im Produktmix annähernd stabil gehalten werden.

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von MEUR 7,1 war durch die Übernahme weiterer Schließungskosten (Duisburg MEUR 4,3 und Kretz MEUR 8,8) sowie Sonderkosten in Höhe von MEUR 2,5 im Zusammenhang des Norwegen Projektes geprägt.

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

	Berechnung	Einheit	2014	2013
a) Finanzierung und Liquidität				
Eigenkapitalquote	Eigenkapital*100 / Gesamtkapital	%	48,2	48,0
Anlagendeckung	(Eigenmittel + langfristige Fremdmittel)* 100 / Langfristiges Vermögen	%	105,1	101,7
Working Capital Ratio	Kurzfristiges Vermögen * 100 / Kurzfristige Schulden	%	114,3	105,1
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	Bruttoergebnis * 100 / Umsatzerlöse	%	22,2	24,7
Materialtangente	Materialaufwand * 100 / Betriebsleistung	%	77,8	75,3
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	operativer CF * 100 / Umsatzerlöse	%	5,5	- 1,2
free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	- 27.613	- 41.966
gesamter CF	CF free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	T€	51.527	- 89.076
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nach Beschäftigungsgrad	Jahresdurchschnitt		693	661
Personalkosten pro Mitarbeiter	Personalaufwand / Anzahl der Mitarbeiter	T€	125	119

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

MitarbeiterInnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand – berechnet nach dem Beschäftigungsgrad – betrug 693 Angestellte.

Diversität

Die Verankerung des Themas Chancengleichheit im RHI Konzern wurde im Jahr 2014 weiter forciert. Ziel ist die optimale Nutzung des Potenzials beider Geschlechter zum langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens. So

wurde beispielsweise ein Projekt zur Definition und Bewertung festgelegter Management Levels im Sinne eines transparenten Personalmanagements umgesetzt, das Netzwerk zur Förderung des bereichsübergreifenden Austauschs der TechnikerInnen am Standort Wien etabliert und Trainings zu interkultureller Kompetenz angeboten. Beim Auftritt auf Karrieremessen lag der Fokus weiterhin auf dem verstärkten Sichtbarmachen weiblicher Role-Models aus technischen Berufen. Zudem nahm RHI am Projekt „Frauen in Führung", einer Initiative der Europäischen Kommission und des österreichischen Bundesministeriums für Bildung und Frauen, teil. Im Rahmen des Forschungsprojektes fand ein branchenübergreifender Praxisaustausch mit führenden Unternehmen zum Thema Chancengleichheit statt. Der Frauenanteil betrug auf Vorstandsebene per Ende des Geschäftsjahres 25%, sowie in der ersten bzw. zweiten Berichtsebene rund 3% bzw. 9%.

Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet ihren MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote. Diese sind auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet. Das im Jahr 2012 eingeführte Personalentwicklungskonzept basiert auf folgenden sieben RHI Kernkompetenzen:

-Markt- und Kundenorientierung
-Strategisches Denken und Handeln
-Innovation und Veränderung
-Ergebnisorientierung
-Kooperation und Kommunikation
-Führung
-Diversität

Mit maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Hier unterscheidet RHI zwischen „Leadership"-Programmen für Nachwuchsführungskräfte aus Vertrieb und Verwaltung, „Professionals"-Programmen für ExpertInnen und speziellen „Shopfloor Leadership"-Programmen für Nachwuchsführungskräfte in der Produktion. Letztere umfassen unter anderem mehrwöchige Aufenthalte in unterschiedlichen Produktionswerken im In- und Ausland.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde der erste Zyklus der im Jahr 2013 gestarteten „Future Circles" – Talenteprogramme für MitarbeiterInnen mit besonders hohem Potenzial – erfolgreich abgeschlossen. Der Frauenanteil in den „Future Circles" lag mit rund 19% über dem weltweiten Frauenanteil des RHI Konzerns von rund 12%. Ende 2014 erfolgte eine neue Nominierungsrunde. Nach einer Potenzialanalyse folgen individuelle Entwicklungspläne zur Vorbereitung auf künftige Führungsaufgaben. Die TeilnehmerInnen arbeiten insbesondere an für RHI strategisch relevanten Themen und Aufgaben und werden bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung besonders berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 27 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Für Unternehmen wird es zusehends wichtiger, gegenüber MitarbeiterInnen, Kunden und anderen GeschäftspartnerInnen die konsequente Integration der Arbeitssicherheit in die Unternehmensprozesse zu demonstrieren. Dies erfolgt durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Risiken und die sichere Gestaltung der Produktions- und Geschäftsprozesse.

RHI betreibt ganzheitliche Programme im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und der Steigerung des Wohlbefindens der MitarbeiterInnen. Die bereits seit vielen Jahren laufenden Initiativen, wie beispielsweise Gesundheitszirkel, Rückenschule, Ernährungsberatungen, Vorsorgeuntersuchungen, Sicherheitstage oder gemeinsame Sportprogramme, werden unter großer Beteiligung wahrgenommen.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches „Innovations- und IP-Management" zählen die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationseinheiten bei der Realisierung. Im abgelaufenen Geschäftsjahr stand insbesondere die Gestaltung von Innovationsprozessen sowie deren Ausrollung im Konzern im Mittelpunkt, um einen effizienten und effektiven Ablauf sicherzustellen. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Beispielhaft für das Jahr 2014 sind folgende zwei Projekte zu erwähnen:

- die Untersuchung des Einsatzes von Rohstoffen, die als Nebenprodukte bei der Produktion von Feuerfestprodukten anfallen, in der Abwasserreinigung

- die Entwicklung eines neuen Geschäftsmodelles als Serviceanbieter für die Glasindustrie als „Smart Solution Provider", wobei zusätzlich zu den mit Materiallieferungen verbundenen Services an die Kundenbedürfnisse angepasste Dienstleistungen angeboten werden

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Konzernstrategie folgend wurden die Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im abgelaufenen Berichtszeitraum zielgerichtet fortgeführt. Das Technologiezentrum Leoben fungiert dabei als Drehscheibe in einem weltweiten Netzwerk aus WissenschaftlerInnen und MitarbeiterInnen aus diversen Fachabteilungen wie beispielsweise Produktmanagement, Marketing, Vertrieb, Produktion und Anwendungstechnik innerhalb des Konzerns sowie Rohstofflieferanten, technologieführenden Kundenunternehmen und Kooperationspartnern auf technischer, wissenschaftlicher und anwendungsspezifischer Ebene außerhalb des Konzerns. Die mehr als 160 internen Forschungs- und EntwicklungsmitarbeiterInnen können in diesem Netzwerk auf internationale ExpertInnen zugreifen und so zielgerichtet neue Lösungen, Produktkonzepte und Systeme erarbeiten und zur Marktreife führen.

Auf wissenschaftlicher Ebene arbeitete der RHI Konzern neben dem wichtigsten Kooperationspartner, der Montanuniversität Leoben, unter anderem mit folgenden Einrichtungen zusammen: ENSCI Limoges, Joanneum Research, Johannes Kepler Universität Linz, Karl-Franzens-Universität Graz, Slowakische Akademie der Wissenschaften, Technische Universität Graz, Technische Universität Wien. Zudem wurde mit wichtigen Leitkunden der Stahlindustrie in mehreren von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft geförderten Kompetenzzentren kooperiert, beispielsweise mit voestalpine Stahl Donawitz, voestalpine Stahl Linz, Siemens VAI und Ebner-Industrieofenbau.

Umweltschutz und Energieeffizienz

Eine der Kernaufgaben des Bereiches Forschung und Entwicklung ist die Weiterentwicklung von Umweltschutz- und Energieeffizienzstandards im RHI Konzern. In enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachspezialisten werden Produktionsprozesse eingehend durchleuchtet und gemeinsam, auch jenseits geltender Grenzwerte, weiter verbessert.

Im Bereich Energieeffizienz wurden Forschungsprojekte initiiert, die die energieintensiven Prozessschritte Trocknung, Härtung und Sinterung kritisch durchleuchten sollen. Mittels Simulationen und Modellierungen sollen die während dieser Temperaturbehandlungsschritte ablaufenden Reaktionen optimiert und somit der Energieverbrauch gesenkt werden.

Rohstoffentwicklung und Rückwärtsintegration

Gebrauchte feuerfeste Materialien werden derzeit nur in beschränktem Ausmaß wiederverwertet. Gründe dafür sind die vielfachen chemischen, mineralogischen und physikalischen Veränderungen während ihres Einsatzes bei

Kundenproduktionsprozessen. Gemeinsam mit externen Kooperationspartnern werden Prozesse und Verfahren kontinuierlich weiterentwickelt, um die zurückgewinnbare Menge an in den gebrauchten Feuerfestprodukten enthaltenen Wertstoffen zu erhöhen. So sollen einerseits primäre Ressourcen geschont und andererseits eine allfällige Deponierung der gebrauchten Produkte vermieden werden.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen betrugen im Jahr 2014 € 23 Mio und entfallen zu ca. 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu ca. 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionserfahrung, zu ca. 15% auf den Bereich der Basisforschung und zu ca. 25% auf Umweltschutz bzw. Energieeffizienz.

Mit Jahresende 2014 waren im Bereich Forschung und Entwicklung mehr als 160 Personen beschäftigt. Der Frauenanteil beträgt etwas mehr als 30%.

Aus- und Fortbildung haben im Bereich F&E traditionell einen hohen Stellenwert. Im Jahr 2014 wurden sieben weibliche und fünf männliche Lehrlinge in zehn unterschiedlichen technischen Berufen ausgebildet. Ein deutliches Zeichen dafür, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Der RHI Konzern verfügt seit dem Jahr 2009 über einen strukturierten Risikomanagementprozess für die systematische Erfassung, Bewertung und Steuerung der Unternehmensrisiken. Durch die gezielte Betrachtung von Risiken und Chancen bei strategischen und operativen Entscheidungen sowie die Vorgabe einer Risikopolitik wird das Risikomanagement zu einem bedeutenden Steuerungsinstrument für den Konzern.

Das zentrale Risikomanagement ist im Finanzbereich angesiedelt und ist für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses verantwortlich. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, die Definition und umfassende Kommunikation von einheitlichen Strukturen und Methoden sowie eine professionelle Software zur Erfassung und Bewertung der Risiken und Chancen.

Im Jahr 2013 wurde der Abschlussprüfer erstmalig beauftragt, die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements zu evaluieren. Dieser hat das Risikomanagement zum 30.09.2013 auf Basis des von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) als funktionsfähig beurteilt. RHI hat beschlossen, diese Prüfung jedes zweite Jahr durchführen zu lassen, weshalb diese 2014 entfiel.

Risiken und Chancen werden konzernweit folgenden Risikofeldern zugeordnet: Strategie, Absatz/Sales, Operations, Supply Chain, Compliance, Legal & Taxes, Finance und Corporate.

Risikofeld: Strategie

Der RHI Konzern geht entsprechend der strategischen Ausrichtung bewusst bestimmte Risiken ein, um den künftigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern. So geht die verfolgte Expansion in den Emerging Markets mit erhöhten Markt- und Länderrisiken einher, welche durch Streuung, Monitoring und die Nutzung von lokalem Know-how gesteuert werden. Der finanzielle Erfolg der Rohstoffintegration hängt in hohem Ausmaß von der Preisentwicklung von Sinter- und Schmelzmagnesia an den Weltmärkten ab. Die dafür getätigten Investitionen führen zu höheren Fixkosten, die die Flexibilität, um auf Marktschwankungen entsprechend zu reagieren, reduzieren. Zusätzlich ist die Innovationspolitik des RHI Konzerns mit den für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten typischen Risiken behaftet.

Risikofeld: Absatz/Sales

Die Kundenindustrien des RHI Konzerns zeigen eine über dem Durchschnitt liegende Sensitivität gegenüber Wirtschaftsschwankungen. Die weitere Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien bleibt die größte Unsicherheit in diesem Bereich. Zudem wird das Wachstum in den Emerging Markets hinter den hohen Wachstumsraten der Vergangenheit zurückbleiben. Die Einschätzung hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung sowie die politische Stabilität stellen wesentliche Einflussfaktoren für die Nachfrage nach Feuerfestprodukten dar.

Risikofeld: Operations

Die Sicherheit und Verfügbarkeit der Produktionsanlagen stellt für RHI ein wesentliches Risiko dar, das seit Jahren mit „Risk Control- Programmen" und optimierten Wartungs- und Versicherungskonzepten erfolgreich gesteuert wird. Die Risiken im Zusammenhang mit der Auslastung vorhandener Kapazitäten infolge einer reduzierten Nachfrage nach Feuerfestprodukten wurden mit einer Reihe an Maßnahmen (erhöhte Flexibilisierung, Werksschließung Duisburg und Kretz, Deutschland) reduziert, sind jedoch weiterhin präsent. Ein weiteres wesentliches Risiko für den RHI Konzern stellt die Profitabilitätssituation des Standortes Porsgrunn, Norwegen, dar.

Risikofeld: Supply Chain

Als weltweit tätiges Produktionsunternehmen ist RHI der Entwicklung auf den globalen Beschaffungsmärkten ausgesetzt. Insbesondere Preisschwankungen auf den Rohstoff-, Energie- und Transportmärkten stellen für den Konzern einen wesentlichen Risikofaktor dar. Diese Unsicherheiten werden durch den Abschluss langfristiger Lieferverträge reduziert. Aktuell profitiert RHI von niedrigen Energiepreisen im Zuge des starken Ölpreisrückganges.

Risikofeld: Compliance and Legal

Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere international agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner zum Beispiel durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Zusätzlich könnten sich Steuerverfahren und Betriebsprüfungen sowie die Umstellung von Geschäftsmodellen negativ auf den Konzern auswirken.

Risikofeld: Finance

Finanzrisiken fließen in das unternehmenswelte Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral vom Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar:

- **Kreditrisiko**

In der RHI AG ist das Kreditrisiko hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken entsprechende Vorsorgen gebildet.

- **Liquiditätsrisiko**

Die Finanzierungspolitik der RHI AG ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI AG zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing- Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

- **Fremdwährungsrisiko**

Ein Fremdwährungsrisiko besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf

Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2014 Sicherungsgeschäfte („Sicherungswährung" zu „Heimwährung"):
- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2014 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:
- CAD zu EUR (Volumen: CAD 5,4 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 84,6 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen in USD)

- **Zinsänderungsrisiko**

Das Zinsrisiko im RHI Konzern steht hauptsächlich im Zusammenhang mit variabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Der RHI Konzern unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Im Jahr 2013 wurden Zinssicherungen in Höhe von € 100,0 Mio abgeschlossen, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde. Betroffen hiervon waren Kredite mit einer Endlaufzeit größer 2016. Von diesen Krediten wurde ein Teil bereits getilgt womit das Obligo der Zinssicherungen zum 31.12.2014 noch € 92,9 Mio betrug.

Risikofeld: Corporate
Dieses Risikofeld deckt alle sonstigen wesentlichen Unternehmensbereiche wie Personal, IT, Sicherheit und Organisation ab. RHI ist als weltweites Unternehmen allen üblichen Corporate Risiken, wie beispielsweise Datensicherheit oder dem Ausfall von EDV-Systemen, ausgesetzt, die mit geeigneten Maßnahmen gesteuert werden.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Der Einzelabschluss, welcher mittels SAP erstellt wird, ist die Ausgangsbasis für die Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Feststellung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsystem (IKS), welche die Risiken des Konzerns adressieren und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und sind konzernweit eingeführt. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft.

Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Group Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet.

Im Jahr 2014 wurde einmal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet.

Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und definierte Kontrollschritte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielsweise Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden von Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften. Im Frühjahr 2013 setzte RHI einen konzernweit gültigen Code of Conduct in Kraft. Darin bekennt sich der Konzern nicht nur zur Einhaltung gesetzlicher Compliance-Anforderungen, sondern tritt

auch klar für darüber hinausgehende ethische Standards ein. Dieser Code of Conduct wurde in neun Sprachen übersetzt und an alle MitarbeiterInnen weltweit verteilt. Die Implementierung wurde durch intensive Schulungen begleitet. Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO – Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission).

7. Angaben gemäß § 243a Abs. 1 UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2014 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2013: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2013: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 04.03.2015 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MS Privatstiftung, Österreich mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%.

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 30.04.2010 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital ohne weitere Zustimmung der Hauptversammlung bis zum 30.04.2015 – auch in mehreren Tranchen – gegen Bareinlagen um bis zu € 43.406.425,75 durch Ausgabe von bis zu 5.972.855 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1"

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 09.05.2014 wurde der Gesellschaft die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG im Umfang von bis zu 12.000 Stückaktien, dies entsprach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 0,03% des Grundkapitals der Gesellschaft, zum Börsenkurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der Gesellschaft im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1" erteilt. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 18 Monate ab dem Tag der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu

bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte „change of control"-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 422 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Es gibt eine Entschädigungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebotes.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vier oder fünf Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2014 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Im Oktober 2014 veröffentlichte die World Steel Association ihren Ausblick hinsichtlich der Entwicklung der Stahlnachfrage im Jahr 2015. Während das Wachstum in den entwickelten Volkswirtschaften insbesondere aufgrund der starken Entwicklung der Automobilindustrie als positiv erachtet wird, wird die weitere Entwicklung der Stahlnachfrage in den Emerging Markets und hier insbesondere in China, der GUS-Region sowie in Südamerika deutlich kritischer gesehen. So wird beispielsweise für China aufgrund der starken Abkühlung der Bauindustrie lediglich ein Wachstum von 0,8% im Jahr 2015 erwartet. In Südamerika und der GUS-Region sollten sich sinkende Rohstoffpreise, ausbleibende strukturelle Reformen, hohe Inflationsraten sowie ein schwieriger Arbeitsmarkt negativ auf die zukünftige Stahlnachfrage auswirken. So erwarten die Experten der World Steel Association nach einem deutlichen Rückgang im Jahr 2014 lediglich ein geringes Wachstum im Jahr 2015. Hingegen sollten sich Europa sowie die USA positiver entwickeln. So betragen die Schätzungen hinsichtlich der Entwicklung der Stahlnachfrage 2,9% für Europa und 1,9% für die USA. Die Division Stahl ist optimistisch, an einer von den USA ausgehenden konjunkturellen Erholung zu partizipieren und das Geschäft insbesondere in der Region Asien/Pazifik weiter auszubauen. Durch die vertiefte Integration der im Jahr 2013 erworbenen Orient Refractories Ltd. in den RHI Konzern sowie die durchgeführten Kapazitätserweiterungen könnte Indien die USA als wichtigster Einzelmarkt des RHI Konzerns ablösen.

Während die Umsatzentwicklung des Geschäftsbereiches Zement/Kalk in China infolge der Eintrübung der Baukonjunktur schwächer ausfallen dürfte, sollte diese Entwicklung jedoch durch eine erwartete Steigerung der Primärproduktion in Afrika und Südostasien sowie im Nahen Osten kompensiert werden. Viele Kunden des Geschäftsbereiches Nichteisenmetalle verschoben im abgelaufenen Geschäftsjahr Großreparaturen infolge gesunkener Metallpreise. Diese Großreparaturen können rund ein Jahr verschoben werden. Anschließend ist jedoch entweder eine Neuauskleidung oder eine Stilllegung des Aggregates erforderlich. Der gute Auftragseingang zu Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres lässt für das Jahr 2015 einen Umsatzanstieg gegenüber dem Vorjahr erwarten. Während das Marktumfeld des Geschäftsbereiches Glas aufgrund der Überkapazitäten bei Glaswannensteinen herausfordernd bleiben dürfte, sollte sich das operative Ergebnis aufgrund der eingeleiteten Kosteneinsparungen deutlich verbessern. Im Geschäftsbereich Umwelt, Energie, Chemie ist aufgrund der gesunkenen Energiepreise keine Belebung des Neubauprojektgeschäfts zu erwarten. Somit sollte sich der Umsatz stabil bis leicht rückläufig entwickeln.

RHI importiert einen Großteil der Produkte für den US-amerikanischen Markt aus europäischen Produktionsstätten und profitiert somit von einer Aufwertung des US-Dollars gegenüber dem Euro. Neben dem Translationseffekt sollte die gestiegene Wettbewerbsfähigkeit in den USA in weiterer Folge zu einer Ausweitung des Geschäftsvolumens führen. Ein teilweise gegenläufiger Effekt ergibt sich aus höheren Produktionskosten in China infolge der Aufwertung des Yuan gegenüber dem Euro.

Zusammenfassend erwartet RHI aufgrund der erfreulichen Entwicklung des Auftragseinganges während der vergangenen Monate sowie der vom Management gesetzten Maßnahmen nach einem schwierigen Jahr 2014 in dem derzeitigen makroökonomischen Umfeld eine Umsatzsteigerung von rund 3% gegenüber dem Vorjahr sowie eine operative Ergebnis-Marge von rund 9%. Eine weitere Stärkung des US-Dollars gegenüber dem Euro lässt für Umsatz und EBIT weitere positive Effekte erwarten. Im Jahr 2015 plant der RHI Konzern Investitionen in Höhe von rund € 80 Mio zu tätigen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben könnten.

Wien, am 04.03.2015

Der Vorstand

Franz Struzl
CEO
CSO Division Industrial

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Franz Buxbaum
COO
CTO F&E

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 TEUR
ısgegenstände		
erbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte		
ie daraus abgeleitete Lizenzen	4.051.397,96	4.484
ı und Maschinen	5.575.058,00	6.346
triebs- und Geschäftsausstattung	3.835.088,00	3.605
ıgen und Anlagen in Bau	3.908.248,35	2.770
	13.318.394,35	12.721
nen Unternehmen	1.135.239.224,96	1.122.863
ertrechte	3.195.081,68	4.127
kdeckungsversicherungen	11.851.636,02	10.980
	1.150.285.942,66	1.137.970
	1.167.655.734,97	1.155.175
stoffe	2.574.521,95	3.265
	28.636.731,93	43.120
ıbare Leistungen	758.644,79	595
	31.969.898,67	46.980
tige Vermögensgegenstände		
eferungen und Leistungen	79.024.352,69	114.190
über verbundenen Unternehmen	477.902.198,68	497.166
über Unternehmen, mit		
igungsverhältnis besteht	8.895,36	28
en und Vermögensgegenstände	24.038.070,71	26.243
	580.973.517,44	637.627
ben bei Kreditinstituten	54.502.798,68	92.023
	667.446.214,79	776.630
osten	43.967,72	6
	1.835.145.917,48	1.931.811

	31.12.2 EUF
A. Eigenkapital	
I. Grundkapital	289.376
II. Kapitalrücklagen	
Gebundene	39.142
III. Bilanzgewinn	613.589
davon Gewinnvortrag: EUR 572.996.565,57	
Vorjahr: TEUR 560.486	942.107
B. Rückstellungen	
1. Rückstellungen für Abfertigungen	20.613
2. Rückstellungen für Pensionen	27.295
3. Steuerrückstellungen	3.749
4. Sonstige Rückstellungen	55.889
	107.548
C. Verbindlichkeiten	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	463.261
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.727
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.234
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	280.343
5. Sonstige Verbindlichkeiten	17.924
davon aus Steuern EUR 2.256.959,75;	
Vorjahr: TEUR 2.208	
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.298.402,57;	
Vorjahr: TEUR 1.322	
	785.49
	1.835.145

RHI AG, Wien

Anlage 2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2015

	1.1. - 31.12.2015 EUR	2014 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.153.457.609,18	1.212.787
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	173.092,14	-126
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	62.749,95	57
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	17.390,00	4
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.521.080,60	2.976
c) Übrige	34.339.749,50	33.331
	35.878.220,10	36.311
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-889.314.813,36	-943.762
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-33.779,90	-14
	-889.348.593,26	-943.776
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-60.865.145,30	-60.953
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	339.911,70	-6.480
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	-1.553.307,19	-4.585
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-14.043.976,65	-13.739
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-1.049.912,46	-1.078
	-77.172.429,90	-86.835
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.352.621,68	-4.365
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-72.566,91	-70
b) Übrige	-204.420.559,06	-221.070
	-204.493.125,97	-221.140
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	**14.204.900,56**	**-7.087**
10. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 34.443.068,49; Vorjahr: TEUR 77.739	34.443.068,49	77.739
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	668.702,24	165
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 13.059.373,16; Vorjahr: TEUR 11.803	13.303.240,27	11.930
13. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	168.078,49	0
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen a) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 6.875.387,10; Vorjahr: TEUR 24.000	-6.875.387,10	-24.000
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 331.401,18; Vorjahr: TEUR 475	-14.046.888,29	-15.299
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15 (Finanzergebnis)	**27.660.814,10**	**50.535**
17. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	**41.865.714,66**	**43.448**
18. Steuern vom Einkommen	-1.273.232,96	-1.073
19. Jahresüberschuss	**40.592.481,70**	**42.375**
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	572.996.565,57	560.486
21. Bilanzgewinn	**613.589.047,27**	**602.861**

Anhang für das Geschäftsjahr 2015

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2015 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Mit folgenden Konzerngesellschaften besteht ein Ergebnisabführungsvertrag, welcher mit Wirkung per 31.12.2015 beendet wurde:

> „VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003
> Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003
> RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005
> Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005
> Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005
> Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände
Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen
Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je □ 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlagen
Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

3. Umlaufvermögen

Vorräte
Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhanges enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Weder im Geschäftsjahr 2015 noch im Geschäftsjahr 2014 wurden Zuschreibungen auf Wertpapiere des Anlagevermögens und Beteiligungen vorgenommen.

Die **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von □ 11.851.636,02 (Vorjahr: T□ 10.980) wurden unter dem Aktivposten „Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen" ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

in □	Stand 31.12.2015	Restlaufzeit über 1 Jahr	wechselmäßig verbrieft
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	79.024.352,69	1.614.454,79	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	477.902.198,68	319.333.585,60	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	8.895,36	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	24.038.070,71	2.412.425,00	0,00
	580.973.517,44	**323.360.465,39**	**0,00**

in □	Stand 31.12.2014	Restlaufzeit über 1 Jahr	wechselmäßig verbrieft
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	114.190.062,36	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	497.165.813,18	217.316.735,93	0,00
Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	27.896,40	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	26.243.349,33	2.531.362,76	0,00
	637.627.121,27	**219.848.098,69**	**0,00**

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von □ 123.618.950,13 (Vorjahr: T□ 78.958).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge
In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von □ 2.100.000,00 (Vorjahr: T□ 1.981) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungsmathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, gemäß den Vorschriften des IAS 19.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	2,00% (Vorjahr: 1,85%)
Gehaltstrend Abfertigungen:	2,90% (Vorjahr: 3,38%)
Gehaltstrend Pensionen:	2,57% (Vorjahr: 2,49%)
Rententrend:	1,09% (Vorjahr: 1,20%)
Pensionsalter:	nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Ertrag von [] 113.982,97 (Vorjahr: Aufwand T[] 2.860) und bei den Abfertigungen einen Ertrag von [] 2.289.822,64 (Vorjahr: Aufwand T[] 3.920).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

in []	31.12.2015	31.12.2014
Personalverpflichtungen	13.259.337,68	12.005.439,89
Drohverluste Norwegen	12.696.000,00	27.900.000,00
Vertriebsrückstellungen	10.636.529,28	14.781.376,85
Jubiläumsgelder	6.572.685,00	6.722.080,00
Avale	1.064.111,61	956.772,40
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	833.675,00	1.385.979,34
Versicherung für Kundenforderungen	500.000,00	595.613,53
Betriebs- und Verwaltungsaufwand	0,00	310.000,00
Übrige	10.327.426,00	10.999.972,11
	55.889.764,57	**75.657.234,12**

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag bis 2018 besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für **die Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von [] 12.696.000,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	2,00% (Vorjahr: 1,85%)
Gehaltstrend Jubiläumsgelder:	4,53% (Vorjahr: 4,97%)
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

in []	Stand 31.12.2015	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	463.261.125,42	72.441.125,42	293.820.000,00	97.000.000,00
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.727.345,03	4.727.345,03	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.234.382,57	19.234.382,57	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	280.343.315,77	201.619.417,65	78.723.898,12	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	17.924.229,53	10.956.029,53	6.968.200,00	0,00
	785.490.398,32	**308.978.300,20**	**379.512.098,12**	**97.000.000,00**

in €	Stand 31.12.2014	Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Restlaufzeit 1 - 5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	553.813.020,08	164.634.254,95	282.416.608,24	106.762.156,89
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.783.911,60	6.783.911,60	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	16.042.559,01	16.042.559,01	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	273.288.325,30	212.514.045,75	60.774.279,55	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	21.449.312,46	14.949.772,46	6.499.540,00	0,00
	871.377.128,45	**414.924.543,77**	**349.690.427,79**	**106.762.156,89**

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 106.593.841,45 (Vorjahr: T€ 100.873) enthalten.

Im Vorjahr wurde ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von € 170 Mio in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen hat sich im Berichtsjahr auf € 83,5 Mio. (Vorjahr: € 142 Mio) reduziert und wird in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	2015	2014
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	851.000,08	1.545.000,04
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	2.715.194,82	3.097.328,11
Sonstige	3.002.403,89	4.580.862,48
	6.568.598,79	**9.223.190,63**

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

nach Regionen

in []	2015	2014
Österreich	57.569.747,00	73.639.134,26
Restliche EU	382.004.520,00	394.148.900,87
Sonstiges Europa	156.794.300,00	165.916.048,96
NAFTA und Südamerika	336.793.820,00	336.189.053,17
Asien und Afrika	229.890.540,00	242.893.659,92
	1.163.052.927,00	**1.212.786.797,18**
nach Art		
Warenumsätze		
Handelswaren		
Innerhalb EU	443.217.265,81	467.947.849,56
EU-Ausland	711.244.666,25	743.010.334,11
	1.154.461.932,06	1.210.958.183,67
Provisionen EU-Ausland	56.522,99	67.114,60
Lizenzen Inland	7.199.071,64	7.285.113,27
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.335.400,67	1.800.037,62
	1.163.052.927,36	**1.220.110.449,16**
Erlösschmälerungen		
Kundenreklamationen	-7.218.193,06	-5.682.192,73
Kundenrabatte	-1.258.291,19	464.345,50
Kundenskonti	-941.911,42	-889.167,27
Übrige	-176.922,51	-1.216.637,48
	-9.595.318,18	**-7.323.651,98**
	1.153.457.609,18	**1.212.786.797,18**

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen** ([] 1.521.080,60) sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von [] 814.145,37 erfasst.

Übrige

in []	2015	2014
Weiterverrechnungen	17.300.010,69	19.815.061,61
Kursgewinne	14.884.190,09	10.734.273,37
Zuschüsse	1.421.894,92	2.463.681,82
Wertberichtigungsauflösung	612.070,68	1.477,69
Versicherungsvergütungen	120.806,22	122.559,49
Sonstige	776,90	193.556,99
	34.339.749,50	**33.330.610,97**

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen
In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Erträge für Abfertigungen in Höhe von [] 899.436,97 (Vorjahr: Aufwand T[] 5.902) enthalten.

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von [] 208.785,49 (Vorjahr: T[] 417) enthalten. Darin sind [] 315.578,52 (Vorjahr: T[] 340) Erträge aus Rückdeckungsversicherung enthalten. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in []	2015	2014
Provisionen	49.190.901,71	56.460.909,76
Sonstige Fremdleistungen	45.784.595,45	42.091.552,99
Ausgangsfrachten und Versandspesen	42.801.317,71	45.870.286,72
Kursverluste	25.612.362,12	17.692.631,60
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	6.282.678,36	5.935.789,94
Wertberichtigungen zu Forderungen	7.070.437,90	7.710.703,54
Reisekosten	5.414.649,23	5.330.761,79
EDV-Kosten	4.389.118,70	4.124.820,36
Mieten, Leasing und Betriebskosten	4.036.141,58	4.379.846,73
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.485.990,43	3.941.907,70
Werbung und Public Relation	2.659.873,35	2.022.218,03
Lizenzgebühren	2.300.368,54	2.117.183,48
Kostenallokation Werksschließungen	1.232.694,90	13.189.869,23
Versicherungen	978.172,87	1.371.847,76
Buchverluste aus Anlagenabgängen	237.176,53	1.289.395,00
Sonstige Aufwendungen	2.944.079,68	7.540.195,43
	204.420.559,06	**221.069.920,06**

Schließungskosten Werk Clydebank, Großbritannien
Im Zuge des Betriebsstättenkonzeptes hat der Vorstand der RHI AG beschlossen, die Aktivitäten der beiden schottischen Werke für isostatisch gepresste Produkte am Standort Bonnybridge zu bündeln. Es ist geplant, den Standort Clydebank bis Ende 2016 zu schließen. Die insgesamt zu erwartenden Restrukturierungskosten von []3,3 Mio umfassen Personalkosten in Höhe von [] 0,4 Mio und Wertminderungsaufwendungen für Sachanlagen von [] 2,9 Mio, davon betreffen [] 1,4 Mio Gebäude und [] 1,5 Mio technische Anlagen und Maschinen. Die Aufwendungen sind zur Gänze der Division Stahl zugeordnet. Der erzielbare Betrag (beizulegender Zeitwert abzüglich Verkaufskosten, Stufe 3 gemäß IFRS 13) beträgt zum 31.12.2015 [] 1,3 Mio.

Erträge aus Beteiligungen
Der Posten beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von [] 29.754.874,68 (Vorjahr: T[] 68.985) sowie Dividendenzahlungen und Gewinnausschüttungen in Höhe von [] 4.688.193,81 (Vorjahr: T[] 8.754).

Aufwendungen aus Finanzanlagen
Im Berichtsjahr wurde eine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen in Höhe von []6.875.387,10 (Vorjahr: T[] 24.000) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen
Der gemäß § 198 Abs. 10 UGB aktivierbare Betrag für aktive latente Steuern beträgt [] 29.619.741,00 (Vorjahr: T[] 36.784).

Unter dem Posten Steuern vom Einkommen ([] 1.273.232,96) sind im Wesentlichen die Körperschaftsteuer für 2015 in Höhe von [] 342.016,46 (Vorjahr: T[] 2.189) und ausländische Quellensteuern in Höhe von [] 1.229.313,17 (Vorjahr: T[] 1.177) ausgewiesen. Dem stehen Steuern aus Vorperioden in Höhe von [] 298.096,67 gegenüber.

D. Sonstige Angaben

Grundkapital und Aktien

Zum 31.12.2015 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von □ 289.376.212,84 (31.12.2014: □ 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2014: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Der auf die einzelnen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt wie im Vorjahr gerundet □ 7,27. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07. 05. 2020 um bis zu weitere □ 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Genehmigtes Kapital 2010

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 30.04.2010 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital ohne weitere Zustimmung der Hauptversammlung bis zum 30.04.2015 – auch in mehreren Tranchen – gegen Bareinlagen um bis zu □ 43.406.425,75 durch Ausgabe von bis zu 5.972.855 Stück auf Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen. Das genehmigte Kapital 2010 wurde nicht in Anspruch genommen.

Beteiligungsverhältnisse

Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2015):

	Anteil %	Währung	Stammkapital/ Festkapital	Eigenkapital □	Jahresergebnis □
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	100	EUR	35.000,00	17.500,00	1.808,14
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	100	EUR	70.000,00	-745.510,03	-106.694,48
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	100	SGD	300.000,00	1.947.695,11	324.880,73
Veitsch-Radex GmbH, Wien	100	EUR	35.000,00	35.000,00	1.110,30
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	100	EUR	106.000.000,00	479.573.810,10	517.883,00
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	99,8	EUR	35.000,00	10.979.008,76	1.422.309,67
„VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	100	EUR	36.336,42	36.336,42	616.330,10
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	100	EUR	36.336,42	153.544.225,51	-6.875.387,10

Konsolidierungskreis

Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse
Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in []	31.12.2015	31.12.2014
Garantieerklärungen	46.029.157,44	31.935.341,80
Patronatserklärungen	55.855.955,88	31.453.548,10
	101.885.113,32	**63.388.889,90**
davon für verbundene Unternehmen	92.712.697,56	52.935.127,04
davon für Dritte	9.172.415,76	10.453.762,86

Sonstige finanzielle Verpflichtungen
Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen T[] 296 (Vorjahr: T[] 82).

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen liegen in folgendem Umfang vor:

in []	31.12.2015	31.12.2014
Verpflichtungen im nächsten Jahr	4.476.074,76	4.330.585,20
davon gegenüber verb. Unternehmen	*252.000,00*	*328.800,00*
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	22.380.373,80	21.652.926,00
davon gegenüber verb. Unternehmen	*1.260.000,00*	*1.644.000,00*

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in []	31.12.2015	31.12.2014
Verpflichtungen im nächsten Jahr	853.213,81	854.502,22
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	3.316.379,93	3.319.998,76

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 24,0 Mio und CAD 10,0 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2015 ergibt einen negativen Marktwert der Devisentermingeschäfte von [] 44.399,43.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei „Zins-Swap-Geschäfte" abgeschlossen. Damit wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht („swap"). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2015	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit-ende
Raiffeisen Bank International	20.000.000 []	0,6770	Euribor-3M	28.06.2019
Commerzbank	14.290.000 []	0,7175	Euribor-3M	31.12.2019
Deutsche Bank	50.000.000 []	0,6850	Euribor-6M	31.07.2017
	84.290.000 []			

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den Euribor-3M mit 0,011% und für den Euribor-6M mit 0,113% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die **durchschnittliche** Zahl der Arbeitnehmer betrug:

	2015	2014
Angestellte	716	718

Der MitarbeiterInnenstand gewichtet nach **Beschäftigungsgrad** betrug:

	2015	2014
Angestellte	688	693

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2015 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt [] 4,10 Mio (Vorjahr: [] 2,45 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2015 wie folgt dar:

in []	Struzl	Potisk-Eibensteiner	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	848.449	357.009	358.949	358.649
Variable Bezüge	385.331	160.650	160.650	160.650
Aktienbasierte Vergütung	168.829	70.394	70.394	70.394
Sonstige	269.480	112.794	112.350	112.350
	1.672.089	**700.847**	**702.343**	**702.043**

Die variablen Bezüge sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt. Die unter Sonstige ausgewiesenen Bezüge betreffen eine einmalige Sonderzahlung für das Jahr 2015, welche den Vorständen über die vertraglichen Ansprüche hinaus für besondere Leistungen des Kollegialorgans, wie z.B. der Umsetzung des Betriebstättenkonzeptes, gewährt wurde.

Die im Geschäftsjahr 2015 aktiven Vorstandsmitglieder der RHI AG haben zusätzlich zur bisherigen Bonusvereinbarung einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Dafür wurde ein Anteil des Jahresgehalts als Basis festgelegt, welcher über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wurde. Der dafür relevante Referenzkurs entspricht dem durchschnittlichen RHI Aktienkurs von 01.12.2014 bis 31.01.2015. Über die auch für die variable Vergütung geltende Zielerreichung des Jahres 2015 wird die Anzahl an Aktien ermittelt, die den tatsächlichen Anspruch darstellt. Der zugrunde liegende Zielerreichungsgrad wird zu 70% über finanzielle Kriterien (operatives Betriebsergebnis, ROACE) und zu 30% durch andere Kriterien determiniert. Der Gegenwert der in 2015 ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird von 2016 bis 2018 in drei gleichen Teilen in bar abgelöst. Dieser Gegenwert in bar wird auf Basis des Aktiendurchschnittskurses des jeweiligen Zeitraums von 01.12. des Berichtsjahres bis 31.01. des Folgejahres ermittelt. Der tatsächlich erworbene Anspruch an virtuellen Aktien beläuft sich für das Geschäftsjahr 2015 auf insgesamt 9.850 Stück für den CEO sowie 12.321 Stück für die anderen Vorstandsmitglieder.

Die Aufwendungen des Vorjahres sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzl	Potisk-Eibensteiner	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	776.102	357.009	358.589	358.409
Variable Bezüge	112.493	46.900	46.900	46.900
Sonstige	67.160	35.379	16.100	16.100
	955.755	**439.288**	**421.589**	**421.409**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von □ 2,78 Mio (Vorjahr: □ 2,47 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen □ 1,05 Mio (Vorjahr: □ 3,53 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2015 Vergütungen in Höhe von □ 0,3 Mio (Vorjahr: □ 0,3 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

	2015		2014	
in €	**Abferti-gungen**	**Altersver-sorgung**	**Abferti-gungen**	**Altersver-sorgung**
Vorstand und leitende Angestellte (inkl. versichmath. Effekte)	701,69	92.868,36	537.268,54	1.621.584,84
Andere Mitarbeiter (inkl. versichmath. Effekte)	-340.613,39	1.460.438,83	5.942.325,82	2.963.673,25
	-339.911,70	**1.553.307,19**	**6.479.594,36**	**4.585.258,09**

Aufwendungen für Abschlussprüfer

Gemäß § 237 Z 14 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Mitglieder des Vorstandes

Dkfm. Franz Struzl, Wien, Vorsitzender
Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner, CFA, Hagenbrunn
DI Franz Buxbaum, MBA, Bad Vöslau
DI Reinhold Steiner, Trofaiach
DI Thomas Jakowiak, Wien (seit 01.01.2016)

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
DI Dr. Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Hubert Gorbach, Frastanz
Dr. Alfred Gusenbauer, Wien
Dipl. Bw. Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA, München, Deutschland
David A. Schlaff, BA, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben
Christian Hütter, Wien
Roland Rabensteiner, Veitsch
Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wien, am 04.03.2016

Der Vorstand

Franz Struzl
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Franz Buxbaum
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2015

	Anschaffungs-/Herstellungskosten						Kumulierte	Restbuchwert	Restbuchwert	
	Stand am 1.1.2015 €	Zugänge €	Abgang infolge Transfer €	Abgänge €	Umbuchungen €	Stand am 31.12.2015 €	Abschreibungen €	Stand am 31.12.2015 €	Stand am 31.12.2014 €	Abschreibungen 2015 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände										
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	**48.972.908,56**	**503.969,64**	**0,00**	**2.097.060,72**	**1.013.055,92**	**48.392.873,40**	**44.341.475,44**	**4.051.397,96**	**4.484.205,96**	**1.949.833,56**
II. Sachanlagen										
1. Technische Anlagen und Maschinen	14.986.463,07	784.648,12	0,00	3.935.199,02	280.783,41	12.116.695,58	6.541.637,58	5.575.058,00	6.345.732,00	1.285.887,53
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	10.860.827,75	1.048.464,18	-327.628,05	1.972.748,21	370.471,41	9.979.387,08	6.144.299,08	3.835.088,00	3.604.939,40	1.116.900,59
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.769.829,14	2.802.729,95	0,00	0,00	-1.664.310,74	3.908.248,35	0,00	3.908.248,35	2.769.829,14	0,00
	28.617.119,96	**4.635.842,25**	**-327.628,05**	**5.907.947,23**	**-1.013.055,92**	**26.004.331,01**	**12.685.936,66**	**13.318.394,35**	**12.720.500,54**	**2.402.788,12**
III. Finanzanlagen										
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.769.534.864,46	12.376.644,06	0,00	0,00	0,00	1.781.911.508,52	646.672.283,56	1.135.239.224,96	1.122.862.580,90	0,00
2. Wertpapiere und Wertrechte	4.147.420,02	0,00	0,00	952.338,34	0,00	3.195.081,68	0,00	3.195.081,68	4.127.421,02	0,00
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	10.979.677,48	1.027.743,54	0,00	155.785,00	0,00	11.851.636,02	0,00	11.851.636,02	10.979.677,48	0,00
	1.784.661.961,96	**13.404.387,60**	**0,00**	**1.108.123,34**	**0,00**	**1.796.958.226,22**	**646.672.283,56**	**1.150.285.942,66**	**1.137.969.679,40**	**0,00**
	1.862.251.990,48	**18.544.199,49**	**-327.628,05**	**9.113.131,29**	**0,00**	**1.871.355.430,63**	**703.699.695,66**	**1.167.655.734,97**	**1.155.174.385,90**	**4.352.621,68**

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Eisen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichteisenmetalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1.200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um MEUR 96,7 oder 5,0% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr MEUR 1.835,1 vermindert.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von MEUR 1.135,2, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von MEUR 477,9 sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von MEUR 79,0.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit MEUR 942,1 um 1,2% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3% (Vorjahr: 48,2%).

Die Veränderung der Rückstellungen um MEUR 21,5 ist im Wesentlichen auf die Teilverwendung der Rückstellung für Drohverluste Norwegen in Höhe von MEUR 15,2 und der geringeren Abfertigungsrückstellung von MEUR 2,1 zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen MEUR 463,3. Die Verminderung um MEUR 90,6 ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von MEUR 120,6 und andererseits auf die Aufnahme eines Kredites in Höhe von MEUR 30,0 zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen MEUR 24,0. Die Reduktion der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultiert aus gesunkenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten MEUR 785,5.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von MEUR 1.153,5 erzielt; dieser lag um MEUR 59,3 (4,9 %) unter dem des Vorjahres.

Das positive Betriebsergebnis in Höhe von MEUR 14,2 war im Wesentlichen durch geringere Personalaufwendungen (MEUR 9,7) - bedingt durch versicherungsmathemathische Gewinne - und geringere Schließungskosten (MEUR 12,0) geprägt.

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

	Berechnung	Einheit	2015	2014
a) Finanzierung und Liquidität				
Eigenkapitalquote	Eigenkapital * 100 / Gesamtkapital	%	51,3	48,2
Anlagendeckung	(Eigenmittel + langfristige Fremdmittel) * 100 / Langfristiges Vermögen	%	98,8	105,1
Working Capital Ratio	Kurzfristiges Vermögen * 100 / Kurzfristige Schulden	%	95,0	114,3
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	Bruttoergebnis * 100 / Umsatzerlöse	%	22,9	22,2
Materialtangente	Materialaufwand * 100 / Betriebsleistung	%	77,1	77,8
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	operativer CF * 100 / Umsatzerlöse	%	-0,3	5,5
free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	21.501	- 27.613
gesamter CF	free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	T€	-37.520	51.527
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nach Beschäftigungsgrad	Jahresdurchschnitt		688	693
Personalkosten pro Mitarbeiter	Personalaufwand / Anzahl der Mitarbeiter	T€	112	125

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

MitarbeiterInnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand – berechnet nach dem Beschäftigungsgrad – betrug 688 Angestellte.

Ausbildung, Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet seinen MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote, die auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet sind. So wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr eine E-Learning-Plattform mit ersten ausgewählten Trainings als Ergänzung zu klassischen Seminaren eingeführt und in Folge sukzessiv erweitert.

Mit den maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Im Jahr 2015 wurde eine Weiterbildungsinitiative für Projektmanager sowie ein umfassendes Weiterbildungsprogramm speziell für Führungskräfte zur Vermittlung von Finanz- und betriebswirtschaftlichem Know-how implementiert.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde der zweite Durchgang der im Jahr 2013 gestarteten „Future Circles" – Talenteprogramme für MitarbeiterInnen mit besonders hohem Potenzial – erfolgreich gestartet. Nach einer Potenzialanalyse folgen individuelle Entwicklungspläne zur Vorbereitung auf künftige Führungsaufgaben. Die TeilnehmerInnen arbeiten insbesondere an für RHI strategisch relevanten Themen und Aufgaben und werden bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung besonders berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 25 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Für Unternehmen wird es zusehends wichtiger, gegenüber MitarbeiterInnen, Kunden und anderen GeschäftspartnerInnen die konsequente Integration der Arbeitssicherheit in die Unternehmensprozesse zu demonstrieren. Dies erfolgt durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Risiken und die sichere Gestaltung der Produktions- und Geschäftsprozesse.

RHI betreibt ganzheitliche Programme im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zur Vermeidung von Arbeitsunfällen und der Steigerung des Wohlbefindens der MitarbeiterInnen. Die bereits seit vielen Jahren laufenden Initiativen, wie beispielsweise Gesundheitszirkel, Rückenschule, Ernährungsberatungen, Vorsorgeuntersuchungen, Sicherheitstage oder gemeinsame Sportprogramme, werden unter großer Beteiligung wahrgenommen.

Diversität

Diversität in der Belegschaft ist wesentlich für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Konzerns und die Schaffung eines innovativen Klimas im Unternehmen. Seit 2014 bildet Diversität auch einen Schwerpunkt im Rahmen der RHI Nachhaltigkeitsstrategie. Das Thema Chancengleichheit wurde bereits 2008 im Unternehmen verankert und wird seitdem durch diverse Initiativen vorangetrieben. Fokus wird auf die optimale Nutzung des Potenzials beider Geschlechter und aller Altersgruppen zum langfristigen Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens gelegt. So wurden beispielsweise Management Levels zur Schaffung von Transparenz in Führungspositionen implementiert und das Netzwerk zur Förderung des bereichsübergreifenden Austauschs der Technikerinnen am Standort Wien weiter forciert.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches „Innovations- und IP-Management" zählen insbesondere die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationseinheiten bei der Realisierung. In den vergangenen drei Jahren wurde eine Standortbestimmung hinsichtlich des Innovationsportfolios in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle durchgeführt und konzernweit ausgerollt. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus einer zentralen Organisationseinheit am Technologiezentrum in Leoben und einzelnen dezentral angesiedelten Einheiten, welche regional spezifische Aufgaben bearbeiten. Mit Jahresende 2015 waren mehr als 170 Personen beschäftigt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

Auf wissenschaftlicher Ebene arbeitet der RHI Konzern neben dem wichtigsten Kooperationspartner, der Montanuniversität Leoben, unter anderem mit folgenden Einrichtungen zusammen: ENSCI Limoges, Joanneum Research, Johannes Kepler Universität Linz, Karl-Franzens-Universität Graz, Slowakische Akademie der Wissenschaften, Technische Universität Graz, Technische Universität Wien. Zudem wurde mit wichtigen österreichischen Technologieführern aus der Stahlindustrie eng kooperiert.

Umweltschutz und Energieeffizienz

Gemeinsam mit SpezialistInnen in den Produktionsstandorten werden Prozesse und Prozessdaten dokumentiert, analysiert und Maßnahmen zur Prozessstabilisierung und Ressourceneinsparung abgeleitet. Im Vordergrund stehen dabei energieintensive Prozesse wie Trocknung, Härtung oder Sinterung. Die Vorgänge werden auch mittels Modellierung und Simulation untersucht. Ziel ist es, die Umweltschutzstandards weiterzuentwickeln und die Energieverbräuche im RHI Konzern zu senken.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungskosten vor Förderungen und Aktivierungen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr € 23,4 Mio und entfallen zu rund 15% auf den Bereich der Basisforschung, zu rund 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu rund 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und zu rund 25% auf Umweltschutz und Energieeffizienz.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Seit seiner Einführung im Jahre 2009 wurde der Risikomanagementprozess der RHI AG laufend mit dem Ziel weiterentwickelt, einen bedeutenden Beitrag zur strategischen und operativen Steuerung des Konzerns zu leisten. Risiken und Chancen sowohl aus der bestehenden Geschäftstätigkeit als auch aus künftigen Entwicklungsfeldern und aus der Projekttätigkeit werden systematisch erfasst, bewertet und gesteuert. Hierfür ist die Vorgabe einer Risikopolitik von zentraler Bedeutung.

Zwischen RHI AG und diversen Tochtergesellschaften bestehen Produktionsverträge, welche neben der Abgeltung der Produktionskosten samt einer Marge auch die Übernahme etwaiger Restrukturierungs- und Schließungskosten vorsehen.

Die Verantwortlichkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses liegt im zentralen Risikomanagement, einer im Finanzbereich angesiedelten Stabstelle. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte und flächendeckende Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, einheitliche Strukturen und Methoden sowie der Einsatz einer professionellen Software.

Im Jahr 2015 wurde zum zweiten Mal die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert. Auf Basis der von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) wurde das Risikomanagement zum 30.06.2015 für funktionsfähig erklärt. Diese Prüfung wird jedes zweite Jahr durchgeführt und wird demnach 2017 das nächste Mal erfolgen.
Risiken und Chancen werden konzernweit folgenden Risikofeldern zugeordnet: Strategie, Absatz/Sales, Operations, Supply Chain, Compliance, Legal & Taxes, Finance und Corporate.

Risikofeld: Strategie

Der RHI Konzern geht entsprechend der strategischen Ausrichtung bewusst bestimmte Risiken ein, um den künftigen wirtschaftlichen Erfolg zu sichern. So geht die verfolgte Expansion in den Emerging Markets mit erhöhten Markt- und Länderrisiken einher, welche durch Streuung, Monitoring und die Nutzung von lokalem Know-how gesteuert werden. Der finanzielle Erfolg der Rohstoffintegration hängt in hohem Ausmaß von der Preisentwicklung von Sinter- und Schmelzmagnesia an den Weltmärkten ab. Die dafür getätigten Investitionen führen zu höheren Fixkosten, die die Flexibilität, um auf Marktschwankungen entsprechend zu reagieren, reduzieren. Zusätzlich ist die Innovationspolitik des RHI Konzerns mit den für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten typischen Risiken behaftet.

Risikofeld: Absatz/Sales

Die Kundenindustrien des RHI Konzerns zeigen eine über dem Durchschnitt liegende Sensitivität gegenüber Wirtschaftsschwankungen. Die weitere Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien bleibt die größte Unsicherheit in diesem Bereich. Die Nachfrage nach Feuerfestprodukten wird wesentlich von der Stahlproduktion, der Baukonjunktur und den Metall- und Energiepreisen beeinflusst. Die Division Stahl rechnet aufgrund der politischen Instabilität im Nahen Osten und der Entwicklungen auf den globalen Stahlmärkten, getrieben durch die Wirtschaftssituation in China, mit höheren Risiken. Auch die Division Industrial sieht sich aufgrund niedriger Metall- und Energiepreise mit einem schwierigen Marktumfeld konfrontiert.

Risikofeld: Operations

Die mit der Sicherheit und Verfügbarkeit der Produktionsanlage verbundenen Risiken werden seit Jahren durch flächendeckende Wartungskonzepte und Risk Control-Programme erfolgreich gesteuert. Das weltweite Produktionsnetzwerk und zentral gesteuerte Logistikkonzepte sichern zusätzlich die Produktions- und Lieferfähigkeit des RHI Konzerns ab. Schließlich sorgen optimierte Versicherungslösungen im Schadensfall für eine Risikoverminderung. Weitere wesentliche Unsicherheiten in Zusammenhang mit dem Betrieb der Produktionsanlagen sind die Auslastung der vorhandenen Kapazität in einem schwierigen Marktumfeld, die damit verbundene Wettbewerbsfähigkeit sowie die Umsetzung einer flexibleren Rohstoffstrategie.

Risikofeld: Supply Chain

Als weltweit tätiges Produktionsunternehmen ist RHI der Entwicklung auf den globalen Beschaffungsmärkten ausgesetzt. Insbesondere Preisschwankungen auf den Rohstoff-, Energie- und Transportmärkten stellen für den Konzern einen wesentlichen Risikofaktor dar, dem mit dem Abschluss von langfristigen Verträgen begegnet wird. Eine langfristige Fixierung von Abnahmepreisen kann entsprechend der Marktpreisentwicklung Vor- oder Nachteile mit sich bringen.

Risikofeld: Compliance and Legal

Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere international agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner zum Beispiel durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Zusätzlich könnten sich Steuerverfahren und Betriebsprüfungen sowie die Umstellung von Geschäftsmodellen negativ auf den Konzern auswirken.

Risikofeld: Finance

Finanzrisiken fließen in das unternehmensweite Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral vom Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar:

- **Kreditrisiko**

In der RHI AG ist das Kreditrisiko hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet.

- **Liquiditätsrisiko**

Die Finanzierungspolitik der RHI AG ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI AG zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing-Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

- **Fremdwährungsrisiko**

Ein Fremdwährungsrisiko besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2015 Sicherungsgeschäfte („Sicherungswährung" zu „Heimwährung"):
- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2015 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:
- CAD zu EUR (Volumen: CAD 10,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 24,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

- **Zinsänderungsrisiko**

Das Zinsrisiko in der RHI AG steht hauptsächlich im Zusammenhang mit variabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Die RHI AG unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Die im Jahr 2013 abgeschlossenen Zinssicherungen für Kredite mit einer Laufzeit größer 2016 in Höhe von € 100 Mio, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde, reduzierte sich im Verlauf des Jahres 2015 analog zur Tilgung der Kredite und betrug zum 31.12.2015 € 84,3 Mio.

Risikofeld: Corporate

Dieses Risikofeld deckt alle sonstigen wesentlichen Unternehmensbereiche wie Personal, IT, Sicherheit und Organisation ab. RHI ist als weltweites Unternehmen allen üblichen Corporate Risiken, wie beispielsweise Datensicherheit oder dem Ausfall von EDV-Systemen, ausgesetzt, die mit geeigneten Maßnahmen gesteuert werden.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Der Einzelabschluss, welcher mittels SAP erstellt wird, ist die Ausgangsbasis für die Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Feststellung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsystem (IKS), welche die Risiken des Konzerns zuordnen und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und gelten konzernweit. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft.

Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Group Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet. Im Jahr 2015 wurde zweimal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet.

Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO – Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission).

Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und definierte Kontrollschritte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielsweise Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden durch Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

7. Angaben gemäß § 243a UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2015 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2014: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2014: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, mit Ausnahme der Stimmrechte der MSP Stiftung, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 04.03.2016 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MSP Stiftung, Liechtenstein, mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Bezüglich der MSP Stiftung, Liechtenstein, besteht aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes eine Stimmrechtsbeschränkung von 26%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%.

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe

Genehmigtes Kapital 2015
Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07.05.2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1"

Mit Beschluss der 36. ordentlichen Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand der RHI AG die Ermächtigung gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 12.000 Stückaktien zum Börsekurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der RHI AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der RHI AG im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1" ermächtigt. Dies entsprach zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 0,03% des Grundkapitals der RHI AG. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 30 Monate, diejenige der diesbezüglichen Veräußerungsermächtigung gemäß § 65 Abs 1b AktG fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener

Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte „Change of control"-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 407 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Es gibt eine Entschädigungsvereinbarung zwischen der Gesellschaft und einem Vorstandsmitglied für den Fall eines öffentlichen Übernahmeangebotes.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vier oder fünf Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2015 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Internationale Währungsfonds erwartet in seiner im Jänner 2016 veröffentlichten Prognose ein Weltwirtschaftswachstum von 3,4% im laufenden Jahr nach 3,1% im Jahr 2015. Drei wichtige Faktoren beeinflussen diesen Ausblick: ein langsameres Wirtschaftswachstum in China infolge der Neuausrichtung der Wirtschaft – so soll der Binnenkonsum gestärkt und die Abhängigkeit von Auslandsinvestitionen und Exporten reduziert werden –, niedrigere Energie- und Rohstoffpreise sowie eine graduelle Straffung der Geldpolitik in den USA. Das Research Institut CRU erwartet gemäß einer Studie von Anfang Dezember 2015 einen Rückgang der Stahlproduktion in China in Höhe von rund 1% für das Jahr 2016 sowie ein Wachstum der Stahlproduktion außerhalb Chinas von rund 2%.

Basierend auf diesen Annahmen erwartet RHI für den Konzern einen Umsatz (2015: € 1.752,5 Mio) unter sowie ein operatives Ergebnis (2015: € 124,1 Mio) auf dem Niveau des abgelaufenen Geschäftsjahres, wobei das 1. Halbjahr 2016 etwas schwächer als die zweite Jahreshälfte 2016 ausfallen sollte. Der erwartete Umsatzrückgang der Division Stahl lässt sich insbesondere auf eine erwartete Abschwächung der Geschäftsentwicklung in Südamerika sowie ein kompetitives Wettbewerbsumfeld zurückführen. In der Division Industrial könnte ein schwächeres Nichteisengeschäft zu einem Umsatzrückgang führen.

Aktuell arbeitet RHI aufgrund der Entwicklung in den Kundenindustrien an der weiteren Optimierung der Werksstruktur, die im laufenden Geschäftsjahr zu einer Anpassung der Produktionskapazitäten in Europa führen könnte. Zusätzlich wurden diverse Kostenmaßnahmen in den Vertriebs- und allgemeinen Verwaltungsbereichen definiert.

Die geplante Fortführung des Working Capital-Abbaus sollte die Free Cashflow-Generierung unterstützen und zu einer weiteren Reduktion der Nettoverschuldung führen.

Der Vorstand der RHI AG beabsichtigt, der Hauptversammlung am 4. Mai 2016 wieder eine Dividende in unveränderter Höhe von € 0,75 pro Aktie vorzuschlagen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 04.03.2016

Der Vorstand

Franz Struzl
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Franz Buxbaum
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsegesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 04.03.2016

Der Vorstand

Franz Struzl
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Franz Buxbaum
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2015 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 31. Dezember 2015, die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr sowie den Anhang.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

Verantwortung des Abschlussprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Abschlussprüfung

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der von den gesetzlichen Vertretern vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

Prüfungsurteil

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der RHI AG zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember 2015 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Aussagen zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der gesetzlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der Gesellschaft erwecken. Der Bestätigungsvermerk hat auch eine Aussage darüber zu enthalten, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob die Angaben nach § 243a UGB zutreffen.

Der Lagebericht steht nach unserer Beurteilung in Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Angaben gemäß § 243a UGB sind zutreffend.

Wien, am 4. März 2016

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH

Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH
Renngasse 1/
Freyung
1010 Wien

Mag. Marieluise Krimmel
Wirtschaftsprüfer

Mag. Nikolaus Schaffer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

RHI AG, Wien

B I L A N Z zum 31. Dezember 2016

A K T I V A

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	4.026.621,96	4.051
II. Sachanlagen		
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.569.905,00	5.575
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.409.269,00	3.835
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.754.647,51	3.908
	12.733.821,51	13.318
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1.222.993.596,18	1.135.239
2. Wertpapiere und Wertrechte	494.917,78	3.195
3. Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	12.587.742,72	11.852
	1.236.076.256,68	1.150.286
	1.252.836.700,15	1.167.655
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Hilfs- und Betriebsstoffe	2.773.580,15	2.575
2. Waren	23.595.805,31	28.637
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	503.144,99	759
	26.872.530,45	31.971
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	67.516.916,64	79.024
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*1.614*
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	499.105.035,41	477.902
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*276.721.479,31*	*319.334*
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	9
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*0,00*	*0*
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	30.570.626,91	24.038
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*1.217.508,15*	*2.412*
	597.192.578,96	580.973
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	75.502.775,36	54.503
	699.567.884,77	667.447
C. Rechnungsabgrenzungsposten	173.190,60	44
D. Aktive latente Steuern	49.202.483,00	0
	2.001.780.258,52	1.835.146

RHI AG, Wien

P A S S I V A

	31.12.2016 EUR	31.12.2015 TEUR
A. Eigenkapital		
I. Grundkapital	289.376.212,84	289.376
II. Kapitalrücklagen		
Gebundene	39.142.056,75	39.142
III. Bilanzgewinn	698.426.066,12	613.589
davon Gewinnvortrag: EUR 583.724.768,02		
Vorjahr: TEUR 572.997	1.026.944.335,71	942.107
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	22.106.518,00	20.613
2. Rückstellungen für Pensionen	27.402.794,00	27.295
3. Steuerrückstellungen	1.604.799,38	3.750
4. Sonstige Rückstellungen	105.186.079,49	55.890
	156.300.190,87	107.548
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	436.738.865,96	463.261
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*129.888.865,96*	*72.441*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*306.850.000,00*	*390.820*
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	3.130.771,67	4.728
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*3.130.771,67*	*4.728*
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.435.832,93	19.235
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*18.435.832,93*	*19.235*
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	335.660.072,18	280.343
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*252.106.899,17*	*201.619*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*83.553.173,01*	*78.724*
5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	120,00	0
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*120,00*	*0*
6. Sonstige Verbindlichkeiten	24.570.069,20	17.924
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	*21.036.869,20*	*10.956*
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	*3.533.200,00*	*6.968*
davon aus Steuern	*1.619.293,68*	*2.257*
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	*1.317.577,84*	*1.298*
	818.535.731,94	785.491
	2.001.780.258,52	1.835.146

RHI AG, Wien Anlage 2

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für das Geschäftsjahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016

	1.1. - 31.12.2016 EUR	2015 TEUR
1. Umsatzerlöse	1.169.143.274,82	1.168.452
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-215.269,42	173
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	53.266,32	63
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	2.324,43	17
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	257.984,18	1.521
c) Übrige	50.720.185,61	19.346
	50.980.494,22	20.884
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-932.020.827,41	-889.315
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-50.888,35	-34
	-932.071.715,76	-889.349
6. Personalaufwand		
a) Gehälter	-66.318.900,15	-60.865
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-3.150.274,88	340
c) Aufwendungen für Altersvorsorge	-1.763.118,76	-1.553
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-14.010.630,95	-14.044
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-994.306,86	-1.050
	-86.237.231,60	-77.172
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-4.427.252,19	-4.353
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 18 fallen	-102.642,99	-73
b) Übrige	-213.338.091,77	-204.421
	-213.440.734,76	-204.494
9. Zwischensumme aus Z 1 bis 8 (Betriebsergebnis)	**-16.215.168,37**	**14.204**
10. Erträge aus Beteiligungen davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 27.936.718,40; Vorjahr: TEUR 34.443	27.936.718,40	34.443
11. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens	609.832,64	669
12. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 13.109.468,26; Vorjahr: TEUR 13.059	13.236.827,00	13.303
13. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung von Finanzanlagen	51.665.373,38	168
14. Aufwendungen aus Finanzanlagen a) davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 0,00; Vorjahr: TEUR 6.875	0,00	-6.875
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon betreffend verbundene Unternehmen: EUR 711.367,28; Vorjahr: TEUR 331	-12.027.396,05	-14.047
16. Zwischensumme aus Z 10 bis 15 (Finanzergebnis)	**81.421.355,37**	**27.661**
17. Ergebnis vor Steuern	**65.206.187,00**	**41.865**
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	49.495.111,10	-1.273
19. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss	**114.701.298,10**	**40.592**
20. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	583.724.768,02	572.997
21. Bilanzgewinn	**698.426.066,12**	**613.589**

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

A. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Allgemeine Grundsätze

Auf den vorliegenden Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurden die Rechnungslegungsbestimmungen des Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der Fassung des Rechnungslegungsänderungsgesetzes 2014 angewandt.

Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zu vermitteln (§ 222 Abs. 2 UGB), aufgestellt.

Bei der Bilanzierung und Bewertung wurde den allgemein anerkannten Grundsätzen Rechnung getragen. Dabei wurden die im § 201 Abs. 2 UGB kodifizierten Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ebenso beachtet wie die Gliederungs- und Bewertungsvorschriften für die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der §§ 195 bis 211 und 222 bis 235 UGB. Die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgte gemäß § 231 Abs. 2 UGB nach dem Gesamtkostenverfahren.

Bei der erstmaligen Anwendung der neuen Bestimmungen mussten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Anpassung der Vorjahreszahlen in der Gewinn- und Verlustrechnung, bedingt durch die Umgliederung von sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse
- Erstmalige Erfassung von aktiven latenten Steuern und deren Erläuterung
- Die Angabe des Betrages für jeden Posten der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Fristigkeit in der Bilanz (davon Vermerk)
- Die Darstellung des Anlagenspiegels wurde um die Entwicklung der kumulierten Abschreibungen erweitert.

Mit Wirkung per 31.12.2015 wurden die bis dahin bestehenden Ergebnisabführungsverträge mit folgenden Konzerngesellschaften aufgekündigt:

> „VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2015
> Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	seit 1. Jänner 2003 bis 31. Dezember 2015
> RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Radex Vertriebsgesellschaft mbH, Leoben	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015
> Veitsch-Radex GmbH, Wien	seit 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2015

2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände
Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten aktiviert und planmäßig über die entsprechende Nutzungsdauer von 7 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen
Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich der planmäßigen Abschreibungen. Die Sachanlagen werden linear abgeschrieben. Die Nutzungsdauern ergeben sich aus nachstehender Übersicht:

	Nutzungsdauer in Jahren
Maschinelle Vorrichtungen und Maschinen	3 - 20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4 - 10

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungswerten bis zu je € 400,00 werden im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben und als Abgang dargestellt.

Finanzanlagen
Finanzanlagen sind mit den Anschaffungskosten bzw. den niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen/Zuschreibungen werden nur im Fall einer voraussichtlich dauernden Wertminderung bzw. Wertsteigerung (bis max. Anschaffungskosten) vorgenommen.

Aktive latente Steuern
Latente Steuern werden auf temporäre Unterschiede zwischen dem Steuerwert und dem UGB-Wertansatz von Vermögenswerten und Schulden ermittelt. Latente Steueransprüche für temporäre Differenzen werden insofern angesetzt, als es wahrscheinlich ist, dass innerhalb der Planungsperiode von fünf Jahren ausreichend zu versteuerndes Einkommen vor Umkehr temporärer Differenzen zur Verfügung steht.

Latente Steueransprüche für noch nicht genutzte steuerliche Verlustvorträge werden in der RHI AG nicht angesetzt.

3. Umlaufvermögen

Vorräte
Die Vorräte werden zu Einstandskosten bzw. unter Beachtung einer verlustfreien Bewertung angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zu Nennwerten bilanziert. Bei der Bewertung werden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt. Die Bilanzierung der Fremdwährungsforderungen erfolgt mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten
Die auf Fremdwährung lautenden Guthaben bei Kreditinstituten von Ländern, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

4. Rückstellungen

Die Rückstellungen werden unter Berücksichtigung des Vorsichtsgrundsatzes in Höhe des voraussichtlichen Anfalles gebildet. Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages gebildet.

Bezüglich der Bewertung der Rückstellungen für Abfertigungen, Pensionen und Jubiläumsgelder verweisen wir auf die im Abschnitt B des Anhanges enthaltenen Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten.

5. Verbindlichkeiten

Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht mit ihrem Erfüllungsbetrag. Verbindlichkeiten in Währungen von Staaten, die nicht an der Europäischen Währungsunion teilnehmen, werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem höheren Kurs zum Bilanzstichtag bewertet.

B. Angaben zu wesentlichen Posten der Bilanz

Sachanlagen

Hinsichtlich der Entwicklung des Sachanlagevermögens verweisen wir auf die Anlage 1.

Finanzanlagen

Die Beteiligungsbewertung fand unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Bewertungsmodele statt.

Im Geschäftsjahr 2016 wurde eine Zuschreibung auf die Beteiligung an der Veitsch-Radex GmbH & Co OG in Höhe von € 51.600.000,00 (Vorjahr: T€ 0) vorgenommen.

Die **Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen** im Zusammenhang mit bestehenden Pensionsverpflichtungen in Höhe von € 12.587.742,72 (Vorjahr: T€ 11.852) wurden unter dem Aktivposten „Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen" ausgewiesen.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 203.498.030,81 (Vorjahr: T€ 123.619).

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Erträge
In den Posten der sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von € 2.600.000,00 (Vorjahr: T€ 2.100) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive latente Steuern
Die Berechnung der latenten Steuern ergibt sich wie folgt:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände	-4.429.891,00	0,00
Forderungen	6.889.536,00	0,00
Personalrückstellungen	30.621.713,00	0,00
Sonstige Rückstellungen	15.178.982,00	0,00
Verbindlichkeiten	942.143,00	0,00
	49.202.483,00	**0,00**

Rückstellungen

Die Berechnung der Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen erfolgte wie im Vorjahr versicherungsmathematisch unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, unter Anwendung der AFRAC Stellungnahme 27 „Rückstellungen für Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläumsgeld- und vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches".

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Abfertigungen:	2,94% (Vorjahr: 2,90%)
Gehaltstrend Pensionen:	2,60% (Vorjahr: 2,57%)
Rententrend:	0,64% (Vorjahr: 1,09%)
Pensionsalter:	nach Pensionssicherungsgesetz bzw. nach Vertrag
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Die erfolgswirksam erfassten versicherungsmathematischen Effekte für das laufende Geschäftsjahr bewirkten bei Pensionen einen Aufwand von € 2.646,54 (Vorjahr: Ertrag T€ 114) und bei den Abfertigungen einen Aufwand von € 1.068.077,66 (Vorjahr: Ertrag T€ 2.290).

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Drohverluste Norwegen	58.144.680,00	12.696.000,00
Personalverpflichtungen	15.258.179,44	13.259.337,68
Vertriebsrückstellungen	14.024.372,57	10.636.529,28
Jubiläumsgelder	6.608.335,00	6.572.685,00
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	1.801.800,00	833.675,00
Avale	1.106.327,82	1.064.111,61
Übrige	8.242.384,66	10.827.426,00
	105.186.079,49	**43.193.764,57**

Aufgrund der aktuellen Produktionskosten in **Norwegen** wurde, nachdem zwischen der RHI AG und der RHI Normag AS ein Produktionsvertrag besteht, auf Basis der geplanten Produktions- und Absatzmengen eine Rückstellung für **die Abweichung der Gesamtherstellkosten zu den Verkaufserlösen** in Höhe von € 58.144.680,00 gebildet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Anwendung der Projected-Unit-Credit-Methode, ermittelt.

Folgende Parameter wurden angewendet:

Zinssatz:	1,50% (Vorjahr: 2,00%)
Gehaltstrend Jubiläumsgelder:	4,17% (Vorjahr: 4,53%)
Berechnungstafel:	AVÖ P-2008 Ang (Vorjahr: AVÖ P-2008 Ang)

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren setzen sich wie folgt zusammen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	**59.000.000,00**	**97.000.000,00**

In den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 66.592.180,11 (Vorjahr: T€ 66.505) enthalten.

Im Jahr 2014 wurde ein **Schuldscheindarlehen** in Höhe von € 170.000.000,00 in Tranchen mit Laufzeiten zwischen fünf und zehn Jahren bei österreichischen, deutschen und osteuropäischen Investoren platziert.

Das im Jahr 2012 begebene Schuldscheindarlehen blieb im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr mit € 83.500.000,00 unverändert und wird in den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

RHI setzt den Transaktionserlös zur langfristigen Liquiditätssicherung ein.

Nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksame Aufwendungen
Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind folgende Aufwendungen enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden:

in €	2016	2015
Verbindlichkeiten an ehemalige Vorstände	3.286.089,12	851.000,08
Verbindlichkeiten an Dienstnehmer	3.137.248,14	2.715.194,82
Sonstige	5.644.793,00	3.002.403,89
	12.068.130,26	**6.568.598,79**

C. Angaben zu wesentlichen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Aufgliederung der Umsatzerlöse

nach Regionen

in €	2016	2015
Österreich	74.246.084,71	72.563.955,72
Restliche EU	361.786.259,67	382.004.520,00
Sonstiges Europa	149.148.358,81	156.794.300,00
NAFTA und Südamerika	309.654.580,15	327.198.502,18
Asien und Afrika	274.307.991,48	229.890.540,00
	1.169.143.274,82	**1.168.451.817,90**
nach Art		
Warenumsätze		
Handelswaren		
Innerhalb EU	383.020.875,56	443.217.265,81
EU-Ausland	775.143.533,36	711.244.666,25
	1.158.164.408,92	1.154.461.932,06
Provisionen EU-Ausland	57.214,37	56.522,99
Lizenzen Inland	6.566.474,69	7.199.071,64
Sonstige Umsatzerlöse Inland	14.608.177,25	14.994.208,72
Sonstige Umsatzerlöse EU-Ausland	1.422.834,15	1.335.400,67
	1.180.819.109,38	**1.178.047.136,08**
Erlösschmälerungen		
Kundenreklamationen	-9.757.096,33	-7.218.193,06
Kundenrabatte	-153.429,74	-1.258.291,19
Kundenskonti	-793.247,88	-941.911,42
Übrige	-972.060,61	-176.922,51
	-11.675.834,56	**-9.595.318,18**
	1.169.143.274,82	**1.168.451.817,90**

Sonstige betriebliche Erträge

In den **Erträgen aus der Auflösung von Rückstellungen** (€ 257.984,18) sind im Wesentlichen die Erträge aus der Auflösung von Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten in Höhe von € 149.177,50 erfasst.

Übrige

in €	2016	2015
Kursgewinne	46.030.942,80	14.884.190,09
Zuschüsse	4.357.519,09	3.727.696,89
Sonstige	157.399,91	776,90
Versicherungsvergütungen	122.362,42	120.806,22
Wertberichtigungsauflösung	51.961,39	612.070,68
	50.720.185,61	**19.345.540,78**

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen
In den Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwände für Abfertigungen in Höhe von € 2.583.239,23 (Vorjahr: Ertrag T€ 899) enthalten.

In den Aufwendungen für Altersversorgung sind Erträge aus Planvermögen in Höhe von € 241.479,52 (Vorjahr: T€ 209) enthalten. Darin sind € 321.184,00 (Vorjahr: T€ 316) Erträge aus Rückdeckungsversicherung enthalten. Der Restbetrag ist auf versicherungsmathematische Effekte zurückzuführen.

Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen

in €	2016	2015
Provisionen	46.192.611,65	49.190.901,71
Ausgangsfrachten und Versandspesen	42.203.599,55	42.801.317,71
Sonstige Fremdleistungen	40.041.134,79	45.784.595,45
Wertberichtigungen zu Forderungen	28.801.395,63	7.070.437,90
Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	15.895.958,95	6.282.678,36
Kursverluste	13.460.003,25	25.612.362,12
EDV-Kosten	5.043.009,05	4.389.118,70
Reisekosten	4.386.002,35	5.414.649,23
Bank- und Geldverkehrsspesen	3.680.015,96	3.485.990,43
Mieten, Leasing und Betriebskosten	3.669.064,03	4.036.141,58
Lizenzgebühren	2.256.588,43	2.300.368,54
Werbung und Public Relation	1.376.344,58	2.659.873,35
Post- und Telefongebühren	1.253.830,50	1.268.579,25
Versicherungen	1.079.729,69	978.172,87
Personalbeschaffung- und ausbildung	743.995,03	813.803,53
Fremdreparaturen	529.478,68	688.575,84
Aufsichtsratsvergütungen	292.400,00	323.100,00
Buchverluste aus Anlagenabgängen	238.726,43	237.176,53
Sonstige Aufwendungen	2.194.203,22	1.082.715,96
	213.338.091,77	**204.420.559,06**

Erträge aus Beteiligungen

Der Posten (€ 27.936.718,40) beinhaltet die Gewinnübernahmen von verbundenen Unternehmen in Höhe von € 27.000.000,00 (Vorjahr: T€ 29.755) sowie Dividendenzahlungen in Höhe von € 936.718,40 (Vorjahr: T€ 4.688).

Aufwendungen aus Finanzanlagen

Im Berichtsjahr wurde keine Verlustübernahme von einem Konzernunternehmen (Vorjahr: T€ 6.875) vorgenommen.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

in €	2016	2015
Ertragsteuern		
Körperschaftsteuer	4.173.547,78	342.016,46
Ertragsteuern Vorjahre	-3.589.600,00	-298.096,67
Steuerumlagen	-2.156.737,00	0,00
Ausländische Quellensteuern	1.280.161,12	1.229.313,17
	-292.628,10	1.273.232,96
Aktive latente Steuern	-49.202.483,00	0,00
	-49.495.111,10	**1.273.232,96**

Seit dem Geschäftsjahr 2005 fungiert die RHI AG als Gruppenträgerin einer steuerlichen Unternehmensgruppe gemäß § 9 KStG. Zwischen dem Gruppenträger und den sieben österreichischen Gruppenmitgliedern, die in den RHI Konzernabschluss einbezogen werden, besteht mit Wirkung seit 01.01.2016 ein Steuerumlagevertrag, davor bestanden Ergebnisabführungsverträge. Gemäß dem Gruppen- und Steuerumlagevertrag haben die Gruppenmitglieder im Falle eines positiven Ergebnisses eine positive Steuerumlage an den Gruppenträger in Höhe von 20% des steuerlichen Gewinns zu entrichten, solange beim Gruppenträger steuerliche Verlustvorträge vorhanden sind, danach in Höhe von 25% des steuerlichen Gewinns. Im Falle eines steuerlichen Verlusts des Gruppenmitglieds hat der Gruppenträger eine negative Steuerumlage an das Gruppenmitglied zu leisten, wobei ein Umlagesatz von 12,5% zur Anwendung kommt, wenn der Verlust innerhalb der Gruppe verwertet werden kann. Im Fall eines Verlusts der Steuergruppe wird ein steuerlicher Verlust eines Gruppenmitglieds evident gehalten und mit künftigen steuerlichen Gewinnen des Gruppenmitglieds verrechnet. Bei Beendigung des Vertrages ist für nicht verwertete Verluste eines Gruppenmitglieds, die dem Gruppenträger zugerechnet wurden, eine Ausgleichszahlung vereinbart.

D. Sonstige Angaben

Grundkapital und Aktien

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Der auf die einzelnen Aktien entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt gerundet € 7,27. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Genehmigtes Kapital 2015

Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07. 05. 2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen, allenfalls die neuen Aktien im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG den Aktionären zum Bezug anzubieten. Das genehmigte Kapital 2015 wurde im Berichtsjahr nicht in Anspruch genommen.

Beteiligungsverhältnisse

Im Folgenden werden die unmittelbaren Beteiligungen der RHI AG im Sinne des § 238 Z 2 UGB angegeben (Werte per 31.12.2016):

in €	Buchwert	Anteil %	Stamm-/Festkapital	Eigenkapital	Jahresergebnis
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien	17.500,00	100	35.000,00	19.980,05	2.480,05
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark	25.206,56	100	70.000.00	-863.430,51	-117.920,48
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur	5.112,92	100	139.860,00	2.723.507,43	736.801,69
Veitsch-Radex GmbH, Wien	35.350.00	100	35.000.00	35.940,73	940,73
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien	987.326.334,53	100	106.000.000.00	479.786.381,56	27.212.571,46
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien	16.100.000,00	99,8	35.000.00	11.552.316,83	691.937,07
„VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	36.336.42	100	36.336.42	-177.316,00	-213.652,42
Veitscher Vertriebsgesellschaft mbH, Wien	190.157.068,17	100	36.336,42	182.300.145,63	-7.856.922,54

Die Gesellschaft ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien.

Konsolidierungskreis
Als verbundene Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB gelten alle Unternehmen, die in den Konzernabschluss der RHI AG, Wien, einbezogen werden.

Die RHI AG, Wien, ist jenes Mutterunternehmen, welches den Konzernabschluss für den größten und kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt. Der entsprechende Konzernabschluss ist beim Handelsgericht in Wien hinterlegt.

Haftungsverhältnisse
Haftungsverhältnisse liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Garantieerklärungen	49.046.084,12	46.029.157,44
Patronatserklärungen	57.995.211,63	55.855.955,88
	107.041.295,75	**101.885.113,32**
davon für verbundene Unternehmen	99.197.950,41	92.712.697,56
davon für Dritte	7.843.345,34	9.172.415,76

Sonstige finanzielle Verpflichtungen
Die übrigen finanziellen Verpflichtungen aus begonnenen Investitionsvorhaben betragen € 202.000,00 (Vorjahr: T€ 296).

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der **Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen** liegen in folgendem Umfang vor:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	4.368.157,08	4.476.074,76
davon gegenüber verb. Unternehmen	*363.600,00*	*252.000,00*
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	19.528.613,86	22.380.373,80
davon gegenüber verb. Unternehmen	*1.818.000,00*	*1.260.000,00*

Übrige finanzielle Verpflichtungen:

in €	31.12.2016	31.12.2015
Verpflichtungen im nächsten Jahr	439.654,00	853.213,81
Verpflichtungen in den nächsten 5 Jahren	2.198.270,00	3.316.379,93

Derivative Finanzinstrumente

Im laufenden Berichtsjahr wurden neue Devisentermingeschäfte über den Ankauf von USD 90,0 Mio, ZAR 100,0 Mio und CAD 10,0 Mio abgeschlossen. Eine Bewertung der Terminkontrakte zum Bilanzstichtag durch Gegenüberstellung der fixierten Ausübungskurse mit dem Terminkurs zum Stichtag 31. Dezember 2016 ergibt einen positiven Marktwert der Devisentermingeschäfte von € 299.405,35.

Des Weiteren wurden im Jahr 2013 drei „Zins-Swap-Geschäfte" abgeschlossen. Dabei wird ein fixer gegen einen variablen Zinssatz getauscht („swap"). Die Konditionen lauten wie folgt:

Bank	Swapvolumen Stand 31.12.2016	Swaprate (in % p.a.) fix	Zinssatz variabel	Laufzeit-ende
Deutsche Bank	50.000.000 €	0,6850	EURIBOR-6M	31.07.2017
Raiffeisen Zentralbank AG	15.000.000 €	0,6770	EURIBOR-3M	28.06.2019
Commerzbank	10.720.000 €	0,7175	EURIBOR-3M	31.12.2019
	75.720.000 €			

Der Durchschnittswert des variablen Zinssatzes basierte auf Quartalswerten des Euribor. Dieser wurde für den Euribor-3M mit - 0,256% und für den Euribor-6M mit - 0,155% ermittelt.

Pflichtangaben über Organe und Arbeitnehmer

Die **durchschnittliche** Zahl der Arbeitnehmer betrug:

	2016	2015
Angestellte	713	716

Der MitarbeiterInnenstand gewichtet nach **Beschäftigungsgrad** betrug:

	2016	2015
Angestellte	683	688

Nahe stehende Personen

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2016 sind nachstehende Aufwendungen für den Vorstand von insgesamt € 10,04 Mio (Vorjahr: € 4,10 Mio) erfasst. Die Aufwendungen ohne Lohnnebenkosten stellen sich im Jahr 2016 wie folgt dar:

in €	Borgas	Potisk	Steiner	Jakowiak	Struzl	Buxbaum	Ruttenstorfer
Fixe Bezüge	79.727	358.880	360.809	349.131	851.329	361.829	374.000
Variable Bezüge	0	243.950	243.950	243.950	585.132	243.950	260.678
Aktienbasierte Vergütung	0	253.109	253.109	237.214	607.054	253.109	253.463
Sonstige	0	64.992	0	0	1.766.401	1.105.032	0
	79.727	**920.931**	**857.868**	**830.295**	**3.809.916**	**1.963.920**	**888.141**

Die variablen Bezüge des Vorstandes sind erfolgsabhängig und werden erst im Folgejahr ausbezahlt, somit im Jahr 2017 für das Jahr 2016. Die Grundlage dieser variablen Bezüge bilden mit einer Gewichtung von jeweils 35% quantitative Ziele für das operative EBIT und den Return on Average Capital Employed des Konzerns (beide bereinigt um externe Aufwendungen im Zusammenhang mit dem geplanten Zusammenschluss von RHI und Magnesita). Zudem wurden die qualitativen Ziele Aufbau eines neuen Bewertungssystems für Führungskräfte in der zweiten Managementebene unter dem Vorstand, Reduktion der Unfallhäufigkeit, definiert als Anzahl der Unfälle mit Ausfallzeiten von mehr als acht Stunden bezogen auf 200.000 geleistete Arbeitsstunden und Kostensenkungsprogramm mit jeweils 10% gewichtet. Im Zuge des Kostensenkungsprogrammes hat sich der Gesamtvorstand dazu kommittiert, nur 50% des Bonus 2016 ausbezahlt zu bekommen, sofern die festgelegten Ziele nur zu 100% erreicht werden. Eine höhere Auszahlung erfolgt nur bei einer Übererfüllung der Ziele.

Zusätzlich zur Bonusvereinbarung haben die Vorstandsmitglieder der RHI AG einen Anspruch auf eine aktienbasierte Vergütung. Basis ist ein Anteil des Jahresgehalts, der über einen Referenzkurs in eine Anzahl virtueller Aktien umgerechnet wird. Ebenso wird der jährliche Zielerreichungsgrad der Erfolgsbeteiligung berücksichtigt. Der Gegenwert der im Geschäftsjahr ermittelten Anzahl an virtuellen Aktien wird ab dem Folgejahr in drei gleichen Jahresraten in bar abgelöst. Es erfolgt eine stichtagsbezogene Betrachtung der Erreichung der angeführten höchsten Kriterien dergestalt, dass für einen Teil der Kriterien ein prozentueller Anteil der jährlichen Vergütung die Höchstgrenze bildet. Das Verhältnis der fixen zu den erfolgsabhängigen Bestandteilen des Gesamtbezuges ist abhängig von der Zielerreichung für das jeweilige Jahr. Ausgangsbasis für die aktienbasierte Vergütung sind 50% des Jahresgehalts, die tatsächliche Gegenleistung in bar hängt von dem zum Auszahlungszeitpunkt festgestellten Börsenkurs der RHI AG ab.

Die unter „Sonstige" ausgewiesenen Bezüge betreffen Aufwendungen, die in Zusammenhang mit vorzeitigen Vertragsauflösungen stehen sowie Dotierungen für Urlaubs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen. Gegenüber einem aktiven Vorstandsmitglied besteht eine Pensionszusage im Rahmen einer Deferred Compensation. Darüber hinaus gibt es keine direkten Leistungszusagen oder andere Pensionszusagen sowie keine über den Vorstandsvertrag hinausgehenden Anwartschaften und Ansprüche im Falle der Beendigung der Vorstandsfunktion.

Die RHI AG hat eine D & O-Versicherung abgeschlossen und trägt deren Kosten.

Die Aufwendungen des Vorjahres sind in nachfolgender Tabelle ersichtlich:

in €	Struzl	Potisk	Buxbaum	Steiner
Fixe Bezüge	848.449	357.009	358.949	358.649
Variable Bezüge	385.331	160.650	160.650	160.650
Aktienbasierte Vergütung	168.829	70.394	70.394	70.394
Sonstige	269.480	112.794	112.350	112.350
	1.672.089	**700.847**	**702.343**	**702.043**

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden an die Vorstandsmitglieder Zahlungen für Gehälter und andere kurzfristig fällige Leistungen im Betrag von € 3,74 Mio (Vorjahr: € 2,78 Mio) geleistet. Die Bezüge der früheren Vorstandsmitglieder und ihrer Hinterbliebenen betrugen € 1,16 Mio (Vorjahr: € 1,05 Mio).

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Jahr 2016 Vergütungen in Höhe von € 0,29 Mio (Vorjahr: € 0,29 Mio) bezahlt.

Zum Abschlussstichtag bestehen keine Vorschüsse oder Kredite an Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates. Der RHI Konzern ist keine Haftungsverhältnisse zugunsten dieser Personen eingegangen.

Directors Dealings Meldungen werden auf der Webseite der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde und der RHI AG veröffentlicht.

Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung

Die Aufwendungen für Abfertigungen und Altersversorgung gliedern sich wie folgt:

	2016		2015	
in €	**Abfertigungen**	**Altersversorgung**	**Abfertigungen**	**Altersversorgung**
Vorstand und leitende Angestellte (inkl. versichmath. Effekte)	173.659,45	18.486,86	701,69	92.868,36
Andere Mitarbeiter (inkl. versichmath. Effekte)	2.976.615,43	1.744.631,90	-340.613,39	1.460.438,83
	3.150.274,88	**1.763.118,76**	**-339.911,70**	**1.553.307,19**

Aufwendungen für Abschlussprüfer
Gemäß § 238 Z 18 letzter Satz UGB nimmt die Gesellschaft die Befreiung der Angaben zu Aufwendungen für den Abschlussprüfer in Anspruch.

Gewinnvorschlag
Der Vorstand der RHI AG beabsichtigt, in der Hauptversammlung wieder eine Dividende in unveränderter Höhe von € 0,75 pro Aktie vorzuschlagen.

Mitglieder des Vorstandes
Stefan Borgas, Lic. Oec. (HSG), Wien, Vorsitzender (seit 01.12.2016)
Dkfm. Franz Struzl, Wien, Vorsitzender (bis 30.11.2016)
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender (interimistisch von 26.06.2016 bis 30.11.2016)
Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner, CFA, Hagenbrunn
DI Franz Buxbaum, MBA, Bad Vöslau (bis 31.12.2016)
DI Thomas Jakowiak, Wien (seit 01.01.2016)
Dr. Gerd Schubert, Wien (seit 01.01.2017)
DI Reinhold Steiner, Trofaiach

Mitglieder des Aufsichtsrates

Dr. Herbert Cordt, Wien, Vorsitzender
DI Dr. Helmut Draxler, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter
Dr. Wolfgang Ruttenstorfer, Wien, Vorsitzender-Stellvertreter (bis 25.06.2016, ab 01.12.2016)
Hubert Gorbach, Frastanz
Dr. Alfred Gusenbauer, Wien
Dipl. Bw. Gerd Peskes, Düsseldorf, Deutschland
Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, CFA, MBA, München, Deutschland
David A. Schlaff, BA, Wien

Vom Betriebsrat sind in den Aufsichtsrat entsandt:

Walter Geier, Leoben
Christian Hütter, Wien
Roland Rabensteiner, Veitsch
Franz Reiter, St. Jakob in Haus

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag
Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand

Stefan Borgas
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Gerd Schubert
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2016

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				
in €	Stand am 1.1.2016	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12.2016
Immaterielle Vermögensgegenstände					
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	48.392.873,40	531.900,93	0,00	1.375.644,08	50.300.418,41
Sachanlagen					
Technische Anlagen und Maschinen	12.116.695,58	736.359,67	-1.156.738,02	875.572,17	12.571.889,40
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	9.979.387,08	1.381.466,81	-137.111,24	353.123,63	11.576.866,28
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.908.248,35	1.450.739,04	0,00	-2.604.339,88	2.754.647,51
	26.004.331,01	3.568.565,52	-1.293.849,26	-1.375.644,08	26.903.403,19
Finanzanlagen					
Anteile an verbundenen Unternehmen	1.781.911.508,52	36.612.842,66	-458.471,44	0,00	1.818.065.879,74
Wertpapiere und Wertrechte	3.195.081,68	0,00	-2.700.163,90	0,00	494.917,78
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	11.851.636,02	961.891,70	225.785,00	0,00	12.587.742,72
	1.796.958.226,22	37.574.734,36	-3.384.420,34	0,00	1.831.148.540,24
	1.871.355.430,63	41.675.200,81	-4.678.269,60	0,00	1.908.352.361,84

	Kumulierte Abschreibungen					Buchwerte	
in €	Stand am 1.1.2016	Zugänge	Zuschreibung	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015
Immaterielle Vermögensgegenstände							
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	44.341.475,44	1.932.321,01	0,00	0,00	46.273.796,45	4.026.621,96	4.051.397,96
Sachanlagen							
Technische Anlagen und Maschinen	6.541.637,58	1.345.947,84	0,00	-885.601,02	7.001.984,40	5.569.905,00	5.575.058,00
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.144.299,08	1.148.983,34	0,00	-125.685,14	7.167.597,28	4.409.269,00	3.835.088,00
Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.754.647,51	3.908.248,35
	12.685.936,66	2.494.931,18	0,00	-1.011.286,16	14.169.581,68	12.733.821,51	13.318.394,35
Finanzanlagen							
Anteile an verbundenen Unternehmen	646.672.283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595.072.283,56	1.222.993.596,18	1.135.239.224,96
Wertpapiere und Wertrechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	494.917,78	3.195.081,68
Ansprüche aus Rückdeckungsversicherungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	12.587.742,72	11.851.636,02
	646.672.283,56	0,00	-51.600.000,00	0,00	595.072.283,56	1.236.076.256,68	1.150.285.942,66
	703.699.695,66	4.427.252,19	-51.600.000,00	-1.011.286,16	655.515.661,69	1.252.836.700,15	1.167.655.734,97

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

1. Überblick

Die RHI AG ist Muttergesellschaft eines global agierenden Industriekonzerns. Unter der Dachmarke RHI Refractories ist die RHI AG weltweit führender Anbieter von Feuerfestrohstoffen, keramischen Feuerfestprodukten und Serviceleistungen. Die wichtigsten Abnehmer dieser Erzeugnisse und Serviceleistungen sind die Grundstoffindustrien wie Eisen & Stahl, Zement, Kalk, Glas, Nichteisenmetalle sowie Umwelt, Energie, Chemie und Petrochemie.

Feuerfestrohstoffe und -produkte werden bei allen industriellen Hochtemperaturprozessen über 1.200 °C benötigt. Abhängig vom Einsatz beim Kunden müssen die Rohstoffe und Produkte im Produktionsprozess des Abnehmers unterschiedlichen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten.

Die Vielfalt der industriellen Anwendungen und Einsatzgebiete von Feuerfesterzeugnissen spiegelt sich in einem entsprechend ausgestalteten Produktionssortiment wider. Es wird zwischen geformten Produkten (z.B. hydraulisch gepresste Steine, schmelzgegossene Steine, isostatisch gepresste Produkte, Fertigbauteile aus Massen), ungeformten Produkten (Reparaturmassen, Baumassen, Gießmassen, Mörtel) und funktionalen Produkten (hochspezialisierte Erzeugnisse, die zusätzlich verfahrenstechnisch-metallurgische Funktionen erfüllen) unterschieden.

2. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

2.1. Geschäftsverlauf

Vermögens- und Finanzlage

Die Bilanzsumme hat sich um € 166,6 Mio oder 9,1% gegenüber dem Vorjahr auf nunmehr € 2.001,8 Mio erhöht.

Die wesentlichen Vermögenskomponenten sind Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von € 1.223,0 Mio, Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen in Höhe von € 499,1 Mio sowie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von € 67,5 Mio.

Auf der Passivseite zeigt sich das Eigenkapital mit € 1.026,9 Mio um 9,0% höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote beträgt 51,3% (Vorjahr: 51,3%).

Die Zunahme der Rückstellungen um € 48,8 Mio ist im Wesentlichen auf die Dotierung der Rückstellung für Drohverluste Norwegen in Höhe von € 45,4 Mio zurückzuführen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betragen € 436,7 Mio. Die Verminderung um € 26,5 Mio ist einerseits auf Kreditrückzahlungen in Höhe von € 29,0 Mio und andererseits auf die Aufnahme von Krediten in Höhe von € 2,5 Mio zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betragen € 21,6 Mio. Die Erhöhung der Finanzverbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus gestiegenen Veranlagungen von Tochtergesellschaften. Insgesamt betragen die Verbindlichkeiten € 818,5 Mio.

Ertragslage

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde ein Umsatz von € 1.169,1 Mio erzielt; dieser lag geringfügig um € 0,7 Mio (0,1 %) über dem des Vorjahres.

Das negative Betriebsergebnis in Höhe von € 16,2 Mio war im Wesentlichen durch höhere Materialaufwendungen (€ 42,7 Mio) geprägt. Dem standen höhere sonstige betriebliche Erträge im Ausmaß von € 30,1 Mio – im wesentlichen Kursgewinne – gegenüber.

2.2 Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

2.2.1. Finanzielle Leistungsindikatoren

	Berechnung	Einheit	2016	2015
a) Finanzierung und Liquidität				
Eigenkapitalquote	Eigenkapital*100 / Gesamtkapital	%	51,3	51,3
Anlagendeckung	(Eigenmittel + langfristige Fremdmittel)* 100 / Langfristiges Vermögen	%	93,5	98,8
Working Capital Ratio	Kurzfristiges Vermögen * 100 / Kurzfristige Schulden	%	80,4	95,0
b) Rentabilität				
Bruttogewinnspanne	Bruttoergebnis * 100 / Umsatzerlöse	%	20,3	23,9
Materialtangente	Materialaufwand * 100 / Betriebsleistung	%	79,7	75,9
c) Cash Flow				
CF-Umsatzrendite	operativer CF * 100 / Umsatzerlöse	%	-0,3	-0,3
Free CF	operativer CF zzgl. CF aus Investitionstätigkeit	T€	467	21.501
gesamter CF	Free CF zzgl. CF aus Finanzierungstätigkeit	T€	21.000	-37.520
d) Beschäftigte				
Anzahl der Mitarbeiter nach Beschäftigungsgrad	Jahresdurchschnitt		683	688
Personalkosten pro Mitarbeiter	Personalaufwand / Anzahl der Mitarbeiter	T€	126	112

2.2.2 Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

MitarbeiterInnen

Der durchschnittliche Beschäftigtenstand – berechnet nach dem Beschäftigungsgrad – betrug 683 Angestellte.

Ausbildung, Weiterbildung und Personalentwicklung

Die RHI AG bietet ihren MitarbeiterInnen umfassende Weiterentwicklungsangebote, die auf die Fähigkeiten, Kenntnisse und Bedürfnisse der jeweiligen Person ausgerichtet sind. RHI unterscheidet im Bereich der Weiterbildung zwischen offenen Trainings, Entwicklungsprogrammen und „Future Circles". Im offenen Trainingsangebot liegt der Fokus verstärkt auf der internen Wissensvermittlung – also Trainings von MitarbeiterInnen für MitarbeiterInnen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde als Ergänzung zu klassischen Seminaren das Angebot an E-Learning-Inhalten erweitert.

Mit den maßgeschneiderten Entwicklungsprogrammen werden der Wissensaufbau und die Persönlichkeitsentwicklung für bestimmte Funktionen gefördert. Im Jahr 2016 wurden die in den Vorjahren gestarteten neuen Operationsprogramme, das Shopfloor Leadership Program sowie das Management of Production Units Program erfolgreich abgeschlossen. Neben dem Weiterführen dieser Programme, die Führungskräfte in der Produktion strukturiert auf ihre Aufgaben vorbereiten, wurde verstärkter Fokus auf die Qualitätssicherung und den Lerntransfer gelegt.

Der zweite Durchgang des zweijährigen RHI internen Talenteprogramms „FutureCircles" – für MitarbeiterInnen mit außergewöhnlich hohem Potenzial – wurde erfolgreich durchgeführt. Der Frauenanteil in den „Future Circles" lag mit rund 16% über dem weltweiten Frauenanteil des RHI Konzerns von 12,6%. Im Rahmen des Talenteprogramms werden die TeilnehmerInnen individuell gefördert, arbeiten in Teams an strategisch relevanten Aufgaben und Projekten und tauschen im Zuge dessen Ideen und Gedanken mit dem Topmanagement aus. Weiters werden die TeilnehmerInnen besonders bei internen Besetzungen und im Rahmen der Nachfolgeplanung berücksichtigt und gefördert. Ziel des RHI Konzerns ist es, den überwiegenden Teil der Schlüsselpositionen intern nachzubesetzen.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr absolvierten die MitarbeiterInnen in Österreich im Schnitt rund 26 Weiterbildungsstunden pro Person.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Gesundheit und Sicherheit der MitarbeiterInnen am Arbeitsplatz stellen für RHI ein wichtiges Anliegen dar. Die sichere Gestaltung der Geschäfts- und Produktionsprozesse sowie die verhaltensverbessernden Maßnahmen dienen dazu, die Risiken zu minimieren. In der RHI AG existiert eine Vielzahl lokaler Betriebsvereinbarungen zu Arbeitssicherheit und Gesundheit – etwa zu Nichtraucherschutz, Alkohol am Arbeitsplatz oder Datenschutz bei Unfallmeldungen und deren EDV-mäßiger Auswertung. In Österreich werden seit dem Jahr 2006 mithilfe eines Impulstests die psychischen Belastungen erhoben und im Rahmen von Workshops besprochen um diese zu minimieren.

3. Bericht über die Forschung und Entwicklung

Innovationsmanagement

Zu den Hauptaufgaben des Bereiches „Innovations- und IP-Management" zählen insbesondere die Identifikation und Konkretisierung von Innovationspotenzialen, die Aufbereitung notwendiger Entscheidungsgrundlagen für die Umsetzung sowie die Unterstützung aller betroffenen Organisationseinheiten bei der Realisierung. In den vergangenen drei Jahren wurde eine Standortbestimmung hinsichtlich des Innovationsportfolios in Bezug auf Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle durchgeführt und konzernweit ausgerollt. Wesentliche Elemente dieses Prozesses sind das strukturierte Sammeln von Ideen, die Definition von objektiven Bewertungskriterien sowie die Analyse der Marktpotenziale. Zusätzlich sollen Innovationen mit einem umfassenden Patentschutz entsprechend abgesichert und die erworbenen Schutzrechte anschließend am Markt konsequent durchgesetzt werden. Um Transparenz über die Produktivität der investierten Ressourcen zu schaffen, setzt RHI auf ein durchgängiges Innovationscontrolling.

Strategische Ansätze der Forschung und Entwicklung

Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus einer zentralen Organisationseinheit am Technologiezentrum in Leoben und einzelnen dezentral angesiedelten Einheiten, welche regional spezifische Aufgaben bearbeiten. Mit Jahresende 2016 waren mehr als 170 Personen beschäftigt. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, die zukünftig benötigten Personalressourcen intern auszubilden und mit dem bestmöglichen Fachwissen für die kommenden beruflichen Herausforderungen auszustatten.

Zu den wichtigsten wissenschaftlichen Kooperationspartnern zählten im abgelaufenen Geschäftsjahr die Montanuniversität Leoben, die Johannes Kepler Universität in Linz, Joanneum Research, die Karl-Franzens-Universität und die Technische Universität in Graz, die Technische Universität in Wien, die Slowakische Akademie der Wissenschaften, die McGill University in Kanada oder die Frauenhofer-Gesellschaft in Deutschland.

Mit Technologieführern in der Stahlindustrie wie voestalpine Stahl Donawitz, voestalpine Stahl Linz, Böhler Edelstahl und Primetals Technologies wird in von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft geförderten Kompetenzzentren eng zusammengearbeitet.

Umweltschutz und Energieeffizienz

Gemeinsam mit SpezialistInnen in den Produktionsstandorten werden Prozesse und Prozessdaten dokumentiert, analysiert und Maßnahmen zur Prozessstabilisierung und Ressourceneinsparung abgeleitet. Im Vordergrund stehen dabei energieintensive Prozesse wie Trocknung, Härtung oder Sinterung. Die Vorgänge werden auch mittels Modellierung und Simulation untersucht. Ziel ist es, die Umweltschutzstandards weiterzuentwickeln und die Energieverbräuche im RHI Konzern zu senken.

Investitionen in die Innovationskraft

Die Forschungs- und Entwicklungskosten vor Förderungen und Aktivierungen betrugen im abgelaufenen Geschäftsjahr € 23,9 Mio und entfallen zu rund 15% auf den Bereich der Basisforschung, zu rund 20% auf die Optimierung bestehender Produkte und Herstellverfahren sowie Prozessverbesserungen, zu rund 40% auf die Entwicklung neuer Produkte und Produktionsverfahren und zu rund 25% auf Umweltschutz und Energieeffizienz.

4. Risikomanagement

Risikomanagement Prozess

Seit seiner Einführung im Jahr 2009 wurde der Risikomanagementprozess der RHI laufend mit dem Ziel weiterentwickelt, einen Beitrag zur strategischen und operativen Steuerung des Konzerns zu leisten. Unsicherheiten, Risiken und Chancen sowohl aus der bestendenden Geschäftstätigkeit als auch aus künftigen Entwicklungsfeldern und aus der Projekttätigkeit werden systematisch erfasst, bewertet und gesteuert. Die Verantwortlichkeit für die Durchführung und Weiterentwicklung des Risikomanagementprozesses liegt im zentralen Risikomanagement, einer im Finanzbereich angesiedelten Stabstelle. Hauptbestandteile dieses Prozesses sind die Verankerung in einer formell beschlossenen Risikopolitik, die direkte und flächendeckende Einbindung der Geschäftsverantwortlichen, einheitliche Strukturen und Methoden sowie der Einsatz einer professionellen Software. Die Vorgabe einer Risikopolitik, die die Natur und das Ausmaß der für den Konzern akzeptablen Risiken definiert, ist hierfür von zentraler Bedeutung. Laut dieser sind zum Beispiel Compliance-, Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Hingegen ist das kontrollierte Eingehen von unternehmerischen Risiken für die Umsetzung der Strategie unumgänglich. Nicht tolerierbare Risiken sind durch entsprechende Strategien zu vermeiden, zu reduzieren oder zu übertragen. Im Jahr 2015 wurde zum zweiten Mal die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer evaluiert. Auf Basis der von der RHI gewählten Referenzmodells (ISO 31.000:2009) wurde das Risikomanagement zum 30.06.2015 als funktionsfähig beurteilt. Diese Prüfung wird jedes zweite Jahr durchgeführt und wird demnach im Jahr 2017 das nächste Mal erfolgen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr lagen die Entwicklungsschwerpunkte des Risikomanagementsystems auf der systematischen Bewertung von Produktionsunterbrechungsrisiken und der Verknüpfung mit der mittelfristigen Investitionsplanung. Durch die Kombination aus lokaler Risikoidentifikation an den Produktionsstandorten einerseits und

der Betrachtung des globalen Produktionsnetzwerkes andererseits können die für den Konzern und seine Kunden wichtigsten produktionsrelevanten Risiken ermittelt werden. Nach Anwendung der geltenden Risikopolitik können daraus notwendige Maßnahmen wie zum Beispiel Investitionen definiert und priorisiert werden.

Der RHI Konzern unterscheidet in seiner Risikoberichterstattung zwischen Planungsunsicherheiten, unerwarteten Ereignissen und strukturellen Risiken und Chancen. Die Erfassung und Bewertung von Planungsunsicherheiten dient der Ermittlung von risikoadjustierten Planzahlen, die mögliche Schwankungen hinsichtlich Umsatz und EBIT aufgrund von wirtschaftlichen, politischen und finanziellen Entwicklungen aufzeigen. Unerwartete Ereignisse sind aufgrund ihrer niedrigen Eintrittswahrscheinlichkeit nicht geplante und nicht planbare Ereignisse, die jedoch, wenn sie eintreten, den Konzern positiv oder negativ beeinflussen können. Strukturelle Risiken und Chancen sind jene Risiken und Chancen, die in Konzernen wie RHI inhärent sind, ohne dass es für diese Umstände einen konkreten Anlass geben soll, und die sich durch Best Practices steuern lassen.

Planungsunsicherheiten

Die Wirtschaftsentwicklung und die damit einhergehende Nachfrage der Kundenindustrien stellen für den RHI Konzern die größte Unsicherheit dar. Die Nachfrage nach Feuerfestprodukten wird wesentlich von der Stahlproduktion, dem Investitionsklima sowie von den Metall- und Energiepreisen beeinflusst. Obwohl die Division Stahl mit stabilen globalen Märkten für 2017 rechnet, bleibt der Wettbewerbsdruck aus China hoch und der Markt umkämpft. Die stark von Projektgeschäften abhängige Division Industrial wird nach wie vor von niedrigen Metall- und Energiepreisen und einer schwer prognostizierbaren Reparaturtätigkeit geprägt. Auch wirtschaftspolitische Entwicklungen wie in der GUS-Region, in China oder der Türkei stellen wesentliche Unsicherheiten für die Geschäftsentwicklung dar oder verschärfen die Wettbewerbssituation. Der erfolgreiche Abschluss von einzelnen, unerwarteten Projekten kann jedoch auch zu höheren Umsätzen und Ergebnissen beitragen. Mögliche Absatzschwankungen wirken sich entsprechend auf die Auslastung der Produktionskapazitäten aus, die aufgrund der Fixkostenstruktur einen wesentlichen Einfluss auf die Konzernprofitabilität haben. Die Optimierung und Flexibilisierung des Produktionsnetzwerkes stellen somit eine wichtige Maßnahme zur Risikosteuerung dar. Aufgrund der globalen Vertriebs- und Produktionstätigkeit des RHI Konzerns können sich schließlich aus Währungsschwankungen merkbare Verschiebungen in Umsatz und Profitabilität ergeben.

Unerwartete Ereignisse

In diesem Bereich sind produktionsbezogene Risiken am bedeutendsten. Die möglichen Auswirkungen von Produktionsunterbrechungen wurden systematisch analysiert und mit den seit Jahren vorhandenen flächendeckenden Wartungs- und Logistikkonzepten sowie den Risk Control Programmen abgeglichen. Die aus der Risikoanalyse abgeleitete Investitionspolitik sichert zusätzlich die aktuelle und künftige Produktions- und Lieferfähigkeit der RHI ab. Mögliche Risiken für Menschen und Umwelt aus der Produktionstätigkeit finden in dieser Risikobetrachtung und in der Steuerungspolitik einen wesentlichen Platz. Unter den unerwarteten Ereignissen, jedoch von untergeordneter Bedeutung, finden sich auch Finanz- und Organisationsrisiken sowie Risiken aus Steuerverfahren und Betriebsprüfungen.

Strukturelle Risiken und Chancen

Diesem Bereich werden zum Beispiel Compliance- und Cyberrisiken zugeordnet. Die unbedingte Einhaltung von Gesetzen und Richtlinien ist für RHI eine Selbstverständlichkeit. Wie viele andere international agierende Konzerne ist RHI jedoch mit einer zunehmenden regulatorischen Komplexität konfrontiert. Um diesen steigenden Risiken zu begegnen, werden MitarbeiterInnen und Partner entsprechend den Best Practices durch einen Code of Conduct, Compliance-Richtlinien und Schulungen für diese Risiken sensibilisiert. Auch der möglichen Auswirkung von Risiken hinsichtlich Informationstechnologie, wie der Nichtverfügbarkeit von Kommunikationsnetzwerken und Daten, sowie allen Formen von Cyberangriffen ist sich RHI bewusst und hat entsprechende Maßnahmen ergriffen.

Transaktionsrisiken

Der Vorstand der RHI AG hat sich am 05.10.2016 darauf verständigt, einen Kaufvertrag bezüglich des Erwerbs des kontrollierenden Anteils von mindestens 46% und maximal 50% plus eine Aktie am Grundkapital von Magnesita zu unterzeichnen (die „Transaktion"). Risiken bestehen insbesondere hinsichtlich des Abschlusses der Transaktion der unter anderem der Zustimmung der zuständigen Wettbewerbsbehörden, der Verlegung des Sitzes von RHI in die Niederlande, der Börsennotierung der Aktien von RHI Magnesita im Premiumsegment der „Official List" am „Main

Market" der London Stock Exchange sowie der Bedingung, dass die Ausübung von Austrittsrechten durch RHI Aktionäre im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung vor der Verlegung des Sitzes aus Österreich einen Betrag von mehr als € 70 Mio nicht übersteigt, unterliegt. Sowohl die Verlegung des Unternehmenssitzes als auch die damit einhergehenden organisatorischen Änderungen innerhalb der RHI Gruppe benötigen die Zustimmung durch die RHI Hauptversammlung. Sollte die Transaktion aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereichs der kontrollierenden Aktionäre von Magnesita liegen, nicht abgeschlossen werden, ist RHI zur Zahlung einer aggregierten Break Fee von bis zu € 20 Mio an die kontrollierenden Aktionäre von Magnesita verpflichtet.

Finanzrisiken

Finanzrisiken fließen in das unternehmensweite Risikomanagement des RHI Konzerns ein und werden zentral von Group Treasury gesteuert. Keines der nachstehenden Risiken stellt ein für den RHI Konzern wesentliches Risiko dar:

Im RHI Konzern ist das **Kreditrisiko** hauptsächlich auf operative Forderungen gegenüber Kunden zurückzuführen. Um dem mit dem Grundgeschäft einhergehenden Ausfallsrisiko zu begegnen, werden Forderungen durch Kreditversicherungen oder bankmäßige Sicherheiten (Garantien, Akkreditive) so weit als möglich abgesichert, auch wenn die Bonität der Vertragspartner erstklassig ist. Die Kredit- und Ausfallrisiken werden kontinuierlich überwacht und für eingetretene und erkennbare Risiken werden entsprechende Wertberichtigungen und Rückstellungen gebildet.

Die Finanzierungspolitik des Konzerns ist auf eine langfristige Finanzplanung ausgerichtet und wird bei RHI zentral gesteuert und laufend überwacht. Der aus der Budget- und Mittelfristplanung ermittelte Liquiditätsbedarf wird durch den Abschluss von geeigneten Finanzierungsvereinbarungen gesichert. Diese Linien wurden mit verschiedenen österreichischen und internationalen Banken abgeschlossen, um die Bankenunabhängigkeit zu gewährleisten. Die Gesellschaften des RHI Konzerns sind in einen durch das zentrale Treasury geführten und mit Finanzierungslimiten versehenen Clearing- Prozess eingebunden, um den Fremdfinanzierungsbedarf für den Gesamtkonzern zu minimieren.

Ein **Fremdwährungsrisiko** besteht insbesondere dort, wo Geschäftsvorfälle (operative Tätigkeiten, Investitionen, Finanzierungen) in einer anderen als der funktionalen Währung einer Gesellschaft vorliegen. Diese werden auf Konzernebene überwacht und hinsichtlich Absicherungsmöglichkeiten analysiert. Die Entscheidungsgrundlage für den Einsatz von Absicherungsinstrumenten ist die Nettoposition des Konzerns in der jeweiligen Währung.

Für folgende Währungen bestanden im Jahr 2016 Sicherungsgeschäfte („Sicherungswährung" zu „Heimwährung"):
- CAD zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Forderungsüberhang aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Forderungsüberhang aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Zum 31.12.2016 bestanden folgende noch offene Sicherungspositionen:
- CAD zu EUR (Volumen: CAD 10,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Finanzierungen)
- USD zu EUR (Volumen: USD 90,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus laufendem Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)
- ZAR zu EUR (Volumen: ZAR 100,0 Mio, Forderungsüberhang der RHI AG aus Intercompany Geschäft sowie aus Intercompany Finanzierungen)

Das **Zinsrisiko** im RHI Konzern steht hauptsächlich im Zusammenhang mit variabel verzinsten Finanzierungsinstrumenten, die zu Schwankungen in Ergebnis und Zahlungsströmen führen können. Der RHI Konzern unterliegt überwiegend Zinsrisiken in der Eurozone. Im Jahr 2013 wurden Zinssicherungen in Höhe von [] 100 Mio für Kredite mit einer Endlaufzeit größer 2016 abgeschlossen, wobei mittels Zinsswap eine variable Verzinsung in eine fixe Verzinsung getauscht wurde. Von diesen Krediten wurde ein Teil bereits getilgt, womit das Obligo der Zinssicherungen zum 31.12.2016 noch € 75,7 Mio betrug.

5. Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess gliedert sich bei RHI auf aggregierter Ebene in Erstellung, Konsolidierung, Prüfung und Veröffentlichung. Die Konzernunternehmen erstellen auf Gesellschaftsebene IFRS-Einzelabschlüsse gemäß den im RHI Konzernhandbuch für Rechnungslegung festgehaltenen Regeln und Vorgaben. Im Konzernhandbuch sind unter anderem ein einheitlicher Kontenplan sowie Bewertungs- und Ausweisregelungen festgelegt. Die IFRS-Einzelabschlüsse der Konzernunternehmen, die überwiegend mittels SAP erstellt werden, sind die Ausgangsbasis für die

Weiterverarbeitung im zentralen Konzernrechnungswesen. Die Erstellung des Konzernabschlusses obliegt der Abteilung Konsolidierung, deren Aufgaben- und Verantwortungsbereiche im Wesentlichen die Betreuung der Datenmeldungen der Konzernunternehmen, die Durchführung der Konsolidierungsmaßnahmen und die Analyse der Konzernabschlussdaten sowie die Erstellung von Finanzberichten umfassen. Der Konsolidierungsprozess ist in einer Richtlinie beschrieben, die einen zusammenfassenden Überblick zum Ablauf der Erstellung des Konzernabschlusses mittels Hyperion Financial Management und den Qualitätssicherungsmaßnahmen vermittelt. Zusätzlich zu den umfangreichen und automatisierten Kontrollen in Form von Validierungen werden durchgehend umfassende manuelle Kontrollen hinsichtlich der Plausibilität und Vollständigkeit der Finanzinformationen durchgeführt. Die Informationen des internen und externen Rechnungswesens basieren auf derselben Datenbasis und werden monatlich für das Berichtswesen abgestimmt. Bei der Beurteilung der Risiken des Rechnungslegungsprozesses und der Festlegung von Kontrollen wird auf jene Posten der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kapitalflussrechnung besonderes Augenmerk gelegt, welche die nachhaltigsten Auswirkungen auf die Finanzberichterstattung des RHI Konzerns haben könnten. Dies sind insbesondere das Anlagevermögen, die Vorräte, Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Personalrückstellungen. Adressaten der vom Corporate Controlling erstellten internen Finanzberichte sind in erster Linie der Vorstand und leitende Angestellte auf monatlicher Basis und der Aufsichtsrat der RHI AG. Im Rahmen der verpflichtenden externen Berichterstattung werden Zwischenberichte sowie Halbjahresfinanzberichte gemäß IAS 34 und Jahresfinanzberichte/Geschäftsberichte erstellt und veröffentlicht.

6. Internes Kontrollsystem (IKS)

In der RHI bestehen Richtlinien zum internen Kontrollsystem (IKS), welche die Risiken des Konzerns adressieren und präventiv wirksame Maßnahmen definieren. Die Richtlinien wurden vom Vorstand vorgegeben und sind konzernweit eingeführt. Die Verantwortung für die Implementierung und Überwachung des IKS liegt beim jeweils zuständigen zentralen und lokalen Management. Zusätzlich erfolgt auf Konzernebene in regelmäßigen Abständen eine Prüfung dieser internen Kontrollen. Das Risikoportfolio wird jährlich auf notwendige Anpassungen geprüft. Die Umsetzung und Einhaltung der Richtlinien wird von der an den Vorstand berichtenden Stabstelle Internal Audit geprüft. Aus der konzernweiten Risikobewertung aller Unternehmensaktivitäten wird der jährliche Revisionsplan abgeleitet, vom Vorstand genehmigt und dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates berichtet. Ergebnisse der Prüfungen der Wirksamkeit des IKS werden regelmäßig an den Vorstand berichtet. Im Jahr 2016 wurde einmal zur Wirksamkeit des IKS an den Prüfungsausschuss berichtet. Die zum IKS gehörenden Richtlinien des RHI Konzerns folgen den grundsätzlichen Strukturen des international anerkannten Regelwerks für interne Kontrollsysteme (COSO – Internal Control and Enterprise Risk Managing Frameworks des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission). Wesentliche Elemente des IKS sind die regelmäßige Prüfung der Einhaltung des institutionalisierten 4-Augen-Prinzips, der Funktionstrennung und definierte Kontrollschritte zur Überwachung und Kontrolle der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der betrieblichen Tätigkeit (wie beispielsweise Schutz des Vermögens vor Verlust und Schäden von Malversation), die Zuverlässigkeit der Finanzberichterstattung und die Einhaltung der für das Unternehmen maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften.

7. Angaben gemäß § 243a UGB

Zusammensetzung des RHI Kapitals, Aktiengattungen, Beschränkungen und Rechte

Zum 31.12.2016 bestand das Grundkapital der RHI AG in Höhe von € 289.376.212,84 (31.12.2015: € 289.376.212,84) aus 39.819.039 (31.12.2015: 39.819.039) Stück auf den Inhaber lautenden nennbetragslosen Stückaktien. Es waren ausschließlich Aktien dieser Gattung begeben. Jede RHI Aktie berechtigt grundsätzlich zu einer Stimme. Es existieren keine RHI Aktien mit besonderen Kontrollrechten.

Beschränkungen hinsichtlich der Stimmrechte der RHI Aktien, mit Ausnahme der Beschränkung der Stimmrechte der MSP Stiftung aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes, auch aus Vereinbarungen zwischen Aktionären, sind der Gesellschaft nicht bekannt.

Direkte oder indirekte Beteiligungen am RHI Kapital

Zum 14.03.2017 waren RHI folgende Investoren mit bedeutender Beteiligung bekannt: MSP Stiftung, Liechtenstein, mit einer Beteiligung größer 25%, Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5% und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH mit größer 5%. Bezüglich der MSP Stiftung, Liechtenstein, besteht aufgrund der Regelungen des österreichischen Übernahmegesetzes eine Stimmrechtsbeschränkung von 26%. Das Stimmrecht der Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH wird gemeinsam ausgeübt. Somit beträgt der gemeinsame Stimmrechtsanteil der beiden Gesellschaften mehr als 10%.

Die restlichen RHI Aktien befinden sich in Streubesitz.

Befugnisse der Mitglieder des Vorstandes zur Aktienausgabe

Genehmigtes Kapital 2015
Mit Beschluss der Hauptversammlung der RHI AG vom 08.05.2015 wurde der Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 AktG das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 07.05.2020 um bis zu weitere € 57.875.236,75 durch Ausgabe von bis zu 7.963.807 Stück neue, auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) gegen Bareinlagen – allenfalls in mehreren Tranchen – zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen.

Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1"

Mit Beschluss der 37. ordentlichen Hauptversammlung der RHI AG vom 04.05.2016 wurde der Vorstand der RHI AG gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 AktG zum Erwerb eigener Aktien im Ausmaß von bis zu 12.000 Stückaktien zum Börsekurs am Tag der Ausübung der Ermächtigung zur Ausgabe an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der RHI AG sowie an Mitglieder der Geschäftsführung, leitende Angestellte und Arbeitnehmer verbundener Unternehmen der RHI AG im Rahmen der Mitarbeiterbeteiligungsaktion „4 plus 1" ermächtigt. Die Geltungsdauer der Erwerbsermächtigung beträgt 30 Monate, diejenige der diesbezüglichen Veräußerungsermächtigung gemäß § 65 Abs 1b AktG fünf Jahre ab dem Tage der Beschlussfassung.

Bedeutende Vereinbarungen, die bei einem Kontrollwechsel wirksam werden

Ein Teil der Verträge zu langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten beinhaltet neben den sich aus dem Gesetz ergebenden Kündigungsgründen unter anderem einen Kündigungsgrund für den Fall, dass eine Person oder eine Gruppe gemeinschaftlich handelnder Personen die direkte oder indirekte Kontrolle über mehr als 50% der Aktien oder der Stimmrechte an der Darlehensnehmerin erwirbt. Kontrolle in diesem Sinn bedeutet das Recht, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder der Darlehensnehmerin bestellen zu können oder die Mehrheit der Stimmrechte in der Hauptversammlung oder das vertragliche Recht innezuhaben, die Geschäftspolitik der Darlehensnehmerin zu bestimmen. Die Darlehensgeber können bei Vorliegen dieses Kündigungsgrundes ihre Darlehensforderung mit sofortiger Wirkung fällig stellen und die unverzügliche Rückzahlung des Kapitalbetrages inklusive aufgelaufener Zinsen sowie eventueller zahlbarer sonstiger Beträge verlangen. Diese sogenannte „Change of control"-Klausel stellt bei langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einem Volumen von rund € 383 Mio eine Kündigungsoption für den Kreditgeber dar.

Bestimmungen betreffend Ernennung und Abberufung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist im § 75 AktG geregelt. Ergänzend hierzu bestimmt die Satzung im § 8, dass der Vorstand aus zwei, drei, vier, fünf oder sechs Personen besteht.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

8. Bericht über Zweigniederlassungen

Die RHI AG hatte 2016 keine Zweigniederlassungen.

9. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft

Der Internationale Währungsfonds erwartet in seiner im Jänner 2017 veröffentlichten Prognose ein Weltwirtschaftswachstum von 3,4% im laufenden Jahr nach 3,1% im Jahr 2016. Allerdings bestehen insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Politik der neu gewählten Regierung in den USA erhebliche Unsicherheiten. Obwohl sich das Umfeld in den entwickelten Volkswirtschaften in der zweiten Jahreshälfte 2016 aufhellte, wird weiterhin das Wachstumstempo in den Emerging Markets maßgeblichen Einfluss auf die globale Konjunktur ausüben. Das Research Institut CRU erwartet gemäß einer Studie von Mitte November 2016 einen Rückgang der Stahlproduktion in China in Höhe von rund 2% für das Jahr 2017 sowie ein Wachstum der Stahlproduktion außerhalb Chinas von ambitionierten 6%. Auch hier zählen die Emerging Markets zu den wesentlichen Treibern dieser Entwicklung. Basierend auf diesen Annahmen erwartet RHI ein positiveres Marktumfeld im Jahr 2017. Der Fokus wird auch im laufenden Geschäftsjahr auf der Free Cashflow-Generierung zur weiteren Reduktion der Nettoverschuldung liegen.

Aktuell arbeitet RHI an der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen zum erfolgreichen Abschluss des geplanten Zusammenschlusses mit Magnesita und bereitet die Integration beider Unternehmen vor. In Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten werden entsprechende externe Kosten anfallen.

10. Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Dem Vorstand der RHI AG sind keine Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bekannt, die wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der RHI AG haben könnten.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand

Stefan Borgas
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Gerd Schubert
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Erklärung des Vorstandes gemäß § 82 Abs 4 Börsegesetz

Wir bestätigen nach bestem Wissen, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Jahresabschluss der RHI AG ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage des Unternehmens vermittelt, dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens so darstellt, dass ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz und Ertragslage entsteht, und dass der Lagebericht die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten beschreibt, denen das Unternehmen ausgesetzt ist.

Wien, am 10.03.2017

Der Vorstand

Stefan Borgas
CEO

Barbara Potisk-Eibensteiner
CFO

Gerd Schubert
COO
CTO F&E

Thomas Jakowiak
CSO Division Industrial

Reinhold Steiner
CSO Division Stahl

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der RHI AG, Wien, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2016, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2016 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Der Jahresabschluss der RHI AG, Wien, für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu diesem Jahresabschluss am 4. März 2016 abgegeben hat.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt strukturiert:

- Sachverhalt
- Prüferisches Vorgehen
- Verweis auf weitergehende Information

Werthaltigkeit von Anteilen an verbundenen Unternehmen

- Sachverhalt

Die RHI AG, Wien, weist in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 Anteile an verbundenen Unternehmen in Höhe von EUR 1.222.993.596,18 aus. Im Geschäftsjahr 2016 erfolgte eine Zuschreibung in Höhe von EUR 51.600.000,00. Gemäß § 204 Abs. 2 UGB sind Anteile an verbundenen Unternehmen bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben. Eine Wertaufholung gemäß § 208 Abs. 1 UGB ist dann durchzuführen, wenn sich bei außerplanmäßig abgeschriebenen Anteilen an verbundenen Unternehmen in einem späteren Geschäftsjahr herausstellt, dass die Gründe für die Abschreibung nicht mehr bestehen. Die Zuschreibung ist im Umfang der Werterhöhung vorzunehmen. Wenn voraussichtlich dauernde Wertminderungen vorliegen, wird ein Vergleich zwischen dem Buchwert und dem beizulegenden Wert vorgenommen. Dabei werden ausgehend von den Daten aus dem jährlichen Planungsprozess Annahmen hinsichtlich des Abzinsungssatzes, der Profitabilität sowie der Wachstumsraten getroffen.

- Prüferisches Vorgehen

Wir haben:

- den Prozess zur Ermittlung des beizulegenden Wertes, zur Analyse der Werthaltigkeit, zur Ermittlung des Kapitalkostenzinssatzes und der Wachstumsrate sowie zum Berechnungsmodell erhoben,
- nachvollzogen, ob die in der Planungsrechnung verwendeten künftig angenommenen Zahlungsflüsse aus den Angaben der vom Vorstand aufgestellten und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebrachten Planung ableitbar sind,
- uns für die Verplausibilisierung der Berechnungen und des Berechnungsmodells interner Sachverständiger bedient, die die Berechnungen nachvollzogen haben und die Übereinstimmung des Berechnungsmodells mit den allgemeinen Grundsätzen überprüft haben,
- uns bei der Abstimmung der verwendeten Parameter, wie z.B. der verwendeten Zinssätze oder Wachstumsraten, die der Berechnung zugrunde liegen, interner Sachverständiger bedient und die Ergebnisse kritisch gewürdigt und
- die Darstellung und die Erläuterungen im Anhang geprüft.

- Verweis auf weitergehende Informationen

Wir verweisen zu weitergehenden Informationen auf den Anhang der RHI AG, Wien, Abschnitt A.2., Abschnitt B. Finanzanlagen und Abschnitt D. Beteiligungsverhältnisse.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil der Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Wir geben dem Prüfungsausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und tauschen uns mit ihm über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte aus, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit und – sofern einschlägig – damit zusammenhängende Schutzmaßnahmen auswirken.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, über die wir uns mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht haben, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte in unserem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder wir bestimmen in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in unserem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden, enthält zutreffende Angaben nach § 243a UGB und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Mag. Dr. Aslan Milla.

Wien, den 10. März 2017

PwC Wirtschaftsprüfung GmbH

Mag. Dr. Aslan Milla
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Hierüber wurde dieser Notariatsakt von mir, Notar, aufgenommen, den Erschienenen vollinhaltlich vorgelesen, von denselben als ihrem Willen vollkommen entsprechend mir bestätigt und vor mir unterschrieben, worauf auch ich, Notar, meine Amtsfertigung beisetzte. ----------

RHI AG

....

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Vorsitzender

Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner

RHI-MAG N.V.

.....

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG

Dr. Rupert BRIX
ÖFFENTLICHER NOTAR
Wien-InnereStadt, Wien
9
REPUBLIK ÖSTERREICH

DR. RUPERT BRIX
öff. Notar

ANLAGE 4

Datum 23.06.2017 / Dated 23. June 2017

RHI-MAG N.V.

und / and

RHI AG

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSBERICHT / JOINT MERGER REPORT

Linklaters

Linklaters LLP
World Trade Centre Amsterdam
Zuidplein 180
1077 XV Amsterdam

Telephone (+31) 20 799 6200
Facsimile (+31) 20 799 6340
Ref GMP/TL/L-255993

CHSH
Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati
Rechtsanwälte GmbH
Parkring 2
A-1010 Wien

Telephone (+431) 514 350

Facsimile (+431) 514 35 39

Execution Copy

Inhaltsverzeichnis

1 ALLGEMEIN UND HINTERGRUND 14

2 ZUSAMMENFASSUNG DER TRANSAKTION UND EMPFEHLUNG 16

3 DIE BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN UND MAGNESITA 31

4 MAGNESITA REFRATARIOS S.A. 41

5 RHI-MAG N.V. 50

6 WESENTLICHE GRÜNDE FÜR DIE VERSCHMELZUNG 61

7 GESCHÄFTSSTRATEGIE 68

8 VERSCHMELZUNGSVERFAHREN 72

9 VORAUSSICHTLICHE FOLGEN DER VERSCHMELZUNG 105

10 ERLÄUTERUNGEN DES VERSCHMELZUNGSPLANS 121

11 RECHTLICHE ERLÄUTERUNG ZUR BARABFINDUNG; AUSZAHLUNG DER BARABFINDUNG 128

12 RECHTLICHE ERLÄUTERUNG ZUM UMTAUSCHVERHÄLTNIS 134

13 BERECHNUNG DES UMTAUSCHVERHÄLTNISSES UND DER BARABFINDUNG 135

14 BEWERTUNG DER MAGNESITA 160

15 ERLÄUTERUNGEN ZU DEPOSITARY INTERESTS; BESCHREIBUNG DES AKTIENUMTAUSCHES; INFORMATIONEN ÜBER DEN BÖRSENHANDEL 167

16 NACH § 5 ABS 2 Z 7 EU-VERSCHG, § 226 ABS 3 AKTG IVM § 3

Table of Content

1 GENERAL AND BACKGROUND 14

2 TRANSACTION SUMMARY AND RECOMMENDATION 16

3 THE COMPANIES AND MAGNESITA 31

4 MAGNESITA REFRATARIOS S.A. 41

5 RHI-MAG N.V. 50

6 KEY REASONS FOR THE MERGER 61

7 BUSINESS STRATEGY 68

8 MERGER PROCESS 72

9 LIKELY CONSEQUENCES OF THE MERGER 105

10 EXPLANATION OF THE MERGER TERMS 121

11 LEGAL EXPLANATION OF THE CASH SETTLEMENT; PAYMENT OF THE CASH SETTLEMENT 128

12 LEGAL EXPLANATION OF THE EXCHANGE RATIO 134

13 CALCULATING THE EXCHANGE RATIO AND CASH SETTLEMENT 135

14 VALUATION MAGNESITA 160

15 EXPLANATIONS REGARDING DEPOSITARY INTERESTS; DESCRIPTION OF THE SHARE EXCHANGE; INFORMATION ON STOCK EXCHANGE TRADING 167

16 SPECIAL RIGHTS AND MEASURES PRESCRIBED UNDER SECTION 5 PARA. 2 NO. 7 OF THE AUSTRIAN EU MERGERS ACT, SECTION 226 PARA. 3 OF THE AUSTRIAN STOCK

ABS 2 EU-VERSCHG VORGESCHRIEBENE SONDERRECHTE UND MAßNAHMEN 171

17 AUSWIRKUNG DER VERSCHMELZUNG AUF DIE ARBEITNEHMER DER VERSCHMELZENDEN GESELLSCHAFTEN 172

18 AUSWIRKUNG DER VERSCHMELZUNG AUF DIE GLÄUBIGER DER GESELLSCHAFTEN 173

19 INFORMATIONEN ÜBER DIE HÖHE DES GRUNDKAPITALS UND DER GEBUNDENEN RÜCKLAGEN DER BETEILIGTEN GESELLSCHAFTEN 179

20 STEUERRECHTLICHE FOLGEN 179

21 SPRACHE 185

CORPORATION ACT IN CONJUNCTION WITH SECTION 3 PARA. 2 OF THE AUSTRIAN EU MERGERS ACT 171

17 IMPACT OF THE MERGER ON THE EMPLOYEES OF THE MERGING COMPANIES 172

18 IMPACT OF THE MERGER ON THE CREDITORS OF THE COMPANIES 173

19 INFORMATION ON THE SIZE OF THE NOMINAL CAPITAL AND THE ALLOCATED RESERVES OF THE COMPANIES INVOLVED [104] 179

20 TAX CONSEQUENCES 179

21 LANGUAGE 185

GEMEINSAMER VERSCHMELZUNGSBERICHT

Dieser gemeinsame Verschmelzungsbericht ("**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht**") wurde am 23.06.2017 erstellt von den Vorständen der:

RHI-MAG N.V., einer Aktiengesellschaft nach niederländischem Recht (*naamloze vennootschap*) mit ihrem Sitz (*statutaire zetel*) in Arnhem, Niederlande, und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Handelsregister der niederländischen Handelskammer unter der Nummer 68991665 ("**RHI-MAG**"); und

RHI AG, einer Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter der FN 103123 b ("**RHI**").

Interpretation

In diesem Gemeinsamen Verschmelzungsbericht haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung, soweit sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

Begriffsbestimmungen

"**ABB**" hat die in Abschnitt 11.4 zugeschriebene Bedeutung.

"**Abwicklungsstelle**" hat die in Abschnitt 11.4 zugeschriebene Bedeutung.

"**AktG**" bezeichnet das österreichische Aktiengesetz (BGBl I 1965/98 idF BGBl I 2017/20).

"**Alumina**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

JOINT MERGER REPORT

This joint merger report (the "**Joint Merger Report**") is drawn up on 23 June 2017 by the management boards of:

(1) **RHI-MAG N.V.**, a public company incorporated under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*), having its official seat (*statutaire zetel*) in Arnhem, the Netherlands, and its office at Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Trade Register of the Dutch Chamber of Commerce under number 68991665 ("**RHI-MAG**"); and

(2) **RHI AG**, a public company incorporated under the laws of Austria (*Aktiengesellschaft*), having its official seat in Vienna, Austria, and its office at Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under number FN 103123 b ("**RHI**").

Interpretation

In this Joint Merger Report, the following terms shall have the following meanings, unless the context otherwise requires:

Definitions

"**ABB**" has the meaning assigned thereto in clause 11.4.

"**Settlement Agent**" has the meaning assigned thereto in clause 11.4.

"**Austrian Stock Corporation Act**" means the Austrian Stock Corporation Act (BGBl I 1965/98 as amended by BGBl I 2017/20) (*Aktiengesetz*).

"**Alumina**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Amtlicher Handel an der Wiener Börse**" bedeutet ein reguliertes Marktsegment nach BörseG.

"**Arbeitsverfassungsgesetz**" oder "**ArbVG**" bezeichnet das österreichische Arbeitsverfassungsgesetz (BGBl I 1974/22 idF BGBl I 2017/12).

"**ATX**" bedeutet der Austrian Traded Index.

"**Aufschiebende Bedingungen**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Außerordentliche Hauptversammlung der RHI**" hat die in Abschnitt 2.2 zugeschriebene Bedeutung.

"**Außerordentliche Hauptversammlung der RHI-MAG**" hat die in Abschnitt 2.2 zugeschriebene Bedeutung.

"**Bankwerktag**" bedeutet ein Tag, der kein Samstag, Sonntag, oder gesetzlicher Feiertag in Österreich, dem Vereinigten Königreich oder den Niederlanden ist, an denen Banken typischerweise für normale Bankgeschäfte in Wien (Österreich), London (Vereinigtes Königreich) oder Amsterdam (Niederlande) geöffnet sind.

"**Barabfindung**" hat die in Abschnitt 11.2 zugeschriebene Bedeutung.

"**Barabfindungsaktien**" hat die in Abschnitt 11.4 zugeschriebene Bedeutung.

"**Barabfindungsaktionär**" hat die in Abschnitt 11.1 zugeschriebene Bedeutung.

"**Barabfindungsformular**" hat die in Abschnitt 11.4 zugeschriebene Bedeutung.

"**Official Market on the Vienna Stock Exchange**" means a regulated market segment according to the Austrian Stock Exchange Act.

"**Austrian Labour Constitution Act**" means the Austrian Labour Constitution Act (BGBl I 1974/22 as amended by BGBl I 2017/12) (*Arbeitsverfassungsgesetz*).

"**ATX**" means the Austrian Traded Index.

"**Conditions Precedent**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**RHI EGM**" has the meaning assigned thereto in clause 2.2.

"**RHI-MAG EGM**" has the meaning assigned thereto in clause 2.2.

"**Banking Day**" means a day which is not a Saturday, Sunday or public holiday in Austria, United Kingdom or in the Netherlands, on which banks are ordinarily open for the transaction of normal banking business in Vienna (Austria), London (United Kingdom) or Amsterdam (the Netherlands).

"**Cash-Out Compensation**" has the meaning assigned thereto in clause 11.2.

"**Cash-Out Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 11.4.

"**Cash-Out Shareholder**" has the meaning assigned thereto in clause 11.1.

"**Cash-Out Form**" has the meaning assigned thereto in clause 11.4.

"**Barabfindungsfrist**" hat die in Abschnitt 11.1 zugeschriebene Bedeutung.	"**Cash-Out Period**" has the meaning assigned thereto in clause 11.1.
"**Barabfindungsmitteilung**" hat die in Abschnitt 11.1 zugeschriebene Bedeutung.	"**Cash-Out Notice**" has the meaning assigned thereto in clause 11.1
"**Barabfindungsrecht**" hat die in Abschnitt 11 zugeschriebene Bedeutung.	"**Cash-Out Right**" has the meaning assigned thereto in clause 11.
"**Barabfindungstreuhanderlag**" hat die in Abschnitt 11.3 zugeschriebene Bedeutung.	"**Cash-Out Escrow Funds**" has the meaning assigned thereto in clause 11.3.
"**Bargegenleistung Free Float Aktionäre**" hat die in Abschnitt 2.1(f) zugeschriebene Bedeutung.	"**Cash Consideration for Free Float Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(f).
"**Bargegenleistung Verkäufer**" hat die in Abschnitt 2.1(e) zugeschriebene Bedeutung	"**Cash Consideration for the Sellers**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(e).
"**Bargegenleistung**" hat die in Abschnitt 2.1(d) zugeschriebene Bedeutung.	"**Cash Consideration**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(d).
"**BDO**" hat die in Abschnitt 13.2(f) zugeschriebene Bedeutung.	"**BDO**" has the meaning assigned thereto in clause 13.2(f).
"**Berechtigte Aktionäre**" hat die in Abschnitt 8.3(b) zugeschriebene Bedeutung.	"**Qualifying Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 8.3(b).
"**BörseG**" bezeichnet das österreichische Börsegesetz (BGBl I 1989/555 idF BGBl I 2016/118).	"**Austrian Stock Exchange Act**" means the Austrian Stock Exchange Act (BGBl I 1989/555 as amended by BGBl I 2016/118) (*Börsegesetz*).
"**Break Fee**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.	"**Break Fee**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).
"**CADE**" hat die in Abschnitt 8.4(b) zugeschriebene Bedeutung.	"**CADE**" has the meaning assigned thereto in clause 8.4(b).
"**CAPM**" hat die in Abschnitt 13.3(f) zugeschriebene Bedeutung.	"**CAPM**" has the meaning assigned thereto in clause13.3(f).
"**CCNL**" hat die in Abschnitt 15.3 zugeschriebene Bedeutung.	"**CCNL**" has the meaning assigned thereto in clause 15.3.
"Chestnut" hat die in Abschnitt 3.3(d) zugeschriebene Bedeutung.	"**Chestnut**" has the meaning assigned thereto in clause 3.3(d).

"**CIS**" hat die in Abschnitt 15.3 zugeschriebene Bedeutung.

"**Citi**" hat die in Abschnitt 14 zugeschriebene Bedeutung.

"**Control Block**" hat die in Abschnitt 4.3(c) zugeschriebene Bedeutung.

"**CPP"** hat die in Abschnitt 4.2 zugeschriebene Bedeutung.

"**CREST Mitglied**" hat die in Abschnitt 9.6(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**CREST"** bedeutet das Abwicklungssystem der London Stock Exchange.

"**DAA**" hat die in Abschnitt 5.4(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung**" bezeichnet den Abschnitt 8.3(b) definierten Zeitpunkt.

"**DBA**" hat die in Abschnitt 20.1(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**DCF Verfahren**" hat die in Abschnitt 14.3(a) zugeschriebene Bedeutung.

"Delisting-Angebot" hat die in Abschnitt 2.1(c) zugeschriebene Bedeutung.

"Depositary Interests" hat die in Abschnitt 15.1 zugeschriebene Bedeutung.

"Depositary" hat die in Abschnitt 15.3zugeschriebene Bedeutung.

"**Direktoren"** hat die in Abschnitt 5.4(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**DOA"** hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**DOJ"** hat die in Abschnitt 8.4(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**CIS**" has the meaning assigned thereto in clause 15.3.

"**Citi**" has the meaning assigned thereto in clause 14.

"**Control Block**" has the meaning assigned thereto in clause 4.3(c).

"**CPP**" has the meaning assigned thereto in clause 4.2.

"**CREST Members**" has the meaning assigned thereto in clause 9.6(b).

"**CREST**" means the settlement system of the London Stock Exchange.

"**DAA**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4(a).

"**Merger Effective Date**" has the meaning assigned thereto in clause 8.3(b).

"**DTT**" has the meaning assigned thereto in clause 20.1(b).

"**DCF Method**" has the meaning assigned thereto in clause 14.3(a).

"**Delisting Offer**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(c).

"**Depositary Interests**" has the meaning attributed thereto in clause 15.1.

"**Depositary**" has the meaning assigned thereto in clause 15.3.

"**Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4(a).

"**DOA**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**DOJ**" has the meaning assigned thereto in clause 8.4(b).

"**Dolomit-Geschäft RHI**" hat die in Abschnitt 8.4(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Dritte Kapitalerhöhung**" hat die in Abschnitt 5.3(b) bezeichnete Bedeutung.

"**Dritte Markt**" hat die in Abschnitt 15.2 bezeichnete Bedeutung.

"**Dutch Brasil Holding"** hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Erste Kapitalerhöhung**" hat die in Abschnitt 5.3(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**EuGVVO**" hat die in Abschnitt 18.4 zugeschriebene Bedeutung.

"**EU-VerschG**"" bezeichnet das österreichische EU-Verschmelzungsgesetz (BGBl I 2007/72 idF BGBl I 2011/53)(EU-VerschG).

"**Fairness Opinion**" hat die in Abschnitt 14 zugeschriebene Bedeutung.

"**FCF**" hat die in Abschnitt 13.2(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Free Float Aktien"** hat die in Abschnitt 2.1(c) zugeschriebene Bedeutung.

"**Free Float Aktionäre**" hat die in Abschnitt 2.1(c) zugeschriebene Bedeutung.

"**Free Float Neue RHI-MAG Aktien**" hat die in Abschnitt 5.3(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Free Float Preis**" hat die in Abschnitt 2.1(f) zugeschriebene Bedeutung.

"**FCA**" hat die in Abschnitt 5.3(c) zugeschriebene Bedeutung.

"**RHI's Dolomite Business**" has the meaning assigned thereto in clause 8.4(b)

"**Third Capital Increase**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(b).

"**Third Market**" has the meaning assigned thereto in clause 15.2.

"**Dutch Brasil Holding**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**First Capital Increase**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(b).

"**Regulation (EU) No 1215/2015**" has the meaning assigned thereto in clause 18.4.

"**Austrian EU Mergers Act**" means the Austrian EU Mergers Act (BGBl I 2007/72 as amended by BGBl I 2011/53) (*EU-Verschmelzungsgesetz*).

"**Fairness Opinion**" has the meaning assigned thereto in clause 14.

"**FCF**" has the meaning assigned thereto in clause13.2(b).

"**Free Float Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(c).

"**Free Float Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(c).

"**Free Float New RHI-MAG Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(b).

"**Free Float Price**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(f).

"**FCA**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(c).

"**FSMA**" hat die in Abschnitt 5.3(c) zugeschriebene Bedeutung.

"**FSMA**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(c).

"**FTC**" hat die in Abschnitt 8.4(b)zugeschriebene Bedeutung.

"**FTC**" has the meaning assigned thereto in clause 8.4(b)

"**Fünftes Rückkaufprogramm**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Fifth Repurchase Program**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Fusionskontrollfreigabe**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Merger Control Clearance**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Gemeinsamer Verschmelzungsbericht**" hat die in der Präambel zugeschriebene Bedeutung.

"**Joint Merger Report**" has the meaning assigned thereto in the preamble of this document.

"**Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre**" hat die in Abschnitt 2.1(f) zugeschriebene Bedeutung.

"**Mixed Consideration for Free Float Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(f).

"Genehmigtes Kapital" hat die in Abschnitt 5.3(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Authorised Capital**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(b).

"**Gesamtkaufpreis**" hat die in Abschnitt 2.1(a) bezeichnete Bedeutung.

"**Total Purchase Price**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Geschäftsführende Direktoren**" hat die in Abschnitt 5.4(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Executive Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4(a).

"Gesellschaften" bedeutet RHI-MAG und RHI gemeinsam.

"**Companies**" means RHI-MAG and RHI jointly.

"**GPCP4**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**GPCP4**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Grundkapital der Magnesita**" hat die in Abschnitt 4.3(a) bezeichnete Bedeutung.

"**Share Capital of Magnesita**" has the meaning assigned thereto in clause 4.3(a).

"**ISIN**" bedeutet International Securities Identification Number.

"**ISIN**" means International Securities Identification Number.

"**IWF**" hat die in Abschnitt 13.3(i) zugeschriebene Bedeutung.

"**IMF**" has the meaning assigned thereto in clause 13.3(i).

"**KFS/BW1**" hat die in Abschnitt 13.2(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**KFS/BW1**" has the meaning assigned thereto in clause13.2(a).

"**Kontrollerwerb**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Acquisition of Control**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Kontrollpreis**" hat die in Abschnitt 2.1(e) zugeschriebene Bedeutung.

"**Control Price**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(e).

"**KStG**" bezeichnet das österreichische Körperschaftssteuergesetz (BGBl I 1988/401 idF BGBl I 2017/28).

"**Austrian Corporate Income Tax Act**" means the Austrian Corporate Income Tax Act (BGBl I 1988/401 as amended by BGBl I 2017/28) (*Körperschaftsteuergesetz*).

"**London Stock Exchange**" oder "**LSE**" bedeutet die Londoner Börse.

"**London Stock Exchange**" or "**LSE**" means the London Stock Exchange.

"**Mag-Carbon-Geschäft Magnesita**" hat die in Abschnitt 8.4(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Magnesita's Mag Carbon Business**" has the meaning assigned thereto in clause 8.4(b)

"**Magnesita Aktien**" hat die in Abschnitt 4.3(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Magnesita Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 4.3(a).

"**Magnesita Aktionäre**" bedeutet der Inhaber von einer oder mehrerer Magnesita Aktien.

"**Magnesita Shareholders**" means a holder of one or more Magnesita Shares.

"**Magnesita Gruppe**" bedeutet Gesellschaften unter der Kontrolle von Magnesita.

"**Magnesita Group**" means companies under the control of Magnesita.

"**Magnesita**" hat die in Abschnitt 1.3 zugeschriebene Bedeutung.

"**Magnesita**" has the meaning assigned thereto in clause 1.3.

"**Magnesita-AoA**" hat die in Abschnitt 4.1 zugeschriebene Bedeutung.

"**Magnesita-AoA**" has the meaning assigned thereto in clause 4.1.

"**Market Multiples**" hat die in Abschnitt 13.5(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Market Multiples**" has the meaning assigned thereto in clause 13.5(a).

"**Maximumale Top-Up Shares**" hat die in Abschnitt 2.1(g) zugeschriebene Bedeutung.

"**Maximum Top-Up Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(g).

"**MRP**" hat die in Abschnitt 13.3(f) zugeschriebene Bedeutung.

"**MRP**" has the meaning assigned thereto in clause13.3(f).

"**MSP**" hat die in Abschnitt 3.3(d) zugeschriebene Bedeutung.

"**MSP**" has the meaning assigned thereto in clause 3.3(d).

"**Nachweisstichtag**" hat die in Abschnitt 15.1 zugeschriebene Bedeutung.

"**Record Date**" has the meaning assigned thereto in clause 15.1.

"**Neue RHI-MAG Aktien**" hat die in Abschnitt 5.3(a) bezeichnete Bedeutung.

"**New RHI-MAG Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(a)

"**Neue Verkäufer RHI-MAG Aktien** " hat die in Abschnitt 5.3(b) bezeichnete Bedeutung.

"**Sellers New RHI-MAG Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(b).

"**Nicht Geschäftsführende Direktoren**" hat die in Abschnitt 5.4(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Non-Executive Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4(a).

"**Nicht Unabhängige Direktoren**" hat die in Abschnitt 5.4(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Non-Independent Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4(a).

"**Niederländisches Zivilgesetzbuch**" oder "**DCC**" bezeichnet das Niederländische Zivilgesetzbuch.

"**Dutch Civil Code**" or "**DCC**" means the Dutch Civil Code.

"**Nominierungsrecht Alumina**" hat die in Abschnitt 5.4(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Nomination Right of Alumina**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4(a).

"**NOPLAT**" hat die in Abschnitt 13.3(h) zugeschriebene Bedeutung.

"**NOPLAT**" has the meaning assigned thereto in clause 13.3(h).

"**OeKB-CSD**" hat die in Abschnitt 15.3 zugeschriebene Bedeutung.

"**OeKB-CSD**" has the meaning assigned thereto in clause15.3.

"**Offtake Agreements"** hat die in Abschnitt 8.4(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Offtake Agreements**" has the meaning assigned thereto in clause 8.4(b).

"**Pflichtangebot**" hat die in Abschnitt 2.1(c) zugeschriebene Bedeutung.

"**Mandatory Offer**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(c).

"**POEM**" hat die in Abschnitt 5.1 zugeschriebene Bedeutung.

"**Place of Effective Management**" or "**POEM**" has the meaning assigned thereto in clause 5.1.

"**Premium Listing**" hat die in Abschnitt 5.3(c) bezeichnete Bedeutung.

"**Premium Listing**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(c).

"**Prime Market**" bedeutet das Prime Market Segment mit zum amtlichen Handel zugelassene Aktien oder der geregelte Freiverkehr, der auch

"**Prime Market**" means the prime market segment containing stock admitted to the Official Market or the Second Regulated Market that also meets special

besondere zusätzliche Kriterien erfüllt.

"**Regulatorische Bedingungen**" hat die in Abschnitt 2.1(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Reine Bargegenleistung Free Float Aktionäre**" hat die in Abschnitt 2.1(f) zugeschriebene Bedeutung.

"**Restvermögensprüfer**" hat die in Abschnitt 8.2(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**RHI Aktie**" bedeutet eine Aktie der RHI.

"**RHI GmbH**" hat die in Abschnitt 8.1 zugeschriebene Bedeutung.

"**RHI Gruppe**" bezeichnet Gesellschaften unter der Kontrolle der RHI.

"**RHI**" hat die in (2) oben zugeschriebene Bedeutung.

"**RHI-Aktionäre**" hat die in Abschnitt 3.3(d) zugeschriebene Bedeutung.

"**RHI-AoA**" hat die in Abschnitt 3.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**RHI-MAG Aktie**" bedeutet eine Aktie der RHI-MAG.

"**RHI-MAG**" hat die in (1) oben zugeschriebene Bedeutung.

"**RHI-MAG-AoA**" hat die in Abschnitt 5.1 zugeschriebene Bedeutung.

"**Rhône**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Richtlinie**" bezeichnet die EU Richtlinie 2005/56/EC des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Oktober 2005 über grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften.

additional criteria.

"**Regulatory Conditions**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(b).

"**Cash Only Consideration for Free Float Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(f).

"**Remaining Assets Auditor**" has the meaning assigned thereto in clause 8.2(b).

"**RHI Share**" means a share in the capital of RHI.

"**RHI GmbH**" has the meaning assigned thereto in clause 8.1.

"**RHI Group**" means companies under the control of RHI.

"**RHI**" has the meaning assigned thereto in (2) above.

"**RHI Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 3.3(d).

"**RHI-AoA**" has the meaning assigned thereto in clause 3.1(a).

"**RHI-MAG Share**" means a share in the capital of RHI-MAG.

"**RHI-MAG**" has the meaning assigned thereto in (1) above.

"**RHI-MAG-AoA**" has the meaning assigned thereto in clause 5.1.

"**Rhône**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Directive**" means the EU Directive 2005/56/EC of the European Parliament and Council of 26 October 2005 on cross-border mergers of limited liability companies.

"**ROIC**" hat die in Abschnitt 13.3(i) zugeschriebene Bedeutung.

"**ROIC**" has the meaning assigned thereto in clause 13.3(i).

"**Share Gegenleistung Free Float**" hat die in Abschnitt 2.1(f) bezeichnete Bedeutung.

"**Share Consideration for Free Float Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(f).

"**Share Gegenleistung Verkäufer**" hat die in Abschnitt 2.1(e) bezeichnete Bedeutung.

"**Share Consideration Sellers**" hast he meaning assigned thereto in clause 2.1(e).

"**Share Gegenleistung**" hat die in Abschnitt 2.1(d) bezeichnete Bedeutung.

"**Share Consideration**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(d).

"**SIC**" hat die in Abschnitt 8.4(b)zugeschriebene Bedeutung.

"**SIC**" has the meaning assigned thereto in clause 8.4(b).

"**Silver**" hat die in Abschnitt 3.3(d) bezeichnete Bedeutung.

"**Silver**" has the meaning assigned thereto in clause 3.3(d).

"**SPA**" hat die in Abschnitt 2.1(a) bezeichnete Bedeutung.

"**SPA**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"SpaltG" bedeutet das österreichische Spaltungsgesetz (BGBl I 1996/304 idF BGBl I 2015/112)

"**Demerger Act**" means the Austrian Demerger Act (BGBl I 1996/304 as amended by BGBl I 2015/112) (*Spaltungsgesetz*).

"Spaltung" hat die in Abschnitt 8.1 zugeschriebene Bedeutung.

"**Demerger**" has the meaning assigned thereto in clause 8.1.

"**Spaltungs- und Übernahmsvertrag"** hat die in Abschnitt 8.1 zugeschriebene Bedeutung.

"**Demerger and Acquisition Agreement**" has the meaning assigned thereto in clause 8.1.

"**Spaltungsprüfer**" hat die in Abschnitt 8.2(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Demerger Auditor**" has the meaning assigned thereto in clause 8.2(b).

"**Spaltungsvermögen**" hat die in Abschnitt 8.2(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Demerger Assets**" has the meaning assigned thereto in clause 8.2(a).

"**Squeeze-Out**" hat die in Abschnitt 2.1(c) bezeichnete Bedeutung.

"**Squeeze-Out**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(c).

"**Standardregeln**" hat die in Abschnitt 8.3(b) bezeichnete Bedeutung.

"**Standard Rules**" has the meaning assigned thereto in clause 8.3(b).

"**Top-Up Shares**" hat die in Abschnitt 2.1(g) bezeichnete Bedeutung.

"**Top-Up Shares**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(g).

"**Transaction Multiples**" hat die in Abschnitt 13.5(a) zugeschriebene Bedeutung.	"**Transaction Multiples**" has the meaning assigned thereto in clause 13.5(a).
"**Transaktion**" hat die in Abschnitt 2.1(a) bezeichnete Bedeutung.	"**Transaction**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).
"**Treuhand Bargegenleistung**" hat die in Abschnitt 2.1(h) bezeichnete Bedeutung.	"**Trust Cash Consideration**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(h).
"**Treuhänder**" hat die in Abschnitt 2.1(h) zugeschriebene Bedeutung.	"**Escrow Agent**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(h).
"**Treuhandkonto**" hat die in Abschnitt 2.1(h) zugeschriebene Bedeutung.	"**Escrow Account**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(h).
"**Treuhandvereinbarung**" hat die in Abschnitt 2.1(h) zugeschriebene Bedeutung.	"**Escrow Agreement**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(h).
"**UK Code**" hat die in Abschnitt 5.4(a) bezeichnete Bedeutung.	"**UK Code**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4(a).
"**UK Listing**" hat die in Abschnitt 2.1(a) bezeichnete Bedeutung.	"**UK Listing**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).
"**UmgrStG"** bezeichnet das österreichische Umgründungssteuergesetz (BGBl I 1991/699 idF BGBl I 2016/117).	"**Austrian Reorganisation Tax Act**" means the Austrian Reorganisation Tax Act (BGBl I 1991/699 as amended by BGBl I 2016/117) (*Umgründungssteuergesetz*).
"**Umstrukturierung**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.	"**Corporate Restructurings**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).
"**Umtauschberechtigte RHI-Aktionäre**" hat die in Abschnitt 8.3(b) zugeschriebene Bedeutung.	"**Eligible RHI Shareholders**" has the meaning assigned thereto in clause 8.3(b).
"**Umtauschverhältnis**" hat die in Abschnitt 8.3(b) zugeschriebene Bedeutung.	"**Exchange Ratio**" has the meaning assigned thereto in clause 8.3(b).
"**Unabhängige Direktoren**" hat die in Abschnitt 5.4(a) zugeschriebene Bedeutung.	"**Independent Directors**" has the meaning assigned thereto in clause 5.4(a).
"**Unterfertigungsdatum der Verschmelzung**" hat die in Abschnitt 8.3(b)	"**Merger Signing Date**" has the meaning assigned thereto in clause 8.3(b).

zugeschriebene Bedeutung.

"**Up-Front Buyer**" hat die in Abschnitt 8.4(b) bezeichnete Bedeutung.

"**Up-Front Buyer**" has the meaning assigned thereto in clause 8.4(b).

"**Verkäufer**" hat die in Abschnitt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Sellers**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Verlustvorträge**" hat die in Abschnitt 20.1(a) bezeichnete Bedeutung.

"**TLCFs**" has the meaning assigned thereto in clause 20.1(a).

"**Verschmelzung**" bezeichnet die vorgesehene Verschmelzung von RHI als übertragende Gesellschaft in RHI-MAG als übernehmende Gesellschaft gemäß diesem Verschmelzungsplan in Übereinstimmung mit dem niederländischen Zivilgesetzbuch, dem österreichischen EU-Verschmelzungsgesetz und dem österreichischen Aktiengesetz.

"**Merger**" means the proposed cross-border merger of RHI as transferring company into RHI-MAG as acquiring company pursuant to the Merger Terms in accordance with the Dutch Civil Code, the Austrian EU Mergers Act and the Austrian Stock Corporation Act.

"**Verschmelzungsplan**" hat die in der Präambel dieses Dokuments zugeschriebene Bedeutung.

"**Merger Terms**" has the meaning assigned thereto in the preamble of this document.

"**Verschmelzungsstichtag**" hat die in Abschnitt 8.3(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Accounting Effective Date**" has the meaning assigned thereto in the clause 8.3(b) .

"**Verschmelzungsvermögen**" hat die in Abschnitt 13.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Merger Assets and Liabilites**" has the meaning assigned thereto in clause 13.1(a).

"**Verwahrstelle**" hat die in Abschnitt 15.3 zugeschriebene Bedeutung.

"**Custodian**" has the meaning assigned thereto in clause 15.3.

"**Viertes Rückkaufprogramm**" hat die in Punkt 2.1(a) zugeschriebene Bedeutung.

"**Fourth Repurchase Program**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Wesentliche Reduktion**" hat die in Abschnitt 2.1(a) bezeichnete Bedeutung.

"**Significant Reduction**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(a).

"**Zulassung**" hat die in Abschnitt 5.3(c) zugeschriebene Bedeutung.

"**Admission**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(c).

"**Zusatzverkäufe**" hat die in Abschnitt 2.1(c) zugeschriebene Bedeutung.

"**Additional Purchases**" has the meaning assigned thereto in clause 2.1(c).

"**Zweite Kapitalerhöhung**" hat die in Abschnitt 5.3(b) zugeschriebene Bedeutung.

"**Second Capital Increase**" has the meaning assigned thereto in clause 5.3(b).

NOTE TO U.S. SHAREHOLDERS OF RHI AG:

This exchange offer or business combination is made for the securities of a foreign company. The offer is subject to disclosure requirements of a foreign country that are different from those of the United States.

Financial statements included in the document, if any, have been prepared in accordance with foreign accounting standards that may not be comparable to the financial statements of United States companies.

It may be difficult for you to enforce your rights and any claim you may have arising under the federal securities laws, since the issuer is located in a foreign country, and some or all of its officers and directors may be residents of a foreign country. You may not be able to sue a foreign company or its officers or directors in a foreign court for violations of the U.S. securities laws. It may be difficult to compel a foreign company and its affiliates to subject themselves to a U.S. court's judgment.

You should be aware that the issuer may purchase securities otherwise than under the exchange offer, such as in open market or privately negotiated purchases.

1 Allgemein und Hintergrund

1.1 Dieser Gemeinsame Verschmelzungsbericht betrifft die Bedingungen der Verschmelzung der RHI-MAG und der RHI, infolge welcher (i) RHI (als übertragende Gesellschaft) ohne Liquidation erlischt; (ii) RHI-MAG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß den Bestimmungen des EU-VerschG und des Niederländischen Zivilgesetzbuches ("**DCC**") alle Vermögenswerte, Rechte, Zulassungen, Verpflichtungen und sonstigen Rechtsbeziehungen, die nach Rechtswirksamkeit der Spaltung bei RHI verbleiben, unter voller Ausnutzung der in Artikel I UmgrStG genannten steuerrechtlichen Begünstigungen übernimmt; und (iii) RHI-MAG Umtauschberechtigte RHI-Aktionären Anteile an ihrem Kapital gemäß den Bestimmungen des EU-VerschG und des DCC zuteilen wird (für weitere Einzelheiten siehe auch Abschnitte 8, 9 und 11 dieses Gemeinsamen Verschmelzungsberichts).

1.2 Für Zwecke des niederländischen Rechts gilt dieser Gemeinsame Verschmelzungsbericht auch als erläuternder Hinweis im Sinne des Artikel 2:313 Abs 1 DCC.

1.3 Die Feuerfestindustrie hat in den letzten Jahren eine Konsolidierung erfahren. RHI hat sich in der Vergangenheit intensiv mit verschiedenen (strategischen) Optionen zur weiteren Festigung ihrer Marktstellung auseinandergesetzt, um ein profitables Wachstum am Markt zu erzielen. Die Verschmelzung – als wesentliches Erfordernis und Voraussetzung für den Abschluss des Kontrollerwerbs an der Magnesita Refratários S.A., einer brasilianischen Gesellschaft mit ihrem Sitz in Praça Louis Ensch, 240, Cidade Industrial, in der Stadt Contagem, Bundesstaat Minas Gerais, eingetragen in der Junta

1 General and Background

1.1 This Joint Merger Report regards the merger terms relating to the merger of RHI-MAG and RHI as a result of which (i) RHI (as the transferring company) will be dissolved without entering into liquidation and will cease to exist; (ii) by way of universal succession of title in accordance with the provisions of the Austrian EU Mergers Act and the Dutch Civil Code ("**DCC**") RHI-MAG shall acquire all assets, rights, permits, liabilities, obligations and other legal relationships remaining with RHI after the Demerger taking effect, taking full advantage of the tax benefits provided for under Article I of the Austrian Reorganisation Tax Act; and (iii) RHI-MAG will allot shares in its capital to Eligible RHI Shareholders in accordance with the provisions of the Austrian EU Mergers Act and the Dutch Civil Code (for more details see also sections 8, 9 and 11 of this Joint Merger Report).

1.2 This Joint Merger Report shall for Dutch law purposes also constitute the explanatory notes within the meaning of Section 2:313 para. 1 of the DCC.

1.3 The refractory industry has in the past years gone through a process of consolidation. RHI has in the past intensively considered various (strategic) options to further foster its market standing in view of enhancing a profitable market growth. The Merger - as an essential requirement and condition of the completion of the Acquisition of Control in Magnesita Refratários S.A., a corporation incorporated under the laws of Brazil, having its registered office at Praça Louis Ensch, 240, Cidade Industrial, in the city of Contagem, State of Minas Gerais, registered with the Junta Commercial (Board of Trade) under NIRE (Commercial Registry Number) 31.300.026.485

Commercial (Handelsregister) unter der NIRE (Handelsregisternummer) 31.300.026.485 ("**Magnesita**"), und die Eingliederung der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in RHI-MAG nach dem Kontrollerwerb – wird vom Management der RHI als beste Option zur Stärkung der Position der RHI auf einem zunehmend wettbewerbsintensiveren Markt angesehen (siehe Abschnitt 6 [*Wesentliche Gründe für die Verschmelzung*]).

("**Magnesita**"), and the integration of the RHI Group and the Magnesita Group into RHI-MAG following the Acquisition of Control - is deemed by RHI management the best option to so foster RHI's position in a more and more competitive market (see section 6 [*Key reasons for the Merger*]).

1.4 Dieser Gemeinsame Verschmelzungsbericht enthält detaillierte Informationen zur Verschmelzung und der Eingliederung der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in RHI-MAG. Dieser Gemeinsame Verschmelzungsbericht soll den RHI-Aktionären als Grundlage ihrer Entscheidung über die Verschmelzung in der Hauptversammlung der RHI dienen. Die folgenden Abschnitte werden unter anderem eine Beschreibung der Gesellschaften und Magnesita bieten, die wahrscheinlichen Folgen der Verschmelzung einschließlich der wahrscheinlichen Folgen des Kontrollerwerbs und der Eingliederung der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in RHI-MAG darlegen, sowie die Verschmelzungsbedingungen erläutern und begründen, insbesondere das Umtauschverhältnis, die den Cash-Out Aktionären angebotene Barabfindung sowie die Auswirkungen der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der Gesellschaften.

1.4 This Joint Merger Report contains detailed information on the Merger and the integration of the RHI Group and the Magnesita Group into RHI-MAG. This Joint Merger Report shall serve RHI Shareholders as the basis upon which to make a decision at the shareholders' meeting of RHI on the Merger. The following sections will *inter alia* provide a description of the Companies and Magnesita, set out the likely consequences of the Merger including the likely consequences of the Acquisition of Control and the integration of the RHI Group and the Magnesita Group into RHI-MAG, explain and justify the Merger Terms, in particular the exchange ratio, the cash consideration offered to Cash-Out Shareholders, and the effects of the Merger on the creditors and employees of the Companies.

1.5 Die Auswirkungen der Verschmelzung auf die RHI Aktien und ihren Börsehandel, die Hauptgründe für die Verschmelzung, das Verschmelzungsverfahren, die steuerrechtlichen Folgen der Verschmelzung und eine Erklärung aus rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Sicht werden erklärt sowie eine detaillierte Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung der Barabfindung nach § 10 EU-VerschG dargestellt. Dieser Gemeinsame Verschmelzungsbericht enthält Informationen über die Depositary Interests, die in Verbindung mit der

1.5 The effects of the Merger on the RHI Shares and their stock exchange trading, the key reasons for the Merger, the Merger process, the tax consequences of the Merger and an explanation from a legal, economic and social point of view will be explained and a detailed description of the process for calculating the cash settlement under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act will be given. This Joint Merger Report also contains information on the Depositary Interests to be issued in connection with the Merger, the nominal capital and the non-distributable reserves of RHI-MAG,

Verschmelzung ausgegeben werden, das Grundkapital und die nicht ausschüttbaren Rücklagen der RHI-MAG sowie die gebundenen Rücklagen der Gesellschaften.

2 Zusammenfassung der Transaktion und Empfehlung

2.1 Zusammenfassung der Transaktion

RHI und die kontrollierenden Aktionäre von Magnesita haben für die Transaktionen folgende Struktur entwickelt:

(a) Kontrollerwerb

Am 05.10.2016 schlossen Dutch Brasil Holding BV, eine nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) mit ihrem Sitz in Arnhem, die Niederlande, und der Geschäftsanschrift Velperweg 81, 6824 HH Arnhem, Niederlande, eine mittelbare Tochtergesellschaft der RHI ("**Dutch Brasil Holding**"), als Käufer sowie RHI einerseits und Alumina Holdings LLC, eine nach dem Recht des US-Bundesstaates Delaware gegründete Gesellschaft mit ihrem Sitz in Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, und der Geschäftsanschrift 4001, Kennet Pike, office 302, 19.901, Wilmington, Delaware, Vereinigte Staaten von Amerika, ("**Alumina**") und Rearden L. Holdings 3 S.À R.L., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit ihrem Sitz in Luxemburg und der Geschäftsanschrift 15 rue Edward Steichen, 4th Floor, L-2540 Luxemburg ("**Rhône**"), als Verkäufer andererseits (Alumina, GPCP4 und Rhône gemeinsam die "**Verkäufer**") einen Aktienkaufvertrag (*Share Purchase Agreement*) hinsichtlich des Verkaufs, Kaufs und der

and the restricted reserves of the Companies.

2 Transaction Summary and Recommendation

2.1 Transaction Summary

RHI and the controlling shareholders of Magnesita have developed a structure for the envisaged transaction as follows:

(a) Acquisition of Control in Magnesita

On 5 October 2016, Dutch Brasil Holding B.V., a Dutch private limited liability company (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) with its official seat in Arnhem, the Netherlands, and its office address at Velperweg 81, 6824 HH Arnhem, the Netherlands, an indirect subsidiary of RHI ("**Dutch Brasil Holding**") and RHI, in their capacity as buyers on the one hand and Alumina Holdings LLC, a corporation incorporated under the laws of Delaware whose registered office is at 4001, Kennet Pike, office 302, 19.901, in the City of Wilmington, State of Delaware ("**Alumina**") and Rearden L. Holdings 3 S.À R.L., a limited liability company incorporated under the laws of Luxembourg whose registered office is at 15 rue Edward Steichen, 4th Floor, L-2540 Luxembourg ("**Rhône**") in their capacity as sellers on the other hand (Alumina, GPCP4 and Rhône together the "**Sellers**") entered into a share purchase agreement with regard to the sale, purchase and transfer of not less than 46%, and not more than 50% plus one share, of the Share Capital of Magnesita (the "**SPA**") (excluding treasury shares) (the "**Acquisition of Control**"). On 3 November 2016, GPCP4 Fundo de Investmento em Partic ("**GPCP4**") executed a

Übertragung von zumindest 46% und höchstens 50% plus eine Aktie des Grundkapitals der Magnesita ("**SPA**") (gemäß den Bestimmungen im SPA betrifft dies jedoch nicht die von Magnesita gehaltenen eigenen Aktien) ("**Kontrollerwerb**") ab. Am 03.11.2016 gab GPCP4 Fundo de Investmento em Partic ("**GPCP4**") eine Erklärung ab, dem SPA als Verkäufer beizutreten (*Deed of Adherence*) und 227.660 Stück Magnesita Aktien an RHI zu verkaufen ("**DOA**"). Die Verkäufer haben angemessene Bemühungen zu unternehmen, den Kontrollerwerb herbeizuführen.

declaration regarding its accession to the SPA as additional seller (*Deed of Adherence*) and the sale of 227,660 Magnesita Shares to RHI (the "**DOA**"). The Sellers are required to use reasonable efforts to effect the Acquisition of Control.

Am 14.03.2017 hat Magnesita (i) die Beendigung des vierten Rückkaufprogramms von Magnesita ausgegebenen Aktien ("**Viertes Rückkaufprogramm**") und (ii) das fünfte Rückkaufprogramm von Magnesita ausgegebenen Aktien ("**Fünftes Rückkaufprogramm**") beschlossen.

On 14 March 2017 Magnesita approved (i) the termination of the fourth repurchase program of shares issued by Magnesita (the "**Fourth Repurchase Program**"), and (ii) the fifth repurchase program of shares issued by Magnesita (the **"Fifth Repurchase Program**").

Infolge des Vierten Rückkaufprogramms wurden vom Beginn des Vierten Rückkaufprogramms bis zum 31.03.2017 insgesamt 2.858.140 Stück Magnesita Aktien für BRL 56.880.000,00 erworben. Davon wurden bis zum 31.12.2015 260.000 Stück Magnesita Aktien für den Betrag von BRL 3.643.000,00 erworben. Im Jahr 2016 (Kalenderjahr) wurden (nach Zusammenlegung von Aktien am 15.01.2016) 1.948.040 Stück Magnesita Aktien für den Betrag von BRL 37.761.000,00 erworben. Zwischen 01.01.2017 und 31.03.2017 wurden 650.100 Stück um einen Betrag BRL 15.506.000,00 erworben. Am 09.03.2016 hat Magnesita 1.121.240 eigene Magnesita Aktien eingezogen. Am 14.03.2017, nach der Unterfertigung des SPA (06.10.2016), zog Magnesita 1.736.900 Stück eigene Magnesita Aktien ein.

As a result of the Fourth Repurchase Program, from the beginning of the Fourth Repurchase Program until 31 March 2017, 2,858,140 Magnesita Shares were acquired for BRL 56,880,000.00, of which 260,000 shares were acquired for the amount of BRL 3.643,000.00 up to 31 December 2015, 1,948,040 shares (after the consolidation of shares (*grupamento e desdobramento*) on 15 January 2016) were acquired for the amount of BRL 37,761,000.00 in 2016 (calendar year), and 650,100 shares were also acquired for BRL 15,506,000.00 between 1 January 2017 and 31 March 2017. On 9 March 2016, Magnesita cancelled 1,121,240 Magnesita Shares held in treasury. On 14 March 2017, after the date of signing of the SPA (6 October 2016), Magnesita cancelled 1,736,900 Magnesita Shares held in treasury.

Der Rückkauf im Fünften Rückkaufprogramm ist auf 2.629.998 Stück Magnesita Aktien beschränkt. Wenn alle 2.629.998 Stück Magnesita Aktien im Rahmen des Fünften Rückkaufprogramms erworben und

The repurchase in the Fifth Repurchase Program will be limited to 2,629,998 Magnesita Shares. If all 2,629,998 Magnesita Shares are repurchased under the Fifth Repurchase Program and cancelled

danach eingezogen werden, wird der Control Block in der Lage sein rund 45,92% des Grundkapitals der Magnesita an Dutch Brasil Holding und somit indirekt an RHI zu liefern.

Infolge des Fünften Rückkaufprogramms wurden vom Beginn des Fünften Rückkaufprogramms bis 31.03.2017 insgesamt 290.500 Magnesita Aktien für BRL 7.308.000,00 erworben. Bis 31.03.2017 wurden 290.500 eigene Magnesita Aktien gehalten.

Das SPA wurde von den Vertragsparteien im Hinblick auf die Eingliederung der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in eine verbundene Gruppe unterzeichnet ("**Transaktion**"). RHI beabsichtigt in Umsetzung der Transaktion und Erreichung der Eingliederung, bis zu 100% der Magnesita Aktien nach Wirksamkeit der Verschmelzung und nach Abschluss des Kontrollerwerbs zu erwerben. RHI kann dies durch (a) den Kontrollerwerb gefolgt von (b) der Legung eines Pflichtangebots nach Wirksamkeit der Verschmelzung und des Abschlusses des Kontrollerwerbs erreichen. Dadurch würde sich RHI mit einem wesentlichen Mitbewerber verbinden und Kosten- und Organisationsynergien in beträchtlichem Ausmaß erzielen.

Im SPA wurde der Kaufpreis für eine Magnesita Aktie mit EUR 8,1870530, gerundet EUR 8,19, festgelegt. Da RHI im Zuge des Zusammenschlusses beabsichtigt 100% der Magnesita Aktien zu erwerben, beträgt der Gesamtkaufpreis für sämtliche 50.894.981 Stück Magnesita Aktien maximal EUR 416.679.907,62, sofern Magnesita bis zum Abschluss des Kontrollerwerbs nicht weitere Aktien zurückkauft ("**Gesamtkaufpreis**"). Der Gesamtkaufpreis wird angesichts des Vierten Rückkaufprogramms und des Fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita sinken.

afterwards, the Control Block might be able to deliver approximately 45.92% of the Share Capital of Magnesita to Dutch Brasil Holding and thus indirectly to RHI.

As a result of the Fifth Repurchase Program, from the beginning of the Fitfh Repurchase Program until 31 March 2017, 290,500 Magnesita Shares were acquired for the amount of BRL 7,308,000.00. Up to 31 March 2017, 290,500 Magnesita Shares were held in treasury.

The parties to the SPA entered into the SPA with a view to integrate the RHI Group and the Magnesita Group into a combined group held under RHI-MAG and operating and trading under the name "RHI-MAG" (the "**Transaction**"). To implement the Transaction and achieve integration, RHI intends to acquire up to 100% of the Share Capital of Magnesita following the effectiveness of the Merger and the closing of the Acquisition of Control. This can be achieved through (a) the Acquisition of Control followed by (b) a mandatory tender offer after the Merger and the closing of the Acquisition of Control have taken effect. As a result of the intended Transaction, RHI would merge with a major competitor and achieve significant cost and organizational synergies.

The purchase price for one Magnesita Share under the SPA amounts to EUR 8,1870530, approximately EUR 8,19. As RHI intends to acquire all Magnesita Shares in the course of the combination, the total consideration for all 50,894,981 Magnesita Shares amounts to a maximum of EUR 416,679,907.62 to the extent that Magnesita does not repurchase further shares until closing of the Acquisition of Control (the "**Total Purchase Price**"). The Total Purchase Price will decrease in view of the results of the Fourth Repurchase Program and the Fifth Repurchase Program undertaken by Magnesita and the cancellation of shares by Magnesita.

Vor Abschluss des Kontrollerwerbs sowie vor Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer (Dutch Brasil Holding) ist RHI – zum Teil unter Mitwirkung der Verkäufer und/oder von Magnesita – nach dem SPA verpflichtet, aufschiebende Bedingungen zu erfüllen, welche im Wesentlichen Folgende umfassen:

Prior to the closing of the Acquisition of Control and prior to payment of the purchase price by the buyer (Dutch Brasil Holding) RHI is required under the SPA – partly with the support of the Sellers and/or Magnesita –to fulfil conditions precedent that include the following:

- die Durchführung einer umfangreichen gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung der RHI Gruppe, die im Wesentlichen die Spaltung und die Verschmelzung wie in Abschnitt 8 im Detail erläutert, die Beendigung der Börsenotierung der RHI an der Wiener Börse und die Notierung der neu ausgegebenen RHI-MAG Aktien an der Londoner Börse wie in Abschnitt 5.3 dargestellt, umfasst ("**Umstrukturierung**");

- the implementation of an extensive corporate restructuring of the RHI Group, which consists primarily of the Demerger and the Merger as set out in section 8 in more detail, the termination of the stock exchange listing of RHI on the Vienna Stock Exchange and the listing of the newly issued RHI-MAG Shares on the London Stock Exchange as set out in section 5.3 in more detail ("**Corporate Restructurings**");

- RHI und RHI-MAG haben jeweils sämtliche Bewilligungen, Beschlüsse, Bestätigungen, Zustimmungen, Freigaben, Genehmigungen oder Zulassungen (einschließlich der Zustimmung der Vertretungs- und Aufsichtsorgane) unter anwendbaren nationalen Rechtsordnungen für die Umstrukturierung und die Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital der RHI-MAG zwecks Ausgabe der neuen RHI-MAG Aktien an die Verkäufer und die Minderheitsaktionäre der Magnesita (siehe Abschnitt 5.3) einzuholen. Dies umfasst auch die Zustimmung der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI zur Verschmelzung;

- RHI and RHI-MAG are required to take the measures necessary to obtain all permits, licenses, decisions, confirmations, consents, clearances, authorisations or approvals (including the consent of the representative and supervisory bodies) required under applicable national legislation for implementation of the Corporate Restructurings and the capital increases of the Authorised Capital of RHI-MAG for the purpose of issuing the new RHI-MAG Shares to the Sellers and the minority shareholders of Magnesita (for more details see section 5.3). This also includes approval from the RHI EGM for the Merger;

- die Barabfindungsansprüche der Aktionäre der RHI, die im Zuge der Verschmelzung von ihrem gesetzlichen Austrittsrecht Gebrauch machen (Barabfindungsaktionär wie in Abschnitt 11 erläutert), dürfen in Summe einen Betrag von EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen,

- the Cash-Out Compensation of RHI Shareholders who made use of their statutory right of withdrawal during the course of the Merger (i.e. Cash-Out Shareholders as defined in section 11) must not in total exceed the sum of EUR 70,000,000.00, unless RHI decides to waive this condition (see

sofern RHI nicht auf diese Bedingung verzichtet (siehe Abschnitt 8.3);

section 8.3);

- Wird die Zustimmung der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI zur Verschmelzung und damit zur Umstrukturierung nicht erteilt und/oder übersteigen die Barabfindungsansprüche der Barabfindungsaktionäre im Zuge der Verschmelzung in Summe EUR 70.000.000,00 (und RHI verzichtet nicht auf die Erfüllung dieser Bedingung), kann Dutch Brasil Holding das SPA kündigen. Wird das SPA aus diesem Grund gekündigt, ist Dutch Brasil Holding zur Zahlung einer vereinbarten Vertragsbruchstrafe (*Break Fee*) in Höhe von EUR 20.000.000,00, und im Falle aller anderen Auflösungsgründe des SPA, die außerhalb des Einflussbereichs des Control Blocks liegen, zur Zahlung einer Break Fee in Höhe von EUR 10.000.000,00 an die Verkäufer verpflichtet ("**Break Fee**");

- Dutch Brasil Holding can terminate the SPA, if the RHI EGM does not give its approval for the Merger and thus for the Corporate Restructurings and/or if the Cash-Out Compensation of the Cash-Out Shareholder exceeds in total the sum of EUR 70,000,000.00 during the course of the Merger (and RHI does not waive fulfilment of this condition). If the SPA is terminated for this reason, Dutch Brasil Holding is required to pay to the Sellers a break fee in the amount of EUR 20,000,000.00 or, in the case of termination on the basis of all other grounds for termination defined in the SPA which are due to factors outside the sphere of influence of the Control Block, a break fee in the amount of EUR 10,000,000.00 (the "**Break Fee**");

- die Zulassung der neu ausgegeben Aktien der RHI-MAG (dargestellt durch Depositary Interests) im Premium Listing Segment of the Official List und zum Handel am Main Market der Londoner Börse ("**UK Listing**") gemäß den Bestimmungen über die Börsennotierung der FCA und den Zulassungsbedingungen der Londoner Börse (*London Stock Exchange*) (siehe Abschnitt 5.3(c));

- Admission of the newly allotted RHI-MAG Shares (as represented by Depositary Interests) to the Premium Listing Segment of the Official List and to trading on the Main Market of the LSE ("**UK Listing**") in accordance with the listing rules of the FCA and the conditions for admission to trading on the London Stock Exchange (see section 5.3(c));

- die fusionskontrollrechtliche Freigabe oder Nichtuntersagung der Transaktion oder Bestätigung, dass keine Anmeldung notwendig ist, durch die zuständigen Behörden in betroffenen Jurisdiktionen ("**Fusionskontrollfreigabe**"). Bedingungen im Zuge der Fusionskontrollfreigabe müssen nicht erfüllt werden, wenn sich im

- Merger control clearance or the non-prohibition of the Transaction or confirmation that notification is not necessary, by the competent authorities in the affected jurisdictions (the "**Merger Control Clearance**"). Conditions in the course of the Merger Control Clearance process do not need to be fulfilled if, in the (hypothetical) event that the conditions were fulfilled prior to or on

Fall der (hypothetischen) Erfüllung der Bedingungen vor oder am 31.12.2015, die kumulierten Jahresumsätze der RHI Gruppe und Magnesita Gruppe zum Stichtag 31.12.2015 im Ausmaß von 15% oder mehr im Vergleich zu den tatsächlichen kumulierten Jahresumsätze verringert hätten ("**Wesentliche Reduktion**"); und

- Anmeldung, Anzeige und/oder Einreichung des Kontrollerwerbs und/oder des Pflichtangebots als Auslandsinvestition an die dafür zuständigen Behörden;

(gemeinsam die "**Aufschiebenden Bedingungen**").

(b) Gründe für die Auflösung des SPA

Wie in Abschnitt 2.1(a) erwähnt, gibt es verschiedene Gründe für die Kündigung und Auflösung des SPA, so insbesondere das Verfehlen der Zustimmung der Außerordentlichen Hauptversammlung zur Umstrukturierung oder das Überschreiten der Summe der geltend gemachten Barabfindungsansprüche eines Betrags von EUR 70.000.000,00.

Weiters sind die Parteien des SPA, sofern nicht jene Bewilligungen, die unter zwingend anwendbaren nationalen Regulierungen einzuholen und aufschiebende Bedingungen unter dem SPA sind ("**Regulatorische Bedingungen**"), binnen einer Frist von 18 Monaten nach Abschluss des SPA, sohin bis zum 06.03.2018, erteilt sind, zum Rücktritt vom SPA berechtigt. Lediglich in dem Fall, dass alle Regulatorischen Bedingungen mit Ausnahme jener nach dem Recht von Argentinien erfüllt sind, verlängert sich diese Frist auf 24 Monate, sohin bis zum 06.10.2018. Dutch Brasil Holding ist unter bestimmten im SPA genannten Gründen berechtigt, auf den Eintritt der

31 December 2015, the combined annual turnovers of the RHI Group and the Magnesita Group as at the effective date of 31 December 2015 were to decrease by 15% or more compared to actual combined annual turnovers (the "**Significant Reduction**"); and

- Declaration, notification and/or submission of the Acquisition of Control and/or the Mandatory Offer as a foreign investment to the competent authorities;

(together, the "**Conditions Precedent**").

(b) Grounds for Termination of the SPA

As already set out in section 2.1(a), there are various grounds for termination of the SPA, including in particular the RHI EGM not approving the Corporate Restructurings or in the event that the aggregate Cash-Out Compensation exceeds EUR 70,000,000.00.

The parties to the SPA are entitled to withdraw from the SPA unless those regulatory permits that are mandatorily required under national regulations and that constitute conditions precedent under the SPA (the "**Regulatory Conditions**") are issued within a period of 18 months following the conclusion of the SPA, thus by 6 March 2018. This period is extended to 24 months, thus to 6 October 2018, only if all Regulatory Conditions are fulfilled save for those under Argentinian law. The SPA lays down certain circumstances under which Dutch Brasil Holding is entitled to waive the fulfilment of the Regulatory Conditions and the condition that the aggregate Cash-Out Compensation of Cash-Out Shareholders must not exceed the

Regulatorischen Bedingungen sowie der Bedingung, dass die Barabfindungsansprüche der austretenden Aktionäre der RHI einen Betrag von EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen dürfen, zu verzichten. Ein solcher Verzicht steht der Erfüllung der jeweils vom Verzicht erfassten Bedingung gleich.

sum of EUR 70,000,000.00. Such a waiver is equivalent to the fulfilment of the condition covered by the waiver.

(c) Übernahme und Delisting der Magnesita

Nach Abschluss des Kontrollerwerbs muss RHI-MAG oder eine Konzerngesellschaft der RHI-MAG als Käufer gemäß dem SPA, brasilianischem Recht und anwendbaren Bestimmungen (insbesondere den Bestimmungen des Novo Mercado) ein öffentliches Pflichtangebot an alle ausstehenden Magnesita Aktionäre ("**Free Float-Aktionäre**") zum Erwerb aller ausstehenden Aktien der Magnesita ("**Free Float-Aktien**") zu denselben Bedingungen wie unter dem SPA richten ("**Pflichtangebot**").

RHI-MAG oder eine Konzerngesellschaft der RHI-MAG als Käufer kann das Pflichtangebot mit einem Angebot für die Einstellung der Börsennotierung von Magnesita und/oder einem freiwilligen Delisting Angebot von Magnesita aus dem "Novo Mercado" Börsensegment verbinden ("**Delisting-Angebot**"). Nach den brasilianischen Regeln zum Delisting muss das Delisting-Angebot an sämtliche Free Float-Aktionäre adressiert werden und der Kaufpreis für die Hingabe der Aktien im Zuge des Delisting-Angebots zumindest den angemessenen Wert (*fair value*) der Magnesita-Aktien darstellen. Wird das Delisting-Angebot mit dem Pflichtangebot verbunden, ist das Delisting-Angebot ebenso an alle Free Float-Aktionäre zu richten. Wenn das Delisting-Angebot nach Abschluss des Pflichtangebots gelegt wird, besteht der Empfängerkreis des Delisting-Angebots aus jenen Free Float-Aktionären, die das Pflichtangebot nicht angenommen haben.

(c) Takeover Offer and Delisting of Magnesita

Upon closing of the Acquisition of Control, RHI-MAG or an affiliate of RHI-MAG as buyer are required – in accordance with the SPA and Brazilian law and regulations (in particular, the provisions of Novo Mercado) – to make a public mandatory offer addressed to all remaining Magnesita shareholders (the "**Free Float Shareholders**") to acquire all remaining Magnesita Shares (the "**Free Float Shares**") on the same terms and conditions as those under the SPA (the "**Mandatory Offer**").

RHI-MAG or an affiliate of RHI-MAG as buyer can combine the Mandatory Offer with an offer to delist Magnesita and/or a voluntary delisting of Magnesita from the "Novo Mercado" segment (the "**Delisting Offer**"). Under the Brazilian delisting rules, the Delisting Offer must be addressed to all Free Float Shareholders and the purchase price payable to shareholders in exchange for them surrendering their shares under the Delisting Offer must represent at least the fair value of the Magnesita Shares. If the Delisting Offer is combined with the Mandatory Offer, the Delisting Offer must also be addressed to all Free Float Shareholders. If the Delisting Offer is made after the conclusion of the Mandatory Offer, the recipients of the Delisting Offer will only include those Free Float Shareholders who have not accepted the Mandatory Offer.

Das Delisting-Angebot gilt nach brasilianischem Recht als erfolgreich durchgeführt, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Free Float Aktionäre, die sich (und ihre Magnesita Aktien) zur Teilnahme im Delisting-Angebot angemeldet haben, ihre Magnesita Aktien in das Delisting-Angebot verkaufen oder dem Delisting ausdrücklich zustimmen.

Free Float-Aktionäre, die das Delisting-Angebot nicht annehmen, können in einer Nachfrist von drei Monaten nach Abschluss des Delisting-Angebots das Delisting-Angebot nachträglich annehmen. RHI-MAG beabsichtigt, dass spätestens nach Erfüllung des Delisting-Angebots weniger als 5% der Magnesita Aktien im Besitz der Free Float-Aktionäre sind. RHI-MAG ist diesfalls als Hauptaktionär der Magnesita berechtigt, von den restlichen Free Float-Aktionären die Übertragung ihrer Magnesita Aktien gegen Bezahlung eines Kaufpreises in gleicher Höhe wie unter dem Delisting-Angebot zu verlangen ("**Squeeze-Out**").

Sollte die Schwelle für den Squeeze-Out nicht erreicht werden, können Free Float-Aktionäre nach Abschluss des Delisting-Angebotes und Verstreichen der Nachfrist die von ihnen gehaltenen Free Float-Aktien jederzeit zu einem frei festsetzbaren Kaufpreis an RHI-MAG veräußern ("**Zusatzverkäufe**").

The Delisting Offer is deemed to have been successfully performed under Brazilian law if a two-thirds majority of the Free Float Shareholders that effectively registered themselves (and the Magnesita Shares held by them) to participate in the Delisting Offer tender their Magnesita Shares in the Delisting Offer, or expressly agrees with the delisting.

Free Float Shareholders who do not accept the Delisting Offer can subsequently accept it during an extended acceptance period of three months after the conclusion of the Delisting Offer. RHI-MAG intends there to be less than 5% of Magnesita Shares in the possession of Free Float Shareholders no later than after the settlement of the auction of the Delisting Offer. In such a case, RHI-MAG as the principal shareholder is entitled to demand that the remaining Free Float Shareholders transfer their Magnesita Shares in exchange for payment of a purchase price equal to the one under the Delisting Offer (the "**Squeeze-Out**").

If the threshold for the Squeeze-Out is not reached, Free Float Shareholders can sell their Magnesita Shares to RHI-MAG at any time after the delisting of Magnesita and following expiry of the extended acceptance period at a freely determinable purchase price (the "**Additional Purchases**").

(d) Neue RHI-MAG Aktien und Gegenleistung für den Kontrollerwerb und im Rahmen des Pflichtangebots

Gemäß den Bestimmungen des SPA hat RHI-MAG 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien auszugeben. Zum Teil sollen diese an die Verkäufer als Gegenleistung für den Kontrollerwerb ausgegeben werden, zum Teil werden diese an Free Float-Aktionäre als Gegenleistung im Rahmen des Pflichtangebots und die Differenz wird an institutionelle Investoren über den Markt gegen Bargeld

(d) New RHI-MAG Shares and consideration for the Acquisition of Control and under Mandatory Offer

Under the terms of the SPA, RHI-MAG will issue a total of 10,000,000 new RHI-MAG Shares. Some of these will be issued to the Sellers as consideration for the Acquisition of Control, some will be issued to the Free Float Shareholders as consideration under the Mandatory Offer and any balance will be issued to investors in the market for cash.

ausgegeben.

Jene neuen RHI-MAG Aktien, welche an die Verkäufer und/oder an Free Float-Aktionäre als Gegenleistung ausgegeben werden, werden als "**Share Gegenleistung**" bezeichnet. Die Differenz zwischen dem Gesamtkaufpreis je Aktie (rund EUR 8,19) und dem in Aktien geleisteten Kaufpreis je Aktie wird in Bar bezahlt ("**Bargegenleistung**"). Die gesamte Bargegenleistung wird angesichts des Vierten Rückkaufprogramms und des Fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita im Wert von rund EUR 8,19 je so stornierte Aktie abnehmen.

(e) Gegenleistung für Kontrollerwerb

Der Kaufpreis für den Kontrollerwerb liegt, sofern 50.894.981 Magnesita Aktien ausgegeben sind, daher zwischen EUR 191.672.757,50 (46%) und EUR 208.339.962,00 (50% plus eine Aktie) ("**Kontrollpreis**"). Der Kontrollpreis setzt sich aus Anteilen an der Share Gegenleistung und an der Bargegenleistung zusammen.

Wie schon oben ausgeführt, beträgt die Gesamtanzahl der Share Gegenleistung 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien. Die Beteiligung dieser 10.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien, die tatsächlich für den Kontrollerwerb an die Verkäufer ausgegeben wird, ist abhängig von der tatsächlich von den Verkäufern bei Abschluss des Kontrollerwerbs gehaltenen Magnesita Aktien am Grundkapital der Magnesita. RHI-MAG hat daher 4.600.000 bis 5.000.000 Stück neue RHI-MAG Aktien an die Verkäufer zuzuteilen und auszugeben.

Those new RHI-MAG Shares which are issued to the Sellers and/or the Free Float Shareholders by way of consideration are referred to as "**Share Consideration**". The difference between the Total Purchase Price per Share (approximately EUR 8.19) and the Share Consideration per Share will be paid in cash (the "**Cash Consideration**"). The total Cash Consideration will decrease in view of the results of the Fourth Repurchase Program and the Fifth Repurchase Program undertaken by Magnesita and the cancellation of shares by Magnesita in a value of approximately EUR 8.19 per so cancelled share.

(e) Consideration for Acquisition of Control

The purchase price for the Acquisition of Control assuming there are 50,894,981 alloted Magnesita Shares, amounts to between EUR 191,672,757.50 (46%) and EUR 208,339,962.00 (50% plus one share) (the "**Control Price**"). The Control Price is composed partly of Share Consideration and partly of Cash Consideration.

As stated above, the total amount of Share Consideration is 10,000,000 new RHI-MAG Shares. The proportion of that 10,000,000 new RHI-MAG Shares that will be distributed to the Sellers for the Acquisition of Control will depend on the number of Magnesita Shares actually held by the Sellers in the Share Capital of Magnesita upon closing of the Acquisition of Control, and will range between 4,600,000 and 5,000,000 new RHI-MAG Shares. With RHI-MAG Shares valued at EUR 17.50 each, this is equivalent to between EUR 80,500,000.00 and EUR 87,500,000.00 ("**Share**

Dies entspricht bei einer Bewertung von EUR 17,50 je RHI-MAG Aktie einem Gegenwert in Höhe von EUR 80.500.000,00 bis EUR 87.500.000,00 ("**Share Gegenleistung Verkäufer**").

Der Anteil der Verkäufer an der Bargegenleistung wird daher – abhängig von der Anzahl der tatsächlich von den Verkäufern im Wege des Kontrollerwerbs erhaltenen Magnesita Aktien – zwischen EUR 111.172.757,50 und EUR 120.839.962,00 betragen ("**Bargegenleistung Verkäufer**").

(f) Gegenleistung für Pflichtangebot

Die Free Float-Aktionäre müssen im Pflichtangebot gleichbehandelt werden wie die Verkäufer im Rahmen des Kontrollerwerbs.

Deshalb stehen den Free Float-Aktionäre folgenden Möglichkeiten offen:

- Gegenleistung bestehend aus Share Gegenleistung, mit einem Ausgleichsbetrag (sofern nicht ausreichend RHI-MAG Aktien vorhanden sind) in Bar ("**Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre**"); oder
- Ausschließlich Gegenleistung in Bar ("**Reine Bargegenleistung Free Float Aktionäre**").

Consideration Sellers").

The Cash Consideration payable to the Sellers for the Acquisition of Control will therefore amount to between EUR 111,172,757.50 and EUR 120,839,962.00, depending on the number of Magnesita Shares actually received from the Sellers from whom the Acquisition of Control is acquired (the "**Cash Consideration for the Sellers**").

(f) Consideration for Mandatory Offer

Under the Mandatory Offer, Free Float Shareholders must be treated the same as the Sellers are treated under the Acquisition of Control.

The Free Float Shareholders will therefore be able to elect to receive either:

- consideration made up of Share Consideration, with a balancing amount (if there are insufficient RHI-MAG Shares available) paid in cash ("**Mixed Consideration for Free Float Shareholders**"); or
- cash only ("**Cash Only Consideration for Free Float Shareholders**").

Wenn ein Free Float Aktionär die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre annimmt, bekommt er neu auszugebende RHI-MAG Aktien ("**Share Gegenleistung Free Float**"). Je nach Anzahl der RHI-MAG Aktien aus der sich die Share Gegenleistung der Verkäufer zusammensetzt, werden zwischen 5.000.000 und 5.400.000 Stück RHI-MAG Aktien als Share Gegenleistung für Free Float Aktionäre zur Verfügung stehen. Die Share Gegenleistung Free Float hat bei einem Ausgabewert einer RHI-MAG Aktie von EUR 17,50 einen baren Gesamtgegenwert in Höhe von EUR 87.500.000,00 bis EUR 94.500.000,00. Ausgleichsbeträge (sofern nicht ausreichend RHI-MAG Aktien vorhanden sind) für die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre werden in Bar bezahlt. Somit wäre bei 100%-iger Annahme des Pflichtangebots eine bare Gegenleistung in Höhe von EUR 120.839.945,62 bis EUR 130.507.150,11 an die Free Float-Aktionäre zu leisten ("**Bargegenleistung Free Float Aktionäre**"). Die Share Gegenleistung Free Float Aktionäre und die Bargegenleistung Free Float Aktionäre bilden gemeinsam die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre. Die Bargegenleistung Free Float Aktionäre wird angesichts des Vierten Rückkaufprogramms und des Fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita abnehmen.

Als eine Alternative zur Gemischten Gegenleistung Free Float Aktionäre wird den Free Float Aktionären im Rahmen des Pflichtangebots eine reine Bargegenleistung angeboten.

Wird das Pflichtangebot von sämtlichen Free Float-Aktionären angenommen, beträgt die Gemischte Gegenleistung Free Float Aktionäre – je nach Anzahl der RHI-MAG Aktien aus der sich die Share Gegenleistung der Verkäufer zusammensetzt – zwischen EUR 208.339.945,62 und EUR 225.007.150,11 (angepasst je nach SELIC-Zinssatz) ("**Free Float-Preis**"). Die Gemischte Gegenleistung

If a Free Float Shareholder elects to receive Mixed Consideration for Free Float Shareholders, that shareholder will receive new RHI-MAG Shares ("**Share Consideration for Free Float Shareholders**"). There will be in total between 5,000,000 and 5,400,000 RHI-MAG Shares available to Free Float Shareholders as Share Consideration, depending on the number of RHI-MAG Shares comprising the Share Consideration for the Sellers. With an issue price of EUR 17.50 per RHI-MAG Share, the Share Consideration for Free Float Shareholders therefore has a total cash value equivalent to between EUR 87,500,000.00 and EUR 94,500,000.00. The balance (if there are insufficient RHI-MAG Shares available) of the Mixed Consideration for Free Float Shareholders will be paid in cash. Thus, if the acceptance ratio for the Mandatory Offer is 100%, a cash consideration of between EUR 120,839,945.62 and EUR 130,507,150.11 would be payable to Free Float Shareholders (the "**Cash Consideration for Free Float Shareholders**"). The Share Consideration for Free Float Shareholders and the Cash Consideration for Free Float Shareholders together comprise the Mixed Consideration for the Free Float Shareholders. The Cash Consideration for Free Float Shareholders will decrease in view of the results of the Fourth Repurchase Program and the Fifth Repurchase Program undertaken by Magnesita and the cancellation of shares by Magnesita.

As an alternative to the Mixed Consideration for the Free Float Shareholders, the Cash Only Consideration for Free Float Shareholders will be offered to Free Float Shareholders within the context of the Mandatory Offer.

If the Mandatory Offer is accepted by all Free Float Shareholders, the Mixed Consideration for the Free Float Shareholders will amount to between EUR 208,339,945.62 and EUR 225,007,150.11, (adjusted by the SELIC rate) depending on the number of RHI-MAG Shares comprising the Share Consideration for the Sellers (the "**Free Float Price**"). The Mixed Consideration for the Free Float Shareholders will decrease in view of the

Free Float Aktionäre wird angesichts des Vierten Rückkaufprogramms und des Fünften Rückkaufprogramms von Magnesita und der Einziehung von Aktien durch Magnesita im Wert von rund EUR 8,19 je so stornierte Aktie abnehmen.

results of the Fourth Repurchase Program and the Fifth Repurchase Program undertaken by Magnesita and the cancellation of shares by Magnesita in a value of approximately EUR 8.19 per so cancelled share.

(g) Abnahmepflicht und –recht der Verkäufer (*Top-Up Shares*)

Das SPA verpflichtet die Verkäufer – zusätzlich zur Share-Gegenleistung Verkäufer im Rahmen des Kontrollerwerbs - neue RHI-MAG Aktien zu übernehmen, falls die Anzahl der neuen RHI-MAG Aktien, die als Share-Gegenleistung sowohl für den Kontrollerwerb als auch für das Pflichtangebot ausgegeben werden, geringer ist als die Gesamtzahl der 10.000.000 neuen RHI-MAG Aktien, die im Rahmen der Transaktion ausgegeben werden sollen. Die Verkäufer sind unter dem SPA verpflichtet, insgesamt mindestens 6.500.000 Stück neue RHI-MAG Aktien als Share Gegenleistung zu erwerben. Darin enthalten ist die Share Gegenleistung der Verkäufer für den Kontrollerwerb im Ausmaß von maximal 5.000.000 Stück.

Weiters haben die Verkäufer das Recht (aber nicht die Verpflichtung), 1.500.000 zusätzliche RHI-MAG Aktien zu erwerben, wodurch die Gesamtanzahl der durch sie erwerbbaren RHI-MAG Aktien 8.000.000 Stück beträgt. Im Rahmen des Pflichtangebots müssen die Verkäufer daher – abhängig von der bereits durch die Share Gegenleistung Verkäufer übernommenen RHI-MAG Aktien – mindestens 1.500.000 und können bis zu maximal 3.400.000 weitere RHI-MAG Aktien nach dem Kontrollerwerb erwerben ("**Top-Up Shares**").

(g) Purchase obligation and purchase right of the Seller - Top-Up Shares

The SPA also contemplates – in addition to the Share Consideration Sellers in the course of the Acquisition of Control - the take-up by the Sellers of new RHI-MAG Shares, if the number of new RHI-MAG Shares issued as Share Consideration pursuant to both the Acquisition of Control and the Mandatory Offer amounts to less than the total number of 10,000,000 new RHI-MAG Shares to be issued pursuant to the Transaction. Under the SPA, the Sellers have an obligation to acquire a total of not less than 6,500,000 new RHI-MAG Shares as Share Consideration. This includes the Share Consideration for the Sellers for the Acquisition of Control, the maximum number of which is 5,000,000.

Furthermore, the Sellers have the right (but not the obligation) to acquire an additional 1,500,000 RHI-MAG Shares, which would take them to a total of up to 8,000,000 RHI-MAG Shares. The Sellers therefore – depending on the number of RHI-MAG Shares already acquired as Share Consideration for the Sellers – must acquire at least a further 1,500,000 and may acquire up to a maximum of 3,400,000 additional RHI-MAG Shares after the Acquisition of Control (the "**Top-Up Shares**").

Die Verkäufer haben RHI (nach der Verschmelzung: RHI-MAG) (i) binnen einer Frist von 12 Monaten nach Unterzeichnung des SPA, sohin bis zum 06.10.2017, oder (ii) binnen fünf Werktagen nach der Erfüllung oder dem Verzicht der letzten Regulatorischen Bedingung, die maximale Anzahl an Top-Up Shares, die sie beabsichtigen zu erwerben, mitzuteilen ("**Maximale Top-Up Shares**").

RHI-MAG hat nach Ablauf der Pflichtangebotsfrist die Anzahl der von den Verkäufern mindestens abzunehmenden Top-Up Shares mitzuteilen. Die Verkäufer sind sodann verpflichtet, mindestens die gemeldete Anzahl an Top-Up Shares zu übernehmen.

(h) Bezahlung der Bargegenleistung Verkäufer

Die Bargegenleistung Verkäufer wird an die Verkäufer wie folgt bezahlt:

RHI-MAG hat bei Abschluss des Kontrollerwerbs einen Anteil der Bargegenleistung Verkäufer entsprechend dem Wert der Maximalen Top-Up Shares auf das Treuhandkonto der Barclays Bank PLC ("**Treuhandkonto**") des Treuhänders, welcher für die Abwicklung der Top-Up Shares von Dutch Brasil Holding und den Verkäufern als Treuhänder ("**Treuhänder**") bestellt wird ("**Treuhandvereinbarung**"), zu überweisen ("**Treuhand Bargegenleistung**"). Die Überweisung der Treuhand Bargegenleistung besichert die Bezahlung des Ausgabepreises der von den Verkäufern zu übernehmenden Top-Up Shares.

Sobald RHI-MAG die Treuhand Bargegenleistung am Treuhandkonto hinterlegt hat und das Pflichtangebot abgeschlossen ist, haben RHI-MAG und die Verkäufer dem Treuhänder mitzuteilen, wie viele Top-Up Shares von den Verkäufern tatsächlich erworben wurden. Der Treuhänder hat jenen Betrag, der dem Wert der von den Verkäufern

The Sellers must notify RHI (after the Merger: RHI-MAG) (i) within a period of 12 months after signing of the SPA, thus by 6 October 2017, or (ii) within five working days of the fulfilment or waiver of the final Regulatory Condition, of the maximum number of Top-Up Shares they intend to acquire (the "**Maximum Top-Up Shares**").

After expiry of the offer period for the Mandatory Offer, RHI-MAG must announce the minimum number of Top-Up Shares that have to be purchased by the Sellers. The Sellers are then obliged to purchase at least the number of Top-Up Shares announced.

(h) Payment of the Cash Consideration for the Sellers

The Cash Consideration for the Sellers is paid to the Sellers as follows:

Upon closing of the Acquisition of Control, RHI-MAG is required to transfer a portion of the Cash Consideration for the Sellers equivalent to the value of the Maximum Top-Up Shares to an escrow account of Barclays Bank PLC (the "**Escrow Account**") with the escrow agent (the "**Escrow Agent**") which will be appointed by Dutch Brasil Holding and the Sellers for the settlement of the Top-Up Shares (the "**Escrow Agreement**") (the "**Trust Cash Consideration**"). The transfer of the Trust Cash Consideration provides security for the payment of the issue price for the Top-Up Shares to be acquired by the Sellers.

As soon as RHI-MAG has deposited the Trust Cash Consideration in the Escrow Account and the Mandatory Offer is concluded, RHI-MAG and the Sellers are required to notify the Escrow Agent of the number of Top-Up Shares actually acquired by the Sellers. The Escrow Agent is required to pay out to RHI an amount equivalent to the value of the Top-Up Shares

übernommenen Top-Up Shares entspricht, abzüglich etwaiger Gewinnausschüttungen auf solche Top-Up Shares und zuzüglich aufgelaufener Zinsen an RHI (nach der rechtswirksamen Verschmelzung RHI-MAG), den Rest an die Verkäufer auszubezahlen.

acquired by the Sellers, less any profit distributions on such Top-Up Shares and plus accrued interest, with the remainder to be paid out to the Sellers.

(i) Umstrukturierung der RHI Gruppe

Als Aufschiebende Bedingung des SPA hat RHI vor Abschluss des Kontrollerwerbs die Umstrukturierung durchzuführen (siehe Abschnitt 2). Solange die Regulatorischen Bedingungen nicht vollumfänglich erfüllt sind, ist RHI nicht verpflichtet, die für die Umstrukturierung notwendigen Maßnahmen durchzuführen. Die Umstrukturierung der RHI Gruppe setzt sich gesellschaftsrechtlich aus zwei Schritten zusammen:

- der Spaltung (siehe dazu die Details in Abschnitt 8); und darauf folgend
- die Verschmelzung (siehe dazu die Details in Abschnitt 8).

Die Spaltung ist der Verschmelzung notwendigerweise strukturell vorgelagert, wird aber parallel mit ihr vorbereitet und von den RHI Aktionären und RHI-MAG Aktionären beschlossen. Aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verknüpfung der Spaltung mit der Verschmelzung und aufgrund der Tatsache, dass beide Maßnahmen jeweils von den Hauptversammlungen der RHI und der RHI-MAG mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden müssen, steht (i) der Spaltungs- und Übernahmsvertrag insbesondere unter der Bedingung, dass die Hauptversammlungen der RHI und der RHI-MAG die Verschmelzung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und (ii) der Verschmelzungsplan gemäß § 5 EU-VerschG

(i) Corporate Restructurings of the RHI Group

As a condition precedent under the SPA, RHI is required to carry out the Corporate Restructurings prior to closing of the Acquisition of Control (see section 2). Until such time as the Regulatory Conditions are fulfilled in their entirety, RHI is not required to take the measures necessary for the Corporate Restructurings. The Corporate Restructurings of the RHI Group consist of two steps under corporate law:

- the Demerger (for more details see section 8); and subsequently
- the Merger (for more details see section 8).

It is necessary in terms of the structure of the transaction for the Demerger to be carried out before the Merger, but both are prepared and resolved upon in parallel by RHI Shareholders and RHI-MAG Shareholders. In light of the close technical and economic link that exists between the Demerger and the Merger, and given that resolutions regarding both measures will need to be adopted in each case with required majority by the shareholders' meeting of RHI and RHI-MAG, (i) the Demerger and Acquisition Agreement is in particular subject to the required majorities voting in favour of the Merger at the shareholders' meetings of RHI and RHI-MAG, and (ii) the Merger Terms that are required to be prepared under Section 5 of the Austrian EU Mergers Act are in particular subject to the

insbesondere unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Hauptversammlung der RHI und die Generalversammlung der RHI GmbH die Spaltung mit der erforderlichen Mehrheit beschließen und diese im Firmenbuch eingetragen wird.

Durch die Spaltung bleibt die Börsenotiz von RHI an der Wiener Börse unberührt. Erst durch Rechtswirksamkeit der Verschmelzung kommt es zur Beendigung der Börsenotierung (*Delisting*) von RHI, wobei allerdings deren Gesamtrechtsnachfolgerin RHI-MAG an der London Stock Exchange börsennotiert sein wird.

Aufgrund der Verschmelzung erhalten die RHI-Aktionäre RHI-MAG Aktien gegen ihre RHI-Aktien im Umtauschverhältnis von eins zu eins (siehe Abschnitt 5.3 [*Kapital und Aktionäre von RHI-MAG*], Abschnitt 8 [*Verschmelzungsverfahren*] und Abschnitt 15 [*Erläuterungen zu Depositary Interests; Beschreibung des Aktienumtausches; Informationen über den Börsenhandel*] *depositary interests; Description of the share exchange; Information on stock exchange trading*).

required majorities voting in favour of the Demerger and Merger at the shareholders' meeting of RHI and in favour of the Demerger at the general meeting of RHI GmbH and that this is recorded in the Companies Register.

The stock exchange listing of RHI on the Vienna Stock Exchange remains unaffected by the Demerger. The termination of the stock exchange listing (delisting) of RHI only occurs once the Merger takes effect; however, the shares of its legal successor RHI-MAG will be listed on the London Stock Exchange.

By virtue of the Merger, RHI Shareholders will receive RHI-MAG Shares in exchange for their RHI Shares at an exchange ratio of 1:1 (see section 5.3 [*Capital and Shareholders of RHI-MAG*], section 8 [*Merger process*] and section 15 [*Explanations regarding Depositary Interests; Description of the share exchange; Information on stock exchange trading*]).

2.2 Empfehlung

Durch die Verschmelzung als wesentliche Voraussetzung und Bedingung des Kontrollerwerbs und die Eingliederung der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in die RHI-MAG soll der weltweit größte börsennotierte Anbieter im Bereich Feuerfestprodukte entstehen.

Der Vorstand von RHI ist der Auffassung, dass das vereinbarte Umtauschverhältnis (siehe Abschnitt 8.3) von 1:1 angemessen ist und die Verschmelzung – als wesentliche Voraussetzung und Bedingung des Abschlusses des Kontrollerwerbs und der Eingliederung der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in die RHI-MAG – im besten

2.2 Recommendation

The Merger as an essential requirement and condition of the Acquisition of Control and the integration of the RHI Group and the Magnesita Group into RHI-MAG and will create the world's largest stock exchange listed company in the high-grade refractory market sector.

The management board of RHI is of the opinion that the Exchange Ratio of 1:1 (see section 8.3) is appropriate and the Merger is – as an essential requirement and condition in order to complete the Acquisition of Control and in order to integrate the RHI Group and the Magnesita Group into RHI-

Interesse der RHI und ihrer Aktionäre liegt.

Die Vorstandsmitglieder von RHI werden daher in der Hauptversammlung am 04.08.2017 ("**Außerordentliche Hauptversammlung der RHI**") insbesondere die Genehmigung der Spaltung und der Verschmelzung durch die Aktionäre von RHI beantragen. Aus den in Abschnitt 6 (*Wesentliche Gründe für die Verschmelzung*) genannten Gründen empfiehlt der Vorstand den RHI Aktionären in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI ebenfalls für die Verschmelzung und die zuvor stattfindende Spaltung zu stimmen.

Der Verschmelzungsplan wird voraussichtlich am 04.08.2017 der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI und der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI-MAG ("**Außerordentliche Hauptversammlung der RHI-MAG**") zur Beschlussfassung vorgelegt.

MAG – in the best interests of RHI and its shareholders.

At the shareholders' meeting of RHI on 4 August 2017 (the "**RHI EGM**"), the members of the management board of RHI will therefore request in particular approval for the Demerger and the Merger from the RHI Shareholders. For the reasons stated in section 6 (*Key reasons for the Merger*), the management board of RHI recommends that the RHI Shareholders likewise vote in favour of the Merger and the preceding Demerger at the RHI EGM.

The Merger Terms will be submitted for approval at the RHI EGM and at RHI-MAG's shareholders' meeting that is to be held on 4 August 2017 (the "**RHI-MAG EGM**").

3 Die beteiligten Gesellschaften und Magnesita

3 The Companies and Magnesita

3.1 RHI

3.1 RHI

(a) Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand der RHI

RHI ist eine Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, unter FN 103123 b, mit ihrem Sitz in Wien, Österreich, und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich.

(a) Registered office, financial year and objects of RHI

RHI is a stock corporation established under Austrian law (*Aktiengesellschaft*), registered with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 103123 b, with its registered office in Vienna, Austria, and its business address at Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria.

Die RHI Aktien sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. RHI ist im ATX, dem Leitindex und wichtigsten Marktsegment des österreichischen Kapitalmarkts, vertreten und ist zum Handel im Handelssegment Prime Market an der Wiener Börse zugelassen. Zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Verschmelzungsberichts sind 39.819.039 auf Inhaber lautende Stückaktien der RHI mit Stimmrechten zum Handel im Marktsegment Prime Market der Wiener Börse zugelassen (ISIN: RHI Aktien: AT0000676903). Die RHI Aktien sind zum Amtlichen Handel der Wiener Börse und somit auf einem regulierten Markt im Sinne des § 1 Abs 2 BörseG zugelassen.

Das Geschäftsjahr der RHI entspricht dem Kalenderjahr; Stichtag für den Jahresabschluss ist daher der 31.12.

Gemäß § 1 der Satzung der RHI ("**RHI-AoA**") in der geltenden Fassung umfasst der Geschäftszweck der RHI (a) den Erwerb anderer Unternehmen, Gesellschaften und Personengesellschaften oder Anteile daran, einschließlich, aber ohne Einschränkung auf Industriebetriebe, ausgenommen Bankgeschäfte; (b) die Verwaltung und Vertretung solcher Unternehmen, Gesellschaften und Personengesellschaften gemäß lit (a); und (c) die Übernahme der Verwaltung, Leitungsaufgaben und Beratung (Organisation, Datenverarbeitung, Versicherung etc.) für andere Unternehmen, Gesellschaften und Personengesellschaften; (d) Betrieb des Speditionsgewerbes; (e) der Betrieb eines Reisebüros und (f) Handel mit Waren aller Art.

RHI ist berechtigt, jede Art von Unternehmen und Transaktionen in Österreich und im Ausland zu betreiben, die zur Erlangung des Geschäftszwecks der RHI oder in Verbindung damit erforderlich oder nützlich sind; insbesondere ist RHI berechtigt, Liegenschaften, Werksanlagen, Maschinen und Anlagen zu erwerben und zu halten;

The RHI Shares are admitted to official trading on the Vienna Stock Exchange. RHI is represented in the ATX, the lead index and the most important trading segment of the Austrian capital market, and is admitted to trading in the market segment Prime Market at the Vienna Stock Exchange. At the date of this Joint Merger Report, 39,819,039 no-par common bearer shares of RHI with voting rights are admitted to trading in the market segment Prime Market at the Vienna Stock Exchange (ISIN: RHI Share: AT0000676903). The RHI Shares are listed on the Official Market (*Amtlicher Handel*) of the Vienna Stock Exchange, thus on a regulated market within the meaning of Section 1 para. 2 of the Austrian Stock Exchange Act.

The financial year of RHI corresponds to the calendar year; the effective date of the annual financial statement is therefore 31 December.

According to section 1 of the articles of association of RHI ("**RHI-AoA**") as these currently read, the objects of RHI's business includes (a) the acquisition of other businesses, companies and partnerships or of interests therein, including but not limited to industrial enterprises, with the exception of banking business; (b) the management and representation of such businesses, companies or partnerships according to paragraph (a); and (c) the assumption of administration, managerial tasks for and advice (organisation, data processing, insurance, etc.) to other businesses, companies and partnerships; (d) engaging in the forwarding trade; (e) the operation of a travel agency and (f) the trade in goods of all kind.

RHI is entitled to effect any business and transactions in Austria and abroad that are necessary or useful to achieve RHI's objective or related thereto; in particular, RHI is entitled to acquire and own real estate, plants, machinery and facilities; establish branches and subsidiaries in Austria and abroad; acquire and dispose of patents and acquire and grant licences; use

Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften in Österreich und im Ausland zu gründen; Patente zu erwerben und zu veräußern sowie Lizenzen zu erwerben und zu gewähren; Fachwissen aus der Forschung, Produktion und der Anwendungstechnik zu verwenden.

know-how from research, production and application engineering.

3.2 Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

(a) Allgemein

RHI ist ein global agierender Anbieter hochwertiger Feuerfestprodukte, -systeme und Dienstleistungen, die für industrielle Hochtemperaturprozesse über 1.200°C unverzichtbar sind. Feuerfeste Auskleidungen von RHI ermöglichen, dass eine große Pallette an Aggregaten inklusive Stahlpfannen, Zementdrehrohröfen, Kupferkonverter oder Glaswannen extremen thermischen, mechanischen und chemischen Belastungen standhalten. Mit ihren 30 Produktionswerken in ganz Europa, Asien, Amerika und Afrika und mehr als 70 Vertriebsstandorten bedient RHI mehr als 10.000 Kunden aus der Stahl-, Zement-, Nichteisenmetalle-, Glas-, Energie- und Chemieindustrie in fast allen Ländern der Welt. Produktmarken wie Didier, Radex, Dolomite Franchi, Interstop, Deltek und Ankral, sind alle unter der Dachmarke RHI zusammengefasst. RHI produziert mehr als 1.500.000 Tonnen Feuerfestprodukte und liefert maßgeschneiderte Produkt- und Systemlösungen. Im Geschäftsjahr 2016 erzielte RHI einen Umsatz von EUR 1.651.200.000,00, EBIT von 116.100.000,00 und Gewinn nach Ertragsteuern von EUR 75.900.000,00.

Obwohl Feuerfestprodukte grundsätzlich einen geringen Prozentsatz der Produktionskosten der Kundenindustrie ausmachen, sind sie entscheidend für die Qualität der hergestellten Produkte.

3.2 Business operations and equity interests

(a) General

RHI is a globally operating supplier of high-grade refractory products, systems and services, which are indispensable for industrial high-temperature processes exceeding 1,200°C. Refractory linings made by RHI ensure that a wide range of aggregates including steel ladles, cement rotary kilns, copper converters or glass furnaces withstand extreme thermal, mechanical and chemical stress. With 30 production sites across Europe, Asia, America and Africa and more than 70 sales offices, RHI serves more than 10,000 customers in the steel, cement, nonferrous metals, glass, energy and chemical industries in nearly all countries of the world under product brands such as Didier, Radex, Dolomite Franchi, Interstop, Deltek and Ankral which are combined under the umbrella brand RHI. RHI produces more than 1,500,000 tons of refractory products per year and supplies customized product and system solutions. In the year ended December 31, 2016, RHI generated revenue of EUR 1,651,200,000.00, EBIT of 116,100,000.00 and profit after income tax of EUR 75,900,000.00.

Although refractory products typically account for an insignificant percentage of the production costs of customer industries, they are crucial to the quality of the products manufactured.

Der Betrieb des RHI Konzerns ist in drei Segmenten organisiert:

- Das Segment Stahl ist nach Schätzungen des Managements einer der weltweit führenden Anbieter hochqualitativer Feuerfestprodukte und Dienstleistungen in der Stahlindustrie. In 2016 erzielte der Segment Stahl 64,9% der Umsätze und 65,7% des EBIT der Gruppe;
- Das Segment Industrie, welches Kunden in den Industriezweigen Zement/Kalk, Glas, Nichteisenmetalle und Umwelt, Energie und Chemie bedient, erzielte in 2016 32,6% der Umsätze und 27,6% EBIT des Konzerns. Die 32,6% Umsatzdes Segments Industrie sind aufgeteilt auf 11,5% Zement-, 8,9% Nichteisenmetall-, 8,0% Glas- und 4,3% in der Umwelt-, Energie- und Chemieindustrie;
- Das Segment Rohstoffe, welches die anderen zwei Segmente mit Rohstoffen beliefert, aber auch nach außen verkauft, erzielte in 2016 2,5% der Umsätze und 6,7% des EBIT der Gruppe.

Die Umsätze der RHI betrugen im Jahr 2016 42% in den entwickelten Ländern und 58% in den Schwellenländern. Die unten stehende Grafik zeigt den Umsatzanteil je Segment und Region im Jahr 2016.

The RHI Group's operations are organized in the following three segments:

- The Steel Division, which according to management estimates is one of the world's leading global suppliers of high-grade refractory products and services to the steel industry. In 2016, the Steel Division accounted for 64.9% of the Group's revenues and 65.7% of its EBIT;
- The Industrial Division, through which RHI supplies its products and services to the cement/lime, glass, nonferrous metals and environment, energy and chemical sectors, accounted for 32.6% of the Groups revenues and 27.6% of its EBIT in 2016. The 32.6% Industrial Division's share is split into 11.5% cement, 8.9% non-ferrous, 8.0% glass and 4.3% EEC industry;
- The Raw Materials Division, which supplies the other two divisions with raw materials and also sells raw materials externally, and which accounted for 2.5% of the Group's revenues and 6.7% of its EBIT in 2016.

The developed economies accounted for 42% of RHI's revenues in 2016, with emerging markets accounting for 58% of RHI's revenues. The following diagram sets forth a breakdown of RHI's 2016 revenues by geographic region.

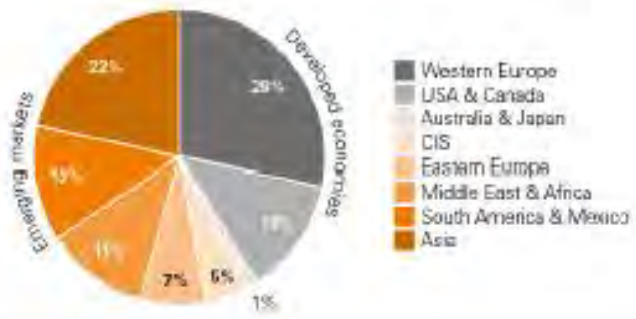

Zum 31.12.2016 hatte die Gruppe 7.385 MitarbeiterInnen. Die vertikal integrierte eigene Rohstoffproduktion der RHI werden zu 60-80% (abhängig vom Produktmix der verkauften Endprodukte und Marktpreisen der Rohstoffe) des Magnesitbedarfs und fast zu 100% des Dolomitbedarfs aus eigenen Minen und Rohstoffproduktionsstätten in Österreich, Italien, Türkei, Irland, Norwegen und China gedeckt.

Die RHI-Gruppe misst der Forschung eine große Bedeutung bei. Die innovative Kraft, welche RHI zu einer der weltweit führenden Technologien in der Feuerfestindustrie gemacht hat, basiert auf Jahrzehnten der Forschung und Entwicklung, die nach Ansicht des Managements der RHI diese Führungsrolle ermöglicht haben. RHI investiert mehr als EUR 20.000.000,00 jährlich in diesen strategisch wichtigen Bereich.

Der Bereich Forschung und Entwicklung besteht aus dem zentralen Technologiezentrum in Leoben, Österreich, und lokalen Abteilungen beziehungsweise MitarbeiterInnen, welche regional spezifische Aufgaben in Abstimmung mit der Zentraleinheit bearbeiten. Mit 31.12.2016 waren im Bereich Forschung und Entwicklung der RHI

As of 31 December 2016, the Group had 7,385 employees. RHI is vertically integrated with its own raw materials production 60% to 80% (depending on product mix of finished products sold and market prices of raw materials) of the magnesite requirements and almost 100% of its dolomite requirements from its own mines and raw material production facilities in Austria, Italy, Turkey, Ireland, Norway and China.

The RHI Group attaches great importance to research. The innovative power, which has made RHI one of the global technology leaders in the refractories industry, is based on decades of R&D activities, which in management's view have given RHI a leading edge. RHI invests more than EUR 20,000,000.00 annually in this strategically important segment.

The R&D division consists of RHI's centralized technology center in Leoben, Austria, and local departments and employees work on specific tasks in coordination with the central unit. As of 31 December 2016, 170 people worked in R&D functions for RHI.

170 Personen beschäftigt.

(b) Geschäftsaktivitäten

RHI verfügt über alle Schritte entlang der gesamten Wertschöpfungskette in der Feuerfestindustrie. Damit ist RHI in der Lage, seinen Kunden auf Basis von Forschung und Entwicklung, eigenen Rohstoffen und technischem Produkt- und Prozess-Know-how qualitativ hochwertige Feuerfestprodukte anzubieten. Zu den Kernprozessen entlang der Wertschöpfungskette zählen Abbau, Brechen, Mischen, Brennen, Verpackung, Transport, Kundenanwendung, Recycling und gesetzmäßige Entsorgung.

Die Ausgangsbasis für Feuerfestprodukte bildet unter anderem Magnesit, ein Mineral, das unter- sowie übertage von RHI abgebaut wird. Das Magnesiterz wird zerkleinert und in speziellen Öfen bei 1.800 Grad Celsius gebrannt. Beim Brennen entweicht das im Magnesit enthaltene CO 2, außerdem wird die Dichte des Materials erhöht. Danach wird das noch lose Material entweder mit Bindemitteln vermischt und abgepackt als Reparaturmaterialien versandt oder mit einem Druck von bis zu 3.200 Tonnen in unterschiedliche Größen und Formen gepresst. Anschließend werden die feuerfesten Steine je nach Anwendung entweder bei bis zu 350 Grad Celsius wärmebehandelt oder bei bis zu 1.800 Grad Celsius drei Tage in Tunnelöfen gebrannt. Während die sogenannten „ungebrannten“ Produkte vorwiegend in der Stahlindustrie verwendet werden, finden gebrannte Produkte hauptsächlich in der Zement-, Nichteisenmetall-, Glas-, und Energieindustrie ihren Einsatz. Die Feuerfestprodukte werden bei Serviceverträgen auch von erfahrenen MitarbeiterInnen des RHI Konzerns eingebaut. Nach dem Einsatz im Kundenproduktionsprozess wird die beanspruchte

(c) Business activity

RHI covers all steps along the refractory value chain. This enables RHI to offer its customers high-quality refractory products based on R&D, its own raw materials and technical customer process know-how. The core processes along the value chain include mining, crushing, mixing, firing, packaging, transportation, customer application, recycling and disposal according to legal requirements.

One of the basic materials for refractory products is magnesite, a mineral that RHI mines in both underground and surface mines. The magnesite ore is crushed and fired at 1,800 degrees Celsius in special kilns. In the burning process, the CO2 contained in the magnesite is released, and the density of the material increases. Then the bulk material is either mixed with binding agents, packaged and shipped as repair materials, or pressed in different sizes and shapes with a pressure of up to 3,200 tons. Depending on the application, the refractory bricks are then either subjected to heat treatment at up to 350 degrees Celsius or fired at up to 1,800 degrees Celsius in tunnel kilns for three days. While so-called unfired products are primarily used in the steel industry, the main applications of fired products are in the cement, nonferrous metals, glass and energy industries. The Group also enters into service contracts with its customers, under which experienced employees of the RHI Group install the refractory products at the customers’ facilities. After their use in customer production processes, worn refractory linings are broken out and, if possible, reused as secondary raw materials. RHI is thus involved in the entire product cycle, from raw material production to the recycling of used products.

Feuerfestauskleidung ausgebrochen und, wenn möglich, als Sekundärrohstoff wiederverwendet. RHI steht somit für den gesamten Kreislauf von der Rohstoffgewinnung bis zum Recycling des Fertigfabrikates.

Die Lebensdauer der Feuerfestprodukte hängt von der jeweiligen Industrieanwendung ab. Mit wenigen Minuten bis zu zwei Monaten weist die Stahlindustrie die kürzesten Intervalle bis zum Austausch der Produkte auf. Während die Haltbarkeiten in der Zementindustrie rund ein Jahr betragen, beläuft sich der Austauschzyklus in der Glasindustrie auf bis zu zehn Jahre. RHI bietet seinen Kunden maßgeschneiderte Lösungen je nach Produktionsprozess und Feuerfestbedarf.

The service life of each refractory product depends on the respective industrial application for which it is used. With periods from a few minutes to two months, the steel industry has the shortest intervals between product replacements. While service lives in the cement industry generally amount to roughly one year, the replacement cycle in the glass industry can take up to ten years. RHI offers its customers solutions specifically tailored to their production processes and refractory requirements.

(h) Beteiligungen der RHI

Anlage ./1 zu diesem Gemeinsamen Verschmelzungsbericht enthält eine Liste der Gesellschaften, an denen RHI gegenwärtig (direkt und indirekt) beteiligt ist.

Da die Abspaltung vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung durchgeführt werden soll (siehe Abschnitt 8 (*Verschmelzungsverfahren*)), werden nur die in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten Beteiligungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge aufgrund der Verschmelzung auf die RHI-MAG übertragen. Eine Liste der auf die RHI-MAG gemäß den Bestimmungen des Verschmelzungsplans zu übertragenden Beteiligungen ist diesem Gemeinsamen Verschmelzungsbericht als Anlage ./2 angeschlossen.

(b) Equity interests of RHI

Annex ./1 to this Joint Merger Report contains a list of the companies in which RHI currently holds (direct and indirect) equity interests.

As the Demerger shall be effected prior to the Merger taking effect (see section 8 [*Merger process*]), only those equity interests listed as remaining assets in section 4.10.2 of the Demerger and Acquisition Agreement will be transferred to RHI-MAG by way of universal succession of title by virtue of the Merger. A list of the equity interests to be transferred to RHI-MAG under the terms of the Merger is attached to this Joint Merger Report as Annex ./2.

3.3 Grundkapital und RHI Aktionäre

3.3 Share Capital and RHI Shareholders

(a) Grundkapital

Derzeit beträgt das eingetragene Grundkapital der RHI EUR 289.376.212,84 und ist in 39,819,039 auf Inhaber lautende Stückaktien geteilt, wobei jede Aktie im gleichen Umfang am Grundkapital beteiligt ist. Jede auf Inhaber lautende Stückaktie berechtigt zu einer Stimme in der Hauptversammlung der RHI.

(b) Eigene Aktien

Aufgrund eines Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der RHI vom 05.05.2017 wurde RHI ermächtigt, eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 AktG im Umfang von bis zu 12.000 Stückaktien zu erwerben, was zum Zeitpunkt der Beschlussfassung einem Umfang von 0.03% des eingetragenen Grundkapitals entsprach. Diese Aktien könnten zum Kurswert der Aktien am Tag der Ausübung dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter und Führungskräfte der RHI sowie an Mitglieder der Geschäftsleitung, leitende Mitarbeiter und Mitarbeiter der RHI Gruppe erworben werden, und wird als Teil der Fortsetzung des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms "4 plus 1" ausgeübt. Die Genehmigung ist für 30 Monate ab dem Datum des Beschlusses gültig. In 2016 wurden 7.998 Aktien über die Börse für das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm erworben und an Mitarbeiter ausgegeben.

(c) Genehmigtes Kapital 2015

Bis 07.05.2020 wird der Vorstand der RHI mit der Bewilligung des Aufsichtsrats der RHI gemäß § 169 AktG ermächtigt, das eingetragene Grundkapital der RHI in aktueller Höhe von

(a) Share Capital

At present, the registered share capital of RHI amounts to EUR 289,376,212.84 and is divided into 39,819,039 no-par value bearer shares, with each share representing an equal share of the registered share capital. Each no par value bearer share entitles to one vote at the shareholders' meeting of RHI.

(b) Treasury Shares

By means of a resolution of the annual general meeting of RHI held on 5 May 2017, RHI has been authorised to acquire treasury shares in accordance with Section 65 para. 1 no. 4 of the Austrian Stock Corporation Act in the amount of up to 12,000 no-par value shares, which corresponded to 0.03% of RHI's registered share capital at the time the resolution was adopted. Such shares could be acquired at the share price of the day on which this authorization to issue shares to employees and executives of RHI as well as to members of the management, executives and employees of the RHI Group is exercised as part of continuation of the employee stock ownership plan "4 plus 1". The authorization is valid for 30 months starting on the day of the resolution. In 2016, 7,998 shares were acquired over the stock exchange for the employee stock ownership plan and issued to employees.

(c) Authorised Capital 2015

Until 7 May 2020, the management board of RHI is authorised with the approval of the supervisory board of RHI in accordance with Section 169 Austrian Stock Corporation Act, to increase the registered share capital of

EUR 289.376.212,84 um weitere EUR 57.875.236,75 zu erhöhen, indem bis zu 7.963.807 neue auf Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien ohne Nennwert) gegen Bareinlagen ausgegeben werden und den Preis, die Bedingungen und sonstigen Details zum Angebot zur Durchführung der Kapitalerhöhung, auch in mehreren Tranchen, festzulegen. Außerdem ist der Vorstand der RHI ermächtigt, die neuen RHI Aktien den Aktionären zur Zeichnung über ein indirektes Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG anzubieten. Der Aufsichtsrat der RHI ist ermächtigt, die RHI-AoA um den Betrag des erhöhten Kapitals aus dem genehmigten Kapital anzupassen.

Zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Verschmelzungsberichts hat RHI keine Wandelschuldverschreibungen ausgegeben.

(d) RHI-Aktionäre

MSP Privatstiftung, Liechtenstein ("**MSP**"), hält mehr als 25% der ausstehenden RHI Aktien. Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH, Deutschland ("**Chestnut**"), und Silver Beteiligungsgesellschaft mbH, Deutschland ("**Silver**"), halten jeweils mehr als 5% der ausstehenden RHI Aktien. Die Stimmrechte der zwei deutschen Investmentgesellschaften werden regelmäßig gemeinsam ausgeübt. Die restlichen Aktien werden im Free-Float gehalten (MSP, Chestnut, Silver und Free-Float die "**RHI Aktionäre**").

3.4 Organe und Gremien der RHI

Die Gesellschaftsorgane der RHI sind neben der Hauptversammlung der Vorstand und der Aufsichtsrat.

(a) Vorstand

RHI in the current nominal amount of EUR 289,376,212.84 by up to another EUR 57,875,236.75 by issuing up to 7,963,807 new ordinary (no-par value) bearer shares against contributions in cash, and to define the offering price, the offering terms and other details of carrying out the capital increase, also in several tranches. Furthermore, the management board of RHI is authorised to offer the new RHI Shares, if any, to the shareholders for subscription by way of an indirect subscription right as defined in Section 153 para. 6 of the Austrian Stock Corporation Act. The supervisory board of RHI is authorised to amend the RHI-AoA according to the amount of the capital increase out of the authorised capital.

At the time of this Joint Merger Report, RHI has not issued any convertible bonds

(d) RHI Shareholders

MSP Foundation, Liechtenstein ("**MSP**"), holds more than 25% of the outstanding RHI Shares. Chestnut Beteiligungsgesellschaft mbH, Germany ("**Chestnut**"), and Silver Beteiligungsgesellschaft mbH, Germany ("**Silver**"), each hold more than 5% of the outstanding RHI Shares. The voting rights of the two German investment companies are regularly exercised jointly. The remaining RHI Shares are held by free float shareholders (MSP, Chestnut, Silver and Free-Float the "**RHI Shareholders**").

3.4 Corporate bodies and committees of RHI

In addition to the shareholders' meeting, the corporate bodies of RHI are the management board and the supervisory board.

(a) Management Board

Der Vorstand der RHI besteht aus Stefan Borgas, geboren am 11.09.1964, Barbara Potisk-Eibensteiner, geboren am 09.09.1968, Thomas Jakowiak, geboren am 08.04.1972, Reinhold Steiner, geboren am 06.10.1964 und Gerd Schubert, geboren am 23.01.1960.

(b) Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der RHI besteht aus Gerd Peskes, geboren am 26.12.1944, Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, geboren am 15.09.1965, Helmut Draxler, geboren am 25.04.1950, Herbert Cordt, geboren am 12.01.1947, Hubert Gorbach, geboren am 27.07.1956, Franz Reiter, geboren am 25.01.1962, Roland Rabensteiner, geboren am 27.01.1971, David Schlaff, geboren am 08.10.1978, Wolfgang Ruttenstorfer, geboren am 15.10.1950, Christian Hütter, geboren am 24.02.1957, Walter Geier, geboren am 19.04.1957 und Alfred Gusenbauer, geboren am 08.02.1960.

In der ordentlichen Hautversammlung der RHI am 5.05.2017 wurden Wahlen in den Aufsichtsrat durchgeführt und die Herren Herbert Cordt, Helmut Draxler, Hubert Gorbach und Alfred Gusenbauer in den Aufsichtsrat gewählt. Diese Beschlüsse der Hauptversammlung wurden vom Aktionär Staller Investments GmbH, FN 276784 k, angefochten. Das Anfechtungsverfahren wird zu Geschäftszahl 41 Cg 44/17d vor dem Handelsgericht Wien geführt.

(c) Ausschüsse

Es bestehen drei Ausschüsse des Aufsichtsrats der RHI (Prüfung, Nominierung und Vergütung), denen die vom österreichischen Corporate Governance Code gemäß Regeln 40 bis 43 und den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgegebenen Tätigkeiten

The management board of RHI consists of Stefan Borgas, born on 11 September 1964, Barbara Potisk-Eibensteiner, born on 9 September 1968, Thomas Jakowiak, born on 8 April 1972, Reinhold Steiner, born on 6 October 1964 and Gerd Schubert, born on 23 January 1960.

(b) Supervisory board

The supervisory board of RHI consists of Gerd Peskes, born on 26 December 1944, Stanislaus Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg, born on 15 September 1965, Helmut Draxler, born on 25 April 1950, Herbert Cordt, born on 12 January 1947, Hubert Gorbach, born on 27 July 1956, Franz Reiter, born on 25 January 1962, Roland Rabensteiner, born on 27 January 1971, David Schlaff, born on 8 October 1978, Wolfgang Ruttenstorfer, born on 15 October 1950, Christian Hütter, born on 24 February 1957, Walter Geier, born on 19 April 1957 and Alfred Gusenbauer, born on 8 February 1960.

Herbert Cordt, Helmut Draxler, Hubert Gorbach und Alfred Gusenbauer have been reelected member of the supervisory board of RHI in the ordinary shareholders meeting on 5 May 2017. These resolution of the shareholders meeting have been contested by the shareholder Staller Investments GmbH, FN 276784 k. Proceedings against RHI are conducted under file number 41 Cg 44/17d before the Commercial Court Vienna, Austria.

(c) Committees

Three committees of the supervisory board of RHI are in place (audit, nomination and compensation committees), which exercise the activities and have the decision-making powers stipulated by the Austrian Corporate Governance Code in accordance with rules 40 to 43 and the relevant legal

und Entscheidungsgewalten obliegen.

Die Tätigkeiten des Prüfungsausschusses umfassen die Vorbereitung von Fragen zu den Quartalsabschlüssen, den Jahresabschlüssen, zur Prüfung des Konzernabschlusses, das Rechnungswesen, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und verschiedene Prüfungsthemen für den Aufsichtsrat. Außerdem befasst sich dieser Ausschuss mit der Auswahl des Abschlussprüfers und mit dem Risikomangement.

Die Tätigkeiten des Nominierungsausschusses umfassen insbesondere Vorschläge für Aufsichtsratsmandate und die Zusammensetzung des Vorstands.

4 Magnesita Refratarios S.A.

4.1 Sitz, Geschäftsjahr und Geschäftszweck der Magnesita

Magnesita ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach brasilianischem Recht und ist bei der Junta Commercial (Handelskammer) unter NIRE (Handelsregisternummer) 31.300.026.485 eingetragen, deren Aktien im obersten Segment der Bovespa, dem sogenannten Novo Mercado Segment der brasilianischen Börse in São Paolo gehandelt werden.

Gemäß Art 2 der Satzung der Magnesita ("**Magnesita-AoA**") ist der Hauptsitz der Magnesita in der Stadt Contagem, Bundesstaat Minas Gerais, Praca Louis Ensch, 240, Cidade Industrial.

Das Geschäftsjahr der Magnesita entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß Art 3 der Magnesita-AoA umfasst der Geschäftszweck der

requirements.

The activities of the audit committee included the preparation for the supervisory board of issues regarding the quarterly financial statements, the annual financial statements, the audit of the consolidated financial statements, accounting, the effectiveness of the internal control system and various audit topics. In addition, this committee deals with selecting the auditor of the annual financial statements and with risk management.

The activities of the nomination committee included in particular, proposals for supervisory board mandates and the composition of the management board.

4 Magnesita Refratarios S.A.

4.1 Registered office, financial year and object of Magnesita

Magnesita is a publicly-held joint-stock company established under Brazilian law and is registered with the Junta Commercial (Board of Trade) under NIRE (Commercial Registry Number) 31.300.026.485, with its shares traded at the top level corporate governance of Bovespa, the so-called Novo Mercado segment of the Brazilian Stock Exchange in São Paolo.

According to article 2 of the articles of association of Magnesita (the "**Magnesita-AoA**") Magnesita’s main office is located in the city of Contagem, State of Minas Gerais, at Praca Louis Ensch, 240, Cidade Industrial.

The financial year of Magnesita corresponds to the calendar year.

According to article 3 of the Magnesita-AoA, the object of Magnesita's

Magnesita (a) Exploration, Abbau, Aufbereitung sowie industrielle und kommerzielle Verwendung von Erz, insbesondere Magnesit und verbundene Mineralien, die in der Herstellung von feuerfesten Werkstoffen verwendet werden; (b) die Herstellung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Handel mit feuerfesten Werkstoffen, insulierenden Werkstoffen, elektro-verschmolzenen Waren und Keramik; (c) Exploration, Herstellung und Handel mit Magnesitderivativen und verbundenen Produkten, einschließlich kalzinierten Materialien in der Form und/oder Klassifizierung von Magnesiumoxiden für die Verwendung als Futter in der Landwirtschaft und Rinderzucht, Düngemittel, Bodenverbesserung oder Viehfutter, und weitere Anwendungen in verschiedenen industriellen Segmenten; (d) Förderung und Exploration des Erzhandels und Erzsektors, neben den jeweiligen Metallen; (e) Verlegung und Verwendung von Schienen und Straßenbau, Ozeanterminals, Bau von Kraftwerken zur Generierung elektrischer Energie und die Durchführung von Baumpflanzung, Forstwirtschaft und Aufforstungsdienstleistungen; (f) die Erbringung von Dienstleistungen bezüglich der Anwendung und Verwendung von feuerfesten Werkstoffen, industrielle Montage, Verwaltung und Umsetzung von zivilen Baudienstleistungen und -arbeiten, Herstellung von Metallbauten, Reparatur und Wartung mechanischer Geräte und sonstiger verwandter Produkte, neben Verwaltungsdienstleistungen und Rechnungswesen; und (h) Handelsvertretung der vorgenannten Tätigkeiten und Beteiligung an anderen Gesellschaften.

business includes (a) the exploration, mining, beneficiation and industrial and commercial application of ore, in particular magnesite and associated minerals, to be used in the manufacturing of refractory materials; (b) manufacturing, re-usage, recycling and trading of refractory materials, insulating materials, electro-fused goods and ceramics; (c) exploration, manufacturing and trading of magnesite derivatives and associated products, including calcined magnesite in the form and/or classification of magnesium oxide for use as feedstock in farming and cattle raising, fertilizer, soil correction or as livestock feed, among other applications, for a range of industrial segments; (d) promotion and exploration of the ore trade and industry, in addition to the respective metals; (e) laying and use of railways and roads, ocean terminals, undertaking the construction of power plants to generate electrical power and the performance of tree planting, forestation and reforestation services; (f) the provision of services to several sectors and engineering work in general, including in relation to the application and use of refractory materials, industrial assembly, management and implementation of civil construction services and work, manufacturing of metal structures, manufacturing, repair and maintenance of mechanical equipment and other related products, in addition to administrative and accounting services; (g) the execution of import and export operations; and (h) commercial representation of its activities and the participation in other companies.

4.2 Geschäftstätigkeit der Magnesita - Überblick

Magnesita ist ein weltweiter Anbieter wertschöpfender, integrierter Lösungen in einem umfangrreichen Angebot von Feuerfestprodukten und Dienstleistungen. Die Produkte von Magnesita finden vorwiegend in der Stahl-, Zement-, Glas- und Nichteisenmetallindustrie

4.2 Business operations of Magnesita - Overview

Magnesita is a global company dedicated offering high-value-added, integrated solutions in a wide range of refractory products and services. Magnesita's products are used mainly by the steel, cement, glass and nonferrous metals industries. Magnesita produces and markets a broad

Anwendung. Magnesita produziert und vermarktet eine breite Palette an feuerfesten Materialen, inklusive ungeformter Produkte, wie Zement oder monolytische Materialien, geformte Produkte, wie feuerfeste Ziegel, sowie speziell geformte Feuerfestprodukte für die Erzeugung von Stahl und zur generellen Industrieanwendung. Magnesita zeichnet sich durch ihre vertikal integrierten Prozesse aus, indem sie integrierte, sehr wertschöpfende Lösungen in einem umfangrreichen Angebot von Feuerfestprodukten und Dienstleistungen anbietet. Magnesita pflegt langjährige Beziehungen mit weltweit führenden Stahl- und Zementproduzenten. Magnesita hat ca. 1.000 Kunden in 100 Ländern in Amerika, Europa, Asien, Australien und Afrika. Die Magnesita-Gruppe und ihre Joint Ventures betreiben Industrie- und Minenstandorte in Brasilien, Deutschland, China, den Vereinigten Staaten, Frankreich, Argentinien, Belgien und dem Taiwan.

Im Jahr 2016 erwirtschaftete die Magnesita Gruppe einen Netto-Umsatz von US$ 974.500.000,00, EBIT von US$ 133.900.000,00 und einen Gewinn nach Abzug von Steuern von US$ 133.200.000,00. Im ersten Quartal 2017 erwirtschaftete die Magnesita einen Umsatz von US$ 284.200.000,00, EBIT von US$ 28.400.000,00 und ein Netto-Ergebnis von US$ 16.000.000,00.

Der Betrieb der Magnesita Gruppe ist in drei Segmenten organisiert:

- Das Feuerfestproduktesegment, das feuerfeste Materialien für (i) die Stahlindustrie, hergestellt in Produktionsstätten der Magnesita in Brasilien, Argentinien, den Vereinigten Staaten, Deutschland, Frankreich, China und Taiwan und (ii) für die Nichtmetall- und Nichteisenindustrie, hergestellt in den Produktionsstätten der Magnesita in Brasilien, Argentinien, den Vereinigten Staaten, Deutschland und Frankreich vertreibt und in der Zementindustrie,

range of refractory materials, including non-molded products, such as cement or monolithic materials, molded products such as refractory bricks, as well as special shaped refractories for steelmaking and general industrial purposes. Magnesita distinguishes itself through its vertically integrated operations, by offering high value-added integrated solutions in a wide range of refractory products and services. Magnesita maintains long-standing relationships with the leading global steel and cement producers. Magnesita has approximately 1.000 customers spread throughout 100 countries in America, Europe, Asia, Australia and Africa. The Magnesita Group and its joint ventures operate industrial and mining facilities in Brazil, Germany, China, the United States, France, Argentina, Belgium and Taiwan.

In the year 2016, the Magnesita Group generated net operating revenues of US$ 974,500,000.00, EBIT of US$ 133,900,000.00 and net income of BRL US$ 133,200,000.00. In the three-month period ended 31 March 2017, the Magnesita Group generated net operating revenues of US$ 284,200,000.00, EBIT of US$28,400,000.00 and net income of US$16,000,000.00.

The Magnesita Group's business is organized in the following three segments:

- The Refractory Solutions segment, which sells refractory materials for (i) the steel industry produced in Magnesita's facilities in Brazil, Argentina, the United States, Germany, France, China and Taiwan and (ii) for non-metallic and non-ferrous industries produced in Magnesita's facilities in Brazil, Argentina, the United States, Germany and France and used in the cement industry and for the production of glass, lime, nickel, copper, aluminum, tin foundry, and paper & pulp. In 2016, the

sowie für die Herstellung von Glas, Kalk, Nickel, Kupfer, Aluminium, Blechgießerei und Papier & Zellstoff verwendet werden. Im Jahr 2016 sorgte das Feuerfestproduktesegment für 87,6% des konsolidierten Umsatzes der Magnesita;

- Das Mineralsegment, das vorwiegend besteht aus dem Vertrieb der Überschussproduktion von (i) gebranntem Magnesit und gesintertem Dolomit, hergestellt in Produktionsstätten der Magnesita in Brasilien und den Vereinigten Staaten. Der Großteil der so hergestellten Materialien wird zur Herstellung von Feuerfestmaterialien verwendet, deren Überschuss an Dritte, hauptsächlich Unternehmen im Bereich der Feuerfestproduktion, verkauft wird, und (ii) Kaustermagnesia (Magnesiumoxid), welcher in Produktionsstätten der Magnesita in Brasilien hergestellt wird und vorwiegend als Dünger, Schlackenkonditionierer in der Stahlproduktion, für Schleifmittel, Magnesiumsalze und als Tierfutter verwendet wird. Dieses Segment, das ausschließlich aus dem Vertrieb von Mineralien an Dritte besteht, sorgte im Jahr 2016 für 5,8% des konsolidierten Umsatzes der Magnesita;

- Das Dienstleistungssegment bietet Dienstleistungen von der Montage und dem Abbau von Feuerfestprodukten, bis zur Überwachung von Produktionssystemen der Kunden, elektromechanischer Wartungsanalagen, mit einem Hauptfokus in Brasilien und Südamerika. Dieses Segment sorgte im Jahr 2016 für 6,6% des konsolidierten Umsatzes der Magnesita.

Im Jahr 2016 erfolgten 83,6% des konsolidierten Verkaufs an Feuerfestprodukten von Magnesita an Kunden in der Stahlindustrie und 16,4% an Kunden anderer Industriebranchen, vorwiegend in der Zement-, Nichteisen- und Glasindustrie. Das nachfolgende Diagramm stellt die konsolidierten Umsätze der Magnesita im Jahr 2016,

Refractory Solutions segment accounted 87.6% of Magnesita's consolidated revenue;

- the Minerals segment, comprising mainly the sale of excess production of (i) dead burned magnesia and sintered dolomite produced in Magnesita's facilities in Brazil and the United States. The largest part of materials so produced is used to produce refractories, and the excess is sold to third parties, mostly refractory companies, and (ii) caustic magnesia (magnesia oxide) produced in Magnesita's facilities in Brazil and mainly used as fertilizers, slag conditioners in steelmaking, for abrasives, magnesium salts and as animal food. This segment, which comprises only the sales of minerals to third parties accounted for 5.8% of Magnesita' consolidated revenue in 2016; and

- the Services segment offers services ranging from the installation and removal of refractories, to the monitoring of a customer's production systems, electromechanical maintenance equipment, concentrated in Brazil and South America. This segment accounted for 6.6% of Magnesita's consolidated revenue in 2016.

In 2016, 83.6% of Magnesita's consolidated refractory sales were made to customers in the steel industry and 16.4% to customers in other industrial sectors, mainly cement, nonferrous metals and glass. The following diagraph sets forth Magnesita's consolidated revenue in 2016 by

aufgeteilt auf geographische Regionen, dar.

geographic region:

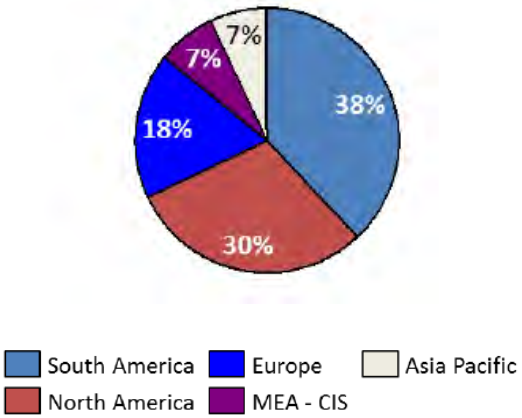

Die von Magnesita betriebenen Minen, vor allem die Mine in Brumado, Brasilien, enthalten einige der größten Reserven an hochwertigem Magnesit. Magnesita gewinnt auch andere Mineralien und Rohstoffe aus seinen Abbaustätten in Brasilien, einschließlich Chromit, Tonerden und andere Mineralien. In den Vereinigten Staaten besitzt Magnesita eine große Dolomit-Mine mit feuerfester Qualität. Die erheblichen Rohstoffreserven der Magnesita ermöglichen ihr, einer der kostengünstigsten und wettbewerbsfähigsten Produzenten von Feuerfeststoffen zu sein und dadurch nur begrenzt Preis- und Qualitätsschwankungen der Rohstoffe ausgesetzt zu sein. Für das am 31.12.2016 abgelaufene Geschäftsjahr deckte Magnesita ca. 75% ihres gesamten Rohstoffbedarfs je Tonne aus ihren Magnesit-, Dolomit-, Chromit-, Tonerde, Kyanit- und Pyrophyllitminen selbst ab. Der Rest der von Magnesita benötigten Rohstoffe, insbesondere Graphit, Karbid, Bindemittel und Aluminiumoxid, werden von Drittanbietern bezogen. Magnesita verkauft ihren Überschuss an Mineralien, wie etwa gesintertes Magnesit oder totgebranntes

Magnesita's mines, in particular its Brumado mine in Brazil, contains some of the largest known reserves of high-quality magnesite. Magnesita also extracts other minerals from its quarries in Brazil, including chromite, clays and other minerals. In the United States, Magnesita has a large dolomite mine with refractory grade. Its significant raw material reserves allow Magnesita to be one of the lowest cost producers of refractories and to have limited exposure to variations in the quality and price of raw materials. For the year ended December 31, 2016, Magnesita was self-sufficient with respect to approximately 75% of its total raw materials needs on a per ton basis from its mines of magnesite, dolomite, chromite, clays, kyanite and pyrophyllite. The remainder of Magnesita's raw materials, specifically graphite, carbide, binders and alumina, are purchased from third-party suppliers. Magnesita sells the excess of its minerals such as sintered magnesite or dead burned magnesia, sintered doloma, caustic magnesia, chromite and clays.

Magnesia, gesintertes Dolomit, Kaustermagnesia, Chromit und Tonerde.

Schlussendlich bietet Magnesita ihren Kunden auch ein umfangreiches Angebot an Dienstleistungen im Zusammenhang mit Feuerfeststoffen, von der Feuerfestmontage und -demontage bis zur Überwachung des Produktionsvorgangs der Kunden sowie die Durchführung von Post-Mortem-Tests im Forschungs- und Entwicklungszentrum der Gesellschaft.

Magnesita hat Produktionsstätten und Vertriebsbüros in der ganzen Welt. Die Hauptbetriebsstätten und Joint Ventures befinden sich in Brasilien, den Vereinigten Staaten, Deutschland, Frankreich, China, Belgien und Argentinien. Magnesita hält Beteiligungen an drei Joint Ventures: Sinterco (Belgien), Magnesita Envoy (Taiwan) und Krosaki Magnesita (Vereinigte Staaten). Magnesita beschäftigte zum 31.12.2016 insgesamt 7.215 Mitarbeiter.

Anlage ./2a zu diesem Gemeinsamen Verschmelzungsbericht enthält eine Auflistung jener Unternehmen, die zum 31.12.2016 (direkt oder indirekt) von Magnesita gehalten wurden (einschließlich Joint-Ventures).

Finally, Magnesita also provides a wide range of services related to refractories to its customers, from refractory assembly and removal to monitoring the customer's production process and conducting post mortem tests at Company research and development center.

Magnesita has plants and sales offices located throughout the world. Magnesita's main operating facilities and joint ventures are located in Brazil, the United States, Germany, France, China, Belgium, and Argentina. Magnesita has an interest in three joint ventures: Sinterco (Belgium), Magnesita Envoy (Taiwan) and Krosaki Magnesita (United States). As of 31 December 2016, Magnesita had a total of 7,215 employees.

Annex ./2a to this Joint Merger Report contains a list of the companies which were controlled directly or indirectly by Magnesita (including joint-ventures) on 31 December 2016.

4.3 Grundkapital und Aktionäre der Magnesita

(a) Grundkapital

Zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Verschmelzungsberichts betrug das Grundkapital der Magnesita BRL 1.576.215.042,03 ("**Grundkapital der Magnesita**"), das in 50.894.981 auf Namen lautende Stückaktien zerlegt ist. Bei der außerordentlichen Hauptversammlung am 14.12.2015 wurde die Aktienzusammenlegung

4.3 Share Capital and the shareholders of Magnesita

(a) Share Capital

As of the date of this Joint Merger Report Magnesita's share capital amounted to BRL 1,576,215,042.03 (the "**Share Capital of Magnesita**") represented by 50.894.981 common shares, all nominative with no par value. At the extraordinary general meeting held on 14 December 2015, the consolidation of shares (*grupamento e desdobramento*) was approved,

(*grupamento e desdobramento*) mit Wirksamkeit zum 15.01.2016 bewilligt.

Aktien der Magnesita ("**Magnesita Aktien"**) werden am Novo Mercado der BM&FBovespa unter dem Ticker MAGG3 gehandelt, und integrieren die IGCX, IGNM, ITAG und INDX Indizes. Diese Aktien werden auch auf dem OTC-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika über das American Depositary Receipt (*ADR*) Programm – Level 1 unter dem Ticker MFRSY gehandelt.

(b) Kapitalerhöhung, Kapitalherabsetzung und Aktienrückkauf

Magnesita ist berechtigt, ihr Grundkapital mit der Zustimmung des Vorstands, welcher die Ausgabebedingungen festlegt, um bis zu BRL 4.000.000.000,00 zu erhöhen, ungeachtet der Magnesita-AoA.

In der Sitzung vom 12.11.2015 bewilligte der Vorstand das Vierte Rückkaufprogramm, das am 12.11.2015 begann und am 12.05.2017 endete. Magnesita konnte maximal 2.862.995 Stammaktien rückerwerben, was 10% der gesamten ausstehenden Aktien der Magnesita entspricht.

Die Rückkauftransaktionen der Magnesita erfolgen zum Marktpreis über die BM&FBOVESPA – Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros S.A.

Infolge des Vierten Rückkaufprogramms wurden vom Beginn des Vierten Rückkaufprogramms bis zum 31.03.2017 insgesamt 2.858.140 Stück Magnesita Aktien für BRL 56.880.000,00 erworben. Davon wurden bis zum 31.12.2015 260.000 Stück Magnesita Aktien für den Betrag von BRL 3.643.000,00 erworben. Im Jahr 2016 (Kalenderjahr) wurden (nach Zusammenlegung von Aktien (*grupamento e desdobramento*) am 15.01.2016) 1.948.040 Stück

effective as of 15 January 2016.

Shares in the capital of Magnesita (the "**Magnesita Shares**") are traded on the Novo Mercado of BM&FBovespa under the ticker MAGG3, and integrate IGCX, IGNM, ITAG and INDX indices. These shares are also traded via American Depositary Receipt (ADR) Program - Level 1, in the OTC market, in the United States of America, under the ticker MFRSY.

(b) Capital increase, capital reduction and share repurchase

Magnesita is authorised to increase its capital by up to BRL 4,000,000,000.00, regardless of the Magnesita-AoA, upon approval of the board of directors, which will set the issue conditions.

In the meeting held on 12 November 2015, the board of directors approved the Fourth Repurchase Program starting at 12 November 2015 and ending at 12 May 2017. The limit of shares that could be acquired by Magnesita is 2,862,995 common shares representing 10.00% of total outstanding shares in Magnesita.

Magnesita's share repurchase transactions are made at market price at BM&FBOVESPA - Bolsa de Valores, Mercadorias e Futuros S.A.

As a result of the Fourth Repurchase Program, from the beginning of the Fourth Repurchase Program until 31 March 2017, 2,858,140 Magnesita Shares were acquired for BRL 56,880,000.00, of which 260,000 shares were acquired for the amount of BRL 3.643,000.00 up to 31 December 2015, 1,948,040 shares (after the consolidation of shares (*grupamento e desdobramento*) on 15 January 2016) were acquired for the amount of BRL 37,761,000.00 in 2016 (calendar year), and 650,100 shares were

Magnesita Aktien für den Betrag von BRL 37.761.000,00 erworben. Zwischen 01.01.2017 und 31.03.2017 wurden 650.100 Stück um einen Betrag BRL 15.506.000,00 erworben.

Entsprechend dem Vierten Rückkaufsprogramm beschloss der Vorstand in seiner Sitzung am 09.03.2016 die Einziehung von 1.121.240 eigenen Aktien.

In der Vorstandssitzung vom 27.07.2016 wurde im Hinblick auf die Ausübung einer Call-Option im Rahmen des Call-Option Programms der Magnesita durch einen Vorstandsdirektor der Magnesita die Kapitalerhöhung der Magnesita im Rahmen des genehmigten Kapitals in Höhe von BRL 3.365.779,44 durch Ausgabe von 320.856 neuer auf Namen lautender Stammaktien ohne Nennwert bewilligt.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom 08.08.2016 genehmigte eine nominelle Kapitalherabsetzung der Magnesita im Umfang von BRL 60.000.000,00, ohne Aktieneinziehung.

Entsprechend dem Vierten Rückkaufsprogramm genehmigte der Vorstand in seiner Sitzung vom 14.03.2017 (i) die Einziehung der verbliebenen 1.736.900 eigenen Aktien, (ii) die Beendigung des Vierten Rückkaufprogramms, (iii) das Fünfte Rückkaufprogramms.

Der Rückkauf im Rahmen des Fünften Rückkaufprogramms wird auf 2.629.998 von Magnesita ausgegebene Aktien beschränkt sein. Vom Beginn des Fünften Rückkaufprogramms bis 31.03.2017 wurden 290.500 Magnesita Aktien zum Betrag BRL 7.308.000,00 erworben. Bis zum 31.03.2017 hielt Magnesita 290.500 eigene Aktien.

(c) Aktionäre der Magnesita

Magnesita wird von einem Syndikat von mehreren Gesellschaftern, nämlich Alumina, GPCP4 und Rhône, kontrolliert (Alumina, GPCP4

acquired for BRL 15,506,000.00 between 1 January 2017 and 31 March 2017.

The board of directors' meeting held on 9 March 2016 approved the cancellation of 1,121,240 treasury shares due to the Fourth Repuchase Program.

The board of directors' meeting held on 27 July 2016 approved Magnesita's capital increase within the authorised capital limit, amounting to BRL 3,365,779.44 upon issuance of 320,856 new common nominative registered shares without par value in view of the exercise, by Magnesita's manager, of a call option within the scope of Magnesita's call option plan.

The extraordinary shareholders' meeting held on 8 August 2016 approved Magnesita's capital reduction, amounting to BRL 60,000,000.00, without the cancellation of shares.

The board of directors' meeting held on 14 March 2017 approved (i) the cancellation of the remaining 1,736,900 treasury shares due to the Fourth Repuchase Program; (ii) the termination of the Fourth Repurchase Program, and (iii) the Fifth Repurchase Program.

The buy-back in the Fifth Repurchase Program will be limited to 2,629,998 shares issued by Magnesita. From the beginning of the Fitfh Repurchase Program until 31 March 2017, 290,500 Magnesita Shares were acquired for the amount of BRL 7,308,000.00. Up to 31 March 2017, 290,500 Magnesita Shares were held in treasury.

(c) Shareholders of Magnesita

Magnesita is controlled by a syndicate of several shareholders, consisting of Alumina, GPCP4 and Rhône (Alumina, GPCP4 and Rhône are jointly the

und Rhône gemeinsam "**Control Block**").

Magnesita hat insgesamt 50.894.981 Stück Magnesita Aktien ausgegeben. Alumina hält 17.730.945 Stück Magnesita Aktien. GPCP4 hält 227.660 Stück Magnesita Aktien. Rhône hält 4.203.915 Stück Magnesita Aktien. Der Control Block hält sohin 22.162.520 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 43,55% entsprechen. UV Gestora de Ativos Financeiros LTDA hält 2.889.308 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 5,68% entsprechen. Alaska Investimentos Ltda. hält 2.793.830 Stück Magnesita Aktien, die einer Beteiligung am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 5,49% entsprechen. Die restlichen Magnesita Aktien in Höhe von rund 45,29% befinden sich im Streubesitz (*Free Float*).

4.4 Organe der Magnesita

(a) Vorstandsmitglieder

Der Vorstand der Magnesita besteht aus Luis Rodolfo Mariani Bittencourt, geboren am 20.04.1963, Eduardo Romeu Ferraz, geboren am 17.10.1986, Otávio Augusto Castro Lustosa Nogueira, geboren 12.04.1978, Otto Alexandre Levy Reis, geboren am 01.11.1965, Gilmar Fava Carrara, geboren am 28.12.1957 und Francisco José Carrara Fava, geboren am 04.09.1973.

(b) Aufsichtsratsmitglieder

Der Aufsichtsrat der Magnesita besteht aus: Octavio Cortes Pereira Lopes, geboren am 27.08.1971, Fersen Lamas Lambranho, geboren

"**Control Block**").

Magnesita has issued a total of 50.894.981 Magnesita Shares. Alumina holds 17.730.945 Magnesita Shares. GPCP4 hold 227,660 Magnesita Shares. Rhône holds 4,203,915 Magnesita Shares. The Control Block holds 22,162,520 Magnesita Shares, corresponding to 43.55% of the Share Capital of Magnesita. UV Gestora de Ativos Financeiros LTDA holds 2,889,308 Magnesita Shares, corresponding to 5.68% of the Share Capital of Magnesita. Alaska Investimentos Ltda halt 2,793,830 Magnesita Aktien, entsprechend einem Anteil am Grundkapital der Magnesita in Höhe von 5.49%. The remaining Magnesita Shares of approximately 45,29% are held in free float.

4.4 Corporate bodies of Magnesita

(a) Management board members

The management board of Magnesita consists of Luis Rodolfo Mariani Bittencourt, born on 20 April 1963, Eduardo Romeu Ferraz, born on 17 October 1986, Otávio Augusto Castro Lustosa Nogueira, born on 12 April 1978, Otto Alexandre Levy Reis, born on 1 November 1965, Gilmar Fava Carrara, born on 28 December 1957 and Francisco José Carrara Fava, born on 4 September 1973.

(b) Supervisory board members

The supervisory board of Magnesita consists of the following effective members: Octavio Cortes Pereira Lopes, born on 27 August 1971, Fersen

am 11.10.1961, Thiago Emanuel Rodriges geboren am 02.09.1977, Lucas Alvares Martin Garrido, geboren am 24.09.1988, Luiz Alves Paes de Barros geboren am 22.09.1947, Nelson Rozental, geboren am 16.01.1953, Robert Frank Agostinelli, geboren am 21.05.1953, Bernardo Guimarães Rodarte, geboren am 26.11.1974 und Ronaldo de Carvalho Caselli, geboren am 07.05.1974.

(c) Finanzbeirat

Der Finanzbeirat der Magnesita besteht aus Pedro Wagner Pereira Coelho, geboren am 29.06.1948, Ricardo Scalzo, geboren am 24.05.1951, Thiago Costa Jacinto, geboren am 08.09.1985

(d) Ausschuss

Magnesita hat einen Ausschuss des Aufsichtsrates (Aktienoptionenausschuss) eingerichtet, der folgende Kompetenzen hat: (i) Bestimmung der Bedingungen der Aktienoptionen einschließlich: die Berechtigten, die Aktienanzahl, den Ausübungspreis, die Zuteilungsfrist und die Frist für die vollständige oder teilweise Ausübung; (ii) die Verwaltung des Aktienoptionenplans und die Vergabe der Optionen; (iii) Änderung und Beendigung des Aktienoptionenplans; (iv) Erstellung von Richtlinien für nicht dem Aktienoptionenplan unterliegende Fälle (v) Verlängerung der Ausübungsfrist der Optionen; (vi) Festlegung einer prozentuellen Erhöhung oder Verringerung der jedem Berechtigten gewährten Optionenanzahl.

5 RHI-MAG N.V.

Lamas Lambranho, born on 11 October 1961, Thiago Emanuel Rodriges born on 2 September 1977, Lucas Alvares Martin Garrido, born on 24 September 1988, Luiz Alves Paes de Barros born on 22 September 1947, Nelson Rozental, born on 16 January 1953, Robert Frank Agostinelli, born on 21 May 1953, Bernardo Guimarães Rodarte, born on 26 November 1974 and Ronaldo de Carvalho Caselli, born on 7 May 1974.

(c) Fiscal Council

The fiscal council of Magnesita consist of Pedro Wagner Pereira Coelho, born on 29 June 1948, Ricardo Scalzo, born on 24 May 1951, Thiago Costa Jacinto, born on 8 September 1985.

(d) Committee

One committee of the supervisory board of Magnesita is in place at Magnesita (stock option committee), which competences are as follows: (i) establishment of the terms and conditions of each stock option to be granted, including: the beneficiaries, number of shares, exercise price, vesting period and deadline for full or partial exercise; (ii) the management of the Stock Option Plan and the granting of options; (iii) modification or termination of the Stock Option Plans; (iv) establishment of rules applicable to cases not covered by the Stock Option Plan; (v) extention of deadline for the exercise of the options; (vi) establishment of a percentage increase or decrease in the number of options granted to each beneficiary.

5 RHI-MAG N.V.

5.1 Sitz, Geschäftsjahr und Unternehmensgegenstand

RHI-MAG N.V. ist eine niederländische Aktiengesellschaft (*naamloze vennootschap*) mit Sitz (*statutaire zetel*) in Arnhem, Niederlande, und Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, am 20.06.2017 eingetragen unter 68991665 im Handelsregister der Wirtschaftskammer der Niederlande. Alleinaktionärin der RHI-MAG ist die RHI. RHI-MAG hat ihren Verwaltungssitz in Wien, Österreich, in den Geschäftsräumlichkeiten der RHI. Der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung iSd § 27 Bundesabgabenordnung (*Place of Effective Management*, "**POEM**") der RHI-MAG ist somit in Wien, Österreich. RHI-MAG ist in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft gemäß § 1 Abs 2 KStG.

Das Geschäftsjahr der RHI-MAG beginnt am 01.07. eines Kalenderjahres und endet am 30.06. (einschließlich dieses Tages) des Folgejahres. Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird das Geschäftsjahr wieder dem Kalenderjahr entsprechen.

Gemäß Art 3 der Satzung der RHI-MAG vom 20.06.2017 ("**RHI-MAG-AoA**") ist der Zweck der RHI-MAG (a) Errichtung von, Beteiligungen jedweder Art an, sowie Verwaltung von und Aufsicht über Unternehmungen und Gesellschaften; (b) Finanzierung von Unternehmungen und Gesellschaften; (c) Aufnahme und Vergabe von Krediten und Aufbringung von Kapital, einschließlich der Emission von Anleihen, Schuldtiteln oder anderer Wertpapiere oder Verschuldungsnachweise sowie Abschluss von Vereinbarungen in Verbindung mit den vorgenannten Aktivitäten; (d) Beratung und Dienstleistungserbringung gegenüber Unternehmungen und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet, sowie gegenüber Dritten; (e) Gewährung von Garantien, Eingehen von für die Gesellschaft verbindlichen Verpflichtungen und

5.1 Registered office, financial year and object of RHI-MAG

RHI-MAG N.V., a public company incorporated under the laws of the Netherlands (*naamloze vennootschap*) on 20 June 2017, having its official seat (*statutaire zetel*) in Arnhem, the Netherlands, and its office at Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria, registered with the Trade Register of the Dutch Chamber of Commerce under number 68991665. RHI-MAG's place of effective management (the "**Place of Effective Management**" or "**POEM**") within the meaning of Section 27 of the Austrian Tax Code is thus located in Vienna, Austria. RHI-MAG is a fiscal entity with unlimited tax liability in Austria under Section 1 para. 2 of the Austrian Corporate Income Tax Act.

RHI-MAG's financial year runs from 1 July of any calendar year up to and including 30 June of the following calendar year. Upon Effectiveness of the Merger the financial year will again correspond to the calendar year.

According to article 3 of its Articles of Association of RHI-MAG dated 20 June 2017 (the "**RHI-MAG-AoA**"), the objects of RHI-MAG are (a) to incorporate, to participate in any way whatsoever in, to manage, to supervise businesses and companies; (b) to finance businesses and companies; (c) to borrow, to lend and to raise funds, including the issue of bonds, debt instruments or other securities or evidence of indebtedness as well as to enter into agreements in connection with aforementioned activities; (d) to render advice and services to businesses and companies with which the Company forms a group and to third parties; (e)to grant guarantees, to bind the Company and to pledge its assets for obligations of businesses and companies with which it forms a group and on behalf of third parties; (f) to acquire, alienate, encumber, manage and exploit registered property and items of property in general; (g) to trade in

Verpfändung ihrer Vermögenswerte für Verpflichtungen von Unternehmungen und Gesellschaften, mit denen die Gesellschaft einen Konzernverbund bildet, sowie im Auftrag von Dritten; (f) Erwerb, Veräußerung, Belastung, Verwaltung und Verwertung von eingetragenen Immobilien und Sachvermögen im Allgemeinen; (g) Handel mit Währungen, Wertpapieren und Sachvermögen im Allgemeinen; (h) Verwertung von und Handel mit Patenten, Marken, Lizenzen, Know-how, Urheberrechten, Datenbankrechten und sonstigen geistigen Eigentumsrechten; (i) Durchführung aller und jeglicher Aktivitäten industrieller, finanzieller oder kommerzieller Natur; sowie alle Handlungen, die damit verbunden sind oder ihnen dienlich sind, wobei Sämtliches jeweils im weitesten Sinne zu verstehen ist.

currencies, securities and items of property in general; (h) to exploit and trade in patents, trade marks, licenses, knowhow, copyrights, data base rights and other intellectual property rights; (i) to perform any and all activities of an industrial, financial or commercial nature, and to do all that is connected therewith or may be conducive thereto, all to be interpreted in the broadest sense.

5.2 Geschäftstätigkeit und Beteiligungen

Zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Verschmelzungsbericht ist RHI-MAG nicht operativ tätig und hält keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften.

Anlage ./2 zu diesem Gemeinsamen Verschmelzungsbericht enthält eine Liste der Beteiligungen, die im Zuge der Verschmelzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RHI-MAG übertragen werden sollen.

5.2 Business operations and equity interests

At the time of this Joint Merger Report, RHI-MAG is operationally inactive and does not hold any equity interest in other companies.

Annex ./2 to this Joint Merger Report contains a list of the equity interests which will be transferred to RHI-MAG by way of universal succession of title pursuant to the Merger.

5.3 Kapital und Aktionäre von RHI-MAG

(a) Grundkapital

Das Grundkapital von RHI-MAG beträgt derzeit EUR 45.000,00 und ist in 45.000 Stück Namensaktien im Nennbetrag von je EUR 1,00 zerlegt.

Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird das Grundkapital

5.3 Capital and the shareholders of RHI-MAG

(a) Share Capital

At present the share capital of RHI-MAG amounts to EUR 45,000.00 and is divided into 45,000 registered shares, with a nominal value of EUR 1.00 each.

Upon the the Merger taking effect, the share capital of RHI-MAG will

der RHI-MAG EUR 39.819.039,00 betragen und in 39.819.039 Stück Namensaktien zerlegt sein ("**Neue RHI-MAG Aktien**").

(b) Genehmigtes Kapital

Gemäß § 4 der RHI-MAG-AoA beträgt das genehmigte Grundkapital der RHI-MAG ("**Genehmigtes Kapital**") derzeit EUR 225.000,00. Das Genehmigte Kapital ist in 225.000 Aktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt. Es ist vorgesehen, dass mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die RHI-MAG-AoA geändert wird, wobei diese Änderung eine Änderung des Genehmigten Kapitals auf den Betrag von EUR 100.000.000,00 beinhaltet, das in 100.000.000 Aktien zu einem Nennwert von jeweils EUR 1,00 (Euro eins) zerlegt werden wird.

- Erste Kapitalerhöhung

Die Aktionäre der RHI erhalten als Gegenleistung für ihre untergehenden RHI Aktien neue RHI-MAG Aktien, welche von RHI-MAG aus ihrem Genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Zunächst werden mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung alle 45.000 Stück von RHI-MAG ausgegebenen Aktien eingezogen und gleichzeitig auf Basis des Umtauschverhältnisses von 1:1 39.819.039 Stück junge Aktien im Nominalbetrag von je EUR 1,00 (Euro eins) an die RHI-Aktionäre ausgegeben ("**Erste Kapitalerhöhung**"). Das Grundkapital der RHI-MAG wird somit nach der Verschmelzung in dieselbe Anzahl an Aktien zerlegt sein wie das Grundkapital der RHI vor der Verschmelzung. Die Verschmelzung ist daher verhältniswahrend.

RHI wird als Alleinaktionärin der RHI-MAG den Verwaltungsrat der

amount to EUR 39,819,039.00 and will be divided into 39,819,039 shares (the "**New RHI-MAG Shares**").

(b) Authorised Capital

According to article 4 of the RHI-MAG-AoA the authorised share capital of RHI-MAG (the "**Authorised Capital**") currently amounts to EUR 225,000.00. The Authorised Capital is divided into 225,000 shares with a nominal value of EUR 1.00 (Euro one) each. It is envisaged that upon the Merger taking effect, the RHI-MAG-AoA will be amended, which amendment includes a change of its Authorised Capital into an amount of EUR 100,000,000.00 to be divided into 100,000,000 shares with a nominal value of EUR 1.00 (Euro one) each.

- First Capital Increase

In exchange for the cancellation of their RHI Shares, the RHI Shareholders receive RHI-MAG Shares allocated by RHI-MAG from its Authorised Capital.

First of all, all existing 45,000 shares issued by RHI-MAG will be withdrawn and cancelled at the time at which the Merger takes effect and at the very same time 39,819,039 RHI-MAG Shares, each with a par value of EUR 1.00 (Euro one) will be allocated to the RHI-MAG shareholders of RHI on the basis of the exchange ratio of 1:1 (the "**First Capital Increase**"). Following the Merger, the share capital of RHI-MAG will consequently be divided into the same number of shares into which the share capital of RHI was divided prior to the Merger. The Merger therefore maintains the existing shareholding structure.

RHI as the sole shareholder of RHI-MAG will authorise the board of RHI-

RHI-MAG ermächtigen, bis zu 10.000.000 Stück neu geschaffene RHI-MAG Aktien auch unter Bezugsrechtsauschluss an die Verkäufer und an jene Aktionäre der Magnesita auszugeben, die im Zuge des Pflichtangebots das Angebot und nicht das reine Barangebot annehmen. Die Zeichnung der im Zuge von Kapitalerhöhungen von RHI-MAG auszugebenden bis zu 10.000.000 Stück RHI-MAG Aktien wird zu einer Verwässerung der derzeitigen RHI Aktionäre als Aktionäre der RHI-MAG nach der Verschmelzung führen.

MAG to issue up to 10,000,000 newly issued RHI-MAG shares and to exclude pre-emptive rights, to the Sellers and to those shareholders of Magnesita who accept the share consideration part of the Mandatory Offer and not the cash only offer. The subscription rights in respect of up to 10,000,000 RHI-MAG shares to be issued by RHI-MAG during the capital increases will dilute the investment holdings of current RHI shareholders in their capacity as shareholders of RHI-MAG after the Merger

- Zweite Kapitalerhöhung

Nach der Verschmelzung und der Ersten Kapitalerhöhung besteht das Grundkapital der RHI-MAG aufgrund des Umtauschverhältnisses aus 39.819.039 Stück RHI-MAG Aktien.

Zum Abschluss des Kontrollerwerbs wird RHI-MAG ihr Grundkapital von 39.819.039 Stückaktien um mindestens 4.600.000 und höchstens 5.000.000 Stückaktien auf mindestens 44.419.039 und höchstens 44.819.039 Stückaktien erhöhen ("**Zweite Kapitalerhöhung**"), um an die Verkäufer die im SPA vereinbarte Anzahl an neuen RHI-MAG Aktien auszugeben ("**Neue Verkäufer RHI-MAG Aktien**"). Die Zweite Kapitalerhöhung findet nach der Verschmelzung und unter Bezugsrechtsausschluss statt. Es wird zu einer Verwässerung des Anteilsbesitzes der an der RHI-MAG nach der Verschmelzung und vor der Zweiten Kapitalerhöhung beteiligten RHI Aktionäre kommen.

- Second Capital Increase

Following the Merger and after the First Capital Increase, the share capital of RHI-MAG will consist of 39,819,039 RHI-MAG Shares.

On or around closing of the Acquisition of Control, RHI-MAG will increase its share capital from 39,819,039 RHI-MAG Shares by not less than 4,600,000 and not more than 5,000,000 RHI-MAG Shares, to not less than 44,419,039 and not more than 44,819,039 shares (the "**Second Capital Increase**") in order to issue to the Sellers the number of new RHI-MAG Shares as agreed under the SPA (the "**Sellers New RHI-MAG Shares**"). The Second Capital Increase takes place on or around closing of the Acquisition of Control and is subject to the exclusion of pre-emptive rights. It will dilute the investment holdings of those current RHI Shareholders with new RHI-MAG Shares after the Merger and before the Second Capital Increase.

- Dritte Kapitalerhöhung

Im Rahmen des Pflichtangebots sind an alle Free Float-Aktionäre für die restlichen Magnesita Aktien mindestens 5.000.000 und bis zu 5.400.000 weitere neue RHI-MAG Aktien ("**Free Float Neue RHI-**

- Third Capital Increase

Under the Mandatory Offer, at least 5,000,000 and up to 5,400,000 additional new RHI-MAG Shares are to be issued to Free Float Shareholders ("**Free Float New RHI-MAG Shares**") for the remaining

MAG Aktien") zu begeben ("**Dritte Kapitalerhöhung**"). Das Gesamtvolumen neu zu begebender RHI-MAG Aktien im Rahmen der Transaktion wird nach der Zweiten und Dritten Kapitalerhöhung auf 10.000.000 Stück steigen. Das Grundkapital von mindestens 44.419.039 Stückaktien nach der Verschmelzung und nach der Zweiten Kapitalerhöhung wird daher auf 49.819.039 Stück Aktien erhöht werden.

Soweit die Anzahl der ausgegebenen neuen RHI-MAG Aktien, unter Berücksichtigung der gesamten Share Gegenleistung im Zuge des Kontrollerwerbs, des Pflichtangebots und aller von den Verkäufern erworbenen Top-Up-Shares, weniger als 10.000.000 beträgt, wird der Saldo auf die 10.000.000 RHI-MAG Aktien im Rahmen der Dritten Kapitalerhöhung an Investoren auf dem Markt unter einem weiteren ABB platziert.

Magnesita Shares (the "**Third Capital Increase**"). The total volume of new RHI-MAG Shares in connection with the Transaction will increase to 10,000,000 after the Second and Third Capital Increase. The share capital, consisting of at least 44,419,039 shares after the Merger and after the Second Capital Increase, will therefore increase to 49,819,039 shares.

To the extent the number of new RHI-MAG Shares issued comes to less than 10,000,000 taking into account all the Share Consideration under the Acquisition of Control, the Mandatory Offer and all the Top-Up Shares acquired by the Sellers, the balance of the 10,000,000 RHI-MAG Shares will be placed with investors in the market under another ABB process as part of the Third Capital Increase.

(c) Börsenzulassung

Ein Antrag an die englische Financial Conduct Authority ("**FCA**") gemäß § 73A des Financial Services and Markets Act 2000 in der geänderten Fassung ("**FSMA**") auf Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien (i) zum Premium Listing Segment der Official List nach Kapitel 6 der UK Listing Rules ("**Premium Listing**") und (ii) zum Handel am Main Market der Londoner Börse (gemeinsam die "**Zulassung**") wird vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eingebracht werden. Zum Zeitpunkt dieses Gemeinsamen Verschmelzungsberichts sind die RHI-Aktien noch im Amtlichen Handel der Wiener Börse notiert. Nach der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird RHI nicht mehr als juristische Person bestehen und die RHI-Aktien werden nicht mehr an der Wiener Börse notieren. Der Handel mit RHI-Aktien an der Wiener Börse wird am Tag vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung beendet. Bestätigte Aufträge, die am Nachweisstichtag noch nicht

(c) Stock Market Listing

Before the Merger Effective Date application will be made to the UK Financial Conduct Authority (the "**FCA**") under section 73A of the Financial Services and Markets Act 2000, as amended (the "**FSMA**") and to the London Stock Exchange respectively for admission of the New RHI-MAG Shares: (i) to the premium listing segment of the Official List under Chapter 6 of the UK Listing Rules (the "**Premium Listing**"); and (ii) to trading on the Main Market of the London Stock Exchange (together the "**Admission**"). As at the date of this Joint Merger Report the RHI Shares are listed on the official market of the Vienna Stock Exchange. Upon the Merger taking effect, RHI will cease to exist as legal entity and the RHI Shares will no longer be listed on the Vienna Stock Exchange. Trading in RHI Shares on the Vienna Stock Exchange will be terminated on or before the day before the Merger taking effect. Matched trades not settled on the Record Date will be transformed for settlement in RHI-MAG shares: Claims for the delivery

durchgeführt sind, werden transformiert und in RHI-MAG Aktien erfüllt. Ansprüche auf Lieferung von RHI Aktien werden in Ansprüche auf Lieferung von RHI-MAG Aktien transformiert und in RHI-MAG Aktien erfüllt. Es ist beabsichtigt, einen Handel der RHI-MAG Aktien im ungeregelten dritten Markt der Wiener Börse, einem multilateralem Handelssystem (*Multilateral Trading Facility)*, zu beantragen. Es wird erwartet, dass circa binnen eines Börsentages nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung die Zulassung wirksam werden wird. Der bedingte Handel in RHI-MAG Aktien kann auf Grundlage von Settlementzyklen vor einem unbedingten Handel beginnen. Der Handel mit RHI-MAG Aktien vor Zulassung wird auf einer "*when issued*" (sobald emittiert) Basis stattfinden. Dieser Handel wird auf die alleinige Gefahr der betroffenen Parteien durchgeführt. Es ist nicht beabsichtigt, dass die RHI-MAG-Aktien zur Notierung an einem geregelten Markt einer anderen Börse zugelassen werden oder gehandelt werden sollen als der Londoner Börse. Die Zeitangaben der Zulassung können sich ohne Ankündigung ändern. Weitere Informationen zu den Bedingungen und dem Verfahren für die Zuteilung von RHI-MAG-Aktien werden in einer auf der Website von RHI (www.rhi-ag.com) veröffentlichten Mitteilung bekannt gegeben. RHI und RHI-MAG verrechnen RHI-Aktionären keine Kosten für den Aktienumtausch. Alle Kosten in Verbindung mit dem Aktienumtausch (etwa Bankgebühren, Abwicklungsgebühren), zur Klarstellung jedoch keine Steuern und wiederkehrenden Depotgebühren, werden von RHI-MAG getragen.

of RHI Shares will be transformed into claims for the delivery of RHI-MAG Shares and will be settled in RHI-MAG Shares. It is, however, intended to apply for a listing of the RHI-MAG Shares on the Third Market, a multilateral trading facility operated by the Vienna Stock Exchange. It is expected that Admission will become effective on or around the 1st business day in London after the Merger Effective Date. Dealings in the RHI-MAG Shares may commence on a conditional basis in accordance with settlement cycles before dealings commence on an unconditional basis. All dealings in RHI-MAG Shares before the Admission will be on a "when issued" basis. Such dealings will be at the sole risk of the parties concerned. It is not intended that RHI-MAG Shares will be admitted to trading on another regulated market of another stock exchange than the London Stock Exchange. The dates and times of Admission may be changed without further notice. Further information on the conditions and procedure for allocation of the RHI-MAG Shares shall be communicated in a notice published on the website of RHI (www.rhi-ag.com). RHI and RHI-MAG will charge no costs to RHI Shareholders in relation to the shares exchange. All costs relating to the share exchange (such as bank fees, settlement fees), but for the avoidance of doubt, not any taxes and recurrent deposit fees, will be borne by RHI-MAG.

(d) Aktionärsstruktur der RHI-MAG

Vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung ist RHI Alleinaktionär der RHI-MAG.

(d) Shareholders of RHI-MAG

Prior to the Merger taking effect, RHI is the sole shareholder of RHI-MAG.

5.4 Organe der RHI-MAG

Organe von RHI-MAG sind - neben der Hauptversammlung - der Verwaltungsrat.

(a) Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wurde nach dem monistischen System errichtet. Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Verwaltungsrat der RHI-MAG aus 19 (neunzehn) Direktoren bestehen ("**Direktoren**").

Abgesehen von den Nicht Geschäftsführenden Direktoren, die in Übereinstimmung mit den in Artikel 2:333k Absatz 12 und 13 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs genannten Standardregeln entsendet werden, werden die Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG gemäß den Bestimmungen der Satzung der RHI-MAG von der Hauptversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG umfasst zwei Direktoren als geschäftsführende Direktoren ("**Geschäftsführende Direktoren**") und 17 (siebenzehn) Direktoren als nicht geschäftsführende Direktoren ("**Nicht Geschäftsführende Direktoren**"), von denen sechs Nicht Geschäftsführende Direktoren Arbeitnehmervertreter sein werden (siehe Abschnitt 8.3(b) [*Wesentliche Schritte der Verschmelzung*]).

Sieben Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG werden als unabhängige Direktoren (independent directors) gemäß dem UK Corporate Governance Code des UK Financial Reporting Council (FRC) ("**UK Code**") bestellt werden ("**Unabhängige Direktoren**"). Gemäß Punkt B.1.1. des UK Code muss der Verwaltungsrat der RHI-MAG darlegen, weshalb ein Unabhängiger Direktor unabhängig in seinem Wesen und Urteilsvermögen ist und ob Beziehungen oder

5.4 Corporate bodies of RHI-MAG

In addition to the general meeting, the only corporate body of RHI-MAG is the board of directors.

(a) Board

RHI-MAG has a one-tier board system. After the Merger taking effect, the board of RHI-MAG shall consist of nineteen directors (the "**Directors**").

Except for any Non-Executive Directors who will be appointed in accordance with the Standard Rules as referred to in Section 2:333k, paras. 12 and 13, Dutch Civil Code, the Directors will be appointed by the general meeting, such in accordance with the RHI-MAG-AoA. The board of RHI-MAG shall consist of two executive directors (the "**Executive Directors**") and seventeen non-executive directors (the "**Non-Executive Directors**"), of which six Non-Executive Directors will be employees' representatives (see Chapter 8.3(b) [*Key Merger Terms*]).

There are seven Directors who would be considered independent directors (the "**Independent Directors**") pursuant to the UK Corporate Governance Code of the UK Financial Reporting Council (FRC) (the "**UK Code**"). Section B.1.1. of the UK Code requires the Directors to explain why an Independent Director is deemed independent in character and judgement and state whether relationships or circumstances exist which affect or could

Umstände vorliegen, die das Urteilsvermögen des Unabhängigen Direktors beeinflussen oder beeinflussen können.

Sofern Alumina nicht auf ihr diesbezügliches Recht verzichtet, muss jeder Unabhängige Direktor über mindestens eine dreijährige Erfahrung als Verwaltungsratsmitglied einer im Vereinigten Königreich börsennotierten Gesellschaft sowie über angemessene Branchenerfahrung verfügen.

Die restlichen zwölf Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG sind nicht unabhängige Direktoren ("**Nicht Unabhängige Direktoren**"). Gemäß der zwischen RHI-MAG und Alumina zum Abschluss des Kontrollerwerbs abzuschließenden Vereinbarung über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der RHI-MAG ("**DAA**") hat Alumina das Recht, für den ersten Verwaltungsrat der RHI-MAG unmittelbar nach Abschluss des Kontrollerwerbs eine Person zur Wahl zum Nicht Unabhängigen Direktor des Verwaltungsrats RHI-MAG zu nominieren ("**Nominierungsrecht Alumina**"). Das Nominierungsrecht Alumina steht ausschließlich Alumina oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu, solange Alumina oder das mit ihr verbundene Unternehmen Aktien im Ausmaß von zumindest 5% des Grundkapitals der RHI-MAG hält. Weiters ist es RHI-MAG unter dem DAA untersagt, Vereinbarungen mit anderen Aktionären der RHI-MAG über die Nominierung oder Bestellung von Direktoren zu vorteilhafteren Konditionen als jene des DAA abzuschließen, außer die anderen Aktionäre der RHI-MAG halten zusammen Aktien im Ausmaß von 20% oder mehr des Grundkapitals der RHI-MAG. Der von Alumina Nominierte wird vor der Verschmelzung, abhängig von den aufschiebenden Bedingungen des Nominierungsrechts, als Nicht Geschäftsführender Direktor der RHI-MAG bestellt.

Wenn der Verwaltungsrat einer öffentlichen niederländischen Gesellschaft nach dem monistischen System eingerichtet ist, muss

affect the judgement of the Independent Director.

Unless Alumina waives the following requirement, each Independent Director must have at least three years' experience as a member of a board of directors of a company listed in the United Kingdom and have adequate industry experience.

The remaining twelve Directors are non-independent directors (the "**Non-Independent Directors**"). Under the agreement to be concluded between RHI-MAG and Alumina upon closing of the Acquisition of Control concerning the composition of the Directors (the "**DAA**"), Alumina will be entitled to nominate one person as a Non-Independent Director of the first board of directors of RHI-MAG immediately after closing (the "**Nomination Right of Alumina**"). The Nomination Right of Alumina can only be exercised by Alumina or one of its affiliated companies, provided, however, that Alumina or one of its affiliated companies holds shares corresponding to no less than 5% of the share capital of RHI-MAG. Furthermore, RHI-MAG is prohibited under the DAA from entering into agreements with other RHI-MAG shareholders concerning the nomination or appointment of Directors at more favorable conditions than those under the DAA, except where the other RHI-MAG shareholders hold shares which in aggregate correspond to 20% or more of the share capital of RHI-MAG. The Alumina nominee will be appointed as a Non-Executive Director of RHI-MAG prior Merger, subject to the condition precedent of the Nomination Right of Alumina being validly exercised in respect of such nominee.

If the board of directors of a Dutch public company has been established as a one-tier board, the Dutch Civil Code stipulates that the chairman of the

der Vorsitzende des Verwaltungsrats gemäß den Bestimmungen des Niederländischen Zivilgesetzbuches ein Nicht Geschäftsführender Direktor sein. Daher muss es sich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats der RHI-MAG um einen Nicht Geschäftsführenden Direktor handeln.

board of directors must be a Non-Executive Director. Therefore the chairman of the RHI-MAG's board must be a Non-Executive Director.

(b) Hauptversammlung

Die Hauptversammlung der RHI-MAG ist spätestens am 42. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung mittels Einladung einzuberufen. Die Einladung hat zumindest die folgenden Informationen zu enthalten:

- die Tagesordnung;
- Ort, Datum und Zeit der Versammlung;
- das Verfahren für die Stimmrechtsvertretung;
- das Verfahren für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung von Stimmrechten; und
- die Adresse der RHI-MAG Website.

Als börsennotierte Gesellschaft wird RHI-MAG verpflichtet sein, einen Stichtag für den Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte festzulegen. Dieser Nachweisstichtag ist der 28. Tag vor dem Tag der Hauptversammlung. Personen, die am Nachweisstichtag Aktionäre sind, und Personen, die am Nachweisstichtag Depositary Interests halten, sind berechtigt ihre Aktionärsrechte in der Hauptversammlung auszüben, unabhängig davon ob sie am Tag der Hauptversammlung

(b) General Meeting

The general meeting of RHI-MAG should be convened no later than on the 42nd day before the date of the meeting by way of a convocation notice. The convocation notice should at least contain the following information.

- the agenda;
- the place, date and time of the meeting;
- the procedure for proxy voting;
- the procedure for participating at the meeting and exercising the voting rights; and
- the address of RHI-MAG's website.

As a listed company, RHI-MAG will be obliged to use a record date to determine who may participate and vote in the meeting. The record date shall be the 28th day before the date of the meeting. Shareholders and persons holding the Depositary Interests on that date shall be entitled to exercise the voting rights and meeting rights at the meeting, regardless whether they still hold the shares and Depositary Interests on the date of the meeting.

noch Aktionäre oder Inhaber von Depositary Interests sind.

Spätestens am zweiundvierzigsten (42.) Tag vor dem Tag der Hauptversammlung ist die Einladung zusammen mit Informationen über die Einberufung, die Stimmrechtsvertretung, den Beschlussvorschlägen und der Anzahl der stimmberechtigten Aktien auf der Website der RHI-MAG zu veröffentlichen. Wenn sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien oder der ausstehenden Stimmrechte zum Nachweisstichtag der RHI-MAG verändert hat, sind die geänderten Zahlen auf der Website der RHI-MAG zu veröffentlichen.

No later than on the forty-second (42nd) day before the date of the meeting, the convocation notice together with information regarding the convocation, proxy voting, draft resolutions and outstanding number of votes to be cast at the meeting should be published on the website of RHI-MAG. If the total number of issued shares or outstanding voting rights changed as per RHI-MAG's record date, the revised numbers should be published on RHI-MAG's website.

Aktionäre oder Inhaber von Depositary Interests, welche allein oder gemeinsam zumindest 3% des ausgegebenen Grundkapitals der RHI-MAG halten, können verlangen, dass ein Punkt auf die Tagesordnung der RHI-MAG Hauptversammlungen gesetzt wird.

Shareholders or holders of Depositary Interests holding alone or jointly at least 3% of the RHI-MAG's issued share capital may request RHI-MAG to place an item on RHI-MAG's agenda for general meetings.

Soweit nicht gesetzlich oder in der RHI-MAG-AoA abweichend vorgesehen sind alle Beschlüsse der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, ohne dass ein Quorum erforderlich wäre.

To the extent that the law or the RHI-MAG-AoA do not provide otherwise, all resolutions of the General Meeting shall be adopted by an absolute majority of the votes cast, without a quorum being required.

Wenn die RHI-MAG-AoA vorsehen, dass ein Beschluss der Hauptversammlung nur gefasst werden kann, wenn ein bestimmter Anteil des ausgegebenen Grundkapitals in der Versammlung vertreten ist und dieser Anteil nicht in der Versammlung vertreten ist, dann ist, sofern nicht die Satzung anderes vorsieht, eine neue Versammlung einzuberufen, bei der die Beschlussfassung ungeachtet der Höhe des vertretenen Grundkapitals gefasst werden kann.

If the RHI-MAG-AoA provide that a resolution may only be adopted in a meeting if a certain part of the issued capital is represented at the meeting and such part was not represented at the meeting, then, unless the articles of association provide otherwise, a new meeting may be convened at which the resolution may be passed, irrespective of the issued part of the capital represented at such subsequent meeting.

Vorausgesetzt der Verwaltungsrat der RHI-MAG hat die Gründe für das Ansuchen oder einen Beschlussvorschlag schriftlich spätestens am sechzigsten (60.) Tag vor dem Tag der Hauptversammlung erhalten hat, hat RHI-MAG die Vorschläge in die Einberufung der

Provided that the board of RHI-MAG has received the reasons for the request or a proposal for a resolution in writing no later than on the sixtieth (60th) day prior to that of the meeting, RHI-MAG will have the proposals included in the convocation of that General Meeting.

Hauptversammlung aufzunehmen.

6 Wesentliche Gründe für die Verschmelzung

Der Hauptzweck der Verschmelzung ist es den Kontrollerwerb an Magnesita und die Integration der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe in die RHI-MAG und die zunehmend globale Ausrichtung des Geschäfts der beiden Gruppen besser widerzuspiegeln, die Attraktivität für internationale Investoren und die Börsenotiz der Neuen RHI-MAG Aktien an der London Stock Exchange zu vereinfachen.

6.1 Strategisches Wachstum ermöglichen

Schaffung eines global führenden Feuerfest-Anbieters: Die strategischen Beweggründe der RHI Gruppe und der Magnesita Gruppe für die Transaktion, sind die Bündelung der Kräfte, und die jeweilige Präsenz des anderen zu ergänzen und einen in hohem Maße wettbewerbsfähigen, vertikal integrierten, globalen Anbieter von Produkten, Systemen und Dienstleistungen der Feuerfestindustrie zu bilden. Infolge der ausgedehnten geografischen Reichweite sowie des Produkt- und Dienstleistungsportfolios wird die verbundene Gruppe Zugang zu den Kernmärkten, der Kundenbasis und den geographischen Regionen sowohl von RHI als auch von Magnesita haben. Das Management der RHI hält diese Transaktion für eine einmalige Chance zur Ergänzung ihres bestehenden Angebots, insbesondere durch Aufnahme von Dolomit-Produkten in ihr Bestandsportfolio, durch die Steigerung des Vertriebs von funktionalen Produkten (*Flow Control*-Produkte) und um durch das verbundene Unternehmen Kunden durch das deutlich erweiterte Netz von Produktions- und Vertriebsstandorten besser bedienen zu können, wie auch dadurch, dass die verbundene Gruppe zum

6 Key Reasons for the Merger

The main purpose of the Merger is to enable the Acquisition of Control in Magnesita and the integration of the RHI Group and the Magnesita Group in RHI-MAG and to better reflect the increasingly global nature of both group's business, enhance its appeal to international investors and facilitate the listing of the New RHI-MAG Shares on the London Stock Exchange.

6.1 Enabling Strategic Growth

Creating a global, leading refractory company: The strategic rationale for the Transaction is for the RHI Group and the Magnesita Group to join forces to complement one another's footprints and become a more competitive, vertically integrated global provider of products, systems and services in the refractory industry. As a result of the extended geographical reach and product and services portfolio, the combined Group will have access to the core markets, customer base and geographical regions of each of RHI and Magnesita. RHI management also considers the Transaction to be a unique opportunity to complement its existing offering, in particular by adding dolomite products to its asset portfolio, increasing its distribution of flow control products and enabling the combined company to better service customers through a significantly expanded network of production and sales locations, as well as for the combined Group to become the leading player in the global refractory market that is otherwise characterized by high fragmentation and intense competition.

führenden Unternehmen im weltweiten Markt der Feuerfestprodukte, der ansonsten von starker Fragmentierung und intensivem Wettbewerb geprägt ist, wird.

Eingehen auf die Konsolidierungstendenzen des Marktes und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gruppe: Mit mehr als 2.000 Wettbewerbern weltweit ist der Markt für Feuerfestprodukte stark zersplittert. Gemessen am Umsatz gehen RHI und Magnesita davon aus, dass sie derzeit der zweit- und der drittgrößte Anbieter, jeweils betreffend der Umsätze aus Feuerfestprodukten, am weltweiten Markt für Feuerfestprodukte sind. Die Marktposition der beiden Unternehmen unterliegt starkem Wettbewerb aufgrund einer großen Anzahl an Anbietern am Markt für Feuerfestprodukte und zunehmender Marktkonsolidierung, insbesondere auf dem chinesischen Markt für Feuerfestprodukte und der chinesischen Stahlindustrie, aus der voraussichtlich in den kommenden Jahren neue, größere Wettbewerber hervorkommen werden. Im September 2016 haben die chinesischen Behörden den Zusammenschluss der Baosteel und der Wuhan Iron and Steel, um den weltweit zweitgrößten Stahlproduzenten nach ArcelorMittal zu bilden, genehmigt. Ferner beabsichtigt die chinesische Regierung weitere Konsolidierungen in der chinesischen Stahlproduktion. Es wurde dabei das Ziel gesetzt, dass bis 2025 die zehn größten chinesischen Stahlproduzenten ungefähr 60% der chinesischen Strahlproduktion erbringen. Es wird erwartet, dass solche großen Anbieter besser in der Lage sind, kostengünstigen Stahl außerhalb Chinas zu verkaufen und dadurch direkt mit jenen Stahlproduzenten in Konkurrenz zu treten, die gegenwärtig die umsatzmäßig größten stahlproduzierenden Kunden von RHI und Magnesita darstellen. Gemäß den Einschätzungen des Managements der RHI, wird die verbundene Gruppe nach Abschluss der Transaktion am Markt der größte Anbieter von Feuerfestprodukten sein. Das Management der RHI geht davon

Addressing market consolidation trend and improving the Group's competitive position: With more than 2,000 competitors worldwide, the refractories market is highly fragmented. In terms of revenues, RHI and Magnesita believe that they are currently the second- and third-largest players, respectively, based on refractories revenue. Both companies, however, are subject to competition from a large number of market players in the refractory industry, as well as market consolidation, in particular in the Chinese refractory and steel industry, which is likely to yield new, larger competitors going forward. In September 2016, the Chinese authorities approved the merger of Baosteel and Wuhan Iron and Steel, which created the world's second largest steel producer after ArcelorMittal, and the Chinese government plans to further consolidate Chinese steel production, having set a target for the ten largest Chinese steel producers to account for approximately 60% of the Chinese steel production by 2025. Such larger players are likely to be more capable of selling low-cost steel outside China, which would enable them to compete directly with those steel producers that currently constitute the largest steel refractories customers of RHI and Magnesita by revenue. Upon completion of the Transaction, the combined Group will, according to RHI management's estimates, be the largest market player in terms of refractories revenues. RHI's management believes that the greater scale, wider global distribution network and cost synergies position the combined Group well to compete with the consolidated Chinese refractory industry.

aus, dass durch den größeren Umfang, das größere globale Vertriebsnetz und durch Kostensynergien die verbundene Gruppe gut positioniert ist, um gegenüber einer konsolidierten chinesischen Feuerfestindustrie wettbewerbsfähig zu sein.

Darüber hinaus sind die Chancen von RHI, wie auch von Magnesita, ihren Marktanteil im Kernmarkt der Gruppe sowie das bestehende Feuerfestproduktportfolio durch organisches Wachstum zu erhöhen beschränkt und hängen von der Entwicklung ihrer Abnehmerbranche in verschiedenen Regionen ab. Die verbundene Gruppe wird geografisch besser diversifiziert sein und fähig sein, diese Entwicklungen durch Bereitstellung eines ausgewogeneren regionalen Angebots entsprechend anzusprechen.

In addition, opportunities for either RHI or Magnesita to increase market share within the Group's core markets and its existing refractory product portfolio by organic growth are limited and depend on the development of its customers' industries in different regions. The combined Group will be geographically better diversified and able to address these developments by providing a more balanced regional offer.

6.2 Synergien erzielen

Komplementäre Märkte und erhöhte Kundenflexibilität: Die geographische Präsenz der beiden Gesellschaften ist höchst komplementär. Die von RHI erzielten Umsätze wurden überwiegend durch den Vertrieb in EMEA (einschließlich CIS) und Asien generiert (51% und 22% des im Jahr 2016 erzielten Umsatzes der RHI Gruppe), mit sehr eingeschränkten Umsatzerlösen in Südamerika. Im Gegensatz dazu hat Magnesita eine starke Präsenz im Heimatmarkt Südamerika wie auch in Nordamerika (70% des Umsatzes in 2016). Die Transaktion zielt darauf ab, die verbundene Gruppe von der Präsenz, Erfahrung und Kundenbasis in den jeweiligen Kernmärkten von RHI und Magnesita im Kontext eines globalen Marktes mit anspruchsvollen Kunden, die Feuerfestprodukte weltweit beschaffen, profitieren zu lassen. Die Transaktion wird ferner auch die Kundennähe der verbundenen Gruppe hinsichtlich Produktionsstätten mit kürzeren Durchlaufzeiten, schnelleren Lieferungszeiten, kürzeren Transportwegen und durch Betreuung vor Ort verbessern.

6.2 Achieving Synergies

Complementary markets and enhanced customer flexibility: The geographical footprint of the two companies is highly complementary. RHI's revenues have derived to a large extent from sales in EMEA (including CIS) and Asia (51% and 22% of the RHI Group's 2016 revenues, respectively), with only limited revenues generated in South America to date. By contrast, Magnesita has a strong presence in its home market of the Americas (70% of revenue in 2016). The Transaction aims to enable the combined Group to benefit from the presence, experience and customer base in each of RHI's and Magnesita's respective core markets with sophisticated customers sourcing refractory products worldwide based on glabal procurement systems. The Transaction will also improve the combined Group's proximity to its customers in terms of both production facilities with shorter lead times, prompter delivery of refractory products, shorter transport distances, and on-site functional support.

Ausgleich von Produktionskapazitäten und Ergebnissen: Die erweiterte geografische Präsenz wird länderübergreifend zu einer breiter gefächerten Zusammensetzung der Umsätze mit ausgleichender Wirkung auf die Ergebnisse des kombinierten Unternehmens haben und schafft eine natürliche Absicherung gegen Wechselkursrisiken insoweit als die Standorte der Produktionsstätten des kombinierten Unternehmens besser auf die Verteilung der länderübergreifenden Umsätze des kombinierten Unternehmens ausgerichtet sind.

Balancing of production capacities and results: The extended geographical footprint will bring about a more diversified composition of revenues with a balancing effect on the combined Group's results and creates a natural hedge of foreign exchange rate risks to the extent that the locations of the combined Group's production facilities are better aligned with the distribution of the combined Group's sales across geographies.

Ergänzende Produkt- und Dienstleistungsportfolios: Auch die Produkt- und Dienstleistungsportfolios der Gesellschaften sind komplementär. Das Portfolio der RHI hat traditionell einen Fokus auf Magnesit-Produkte, während der Fokus von Magnesita auf Dolomit-basierten Produkten liegt. Das Management der RHI erwartet, dass die Transaktion zu einer Erweiterung der Produkt- und Dienstleistungspalette führt im Vergleich zur Produkt- und Dienstleistungspalette, die das jeweilige Unternehmen vor der Transaktion hatte, was für Kunden beider Unternehmen werterhöhend wirkt. Die verbundene Gruppe wird Produkte der beiden Gesellschaften in bestehenden Märkten der einzelnen Gesellschaften anbieten. Insbesondere erwartet RHI, dass die Transaktion ihr Wachstumsprofil durch die Aufnahme von Dolomit-Produkten zu ihrem Produktangebot verbessert und der Vertrieb von funktionalen Produkten (*Flow Control*-Produkte) durch die Nutzung des Vertriebs- und Servicenetzwerks der Magnesita erhöht wird, da Magnesita gegenwärtig selbst keine funktionellen Produkte (*Flow Control*-Produkte) vertreibt oder anbietet.

Complementary product and services portfolios: The companies' product and service portfolios are also complementary. RHI's asset portfolio traditionally has a focus on magnesite products, while Magnesita has a focus in dolomite-based products. RHI's management expects the Transaction to result in a mutually complemented range of products and services compared to those offered by the individual companies before the Transaction, driving incremental value for both companies' customers. The combined Group will offer products of both companies in the individual companies' existing markets. In particular, RHI expects the Transaction to enhance its growth profile by adding dolomite products to its product offering, as well as to improve its distribution of functional products (particularly flow control products) by leveraging the existing sales and service support networks of Magnesita, which currently does not distribute or offer services in respect of flow control products.

Optimierung der Kostenstruktur: RHI erwartet, dass die Transaktion zu Skaleneffekten und Synergien in verschiedenen Schlüsselbereichen, wie Beschaffung und Produktion, allgemeine Verwaltung, Transport, Verkauf und Marketing, Forschung und Entwicklung, sowie

Optimization of cost structure: RHI believes that the Transaction will result in economies of scale and meaningful synergies in a number of key areas, such as sourcing and operations, general and administrative functions, freight, sales & marketing, research and development, and raw material

Rohstoffversorgung und Rohstoffeinkauf führen wird. Der operative Aufbau des kombinierten Unternehmens wird voraussichtlich von der Umsetzung gemeinsamer Operational Excellence-Standards, erhöhter Flexibilität in der Produktion und einer verbesserten Produktionskostenbasis profitieren.

- *Capex und Working Capital-Optimierung:* Auf Grund der ergänzenden regionalen Präsenz der Produktion und des Kundenstamms von RHI und Magnesita und vor allem Magnesitas Präsenz in Süd- und Nordamerika, beabsichtigt die verbundene Gruppe Verbesserungen im Supply Chain Management vorzunehmen und die Produktionsanlagen der verbundenen Gruppe zu optimieren, um Verbesserungen des Working Capitals zu erreichen und den erforderlichen Investitionsbedarf zu reduzieren.

- *Eingliederung der Rohstoffbeschaffung:* Rohstoffintegration: Die Rohstoffversorgung und die damit zusammenhängenden Preise werden durch die Charakteristika des relevanten Marktes beeinflusst. Magnesita verfügt über mehrere große Minen zur Gewinnung von feuerfesten Rohstoffen, die sich hauptsächlich in Brasilien (Brumado), die vorwiegend Magnesit produzieren, den Vereinigten Staaten von Amerika (York), die hauptsächlich Dolomit produzieren, befinden. Die Transaktion ermöglicht RHI den Zugang zum Minennetzwerk der Magnesita in Süd- und Nordamerika und Magnesita den Zugang zum Minennetzwerk der RHI in Europa. Die Kombination der Minenkapazitäten der RHI und der Magnesita wird es der verbundenen Gruppe ermöglichen, Rohstoffe lokal zu beziehen und dadurch ihre Rohstoffintegrationsstufe beizubehalten oder sogar zu steigern und ihre Lieferflexibilität auf Grund niedriger

supply and purchasing. The operational set-up of the combined Group is expected to benefit from the implementation of common standards of operational excellence, enhanced flexibility in production and an improved production cost basis.

- *Capex and working capital optimization*: Based on the complementary regional footprint of RHI's and Magnesita's operations and customer base, and in particular Magnesita's presence in the Americas, the combined Group intends to implement improvements in supply chain management, and optimise the plant network of the combined companies in order to achieve working capital improvements and reduced capital expenditure requirements.

- *Integration of raw materials sourcing*: Raw material integration: Raw material supply and related prices are affected by the characteristics of the relevant market. Magnesita owns a number of large mines of refractory raw materials, which are predominantly located in Brazil (Brumado) which produce mainly magnesite, the United States of America (York) which produce mainly Dolomite. The Transaction will provide RHI access to Magnesita's mining network in the Americas and Magnesita access to RHI's mining network in Europe. Combining the mining capacities of RHI and Magnesita will enable the combined Group to source raw materials locally and thereby retain or even increase its raw material integration level and enhance its supply flexibility due to lower logistics costs and shorter lead times. RHI management expects the integration of raw material reserves to assist with smoothing out demand volatility, balancing in-house supply and external purchases

Logistikkosten und kürzerer Lieferzeiten zu erhöhen. Das Management der RHI erwartet, dass die Integration der Rohstoffreserven zum Ausgleich von Nachfragevolatilitäten, zum Ausbalancieren von unternehmensinterner Versorgung und externen Einkäufen, sowie zur Verbesserung der Effizienz betreffend das Working Capital und die Logistikkosten beiträgt.

- *Kostensynergieeffekte:* Als Ergebnis der Transaktion erwartet das Management der RHI beträchtliche Netto Run Rate-Synergien. Das Management der RHI stellt sich Kostensynergien der verbundenen Gruppe von ungefähr EUR 70.000.000,00 vor, wenn RHI Magnesita das Delisting der Magnesita vom Novo Mercado in Brasilien erreichen kann, jedoch nur die Hälfte dieser Synergien, wenn Magnesita weiterhin an der Börse notiert bleibt. Im Anschluss an einen etwaigen Squeeze-Out der Free Float-Aktionäre der Magnesita kann Magnesita vollständig in die RHI Magnesita-Gruppe integriert werden. Als Folge der Transaktion können Synergien insbesondere im Bereich erhöhter Produktionseffizienz und Kostenvorteilen bei Forschung und Entwicklung, sowie Marketing- und administrativen Funktionen erreicht werden (betreffend die Unsicherheiten im Zusammenhang mit den angestrebten Synergien siehe "*Risikofaktoren – Risiken betreffend die Transaktion – Die Gruppe könnte die angestrebten Synergien und andere erwartete Vorteile der Transaktion nicht erreichen, was den Wert der Aktien der Gruppe negativ beeinflussen könnte*").

6.3 Aufteilung und Sicherstellung von Technologie und Know-How

Die Transaktion wird der verbundenen Gruppe ermöglichen, Zugang zu Technologien und Know-How zu verschaffen, die gegenwärtig entweder von RHI oder Magnesita, jedoch nicht von beiden, gehalten

and improving efficiency with respect to working capital and logistics.

- *Cost synergy effects*: As a result of the Transaction, RHI management expects *considerable* net run-rate synergies. The RHI management envisages net synergies of the combined Group of approximately EUR 70,000,000.00 if and when RHI Magnesita is able to achieve the delisting of Magnesita from the Novo Mercado in Brazil, but only approximately half of these synergies if Magnesita remains a listed company. After a potential Squeeze-Out of the Free Float Shareholders of Magnesita, Magnesita can be fully integrated into the combined Group. As a result of the Transaction, substantially higher synergies, in particular in the areas of enhanced production efficiency and cost benefits in research and development, marketing and administrative functions may be achievable (for the uncertainties in connection with the envisaged synergies see in this connection "*Risk Factors Risks relating to the Transaction The Group may be unable to realize the targeted synergies and other anticipated benefits of the Transaction, which could adversely affect the value of the Group's shares*").

6.3 Sharing and Securing Technology and know-how

The Transaction will enable the combined group to gain access to technologies and know-how that are currently held either by RHI or by Magnesita, but not by both. For example, the combined Group will have the

werden. Zum Beispiel wird die verbundene Gruppe den Vorteil der *Flow-Control*-Technologie der RHI haben, und die Forschung und Entwicklung jeder Gesellschaft wird zum Vorteil der verbundenen Gruppe verfügbar sein. Weiters führt die Transaktion zur Konsolidierung der Managementteams von RHI und Magnesita und ermöglicht sohin der verbundenen Gruppe von markt- und produktspezifischen Fähigkeiten, dem Know-How und der Erfahrungen der einzelnen Personen sowie der Fachleute von RHI und Magnesita zu profitieren, was zum Beispiel zu einer multikulturell vielfältigeren und offeneren Belegschaft, Teamgeist, gemeinsamen Nutzen von Management Best Practices und Managementfähigkeiten und besserer Fortbildung führen soll. Das Management von RHI geht daher davon aus, dass die Transaktion die Fähigkeit der verbundenen Gruppe, mit ihren Wettbewerbern erfolgreich zu konkurrieren und die talentiertesten und fähigsten Manager sowie Fachleute in der Industrie an sich binden zu können, was wiederum die Wettbewerbsposition der verbundenen Gruppe in Hinblick auf Innovation, Technologie und Wachstum erhöht, aufrechterhalten oder steigern wird.

benefit of RHI's flow control technology, and each company's R&D will be available for the benefit of the combined Group. Furthermore, the Transaction will lead to a combination of the management teams of RHI and Magnesita, and enable the combined Group to benefit from market and product specific skills, know-how and experience of individuals and experts of both RHI and Magnesita, which should lead, for example, to a multicultural more diverse and open workforce and team spirit, sharing of management best practices and management skills, and better training. RHI management therefore believes that the Transaction will allow the combined Group to maintain or improve its ability to compete successfully and to retain the most talented managers and experts in the industry, which should further improve the combined Group's competitive position in respect of innovation, technology and growth.

6.4 Globale Kapitalmarktpräsenz

Das Management der RHI geht davon aus, dass die Notierung der Holdinggesellschaft der verbundenen Gruppe im Premium Segment der Official List am Main Market an der Londoner Börse und die Zulassung der Aktien der RHI Magnesita zum Handel am Main Market an der Londoner Börse nicht nur die internationale Ausrichtung der verbundenen Gruppe nach der Transaktion widerspiegelt und hervorhebt, sondern insbesondere auch die Sichtbarkeit der RHI für globale Investoren erhöhen und die Finanzierungsmöglichkeiten der verbundenen Gruppe durch leichteren Zugang zu internationalem

6.4 Global Capital Market Presence

RHI's management believes that the listing of the combined Group's holding company on the Premium Listing Segment of the Official List and admission of the RHI-MAG shares to trading on the Main Market of the London Stock Exchange will not only reflect and underline the international scope of the combined Group following the Transaction, but will also increase the visibility of RHI Magnesita for global investors and improve funding opportunities of the combined group through better access to international capital.

Kapital verbessern wird.

7 Geschäftsstrategie

Die verbundene Gruppe ist mit bestimmten wesentlichen Herausforderungen konfrontiert, einschließlich gemindertes globales Konjunkturwachstum, erhebliche regionale Unterschiede betreffend Wachstumsraten und Potenzial für künftiges Wachstum, starkem Wettbewerb, erhöhtem Preisdruck durch Kunden, die ihr Augenmerk verstärkt auf die Minimierung ihrer Betriebskosten legen, zunehmend volatiler Kundennachfrage, schwankenden Preisen für Rohstoffe und Grundstoffe sowie erheblicher Überkapazität in der weltweiten Produktion von Feuerfestprodukten, vor allem in China.

Um diesen Herausforderungen zu begegnen, beabsichtigt die verbundene Gruppe eine klar definierte Strategie, basierend auf verstärkter Marktpräsenz in den Wachstumsmärkten, Differenzierung bei Technologie und Innovation, sichergestellter Selbstversorgung von Magnesiarohstoffen sowie optimierter Kostenstruktur, zu verfolgen. Dementsprechend hat die Gruppe nachstehende strategische Kernpfeiler festgelegt:

7.1 Selektive Ausweitung des Geschäftes mit einem Fokus auf Wachstumsregionen und attraktive Marktnischen

Gemäß den im Jänner 2017 veröffentlichten Prognosen des Internationalen Währungsfonds soll das Wirtschaftswachstum in den entwickelten Volkswirtschaften in den kommenden Jahren rund 2% sowie in den Emerging Markets zwischen 4% und 5% betragen. Hierbei gibt es jedoch starke regionale Unterschiede. So wird das dynamischste Wachstum in den entwickelten Volkswirtschaften in den USA mit rund 2,5% sowie in den Emerging Markets in Indien mit rund

7 Business Strategy

The combined Group is confronted with certain fundamental challenges, including reduced global economic growth, significant regional differences in growth rates and in the potential for future growth, intense competition, increased pricing pressure from customers focusing increasingly on minimizing their operating costs, increasingly volatile demand by customers, volatile price levels for raw materials and basic materials and substantial excess capacities in global refractories production, above all in China.

In order to meet these challenges, the combined Group intends to pursue a clearly defined strategy, which is based on increased market presence in growth markets, differentiation through technology and innovation, secured self-sufficiency of magnesia raw materials and an optimized cost structure. Accordingly, the Group has defined the following strategic cornerstones:

7.1 Selective revenue growth with a focus on growth regions and attractive market niches

In accordance with the forecasts of the International Monetary Fund published in January 2017, economic growth will amount to roughly 2% in the advanced economies in the coming years and range between 4% and 5% in the emerging markets. However, there are considerable regional differences in the IMF's forecast. The most dynamic growth in the advanced economies is predicted for the U.S., at roughly 2.5%, and in the emerging markets for India, at roughly 7.5%. These two countries were already the

7,5% gesehen. Diese beiden Länder stellten für den RHI Konzern bereits im Jahr 2016 mit einem Umsatz von rund EUR 170.000.000,00 in Indien sowie rund EUR 150.000.000,00 in den USA die beiden größten Einzelmärkte dar. Basierend auf der starken Marktpräsenz ist das Management der RHI der Ansicht, dass RHI Magnesita überproportional von der Entwicklung in jenen Regionen, wo die verbundene Gruppe ihren Fokus verstärken wird oder von anderen dynamisch wachsenden Volkswirtschaften, in denen die verbundene Gruppe stark vertreten ist, profitieren und, beruhend auf ihrer verstärkten globalen Präsenz und dem komplementären Produktportfolio, weitere Marktanteile erwerben kann. Des Weiteren werden nichtbasische Massen sowie der weitere Ausbau des *Flow Control*-Geschäftes als strategisch attraktive Marktsegmente gesehen.

two largest individual markets for RHI in the year 2016, with revenue totaling approximately EUR 170,000,000.00 in India and approximately EUR 150,000,000.00 in the United States. Based on its strong market presence, RHI's management believes that RHI Magnesita can also in the future benefit disproportionately from the development in these regions where the combined Group will focus in an increased manner or from other dynamically growing economies where the combined Group has a market presence larger than scale and, based on its stronger global presence and complementary portfolio, gain further market share. Moreover, RHI's management considers non-basic mixes and the flow control business as strategically attractive market segments.

7.2 Technologieführerschaft und erstklassiges Service in strategisch bedeutenden Segmenten

Die Gruppe richtet ihr Angebot gezielt nach den jeweiligen spezifischen Kundenbedürfnissen aus. Das bedeutet einerseits Differenzierung in strategisch wichtigen Segmenten durch Technologieführerschaft und Service und andererseits ein Produktportfolio mit kompetitiven Kosten in den restlichen Segmenten. Die verbundene Gruppe hat folgende Ziele: Ausbau und Verbesserung zu einem Komplettsystemanbieter eines umfangreichen Sortiments an Feuerfestprodukten, die üblicherweise im Bereich der Stahlindustrie zur Anwendung kommen (sog. "von der Pfanne zur Kokille"-Pakete); das Angebot an Produkten, für die, nach Meinung des Managements, RHI Magnesita einen ausgeprägten Wettbewerbsvorteil im Hinblick auf die Produktionskosten oder Produktleistung hat; eine Ausweitung des Automatisierungsangebots an Maschinen; Manipulatoren und Sensoren bis hin zur Verbindung von Kundenprozessen mit RHI Systemen im Sinne des Industrie 4.0-

7.2 Technology leadership and comprehensive service in strategically important segments

The Group continuously aligns its offering to specific customer requirements. On the one hand, this means differentiation based on technology leadership and service in certain strategically important segments, and on the other hand, it means offering a competitively priced product portfolio in the remaining segments. A goal of the combined group will be to further develop and improve its capabilities as a complete system supplier by offering a comprehensive bundle of refractory products used in the steel production chain (called "ladle-to-mold" packages), the offering of products in which management believes RHI Magnesita has a distinct competitive advantage in terms of production cost or product performance, extended automation options using robots, manipulators and sensors and even includes a connection of customer processes with the Group's systems in line with the Industry 4.0 approach (where e.g. sensors installed in the customers' aggregates autonomously report to the Group their status on the need for replacement) which includes accelerated digitalization

Gedankens (z.B. Sensoren installiert in den Aggregaten, die selbständig über Austauschbedarf berichten), inklusive beschleunigte Digitalisierung entlang der Wertschöpfungskette, um einen Mehrwert für die Gruppe und ihre Kunden zu schaffen. Das Management von RHI beabsichtigt, dass die verbundene Gruppe diese Strategie durch Fokus auf Forschung und Entwicklung sowie Innovation, wie zum Beispiel die Verwendung von 3D-Druckern in der Produktion der feuerfesten Steine, und strategische Partnerschaften mit hochkarätigen Universitäten als wissenschaftlichen Partnern, so wie die McGill University (Kanada) und führenden Technologieunternehmen, so wie Böhler Edelstahl (Österreich) und selektiven Erwerben umsetzen wird. Für preissensitive Kunden beabsichtigt RHI Magnesita das Angebot basierend auf dem Einsatz niedriger wertiger Rohstoffe sowie einem höheren Grad an Produkt- und Servicestandardisierung an die Kundenerwartungen angepasst werden.

across the value chain to create additional value for the Group and its customers. RHI's management intends that the combined Group will implement this strategy by continued focus on R&D and innovation such as the use of 3D-printers to produce refractory brick prototypes, as well as strategic partnerships with noted universities as scientific partners such as McGill University (Canada) and technology leaders such as Böhler Edelstahl (Austria), and selective acquisitions. For price-sensitive customers, RHI Magnesita plans to adapt its offering to customer expectations at competitive costs based on the use of lower-priced raw materials and a higher degree of standardization in its product and service offerings.

7.3 Ausrichtung des operativen Setups auf strukturelle Marktveränderungen in der Feuerfestindustrie sowie in den Kundenindustrien der RHI Magnesita

Das aktuelle Marktumfeld ist geprägt durch strukturelle Überkapazitäten in vielen Kundenindustrien und eine aggressive Exportstrategie chinesischer Stahlhersteller infolge eines schwachen Heimmarktes. Dies führt zu einem entsprechend hohen Druck auf die Marktpreise und somit auf die Profitabilität der Hersteller und in weiterer Folge auf die Zulieferindustrie. Somit ist für die verbundene Gruppe erforderlich, die Kosten über die gesamte Wertschöpfungskette stringent unter Kontrolle zu halten. Hierbei liegt der strategische Fokus auf einer Ausrichtung der Produktionskapazitäten in Abhängigkeit der lokalen Nachfrage, indem die lokale Produktion angetrieben und die Speditionskosten reduziert

7.3 Alignment of the operating set-up to reflect structural changes in the refractories market and in the industries of RHI Magnesita's customers

The current market environment is characterized by excess capacity in many of the industries in which RHI Magnesita's customers are active, as well as by an aggressive export strategy on the part of Chinese steel producers as a result of the currently weak demand for steel in China. This leads to high pressure on the market prices and on the profitability of manufacturers, and subsequently also on suppliers. Therefore it is necessary for the Group to keep control over costs along the entire value chain. Here, the strategic focus lies on aligning production capacity to local demand by producing locally and reducing shipment costs to compete with lower-cost competitors. The combined Group aims to achieve a solid local production footprint worldwide. The further optimization of the plant

werden, um wettbewerbsfähig und kostengünstiger zu sein. Die verbundene Gruppe ist bestrebt, weltweit lokal zu produzieren. Die weitere Optimierung der Struktur der Betriebsstätten könnte zu einer Anpassung der Produktionskapazitäten im Netzwerk von RHI Magnesita führen. Im Zuge des Betriebsstättenkonzepts beschloss der Vorstand der RHI, die mit hohen Fixkosten verbundene Produktion von schmelzgegossenen Steinen aufgrund der volatilen Nachfrage und globaler Überkapazitäten mittelfristig aufzugeben. So wurde im Geschäftsjahr 2016 das US-amerikanische Tochterunternehmen RHI Monofrax, LLC verkauft.

structure could lead to an adjustment of production capacities in the RHI Magnesita network. As part of the plant concept, RHI management already decided to end the production of fused cast bricks in the medium term, due to high fixed costs, volatile demand and global excess capacity. Consequently, the U.S. subsidiary RHI Monofrax, LLC was divested in 2016.

7.4 Ausgleich zwischen Eigenproduktion und externem Zukauf von Rohstoffen

Rohstoffe machen bei der Gruppe mehr als 50% der gesamten Produktionskosten aus. Der Zugang und die Verfügbarkeit von qualitativ hochwertigen Rohstoffen sind entscheidend für Feuerfestprodukte, da sie deren Leistungsmerkmale wesentlich beeinflussen. Rund 70% der globalen Magnesitvorkommen befinden sich in China, Nordkorea und Russland. Aus diesem Grund betrachteten die Gruppe den Zugang zu eigenen Rohstoffen als strategischen Wettbewerbsvorteil und sowohl RHI als auch Magnesita haben in den vergangenen Jahren verstärkt in die Erhöhung des Eigenversorgungsgrades an Magnesiarohstoffen investierten. Nach der Transaktion wird die verbundene Gruppe über strategische Rohstoffressourcen verfügen und somit ihre Lieferflexibilität durch niedrigere Logistikkosten verbessern. Somit wird die verbundene Gruppe wettbewerbsfähiger sein und ihre Kosten senken. Der Fokus verlagert sich auf die Optimierung der existierenden Lagerstätten und die Erhöhung der operativen Flexibilität. Hierbei rückt die Balance zwischen der strategischen Nutzung der internen Magnesitversorgung

7.4 Balance between in-house production and external raw material purchases

Raw materials account for more than half of the total production costs at the Group. Access to and availability of high-quality raw materials are decisive for refractory products because they have a significant influence on their performance characteristics. Roughly 70% of the global magnesite deposits are located in China, North Korea and Russia. Therefore, the Group regards access to its own raw materials as a strategic advantage and both RHI and Magnesita invested in increasing the level of self-supply with magnesia raw materials in recent years. Following the Transaction, the combined Group will be endowed with strategic raw material resources enhancing supply flexibility due to lower logistics costs to become more cost-competitive. The focus also shifts towards further optimizing existing deposits and increasing operating flexibility. In this context, the balance of the strategic use of the internal magnesia supply and external purchasing and selling options is becoming more important.

und den externen Kauf- oder Verkaufsoptionen in den Vordergrund.

Aufgrund der Entwicklungen in den Kundenindustrien, des kompetitiven Wettbewerbsumfeldes sowie der globalen Überkapazitäten in der Feuerfestproduktion erwartet die Gruppe mittel- bis langfristig eine Konsolidierung innerhalb der Feuerfestindustrie. Vor allem am weltweit größten Feuerfestmarkt, China, ist die Industrie mit mehr als 2.000 Produzenten besonders zersplittert. Entsprechend der Richtlinie der chinesischen Regierung sondieren lokale Hersteller ihre Möglichkeiten für Zusammenschlüsse. Diese sieht eine Konsolidierung auf rund fünf Unternehmen internationaler Größe in den kommenden Jahren vor und wird auch auf die Feuerfesthersteller außerhalb Chinas einen entsprechenden Konsolidierungsdruck auslösen. Die verbundene Gruppe beabsichtigt, die Produktion in China als eigenständige Geschäftseinheit mit Fokus auf China als eigenen Regionalmarkt zu etablieren, mit der Absicht in China zu wachsen und eine nachhaltige und profitable Umsatzerhöhung zu erzielen.

Given the development in the customer industries, the competitive environment and global excess capacities in refractory production, the Group expects a consolidation within the refractories industry in the medium to long term. Especially in China, the world's largest refractories market, the industry is highly fragmented with more than 2,000 manufacturers. In accordance with the directive of the Chinese government, local producers are testing their options for mergers. This directive provides for a consolidation to roughly five companies of international size in the coming years and will also put pressure on refractory producers outside of China to consolidate. The combined Group plans to set up the Chinese operations as a separate business unit that focuses on China as a separate regional market, with a focus on growing locally with the goal to achieve sustainable and profitable revenue growth.

8 Verschmelzungsverfahren

Die Umstrukturierung umfasst im Wesentlichen die Spaltung, die Verschmelzung, die Beendigung der Börsenotierung der RHI an der Wiener Börse und die Notierung der RHI-MAG Aktien im Premium Listing Segment der Official List und zum Handel am Main Market an der Londoner Börse.

Die Spaltung wird als erster Schritt der Umstrukturierung erfolgen. Durch die Spaltung bleibt die Börsenotiz von RHI an der Wiener Börse unberührt. Erst durch die Rechtswirksamkeit der Verschmelzung kommt es zur Beendigung der Börsenotierung (*Delisting*) von RHI, wobei allerdings zeitgleich die Aktien der Gesamtrechtsnachfolgerin RHI-MAG gemäß dem SPA im Premium Listing Segment der Official

8 Merger Process

The Corporate Restructurings consist primarily of the Demerger, the Merger, the termination of the stock exchange listing of RHI on the Vienna Stock Exchange and the listing of the RHI-MAG Shares (represented by Depositary Interests) on the Premium Listing of the Official List and admission to trading on the Main Market of the London Stock Exchange.

The Demerger will be implemented as the first step of the Corporate Restructurings. The stock exchange listing of RHI on the Vienna Stock Exchange remains unaffected by the Demerger. The termination of the stock exchange listing (delisting) of RHI occurs only once the Merger takes effect; however, following the Merger, the shares of its legal successor RHI-MAG will be listed on the Premium Listing Segment of the Official List and

List und zum Handel am Main Market der London Stock Exchange börsennotiert sein werden.

8.1 Wesentliche Schritte der Spaltung

Gegenwärtig ist RHI nicht nur eine Holdinggesellschaft, sondern zugleich auch eine operative Gesellschaft. Im Hinblick auf die Schaffung der notwendigen Konzernstruktur (d.h. die Trennung der Holdingfunktion der RHI von der operativen Funktion) - als wesentlicher Schritt zum Kontrollerwerb an und der Integration von Magnesita – geht vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung der operative Geschäftsbetrieb einschließlich der in Kapitel 4.10.1 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten Beteiligungen, errichtet am 23.06.2017 von den Leitungsorganen der RHI und der RHI Feuerfest GmbH, einer nach österreichischem Recht gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, Österreich, unter FN 442121 d ("**RHI GmbH**") ("**Spaltungs- und Übernahmsvertrag**"), durch Abspaltung zur Aufnahme im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RHI GmbH über ("**Spaltung**").

Die Spaltung, durch die das Spaltungsvermögen auf RHI GmbH übergeht, ist eine Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG. Es ist eine Abspaltung zur Aufnahme, da (i) RHI als übertragende Gesellschaft zunächst – bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung – fortbesteht und deshalb nicht als Folge der Spaltung aufhört fortzubestehen, und (ii) RHI GmbH als übernehmende Gesellschaft bereits zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der

admission to trading on the Main Market of the London Stock Exchange on or around the time at which RHI is delisted from the Vienna Stock Exchange.

8.1 Key steps of the Demerger

At the present time, RHI is not only the holding company of the RHI Group, but at the same time an operating company. With a view to creating the necessary group structure (i.e. separation of the holding function of RHI from the operating function) – as an essential step of the Acquisition of Control in and the integration of Magnesita – prior to the Merger taking effect, the operational business including the participations referred to in section 4.10.1 of the Demerger and Acquisition Agreement, prepared by the management boards of RHI and RHI Feuerfest GmbH, a limited liability company incorporated under the laws of Austria and a wholly-owned subsidiary of RHI, which has its registered office in Vienna, Austria, and its business address at Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria, and is registered with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 442121 d ("**RHI GmbH**") on 23 June 2017 (the "**Demerger and Acquisition Agreement**"), will be transferred to RHI GmbH by means of an Austrian notarial demerger by absorption under universal succession (the "**Demerger**").

The Demerger by means of which the Demerger Assets will be transferred to RHI GmbH is a demerger by absorption within the meaning of Section 1 para. 2 no. 2 in conjunction with Section 17 of the Demerger Act that takes advantage of the tax benefits provided for under Article VI of the Austrian Reorganisation Tax Act. It is a demerger by absorption (*Abspaltung zur Aufnahme*) because (i) RHI as the transferring company initially continues to exist – up until the Merger shall take effect – and therefore does not cease to exist as a result of the Demerger, and (ii) RHI GmbH as the absorbing company already exists at the time of the Demerger takes effect.

Spaltung besteht. Die Spaltung soll zur Vorbereitung der nachfolgenden Verschmelzung von RHI auf RHI-MAG beitragen und unter anderem den Verbleib des operativen Geschäftsbetriebs in seiner derzeitigen Form in einer österreichischen Gesellschaft sicherstellen. Eine Übertragung des derzeitigen operativen Betriebs der RHI in die RHI-MAG ist nicht vorgesehen. Der Prüfbericht des Vorstands der RHI vom 23.06.2017, verfügbar unter www.rhi-ag.com, enthält weitere Information hinsichtlich der wirtschaftlichen Begründung der Spaltung. Die Bestimmungen des SpaltG, einschließlich § 17 (Abspaltung zur Aufnahme), und iVm § 17 Z 5 SpaltG die Bestimmungen hinsichtlich der Verschmelzung zur Aufnahme (§ 219 ff AktG) sind entsprechend anzuwenden.

RHI GmbH wurde am 28.10.2015 in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, eingetragen. RHI GmbH war vorher nicht operativ tätig.

Am 23.06.2017 haben der Vorstand der RHI und die Geschäftsführung der RHI GmbH den Spaltungs- und Übernahmsvertrag in Form eines Notariatsaktes errichtet.

The Demerger will contribute to preparations for the subsequent Merger from RHI into RHI-MAG and should ensure inter alia that the business operations of RHI in their current form remain within an entity governed by the laws of Austria and that they are not transferred to RHI-MAG contingent on the Merger. The demerger report prepared by the management board of RHI dated 23 June 2017, available at www.rhi-ag.com, contains further information on the economic rationale for the Demerger. The provisions of the Demerger Act, including Section 17 (demerger by absorption), and, in accordance with Section 17 no. 5 of the Demerger Act, the provisions on mergers by absorption (Sections 219 et seq. of the Austrian Stock Corporation Act) apply mutatis mutandis to the Demerger.

RHI GmbH was incorporated and registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, on 28 October 2015. RHI GmbH was not previously operationally active.

On 23 June 2017, the management boards of RHI and RHI GmbH concluded the Demerger and Acquisition Agreement in the form of an Austrian notarial deed.

8.2 Wesentlicher Inhalt des Spaltungs- und Übernahmsvertrags

(a) Beschreibung des Spaltungs- und Restvermögens; Zweifelsregel für die Zuordnung

Spaltungsvermögen

Die Bestimmungen des Spaltungs- und Übernahmsvertrags sehen vor, dass RHI folgende Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte auf RHI GmbH überträgt ("**Spaltungsvermögen**"):

8.2 Key content of the Demerger and Acquisition Agreement

(a) Description of the Demerger and Remaining Assets; provision applicable in cases of doubt

Demerger Assets

The Demerger and Acquisition Agreement provides that the following contractual relationships and assets are transferred to RHI GmbH by RHI (the "**Demerger Assets**"):

- den gesamten operativen Geschäftsbetrieb von RHI, sofern nicht unter Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannt;

- the entire business operations of RHI, unless specifically set out in section 4.10.2 of the Demerger and Acquisition Agreement;

- jene Aktiva und Passiva, die in der dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag als Anlage angeschlossenen Übertragungsbilanz von RHI zum 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ, insgesamt ausgewiesen sind, insbesondere die Gegenstände des Anlagevermögens und die Gegenstände des Umlaufvermögens sowie Forderungen und Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, eintretenden Veränderungen, die aus den zum Rechnungswesen der RHI gehörenden Aufzeichnungen ersichtlich sind. Weiters gehören dazu sämtliche Vermögensgegenstände (insbesondere im funktionellen Zusammenhang mit Produktionsbetrieb und Warenlagern), Verträge, Rechte und Verpflichtungen, anhängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, soweit sie funktionell dem übertragenen Vermögen zuzurechnen sind oder sich darauf beziehen, selbst wenn sie nicht explizit aus der Übertragungsbilanz ersichtlich sind;

- those assets and liabilities shown in the transfer balance sheet (*Übertragungsbilanz*) of RHI as at 31 December 2016, 24:00 CET, which is attached to the Demerger and Acquisition Agreement as Annex, in particular the fixed assets and current assets as well as receivables and payables, with the exception of those listed in section 4.10.2 of the Demerger and Acquisition Agreement, having regard however to the changes that occur in the period from 1 January 2017 to the moment at which the Demerger takes effect upon its registration in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, as shown in the accounting records belonging to the accounts department. Further, this includes all assets (in particular those functionally related to production operations and warehousing), agreements, rights and obligations, pending legal proceedings and administrative procedures insofar as they are functionally assigned to the assets to be transferred or relate thereto, even if they are not explicitly shown in the transfer balance sheet;

- sämtliche Kommanditanteile von RHI an Refractory Intellectual Property GmbH & Co KG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 219265 z), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;

- all limited partnership shares held by RHI in Refractory Intellectual Property GmbH & Co KG (registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 219265 z), Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria;

- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Refractory Intellectual Property GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 218190 v), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;

- 74,8% der Geschäftsanteile von RHI an RHI Refractories Raw Material GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;

- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Veitscher Vertriebsgesellschaft m.b.H. (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 127094 d), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;

- sämtliche Komplementäranteile von RHI an Veitsch-Radex GmbH & Co OG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 221994 m), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;

- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Veitsch-Radex GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 219532 t), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;

- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an "VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft m.b.H. (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 168287 g), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;

- all shares held by RHI in Refractory Intellectual Property GmbH (registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 218190 v), Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria;

- 74,8% of the shares held by RHI in RHI Refractories Raw Material GmbH (registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria;

- all shares held by RHI in Veitscher Vertriebsgesellschaft m.b.H. (registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 127094 d), Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria;

- all general partner shares held by RHI in Veitsch-Radex GmbH & Co OG (registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 221994 m), Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria;

- all shares held by RHI in Veitsch-Radex GmbH (registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 219532 t), Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria;

- all shares held by RHI in "VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft m.b.H. (registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 168287 g), Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria;

- alle Vertragsverhältnisse von RHI mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten, jeweils in der geltenden Fassung samt allfälligen Nachträgen und Änderungen, einschließlich Finanzierungsverträge (insbesondere die in die in den entsprechenden Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Finanzierungsverträge), Garantien und Patronatserklärungen (insbesondere die in den entsprechenden Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Garantien und Patronatserklärungen), Mietverträge betreffend die von RHI genutzten Geschäftsräume und sonstige Bestandverträge (insbesondere die in den entsprechenden Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Bestandverträge) und Dienstverträge von Mitarbeitern von RHI (etwa freie Mitarbeiter, Arbeiter oder Angestellte) einschließlich Pensionsverträge oder Pensionsansprüche und sonstige vertragliche und nebenvertragliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis sowie damit verbundene Abgaben und sonstige öffentlich-rechtliche Lasten oder Obliegenheiten, Verbindlichkeiten und Personalrückstellungen, allen Mitgliedschaften bei Institutionen, Vereinen und Verbänden (insbesondere die in den entsprechenden Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Mitgliedschaften sowie alle mit diesen Vertragsverhältnissen in Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten);

- all contractual relationships with RHI with the exception of those specified in section 4.10.2 of the Demerger and Acquisition Agreement, in each case in the applicable version, together with all supplements and amendments, including financing agreements (in particular those financing agreements specified in the respective Annexes to the Demerger and Acquisition Agreement), guarantees and letters of comfort (in particular those guarantees and letters of comfort specified in the respective Annexes to the Demerger and Acquisition Agreement, lease agreements concerning the business premises used by RHI and other lease agreements (in particular those lease agreements specified in the respective Annexes to the Demerger and Acquisition Agreement), and the employment contracts of employees of RHI (e.g. independent contractors, manual workers or clerical staff), including pension contracts or pension rights and other contractual and sub contractual rights arising from or under employment contracts, and associated duties and other encumbrances or obligations under public law, liabilities and personnel provisions, all memberships of institutions, organisations and associations (in particular those memberships and all legal disputes connected with these contractual relationships specified in the respective Annexes to the Demerger and Acquisition Agreement);

- alle Zusatz- und Änderungsvereinbarungen sowie Nachträge zu den vorstehenden Rechtsgeschäften und Verträgen;

- all additional agreements and amendments and supplements to the aforementioned legal transactions and contracts;

- sämtliche Liegenschaften im Alleineigentum oder Miteigentum von RHI sowie sämtliche verbücherten und nicht verbücherten Rechte von RHI an Liegenschaften, insbesondere die in den entsprechenden Anlagen zum

- all real estate under the sole ownership or co-ownership of RHI, as well as all registered and non-registered rights of RHI to real estate, in particular the real estate and rights specified in the respective Annexes to the Demerger and

Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Liegenschaften und Rechte an Liegenschaften;

Acquisition Agreement;

- sämtliche im Eigentum von RHI stehenden Marken, Patente, Domains und sonstigen Immaterialgüterrechte mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten, insbesondere die in den entsprechenden Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Marken, Patente, Domains und sonstigen Immaterialgüterrechte;

- all trademarks, patents, domains and other intellectual property rights owned by RHI, with the exception of those listed under section 4.10.2 of the Demerger and Acquisition Agreement, in particular the trademarks, patents, domains and other intellectual property rights specified in the respective Annexes to the Demerger and Acquisition Agreement;

- sämtliche im Eigentum von RHI stehenden Kraftfahrzeuge mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten, insbesondere die in den entsprechenden Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Kraftfahrzeuge;

- all vehicles owned by RHI, with the exception of those listed under section 4.10.2 of the Demerger and Acquisition Agreement, in particular the vehicles specified in the respective Annexes to the Demerger and Acquisition Agreement;

- alle öffentlich-rechtlichen Rechte, Bewilligungen, Berechtigungen und Lizenzen sowie Verpflichtungen sowie sämtliche sonstige Rechte und Rechtsverhältnisse mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrags genannten, insbesondere die in den entsprechenden Anlagen zum Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Rechte, Bewilligungen, Berechtigungen und Lizenzen;

- all rights, permits, authorizations and licenses under public law, as well as obligations and all other rights and legal relationships, with the exception of those listed under section 4.10.2 of the Demerger and Acquisition Agreement, in particular the rights, permits, authorizations and licenses specified in the respective Annexes to the Demerger and Acquisition Agreement;

- sämtliche Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber mit RHI verbundenen Unternehmen;

- all receivables and payables vis-à-vis RHI's affiliates;

Bei RHI verbleibendes Vermögen

Remaining assets to be retained by RHI

Folgende Vertragsverhältnisse und Vermögenswerte verbleiben bei RHI und werden nicht auf RHI GmbH übertragen:

The following contractual relationships and assets are to be retained by RHI and will not be transferred to RHI GmbH:

- Aktiva und Passiva, die dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag als Anlage ./3 angeschlossenen Restvermögens(Spaltungs)bilanz der RHI zum 01.01.2017 insgesamt ausgewiesen sind, jedoch unter Berücksichtigung der im Zeitraum vom 01.01.2017 bis zur Wirksamkeit der Spaltung im Zeitpunkt der Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, eintretenden Veränderungen, die sich aus dem zum Rechnungswesen gehörenden sonstigen Aufzeichnungen ergeben;

- assets and liabilities shown in the remaining assets (demerger) balance sheet (*Restvermögens(Spaltungs)bilanz*) of RHI as at 1 January 2017, which is attached to the Demerger and Acquisition Agreement as Annex ./3, having regard however to the changes which occur in the period from 1 January 2017 to the moment at which the Demerger takes effect upon its registration in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, as shown in the other accounting records belonging to the accounts department;

- sämtliche Geschäftsanteile von RHI an RHI GmbH;

- all shares held by RHI in RHI GmbH;

- sämtliche Aktien von RHI an RHI-MAG;

- all shares held by RHI in RHI-MAG;

- 25% der Geschäftsanteile von RHI an RHI Refractories Raw Material GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgericht Wien unter FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien;

- 25% of the shares held by RHI in RHI Refractories Raw Material GmbH (registered in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, under FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Vienna, Austria;

- sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der Börsenotiz von RHI an der Wiener Börse stehen, insbesondere der Vertrag zwischen der Wiener Börse AG und der RHI vom 19.11.2001 samt Nachträgen, sowie sämtliche Vertragsverhältnisse von RHI, die in direktem Zusammenhang mit der künftigen Börsenotiz von RHI-MAG an der Londoner Börse stehen;

- all agreements of RHI directly related to RHI's listing on the Vienna Stock Exchange, in particular the agreement between the Vienna Stock Exchange AG and RHI dated 19 November 2001 including its annexes, as well as all agreements of RHI directly related to RHI-MAG's future listing on the LSE;

- das SPA und sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Vereinbarungen und Erklärungen von RHI einschließlich aller Zusatz- und Änderungsvereinbarungen sowie Nachträge zu den vorstehenden

- the SPA and all related agreements and declarations of RHI, including all additional agreements and amendments and supplements to the aforementioned documents;

Dokumenten;

- sämtliche Vermögenswerte der RHI, die RHI-MAG benötigt, um den Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in Österreich aufrechtzuerhalten;
- die im Spaltungs- und Übernahmsvertrag genannten Beraterverträge;
- sämtliche im Zusammenhang mit der Spaltung und der Verschmelzung von RHI abgeschlossenen Verträge mit dem Spaltungsprüfer, dem Restvermögensprüfer und dem Verschmelzungsprüfer;
- das zu GZ 41 Cg 44/17d vor dem Handelsgericht Wien geführte Anfechtungsverfahren der Staller Investments GmbH, FN 276784 k, gegen RHI; und
- sämtliche Verträge der RHI in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Kontrollerwerb, der Spaltung und der Verschmelzung.

Zweifelsregel

Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, Ansprüche, Haftungen, Verbindlichkeiten oder sonstige Rechtsverhältnisse, die weder durch den Spaltungs- und Übernahmsvertrag noch durch die Übertragungsbilanz oder die Spaltungsbilanz zugeteilt werden, sind im Zweifel RHI GmbH zuzuordnen.

Das Spaltungsvermögen geht im Zeitpunkt der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien im Wege der Gesamtrechtsnachfolge von RHI auf RHI GmbH über.

- all assets of RHI, required by RHI-MAG for maintaining the POEM in Austria;
- the advisory agreements set out in the Demerger and Acquisition Agreement;
- all audit agreements concluded by RHI in connection with the Demerger and the Merger with the demerger auditor, the remaining assets auditor and the merger auditor;
- the contestation proceedings file number 41 Cg 44/17d by Staller Investments GmbH, FN 276784 k, against RHI before the Commercial Court Vienna, Austria; and
- all agreements of RHI directly related with the Acquisition of Control, the Demerger and the Merger.

In cases of doubt

Assets, rights, duties, contractual relationships, claims, liabilities, obligations or other legal positions assigned neither under the Demerger and Acquisition Agreement nor by the transfer balance sheet or the demerger balance sheet will – in cases of doubt – be attributed to RHI GmbH.

The Demerger Assets will be transferred from RHI to RHI GmbH by way of universal succession at the time of the registration of the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria. Assets,

Vermögensgegenstände, Rechte, Pflichten, Vertragsverhältnisse, Ansprüche, Haftungen, Verbindlichkeiten oder sonstige Rechtsverhältnisse gehen unabhängig von einer allfälligen Zustimmung der Gläubiger oder Vertragspartner über.

Da die Aktionäre der RHI (als übertragende Gesellschaft) nach der Spaltung aufgrund der hundertprozentigen Beteiligung der RHI an der übernehmenden RHI GmbH mittelbar im selben Verhältnis am Vermögen der RHI GmbH beteiligt sind, wie am Vermögen der RHI (verhältniswahrende Spaltung), unterbleibt bei der übernehmenden RHI GmbH die Gewährung von Aktien. Da im Zuge der Spaltung die mittelbaren Eigentumsverhältnisse unverändert bleiben, besteht kein Barabfindungsrecht der RHI Aktionäre nach § 9 SpaltG. Da im Zuge der Spaltung keine Anteile gewährt werden, besteht auch kein Barabfindungsrecht gemäß § 11 SpaltG, obwohl die Spaltung rechtsformwechselnd ist. Die reine Mediatisierung der Aktionäre der RHI begründet kein Barabfindungsrecht. Aus diesen Gründen sind die Aktionäre der RHI weder nach § 9 SpaltG von nach § 11 SpaltG barabfindungsberechtigt und daher wird keine angemessene Barabfindung angeboten.

Der Abgang von Vermögenswerten, die von RHI an RHI GmbH übertragen wurden, wird durch die Wertsteigerung der Beteiligung von RHI an der RHI GmbH ausgeglichen. Somit erfolgt keine Herabsetzung des Grundkapitals der RHI.

Die Spaltung erfolgt auf der Grundlage der Bilanzen der abspaltenden Gesellschaft zum 31.12.2016 unter Inanspruchnahme der umgründungssteuerrechtlichen Begünstigungen des Art VI UmgrStG. Spaltungsstichtag iSd § 2 Abs 1 Z SpaltG und § 33 Abs 6 UmgrStG ist der 31.12.2016. Alle Handlungen der übertragenden Gesellschaft, die das übertragene Vermögen betreffen, gelten daher ab dem 01.01.2017, 00:00 Uhr aufgrund der Spaltung rückwirkend als für

rights, duties, contractual relationships, claims, liabilities, obligations or other legal positions will be transferred irrespective of the approval, if any, of the creditor or the contracting party.

As the shareholders of RHI (being the transferring company) will indirectly continue to hold the same proportion of share capital in RHI GmbH as they did in RHI after the Demerger due to the 100% equity interest held by RHI in RHI GmbH as the acquiring company, no new shares in RHI GmbH will be issued (the Demerger will maintain the existing shareholding structure). Given the nature of the Demerger which will maintain the existing ownership structure, there is no right of withdrawal under Section 9 of the Demerger Act. As no shares are to be granted, there is also no right of withdrawal under Section 11 of the Demerger Act in spite of the fact that the Demerger involves a change of corporate form because the mere mediatisation of the shareholders of RHI does not justify such a right of withdrawal. Therefore, the shareholders of RHI are not entitled to cash compensation either under Section 9 or under Section 11 of the Demerger Act and thus it is not necessary to set an appropriate cash compensation.

The retirement of assets being transferred from RHI to RHI GmbH will be offset by the increase in the value of the equity interest RHI holds in RHI GmbH. Consequently, no reduction in the capital of RHI occurs.

The Demerger will be performed on the basis of the balance sheets of RHI as at 31 December 2016 and will take advantage of the tax benefits provided for under Article VI of the Austrian Reorganisation Tax Act. The effective date of the Demerger pursuant to Section 2 para 1 no. 7 of the Demerger Act and Section 33 para. 6 of the Austrian Reorganisation Tax Act is 31 December 2016. Due to the Demerger, all acts undertaken by the demerged company concerning the transferred assets from 1 January 2017

Rechnung der RHI GmbH vorgenommen. Vom 01.01.2017 an treffen Nutzen und Lasten des übertragenen Vermögens die RHI GmbH.

(b) Spaltungs- und Restvermögensprüfer

Spaltungsprüfer

Mit Beschluss des Handelsgerichts Wien als Firmenbuchgericht vom 01.06.2017 wurde die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, als gemeinsamer Spaltungsprüfer vom für die RHI zuständigen Gericht gemäß § 17 SpaltG iVm § 96 GmbHG, § 220b AktG bestellt ("**Spaltungsprüfer**").

Die Vorstände von RHI und RHI GmbH haben die Spaltung ebenfalls geprüft und einen gemeinsamen Spaltungsbericht erstattet. Darauf basierend werden die Aufsichtsräte von RHI und RHI GmbH eine Prüfung der Spaltung gemäß § 6 iVm § 17 SpaltG und § 220c AktG iVm § 17 Z 5 SpaltG durchführen.

Gemäß § 17 iVm § 3 Abs 4 SpaltG ist im Zuge der Spaltung für die RHI vom für die RHI zuständigen Gericht ein Restvermögensprüfer zu bestellen. Der Restvermögensprüfer kann zugleich Spaltungsprüfer sein, weshalb mit Beschluss des Handelsgerichts Wien als Firmenbuchgericht vom 01.06.2017 die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, auch als Restvermögensprüfer bestellt wurde ("**Restvermögensprüfer**").

Zusätzlich ist gemäß § 3 Abs 4 iVm § 17 SpaltG zu prüfen, ob der

(00:00) onwards will be deemed as having been carried out for the account of RHI GmbH. From 1 January 2017 onwards, all benefits and encumbrances arising from the Demerger Assets will apply to RHI GmbH.

(b) Demerger and Remaining Assets Audit

Demerger auditor

By a decision of the Commercial Court of Vienna, Austria, in its capacity as Commercial Court of Registration, PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, was appointed as the joint demerger auditor by the competent court on 1 June 2017 pursuant to Section 17 of the Demerger Act, Section 96 of the Act on Limited Liability Companies and Section 220b of the Austrian Stock Corporation Act (the "**Demerger Auditor**").

The management boards of RHI and RHI GmbH have also reviewed the Demerger and prepared a joint demerger report. On that basis, the supervisory boards of RHI and RHI GmbH have conducted an audit of the Demerger in accordance with Sections 6 and 17 of the Demerger Act, Section 220c of the Austrian Stock Corporation Act and Section 17 no. 5 of the Demerger Act.

Pursuant to Sections 17 and 3 para. 4 of the Demerger Act, a remaining assets auditor must be appointed for RHI by the competent court during the course of the Demerger. The remaining assets auditor may simultaneously be the Demerger Auditor, this being the reason why PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z was also appointed as the remaining assets auditor by a decision of the Commercial Court of Vienna, Austria, on 1 June 2016 in its capacity as Commercial Court of Registration (the "**Remaining Assets Auditor**").

In accordance with Sections 3 para. 4 and 17 of the Demerger Act, an audit

tatsächliche Wert des bei RHI nach Spaltung verbleibenden Nettoaktivvermögen wenigstens der Höhe des Grundkapitals zuzüglich gebundener Rücklagen entspricht (Restvermögensprüfung);

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates von RHI werden ebenfalls eine Restvermögensprüfung durchführen, und einen Restvermögensbericht aufstellen.

(c) Informationsbereitstellung, Beschlussfassung und Eintragung der Spaltung

Es ist geplant, den Spaltungs- und Übernahmsvertrag am 28.06.2017 beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien einzureichen. Ein Hinweis auf diese Einreichung wird voraussichtlich ebenfalls am 28.06.2017, mindestens jedoch einen Monat vor dem Tag Hauptversammlung von RHI, die über die Spaltung beschließen soll, entsprechend § 7 Abs 1 SpaltG iVm § 18 AktG veröffentlicht. In dieser Veröffentlichung werden die Aktionäre und die Gläubiger auf ihre Rechte gemäß § 7 Abs 2, 4 und 5 SpaltG und § 221a Abs 2 und 4 AktG hingewiesen.

Für die Durchführung der Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs 2 Z 2 iVm § 17 SpaltG unter Anwendung des Art VI UmgrStG hat RHI folgende Dokumente mindestens einen Monat vor Beschlussfassung über die Spaltung in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI den RHI-Aktionären zur Verfügung zu stellen:

- Spaltungs- und Übernahmsvertrag
- die geprüften Jahresabschlüsse und Lageberichte der RHI sowie der

must also be conducted to establish whether the actual value of the net assets retained by RHI after the Demerger at least corresponds to the size of the share capital plus allocated reserves (remaining assets audit).

The members of the management board and supervisory board of RHI will likewise conduct a remaining assets audit and prepare a remaining assets report.

(c) Provision of information, adoption of resolutions and registration of the Demerger

It is planned to submit the Demerger and Acquisition Agreement to the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, on 28 June 2017. The notice of submission will be also published on 28 June 2017 or at least one month before the day of the RHI EGM at which also a resolution is adopted on the Demerger, pursuant to Section 7 para. 1 of the Demerger Act in conjunction with Section 18 of the Austrian Stock Corporation Act. This notice will inform the shareholders and creditors of their rights under Section 7 paras. 2, 4 and 5 of the Demerger Act and Section 221a paras. 2 and 4 of the Austrian Stock Corporation Act.

To implement the Demerger pursuant to Section 1 para. 2 no. 2 in conjunction with Section 17 of the Demerger Act in application of Article VI of the Austrian Reorganisation Tax Act, RHI is required to make the following documents available to RHI Shareholders at least one month before the RHI EGM at which also a resolution is adopted on the Demerger:

- Demerger and Acquisition Agreement;
- the audited annual financial statements and management reports of RHI and

RHI GmbH für die letzten drei Geschäftsjahre einschließlich der Corporate Governance Berichte, soweit diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erstellen waren;

- die geprüfte Schlussbilanz der RHI zum 31.12.2016;
- der gemeinsame Spaltungsbericht des Vorstands der RHI und der Geschäftsführer der RHI GmbH;
- der Prüfungsbericht des gerichtlich bestellten Spaltungsprüfers PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG; und
- der gemeinsame Spaltungsbericht der Aufsichtsräte von RHI und RHI GmbH.

Die Spaltungsunterlagen werden der Hauptversammlung von RHI zur Einsicht am Sitz der beteiligten Gesellschaften aufgelegt und auf der Webseite von RHI (www.rhi-ag.org) zugänglich gemacht.

Die Spaltung bedarf gemäß § 8 SpaltG und § 221 AktG iVm § 17 Z 5 SpaltG der Zustimmung der Hauptversammlung der RHI und der Generalversammlung der RHI GmbH, jeweils mit einer Mehrheit von drei Vierteln des bei der Beschlussfassung, vertretenen Grundkapitals und Stammkapitals. Die Spaltung wird der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI voraussichtlich am 04.08.2017, in der auch über die Verschmelzung beschlossen wird, zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Generalversammlung der RHI GmbH wird voraussichtlich am selben Tag über die Spaltung beschließen. Nach Erteilung der Zustimmungen durch die Hauptversammlung der RHI sowie der Generalversammlung der RHI

of RHI GmbH for the past three financial years, including corporate governance reports, insofar as the preparation of such reports was required in accordance with the relevant legislative provisions;

- the audited closing balance sheet of RHI as at 31 December 2016;
- the joint demerger report prepared by the management board of RHI and the management of RHI GmbH;
- the audit report prepared by the Demerger Auditor PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG; and
- the joint demerger report of the supervisory boards of RHI and RHI GmbH.

The Demerger documents will be made available for inspection at the registered offices of the companies involved in the Demerger and on the website of RHI (www.rhi-ag.org).

Under Section 8 of the Demerger Act and Section 221 of the Austrian Stock Corporation Act in conjunction with Section 17 no. 5 of the Demerger Act, the Demerger requires the approval of the RHI EGM and the shareholders' meeting of RHI GmbH, in each case with a majority of three quarters of the share capital represented at the time the resolution is adopted. The adoption of a resolution on the Demerger will be proposed at the RHI EGM likely to occur on 4 August 2017 at which a resolution will also be adopted on the Merger. The shareholders' meeting of RHI GmbH is likely to adopt a resolution on the Demerger on the same date. After approval has been granted by the RHI EGM and the shareholders' meeting of RHI GmbH, the Demerger and Acquisition Agreement will be executed by RHI and RHI

GmbH wird der Spaltungs- und Übernahmsvertrag von RHI und RHI GmbH in Notariatsaktsform abgeschlossen.

Anschließend wird die Spaltung – gegebenenfalls nach Ablauf der einmonatigen Frist gemäß § 12 Abs 2 SpaltG – zur Eintragung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien angemeldet, wobei beantragt wird, dass das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien die Spaltung vor der beabsichtigten Verschmelzung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien einträgt. Mit Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien wird die Abspaltung zur Aufnahme rechtswirksam.

Nach Bekanntmachung der Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, können Gläubiger gemäß § 15 SpaltG und § 17 Z 5 SpaltG als auch möglicherweise nach § 226 AktG Sicherheitsleistung verlangen (siehe Abschnitt 18.1 [*Folgen der Spaltung für Gläubiger von RHI*]).

GmbH in the form of a notarial deed.

Subsequently, an application will – where appropriate, after expiry of the one-month time limit provided for under Section 12 para. 2 of the Demerger Act – be made for registration of the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, whereby the application will request that the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, enters the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, before the envisaged Merger. The Demerger will take legal effect upon the registration of the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria.

After notice has been given of the entry of the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, creditors can demand the provision of security under Section 15 of the Demerger Act and Section 17 no. 5 of the Demerger Act as well as potentially Section 226 of the Austrian Stock Corporation Act (see section 18.1 [*Consequences of the Demerger for the creditors of RHI*]).

8.3 Wesentliche Schritte der Verschmelzung

(a) Allgemein

Nach der Rechtswirksamkeit der Spaltung (dh bei Eintragung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich), wird RHI durch eine grenzüberschreitende Verschmelzung durch Aufnahme auf die RHI-MAG verschmolzen. Am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Vertragsverhältnisse Beziehungen, die nach der Spaltung bei RHI verbleiben, durch

8.3 Key Steps for the Merger

(a) General

After the Demerger has taken effect (i.e. upon its registration with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria), RHI will be merged into RHI-MAG by means of a cross-border merger by absorption. On the Merger Effective Date, all assets, rights, permits, liabilities and other contractual positions remaining with RHI after the Demerger has taken effect, will be transferred to RHI-MAG by means of universal succession of title by virtue of the Merger.

Gesamtrechtsnachfolge auf die RHI-MAG übertragen.

Der Vorstand von RHI und der Verwaltungsrat von RHI-MAG haben den gemeinsamen Verschmelzungsplan aufgestellt.

(b) Wesentliche Inhalte des gemeinsamen Verschmelzungsplans

RHI wird (nach Rechtswirksamkeit der Spaltung) mittels Verschmelzung durch Aufnahme gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und gemäß dem EU-VerschG und dem AktG sowie dem UmgrStG auf RHI-MAG verschmolzen. Zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden (i) alle Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und andere Rechtsbeziehungen, die nach Rechtswirksamkeit der Spaltung bei RHI verbleiben, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß Titel 7, Buch 2 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und § 3 Abs 2 des österreichischen EU-VerschG iVm § 225a Abs 3 AktG, an RHI-MAG übertragen, (ii) die RHI-MAG-Aktien zugunsten umtauschberechtigter RHI-Aktionäre zugeteilt, (iii) übernimmt RHI-MAG alle Rechte und Pflichten der RHI und (iv) erlischt RHI ohne Liquidation.

Am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung endet die Notierung der RHI-Aktien an der Wiener Börse. RHI wird, auf Antrag von RHI-MAG und RHI, im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien gelöscht und erlischt ohne Liquidation. Alle Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstige Rechtsbeziehungen von RHI (nach Rechtswirksamkeit der Spaltung) werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an RHI-MAG übertragen. Für die Verschmelzung gilt Art I UmgrStG (siehe Abschnitt 20 [*Steuerrechtliche Folgen*]). RHI-MAG wird die Buchwerte, gemäß Schlussbilanz der RHI zum Verschmelzungsstichtag fortführen. Die

The management board of RHI and the board of directors of RHI-MAG have prepared the Merger Terms.

(b) Key content of the Merger Terms

RHI (as existing after the Demerger shall have taken effect) will be merged into RHI-MAG by means of a merger by absorption pursuant to Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and pursuant to the Austrian EU Mergers Act, the Austrian Stock Corporation Act and the Austrian Reorganisation Tax Act. On the Merger Effective Date, (i) all assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships remaining with RHI after the Demerger has taken effect will be transferred to RHI-MAG by way of universal succession of title pursuant to Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and pursuant to Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act in connection with Section 225a para 3 of the Austrian Stock Corporation Act, (ii) the RHI-MAG Shares will be allotted for the benefit of Eligible RHI Shareholders, (iii) RHI-MAG will absorb RHI, and (iv) RHI will be dissolved without entering into liquidation and will cease to exist.

As of the Merger Effective Date, the listing of the RHI Shares on the Vienna Stock Exchange will terminate. RHI will, upon application by RHI-MAG and RHI, be deleted from the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, and will be dissolved without entering into liquidation and will cease to exist, and all assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships of RHI (as existing after the Demerger shall have taken effect) will be transferred to RHI-MAG by universal succession of title. Article I of the Austrian Reorganization Tax Act is applicable to the Merger (see Section 20 [*Tax consequences*]). RHI-MAG will continue to apply the book values applied by RHI in its closing balance sheet as per the Accounting

RHI-Aktien erlöschen und die RHI-MAG-Aktien werden den RHI-Aktionären im Umtauschverhältnis 1:1 zugeteilt.

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erhält jeder Aktionär der RHI eine RHI-MAG Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI ("**Umtauschverhältnis**"), sofern dieser Inhaber kein Barabfindungsaktionär ist ("**Umtauschberechtigte RHI-Aktionäre**"). Die Barabfindungsaktionäre erhalten ebenso eine RHI-MAG-Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI, wobei diese Neuen RHI-MAG Aktien der Barabfindungsaktionäre unverzüglich im Wege einer Privatplatzierung verkauft werden (siehe Punkt 5.4 des Verschmelzungsplans).

Ein Antrag an die FCA gemäß § 73A des FSMA auf Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien (i) zum Premium Listing Segment der Official List nach Kapitel 6 der UK Listing Rules ("**Premium Listing**") und (ii) zum Handel am Main Market der Londoner Börse (gemeinsam die "**Zulassung**") wird vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eingebracht werden

Die Zulassung der Neuen RHI-MAG Aktien zum Premium Listing Segment der Official List und zum Handel am Main Market der LSE bedeutet, dass die Neuen RHI-MAG-Aktien, die im Rahmen der Verschmelzung zugeteilt werden, für die bezugsberechtigten RHI-Aktionäre an Computershare Company Nominees Limited Services PLC in ihrer Eigenschaft als CREST-Mitglied zugeteilt werden. Nicht verbriefte Depositary Interests, die Rechte an RHI-MAG-Aktien vertreten, werden von Computershare Investor Services PLC an RHI-Aktionäre ausgegeben. Die Depositary Interests werden über CREST abgewickelt und können nur über Finanzintermediäre gehalten und gehandelt werden, die Zugang zu diesem Clearing- und Abwicklungssystem bieten. CREST ist ein papierloses

Effective Date. All shares in RHI will cease to exist and RHI-MAG Shares will be allotted to the RHI Shareholders at an exchange ratio of 1:1.

As a result of the Merger taking effect, each holder of one or more no par value bearer shares in the share capital of RHI on the Merger Effective Date shall be entitled to receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI (the "**Exchange Ratio**"), if such holder is not a Cash-Out Shareholder (the "**Eligible RHI Shareholders**"). The Cash Out Shareholders will also receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI subject, however, to such New RHI-MAG Shares being sold immediately by way of a private placement (see clause 5.4 of the Merger Terms).

Before the Merger Effective Date application will be made to the FCA under section 73A of the FSMA) and to the London Stock Exchange respectively for admission of the New RHI-MAG Shares: (i) to the premium listing segment of the Official List under Chapter 6 of the UK Listing Rules (the "**Premium Listing**"); and (ii) to trading on the Main Market of the London Stock Exchange (together the "**Admission**").

The admission of the New RHI-MAG Shares to the Premium Listing Segment of the Official List and to trading on the Main Market on the LSE means that the New RHI-MAG Shares allotted in the Merger, will be allotted on behalf of the RHI Shareholders entitled thereto to Computershare Company Nominees Limited Services PLC in its capacity as a CREST-Member, and that dematerialised depositary interests which represent entitlements to RHI-MAG Shares, will be issued to such RHI Shareholders by Computershare Investor Services PLC. The Depositary Interests will settle through CREST and may only be held and traded through financial intermediaries that provide access to this clearing and settlement system. CREST is a paperless settlement procedure enabling securities to be evidenced otherwise than by a certificate and transferred otherwise than by

Abwicklungsverfahren, bei dem Wertpapiere auf andere Weise als durch Zertifikate verbrieft und auf andere Weise als durch eine schriftliche Urkunde übertragen werden können.

Damit die RHI-MAG-Aktien elektronisch über CREST abgewickelt und in CREST gehalten werden können, erhalten die Umtauschberechtigten Aktionäre und die Barabfindungsaktionäre, die im Rahmen der Verschmelzung zum Erhalt von RHI-MAG-Aktien berechtigt sind ("**Berechtigte Aktionäre**"), von dem Depositary ausgegebene Depositary Interests, wobei die ihnen zugrunde liegenden RHI-MAG-Aktien von der der Verwahrstelle treuhänderisch verwahrt werden. Die Depositary Interests werden mit ihrer Zulassung auf das CREST-Konto des relevanten Finanzintermediärs übertragen. Der Finanzintermediär ist dafür verantwortlich, dass die richtige Stückzahl der Depositary Interests dem CREST-Konto des jeweiligen Berechtigten Aktionärs gutgeschrieben wird.

Barabfindungsaktionäre, die nicht RHI-MAG Aktionäre werden wollen, können entweder ihre RHI Aktien bis Nachweisstichtag, also dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, über die Wiener Börse verkaufen (und so möglicherweise einen Betrag erzielen, der über dem Barabfindungsangebot liegt, wenn der Aktienkurs oder der Verkaufspreis das Barabfindungsangebot übersteigt) oder von ihrem Recht auf Barabfindung Gebrauch machen.

Gemäß § 10 EU-VerschG steht jedem RHI-Aktionär das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Anteile zu, wenn er in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI, die über die Verschmelzung beschließt, gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat und vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bis zur Geltendmachung des Rechts Aktionär der RHI war. Das Angebot kann (i) gleichzeitig mit

a written instrument.

To allow for the RHI-MAG Shares to be settled electronically through and held in CREST, the Eligible Shareholders and the Cash-Out Shareholders entitled to receive RHI-MAG Shares in the Merger (the "**Qualifying Shareholders**") shall receive Depositary Interests, as issued by the Depositary, while the underlying RHI-MAG Shares will be held on trust by the Custodian. The Depositary Interests will be delivered on Admission to the relevant financial intermediary's CREST account and that financial intermediary will be responsible for crediting the relevant amount of Depositary Interests to the relevant CREST account of the relevant Qualifying Shareholder.

Cash-Out Shareholders who do not wish to become RHI-MAG Shareholders can either sell their RHI Shares up until the Record Date, i.e. the day preceding the day on which the Merger takes legal effect, via the Vienna Stock Exchange (and in this way possibly achieve an amount in excess of the cash settlement offer in case the stock exchange price or the sales price exceeds the cash settlement offer) or make use of their right to receive Cash Compensation.

Pursuant to Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, every RHI Shareholder, who has voted against the resolution of the Merger and requested that an objection be recorded in the minutes of the RHI EGM, has the right to request adequate cash compensation for the surrender of its shares provided that it was a shareholder of RHI from and including the date of the RHI EGM up to and including the date it exercised its right to cash compensation. Such right can be asserted (i) at the same time as the

dem Widerspruch zur Niederschrift in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI angenommen werden, oder (ii) die Annahmeerklärung muss RHI schriftlich binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss zugehen. Der Anspruch auf Barabfindung ist mit der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bedingt. Die Barabfindung ist am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung fällig und verjährt in drei Jahren.

objection to the Merger resolution is raised, both the objection and the as assertion of the right to be recorded in the minutes of the RHI EGM, or otherwise (ii) by written notice to be received by RHI within one month after the adoption of the Merger resolution. The right to receive cash compensation is conditional upon the Merger taking effect. Payment is due and payable on the Merger Effective Date and becomes time barred after three years.

Der Stichtag, von dem an die Handlungen von RHI unter dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von RHI-MAG vorgenommen gelten, ist der 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ, ("**Verschmelzungsstichtag**") und nach dem Verschmelzungsstichtag werden die Finanzdaten der RHI im Jahresabschluss der RHI-MAG ausgewiesen.

The effective date from which the transactions of RHI will be treated for accounting purposes as being those of RHI-MAG is 31 December 2016, 24:00 hrs CET (the "**Accounting Effective Date**") and following the Accounting Effective Date the financial information of RHI shall be accounted for in the annual accounts of RHI-MAG.

Das letzte volle Geschäftsjahr der RHI, für das der Jahresabschluss von RHI festgestellt wurde, endete zum 31.12.2016.

The last full financial year of RHI for which RHI annual accounts were adopted has ended on 31 December 2016.

Gemäß Artikel 2:318 des Niederländischen Zivilgesetzbuches und vorbehaltlich der Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen der Rechtswirksamkeit des Verschmelzungsplans, oder des Verzichts (soweit rechtlich zulässig) auf eine oder mehrere dieser Bedingungen, ist die Verschmelzung gemäß Artikel 2:318 des Niederländischen Zivilgesetzbuchs mittels Unterfertigung eines die Verschmelzung betreffenden Notariatsakts vor einem Notar mit Amtssitz in den Niederlanden durchzuführen ("**Unterfertigungsdatum der Verschmelzung**").

Pursuant to Section 2:318 Dutch Civil Code and subject to the satisfaction of the conditions precedent to the Merger, or (to the extent permitted by applicable law) waiver of one or more of these conditions precedent, the Merger shall be carried out in accordance with and pursuant to Section 2:318 Dutch Civil Code by means of the execution of a notarial deed in respect of the Merger before a civil law notary, officiating in the Netherlands (such execution date, the "**Merger Signing Date**").

Die Verschmelzung wird am Tag nach dem Unterfertigungsdatum der Verschmelzung wirksam ("**Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung**").

The Merger will become effective on the day following the Merger Signing Date (the "**Merger Effective Date**").

Die niederländische Handelskammer wird anschließend das Handelsgericht Wien, Österreich, über die Rechtswirksamkeit der

The Dutch Chamber of Commerce will subsequently inform the Commercial Court of Vienna, Austria, that the Merger has become effective.

Verschmelzung verständigen.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vor der Verschmelzung mittels Beschlussfassung ausdrücklich gemäß § 12 Abs 1 Z 2 EU-VerschG akzeptiert, dass die Aktionäre der RHI-MAG nach der Verschmelzung ein Verfahren gemäß §§ 225c ff AktG zur Überprüfung des Umtauschverhältnisses vor dem Handelsgericht Wien einleiten können.

It is proposed that prior to the Merger the general meeting of shareholders of RHI-MAG will approve a resolution expressly accepting in accordance with Section 12 para. 1 no. 2 of the Austrian EU Mergers Act that after the Merger the RHI-MAG Shareholders shall be entitled to initiate review proceedings before the Commercial Court of Vienna (*Handelsgericht Wien*) relating to the Exchange Ratio in accordance with Sections 225c et seq. of the Austrian Stock Corporations Act.

Es ist beabsichtigt, dass die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vor der Verschmelzung mittels Beschlussfassung ausdrücklich akzeptiert, dass die widersprechenden Aktionäre der RHI AG ein Verfahren gemäß § 11 EU-VerschG zur Überprüfung der gemäß § 10 EU-VerschG zu gewährenden Barabfindung vor dem Handelsgericht Wien einleiten können.

Consent to cash compensation review procedure pursuant to Section 11 of the Austrian EU Mergers Act (*Unterwerfungserklärung*): It is proposed that prior to the Merger the general meeting of shareholders of RHI-MAG will approve a resolution expressly accepting that the Cash-Out Shareholders shall be entitled to initiate review proceedings before the Commercial Court of Vienna (*Handelsgericht Wien*) relating to the Cash-Out Compensation in accordance with Section 10 of the Austrian EU Mergers Act.

Derzeit gibt es keine Arbeitnehmermitbestimmung im Sinne der Richtlinie 2001/86/EG auf Ebene der RHI-MAG. Auf Ebene der RHI besteht die vom österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz ("**ArbVG**") vorgesehene Arbeitnehmermitbestimmung. Derzeit hat der Konzernbetriebsrat der RHI das Recht, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden. Da die RHI im Durchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt, wäre es grundsätzlich erforderlich, einen Verhandlungsprozess mit einem besonderen Verhandlungsgremium über die Arbeitnehmermitbestimmung durchzuführen, die in der RHI-MAG nach Durchführung der Verschmelzung zur Anwendung kommen soll. Die Organe der verschmelzungsbeteiligten Gesellschaften haben sich darauf verständigt, der Hauptversammlung der RHI und der Gesellschafterversammlung der RHI-MAG vorzuschlagen, stattdessen die allgemeinen Regeln der Arbeitnehmermitbestimmung wie sie in

Currently, there is no employee participation within the meaning of Council Directive 2001/86/EC at the level of RHI-MAG. There is employee participation at the level of RHI as required under the Austrian Labour Relations Act (*Arbeitsverfassungsgesetz*). The RHI group's works council (*Konzernbetriebsrat*) currently has the right to appoint 1/3rd (rounded upwards) of the members of the supervisory board of RHI. As RHI employs more than 500 employees on average, it is in principle required to negotiate the employee participation rights that will apply after the Merger at RHI-MAG with a special negotiating body that must be set up for that purpose. However, the management bodies of the Companies have agreed to propose to the general meetings of both RHI and RHI-MAG to apply the standard rules for employee participation as mentioned in article 1:31 paragraphs 2 and 3 of the Dutch Employee Involvement at European Companies Act (*Wet rol werknemers bij de Europese vennootschap*) (the "**Standard Rules**") instead, in accordance with Section 2:333k para. 12

Artikel 1:31 Abs 2 und 3 des niederländischen Gesetzes über die Arbeitnehmermitbestimmung in Europäischen Gesellschaften (*Wet rol werknemers bij de Europese vennootschap*) festgeschrieben sind ("**Standardregeln**") und in Übereinstimmung mit Abschnitt 2:333k Absatz 12 des Niederländisches Zivilgesetzbuches anzuwenden.

Dutch Civil Code.

Die Standardregeln sehen vor, dass die Arbeitnehmervertreter nach der Verschmelzung das Recht haben, jene Anzahl an Nicht Geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG zu entsenden, die der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder entsprechen, die die Arbeitnehmervertreter zurzeit bei RHI entsenden können. Da die Arbeitnehmervertreter bei RHI derzeit berechtigt sind, ein Drittel (aufgerundet) der Mitglieder des Aufsichtsrats der RHI zu entsenden, muss den Arbeitnehmervertretern auch das Recht eingeräumt werden, nach der Verschmelzung ein Drittel der Nicht Geschäftsführenden Direktoren des Verwaltungsrats der RHI-MAG zu entsenden. Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird siebzehn (17) Nicht Geschäftsführende Direktoren umfassen. Ab dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung können sechs (6) Nicht Geschäftsführende Direktoren von den Arbeitnehmervertretern entsandt werden (ein Drittel der Gesamtzahl der Nicht Geschäftsführenden Direktoren von RHI-MAG, aufgerundet). Dies wird auch in der Satzung der RHI-MAG so festgeschrieben werden.

The Standard Rules stipulate that after the Merger, the employee representatives must have the right to appoint a number of Non-Executive Directors of RHI-MAG equal to the number of supervisory directors that employee representatives are currently entitled to appoint at RHI. As the employee representatives at RHI are currently entitled to appoint 1/3rd (rounded upwards) of the supervisory directors, the employee representatives must also be granted the right to appoint 1/3rd of the Non-Executive Directors of RHI-MAG after the Merger. The board of RHI-MAG will consist of seventeen (17) Non-Executive Directors. Hence, upon the Merger becoming effective, six (6) Non-Executive Directors may be appointed by the employee representatives (being 1/3rd of the total number of Non-Executive Directors of RHI-MAG, rounded upwards) and RHI-MAG's articles of association will reflect the same.

Die Verteilung der Sitze im Verwaltungsrat der RHI-MAG, die von den Arbeitnehmern zu besetzen sind, hat alle in der Europäischen Union beschäftigten Arbeitnehmer der RHI-Gruppe zu berücksichtigen und wird vom zuständigen Gremium, dem Europäischen Betriebsrat der RHI, festgelegt. Diese Entscheidung muss gemäß genauen Verteilungsregeln erfolgen. Bei Anwendung dieser Verteilungsregeln wird voraussichtlich folgende Sitzverteilung gelten: Der Verwaltungsrat der RHI-MAG wird 11 von den Aktionären gewählte Nicht Geschäftsführende Direktoren umfassen. Daher können die

The distribution of seats on the board of RHI-MAG that are to be occupied by employees must take all employees of the RHI Group employed within the European Union into account and this will be decided by the competent body, being the European Works Council of RHI. This decision must comply with specific distribution rules. When applying these rules, it is likely that the seats will be distributed as follows: There will be eleven Non-Executive Directors on the Board of Directors of RHI-MAG appointed by shareholders, meaning employees may appoint six employee representatives (one third

Arbeitnehmer 6 Arbeitnehmervertreter entsenden (Drittelparität). Diese 6 Sitze wären wie folgt zu verteilen:

Österreich: 1 Sitz

Niederlande: 1 Sitz

Deutschland: 1 Sitz

Italien: 1 Sitz

Vereinigtes Königreich: 1 Sitz

Irland: 1 Sitz

Nach abgeschlossener Sitzverteilung können die Arbeitnehmer jedes EU-Mitgliedstaats, für den ein Sitz zusteht, nach den Regeln des lokalen Rechts ihren Vertreter in den Verwaltungsrat der RHI-MAG entsenden. In Österreich ist der Konzernbetriebsrat für die Entsendung zuständig.

Voraussetzung für den Vollzug der Verschmelzung ist die Erfüllung oder, soweit rechtlich zulässig, der (schriftliche) Verzicht beider Gesellschaften auf die Erfüllung der folgenden Bedingungen vor dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung:

- die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Handelbarkeit der Aktien der RHI-MAG, die im Zusammenhang mit der Verschmelzung an Aktionäre der RHI AG zugeteilt werden, an der London Stock Exchange muss durch Ausstellung einer *Confirmation of Eligibility* durch die UK Listing Authority bestätigt worden sein;

- keine rechtlich zuständige staatliche Behörde hat eine Verfügung oder ein Gesetz verabschiedet, erlassen, verlautbart, vollstreckt oder eingetragen, die bzw. das in Kraft ist und den Vollzug der Verschmelzung gemäß den in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen untersagt,

parity). These six seats would be distributed as follows:

Austria: 1 seat

The Netherlands: 1 seat

Germany: 1 seat

Italy: 1 seat

United Kingdom: 1 seat

Ireland: 1 seat

After the seats are distributed, the employees in each EU Member State entitled to a seat can appoint their representatives on the Board of Directors of RHI in accordance with local laws. In Austria the group's works council is responsible for making such an appointment.

The completion of the Merger is subject to the satisfaction or, to the extent permitted by applicable law, waiver (in writing) by both Companies prior to the Merger Effective Date of the following conditions:

- the fulfilment of the listing criteria for the Admission of the RHI-MAG Shares allotted in the course of the Merger to the RHI Shareholders to the London Stock Exchange has been confirmed by issuance of a confirmation of eligibility by the UK Listing Authority;

- no governmental entity of competent jurisdiction shall have enacted, issued, promulgated, enforced or entered any order or act which is in effect and prohibits consummation of the Merger in accordance with the terms set forth herein and no order shall have been enacted, entered, promulgated or

und es wurde von keiner rechtlich zuständigen staatlichen Behörde eine Verfügung verabschiedet, eingetragen, verlautbart oder vollstreckt, die den Vollzug der Verschmelzung untersagt oder rechtswidrig macht;

- die Gesamthöhe des Barbetrags, der an RHI-Aktionäre zu zahlen ist, die Barabfindungsrechte gemäß § 10 EU-VerschG ausüben, darf insgesamt EUR 70.000.000,00 nicht übersteigen;
- die Zustimmung zur Spaltung und Verschmelzung durch die Außerordentliche Hauptversammlung der RHI;
- die Zustimmung zur Spaltung durch die Generalversammlung der RHI GmbH;
- die Zustimmung zur Verschmelzung durch die Gesellschafterversammlung der RHI-MAG;
- die Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich.

(c) Verschmelzungsprüfung

Verschmelzungsprüfung durch einen unabhängigen Verschmelzungsprüfer

Gemäß § 7 EU-VerschG und § 220b AktG sind die Verschmelzungsbedingungen für jede an einer Verschmelzung beteiligte Gesellschaft durch einen unabhängigen Verschmelzungsprüfer zu prüfen. Der Aufsichtsrat der RHI ist für die

enforced by any governmental entity of competent jurisdiction which prohibits or makes illegal the consummation of the Merger;

- the aggregate amount of cash, if any, required to be paid to RHI shareholders exercising cash exit rights under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, shall not exceed in the aggregate EUR 70,000,000.00;
- the approval of the Demerger and Merger by the RHI EGM;
- the approval of the Demerger by the shareholders' meeting of RHI GmbH;
- the approval of the Merger by the general meeting of RHI-MAG; and
- the registration of the Demerger with the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria.

(c) Merger audit

Merger audit by an independent merger auditor

Pursuant to Section 7 of the Austrian EU Mergers Act and Section 220b of the Austrian Stock Corporation Act, the merger terms for each company involved in a merger must be audited by an independent merger auditor. The supervisory board of RHI is responsible for appointing a merger auditor

Bestellung eines Verschmelzungsprüfers nach § 220b Abs 2 AktG iVm § 3 Abs 2 EU-VerschG verantwortlich. RHI hat die PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, als Verschmelzungsprüfer für RHI bestellt. RHI-MAG hat ENDYMION Accountants B.V., CoC no. 67281605, als Verschmelzungsprüfer für RHI-MAG bestellt.

Der für RHI bestellte Verschmelzungsprüfer ist gemäß § 7 EU-VerschG, § 220b AktG und § 3 Abs 2 EU-VerschG verpflichtet, eine Prüfung durchzuführen und einen schriftlichen Bericht über den Verschmelzungsplan, insbesondere über die Angemessenheit des darin angegebenen Umtauschverhältnisses, die zusätzlichen baren Zuzahlungen (falls vorhanden) und die Barabfindung zu erstellen. Der Prüfbericht hat eine Erklärung darüber zu beinhalten, ob das beabsichtigte Umtauschverhältnis und gegebenenfalls die Höhe barer Zuzahlungen sowie die Bedingungen des Barabfindungsangebots angemessen sind, wobei insbesondere Details darüber anzugeben sind, welche Methoden für die Berechnung des Umtauschverhältnisses und des Barabfindungsangebots verwendet wurden, warum die Anwendung dieser Methoden für angemessen angesehen wird und, sofern mehr als eine Methode angewandt wurde, wie das Ergebnis in jedem Fall bezüglich Umtauschverhältnis und Barabfindungsangebot gewesen wäre, wenn andere Methoden angewandt worden wären; gleichzeitig hat der Prüfbericht die bei dieser Methode angewandte Gewichtung bei der Festlegung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung zu kommentieren, und es muss darauf Bezug genommen werden ob und bejahendenfalls welche Schwierigkeiten insbesondere bei der Bewertung aufgetreten sind. Schließlich hat der Prüfbericht auch die Höhe des Grundkapitals und der zugeordneten Rücklagen der Gesellschaften zu kommentieren.

under Section 220b para. 2 of the Austrian Stock Corporation Act in conjunction with Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act. RHI has appointed PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, FN 320092 z, as the Merger auditor for RHI. RHI-MAG has appointed ENDYMION Accountants B.V., CoC no. 67281605, as the Merger auditor for RHI-MAG.

The Merger auditor appointed for RHI is required under Section 7 of the Austrian EU Mergers Act, Section 220b of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act to review and prepare a written report on the Merger Terms and in particular the appropriateness of the exchange ratio specified therein, the additional cash payments (if any) and the cash settlement. The audit report must make a declaration stating whether the proposed exchange ratio and, where appropriate, the amount of additional cash payments as well as the conditions of the cash settlement offer are appropriate and in so doing it must provide details specifying in particular which methods were used to calculate the exchange ratio and the cash settlement offer, why the use of these methods is deemed appropriate and, insofar as more than one method has been used, what the result would be in each case with regard to the exchange ratio and the cash settlement offer if other methods were used; at the same time, the audit report must comment on the weighting attributed to this method when determining the exchange ratio and the cash settlement and reference must be made to whether and, if so, which difficulties in particular were encountered when making the assessment. Lastly, the audit report must also comment on the size of the nominal capital and the allocated reserves of the Companies.

Der Verschmelzungsprüfer der RHI-MAG hat gemäß Artikel 2:328 Abs 1 und Artikel 2:333g DCC den Verschmelzungsplan (und die daran angeschlossenen Unterlagen) zu prüfen und eine Erklärung über das Eigenkapital der RHI und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses abzugeben.

Die Erklärung hat darzulegen (i) ob nach Meinung des Verschmelzungsprüfers der RHI-MAG das Umtauschverhältnis angemessen ist und (ii) die Summe des Eigenkapitals (*eigen vermogen*) der RHI, bestimmt zum Stichtag des zuletzt aufgestellten Jahresabschlusses gemäß den in den Niederlanden anerkannten Bewertungsgrundsätzen mindestens dem gesamten auf Aktien der RHI-MAG einbezahlten Kapital der RHI-MAG entsprechenden Nennwert, der von den Aktionären der RHI in Zusammenhang mit der Verschmelzung erworben werden soll, entspricht.

Verschmelzungsprüfung durch die Organe der fusionierenden Unternehmen

Der Vorstand der RHI hat diesen Gemeinsamen Verschmelzungsbericht gemäß § 6 EU-VerschG, § 220a AktG und § 3 Abs 2 EU-VerschG am heutigen Tag erstellt. Aufgrund dieses Gemeinsamen Verschmelzungsberichts und des Prüfungsberichts des Verschmelzungsprüfers der RHI wird der Aufsichtsrat der RHI seinen Prüfbericht, wie gemäß § 220c AktG und § 3 Abs 2 EU-VerschG erforderlich, erstellen.

Der Vorstand der RHI-MAG hat diesen Gemeinsamen Verschmelzungsbericht gemäß Artikel 2:313 Abs 1 DCC am heutigen Tag erstellt. RHI-MAG hat keinen Aufsichtsrat.

(d) Bereitstellung von Informationen, Beschlussfassung und

The Merger auditor of RHI-MAG is required pursuant to Section 2:328 para. 1 and Section 2:333g DCC to review the Merger Terms (and the documents added thereto) and to issue a statement in relation to the equity of RHI and fairness of the Exchange Ratio.

The statement must state (i) whether in the opinion of the Merger auditor of RHI-MAG the Exchange Ratio is reasonable, and (ii) the sum of the equity (*eigen vermogen*) of RHI, determined as per the day to which its most recently adopted annual accounts refers, established by means of valuation principles generally accepted in the Netherlands, amounts to at least the aggregate nominal value paid on shares in the capital of RHI-MAG to be acquired by the shareholders of RHI in connection with the Merger.

Merger audit by the corporate bodies of the merging companies

The management board of RHI has produced this Joint Merger Report in accordance with Section 6 of the Austrian EU Mergers Act, Section 220a of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act as of today. Based on this Joint Merger Report and on the audit report of the Merger auditor of RHI, the supervisory board of RHI will prepare its audit report as required under Section 220c of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act.

The board of directors of RHI-MAG has produced this Joint Merger Report in accordance with Section 2:313, para. 1, DCC as of today. RHI-MAG does not have a supervisory board.

(d) Provision of information, adoption of resolutions and registration of

Eintragung der Verschmelzung

Bereitstellung von Informationen

Es ist beabsichtigt, den Verschmelzungsplan beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, am 28.06.2017 gemäß § 221a Abs 1 AktG und § 3 Abs 2 EU-VerschG einzureichen. Eine Bekanntmachung der Einreichung wird zumindest einen Monat vor der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI gemäß § 221a Abs 1 und § 18 AktG veröffentlicht werden. Die zu veröffentlichende Bekanntmachung wird die in § 8 Abs 2 EU-VerschG angegebenen Informationen enthalten und die Aktionäre und Gläubiger über ihre Rechte nach § 221a Abs 2 und 4 AktG und §§ 10 und 13 EU-VerschG informieren. Ab diesem Datum haben Gläubiger der RHI zwei Monate, um für jegliche Forderungen, die bis zum angegebenen Datum entstanden sind, Sicherheitsleistung zu verlangen, sofern sie RHI davon schriftlich in Kenntnis setzen (siehe Abschnitt 18.6 [*Beschreibung Gläubigerschutz nach Verschmelzungsrecht*]).

Es ist beabsichtigt, den Verschmelzungsplan und die anderen in Artikel 2:314 DCC genannten Verschmelzungsunterlagen gemäß Artikel 2:314 DCC vor dem 30.06.2017 bei der niederländischen Handelskammer einzureichen. Eine Bekanntmachung der Einreichung wird in einer niederländischen Tageszeitung mit landesweiter Verbreitung gemäß Artikel 2:314 Abs 3 veröffentlicht werden, und die Verschmelzung wird im niederländischen Amtsblatt (*Staatscourant*) gemäß Artikel 2:333e DCC veröffentlicht. Gemäß Artikel 2:316 Abs 2 DCC kann jeder Gläubiger der RHI-MAG, dessen Rückgriff aufgrund der Verschmelzung reduziert wäre, binnen eines Monats ab Bekanntmachung in der Niederländischen State Gazette und einer niederländischen Tageszeitung mit landesweiter Auflage von RHI-

the Merger

Provision of information

It is planned to submit the Merger Terms to the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, on 28 June 2017 in accordance with Section 221a para. 1 of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act. A notice of submission will be published at least one month before the day of the RHI EGM pursuant to Sections 221a para. 1 and 18 of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 and Section 8 of the Austrian EU Mergers Act. The notice to be published will contain the information specified in Section 8 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act and it will inform the shareholders and creditors of their rights under Section 221a para. 2 and 4 of the Austrian Stock Corporation Act and Sections 10 and 13 of the Austrian EU Mergers Act. From that date creditors of RHI will have two months to demand the provision of security for any receivables that have arisen by that date provided, however, that they notify RHI of this in writing (see section 18.6 [*Description of creditor protection under merger law*]).

It is planned to file the Merger Terms and the other Merger documents as referred to in Section 2:314 DCC with the Dutch Chamber of Commerce before the 30 June 2017 in accordance with Section 2:314 DCC. An announcement of filing will be published in a daily Dutch newspaper with a national circulation in accordance with Sections 2:314, subsection 3, and the Merger will be announced in the Dutch State Gazette in accordance with Section 2:333e DCC. Pursuant to Section 2:316, subsection 2, DCC, for a period of one month following the announcements in the Dutch State Gazette and a daily Dutch newspaper with national circulation, any creditor of RHI-MAG whose recourse would be reduced as a consequence of the Merger can request RHI-MAG to provide collateral for the performance of its obligations towards such creditor. If RHI-MAG refuses to provide the

MAG die Erbringung einer Sicherheitsleistung für die Erfüllung der Verpflichtungen der RHI-MAG gegenüber diesem Gläubiger verlangen. Wenn RHI-MAG die Sicherheitsleistung verweigert, kann der Gläubiger beim zuständigen Gericht in Gelderland, Niederlande, unter Angabe der beantragten Sicherheit einen Antrag stellen. Dieser Antrag ist binnen eines Monats beginnend am Tag nach Bekanntmachung in einer niederländischen Tageszeitung mit landesweiter Auflage und dem niederländischen Amtsblatt zu stellen. Vor einer Entscheidung kann das Gericht der RHI-MAG die Gelegenheit geben, die vom Gericht festgelegte Sicherheitsleistung zu erbringen.

collateral, such creditor may file a request with the competent court in Gelderland, the Netherlands, stating the requested collateral. This request must be made within one month after the day on which the announcements in a daily Dutch newspaper with national circulation and the Dutch national gazette have been made. Before taking a decision, the court may give RHI-MAG the opportunity to provide the collateral set by the court.

Außerdem werden die Verschmelzungsunterlagen, bestehend aus (i) dem Verschmelzungsplan, (ii) den geprüften Jahresabschlüssen und Geschäftsberichten und (gegebenenfalls) die Corporate Governance Berichte der RHI für die letzten drei Geschäftsjahre, (iii) die geprüfte Schlussbilanz der RHI zum 31.12.2016, (iv) der Zwischenabschluss der RHI-MAG vom 23.06.2017, (v) dieser Gemeinsamer Verschmelzungsbericht, (vi) dem Prüfbericht des Verschmelzungsprüfers der RHI, der PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, (vii) den Prüfungsbericht des Verschmelzungsprüfers der RHI-MAG, der ENDYMION Accountants B.V., CoC no. 67281605, und (viii) der vom Aufsichtsrat der RHI erstellte Bericht gemäß § 221a Abs 2 AktG und § 3 Abs 2 EU-VerschG, mindestens einen Monat vor der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI zur Einsicht am Sitz der Gesellschaften aufgelegt und auf der Webseite der RHI (www.rhi-ag.com) veröffentlicht. Weiters wird auf Ersuchen jedem Gläubiger der RHI eine kostenlose Ausfertigung der Verschmelzungsunterlagen ausgestellt.

Further, the Merger documents, consisting of (i) the Merger Terms, (ii) the audited annual financial statements and management reports and (where appropriate) the corporate governance reports of RHI for the past three financial years, (iii) the audited closing balance sheet of RHI as of 31.12.2016, (iv) the interim balance sheet of RHI-MAG as of 23 June 2017, (v) this Joint Merger Report, (vi) the audit report of RHI's merger auditor PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG, (vii) the audit report of RHI-MAG's merger auditor ENDYMION Accountants B.V., CoC no. 67281605, and (viii) the report prepared by the supervisory board of RHI, in accordance with Section 221a para. 2 of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act, will be made available for inspection at the registered offices of the Companies and on the website of RHI (www.rhi-ag.com) at least one month before the day of the RHI EGM at which the adoption of the resolution on the Merger will be voted on. Furthermore, a free copy of the Merger documents will immediately be issued to any creditor of RHI upon request.

Dieser Gemeinsame Verschmelzungsbericht wird der Belegschaftsvertretung der RHI am 30.06.2017 zur Verfügung gestellt,

This Joint Merger Report will be provided to the employee representatives of RHI on 30 June 2017, but no later than one month before the day of the

aber spätestens einen Monat vor dem Datum der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI. Wenn der Vorstand der RHI von der Belegschaftsvertretung der RHI Mitarbeiter vor der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI eine Stellungnahme erhält (derzeit wurde bei RHI-MAG kein Betriebsrat gegründet), wird die erhaltene Stellungnahme an den Bericht des Vorstandes angeschlossen.

Beschlussfassung:

Die Verschmelzung erfordert gemäß § 221 AktG und § 3 Abs 2 EU-VerschG die Zustimmung der Hauptversammlung der RHI. Der Beschluss der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI erfordert eine Mehrheit von mindestens drei Viertel des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals.

Die Verschmelzung erfordert einen Beschluss der Hauptversammlung der RHI-MAG über die Zustimmung zur Verschmelzung entsprechend dem Verschmelzungsplan gemäß Artikel 2:317 Abs 1 und Artikel 2:331 DCC. Der Beschluss der Hauptversammlung der RHI-MAG ist mit einfacher Mehrheit der Stimmen ohne Präsenzquorum zu fassen. Die Hauptversammlung der RHI-MAG darf nicht vor Erhalt der Erklärung des zuständigen Gerichts in Gelderland, Niederlande, durch RHI-MAG darüber, dass kein Gläubiger der geplanten Verschmelzung gemäß Artikel 2:316 DCC innerhalb der einmonatigen Einspruchsfrist Widerspruch erhoben hat, oder im Falle eines solchen Widerspruchs eine Erklärung, dass dieser Widerspruch zurückgezogen oder aufgehoben wurde, abgehalten werden.

Der von RHI zu fassende Beschluss über die Verschmelzung kann nicht auf der Grundlage angefochten werden, dass die Barabfindung nicht angemessen festgelegt wurde oder, dass die im Verschmelzungsplan, im Gemeinsamen Verschmelzungsbericht, in den Prüfberichten oder in dem vom Aufsichtsrat vorgelegten Bericht für das Barabfindungsangebot gegebene Erklärung nicht den

RHI EGM. When the management board of RHI receives an opinion from the representatives of RHI employees before the RHI EGM (at present, no employee representation has been established by RHI-MAG), the opinion received will be appended to the report of the management board.

Adoption of resolutions:

The Merger requires the approval of the shareholders' meetings of RHI pursuant to Section 221 of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act. The resolution of the RHI EGM requires a majority of at least three quarters of the share capital represented at the time of the resolution.

The Merger requires a resolution of the general meeting of RHI-MAG to decide to effect the Merger in accordance with the Merger Terms, pursuant to Sections 2:317 subsection 1, and Section 2:331 DCC. The resolution of the general meeting of RHI-MAG can be adopted with a simple majority of the votes, without a quorum being required. The general meeting of RHI-MAG shall be held no earlier than the declaration from the competent court in Gelderland, the Netherlands, has been obtained by RHI-MAG that no creditor has opposed the contemplated Merger pursuant to Section 2:316 DCC within the one-month creditor opposition period, or, in case of any such opposition, a declaration that such opposition was withdrawn or discharged.

The Merger resolution to be adopted by RHI cannot be contested on the grounds that the cash settlement has not been established fairly or that the explanations provided for the cash settlement offer in the Merger Terms, the Joint Merger Report, the audit reports or the report produced by the supervisory board are not in line with the statutory requirements.

gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Im Interesse der Rechtssicherheit beabsichtigt RHI-MAG vor der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI und der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI-MAG eine entsprechende Erklärung betreffend das in § 11 EU-VerschG vorgesehen Verfahren für die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung abzugeben.

Außerdem beabsichtigt RHI-MAG die ausdrückliche Anerkennung gemäß § 12 Abs 1 und 2 EU-VerschG, dass die Aktionäre der RHI beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, ein Überprüfungsverfahren betreffend das Umtauschverhältnis gemäß § 225c ff AktG anstrengen können. Sollte RHI-MAG eine entsprechende Erklärung der Unterwerfung abgeben, ist die Anfechtung des von der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI gefassten Verschmelzungsbeschlusses aufgrund möglicher Mängel bei der Feststellung des Umtauschverhältnisses ausgeschlossen.

Jeder RHI Aktionär hat einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Barabfindung im Gegenzug für die Aufgabe seiner Aktien, wenn er gegen den Verschmelzungsbeschluss stimmt und der Widerspruch in das Protokoll der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI zur Niederschrift gegeben wurde, sofern er ab Beschlussfassung bis zur Ausübung seines Rechts Aktionär war. Das Angebot der Barabfindung kann gleichzeitig mit der Aufnahme des Widerspruchs im Protokoll der Hauptversammlung oder binnen eines Monats ab Beschlussfassung durch schriftliche Erklärung der Annahme an die RHI angenommen werden (siehe Abschnitt 11 [*rechtliche Erklärung der Barabfindung; Zahlung der Barabfindung*]).

In the interests of legal certainty, RHI-MAG intends to issue a corresponding declaration of submission concerning the procedure provided for in Section 11 of the Austrian EU Mergers Act for judicial review of the Cash-Out Compensation prior to the RHI EGM and RHI-MAG EGM.

Furthermore, RHI-MAG intends to explicitly accept in accordance with Section 12 para. 1 no. 2 of the Austrian EU Mergers Act that the shareholders of RHI can initiate review proceedings at the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, concerning the Exchange Ratio pursuant to Section 225c et seq. of the Austrian Stock Corporation Act. In the event that RHI-MAG issues a corresponding declaration of submission, contesting the Merger resolution adopted by the RHI EGM on the grounds of possible shortcomings in determining the Exchange Ratio is excluded.

Every RHI Shareholder is entitled to payment of an appropriate Cash-Out Compensation in exchange for giving up his shares if he votes against the Merger decision and his objection is recorded in the minutes of the RHI EGM and provided he was a shareholder of RHI from the time the resolution was adopted until he exercises his right. The offer of a Cash-Out Compensation can be accepted at the same time the objection is recorded in the minutes of the shareholders' meeting or within one month of the adoption of the resolution by issuing a written declaration of acceptance to RHI (see section 11 [*Legal explanations of the cash settlement; payment of the cash settlement*]).

Rechtswirksamkeit und Eintragung der Verschmelzung:

Gemäß Artikel 2:318 DCC und vorbehaltlich der Erfüllung der Aufschiebenden Bedingungen der Verschmelzung, wie in Abschnitt 2.1(a) beschrieben, mit Ausnahme des UK Listings, oder (soweit dies gesetzlich zulässig ist) dem Verzicht auf eine oder mehrere der Aufschiebenden Bedingungen, ist die Verschmelzung gemäß Artikel 2:318 DCC durch Unterfertigung eines Verschmelzungsplans in Form eines Notariatsaktes vor einem öffentlichen Notar mit Amtssitz in den Niederlanden durchzuführen. Die Verschmelzung wird am Tag nach dem Unterfertigungsdatum der Verschmelzung wirksam. Danach wird die niederländische Handelskammer das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, Österreich, davon in Kenntnis setzen, dass die Verschmelzung rechtswirksam geworden ist. Es ist beabsichtigt, dass die Verschmelzung im Jahr 2017 (Kalenderjahr) rechtswirksam werden wird.

Der Verschmelzungsplan in Notariatsaktsform kann nach niederländischem Recht nicht vor Ablauf der in Abschnitt 8.3(d) genannten einmonatigen Widerspruchsfrist der Gläubiger unterschrieben werden; sollte ein Gläubiger während der Widerspruchsfrist Widerspruch erhoben haben, kann die Verschmelzungsurkunde nicht unterschrieben werden, bevor der Widerspruch nicht zurückgezogen oder abgewiesen wird.

Nach der Zustimmung zur Verschmelzung durch die Außerordentliche Hauptversammlung der RHI wird RHI nach Ablauf (i) der einmonatigen Frist, binnen derer Aktionäre, die gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch erheben, die Barabfindung gemäß § 10 EU-VerschG (siehe Abschnitt 11 [*Rechtliche Erläuterung der Barabfindung; Auszahlung der Barabfindung*]) annehmen können und (ii) der Frist für Gläubiger zur Ausübung ihrer Rechte auf Sicherheitsleistung gemäß § 13 EU-VerschG (siehe Abschnitt 18.6

Effectiveness and Registration of the Merger:

Pursuant to Section 2:318 DCC and subject to the satisfaction of the Conditions Precedent to the Merger, as described under section 2.1(a), but with the exception of the UK Listing, or (to the extent permitted by applicable law) waiver of one or more of the Conditions Precedent, the Merger shall be carried out in accordance with and pursuant to Section 2:318 DCC by means of the execution of the Merger Terms in form of a notarial deed before a civil law notary, officiating in the Netherlands. The Merger will become effective on the day following the Merger Signing Date. Subsequently, the Dutch Chamber of Commerce will inform the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, that the Merger has become effective. It is envisaged that the Merger will become effective during 2017 (calendar year).

The Merger Terms in form of a notarial deed cannot pursuant to Dutch law be executed prior to the expiry of the one month creditor opposition period as referred to in section 8.3(d), and in case a creditor has opposed during the creditor opposition period, the Merger Terms in form of a notarial deed cannot be executed before the opposition is withdrawn or discharged.

After the approval of the Merger by the RHI EGM, RHI will file – after expiry of (i) the one-month time period within which shareholders who object to the Merger resolution may accept the Cash-Out Compensation as provided for under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act (see section 11 [*Legal Explanations of the Cash Settlement; Payment of the Cash Settlement*]) and (ii) the time period for creditors to exercise their rights for the provision of security in accordance with Section 13 of the Austrian EU Mergers Act (see section 18.6 [*Description of Creditor Protection under Merger Law*]), -

[*Beschreibung des Gläubigerschutzes nach Verschmelzungsrecht*]) beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, die Ausstellung einer Vorabbescheinigung beantragen. Das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, ist gemäß § 14 Abs 3 EU-VerschG verpflichtet, zu überprüfen, ob die gesetzlich vorgeschriebenen, der Verschmelzung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten ordnungsgemäß durchgeführt und abgeschlossen wurden und ob die Ansprüche der Gläubiger und anderer Personen mit schuldrechtlichem Interesse sowie die den Aktionären, die aus der RHI austreten wollen, zu zahlende Barabfindung besichert sind. Wenn dies der Fall ist, wird das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, Österreich, die Vorabbescheinigung ausstellen.

for the issuance of a pre-merger-certificate at the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria. The Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, is required under Section 14 para. 3 of the Austrian EU Mergers Act to verify whether the pre-merger acts and formalities set down in law were properly executed and completed and whether the claims of creditors and other parties with vested interests under the law of obligations as well as the cash settlement payable to the shareholders wishing to withdraw from RHI are secured. If this is the case, the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, will issue the pre-merger certificate.

Im Anschluss an die Ausstellung der Vorabbescheinigung durch das Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, Österreich, und vorbehaltlich der Erfüllung der Aufschiebenden Bedingungen der Verschmelzung wie in Abschnitt 8.3 (*Wesentliche Schritte der Verschmelzung)* beschrieben, mit Ausnahme des UK Listings oder (soweit nach anwendbarem Recht zulässig) Verzicht auf eine oder mehrere der Aufschiebenden Bedingungen, wird die Verschmelzung am Datum der Unterzeichnung des Verschmelzungsplans durchgeführt. Die Verschmelzung wird am Tag nach dem Datum der Unterzeichnung des Verschmelzungsvertrags (Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung) rechtswirksam. Die niederländische Handelskammer wird in der Folge das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, von der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung verständigen. Nach dieser Verständigung hat das Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, die Verschmelzung einzutragen und RHI im Firmenbuch des Handelsregisters Wien, Österreich, zu löschen, wobei diese Registrierung und Löschung nur deklaratorische Wirkung haben.

Following the issuance of the pre-merger certificate by the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, and subject to the satisfaction of the Conditions Precedent to the Merger, as described under section 8.3 (*Key Steps for the Merger*), other than the UK Listing, or (to the extent permitted by applicable law) waiver of one or more of the Conditions Precedent, the Merger shall be carried out at the Merger Signing Date. The Merger will become effective on the day following the Merger Signing Date (i.e. Merger Effective Date). The Dutch Chamber of Commerce will subsequently inform the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, that the Merger has become effective. Following such information, the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, must register the Merger and delete RHI in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, whereby such registration and deletion being of declaratory effect only.

8.4 Fusionskontrolle und Freigabe durch die Behörden

Die Transaktion gilt in den folgenden Ländern als Fusion und unterliegt daher der fusionskontrollrechtlichen Genehmigung durch die zuständigen Behörden:

Österreich, Deutschland, Spanien, Vereinigtes Königreich, oder im Falle einer einzigen Anmeldung, die Europäische Union, die Vereinigten Staaten von Amerika, Brasilien, Kolumbien, Argentinien.

(a) Erfolgte Anmeldungen

Fusionskontrollanmeldungen erfolgten bei den Fusionskontrollbehörden der folgenden vier Jurisdiktionen: Brasilien, Europäische Union, Kolumbien und Vereinigte Staaten von Amerika. Post-Closing wird eine Anmeldung in Argentinien erfolgen.

(b) Status der Fusionskontrollverfahren

Europäische Union

Die Einreichung der Fusionskontrollanmeldung bei der Europäischen Kommission erfolgte am 05.05.2017. Das Verfahren vor der Europäischen Kommission ist zurzeit anhängig (Phase I). Das Verfahren wurde bisher noch nicht abgeschlossen (noch keine Freigabe).

Die Parteien erwarteten die Freigabe der Transaktion durch die Europäische Kommission nur unter der Auflage, dass die Parteien zusagen, bestimmte Unternehmensteile der RHI und der Magnesita zu veräußern.

8.4 Merger control and the consent of the authorities

The Transaction in the following countries qualifies as a merger and thereby is subject to merger control clearance by the competent authorities:

Austria, Germany, Spain and the United Kingdom or in case of a single European filing the European Union, The United States of America, Brazil, Colombia, Argentina.

(a) Notifications made

Merger control notifications have been made to the merger control authorities in the following four jurisdictions: Brazil, the European Union, Colombia and the USA. The merger will be notified in Argentina after closing.

(b) Status of Merger Control Proceedings

European Union

The merger control notification was submitted to the European Commission on 5 May 2017. Proceedings before the European Commission are currently pending (Phase I). The proceedings have yet to be concluded (approval has not yet been granted).

The parties expected approval for the Transaction to be issued by the European Commission only on condition that the parties agree to sell certain corporate assets of RHI and Magnesita.

RHI hat als Auflage angeboten, das gesamte Dolomit-Geschäft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zu verkaufen. Das Dolomit-Geschäft im EWR der RHI besteht insbesondere aus:

(i) dem Produktionswerk in Marone, Italien, und weiteren Vermögensgegenständen in Italien, wie insbesondere der Dolomitmine in Calarusso, Italien,

(ii) dem Produktionswerk in Lugones, Spanien,

(iii) dem Geschäft in Bezug auf jene Produkte Dolomitisch/ Geformt/ Gebrannt, die im Werk Radenthein hergestellt werden,

(iv) allen Kundenverträgen, IP-Rechten (inklusive einer exklusiven Lizenz für die Verwendung von RHIs "Radex"-Marke in Zusammenhang mit Dolomitisch/Geformt/Gebrannten Produkten) etc. in Bezug auf alle von RHI vertriebenen dolomitischen Feuerfestprodukte im EWR, sowie

(v) der Verpflichtung zur Errichtung (inklusive Finanzierung) sämtlicher Produktionsanlagen in Marone, Italien, welche RHI zur Herstellung des gegenwärtigen Portfolios dolomitisch gebrannter Feuerfestproduktebenötigt (insbesondere Tunnelofen)

("**Dolomit-Geschäft RHI**").

Magnesita hat als Auflage angeboten, das gesamte Mag-Carbon-Geschäft (ungebrannte magnesitisch geformte Produkte) im EWR zu verkaufen. Das Mag-Carbon-Geschäft der Magnesita umfasst insbesondere:

(i) das Feuerfestwerk in Oberhausen, Deutschland (soweit vom Verkäufer benötigt) sowie

The condition proposed by RHI would involve it selling its entire dolomite business in the European Economic Area (EEA). RHI's dolomite business in the EEA comprises in particular:

(i) the production facility in Marone, Italy, and other assets in Italy such as in particular the dolomite mines in Calarusso, Italy,

(ii) the production plant in Lugones, Spain,

(iii) the business regarding products, dolomitic / formed / burned, produced in the plant in Radenthein,

(iv) all customer contracts, IP rights (including an exclusive licence for die use of RHI's "Radex"-trademark regarding dolomitic / formed / burned products) etc., in relation to all dolomite refractory production facilities operated by RHI in the EEA, and

(v) the obligation to construct (including the financing of) all production facilities in Marone, Italy, which are needed by RHI to manufacture the current portfolio of dolomite refractory products (in particular tunnel kilns)

("**RHI's Dolomite Business**").

The condition proposed by Magnesita would involve it selling its entire mag carbon business (unfired magnesite shaped products) in the EEA. Magnesita's mag carbon business includes in particular:

(i) the refractory production plant in Oberhausen, Germany (to the extent needed by the seller) and

(ii) alle zugehörigen Vermögenswerte, sämtliche Kundenverträge und Personal in Bezug auf Mag-Carbon im EWR sowie in Bezug auf sonstige Feuerfestprodukte die gegenwärtig im Feuerfestwerk in Oberhausen, Deutschland, produziert und von Mag-Carbon-Kunden bezogenwerden; weiters alle IP-Rechte in Bezug auf Mag-Carbon im EWR sowie exklusive Lizenzen für alle sonstigen Feuerfestprodukte, die gegenwärtig im Feuerfestwerk in Oberhausen, Deutschland, produziert und von Mag-Carbon-Kunden bezogen werden

("**Mag-Carbon-Geschäft Magnesita**").

Beide Parteien verpflichten sich weiters zur Lieferung von Sintermagnesia an den Käufer der abgestoßenen Geschäftsbereiche im Rahmen langfristiger Lieferverträge.

Die Parteien erwarten die Freigabe der Transaktion durch die Europäische Kommission in Phase I des Fusionskontrollverfahrens nur unter Einhaltung der oben genannten angebotenen Auflagen.

Brasilien

Die Einreichung der Fusionskontrollanmeldung bei der zuständigen brasilianischen Behörde ("**CADE**") erfolgte am 20.03.2017. Das Verfahren vor CADE ist zurzeit anhängig (Phase I). Das Verfahren wurde bisher noch nicht abgeschlossenen (keine Freigabe).

Die Parteien erwarten die Freigabe der Transaktion durch CADE gegebenenfalls unter Einhaltung von Auflagen, noch im Juli/August, spätestens jedoch im September 2017. Als mögliche Auflagen gelten unter anderem die Verpflichtung Magnesitas, auf die Aufhebung bestehender Anti-Dumping-Zölle auf magnesitisch geformte Feuerfestprodukte in Brasilien hinzuwirken, sowie weitere flankierende Maßnahmen zur Belebung des lokalen Wettbewerbs zu setzen.

(ii) all associated assets, all customer contractsand personnel in relation to mag carbon in the EEA and in relation to refractory products currently produced in the refractory plant in Oberhausen, Germany, and are acquired by mag-carbon costumers; further all IP rights regarding mag-carbon in the EEA as well as exclusive licenses vor all other refractory products currently produced in the reforactory plant in Oberhausen, Germany, and are acquired by mag-carbon costumers;

("**Magnesita's Mag Carbon Business**").

RHI and RHI-MAG bothe commit themselves to deliver sintered magnesite to the buyer of the divested businesses in connection with long-term supply agreements.

The parties are only expecting approval for the Transaction to be issued by the European Commission in Phase I merger control proceedings subject to compliance with the aforementioned proposed conditions.

Brazil

The merger control notification was submitted to the competent Brazilian authority ("**CADE**") on 20 March 2017. Proceedings before the CADE are currently pending (Phase I). The proceedings have yet to be concluded (approval has not yet been granted).

The parties expect the transaction to be approved by the CADE, possibly subject to compliance with conditions, in July/August, however, at the latest in September 2017. As possible conditons, Magnesita could be required to work towards getting existing anti-dumping tariffs on magnesite refractory products in Brazil lifted as well as accompanying measures to increase local competition. Magnesita has already introduced corresponding initiatives in this respect.

Magnesita hat diesbezüglich bereits entsprechende Initiativen eingeleitet.

Kolumbien

Die Einreichung der Fusionskontrollanmeldung bei der zuständigen kolumbianischen Behörde ("**SIC**") erfolgte am 12.04.2017 und das Verfahren wurde bereits abgeschlossen. Die Freigabe erfolgte ohne Auflagen am 01.06.2017.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die Einreichung der Fusionskontrollanmeldung bei den zuständigen Behörden ("**FTC**" und "**DOJ**") erfolgte am 24.10.2016 (RHI) bzw. 31.10.2016 (Magnesita) und das Verfahren wurde bereits abgeschlossen. Die Freigabe der Transaktion durch die FTC erfolgte ohne Festsetzung von Auflagen am 02.11.2016. Die Freigabe ist befristet mit 02.11.2017.

9 Voraussichtliche Folgen der Verschmelzung

9.1 Ort der tatsächlichen Geschäftsführung in Österreich

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird RHI-MAG ihre Geschäftsanschrift und den POEM in Österreich haben.

Der POEM einer Gesellschaft wird in jedem Fall einzeln ermittelt. Die Festlegung des POEM einer Gesellschaft folgt den tatsächlichen Gegebenheiten und Umständen, und nicht formalen Elementen. Eine Gesellschaft kann nur einen POEM haben. Wenn mehrere Standorte bestehen, an denen Verwaltungsentscheidungen getroffen werden, ist der "bedeutsamste" Standort festzustellen und für die Festlegung des

Columbia

The merger control notification was submitted to the competent Colombian authority ("**SIC**") on 12 April 2017 and the proceedings have already been concluded. Approval was issued without conditions on 1 June 2017.

United States of America

The merger control notification was submitted to the competent authorities of USA ("**FTC**" and "**DOJ**") on 24 October 2016 (RHI) and on 31 October 2016 (Magnesita) and the proceedings have already been concluded. The Transaction was approved by the FTC on 2 November 2016 without the imposition of conditions. Approval was issued for a fixed period ending on 2 November 2017.

9 Likely consequences of the Merger

9.1 Place of Effective Management in Austria

Upon the Merger taking effect, RHI-MAG will have its office address and the POEM in Austria.

The POEM of a company is determined in each case individually. The determination of the POEM of a company follows the actual facts and circumstances rather than formal elements. A company can only have one POEM. If there are more locations where administrative decisions are taken, the overall "most significant" location has to be determined and is decisive for the determination of the POEM of a company; determining the

POEM einer Gesellschaft entscheidend: die Festlegung des "bedeutsamsten" Standortes erfordert eine sorgfältige Analyse der Art des jeweiligen Unternehmens und der Entscheidungsfindung. Der POEM wird in der Regel der Standort sein, an dem sich das Zentrum der kaufmännischen Geschäftsführung befindet. Das ermöglicht, dass gewisse kleinere Funktionen von RHI-MAG auch außerhalb von Österreich angesiedelt sein können, unter Wahrung des POEM in Österreich. RHI-MAG beabsichtigt, wichtige und strategisch relevante Entscheidungen der Geschäftsführung, die für den Geschäftsablauf relevant sind, in Österreich zu treffen. Wesentliche Entscheidungen der Geschäftsführung, die die gewöhnliche Geschäftstätigkeit betreffen, werden ebenso in Österreich getroffen werden. Dies erstreckt sich jedoch nicht auf Hauptversammlungen, die nach niederländischem Recht in den Niederlanden abgehalten und protokolliert werden müssen. Aufgrund des POEM in Österreich ist die RHI-MAG in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig. Dies ist entscheidend dafür, dass Österreich den Wegzug im Zusammenhang mit der Verschmelzung nicht besteuert. Solange der POEM in Österreich bleibt, wird auch zukünftig keine Wegzugsbesteuerung erfolgen.

"most significant" location requires a careful analysis of the nature of the respective business and its decision making. The POEM is regularly deemed to be where the center of commercial management is situated. This allows that certain minor functions of RHI-MAG can also be located outside Austria while maintaining a POEM in Austria. RHI-MAG intends to adopt important and strategically relevant management decisions that are relevant for RHI-MAG's course of business, in Austria. Board meetings will regularly be held in Austria. Also, more important management decisions that are relevant for the company's ordinary course of business are intended to be taken in Austria. This, however, does not extend to shareholders' meetings which according to Dutch law need to be held and recorded in the Netherlands. The POEM in Austria causes RHI-MAG to be subject to unlimited corporate tax liability in Austria (unbeschränkte Steuerpflicht). This is decisive for not triggering exit tax in Austria upon the Merger. As long as the POEM remains in Austria, also no exit tax will apply in the future.

Der persönliche Wohnsitz von Vorstandsmitgliedern hingegen (Familienwohnung etc.) ist für die Festlegung der POEM irrelevant. Vorstandsmitglieder, die außerhalb von Österreich wohnen, werden sich um die lokale Infrastruktur kümmern, um ihre Aufgaben erfüllen zu können (zB Heimbüro, Telekom-Infrastruktur, private Assistenten).

However, personal residence of board members (family home etc.) is irrelevant for the determination of the POEM. Board members living outside Austria will care for local infrastructural support to perform their duties (e.g. home office, telecom infrastructure, private assistants).

Damit RHI-MAG ihre Managementtätigkeiten in Österreich verfolgen kann, werden RHI-MAG und RHI GmbH nach der Spaltung und der Verschmelzung einen Infrastrukturvertrag abschließen, nach dem RHI-MAG infrastrukturelle Dienstleistungen in den Geschäftsräumlichkeiten der RHI GmbH erhalten wird.

For RHI-MAG to be operational to pursue its management activities in Austria, RHI-MAG and RHI GmbH after the Demerger and the Merger will enter into an infrastructure agreement under which RHI-MAG will be able to receive infrastructural services in the offices of RHI GmbH.

9.2 Schaffung eines global führenden Feuerfest-Anbieters

Siehe Abschnitt 7 [*Geschäftsstrategie*] der RHI Magnesita.

9.3 Folgend der Verschmelzung für Arbeitnehmer

Siehe Abschnitt 17 [*Auswirkung der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der verschmelzenden Gesellschaften*]).

9.4 Voraussichtliche Vorteile und mögliche Risiken in Verbindung mit der Verschmelzung

(a) Voraussichtliche Vorteile und wirtschaftliche Rentabilität der Verschmelzung

Siehe Abschnitt 6 [*Wesentliche Gründe für die Verschmelzung*].

Siehe Abschnitt 7 [*Geschäftsstrategie*].

(b) Mögliche Risiken in Verbindung mit der Verschmelzung

Die Gruppe könnte die angestrebten Synergien und andere erwartete Vorteile der Transaktion nicht realisieren, was den Wert der Anteile der Gruppe nachteilig beeinflussen kann

Der Erfolg der Transaktion wird teilweise davon abhängig sein, ob die Gruppe in der Lage ist, die erwarteten Vorteile durch den

9.2 Creating a Global, Leading Refractory Provider

For the [*Business Strategy*] of RHI Magnesita see section 7.

9.3 Consequences of the Merger for Employees

See section 17 [*Impact of the Merger on the employees of the merging companies*]).

9.4 Likely advantages of and possible risks relating to the Merger

(a) Likely advantages and economic viability of the Merger

For the [*Key Reasons for the Merger*] see section 6.

For the [*Business Strategy*] see section 7.

(b) Possible risks relating to the Merger

The Group may be unable to realize the targeted synergies and other anticipated benefits of the Acquisition, which could adversely affect the value of the Group's shares.

The success of the Transaction will depend, in part, on the Group's ability to realize the anticipated benefits from combining the businesses of the

Zusammenschluss der Unternehmen der Gruppe und der Magnesita, einschließlich neben anderen, der dadurch erwarteten Investitionssynergien, der Einsparungen beim Nettoumlaufvermögen, wie auch der erwarteten strategischen und finanziellen Vorteile der Transaktion, zu realisieren. Die angestrebten Synergien basieren auf Schätzungen und Annahmen, die inhärent ungewiss sind und daher von Veränderungen einer Vielzahl von Faktoren abhängig sind, wie dem gesamtwirtschaftlichem Umfeld, dem Branchenumfeld, der Gesetzeslage, dem regulatorischen Umfeld und den steuerlichen Rahmenbedingungen, die alle schwer vorhersehbar sind und viele außerhalb der Kontrolle der Gruppe liegen. Aufgrund dessen besteht keine Gewissheit, ob diese Synergien innerhalb des erwarteten Zeitrahmens oder überhaupt realisiert werden können.

Jeglicher Fehlschlag bei der Realisierung der durch die Transaktion erwarteten Synergien und Vorteile, kann wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft der Gruppe, die Ertrags- und Finanzlage der Gruppe und die Perspektiven der Gruppe sowie den Aktienkurs der RHI-MAG haben.

Die Gruppe könnte nicht in der Lage sein, den Geschäftsbetrieb der Magnesita erfolgreich einzugliedern

Der Zusammenschluss zweier unabhängiger Unternehmen ist ein komplexer, kostspieliger und zeitaufwendiger Vorgang. Daher wird es erforderlich sein, dass die Gruppe erheblich mehr Aufmerksamkeit des Managements und Ressourcen aufwenden muss, um die Geschäftspraktiken und die Geschäftstätigkeiten von RHI und Magnesita einzugliedern. Der Eingliederungsprozess kann den Geschäftsablauf der Gruppe stören und könnte, sofern dieser ineffektiv umgesetzt wird, der Verwirklichung aller von RHI und Magnesita erwarteten Vorteile entgegenstehen. Versagt die Gruppe bei der Bewältigung der im Zusammenhang mit der erfolgreichen

Group and Magnesita, including, among others, expected capital expenditure synergies, working capital savings as well as the expected strategic and other financial advantages of the Transaction. The targeted synergies are based on estimates and assumptions that are inherently uncertain and therefore subject to change resulting from a large number of factors, such as the general macroeconomic, industry, legal, regulatory and tax environment, as well as changes to the Group's business strategy, development and investment plans, all of which are difficult to predict and many of which are beyond the Group's control. As a result, there can be no assurance that such synergies will be realized in the anticipated timeframe or at all.

Any failure to realize the synergies and benefits expected in connection with the Transaction could have a material adverse effect on the Group's business, results of operations, financial condition and prospects, as well as the value of RHI-MAG's share price.

The Group may be unable to successfully integrate the operations of Magnesita

The combination of two independent companies is a complex, costly and time-consuming process. As a result, the Group will be required to devote significant management attention and resources to integrating the business practices and operations of RHI and Magnesita. The integration process may disrupt the business of the Group and, if implemented ineffectively, could preclude realization of the full benefits expected by RHI and Magnesita. The failure of the Group to meet the challenges involved in successfully integrating the operations of RHI and Magnesita or otherwise to realize the anticipated benefits of the Transaction could cause an interruption of the activities of the Group and could have a negative impact

Eingliederung der Geschäftstätigkeiten der RHI und der Magnesita hervorkommenden Herausforderungen oder der Erreichung der erwarteten Vorteile auf Grund der Transaktion, könnte dies zur Unterbrechung der Geschäftstätigkeiten der Gruppe führen und könnte weiters nachteilige Auswirkungen auf die Leistung und die finanzielle Lage der Gruppe haben. Ferner kann die Eingliederung der Unternehmen zu unvorhergesehen Schwierigkeiten, Kosten, Haftungen, Wettbewerbsreaktionen, Verlust von Kundenbeziehungen, Ablenkung der Aufmerksamkeit des Managements und weiters auch zu einem Kursrückgang führen.

Die Schwierigkeiten der Eingliederung der Geschäftstätigkeiten der Unternehmen umfassen unter anderem:

- Leiten eines deutlich größeren Unternehmens;
- Koordinierung geografisch getrennter Organisationen;
- Potentielle Ablenkung des Managementfokuses und der Ressourcen von anderen strategischen Möglichkeiten;
- Bindung bestehender und Gewinnung neuer Kunden;
- Aufrechthaltung der Arbeitsmoral und Bindung des Managementpersonals in Schlüsselpositionen sowie andere Mitarbeiter;
- Eingliederung zweier Unternehmenskulturen, die sich als unvereinbar erweisen können;

on the Group's performance and financial condition. In addition, the overall integration of the companies may result in material unanticipated problems, expenses, liabilities, competitive responses, loss of customer relationships, and diversion of management's attention, and may cause the stock price to decline.

The difficulties of combining the operations of the companies include, among others:

- managing a significantly larger company;
- coordinating geographically separate organizations;
- the potential diversion of management focus and resources from other strategic opportunities;
- retaining existing customers and attracting new customers;
- maintaining employee morale and retaining key management and other employees;
- integrating two business cultures, which may prove to be incompatible;

- Möglichkeit, dass sich die den Erwartungen zugrundeliegenden Annahmen betreffend den Eingliederungsprozess als unrichtig herausstellen;
- Probleme beim Erzielen der erwarteten betrieblichen Effizienz, der Geschäftsmöglichkeiten und der Wachstumsperspektiven;
- Konsolidierung der administrativen und unternehmerischen Infrastruktur und Eliminierung überschneidender Vorgänge;
- Probleme im Zusammenhang mit der Eingliederung interner Kontrollen sowie der Compliance-Verfahren;
- Probleme im Zusammenhang mit der Eingliederung der IT, des Kommunikationsbereichs und anderen Systemen;
- Änderungen der Steuergesetzgebung (einschließlich geltende Steuerabkommen) und der Steuervorschriften oder deren Auslegung durch staatliche Behörden;
- Kostenmanagement oder Ineffizienzen auf Grund der Eingliederung der Geschäftstätigkeiten der Magnesita;
- Unvorhergesehene Ausgaben oder Verzögerungen auf Grund der Verschmelzung;

Viele diese Faktoren liegen außerhalb der Kontrolle der Gruppe und könnten zu erhöhten Kosten, Umsatzrückgängen und der Ablenkungen der Managementzeit sowie –energie führen, was wesentlichen Einfluss auf die Leistung der Gruppe und ihre Finanzlage haben könnte. Weiters ist es möglich, dass die Gruppe trotz erfolgreicher Eingliederung der Geschäftstätigkeiten der RHI und

- the possibility of assumptions underlying expectations regarding the integration process proving to be incorrect;
- issues in achieving anticipated operating efficiencies, business opportunities and growth prospects;
- consolidating corporate and administrative infrastructures and eliminating duplicative operations;
- issues in integrating of internal controls and compliance procedures;
- issues in integrating information technology, communications and other systems;
- changes in tax laws (including under applicable tax treaties) and regulations or to the interpretation of such tax laws or regulations by the governmental authorities;
- managing costs or inefficiencies associated with integrating the operations of Magnesita; and
- unforeseen expenses or delays associated with the Merger.

Many of these factors are outside of the Group's control and could result in increased costs, decreased revenues and diversion of management's time and energy, which could materially impact the Group's performance and financial condition. In addition, even if the operations of RHI and Magnesita are integrated successfully, the Group may not realize the full benefits of the Transaction, including the synergies, cost savings or sales or growth

der Magnesita nicht alle Vorteile, einschließlich der Synergien, der Kosteneinsparungen oder der Absatz- oder Wachstumsmöglichkeiten, wie sie die Parteien erwarten, durch die Transaktion realisieren kann. Diese Vorteile können möglicherweise weder innerhalb des vorhergesehenen Zeitrahmens noch überhaupt erzielt werden. Sollte irgendeiner dieser Faktoren realisiert werden, kann dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Leistung der Gruppe oder ihre Finanzlage haben.

opportunities that the parties expect. These benefits may not be achieved within the anticipated time frame, or at all. Any of these factors, if they realize, may have a material adverse effect on the Group's performance and financial condition.

Die Geschäftsbeziehungen der Gruppe können auf Grund der mit der Transaktion verbundenen Unsicherheit beeinträchtigt werden

Bestehende Geschäftsbeziehungen von RHI und Magnesita können auf Grund der Transaktion beeinträchtigt werden, da Kunden, Händler, Lieferanten, Verkäufer und andere den Versuch unternehmen könnten, Änderungen der bestehenden Geschäftsbeziehungen zu verhandeln oder die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit anderen, von der Gruppe (als Rechtsnachfolger der RHI und der Magnesita) verschiedenen, Parteien erwägen könnten. Derartige Beeinträchtigungen könnten nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Ertrags- und Finanzlage oder Perspektiven der Gruppe wie auch auf die Realisierbarkeit der erwarteten Vorteile der Transaktion haben.

The Group's business relationships may be subject to disruption due to uncertainty associated with the Transaction

RHI's and Magnesita's existing business relationships may be subject to disruption as a result of the Transaction, as customers, distributors, suppliers, vendors and others may attempt to negotiate changes in existing business relationships or consider entering into business relationships with parties other than the Group (as the successor to RHI and Magnesita). These disruptions could have an adverse effect on the businesses, financial condition, results of operations or prospects of the Group, including an adverse effect on the Group's ability to realize the anticipated benefits of the Transaction.

Die Gruppe kann Schwierigkeiten haben, Führungskräfte und andere Schlüsselkräfte auf Grund der Unsicherheit im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu gewinnen, zu motivieren oder zu binden

Der Erfolg der Gruppe nach der Transaktion hängt teilweise davon ab, ob es ihr möglich ist, Personen, die vor der Transaktion, Schlüsselkräfte der RHI und der Magnesita waren, zu binden. Die Mitarbeiterbindung kann besonderes während der Anhängigkeit der Transaktion und der darauf folgenden Eingliederungsphase

The Group may have difficulty attracting, motivating and retaining executives and other key employees due to uncertainty associated with the Merger

The Group's success after the Transaction will depend in part upon its ability to retain people who were key employees of RHI and Magnesita prior to the consummation of the Transaction. Employee retention may be particularly challenging during the pendency of the Transaction and the following integration phase, as employees of each of the parties may

herausfordernd sein, da die Mitarbeiter der Parteien Unsicherheit betreffend ihrer künftigen Rolle in der Gruppe verspüren könnten. Sofern ein Weggang von Schlüsselkräften im Zusammenhang mit der Transaktion stattfindet, wird sich die Eingliederung der Unternehmen erschweren und die Geschäftstätigkeit der Gruppe nach der Transaktion könnte einen Schaden erleiden. Ferner müsste die Gruppe erhebliche Kosten für die Ermittlung, Anstellung und Bindung des Ersatzes der ausgeschiedenen Mitarbeiter aufbringen. Weiters würde die Gruppe umfangreiches Fachwissen und Talente verlieren, was nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit der Gruppe, die erwarteten Vorteile zu realisieren, haben kann. Darüber hinaus könnte es auf Grund von Aktivitäten durch die Gewerkschaft, den Betriebsrat oder durch die einzugliedernden Mitarbeiter zu Störungen und Ablenkungen der Arbeitskräfte und des Managements kommen. Demgemäß kann nicht gewährleistet werden, dass eine der Parteien Mitarbeiter im gleichen Umfang wie bisher gewinnen oder binden kann, wie es in der Vergangenheit der Fall war. Ferner kann auch nicht gewährleistet werden, dass die Gruppe nach der Transaktion den Vorteil hat, dass die bestehenden Mitarbeiter während der Eingliederung der beiden Geschäftstätigkeiten weiter beschäftigt bleiben.

experience uncertainty about their future roles with the Group. If there is a departure of key employees in connection with the Transaction, the integration of the companies may be more difficult, and the Group's business following the Transaction may be harmed. Furthermore, the Group may have to incur significant costs in identifying, hiring and retaining replacements for departing employees and may lose significant expertise and talent relating to the business, and the Group's ability to realize the anticipated benefits of the Transaction may be adversely affected. In addition, there could be disruptions to or distractions for the workforce and management associated with activities of labour unions or works councils or integrating employees into the Group. Accordingly, no assurance can be given that any of the parties will be able to attract or retain its employees to the same extent that it has been able to attract or retain its own employees in the past, or that the Group will, following the Transaction, have the benefit of the on-going employment of current employees of each party during the integration of the two businesses.

Nach der Transaktion könnte die Gruppe Eventual- und andere Verbindlichkeiten innerhalb der Magnesita sowie andere ihr unbekannte Tatsachen, die zum Verlust führen könnten, feststellen

Im Laufe der Due Diligence Prüfung hat sich die RHI Gruppe auf die ihr zur Verfügung stehenden Quellen zu verlassen, inklusive Informationen seitens Magnesita. Die RHI Gruppe hat im Laufe der Due Diligence Prüfung signifikante Ressourcen aufgewendet, jedoch könnte es trotzdem sein, dass nicht alle Risiken und Verbindlichkeiten in Verbindung mit der Transaktion identifiziert werden konnten. Dies

Following the Transaction, the Group may discover contingent and other liabilities within Magnesita or other facts of which the Group is not aware that could expose it to loss

When conducting the due diligence, the RHI Group has relied on the resources available to it, including information provided by Magnesita. While the Group has committed significant resources to conduct due diligence on Magnesita, it may not have identified all risks and liabilities associated with the Transaction. This could lead to adverse accounting and financial consequences, such as the need to record significant provisions in

könnte zu nachteiligen wirtschaftlichen und finanziellen Konsequenzen führen, so wie die Bildung von wesentlichen Rückstellungen in Bezug auf die übernommenen Vermögensgegenstände oder Wertberichtigungen aller übernommenen Vermögensgegenstände. Alle unerwarteten Verbindlichkeiten oder andere Probleme könnten eine wesentlich negative Auswirkung auf die Geschäftsführung, die operativen Ergebnisse und die finanzielle Situation der Gruppe haben.

respect of the acquired assets or to write down acquired assets. Any unexpected liabilities or other problems could have a material adverse impact on the Group's business, results of operations and financial condition.

Gerichtsverfahren im Zusammen mit der Verschmelzung, deren Ausgang ungewiss ist, könnten den Abschluss der Verschmelzung verzögern oder verhindern

Legal proceedings in connection with the Merger, the outcomes of which are uncertain, could delay or prevent the closing of the Merger

Anfechtungsklagen können die Verschmelzung verzögern oder verhindern.

Contestation actions may delay or prevent the Merger.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung der RHI über die Verschmelzung können von Aktionären aus den im Gesetz genannten Gründen angefochten werden. Im Falle der Einbringung von Anfechtungsklagen entscheidet der zuständige Richter, ob die Verschmelzung rechtswirksam wird und ob sie in die öffentlichen Register eingetragen wird. Anfechtungsklagen können daher die Verschmelzung verhindern oder maßgeblich verzögern.

The resolutions of the general meeting of RHI on the Merger can be contested by shareholders for reasons set out by law. In case a contestation action is filed, the competent judge shall decide whether the Merger takes legal effect and whether the Merger is registered in the public registers. Contestation actions therefore can prevent or substantially delay the Merger.

Die Rechte und Pflichten der Aktionäre unterliegen niederländischem Recht und der Satzung, die in einigen Punkten von den Rechten und Pflichten der Aktionäre und den derzeitigen Gründungsdokumenten der RHI nach österreichischem Recht abweichen

The rights and responsibilities of Shareholders are governed by Dutch law and the Articles of Association, which differ in some respects from the rights and responsibilities of shareholders under Austrian law and the current constitutional documents of RHI

Die Unternehmensangelegenheiten der RHI-MAG unterliegen der RHI-MAG-AoA, der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats und dem niederländischem Gesellschaftsrecht. Die Rechte der Aktionäre und die Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats unterscheiden sich

RHI-MAG's corporate affairs are governed by the RHI-MAG-AoA, the Management Board Rules and the Supervisory Board Rules and the laws governing companies incorporated in the Netherlands. The rights of Shareholders and the responsibilities of members of the management

nach niederländischem Recht von den Rechten der Aktionäre und Pflichten der Verwaltungsorgane nach österreichischem Recht.

board and supervisory board under Dutch law differ from the rights of shareholders and the responsibilities of a company's board of directors under Austrian law.

9.5 Gesamtrechtsnachfolge

Die folgenden Rechtsfolgen der Verschmelzung treten gemäß Titel 7 Buch 2 des DCC und § 225a Abs 3 AktG und § 3 Abs 3 EU-VerschG nach Rechtswirksamkeit derselben ein:

- Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und andere Vertragsverhältnisse, die nach Rechtswirksamkeit der Spaltung bei RHI verbleiben, werden im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RHI-MAG übertragen;
- RHI und alle RHI Aktien erlöschen; und
- RHI-Aktionäre erhalten RHI-MAG Aktien (vertreten durch Depositary Interests) entsprechend dem Umtauschverhältnis (siehe auch Abschnitt 8 [*Verschmelzungsverfahren*], Abschnitt 13 *[Berechnung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*], und Abschnitt 15 [*Erläuterungen der Depositary Interests; Beschreibung des Aktienumtausches; Informationen über Börsenhandel*].

Weiters gehen alle Rechte und Pflichten aus Dienstverhältnissen von der übertragenden Gesellschaft auf die übernehmende Gesellschaft über. Da alle Dienstverträge vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung auf RHI GmbH übertragen werden, ist diese Bestimmung im vorliegenden Fall ohne praktische Bedeutung (für

9.5 Universal succession of title

The Merger will have the following legal consequences as set out in Title 7, Book 2 of the Dutch Civil Code and Section 225a para. 3 of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act, once it shall take effect:

- assets, rights, permits, liabilities and other contractual relationships remaining with RHI after the Demerger has taken effect will be transferred to RHI-MAG by way of universal succession of title;
- RHI and all RHI Shares shall cease to exist; and
- RHI Shareholders shall receive RHI-MAG Shares (represented by Depositary Interests) in accordance with the Exchange Ratio (see also section 8 [*Merger process*], section 13 [*Calculating the exchange ratio and cash settlement*] and section 15 [*Explanations regarding depositary interests; Description of the share exchange; Information on stock exchange trading*]).

Further, all rights and obligations arising from employment relationships pass from the transferring company to the acquiring company. As all employment relationships will be transferred to RHI GmbH prior to the Merger taking effect, this provision is of no practical relevance in this specific case (for information on the impact the Merger will have on

Informationen über die Auswirkung der Verschmelzung auf Mitarbeiter siehe Abschnitt 17 [*Auswirkung der Verschmelzung auf die Mitarbeiter der verschmelzenden Gesellschaften*]).

employees, see section 17 [*Impact of the Merger on the employees of the merging companies*]).

9.6 Rechte der RHI-MAG Aktionäre und Inhaber von Depositary Interests nach niederländischem Recht und der RHI-MAG-AoA

Anlage ./4 enthält eine Auswahl – die jedoch in keiner Weise abschließend ist – der Rechte der Inhaber von RHI-MAG Aktien und Depositary Interests nach niederländischem Recht und der RHI-MAG-AoA. Weitere Informationen zu diesen Rechten in Bezug auf RHI-MAG können von RHI bezogen werden (Herr Simon Kuchelbacher, Head of Investor Relations, Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, investor.relations@rhi-ag.com). Das Verfahren bezüglich Abstimmungsrechte und Rechte in Verbindung mit der Hauptversammlung sind unten genauer angeführt. Für Informationen über das Verfahren für die Einberufung der Hauptversammlung der RHI-MAG und die anwendbaren Verständigungsfristen wird auf Abschnitt 5.4(b) verwiesen.

9.6 Rights of RHI-MAG Shareholders and holders of Depositary Interests under Dutch law and the RHI-MAG-AoA

Annex ./4 contains a selection – which is in no way conclusive or exhaustive – of rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests under Dutch law and the RHI-MAG-AoA. Further information concerning these rights in relation to RHI-MAG can be obtained from RHI (Mr. Simon Kuchelbacher, Head of Investor Relations, Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, investor.relations@rhi-ag.com).Below the procedure in respect of voting and meeting rights is being described in more detail. For information regarding the convocation procedure for the shareholders' meeting of RHI-MAG and the applicable notification period reference is made to section 5.4(b).

(a) RHI-MAG Aktien und Depositary Interests

Obwohl die Inhaber der Depositary Interests die wirtschaftlichen Eigentümer der RHI-MAG Aktien sind, sind sie nicht die rechtlichen Eigentümer dieser Aktien. Der rechtliche Eigentümer ist Computershare Company Nominees Limited, in seiner Eigenschaft als CREST-Mitglied und Verwahrstelle, der die RHI-MAG Aktien treuhändig für die Inhaber der Depositary Interests hält.. Die Inhaber von Depositary Interests haben das Recht dem Emittenten der entsprechenden Depositary Interests Anweisungen zur Ausübung der mit den entsprechenden RHI-MAG Aktien verbundenen Rechte zu

(a) RHI-MAG Shares and Depositary Interests

Although the holders of Depositary Interests are the beneficial owners of RHI-MAG Shares, they are not the legal owners of such shares. The legal owner is Computershare Company Nominees Limited in its capacity as CREST-Member acting as Custodian, which holds the RHI-MAG Shares in trust for the holders of the Depositary Interests. The holders of Depositary Interests have a right to give the instructions regarding the exercise of rights attaching to the corresponding RHI-MAG Shares or to revceive a proxy to exercise such rights (see also section 15 [*Explanations regarding depositary interests; Description of the share exchange; Information on*

geben oder eine Vollmacht für die Ausübung solcher Rechte zu erhalten (siehe auch Abschnitt 15 [*Erläuterungen zu Depositary Interests; Beschreibung des Aktienumtausches; Informationen zum Börsenhandel*]). Gemäß den Bestimmungen der Depositary Interests Vereinbarung ist Computershare Investor Services PLC als Emittent der Depositary Interests verpflichtet, alles in Zusammenhang mit den RHI-MAG Aktien erhaltene an die Inhaber der Depositary Interests offenzulegen, und alle Rechte (einschließlich Einberufung, Teilnahme, Abstimmung, Wahl und Antragsrechte in Hauptversammlungen) sind unverändert an die Inhaber der Depositary Interests weiterzugeben oder gemäß der Depositary Interests Vereinbarung auszuüben.

Für die Ausübung der Stimmrechte haben die Inhaber der Depositary Interests Anweisungen an die Verwahrstelle der Depositary Interests zu erteilen oder, gemäß der Depositary Interest Vereinbarung, von den Möglichkeiten zur direkten Ausübung von Stimmrechten Gebrauch zu machen. Personen, die RHI-MAG Aktien außerhalb des CREST System halten, können ihre Kontrollrechte selbst direkt ausüben, ohne eine Vollmacht oder Stimmrechtsvollmacht erteilen zu müssen.

(b) Verfahren für die Ausübung von Stimmrechten und Versammlungsrechten

Aktionäre oder Inhaber von Depositary Interests, die allein oder gemeinsam mindestens 3% des ausgegebenen Grundkapitals der RHI-MAG halten, können die Aufnahme von Punkten in die Tagesordnung der Hauptversammlungen verlangen.

Das Verfahren zur Ausübung von Stimmrechten und anderen Versammlungsrechten unterscheidet sich für:

stock exchange trading]). According to the provisions of the Depositary Interest arrangement, Computershare Investor Services PLC as issuer of the Depositary Interests is under an obligation to release everything obtained in connection with the RHI-MAG Shares to the holders of the Depositary Interests and all rights (including convocation, participation, voting, election and application rights for shareholders' meetings) must be passed unaltered to the holders of Depositary Interests or exercised in accordance with the Depositary Interest arrangement.

With regard to the exercise of voting rights, the holders of Depositary Interests should issue instructions to the custodian of the Depositary Interests or, in accordance with the Depositary Interest arrangement, make use of the possibilities to exercise voting rights directly. Persons holding RHI-MAG Shares outside the CREST system can directly exercise their rights of control themselves without a power of attorney or proxy.

(b) Procedure exercising voting and meeting rights

Shareholders or holders of Depositary Interests holding alone or jointly at least 3% of the RHI-MAG's issued share capital may request RHI-MAG to place an item on RHI-MAG's agenda for general meetings.

The procedure for exercising voting and other meeting rights is different for:

- Personen, die zum Stichtag Depositary Interests über CREST halten ("**CREST Mitglieder**"); und

- Personen, die zum Stichtag RHI-MAG Aktien halten.

CREST Mitglieder

In dieser Kategorie kann eine weitere Unterscheidung getroffen werden zwischen der Ausübung von Stimm- und sonstigen Versammlungsrechten persönlich oder durch Stellvertreter:

(i) CREST Mitglieder, die von der Verwahrstelle, der die RHI-MAG Aktien im CREST System hält, eine Stimmrechtsvollmacht zur persönlichen Ausübung von Stimm- und sonstigen Rechten in der Hauptversammlung der RHI-MAG erhalten wollen, haben beim Depositar die Ausstellung einer Vollmacht zur Ausübung von Stimm- und anderen Rechten in der Hauptversammlung zu beantragen; und

(ii) CREST Mitglieder, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können einen Stellvertreter bestellen, indem die im CREST Handbuch beschriebenen Verfahren anwenden. CREST Mitglieder, die einen stimmberechtigten Serviceprovider beauftragt haben, haben sich an ihre CREST Sponsoren oder Serviceprovider zu wenden, die in ihrem Namen die entsprechenden Schritte ergreifen werden. Die zum Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung geltenden CREST Regeln und Verfahren sind zu berücksichtigen.

Im Aktienbuch der RHI-MAG eingetragene Aktionäre

- persons holding Depositary Interests via CREST ("**CREST Members**") on the record date; and

- persons holding RHI-MAG Shares on the record date.

CREST Members

In this category a further distinction can be made between exercising voting and other meeting rights in person or by proxy:

(i) CREST Members who wish to receive a proxy from the Custodian holding the RHI-MAG shares in the CREST system to exercise voting and other meeting rights in the general meeting of RHI-MAG in person must submit a request to the Depositary and ask for a proxy to exercise voting and other meeting rights; and

(ii) CREST Members who do not wish to attend the meeting in person may appoint a proxy by using the procedures described in the CREST Manual. CREST Members who have appointed a voting service provider should refer to their CREST sponsors or voting service provider, who will be able to take the appropriate action on their behalf. The CREST rules and procedures applicable at the moment of convening the meeting should be taken into account.

Shareholders registered in RHI-MAG's shareholders' register

Diese Aktionäre können ihre Stimm- und sonstigen Versammlungsrechte persönlich ausüben, können aber auch eine Vollmacht erteilen um sich selbst in der Hauptversammlung durch einen von ihnen bestellten Stellvertreter vertreten zu lassen. Diese Vollmacht hat Angaben zum Bevollmächtigten zu enthalten sowie festzulegen, dass der Bevollmächtigte zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ergreifung des Wortes in der Hauptversammlung berechtigt ist, vorbehaltlich jeglicher in der Einberufung enthaltenen Formalitäten. Stimmweisungen an Bevollmächtigte sind zulässig.

These shareholders may exercise voting and other meeting rights in person, but may also grant a proxy to have themselves represented at the meeting by a proxy holder appointed by them. Such a proxy must include the details of the proxy holder and that the proxy holder may attend the meeting and has the right to speak in the meeting, subject to any formalities included in the convocation notice. Voting instructions to the proxy holder are allowed.

Ein Aktionär hat spätestens sieben (7) Tage vor der Hauptversammlung zu melden, ob er entweder persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen wird oder ob einem Bevollmächtigten eine Vollmacht erteilt wird. Die Einberufung hat anzugeben, wo und wann eine solche Anmeldung zu erfolgen hat.

A shareholder must register ultimately on the seventh (7th) day before the date of the meeting that he will either attend the meeting in person or that a proxy is being granted to a proxy holder. The convocation notice shall state the place where and the day on which such registration must take place.

Art der Abstimmung in der Hauptversammlung der RHI-MAG

Gemäß den RHI-MAG-AoA bestimmt der Vorsitzende der Hauptversammlung die Art der Abstimmung. Typische Arten der Abstimmung sind auf elektronische Weise oder durch Akklamation.

Method of voting at RHI-MAG's general meeting

Under the RHI-MAG-AoA, the chairman of the meeting determines the method of voting. Typical methods of voting are voting by electronic means or by acclamation.

9.7 Von RHI-MAG angewandte Rechnungslegungsvorschriften

RHI erstellt ihren Konzernabschluss unter Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS), wie sie in der EU Anwendung finden.

9.7 Accounting rules used by RHI-MAG

RHI prepares its consolidated financial statements using International Financial Reporting Standards (IFRS), as applicable in the European Union.

9.8 Regeln über die Gewinnausschüttung

Der Vorstand der RHI-MAG kann beschließen, dass die in einem Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinne zur Gänze oder teilweise

9.8 Rules concerning the distribution of profit

The board of RHI-MAG may decide that the profits made during a financial year be fully or partially appropriated to reserves. A deficit may only insofar

Rücklagen zugeführt werden. Ein Verlust darf nur insoweit mit der gesetzlichen Rücklage gegenverrechnet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist, und Verluste der RHI-MAG dürfen nicht den von RHI-MAG gemäß ihrer RHI-MAG-AoA gebildeten Pflichtrücklage zugeführt werden.

be offset against the legal reserves as prescribed by law and losses of the Company may not be allocated against the mandatory reserve maintained by RHI-MAG pursuant to the RHI-MAG-AoA.

Die Verteilung des danach verbleibenden Gewinns ist von der Hauptversammlung der RHI-MAG aufgrund eines Vorschlags des Vorstands festzulegen. Ein Vorschlag auf Gewinnverteilung ist als gesonderter Punkt der Tagesordnung einer Hauptversammlung der RHI-MAG zu behandeln.

The allocation of profits remaining hereafter shall be determined by the general meeting of RHI-MAG on the basis of a proposal of the board of RHI-MAG. A proposal to make a distribution of profits shall be dealt with as a separate agenda item at the general meeting of RHI-MAG.

Die Ausschüttung von Gewinnen hat nach der Genehmigung des Jahresabschlusses zu erfolgen, wenn dies nach Inhalt des Jahresabschlusses jeweils rechtlich zulässig ist. Der Vorstand der RHI-MAG kann beschließen, Zwischenausschüttungen und/oder Ausschüttungen zulasten einer Rücklage der RHI-MAG mit Ausnahme der von RHI-MAG gemäß der RHI-MAG-AoA beibehaltenen Pflichtrücklagen vorzunehmen.

Distribution of profits shall be made after adoption of the annual accounts if permitted under the law given the contents of the annual accounts. The board of RHI-MAG may resolve to make interim distributions and/or to make distributions at the expense of any reserve of RHI-MAG, other than the mandatory reserve maintained by RHI-MAG pursuant to the RHI-MAG-AoA.

Die Ausschüttung von Gewinnen und sonstige Ausschüttungen haben binnen vier Wochen ab Beschlussfassung zu erfolgen, sofern nicht die Hauptversammlung der RHI-MAG auf Vorschlag des Vorstandes ein anderes Datum festlegt.

Distributions of profits and other distributions shall be made payable four weeks after adoption, unless the general meeting of RHI-MAG determines another date at the proposal of the board.

9.9 Kein kapitalentsperrender Effekt

Infolge der Verschmelzung erhöhen sich die freien ausschüttungsfähigen Rücklagen (*vrij uitkeerbare reserves*) von RHI-MAG in Höhe der Differenz zwischen dem Wert: (A) der Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI (ausgehend vom Jahresabschluss der RHI zum 31.12.2016), die RHI-MAG kraft der

9.9 No capital-reducing effect (*kapitalentsperrender Effekt*)

As a result of the Merger, the freely distributable reserves (*vrij uitkeerbare reserves*) of RHI-MAG shall increase with the difference between the value of: (A) the assets, rights, permits, liabilities and of RHI (based on RHI's annual accounts at 31 December 2016) which RHI-MAG will acquire by virtue of the Merger and (B) the sum (i) of the nominal value of all RHI-MAG Shares, with a nominal value of EUR 1.00 each, to be allotted as part of the

Verschmelzung erwirbt, und (B) der Summe aus (i) dem Nennwert aller RHI-MAG-Aktien mit einem Nennwert von je EUR 1,00, die im Rahmen der Verschmelzung zuzuteilen sind, und (ii) den Rücklagen, die RHI-MAG nach niederländischem Recht und aufgrund ihrer Satzung in der zum Unterfertigungsdatum der Verschmelzung geltenden Fassung in den Büchern führen muss.

Merger, and (ii) the reserves which RHI-MAG must maintain as a matter of Dutch law and its articles of association as they will read as of the Merger Effective Date.

Die Verschmelzung hat keinen kapitalentsperrenden Effekt im Sinne von § 6 und § 13 des EU-VerschG. Der Gesamtbetrag aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI vor der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 289.376.212,84, gebundene Rücklagen: EUR 39.142.056,75) ist nicht höher als die Gesamtsumme aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI-MAG nach der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 39.819.039,00, gebundene Rücklagen: EUR 328.518.269,59).

The Merger will have no capital-decreasing effect (*kapitalentsperrender Effekt*) within the meaning of Section 6 and Section 13 of the Austrian EU Mergers Act. The aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI prior to the Merger (registered share capital: EUR 289,376,212.84, restricted reserves: EUR 39,142,056.75) will not be higher than the aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI-MAG following the Merger (registered share capital: EUR 39,819,039.00, restricted reserves: EUR 328,518,269.59).

9.10 Steuerliche Struktur nach der Verschmelzung

Nach Wirksamwerden der Verschmelzung geht RHI unter und wird keine Körperschaft mit unbeschränkter Körperschaftssteuerpflicht in Österreich mehr sein. Aufgrund ihres POEM in Österreich wird RHI-MAG samt ihrer Beteiligung an RHI GmbH nach der Verschmelzung gemäß § 1 Abs 2 Z 1 KStG in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sein. Der Umtausch von RHI Aktien in RHI-MAG Aktien ist auf Ebene der RHI Aktionäre ein steuerneutraler Vorgang, die steuerlichen Anschaffungskosten und Behaltefristen bleiben für die RHI Aktionäre aufrecht. Da die Steuerjurisdiktion der Republik Österreich in Bezug auf die bei RHI nach der Abspaltung verbleibenden Vermögenswerte nicht durch die oder aufgrund der Verschmelzung beschränkt wird, wird Artikel I des UmgrStG auf die Verschmelzung zur Gänze Anwendung finden, und es fällt keine Liquidationssteuer nach § 20 KStG an. Nach der Verschmelzung wird RHI-MAG mit der Beteiligung

9.10 Tax structure following the Merger

Upon the Merger taking effect, RHI will cease to exist and will no longer be a fiscal entity with unlimited corporation tax liability in Austria. Following the Merger, due to its POEM in Austria, RHI-MAG with its equity interests in RHI GmbH will still be subject to unlimited tax liability in Austria pursuant to Sec 1 para. 2 no. of the Austrian Corporate Income Tax Act. For Austrian tax purposes, the Share Swap will constitute a tax-neutral process at the level of RHI Shareholders that results in continuation of tax acquisition costs and time limits (holding periods) for the RHI Shareholders. As the tax jurisdiction of the Republic of Austria regarding the assets retained by RHI after the Demerger is not restricted by or as a result of the Merger, Article I of the Austrian Reorganisation Tax Act will apply to the Merger in full and liquidation tax as provided for under Section 20 of the Austrian Corporate Income Tax Act will not apply. Following the Merger, RHI-MAG with its equity interests in RHI GmbH will remain a corporation with limited tax

an RHI GmbH eine Gesellschaft mit beschränkter Steuerpflicht in Österreich gemäß § 1 Abs 3 Z 1 KStG bleiben.

Für Aktionäre mit steuerlichem Wohnsitz in Österreich stellt das Umtauschverhältnis ein steuerneutrales Verfahren dar, das zur Fortführung der steuerrechtlichen Anschaffungskosten und von Haltefristen für die Aktionäre führt.

10 Erläuterungen des Verschmelzungsplans

Die Firmendaten der Gesellschaften sind in der Bezeichnung der Parteien im Verschmelzungsplan angegeben.

Abschnitt [1] des Verschmelzungsplans (*Interpretation)* enthält die im Verschmelzungsplan verwendeten Definitionen.

Abschnitt [2] des Verschmelzungsplans (*Präambel*) enthält insbesondere eine Zusammenfassung der gesamten Transaktion einschließlich der in Aussicht genommenen Verschmelzung, einer allgemeinen, kurzen Darstellung des Hauptzwecks der Verschmelzung und einen Überblick über bestimmte Bedingungen für den Abschluss der Verschmelzung.

Abschnitt [3] des Verschmelzungsplans (*Überblick über die Spaltung und die Verschmelzung)* bietet unter anderem einen Überblick über die in Aussicht genommene Spaltung und Verschmelzung (siehe auch Abschnitt 8 [*Verschmelzungsverfahren*]) und legt weiters fest, dass der Beschluss der RHI-Aktionäre zur Zustimmung zur Verschmelzung in der selben außerordentlichen Hauptversammlung der RHI wie der Beschluss zur Zustimmung zur Abspaltung gefasst werden soll.

liability in Austria pursuant to Section 1 para. 3 no. 1 of the Austrian Corporate Income Tax Act.

For shareholders resident in Austria for tax purposes, the Exchange Ratio will constitute a tax-neutral process that results in the continuation of tax acquisition costs and time limits for the shareholders.

10 Explanation of the Merger Terms

Corporate details of the Companies are provided in the description of the parties of to the Merger Terms.

Section [1] of the Merger Terms (*Interpretation*) contains the definitions used in the Merger Terms.

Section [2] of the Merger Terms (*Recitals*) contains in particular, a summary of the entire transaction, including the envisaged Merger, a general brief description of the main purpose of the Merger and an overview of certain conditions to the completion of the Merger.

Section [3] of the Merger Terms (*Overview of the Demerger and the Merger*) provides inter alia an overview of the envisaged Demerger and Merger (see also section 8 [*Merger process*]). It further states, that the resolution of the RHI Shareholders to approve the Merger is proposed to be adopted at the same extraordinary general meeting of RHI Shareholders as the resolution to approve the Demerger.

Abschnitt [4] des Verschmelzungsplans (*Gegenstand der Verschmelzung, positiver Verkehrswert)* beschreibt die Verschmelzung und die rechtlichen Folgen (zB Gesamtrechtsnachfolge) der Verschmelzung (siehe auch Abschnitt 8 [*Verschmelzungsverfahren*] und Abschnitt 9.5 [*Gesamtrechtsnachfolge*]). Dieser Punkt legt außerdem fest, dass der Verkehrswert des im Zuge der Verschmelzung zu übertragenden Nettoaktivvermögens positiv ist.

Section [4] of the Merger Terms (*Subject matter of the Merger, positive fair market value*) describes the Merger and the legal consequences (e.g. universal succession of title) resulting from the Merger (see also section 8 [*Merger process*] and section 9.5 [*Universal succession*]). Furthermore this section in particular sets out that the fair market value of the net assets to be transferred in the course of the Merger is positive.

Abschnitt [5] des Verschmelzungsplans *(Erforderliche Angaben gemäß der Richtlinie, des niederländischen Zivilgesetzbuches und des EU-VerschG)* legt den verpflichtenden Inhalt des Verschmelzungsplans gemäß § 5 Abs 2 EU-VerschG und Artikel 2:312 und 333d DCC fest.

Section [5] of the Merger Terms (*Data to be mentioned pursuant to the Directive, the Dutch Civil Code and the Austrian EU Mergers Act*) sets out the obligatory content of the Merger Terms pursuant to Section 5 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act and Section 2:312 and 333d of the DCC.

Abschnitt [5.1] des Verschmelzungsplans enthält Angaben zu den Gesellschaften (siehe auch Abschnitt 3 [*Die beteiligten Gesellschaften und Magnesita*]).

Section [5.1] of the Merger Terms contains details of the Companies (see also section 3 [*The Companies and Magnesita*]).

Abschnitt [5.2] des Verschmelzungsplans legt fest, dass jeder Inhaber von einer oder mehrerer auf Inhaber lautenden Stückaktien der RHI eine Neue RHI-MAG Aktie mit einem Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf Inhaber lautende Stückaktie der RHI erhält, wenn dieser Aktionär zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung Inhaber von RHI Aktien ist und nicht von seinem Recht auf Barabfindung Gebrauch gemacht hat. (siehe auch Abschnitt 8 [*Verschmelzungsverfahren*], 13 [*Berechnung des Umtauschverhältnisses und Barabfindung*] und Abschnitt 15 [*Erläuterungen der Depositary Interests; Beschreibung des Aktienumtausches; Information über Börsenhandel*]).

Section [5.2] of the Merger Terms sets out that each holder of one or more no par value bearer shares in the share capital of RHI shall receive one New RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI, if such shareholder holds RHI Shares at the time the Merger takes legal effect and has not made use of their right to payment of a cash settlement. (see also section 8 [*Merger process*], 13 [*Calculating the exchange ratio and cash settlement*] and section 15 [*Explanations regarding depositary interests; Description of the share exchange; Information on stock exchange trading*]).

Abschnitt [5.3] des Verschmelzungsplans erklärt die Bedingungen der Gewährung der Neuen RHI-MAG Aktien als Gegenleistung für RHI Aktien, die Zulassung dieser Aktien und die Abwicklung über das CREST Abwicklungssystem.

Section [5.3] of the Merger Terms explains the terms for the allotment of the New RHI-MAG Shares in exchange for RHI Shares, the admission of such shares and settlement at the CREST settlement system.

Abschnitt [5.4] des Verschmelzungsplans erklärt den Anspruch auf Barabfindung derjenigen RHI-Aktionäre, die in der außerordentlichen Hauptversammlung der RHI nicht für die Verschmelzung stimmen; die Abwicklung der Aktien solcher bestehender Aktionäre (siehe Abschnitt 8.3 [*Wesentliche Schritte der Verschmelzung*], 11 [*Rechtliche Erläuterung der Barabfindung; Auszahlung der Barabfindung*] und 13 [*Berechnung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*]).

Section [5.4] of the Merger Terms explains the entitlement of RHI Shareholders to cash compensation, who do not vote in favour of the Merger at the RHI EGM; the settlement of the shares of such exiting shareholders (see section 8.1 [*Key steps for the Merger*], 11 [*Legal explanations of the cash settlement; Payment of the cash settlement*] and 13 [Calculating the exchange ratio and cash settlement]).

Abschnitt [5.5] des Verschmelzungsplans enthält Informationen in Bezug auf die voraussichtlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Dienstverhältnisse (siehe auch Abschnitt 17 [*Auswirkung der Verschmelzung auf die Mitarbeiter der verschmelzenden Gesellschaften*]).

Section [5.5] of the Merger Terms contains information relating to the possible impact of the Merger on employment contracts (see also section 17 [*Impact of the Merger on the employees of the merging companies*]).

Abschnitt [5.6] des Verschmelzungsplans legt fest, dass die Neuen RHI-MAG Aktien frei von Rechten Dritter und mit voller Dividendenberechtigung ab dem am 01.07.2017 beginnenden Geschäftsjahr bis 31.12.2017 ausgegeben werden. RHI-MAG wurde erst im Juni 2017 gegründet und wird per 30.06.2017 keine Gewinne ausschütten, sondern diese auf neue Rechnung vortragen.

Section [5.6] of the Merger Terms states that the New RHI-MAG Shares will be issued free from third-party rights and full entitlement to participation in the profits for the financial year starting as of 1 July 2017. RHI-MAG has been incorporated in June 2017 and will not distribute any profits as per 30 June 2017, but will carry forward all profits.

Abschnitt [5.7] des Verschmelzungsplans legt den 31.12.2016, 24:00 Uhr MEZ, als den Stichtag, von dem an die Handlungen von RHI unter

Section [5.7] of the Merger Terms establishes 31 December 2016, 24:00 hrs CET, as the effective date from which the transactions of RHI will be treated

dem Gesichtspunkt der Rechnungslegung als für Rechnung von RHI-MAG vorgenommen gelten, als den Verschmelzungsstichtag fest ("**Verschmelzungsstichtag**") (siehe auch Abschnitt 8 [*Verschmelzungsverfahren*]).

for accounting purposes as being those of RHI-MAG (the "**Accounting Effective Date**") (see also section 8 [*Merger process*]).

Abschnitt [5.8] des Verschmelzungsplans legt fest, dass die Gesellschaften keine Vorzugs- noch Mehrfachstimmrechte gewährt haben, und dass keine Aktionäre mit Sonderrechten bestehen (siehe Abschnitt 16 [*Nach § 5 Abs 2 Z 7 EU-VerschG, § 226 Abs 3 AktG iVm § 3 Abs 2 EU-VerschG vorgeschriebene Sonderrechte und Maßnahmen*]).

Section [5.8] of the Merger Terms states that the Companies have neither issued preferential rights nor multiple voting rights and as there are no shareholders enjoying special rights (see section 16 [*Special rights and measures prescribed under Section 5 para. 2 no. 7 of the Austrian EU Mergers Act, Section 226 para. 3 of the Austrian Stock Corporation Act in conjunction with Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act]*).

Abschnitt [5.9] legt fest, dass keinem Mitglied der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der Gesellschaften, keinem Abschlussprüfer der Gesellschaften und keinem Verschmelzungsprüfer, sowie keinen an der Verschmelzung beteiligten dritten Personen in Verbindung mit der Verschmelzung Sonderrechte gewährt werden.

Section [5.9] sets out that no special advantages will be granted to any member of the administrative, management, supervisory or controlling boards of the Companies, an auditor of the Companies or to a Merger Auditor or to third parties involved in the Merger of the persons referred to above in connection with the Merger.

Gemäß Abschnitt [5.10] des Verschmelzungsplans sind die RHI-MAG-AoA dem Verschmelzungsplan angeschlossen.

According to section [5.10] of the Merger Terms, the RHI-MAG-AoA are attached to the Merger Terms.

Abschnitt [5.11] des Verschmelzungsplans hält fest, dass in den Hauptversammlungen der RHI und der RHI-MAG vorgeschlagen werden wird, die Standardregeln für Mitarbeiterbeteiligung anzuwenden. Diese Standardregeln legen fest, dass die Arbeitnehmervertreter nach der Verschmelzung das Recht haben müssen, die gleiche Anzahl von Nicht Geschäftsführenden Direktoren zu bestellen wie die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates, die

Section [5.11] of the Merger Terms notes that it will be proposed to the general meetings of both RHI and RHI-MAG to apply the standard rules for employee participation. Such standard rules stipulate that after the Merger, the employee representatives must have the right to appoint an equal number of Non-Executive Directors as the number of supervisory directors that employee representatives are currently entitled to appoint at RHI (see Section 8.3(b) [*Key Merger Terms*]).

Arbeitnehmervertreter derzeit bei RHI zu bestellen berechtigt sind (siehe Abschnitt 8.3(b) [*Wesentliche Inhalte des gemeinsamen Verschmelzungsplans*]).

Abschnitt [5.12] des Verschmelzungsplans enthält Informationen über die Bewertung der im Zuge der Verschmelzung auf RHI-MAG übertragenen Vermögenswerte. Es wird festgelegt, dass die Verschmelzung unter Fortführung der Buchwerte gemäß Schlussbilanz der RHI erfolgt.

Section [5.12] of the Merger Terms provides information on the valuation of the assets transferred to RHI-MAG during the course of the Merger. It states that the Merger shall be effected under continuation of book values as contained in RHI's closing balance sheet.

Abschnitt [5.13] des Verschmelzungsplans legt die Stichtage der jüngsten Jahresabschlüsse und der Zwischenbilanz der Gesellschaften fest.

Section [5.13] of the Merger Terms specifies the reference dates of the Companies most recent annual financial statements and interim balance sheet.

Abschnitt [5.14] des Verschmelzungsplans beschreibt kurz das Verfahren und den Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung (d.h. Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung).

Section [5.14] of the Merger Terms describes briefly the procedure and the date when the Merger becomes effective (i.e. the Merger Effective Date).

Gemäß Abschnitt [6.1] des Verschmelzungsplans (*Sonstige zusätzliche Angaben gemäß EU-VerschG und AktG: Unterwerfungserklärung durch RHI-MAG und Treuhänderbestellung)* beabsichtigt RHI-MAG entsprechend § 12 Abs 1 Z 2 EU-VerschG ausdrücklich zu akzeptieren, dass im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung zum Verschmelzungsplan, die RHI-Aktionäre gemäß § 225c ff AktG ein Überprüfungsverfahren beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, betreffend das Umtauschverhältnis einleiten können (siehe Abschnitt 13.7 [*Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*]).

According to section [6.1] of the Merger Terms (*Additional data to be mentioned pursuant to the Austrian EU Mergers Act and the Austrian Stock Corporations Act: Declaration of submission by RHI-MAG and* appointment *of an Escrow Agent*), RHI-MAG intends to explicitly accept in accordance with Section 12 para. 1 no. 2 of the Austrian EU Mergers Act that in the event the shareholders' meeting gives its consent to the Merger Terms, the RHI Shareholders can initiate review proceedings at the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, concerning the exchange ratio pursuant to Section 225c et seq. of the Austrian Stock Corporation Act (see Section 13.7 [*Judicial Review of Exchange Ration and Cash Settlement*].

Gemäß Abschnitt [6.2] des Verschmelzungsplans (*Sonstige zusätzliche Angaben gemäß EU-VerschG und AktG: Unterwerfungserklärung durch RHI-MAG und Treuhänderbestellung)* beabsichtigt RHI-MAG entsprechend § 11 Abs 2 EU-VerschG ausdrücklich zu akzeptieren, dass im Falle der Zustimmung der Hauptversammlung zum Verschmelzungsplan, die RHI-Aktionäre gemäß § 225c ff AktG ein Überprüfungsverfahren beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, betreffend das Barabfindungsangebot einleiten können (siehe Abschnitt 13.7 [*Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*]).

Gemäß Abschnitt [6.3] bis [6.9] des Verschmelzungsplans (*Sonstige zusätzliche Angaben gemäß EU-VerschG und AktG: Unterwerfungserklärung durch RHI-MAG und Treuhänderbestellung)* beabsichtigen die Gesellschaften für die Sicherstellung und Abwicklung der Barabfindungsansprüche der Barabfindungsaktionäre einen Treuhänder gemäß § 225a Abs 2 AktG zu bestellen.

Abschnitt [7] des Verschmelzungsplans (*Sonstige erforderliche Angaben gemäß Artikel 2:312 Abs 2 und 4 sowie Artikel 2:333d des Niederländischen Zivilgesetzbuches)* legt unter anderem die Folgen der Verschmelzung und die Höhe des Firmenwertes und der ausschüttbaren Rücklagen der RHI-MAG fest. Außerdem wird festgehalten, dass die Wirksamkeit der Verschmelzung bestimmten aufschiebenden Bedingungen unterliegt, wie der Rechtswirksamkeit der Spaltung, der Fusionskontrollfreigabe und dass der Gesamtbetrag des allenfalls an RHI-Aktionäre, die ihr Recht auf Barabfindung nach

According to section [6.2] of the Merger Terms (*Additional data to be mentioned pursuant to the Austrian EU Mergers Act and the Austrian Stock Corporations Act: Declaration of submission by RHI-MAG and appointment of an Escrow Agent*), RHI-MAG intends to explicitly accept in accordance with Section 11 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act that in the event the shareholders' meeting gives its consent to the Merger Terms, the RHI Shareholders can initiate review proceedings at the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, concerning the Cash-Out-Compensation pursuant to Section 225c et seq. of the Austrian Stock Corporation Act (see Section 13.7 [*Judicial Review of Exchange Ration and Cash Settlement*].

According to section [6.3] to [6.9] of the Merger Terms (*Additional data to be mentioned pursuant to the Austrian EU Mergers Act and the Austrian Stock Corporations Act: Declaration of submission by RHI-MAG and appointment of an Escrow Agent*) the Companies intend to appoint an Escrow Agent for holding security and settling the Cash-Out-Compensation for the Cash-Out-Shareholders pursuant Section 225a para. 2 Austrian Stock Corporations Act.

Section [7] of the Merger Terms (*Other data to be mentioned pursuant to Section 2:312 paras. 2 and 4, and Section 2:333d of the Dutch Civil Code*) states inter alia the consequences of the Merger and the size of goodwill and distributable reserves of RHI-MAG. Furthermore, it states that the effectiveness of the Merger is subject to certain conditions precedent such as the completion of the Demerger, the Merger Control Clearance and that the aggregate amount of the amount in cash, if any, required to be paid to RHI Shareholders exercising cash exit rights under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, shall not exceed in the aggregate

§ 10 EU-VerschG ausüben, zu zahlenden Barbetrags in Summe nicht EUR 70.000.000,00 überschreitet. Die Verschmelzung hat keinen kapitalentsperrenden Effekt im Sinne von §§ 6 und 13 EU-VerschG. Der Gesamtbetrag aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI vor der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 289.376.212,84, gebundene Rücklagen: EUR 39.142.056,75) ist nicht höher als die Gesamtsumme aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI-MAG nach der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 39.819.039,00, gebundene Rücklagen: EUR 328.518.269,59). Dieser Abschnitt enthält weiters detailliert Ausführungen über die künftige Zusammensetzung des Verwaltugnsrates der RHI-MAG ab dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung.

EUR 70,000,000.00. The Merger will have no capital-decreasing effect (*kapitalentsperrender Effekt*) within the meaning of Sections 6 and 13 of the Austrian EU Mergers Act. The aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI prior to the Merger (registered share capital: EUR 289,376,212.84, restricted reserves: EUR 39,142,056.75) will not be higher than the aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI-MAG following the Merger (registered share capital: EUR 39,819,039.00, restricted reserves: EUR 328,518,269.59). This section further provides detailed explainations on the future compostion of the board of directors of RHI-MAG upon the Merger Effective Date.

Abschnitt [8] des Verschmelzungsplans (*Steuern, Abgaben und Kosten)* bietet Informationen über die Steuerneutralität der Transaktion (siehe auch Abschnitt 20 [*Steuerrechtliche Folgen*]) und enthält eine Bestimmung über Kosten.

Section [8] of the Merger Terms (*Taxes, duties and expenses*) provides information on the tax neutrality of the transaction (see also section 20 [*Tax consequences*]) and contains a provision on costs.

Abschnitt [9] des Verschmelzungsplans (*Erläuternder Bericht und Verschmelzungsbericht)* bietet Informationen darüber, dass bezüglich der Verschmelzung dieser Gemeinsame Verschmelzungsbericht die Erläuternden Bemerkungen im Sinne des Artikel 2:313 Abs 1 DCC und den Gemeinsamen Verschmelzungsbericht im Sinne des § 6 EU-VerschG darstellt.

Section [9] of the Merger Terms (*Joint Merger Report*) provides information that this Joint Merger Report will constitute the explanatory notes within the meaning of Section 2:313, para. 1 DCC and the merger report within the meaning of Section 6 of the Austrian EU Mergers Act in relation to the Merger.

Abschnitt [10] (*Einreichung / Awendbares Recht / Gerichtsstand*) des Verschmelzungsplans enthält Informationen über die Einreichung und Veröffentlichung des Verschmelzungsplans.

Section [10] of the Merger Terms (*Filing / Applicable Law / Legal Venue*) contains information regarding filling and announcement of the Merger Terms.

Abschnitt [11] des Verschmelzungsplans (*Schlussbestimmungen*) enthält die abschließenden Bestimmungen des Verschmelzungsplans.

Section [11] of the Merger Terms (*Final provisions*) contains the final provisions of the Merger Terms.

11 Rechtliche Erläuterung zur Barabfindung; Auszahlung der Barabfindung

Barabfindungsaktionäre, die nicht RHI-MAG Aktionäre werden wollen, können entweder ihre RHI Aktien bis Nachweisstichtag, also dem Bankarbeitstag vor dem Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, über die Wiener Börse verkaufen (und so möglicherweise einen Betrag erzielen, der über dem Barabfindungsangebot liegt, wenn der Aktienkurs oder der Verkaufspreis das Barabfindungsangebot übersteigt) oder von ihrem Recht auf Barabfindung Gebrauch machen ("**Barabfindungsrecht**").

11 Legal explanation of the cash settlement; payment of the cash settlement

Cash-Out Shareholders who do not wish to become RHI-MAG Shareholders can either sell their RHI Shares up until the Record Date, i.e. the day preceding the day on which the Merger takes legal effect, via the Vienna Stock Exchange (and in this way possibly achieve an amount in excess of the cash settlement offer in case the stock exchange price or the sales price exceeds the cash settlement offer) or make use of their right to receive Cash Compensation ("**Cash-Out Right**").

11.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß § 10 EU-VerschG steht jedem RHI-Aktionär das Recht auf angemessene Barabfindung gegen Hingabe seiner Anteile zu, wenn er in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI, die über die Verschmelzung beschließt, gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt hat und vom Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bis zur Geltendmachung des Rechts Aktionär der RHI war ("**Barabfindungsaktionär**"). Das Angebot kann (i) gleichzeitig mit dem Widerspruch zur Niederschrift in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI angenommen werden, oder (ii) die Annahmeerklärung muss RHI schriftlich ("**Barabfindungsmitteilung**") binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss zugehen ("**Barabfindungsfrist**"). Der Anspruch auf Barabfindung ist mit der Rechtswirksamkeit der

11.1 Legal framework

Pursuant to Section 10 of the Austrian EU Mergers Act, every RHI Shareholder, who has voted against the resolution of the Merger and requested that an objection be recorded in the minutes of the RHI EGM, has the right to request adequate cash compensation for the surrender of its shares provided that it was a shareholder of RHI from and including the date of the RHI EGM up to and including the date it exercised its right to cash compensation (a "**Cash-Out Shareholder**"). Such right can be asserted (i) at the same time as the objection to the Merger resolution is raised, both the objection and the assertion of the right to be recorded in the minutes of the RHI EGM, or otherwise (ii) by written notice to be received by RHI (the "**Cash-Out Notice**") within one month after the adoption of the Merger resolution (the "**Cash-Out Period**"). The right to receive cash compensation is conditional upon the Merger taking effect.

Verschmelzung bedingt. Die Barabfindung ist am Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung fällig und verjährt in drei Jahren.

Für die Erfüllung der Barabfindung einschließlich der Übertragungskosten ist den Barabfindungsaktionären Sicherheit zu leisten. Die Rechtmäßigkeitsbescheinigung gemäß § 14 Abs 3 EU-VerschG, die Voraussetzung für die rechtswirksame Durchführung der Verschmelzung ist, darf erst ausgestellt werden, wenn die Barabfindungsansprüche der Aktionäre sichergestellt sind oder nachgewiesen wird, dass alle Barabfindungsaktionäre auf die Barabfindung verzichtet haben. Bei Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung zur Eintragung im Firmenbuch gemäß § 14 Abs 1 Z 8 EU-VerschG wird die Sicherstellung der tatsächlich beanspruchten Barabfindung nachgewiesen werden. Die Sicherstellung der Barabfindungsberechtigten wird durch eine Bankgarantie oder einen Barerlag, der von einem Treuhänder zu Gunsten der Barabfindungsberechtigten gehalten wird, erfolgen.

11.2 Die Barabfindung

Die Barabfindung, die RHI-MAG den RHI-Aktionären anbietet beträgt EUR 26,50 je RHI Aktie (zum Zeitpunkt des Umtausches in eine RHI-MAG Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses) ("**Barabfindung**").

Gemäß den Bestimmungen des SPA kann RHI vom SPA zurücktreten, wenn im Rahmen der Verschmelzung eine Barabfindung im Gesamtbetrag von mehr als EUR 70.000.000,00 gemäß § 10 EU-VerschG an die Barabfindungsaktionäre zu zahlen ist. Der Abschluss des Kontrollerwerbs ist daher auch mit einer Barabfindungszahlung im Zuge der Verschmelzung von nicht mehr als EUR 70.000.000,00

Payment is due and payable on the Merger Effective Date and becomes time barred after three years.

Those entitled to Cash-Out Compensation are to be provided with security regarding fulfilment of the Cash-Out Compensation, including transfer costs. The certificate of lawfulness (*Rechtmäßigkeitsbescheinigung*) specified in Section 14 para. 3 of the Austrian EU Mergers Act, which is a requirement for the lawful implementation of the Merger, may only be issued, if the Cash-Out Compensation claims are secured or it can be demonstrated that all shareholders entitled to a Cash-Out Compensation have waived their right to payment of the Cash-Out Compensation. When filing for the issuance of the pre-merger-certificate at the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, proof must be provided that the actual Cash-Out Compensation to which shareholders are entitled has been secured pursuant to Section 14 para. 1 no. 8 of the Austrian EU Mergers Act. The rights of those entitled to payment of a Cash-Out Compensation must be secured by bank guarantee or a cash sum deposited with and held by a trustee for the benefit of those entitled to payment of the Cash-Out Compensation.

11.2 Cash-Out Compensation

The Cash-Out Compensation offered by RHI-MAG amounts to EUR 26.50 per RHI Share (at that time converted into one RHI-MAG Share on the basis of the Exchange Ratio) (the "**Cash-Out Compensation**").

According to the terms of the SPA, RHI can withdraw from the SPA if the aggregate amount of the total Cash-Out Compensation payable to the Cash-Out Shareholders under Section 10 of the Austrian EU Mergers Act exceeds in the aggregate EUR 70,000,000.00. Therefore, the closing of the Acquisition of Control is also conditional upon a Cash-Out Compensation payment being made during the course of the Merger that does not exceed

bedingt.

Auf Grundlage von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden, die von einem Bewertungsexperten angewendet wurden, hat RHI-MAG die Barabfindung pro RHI-Aktie ermittelt. Die Angemessenheit der Barabfindung wurde im Gutachten des Verschmelzungsprüfers bestätigt, bleibt jedoch Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung nach der Verschmelzung. (Siehe Abschnitt 13 [*Berechnung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*]).

EUR 70,000,000.00.

RHI-MAG, based on generally accepted valuation methods applied by a valuation expert, has determined the Cash Compensation per RHI Share. The appropriateness and adequacy of the Cash Compensation has been confirmed in the Merger Auditor's expert report, but remains subject to judicial post-merger review. (See section 13 [*Calculating the exchange ratio and cash settlement*]).

11.3 Treuhänder der Barabfindung

Die Gesellschaften haben Herrn Notar Dr. Christian Mayer, Seilerstätte 28, 1010 Wien, Österreich, zum Treuhänder gemäß § 225a Absatz 2 AktG ("**Treuhänder**") bestellt. Der Treuhänder wird den Gesamtbetrag der Barabfindungsansprüche, die den Barabfindungsaktionären zustehen ("**Barabfindungstreuhanderlag**") bis zum Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung, oder falls ein Barabfindungsaktionär von seiner Annahme des Barabfindungsangebots zurückgetreten ist, bis zur Erklärung des Rücktritts gegenüber seiner Depotbank, treuhändig halten.

Am Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird der Treuhänder dafür sorgen, dass der auf dem Treuhandkonto erliegende Barabfindungstreuhanderlag der Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 117507 f, als Abwicklungsstelle, gutgeschrieben wird. Die Abwicklungsstelle wird dafür Sorge tragen, dass der Barabfindungsbetrag oder ein möglicher höherer Veräußerungserlös des *Private Placements* der Barabfindungsaktien den Konten der Barabfindungsaktionäre gutgeschrieben wird (Zum *Private Placement* siehe sogleich unten).

11.3 Escrow Agent for the Cash-Out Compensation

The Companies have appointed the Austrian notary public Dr. Christian Mayer, Seilerstätte 28, 1010 Vienna, Austria, as Escrow Agent pursuant to Section 225a, paragraph 2, of the Austrian Stock Corporations Act ("**Escrow Agent**"). The Escrow Agent shall hold the aggregate amount of all Cash-Out Compensations to which the Cash-Out Shareholders are entitled ("**Cash-Out Escrow Funds**"), in escrow until the Merger Effective Date or, in case a Cash-Out Shareholder withdraws from the acceptance of the Cash Out Offer, until so declared vis-à-vis its deposit bank.

Upon the Merger Effective Date the Escrow Agent shall procure that the Cash-Out Escrow Funds are credited from the Escrow Account at the Merger Effective Date to Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Vienna, Austria, registered with the Commercial Court of Vienna under FN 117507 f, as Settlement Agent. The Settlement Agent shall procure that the Cash-Out Compensation or any higher consideration realized in the private placement of the Cash-Out Shares shall be credited to the Cash-Out Shareholders accounts (For the private placement see below).

11.4 Abwicklung des Barabfindungsangebots

Die Barabfindungsaktien verbleiben bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung auf den Depots der Barabfindungsaktionäre.

Die Barabfindungsaktionäre sind verpflichtet, bei ihrer Depotbank ein Formular ("**Barabfindungsformular**") (beigefügt als Anlage ./3) einschließlich insbesondere der Kontodaten, der Anzahl der RHI-Aktien, für die sie ihr Barabfindungsrecht ausüben ("**Barabfindungsaktien**"), dem Nachweis, dass sie die Barabfindungsaktien seit der über die Verschmelzung Beschluss fassenden Hauptversammlung der RHI gehalten haben, und die Anweisung, ihre Barabfindungsaktien bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung zu sperren, einzureichen. Dementsprechend bleiben die Barabfindungsaktionäre bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung rechtliche Eigentümer ihrer Barabfindungsaktien und können ihr Stimmrecht ausüben, sofern vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung eine außerordentliche Hauptversammlung abgehalten wird.

RHI hat die Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Wien, Österreich, eingetragen im Firmenbuchgericht des Handelsgerichts Wien unter FN 117507 f ("**Abwicklungsstelle**") im Rahmen eines Bankenkonsortiums mit der Privatplatzierung (*Private Placement*) der Barabfindungsaktien bei qualifizierten Anlegern im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens ("**ABB**") beauftragt. Sollte der Preis pro Barabfindungsaktie in einer solchen Privatplatzierung die Höhe der Barabfindung übersteigen, werden die Barabfindungsaktionäre diesen höheren Preis erhalten. Sobald die Verschmelzung rechtswirksam wird, werden die Barabfindungsaktien vom Depot der Barabfindungsaktionäre eingezogen, gegen RHI-MAG-Aktien zum Umtauschverhältnis getauscht und den im ABB

11.4 Settlement of the Cash-Out Offer

Until the Merger Effective Date the Cash-Out Shares shall remain on the deposit accounts on the individual Cash-Out Shareholders.

Cash-Out Shareholders are required to file with their depositary bank a form (the "**Cash-Out Form**") (attached hereto as Annex./3) including but not limited to, account details, the number of RHI Shares for which they exercise their Cash-Out Right ("**Cash-Out Shares**"), evidence that they have held the Cash-Out Shares since the RHI shareholders' meeting approving the Merger, and the instruction to lock their Cash-Out Shares until the Merger has taken legal effect. Accordingly, Cash-Out Shareholders remain legal owners of their Cash-Out Shares until effectiveness of the Merger and will be able to exercise their voting right, if an extraordinary shareholders' meeting is held before effectiveness of the Merger.

RHI has instructed Raiffeisen Centrobank AG, Tegetthoffstraße 1, 1015 Vienna, Austria, registered with the Commercial Court of Vienna under FN 117507 f, ("**Settlement Agent**") within a banks consortium to place the Cash-Out Shares with qualified investors in a private placement by way of an accelerated bookbuilding ("**ABB**"). Should the price per Cash-Out Share realized in such private placement exceed the Cash-Out Compensation, Cash-Out Shareholders will be compensated with such higher price. When the Merger takes legal effect, the Cash-Out Shares will be collected from the Cash-Out Shareholders' deposits, exchanged for RHI-MAG shares at the Exchange Ratio and allocated and delivered to the investors identified in the ABB. The Cash-Out Shareholders will be credited the Cash-Out Compensation or any higher consideration realized in the ABB.

identifizierten Anlegern zugeteilt und geliefert. Den Barabfindungsaktionären wird die Barabfindung oder ein im ABB erzielter höherer Preis gutgeschrieben.

11.5 Rücktritt von der Annahme des Barabfindungsangebots

Sollte auf Grund von anhängigen Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen oder aus sonstigen Gründen eine Eintragung der Spaltung und der Verschmelzung und der damit zusammenhängenden Beschlüsse verzögert werden, so ist der Vorstand der RHI mit Zustimmung des Aufsichtsrats und im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der RHI GmbH und dem Verwaltungsrat der RHI-MAG – und ohne dass es einer weiteren Beschlussfassung in einer Hauptversammlung bedarf – ermächtigt, den noch nicht im Firmenbuch durchgeführten Spaltungs- und Übernahmsvertrag und den Verschmelzungsplan einvernehmlich mit Rückwirkung auf den 31.12.2016 aufzulösen und den gestellten Firmenbuchantrag zurückzuziehen.

Gleichfalls sind die Barabfindungsaktionäre berechtigt, bis 3 Bankarbeitstage vor dem Nachweisstichtag von ihrer Annahme des Barabfindungsangebots zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts vom Barabfindungsangebot sind die Barabfindungsaktionäre verpflichtet, gegenüber ihrer Depotbank und RHI zu erklären, dass sie von der Annahme des Barabfindungsangebots zurücktreten. Sie haben die Depotbank anzuweisen, ihre Barabfindungssaktien zu entsperren. Folglich werden die Barabfindungsaktionäre keinen Anspruch auf Barabfindung haben. Die Übertragung der Barabfindungsaktien ist danach wieder möglich. Die Barabfindungsaktien werden nach Wirksamkeit der Verschmelzung zu neuen RHI-MAG-Aktien

11.5 Withdrawal from the acceptance of the Cash-Out Offer

In the event of a delay in registering the Demerger or Merger and all associated resolutions due to pending applications and actions for annulment or for other reasons, the Management Board of RHI is by mutual agreement authorised, with the approval of the Supervisory Board and in agreement with the Management of RHI GmbH and the board of directors of RHI-MAG – and without requiring the adoption of a further resolution at a general meeting – to terminate the Demerger and Acquisition Agreement and the Merger Terms not yet entered in the Commercial Register with retroactive effect to 31 December 2016 and to withdraw the application for the Merger to be entered in the Commercial Register.

Cash-Out Shareholders are likewise entitled to withdraw their acceptance of the Cash-Out Offer at the latest three banking days before the Record Date.

In case of such withdrawal from the Cash-Out Offer acceptance Cash-Out Shareholders are required to notify their Depositary bank and RHI of such withdrawal from the Cash-Out Offer. The Cash-Out Shareholders have to instruct their Depositary bank to un-lock their Cash-Out Shares. Accordingly, Cash-Out Shareholders will no longer be entitled to the Cash-Out Compensation and will be entitled to freely transfer their Cash-Out Shares. Such Cash-Out Shares will upon effectiveness of the Merger be transformed into New RHI-MAG Shares as set out in section 15.1 [*The Share Swap*].

umgewandelt, wie im Abschnitt 15.1 [*Der Aktienumtausch*] dargestellt.

11.6 Gerichtliche Überprüfung der Barabfindung

Zu Ausführungen über die gerichtliche Überprüfung der Barabfindung siehe Abschnitt 13.7 [*Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*].

Für den Fall dass ein gerichtliches Überprüfungsverfahren eine höhere Barabfindung für die Barabfindungsaktien festlegt, wird auf dem Depot des Barabfindungsaktionärs ein diesen Anspruch umfassendes Wertrecht eingebucht.

11.6 Judicial review of the cash settlement

For further information regarding the judicial review of the cash settlement see section 13.7 [*Judicial review of the Exchange Ratio and cash settlement*]

In case the competent court in legal review proceedings as to the fairness of the Cash-Out Compensation determines a higher cash-out compensation, a value right representing such claim for a higher compensation will be credited on the deposit account of the Cash-Out Shareholder.

11.7 Barabfindungsformular

Barabfindungsaktionäre haben für die Geltendmachung ihrer Barabfindungsrechte das Barabfindungsformular (Anlage ./3) zu verwenden. Das Barabfindungsformular enthält weiterführende Erläuterungen über die Annahme und die Abwicklung des Barabfindungsangebots.

11.7 Cash-Out Form

Cash-Out Shareholders have to use the Cash-Out Form (Annex ./3) for exercising the Cash-Out Rights. The Cash-Out Form contains further information regarding the acceptance and the settlement of the Cash-Out Offer.

11.8 Keine Verschmelzung

Sofern die Verschmelzung nicht rechtswirksam wird, werden die auf Inhaber lautenden Stückaktien der RHI, für die Barabfindungsrechte ausgeübt wurden, nicht übertragen. Es werden keine Zahlungen an Barabfindungsaktionäre geleistet und die Notierung der Inhaberaktien der RHI an der Wiener Börse wird nicht widerrufen und RHI wird nicht gelöscht.

11.8 No Merger

If the Merger will not be effected, the RHI no par value bearer shares in relation to which Cash-Out Rights have been exercised will not be transferred, no payments will be made to such Cash-Out Shareholders and RHI's no par value shares will not be delisted from the Vienna Stock Exchange and RHI will not cease to exist.

12 Rechtliche Erläuterung zum Umtauschverhältnis

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erhält jeder Aktionär der RHI eine RHI-MAG Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI ("**Umtauschverhältnis**"), sofern dieser Inhaber kein Barabfindungsaktionär ist ("**Umtauschberechtigte RHI-Aktionäre**"). Die Barabfindungsaktionäre erhalten ebenso eine RHI-MAG-Aktie im Nennwert von je EUR 1,00 für jede auf den Inhaber lautende Stückaktie der RHI, wobei diese Neuen RHI-MAG Aktien der Barabfindungsaktionäre unverzüglich im Wege einer Privatplatzierung verkauft werden.

Da RHI-MAG eine im Alleineigentum der RHI stehende Gesellschaft ist, ein Umtauschverhältnis der RHI Aktien zu RHI-MAG Aktien von 1:1 vorgesehen ist, und alle Vermögensgegenstände, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen Rechtsbeziehungen der RHI an RHI-MAG übertragen werden, haben der Vorstand und der Verwaltungsrat davon Abstand genommen, das Umtauschverhältnis auf eine Bewertung der Gesellschaften zu stützen. Zudem werden dem Umtauschverhältnis entsprechend in Verbindung mit der Verschmelzung keine baren Zuzahlungen geleistet.

ENDYMION Accountants B.V., CoC no. 67281605, hat als bestellter niederländischer Verschmelzungsprüfer der RHI-MAG das Eigenkapital der RHI und die Angemessenheit des Umtauschverhältnisses gemäß Artikel 2:328 Abs 1 und Artikel 2:333g des Niederländischen Zivilgesetzbuches zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu veröffentlichen.

PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG hat als bestellter österreichischer Verschmelzungsprüfer der RHI die

12 Legal explanation of the Exchange Ratio

As a result of the Merger taking effect, each holder of one or more no par value bearer shares in the share capital of RHI on the Merger Effective Date shall receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI (the "**Exchange Ratio**"), if such holder is not a Cash-Out Shareholder (the "**Eligible RHI Shareholders**"). The Cash Out Shareholders will also receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1.00 each, for each no par value bearer share in RHI subject, however, to such New RHI-MAG Shares being sold immediately by way of a private placement.

As RHI-MAG is a wholly owned subsidiary of RHI,as the Exchange Ratio of RHI Shares to New RHI-MAG Shares amounts to 1:1 and all assets, rights, permits, liabilities and other legal relationships will be transferred to RHI-MAG, the Boards abstained from basing the Exchange Ratio on a valuation of the Companies. Further, no cash payments (*bare Zuzahlungen*) will be made pursuant to the Exchange Ratio in connection with the Merger.

ENDYMION Accountants B.V., CoC no. 67281605, shall in its capacity as Merger auditor prepare a statement in relation to the equity of RHI and the fairness of the Exchange Ratio in accordance with Sections 2:328, paragraph 1, and Section 2:333g Dutch Civil Code. This statement will be made available to the public in accordance with applicable laws and regulations.

PKF Österreicher-Staribacher Wirtschaftsprüfungs GmbH & Co KG in its capacity as Austrian merger auditor (*Verschmelzungsprüfer*) will include a

Angemessenheit des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung gemäß § 7 EU-VerschG zu prüfen und einen Prüfbericht zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu veröffentlichen.

Zu Ausführungen über die gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses siehe Abschnitt 13.7 [*Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung*].

statement in relation to the fairness of the Exchange Ratio and the Cash-Out Compensation in the audit report in accordance with Section 7 of the Austrian EU Mergers Act. This statement will be made available to the public in accordance with applicable laws and regulations.

For further information regarding the judicial review of the Exchange Ratio see section 13.7 [*Judicial review of the Exchange Ratio and cash settlement*].

13 Berechnung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung

13 Calculating the exchange ratio and cash settlement

13.1 Zusammenfassung

13.1 Summary

(a) Methodik zur Bestimmung des Austauschverhältnisses

Die RHI-MAG wurde mit einem Grundkapital in Höhe von EUR 45.000,00 gegründet. Nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden alle Vermögenswerte, Rechte, Bewilligungen, Verbindlichkeiten und sonstigen vertraglichen Beziehungen, die nach der Spaltung bei der RHI verbleiben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf die RHI-MAG übertragen ("**Verschmelzungsvermögen**") .Der Wert der RHI-MAG wird dem Wert des Verschmelzungsvermögens plus EUR 45.000,00 entsprechen. Jeder Aktionär der RHI erhält je gehaltener RHI-Aktie unter Berücksichtigung des Austauschverhältnisses RHI-MAG Aktien. Da der Wert einer RHI-MAG Aktie nach der Verschmelzung dem Wert einer RHI Aktie vor der Verschmelzung entspricht, wurde ein Austauschverhältnis von 1,0:1,0 festgelegt.

Da das Umtauschverhältnis für einen One-Share-for-One-Austausch sorgt und das gesamte Verschmelzungsvermögen von der RHI-MAG

(a) Method to determine the exchange ratio

RHI-MAG has been incorporated with an issued capital of EUR 45,000.00. By virtue of the Merger, RHI-MAG shall succeed to all assets, rights, permits, liabilities, obligations and other legal relationships remaining with RHI after the Demerger taking effect (the "**Merger Assets and Liabilities**") and the value of RHI-MAG will equal the value of the Merger Assets and Liabilities immediately preceding the Merger Effective Date plus EUR 45,000.00. The holders of RHI Shares will receive one RHI-MAG Share for each RHI Share held by them under the Exchange Ratio. As the value of one RHI-MAG Share immediately after the Merger equals the value of one RHI Share immediately prior to the Merger, the one for one exchange rate has been applied.

As the Exchange Ratio provides for a one-share-for-one share exchange and all Merger Assets and Liabilities will be assumed by RHI-MAG, there

übernommen wird, konnte von einer Verhandlung des Umtauschverhältnisses abgesehen werden. Auch die Notwendigkeit der Festlegung des Austauschverhältnisses basierend auf gesonderten Bewertungen der Gesellschaften war nicht gegeben, da das Vermögen im Wesentlichen ident ist. Die gesetzlich vorgeschriebene Barabfindung wurde vom Vorstand der RHI berechnet und festgelegt sowie vom Aufsichtsrat der RHI genehmigt.

Der Unternehmenswert von Magnesita wurde weder bei der Festlegung des Austauschverhältnisses noch bei der Bestimmung der Barabfindung berücksichtigt. Der Vorstand der RHI hat dennoch im Vorfeld eine ausführliche Bewertung von Magnesita durchführen lassen bevor das SPA zum Zweck der Bestimmung des Austauschverhältnisses zwischen RHI und Magnesita für die Share Gegenleistung (siehe Abschnitt 14 [*Bewertung der Magnesita*]) beschlossen wurde.

(b) Angemessenheit der angewendeten Methodik

Bei Verschmelzungen liegt das Ziel einer Unternehmensbewertung durch den jeweiligen Vorstand der einzelnen Unternehmen in der Schätzung des „relativen“ Unternehmenswerts um das Austauschverhältnis der Aktien bestimmen zu können. Die ermittelten Unternehmenswerte werden idR rein für die Verschmelzung ermittelt und sollten nicht in anderem Kontext als jenem der Verschmelzung herangezogen werden.

Der relative Wert des Verschmelzungsvermögens wurde unter einer going-concern Annahme ermittelt. Etwaige ökonomische und finanzielle Auswirkungen, die sich durch die Verschmelzung ergeben, wurden in der Berechnung explizit nicht berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Ausführungen und der

was no need for RHI and RHI-MAG to negotiate the Exchange Ratio and to have the Exchange Ratio based on a separate valuation of the Companies. The Cash-Out Compensation prescribed by law has been calculated and determined by the management board of RHI and has been approved by the supervisory board of RHI.

The value of Magnesita is not taken into consideration for the Exchange Ratio nor for the Cash-Out Compensation. However, the management board of RHI has undertaken a detailed valuation of Magnesita before entering into the SPA for the purposes of determining the exchange ratio between RHI and Magnesita for the Share Consideration (see Section 14 [*Valuation Magnesita*]).

(b) Appropriateness of method used

In the context of a Merger, the objective of the valuation by the respective management boards of the Companies is to estimate the "relative" equity values in order to determine the exchange rate; the estimated relative values should not be taken as reference in different contexts.

The relative value of the Merger Assets and Liabilities has been determined under the going-concern assumption and ignoring any potential economic and financial impacts of the Merger.

In light of the above, and taking into account the objective of the valuation

Zielsetzung der durchgeführten Bewertung, kann die angewendete Methodik für die Verschmelzung als angemessen erachtet werden.

(c) Bewertung basierend auf der angewendeten Methodik

Zur Berechnung des Substanzwerts (i) des Verschmelzungsvermögens und (ii) des Vermögens der RHI-MAG wurde der Jahresabschluss von 2016 der RHI herangezogen. Der errechnete Wert des Verschmelzungsvermögens und der RHI-MAG liegt zum 31.12.2016 bei einer Höhe von EUR 1.026.944.335,71.

Weil der Wert einer RHI-MAG Aktie direkt nach der Verschmelzung genau dem Wert einer RHI Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht, wird für den Zweck des vorliegenden Verschmelzungsberichts angenommen, dass der Wert des Verschmelzungsvermögens dem Wert der RHI-MAG entspricht. Als Austauschverhältnis wird daher eine neu ausgegebene RHI-MAG Aktie pro RHI Aktie vorgeschlagen. Im Zusammenhang mit der Verschmelzung werden von der RHI-MAG keine zusätzlichen Zahlungen getätigt.

(d) Probleme, die im Zusammenhang mit der Bewertung und der Bestimmung des Austauschverhältnisses aufgetreten sind

Im Zusammenhang mit der Bestimmung des oben beschriebenen Austauschverhältnisses sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

13.2 Festlegung der Höhe der Barabfindung

Der Vorstand möchte im Zusammenhang mit der Barabfindung betonen, dass RHI Aktionäre an jedem beliebigen Zeitpunkt vor und

analysis, the methods applied as set out above are considered appropriate for the Merger.

(c) Valuation based on the method used

When valuing (i) the Merger Assets and Liabilities and (ii) the assets and liabilities of RHI-MAG at their net asset value in respectively the 2016 annual accounts of RHI, the Merger Assets and Liabilities and RHI-MAG are valued at respectively EUR 1,026,944,335.71 as of 31 December 2016.

However, as the value of one RHI-MAG Share immediately after the Merger equals the value of one RHI Share immediately prior to the Merger, for purposes of this Joint Merger Report the Merger Assets and Liabilities and RHI-MAG are considered to be of equal value and therefore an exchange rate of one newly allocated RHI-MAG Share for each RHI Share is being proposed. No additional payments shall be made by RHI-MAG in the Merger.

(d) The problems that have arisen with regard to the valuation and determination of the exchange ratio

No particular difficulties have arisen as a result of the determination of the aforementioned Exchange Ratio.

13.2 Determination of the Cash-Out Compensation

The management board wishes to stress in connection with the Cash-Out Compensation that RHI shareholders may sell their RHI shares on the

nach der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI bis zu drei Handelstagen bevor die Verschmelzung in Kraft tritt ihre Aktien an der Wiener Börse verkaufen oder zusätzliche RHI Aktien erwerben können (Abschnitt 15 [*Erklärungen hinsichtlich Depositary Interests, Beschreibung des Austauschverhältnisses, Informationen zum Börsenhandel*]). Aktionäre der RHI können daher ihre Aktien in RHI-MAG Aktien eintauschen, ihre Aktien nach der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI an der Börse verkaufen oder im Austausch gegen ihre Aktien eine Barabfindung in Anspruch nehmen. Jedem RHI Aktionär steht es frei die RHI Aktien nach der Hauptversammlung zu veräußern oder die RHI-MAG Aktien, die der Aktionär unmittelbar nach dem Aktientausch erhält (dargestellt durch Depositary Interests), zu verkaufen. Der Verkauf der Aktien erfolgt nach der Verschmelzung jedenfalls an der London Stock Exchange. Es ist möglich, dass der Verkauf der Aktien die Barabfindung erheblich übersteigen wird. RHI-MAG Aktionären steht keine Barabfindung zu.

Vienna Stock Exchange or acquire additional RHI shares at any time before and after the RHI EGM up until three trading days (section 15 [*Explanations regarding depositary interests;* Description *of the share exchange; Information on stock exchange trading*]) before the day on which the Merger takes effect. RHI Shareholders can therefore choose between exchanging their shares into new RHI-MAG Shares, selling their shares via the stock exchange after the RHI EGM or accepting a cash settlement in exchange for their RHI Shares. Each RHI Shareholder will be free to dispose of his RHI Shares after the shareholders' meeting or sell the new RHI-MAG Shares he receives immediately after the share exchange (represented by Depositary Interests), in each case on the London Stock Exchange, and in doing so it is possible the proceeds from the sale will significantly exceed the Cash-Out Compensation. RHI-MAG Shareholders are not entitled to a Cash-Out Compensation.

(a) Bewertungsgrundsätze

Im Rahmen von Unternehmensbewertungen gibt es eine Vielzahl an Methoden, die geeignet sind, um den Wert eines Unternehmens zu bestimmen. Gemäß dem Fachgutachten zur Unternehmensbewertung KFS/BW 1 des Fachsenates für Betriebswirtschaft und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder ("**KFS BW 1**") sowie der vorherrschenden Meinung und Praxis in Österreich, entspricht der Unternehmenswert den abgezinsten Cash Flows, die je nach angewandter Methodik unterschiedlich abgeleitet werden. Der Vorgehensweise der Abzinsung der Cash Flows liegt einerseits die going concern Annahme zugrunde und andererseits die Annahme, dass das Unternehmen ausschließlich finanzielle Ziele verfolgt.

(a) Valuation principles

The modern practice of performing a company valuation recognises several methods to correctly determine the value of an enterprise. According to expert opinion KFS/BW1 published by the Professional Committee for Business Management and Organization of the Institute for Business Management, Tax Law and Organization of the Chamber of Public Accountants ("**KFS BW 1**") and the prevailing view and practice in Austria, the enterprise value is – assuming going concern and exclusively financial goals are pursued – derived by discounting cash flows, which are defined differently depending on the specific method used.

(b) Discounted Cash Flow Methode (Entity Ansatz)

Bei DCF Methoden wird der Unternehmenswert mittels Abzinsen der Cash Flows ermittelt. Der Entity Ansatz berücksichtigt Cash Flows, die zur Bedienung der Renditeforderung der Eigenkapitalgeber und der Fremdkapitalgeber zur Verfügung stehen (Free Cash Flows "**FCF**").

DCF Methoden erfordern Informationen oder Annahmen hinsichtlich der erwarteten Rendite der Eigenkapitalgeber (Cost of Equity) sowie der Finanzierungspolitik des zu bewertenden Unternehmens. Unter Verwendung des Entity Ansatzes kann der Marktwert des Gesamtkapitals, der den Wert des Unternehmens für Eigen- und Fremdkapitalgeber darstellt, über die Diskontierung der Free Cash Flows entweder mit dem WACC oder der Renditeforderung der Eigenkapitalgeber für ein unverschuldetes Unternehmen (APV Methode) ermittelt werden. Wird vom Marktwert des Gesamtkapitals die Nettoverschuldung abgezogen, so ergibt sich der Marktwert des Eigenkapitals (Shareholder Value).

(b) Discounted cashflow method [entity approach]

DCF methods calculate the business value by discounting cash flows. The entity approach considers the cash flow distributable to both shareholders and debt holders called free cash flows ("**FCF**").

DCF methods require information or assumptions on the rate of return required by the equity providers (cost of equity) as well as the financing policy of the entity being valued. By applying an entity approach either the WACC or the costs of equity unlevered (APV method) are considered to derive the enterprise value of the company, which is the value to both shareholders and debtholders. By deducting the net debt, the equity value (=shareholder value) is calculated.

(c) Liquidationswert

Der Liquidationswert ergibt sich aus dem Barwert der finanziellen Überschüsse, die aus der Veräußerung von Vermögenswerten sowie der Begleichung von Schulden unter Berücksichtigung der Liquidationskosten und der mit der Liquidation verbundenen Steuerwirkungen, erwachsen. Übersteigt der Barwert der finanziellen Überschüsse, die sich bei der Liquidation des gesamten Unternehmens ergeben, den Fortführungswert, bildet der Liquidationswert die Untergrenze für den Unternehmenswert.

(c) Liquidation value

The liquidation value is the net present value of financial surpluses originating from the sale or disposal of assets and from the covering of debts, taking into account liquidation costs and liquidation-related tax effects. If the net present value of financial surpluses originating from the liquidation of the entire company exceeds the going-concern value, the liquidation value constitutes the lower threshold for the enterprise value.

(d) Substanzwert / Residualwertmethode

Gemäß KFS/BW 1 kann der Substanzwert zur Plausibilisierung des unter der Anwendung der DCF Methodik ermittelten Unternehmenswertes herangezogen werden. Von der Verwendung des Substanzwerts als primäre Bewertungsmethode ist allerdings abzusehen.

(d) Net asset value / residual income method

According to KFS/BW 1 the net asset value may be used to check the plausibility of derived values according to DCF but shall not be used as prime method to determine an enterprise value.

(e) Börsenkurs

Die Aktien der RHI sind zum Handel auf der Wiener Börse zugelassen (siehe Abschnitt 3 [*Die beteiligten Gesellschaften und Magnesita*]). Zur Bestimmung des Unternehmenswerts der RHI könnte daher prinzipiell die Marktkapitalisierung, die dem Gesamtwert aller Aktien des Unternehmens zum jeweiligen Aktienkurs entspricht, herangezogen werden. Der Aktienkurs eines Unternehmens muss allerdings nicht zwangsläufig den intrinsischen Unternehmenswert widerspiegeln, da der Kurs häufig von der Marktliquidität, dem Marktumfeld und Investorpräferenzen abhängt sowie spekulativen und sonstigen Einflüssen unterliegt, die allesamt nicht in unmittelbarem Zusammenhang zum Unternehmenswert stehen (Aktienkurs entspricht Preis für eine Aktie). Die genannten Faktoren können zu unvorhersehbaren Schwankungen führen und können zudem innerhalb eines kurzen Zeitraums wesentlichen Änderungen unterliegen, die nicht die grundlegende Entwicklung des betrachteten Unternehmens repräsentieren.

Gemäß KFS/BW 1 soll die Marktkapitalisierung daher nur zur Plausibilisierung des Unternehmenswertes herangezogen werden, nicht allerdings als primäre Bewertungsmethode (siehe Abschnitt 13.5 [*Plausibilität des Bewertungsergebnisses*]). Es sollte auch

(e) Stock exchange prices

The shares of RHI are admitted to trading on the Vienna Stock Exchange (see section 3 [*The Companies and Magnesita*]). It would be conceivable, therefore, to determine the company value of RHI and simply on the basis of market capitalisation derived from the respective share price of RHI. However, stock exchange prices do not necessarily reflect the intrinsic value of a company, but instead are dependent on a number of special factors such as liquidity in the market, the market climate, investor preferences, speculative and other influences not related to value and they can lead to unpredictable fluctuations and are subject to major changes within a short period of time that do not reflect the fundamental development of the company.

According to KFS/BW 1 the market capitalisation of RHI shall be used to check the plausibility of the enterprise values calculated during the company valuation but shall not be used as prime method to determine an enterprise value (see section 13.5 [*Plausibility of the valuation*]). Especially

berücksichtigt werden, dass Spekulationsgeschäfte die Entwicklung des Aktienkurses erheblich beeinflussen können. Die Bekanntmachung der Transaktion etwa hatte signifikanten Einfluss auf den Aktienkurs des Unternehmens.

Entsprechend der Meinung des Vorstands der RHI kann die Marktkapitalisierung der an der Verschmelzung beteiligten Unternehmen keine Unternehmensbewertung nach DCF Methodik ersetzen und damit nicht als Grundlage für die Ermittlung des Unternehmenswerts dienen.

(f) Bestimmung der zu verwendenden Bewertungsmethodik

Die angebotene Barabfindung wurde auf Basis der Unternehmensbewertung der RHI festgelegt, die von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wurde.

Die RHI beauftragte die BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ("**BDO**") zur Durchführung der Unternehmensbewertung (siehe auch Abschnitt 13.3 [*Unternehmensbewertung*] und Abschnitt 13.4 [*Bewertungsergebnisse*]). Die BDO zählt zu den führenden Bewertungsexperten in Österreich und verfügt über umfangreiche Expertise und Erfahrung in Bewertungen in Zusammenhang mit großen Unternehmenstransaktionen.

Das folgende Kapitel, Abschnitt 13.3, beschreibt die herangezogene Methodik zur Unternehmensbewertung und die im Zusammenhang mit der Bewertung aufgetretenen Problematiken im Detail. Darüber hinaus erfolgt eine Skizzierung des aktuellen und künftigen Marktumfelds sowie eine qualitative Beschreibung der berücksichtigten Szenarien. Die Erläuterungen zur Höhe der Eigenkapitalkosten und der angenommenen Wachstumsrate,

due to the fact that significant price movements were observed after the deal announcement it should be considered that speculative trading may also influence share prices.

In the opinion of the management board of RHI, using the market capitalisation figures for the merging companies as the basis for calculating the Cash-Out Compensation can be no replacement for a company valuation using the DCF method.

(f) Determination of valuation method used

The Cash-Out Compensation offered was determined on the basis of a valuation of RHI compiled by an independent audit firm.

RHI mandated BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ("**BDO**") for the purpose of performing the company valuation (see also section 13.3 [*Company valuations*] and section 13.4 [*Result of the valuation*]) because BDO is one of the leading Austrian valuation experts with expertise and experience with valuations related to large company transactions.

The following section, section 13.3, describes the methodology used in detail, emphasise the particular difficulties encountered, outline the current and future market environment, provide a qualitative description of the scenarios taken into consideration, look at cost of equity and growth discount rates, provide an explanation of the result of the company valuation and check the plausibility of said result by using methods

begründen das errechnete Bewertungsergebnis. Zusätzlich wird die Plausibilität des ermittelten Unternehmenswerts durch die Verwendung von am Kapitalmarkt üblichen Methoden sichergestellt.

Da die Veröffentlichung der Details, auf denen die Planung basiert, einen erheblichen Schaden für die RHI bedeuten könnte, stehen diese unter Geheimhaltung und müssen daher gemäß § 118 Abs 3 AktG zur Wahrung der Interessen der RHI im vorliegenden Verschmelzungsbericht nicht veröffentlicht werden. Dem Verschmelzungsprüfer wurde uneingeschränkter Zugang zu diesen Informationen gewährt. Wegen den eben beschriebenen Gründen sind diese Informationen gemäß § 220b Abs 5 AktG und § 3 Abs 2 EU-Verschmelzungsgesetz allerdings nicht im Verschmelzungsbericht enthalten, da der vorliegende Joint Merger für die Aktionäre des Unternehmens bestimmt ist und daher öffentlich zugänglich gemacht wird (§ 221a Abs 2 Z 5 AktG). Insbesondere soll es aufgrund der im Verschmelzungsbericht enthaltenen Informationen nicht möglich sein eine Gewinnprognose abzuleiten.

13.3 Unternehmensbewertung

Mit Inkrafttreten der Verschmelzung erhält jeder Inhaber einer oder mehrerer auf den Inhaber lautende Stückaktien der RHI eine RHI-MAG Aktie mit einem Nominalwert von EUR 1,00 je gehaltener auf den Inhaber lautende Stückaktien sofern der Inhaber kein Barabfindungsaktionär ist. Da das Umtauschverhältnis einen One-Share-for-One-Austausch für alle Umtauschberechtigten RHI-Aktionäre darstellt und sämtliche Vermögenswerte, vertragliche Beziehungen und Verbindlichkeiten von der RHI-MAG übernommen werden, bestand keine Notwendigkeit das Austauschverhältnis auf Basis der Bewertung der an der Verschmelzung beteiligten Unternehmen festzulegen. Des Weiteren sind keine anderen

employed on the capital markets.

The details of the forecasts contain competitively sensitive information. As their disclosure may cause considerable damage to RHI, they will be kept secret and not disclosed in this Joint Merger Report in order to safeguard the interests of RHI, in application mutatis mutandis of Section 118 para. 3 of the Austrian Stock Corporation Act. The Merger auditor was given unrestricted access to this information. However, for the reasons stated this information will not be included in the Joint Merger Report pursuant to Section 220b para. 5 of the Austrian Stock Corporation Act and Section 3 para. 2 of the Austrian EU Mergers Act as this Joint Merger Report is intended for shareholders and will be made publicly available (Section 221a para. 2 no. 5 of the Austrian Stock Corporation Act). In particular, it should not be possible to derive a profit forecast from the information contained therein.

13.3 Company valuations

As a result of the Merger taking effect, each holder of one or more no par value bearer shares in the share capital of RHI shall receive one RHI-MAG Share, with a nominal value of EUR 1,00 each, for each no par value bearer share in RHI, if such holder is not Cash-Out Shareholder. As the Exchange Ratio provides for a one-share-for-one-share exchange for all Eligible RHI Shareholders, and all assets, legal relationships and liabilities will be assumed by RHI-MAG, there was no need to have the Exchange Ratio based on a valuation of the Companies. Further, no other payments (*bare Zuzahlungen*) shall be made pursuant to the Exchange Ratio in connection with the Merger.

Zahlungen (bare Zuzahlungen) gemäß dem Austauschverhältnis im Zusammenhang mit der Verschmelzung zu tätigen.

Die Bewertung dient als Grundlage für die Barabfindung der Aktionäre, die nicht an der Transaktion partizipieren wollen. Weitere Informationen hinsichtlich der durchgeführten Bewertung sind nachfolgend beschrieben.

(a) Bewertungssubjekt

Im Hinblick auf den Bewertungsanlass handelt es sich bei den Bewertungssubjekten um jene Streubesitz-Aktionäre der RHI AG, die sich nicht an der Transaktion beteiligen wollen.

(b) Bewertungsobjekt

Das Bewertungsobjekt stellt die RHI-Gruppe auf stand-alone Basis (vgl Abschnitt 3 [*Die beteiligten Gesellschaften und Magnesita*]) dar.

Die Bewertung der RHI erfolgte aus nachfolgend ausgeführten Gründen auf *stand-alone*-Basis.

Grundsätzlich kann bei der Unternehmensbewertung zwischen echten und unechten Synergieeffekten unterschieden werden. Echte Synergieeffekte ergeben sich aus dem Bewertungsanlass und entstehen durch die geplante Verbindung mit dem neuen Partner, unechte Synergieeffekte hingegen können auch ohne Bewertungsanlass realisiert werden. Echte Synergie-Effekte können einzig durch das Zusammenwirken zweier bestimmter Unternehmen aufgrund ihrer spezifischen Gegebenheiten erreicht werden. Sie sind mit der konkreten Bewertungssituation eng verbunden. Dazu gehören etwa sich ergänzende Produktportfolios zweier konkreter

As a basis for the determination of the cash-compensation for those shareholders, which decide not to participate in the merger transaction, a company valuation was performed. Further details are described below.

(a) Subject of the valuation

With regard to the reason of the valuation the subject of the valuation is a free float shareholder of RHI AG, who does not wish to participate in the transaction.

(b) Object of the valuation

The RHI Group (see section 3 [*The Companies and Magnesita*]) was the object of the valuation.

Due to subsequent reasons the valuation of RHI was based on a stand-alone view.

In the case of company valuations, a distinction can as a general rule be made between genuine and false synergies. Genuine synergies are the result of the reason for the valuation and arise due to the planned merger with the new partner, whereas false synergies may be realised even where there is no reason to conduct such valuation. Genuine synergies can only be achieved through the cooperation of two certain undertakings on the basis of their specific circumstances. They are closely related to the specific situation being assessed. This includes for instance the complementary product portfolios of two specific market participants.

Marktteilnehmer.

Das österreichische Fachgutachten KFS BW1 zur Unternehmensbewertung unterscheidet bei einer objektivierten Unternehmensbewertung diesbezüglich zwischen realisierten und nicht realisierten Synergien. Gemäß Tz 88 KFS BW1 sind bei der Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts - soweit sich nicht aus rechtlichen Vorgaben für den konkreten Bewertungsanlass etwas anderes ergibt – nur solche Synergieeffekte zu berücksichtigen, deren Realisierung zum Bewertungsstichtag bereits eingeleitet oder im Unternehmenskonzept dokumentiert sind (realisierte Synergien). Nicht zu berücksichtigen sind hingegen solche Synergieeffekte, die sich nur bei Umsetzung der konkreten, den Bewertungsanlass bildenden Unternehmenskombinationen realisieren lassen (nicht realisierte Synergieeffekte).

The Austrian Expert Opinion KFS BW1 differentiates between realised and non-realised synergies for objectivized company valuations. According to paragraph 88 KFS BW1 only those synergy effects are to be taken into consideration in the determination of an objectivized company value, the realisation of which have already commenced on the valuation day or which are documented in the business plan (realised synergies), unless legal provisions for the specific valuation require differently. Those synergy effects that can only be realised by the implementation of the specific merger forming the subject of the valuation (non-realised synergies) are not to be taken into consideration.

Bei Verschmelzungen treten häufig Synergiegewinne oder sonstige Vorteile aus der Verschmelzung auf. Aufgrund der engen sachlichen Verknüpfung der vorliegenden Verschmelzung mit dem Erwerb der Magnesita durch RHI bewirkt die vorliegende Verschmelzung in Zusammenschau mit der Gesamttransaktion eben solche Synergiegewinne. Die überwiegende Meinung und auch das KFS BW1 gehen davon aus, dass für die Ermittlung des angemessenen Umtauschverhältnisses bei der Verschmelzung die objektivierten Werte der beteiligten Unternehmen auf stand-alone Basis heranzuziehen sind, d.h. auf Basis der jeweiligen Unternehmenswerte ohne Berücksichtigung von echten Synergieeffekten und ähnlichen Transaktionsgewinnen. Wenn das Umtauschverhältnis anhand einer Bewertung der Unternehmen stand-alone bestimmt wird, so erhält jede Gesellschaftergruppe automatisch wertmäßig dasjenige, was sie auch vor der Transaktion hatte.

Mergers give rise to synergies or other advantages emerge in connection with the merger. In light of the close technical link that exists between the merger on the one hand and the acquisition of Magnesita by RHI on the other, the merger in question gives rise to just such synergies when the transaction is viewed as a whole. The overwhelming opinion and also KFS BW1 assume that the objective values of the undertakings involved in the merger must be used on a stand-alone basis for the purpose of determining the appropriate exchange ratio for the merger, i.e. on the basis of the respective company values without taking account of genuine synergies and similar transaction gains. Where the exchange ratio is determined on a stand-alone basis using the company valuation, each company group automatically receives the value it had prior to the transaction.

Ein Sonderfall besteht dann, wenn der Aktionär der übertragenden

An exception exists if in relation to an international merger, the shareholder

Gesellschaft bei einer internationalen Verschmelzung von seinem Austrittsrecht Gebrauch machen möchte und die ihm gebotene Barabfindung wählt. Hier kommt es nicht zu einem zwangsweisen Ausschluss des Gesellschafters. Das Austrittsrecht soll die gegen die Verschmelzung und im vorliegenden Fall somit gegen die Transaktion vorgehenden Gesellschafter gegen die Folge einer für sie möglicherweise nachteiligen Beschlussfassung schützen. Im konkreten Fall bringen jene Aktionäre, die das Barabfindungsangebot annehmen, zum Ausdruck, dass sie die Transaktion dem Grunde nach ablehnen. Denn nur wenn ein Aktionär nicht gegen den Verschmelzungsbeschluss stimmt, kann er an der RHI MAG beteiligt werden und somit an den durch die Transaktion herbeigeführten echten Synergien teilhaben. Es ist zu berücksichtigen, dass Minderheitsgesellschafter in diesem Fall die Möglichkeit haben, dadurch an den Synergieeffekten der Transaktion zu partizipieren, dass sie von ihrem Austrittsrecht nicht Gebrauch machen, denn dann werden sie an RHI-MAG beteiligt, bei der zukünftige, aus Synergien stammende Gewinne der Erwartung des Vorstands der RHI nach anfallen werden.

Echte Synergie-Effekte bzw realisierte Synergien sind daher auch im Einklang mit Tz 88 KFS BW1 aufgrund der rechtlichen Vorgaben bei der Festlegung der Barabfindung nicht einzupreisen, wenn die Gesellschafter sich entscheiden, ihr Austrittsrecht auszuüben. Denn der austretende Gesellschafter gibt durch seinen Austritt zu erkennen, die Risiken der neuen Mitgliedschaft nicht eingehen zu wollen. Es ist daher unbillig, diesem austrittswilligen Gesellschafter eine Beteiligung an den Chancen der neuen Gesellschaft durch Auszahlung des Werts der Synergiepotenziale zu gewähren.

(c) Bewertungsanlass

of the transferring company wishes to make use of its right of withdrawal and decides to take the cash settlement on offer. This does not result in a compulsory exclusion of shareholders. The right of withdrawal should protect the shareholders who are not in favour of the merger and, in the present case, who are against the transaction from the consequences of the adoption of a resolution which may potentially have an adverse effect on them. In this specific case, those shareholders who accept the cash settlement offer are showing that they oppose the transaction on its merits. A shareholder can hold an interest in RHI-MAG and thus share in the genuine synergies brought about by the transaction only if it does not vote against the merger resolution. It should be borne in mind that minority shareholders in such a case have the opportunity to share in the synergies resulting from the transaction by not making use of their right of withdrawal because they will then hold an interest in RHI-MAG in respect of which future profits stemming from synergies will be realised in accordance with the expectations of the management board of RHI.

Genuine synergy effects or realized synergies must therefore in compliance with paragraph 88 KFS BW1 based on legal provisions be factored in when setting the cash settlement if the shareholders decide to exercise their right of withdrawal. In exercising such right, the withdrawing shareholders are indicating that they do not wish to run the risk of being a shareholder of the new entity. It is therefore unreasonable to grant to these shareholders willing to withdraw from the company an interest in the opportunities afforded by the new company by paying out the value of the synergy potential.

(c) Valuation purpose

Bewertungsanlass war die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts, der als Basis für die Bestimmung einer angemessenen Barabfindung für jene Aktionäre der RHI dient, die sich nicht an dem Unternehmenszusammenschluss beteiligen wollen.

The purpose of the valuation was to derive an objectified business value as a basis for the determination of a fair cash-compensation for those shareholders of RHI, who do not want to participate in the merger transaction.

(d) Bewertungsstichtag

Bewertungsstichtag ist der Tag, an dem es zu einer Beschlussfassung in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI kommt. Der Unternehmenswert wurde auf Basis der geprüften und konsolidierten Zwischenbeschlüsse der RHI zum 31.12.2016 ermittelt. Gegenwärtige Umstände, die sich nach dem 31.12.2016, ereignet haben sowie Marktaussichten wurden berücksichtigt und mit dem Kapitalkostensatz (Cost of Equity) zum Datum der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI aufgezinst. Sofern es zu keinen wesentlichen Veränderungen zwischen der Bekanntgabe des Verschmelzungsplans und der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI kommt, die eine Anpassung der Barabfindung notwendig machen würden, bleibt der Unternehmenswert laut dem vorliegenden Verschmelzungsbericht, der durch den Vorstand der RHI und RHI-MAG ausgearbeitet wurde, unverändert.

(d) Valuation date

The valuation date is the day on which resolution is adopted by the RHI EGM. The enterprise value was actually calculated on the date of the audited and consolidated interim financial statements of RHI as at 31.12.2016 taking into account current circumstances and market prospects and they were then compounded at the capitalisation rate for the period up until the day of the RHI EGM. Unless new material circumstances arise between publication of the Merger Terms and the RHI EGM and therefore make an adjustment to the Cash-Out Compensation necessary, the company valuation as presented in this Joint Merger Report prepared by the management boards of RHI and RHI-MAG will remain unchanged.

(e) Bewertungsmethodik

Die Unternehmensbewertung, die von der BDO durchgeführt wurde, basiert auf dem APV Ansatz (DCF Methoden). Gemäß Tz 34 KFS/BW 1 werden bei der Bewertung von Kapitalgesellschaften DCF Verfahren bevorzugt herangezogen. Aufgrund der Präferenz für DCF Methoden gemäß KFS/BW 1 wurde von der Verwendung alternativer Bewertungsmethoden abgesehen. Die zuvor beschriebenen Methoden wurden jedoch zur Plausibilisierung des mittels APV

(e) Valuation method

The APV method, a DCF method, was chosen as the basis for the company valuation performed by BDO. This method is generally used to calculate the value of corporations, as shown in paragraph 34 of the KFS/BW 1. It was decided not to perform a company valuation using alternative methods described in the KFS/BW 1 given the primary importance of the DCF method to the valuation of corporations. Nevertheless, those aforementioned methods were used for checking the

Verfahrens berechneten Unternehmenswertes herangezogen.

Beim APV Verfahren wird in einem ersten Schritt von einem unverschuldeten Unternehmen ausgegangen. Unter der Annahme der vollständigen Eigenfinanzierung des Unternehmens wird der Marktwert des unverschuldeten Unternehmens ermittelt. Dies erfolgt durch die Diskontierung der Free Cash Flows mit der Renditeforderung der Eigenkapitalgeber für das unverschuldete Unternehmen (*Cost of Equity unlevered*). Der Marktwert des unverschuldeten Unternehmens wird um den Barwert der Steuerersparnis aus den Fremdkapitalzinsen erhöht (Tax Shield). Die Summe aus Marktwert des unverschuldeten Unternehmens und Tax Shield ergibt den Marktwert des Gesamtkapitals. Durch Abzug des Marktwerts des verzinslichen Fremdkapitals vom Marktwert des Gesamtkapitals wird der Marktwert des Eigenkapitals (Shareholder Value) ermittelt.

Die Erhöhung des Marktwerts um den Wertvorteil, der sich aus der Fremdfinanzierung (Wert der Tax Shields) ergibt, entspricht der Summe der abgezinsten Steuerersparnis, die aus der steuerlichen Abzugsfähigkeit der Fremdkapitalzinsen erwachsen. Zur Abzinsung der Tax Shields wurde ein risikoadäquater Zinssatz herangezogen.

Beim APV Verfahren werden die Free Cash Flows mit den Eigenkapitalkosten des unverschuldeten Unternehmens abgezinst. Diese Vorgehensweise ist von der Kapitalstruktur des Unternehmens unabhängig, wodurch von der Anwendung eines spezifischen Diskontierungszinssatzes für die jeweilige Periode abgesehen werden kann. Die Eigenkapitalkosten des unverschuldeten Unternehmens können aus der Börsennotierung des Unternehmens oder einer Peer Group ermittelt werden. In beiden Fällen werden idR verschuldete Parameter abgeleitet, die entsprechend um die Finanzstrukturen bereinigt werden müssen.

plausibility of the valuation result derived by using the APV method.

With the APV method, the market value of the (theoretically) unlevered business is calculated on the assumption that it is entirely financed by equity. This is done by discounting the free cash flows at the cost of equity of the unlevered business. The market value of the unlevered business is increased by the present value of the tax savings arising from debt interest (tax shield) as a result of its leverage. The sum of the market value of the unlevered business and the tax shield results in the market value of the total capital. The remainder after subtracting the market value of debt is the market value of the equity capital (equity value)

The increase in the market value from debt financing (value of tax shield) is determined by the sum of the discounted tax savings from the tax deductibility of interest payments on debt in every period (tax shields). For discounting the tax shield of every period a risk adequate discount factor was applied.

With the APV method, the free cash flows are discounted with the cost of equity for the unlevered business regardless of its capital structure, meaning that the requirement to use specific discount rates for each period does not apply. However, the costs of equity are derived from market data which represent the capital costs of levered companies. As a result, the beta factors have to be adjusted to represent unlevered parameters.

(f) Kapitalkosten

Jede Investition in ein Unternehmen ist mit Risiko verbunden. Insbesondere künftige finanzielle Überschüsse unterliegen diesem Risiko und können somit niedriger oder aber auch höher ausfallen. Dieses Risiko kann entweder in Form der Sicherheitsäquivalenzmethode durch einen Abschlag vom Erwartungswert der finanziellen Überschüsse oder in Form eines risikoangepassten Diskontierungszinssatzes berücksichtigt werden, indem eine Risikoprämie auf den risikolosen Zinssatz (Basiszinssatz) aufgeschlagen wird. Zur Abzinsung der Free Cash Flows der RHI wurde die Methode des risikoangepassten Diskontierungszinssatzes gewählt, da diese sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene, die gängige Vorgehensweise darstellt.

Die erwartete Renditeforderung der Investoren wurde unter Heranziehung des Capital Asset Pricing Models ("**CAPM**") berechnet. Die einzelnen Parameter des CAPM wurden in Einklang mit den Empfehlungen des KFS/BW 1 abgeleitet.

Zur Bestimmung des Diskontierungszinssatzes gemäß CAPM wird der risikolose Zinssatz (Basiszinssatz) um einen marktorientierten Risikozuschlag erhöht. Dieser Risikozuschlag entspricht der Marktrisikoprämie ("**MRP**"), die mit dem Beta Faktor des Unternehmens oder einer Vergleichsgruppe multipliziert wird.

Der Basiszinssatz wurde aus risikolosen Investitionen am Kapitalmarkt abgeleitet. Mit Hilfe der Svensson Methode wurde der risikolose Zinssatz aus der Spot Rate der Deutschen Bundesanleihen mit einer Laufzeit von 30 Jahren abgeleitet. Die einzelnen Parameter des Svensson Models werden von der deutschen Bundesbank zusammengetragen und veröffentlicht. Zum 20.06.2017 betrug der

(f) Cost of capital

Any investment in a business carries the risk that future cash flows will not be as high as expected, meaning that they may be higher or lower than expected. The risk can either be considered in the form of the certainty equivalent method by reductions to the expected values of future cash or in the form of the risk-adjusted discount rate method, applying a risk premium to the risk free rate (base rate) in the discount rate. Discounting the free cash flows of RHI the risk-adjusted discount rate method was applied as the both nationally and internationally preferred option.

The investor’s expected return requirement was derived based on the Capital Asset Pricing Model ("**CAPM**"). In this respect, the parameters underlying the model have been determined in line with the recommendations of KFS/BW 1.

The discount rate according to the CAPM was determined based on a risk free rate (base rate) plus a market-oriented risk premium, which is defined as the market risk premium ("**MRP**") multiplied by the beta factor.

The base rate was derived from a risk-free investment in the capital markets. It was derived from the spot rate of German Government Bonds with a maturity of 30 years by applying the Svensson method. The parameters of the Svensson formula were gathered from Deutsche Bundesbank. As of 20 June 2017 a base rate of 1.21% had been derived.

Basiszinssatz 1,21 %.

Für die Herleitung der Marktrisikoprämie wird auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe Unternehmensbewertung des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation verwiesen. Am 04.10.2012 hat die Arbeitsgruppe eine Empfehlung zu einer Marktrisikoprämie iHv 5,5 % bis 7,0 % im derzeitigen Marktumfeld ausgesprochen. In Folge des aktuell vorherrschenden niedrigen Zinsumfeldes wurde von der Arbeitsgruppe empfohlen eine MRP am oberen Ende der Bandbreite zu wählen. Entsprechend dieser Empfehlung wurde eine MRP von 7,00 % angesetzt.

For the market risk premium reference is made to the relevant recommendations of the Working Group on Business Valuation of the Expert Committee on Business Administration and Organization. As of 04.10.2012 the Working Group recommended a bandwidth between 5.5 % and 7.0 % to be appropriate. Regarding the prolonged low-interest period the Working Group published a recommendation regarding a MRP at the upper end of the bandwidth to be appropriate. Based on the recommendation a MRP of 7.00 % was applied.

Für die Bewertung von börsennotierten Unternehmen können individuelle Beta Faktoren aus den Aktienkursen des zu bewertenden Unternehmens abgeleitet werden. Der Beta Faktor der RHI wurde daher hinsichtlich der statistischen Eignung und der Liquidität der RHI Aktien getestet. Die Eignung der Verwendung des unternehmenseigenen Beta Faktors für die Bewertung konnte im Zuge der Analyse bestätigt werden. Die Ableitung des Beta Faktors basiert auf einem Regressionszeitraum von 2,3 und 5 Jahren. Die Regression der wöchentlichen Renditen über einen Zeitraum von 2 bzw 3 und monatlicher Renditen über einen Zeitraum von 5 Jahren der RHI gegen den STOXX Europe 600 Index bzw den Bloomberg 500 Index ergaben einen Beta Faktor von 0,88 bzw 0,99. Der arithmetische Durchschnitt des Beta Faktors ist 0,93. Zur Validierung des unternehmenseigenen Beta Faktors wurde eine eingehende Peer Group Analyse durchgeführt. Die weltweite Peer Group Recherche unter Zuhilfenahme des Datenanbietens Bloomberg ergab einen Peer Group Beta Faktor von 0,82 bis 1,03. Der unternehmenseigene Beta Faktor der RHI wurde daher als plausibel und für die Unternehmensbewertung als geeignet erachtet.

For the valuation of stock listed companies individual beta factors can be computed through stock market prices of the company being valued. Therefore, the beta factor of RHI was analysed regarding the statistical eligibility and the liquidity of RHI shares. As a result, the own beta factor of RHI can be considered as eligible. The derivation of the beta factor was based on a period of record of 2, 3 and 5 years. The regression of the weekly returns of the period of 2 and 3 years and the monthly returns of the period of 5 years of RHI and the STOXX Europe 600 index respectively the Bloomberg 500 index yielded a beta factor of 0.88 to 0.99. The average of the factors is 0.93. To validate the own beta factor of RHI an in-depth peer group analysis has been performed. As a result of a worldwide search using the data provider Bloomberg a peer group with a beta factor of 0.82 respectively 1.03 was derived. Thus the own beta factor of RHI deemed plausible and eligible for the company valuation.

Basierend auf den zuvor beschriebenen Parametern wurde ein

Based on the described parameters a discount rate of 7.72 % was derived.

Diskontierungszinssatz von 7,72 % abgeleitet.

(g) Marktumfeld

Der Feuerfestmarkt wird von einigen wenigen großen Wettbewerbern dominiert obwohl chinesische Unternehmen regelmäßig versuchen in den Markt einzutreten. Die aktuelle Marktsituation kann damit als angebotsseitiges Oligopol definiert werden.

Vor allem aufgrund der hohen Investitionen in Sachanlagevermögen und der erheblichen Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein verlässliches Netzwerk an Partnern und Kunden aufzubauen, gelingt es nur wenigen Unternehmen sich erfolgreich am Feuerfestmarkt zu etablieren. Aufgrund der steigenden Stahlproduktion in China, traten in den vergangenen zwei Jahrzehnten vor alle, chinesische Unternehmen in den Markt ein. Da die Nachfrage nach Stahl im Speziellen und nach Bauarbeiten im Allgemeinen in den letzten Jahren zurückgegangen ist, führte das Überangebot chinesischer Wettbewerber zu einem verstärkten Wettbewerb.

Die zu beobachtende Volatilität der Rohstoffpreise führte zu einer erhöhten vertikalen Integration bei den führenden Anbietern am Feuerfestmarkt. Diese Integration ermöglicht es der RHI und ihren großen Wettbewerbern die gesamte Wertschöpfungskette zu kontrollieren und von der erhöhten Loyalität der Konsumenten zu profitieren. Zusätzlich können weitere Eintrittsbarrieren für neue Wettbewerber geschaffen werden.

Trotz der vorteilhaften Branchenstruktur, sind Unternehmen dieses Sektors stark von der Nachfrage nach Stahl und somit von der gesamten Stahlindustrie abhängig. Die Nachfrage nach Stahl korreliert mit dem weltweiten Wirtschaftswachstum. Laut den aktuellsten Daten, die vom IWF veröffentlicht wurden, ist ein

(g) Market environment

The refractory market is dominated by a couple of major competitors although Chinese companies constantly try to enter the market. Nevertheless, the current market could be defined as a sell-side oligopoly.

Mainly due to high investments into tangible fixed assets and extensive costs establishing a reliable network of partners and clients only few companies are able to successfully enter the refractory market. Still some Chinese companies entered the refractory market in light of the growing steel production of China during the last two decades. Since demand for steel and general construction work fell during recent years the excess capacity of Chinese competitors led to an intensifying competition.

The observed volatility in prices for raw materials led to more vertical integration amongst the leading refractory companies. The further integration allows RHI and other major competitors to control the whole value chain and benefit from enhanced customer loyalty and additional entrance barriers for new competitors.

Despite the advantageous industry structure it is highly dependent on the demand for steel respectively the steel industry as the principal customer of refractory products. In general, the demand for steel was and probably will be highly correlated to worldwide economic growth. Based on the latest figures published by the IMF a GDP-growth (constant prices) between

langfristiges Wachstum des realen BIP zwischen 1,7 % in Industrieländern und weltweit 3,8 % zu erwarten.

Gemäß diesen Wachstumsprognosen erwartet die RHI mit dem Markt zu wachsen, den Marktanteil konstant und die Profitabilität des Unternehmens auf stabilem Niveau zu halten.

1.7 % (advanced economies) and 3.8 % (worldwide) is expected on the long run.

Based on these growth estimates RHI expects to grow with the market keeping market shares constant and profitability stable.

(h) Ableitung der Free Cash Flows

Die für die Bewertung erforderlichen Free Cash Flows wurden aus der integrierten Planungsrechnung der RHI-Gruppe für die Jahre 2017 bis 2021 abgeleitet. Die Planungsrechnung wurde von der Controlling Abteilung der RHI auf Basis von historischen Daten sowie internen und externen Branchenerwartungen erstellt. Im Anschluss wurde die Planung durch den Vorstand genehmigt und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis gebracht.

Als Grundlage für die Ableitung der FCF wurde das geplante EBIT des Unternehmens herangezogen. Ein durchschnittlicher Steuersatz von 25,0 % wurde als konstant angesetzt und zur Berechnung des Net Operating Profit after Tax ("**NOPLAT**") verwendet. Dividenden von „at-equity“-Beteiligungen wurden als steuerbefreit angenommen. Um den Cash Flow aus der Geschäftstätigkeit zu berechnen, wurden die Abschreibungen und die Veränderungen im Working Capital zum NOPLAT addiert. Um den FCF zu ermitteln, wurden in einem letzten Schritt die Investitionen vom Cash Flow aus der Geschäftstätigkeit abgezogen.

(h) Free cash flow derivation

The relevant free cash flows were derived from an integrated business plan of RHI-group for the years 2017 to 2021. The business plan was derived by the controlling department of RHI on the basis of historical data and internal and external industry projections and subsequently approved by the management and brought to the attention to the board of directors.

The basis for the derivation of the FCF was the company´s planned EBIT. An average tax rate of 25.0 % was applied to calculate the net operating profit less adjusted taxes (“**NOPLAT**”). Dividends of “at-equity”-participations were considered tax free. To derive the operating cash flow depreciation and the change in working capital was added to the NOPLAT. As a last step investments were deducted to derive the free cash flow.

Free Cash Flow	
	EBIT
+	Dividends from @equity participations
-	normalized taxes
=	NOPLAT
+	Depreciation and amortization
+/-	Δ Working Capital
-/+	Investments/Disvestments
=	Free Cash Flow

(i) Konvergenzphase und ewige Rente

Da am Ende der Detailplanungsphase der RHI (2017 bis 2021) eine deutliche Überrendite des Return on Invested Capital ("**ROIC**") erwartet wird, wurde von der BDO eine Konvergenzphase geplant, in der diese sukzessive abgebaut wird (Competitve Advantage Period). Diese Konvergenzphase wurde in Übereinstimmung mit KFS/BW 1 Tz 64 angesetzt. Basierend auf den Werttreibern der Rendite der RHI wurde eine Konvergenz der Rendite gegen die Kapitalkosten über einen Zeitraum von 10 Jahren angesetzt. Diese Phase spiegelt die langfristig erodierenden Wettbewerbsvorteile wider.

Im Anschluss an die Konvergenzphase wurde von der BDO eine ewige Rente angesetzt. Grundlage für die ewige Rente bildet das Wachstumsmodell von Gordon/Shapiro, dass den Zusammenhang zwischen langfristigem Wachstum, erwarteter Rendite und Thesaurierungsquote aufzeigt.

Die Wachstumsrate in der ewigen Rente entspricht den langfristigen Inflationserwartungen des Internationalen Währungsfonds ("**IWF**") auf

(i) Competitive advantage period and terminal value

Due to the fact that the business plan of RHI did show a higher than expected return on invested capital ("**ROIC**") – compared to the WACC – at the end of the planning period, ranging from 2017 to 2021, a so called competitive advantage period was considered by BDO. Based on value drivers the returns of RHI converges over a period of 10 years towards the cost of capital, assuming that competitive advantages diminish over time.

After the competitive advantage period a terminal value was derived by BDO. Basis of the terminal value was the growth model of Gordon/Shapiro, which states the relationship between long term growth, expected return and retention rate.

The long term growth rate was based on global inflation expectations of the International Monetary Fund ("**IMF**") for the worldwide economy.

globaler Ebene.

Die erwartete Rendite basiert auf den historischen Erträgen der RHI und einer eingehenden Peer Group Analyse.

Die Thesaurierungsquote entspricht dem Quotienten aus Wachstumsrate und Renditeerwartungen.

The expected return was based on historical returns of RHI as well as on an in-depth peer group analysis.

The retention rate was calculated as the quotient of the growth rate and the expected return.

(j) Allgemeine Bewertungsannahmen

Die Bewertung der RHI basiert auf einer integrierten stand-alone Planungsrechnung, die um mit der Verschmelzung in Zusammenhang stehende Kosten bereinigt wurde.

Gemäß den Empfehlungen des KFS/BW 1 wurde zur Bewertung die APV Methode herangezogen.

Die Umsatzplanung geht davon aus, dass es in den einzelnen Märkten weder zu einem Zuwachs noch einem Verlust an Marktanteilen kommt. Da die RHI den größten Marktanteil hält, plant das Unternehmen Renditen über dem Branchendurchschnitt zu erzielen. Kritisch anzumerken ist hierbei der Wettbewerbsdruck, der durch Markteintritte chinesischer Unternehmen zunimmt.

In den letzten Jahren hat die RHI verschiedene Programme zur Kosteneinsparung eingeleitet und durchgeführt. Da bereits ein sehr hohes Effizienzniveau erreicht wurde, wird davon ausgegangen, dass die Kosten auf einem moderaten und zugleich konstanten Level verbleiben. Insbesondere die Materialeinsatzquote wurde trotz der Volatilität auf dem Rohstoffmarkt auf einem konstant bleibenden Niveau geplant.

Hauptsächlich aufgrund von Preiseffekten, die in der umgewandelten nominellen Planungsrechnung enthalten sind, wird ein Anstieg der

(j) Fundamental assumptions for the valuation

The valuation of RHI was based on an integrated stand-alone business plan, which was corrected for any costs attributable to the merger.

The applied APV method was chosen as the preferred method of KFS/BW 1.

The revenue plan of RHI assumes that there are no gains or losses in market share in the individual markets. Due to a leading market share RHI plans to realize returns above industry level. Despite the strong position of RHI, industry developments, especially growing competition driven by Chinese companies, have to be considered.

In recent years RHI initiated and implemented several cost cutting programs. Based on the high efficiency level it is planned to keep costs on a moderate and constant level. Especially the materials usage ratio was considered to remain constant despite expected volatility in the raw material market.

Mainly due to price effects included in the transformed nominal business plan, EBIT-margins are expected to rise from 7.0 % in 2016 to 8.3 % in

EBIT-Marge von 7,0 % in 2016 auf 8,3 % in 2021 erwartet.

2021.

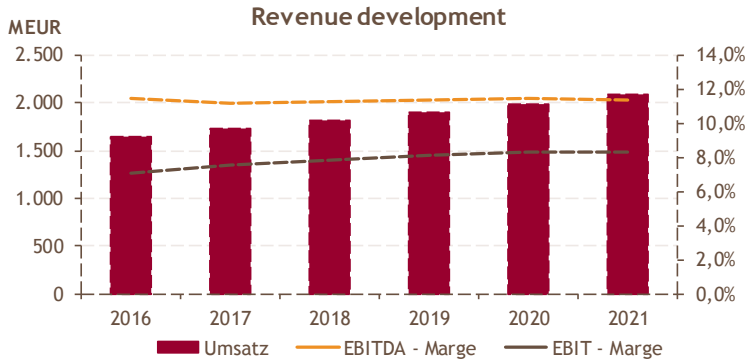

Zur Plausibilisierung der Annahmen hinsichtlich der langfristig erwarteten Renditen und anderen kritischen Größen wurden die Daten der Peer Group Unternehmen sowie historischen Werte als Richtwert herangezogen.

Assumptions regarding long term returns and other crucial parameters were benchmarked with peer group companies and historical results.

(k) Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Bewertung aufgetreten sind

Die RHI hält Tochterunternehmen auf der ganzen Welt und stellt daher ein komplexes Bewertungsobjekt dar, dass die Berücksichtigung einer Vielzahl an Aspekten erfordert. Insbesondere Risiken, die aus der internationalen Tätigkeit des Unternehmens erwachsen, sowie Wechselkurse, unterschiedliche Inflationsraten und natürliche Hedges mussten in der Bewertung berücksichtigt werden. Zur Berücksichtigung dieser Größen wurde die Realplanung der RHI in eine Nominalplanung umgerechnet.

(k) Difficulties encountered when conducting the valuation

RHI is a company with subsidiaries all over the world, thus it is a complex valuation target where several aspects have to be considered. Especially risk factors from international business, exchange rates, different inflation rates and natural hedges were considered in the valuation. In doing so we had to transform the business plan, which was planned on the basis of real terms, to a nominal business plan considering macroeconomic assumptions from Bloomberg and the IMF.

13.4 Bewertungsergebnisse

Basierend auf den vom Vorstand der RHI zur Verfügung gestellten Informationen und den Analysen der BDO, die im Einklang mit dem Fachgutachten des KFS/BW 1 durchgeführt wurden, ergab sich ein Marktwert des Eigenkapitals zum 30.06.2017 der RHI AG von MEUR 1.053. Unter Berücksichtigung der 39.819.039 Aktien, die sich im Umlauf befinden, wurde ein Wert je Aktie von EUR 26,5 berechnet.

13.5 Plausibilität des Bewertungsergebnisses

Eine Plausibilitätsanalyse des Bewertungsergebnisses wurde auf Basis alternativer Bewertungsmethoden durchgeführt. Wie in Kapitel 5 des KFS/BW 1 dargestellt, soll die Plausibilität einer Bewertung mittels Anwendung von Multiplikatorverfahren beurteilt werden. Eine weitere Beurteilung des berechneten Bewertungsergebnisses hinsichtlich Plausibilität wurde gemäß Tz 150 KFS/BW 1 durchgeführt: „Im Rahmen der Bewertung von Unternehmensanteilen börsennotierter Unternehmen ist zu beurteilen, inwieweit der Börsenkurs als Wertuntergrenze relevant ist."

(a) Multiplikatormethode

Bei Multiplikatorverfahren wird der Unternehmenswert als potentieller Marktpreis durch die Multiplikation eines Market Multiples oder eines Transaction Multiples mit einer Bezugsgröße (Überschussgröße) als Referenzgröße ermittelt. Gemäß Tz 122 KFS/BW 1 wurden unter der Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit der RHI das EBITDA und das EBIT als Referenzgrößen herangezogen. Von dem so errechneten Marktwert des Gesamtkapitals wurde die Nettoverschuldung des Unternehmens subtrahiert und auf diese Weise der Marktwert des

13.4 Results of the valuation

Based on the information provided by the Board of RHI and the conducted analyses of BDO in accordance with the expert opinion KFS/BW 1, an equity value as of 30.06.2017 for RHI AG of MEUR 1,053 has been derived. Based on 39.819.039 outstanding shares a share price of EUR 26.5 was calculated.

13.5 Plausibility of the valuation

The plausibility of the valuation result was checked by applying other valuation methods. As stated in section 5 of KFS/BW 1, plausibility should be assessed by applying a multiplier method. Further assessment was performed in regard to paragraph 150 KFS/BW 1, which states: "As part of the valuation of the shares of listed businesses, it should be considered to what extent the quoted price represents a lower limit for the valuation."

(a) Multiplier method

Multiplier methods determine the business value as a potential market price by multiplying a market multiple or a transaction multiple with a reference value (earnings number). In consideration of the business operations of RHI (referring to paragraph 122 KFS/BW 1) EBITDA and EBIT were used as reference values. By subtracting net debt from the resulting total capital value the equity value of RHI was calculated.

Eigenkapitals der RHI ermittelt.

Die benötigten Multiples wurden sowohl aus der Peer Group ("**Market Multiples**"), die zur Plausibilisierung des Beta Faktor herangezogen wurden, als auch von historischen Transaktionen ("**Transaction Multiples**") abgeleitet.

Als Referenzgrößen wurden das EBITDA und das EBIT der RHI zum 31.12.2016 verwendet.

Als Ergebnis der Multiplikatormethode ergab sich eine Bandbreite für den Aktienkurs von EUR 22,1 bis EUR 28,3. Basierend auf dieser Bandbreite kann der Aktienkurs, der mittels DCF Methode berechnet wurde, als plausibel erachtet.

The relevant multiples were derived both from the Beta-peer-group ("**market multiples**") and from transactions ("**transaction multiples**"). The median of the resulting range of multiples was used for the calculation of the total capital value.

As reference values EBITDA and EBIT as of 31.12.2016 were taken into consideration.

As a result of the multiplier a bandwidth of the share value from EUR 22.1 to EUR 28.3 had been derived. Based on the stated bandwidth the share value derived applying the DCF-method is deemed plausible.

(b) Aktienkurs

Gemäß der Efficient Market Hypothesis, einer bekannten Investmenttheorie, spiegelt der Aktienkurs zum Bewertungsstichtag alle maßgeblichen Informationen wider. Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Aktienkurses der RHI seit dem 01.01.2016.

(b) Share price

Based on the efficient market hypothesis, a well-known investment theory, the existing share price incorporates and reflects all relevant information. The following graph shows the share price of RHI since 01.01.2016.

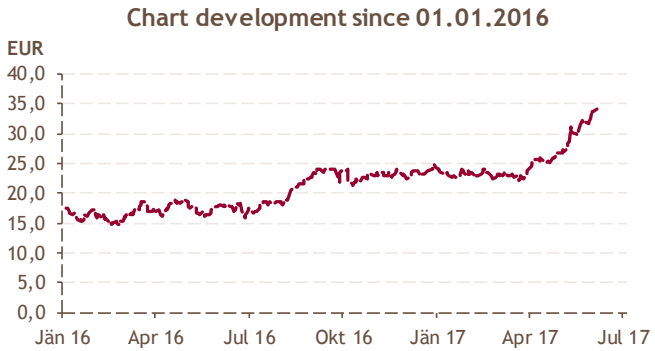

Seit April 2017 konnte ein signifikanter Anstieg des Aktienkureses beobachtet werden. Der starke Preisanstieg kann - unter Umständen - auf Spekulationsgeschäfte und zukünftige Cash Flow Erwartungen basierend auf dem Jahresergebnis von 2016 zurückgeführt werden.

Der zuletzt veröffentlichte Analystenreport aus dem 2. Quartal von 2017 geht von einem Richtwert innerhalb von einer Bandbreite von EUR 25,3 bis EUR 29,0 aus.

Hinsichtlich der Entwicklung des Aktienkurses ist es nicht möglich die Auswirkung der Ankündigung der Verschmelzung auf den Aktienkurs zu quantifizieren. Der Aktienkurs ist daher kein verlässlicher Indikator zur Plausibilisierung des Unternehmenswertes laut DCF Bewertung.

Since April 2017 a significant increase of the share price was observed. The cause of the significant price movement may be speculative elements as well as future cash flow expectations based on the end-year results 2016.

The latest published analyst reports (Q2 2017) indicate a target price within one year in a bandwidth from EUR 25.3 to EUR 29.0.

Relating to the development of the share price it is not possible to quantify the effect attributable to the merger. Therefore the share price is no reliable indicator to assess the reliability of the DCF-valuation.

13.6 Festlegung der Barabfindung

Der Vorstand der RHI hat festgestellt, dass das Umtauschverhältnis angemessen ist.

Weiters hat der Vorstand der RHI festgestellt, dass die Barabfindung angemessen ist.

13.6 Determining the Cash-Out Compensation

The management board of RHI has concluded that the Exchange Ratio is appropriate.

Furthermore, the management board of RHI has concluded that the Cash-Out Compensation is appropriate.

In dieser Hinsicht betont der Vorstand der RHI nochmals, dass RHI-Aktionäre jederzeit vor oder nach der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung ihre RHI Aktien an der Wiener Börse verkaufen können oder zusätzliche RHI Aktien erwerben. RHI-Aktionäre können daher wählen zwischen dem Umtausch ihrer Aktien in RHI-MAG Aktien, dem Verkauf ihrer Aktien auf der Börse nach der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI, oder der Annahme einer Barabfindung gegen Hingabe ihrer RHI Aktien. Jeder RHI Aktionär wird nach der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI frei sein, über seine RHI Aktien zu verfügen oder die RHI-MAG Aktien (vertreten durch Depositary Interests), die er unmittelbar nach dem Aktienumtausch erhält, zu verkaufen, jeweils an der Börse, und dabei ist es möglich, dass der Verkaufserlös deutlich höher als der Barabfindungsanspruch ist. RHI-MAG Aktionäre haben keinen Anspruch auf eine Barabfindung.

In this regard, the management board of RHI wishes to stress once again that RHI Shareholders may sell their RHI Shares on the Vienna Stock Exchange or acquire additional RHI Shares at any time before and after the RHI EGM up until the day on which the Merger takes effect. RHI Shareholders can therefore choose between exchanging their shares into RHI-MAG Shares, selling their shares via the stock exchange after the RHI EGM or accepting a Cash-Out Compensation in exchange for their RHI Shares. Each RHI Shareholder will be free to dispose of his RHI Shares after the RHI EGM or sell the RHI-MAG Shares (represented by Depositary Interests) he receives immediately after the share exchange, in each case on the stock exchange, and in doing so it is possible the proceeds from the sale will significantly exceed the Cash-Out Compensation. RHI-MAG shareholders are not entitled to a Cash-Out Compensation.

13.7 Gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses und der Barabfindung

(a) Verfahren für die Überprüfung des Umtauschverhältnisses

Gemäß § 12 EU-VerschG iVm § 225b AktG ist die Anfechtung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Verschmelzung wegen Mängel der Festlegung des Umtauschverhältnisses ausgeschlossen, wenn alle an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften mit Sitz in anderen Mitgliedsstaaten, deren Gesetze keine der Eintragung der Verschmelzung entgegenstehende Überprüfung des Umtauschverhältnisses vorsehen (im vorliegenden Fall die Niederlande) ausdrücklich im Falle der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Verschmelzungsplan akzeptieren,

13.7 Judicial review of the Exchange Ratio and cash settlement

(a) Procedure for reviewing the Exchange Ratio

Pursuant to Section 12 of the Austrian EU Mergers Act in conjunction with Section 225b of the Austrian Stock Corporation Act, the merger resolution of the shareholders' meeting may not be challenged on the grounds that the exchange ratio was not properly determined if all of the companies involved in the merger that have their registered offices in other Member States whose laws make no provision for a review of the exchange ratio that would preclude registration of the merger (this is the case in the Netherlands) explicitly accept in the event the shareholders' meeting gives its consent to the Merger Terms that the shareholders of a transferring

dass die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft mit Sitz in Österreich ein Verfahren gegen eine aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat, wie in § 225c ff AktG vorgesehen, bei dem Gericht, das für Handelssachen in dem Gebiet zuständig ist, in dem die übertragende Gesellschaft ihren eingetragenen Sitz hat, anstrengen können.

Sollten der Verschmelzungsplan in der Außerordentlichen Hauptversammlung der RHI und der RHI-MAG Hauptversammlung bewilligt werden, beabsichtigt RHI-MAG gemäß § 12 Abs 1 Z 2 EU-VerschG ausdrücklich zu akzeptieren, dass die RHI-Aktionäre gemäß § 225c ff AktG ein Überprüfungsverfahren vor dem Firmenbuch beim Handelsgericht Wien, Österreich, betreffend das Umtauschverhältnis einleiten können.

Vorbehaltlich der Abgabe einer entsprechenden Unterwerfungserklärung durch RHI-MAG, sind diejenigen Aktionäre zum Antrag auf Überprüfung des Umtauschverhältnisses berechtigt, die entweder zur Niederschrift in der Gesellschafterversammlung oder binnen eines Monats nach dem Verschmelzungsbeschluss gegenüber der Gesellschaft erklärt haben, dass sie den Antrag auf Überprüfung des Umtauschverhältnisses zu stellen beabsichtigen. In der Bescheinigung nach § 14 Abs 3 ist darauf hinzuweisen, ob und von welchem Gesellschafter eine solche Erklärung abgegeben wurde.

(b) Gerichtliche Überprüfung der Barabfindung

Die Anfechtung des Verschmelzungsbeschlusses der Hauptversammlung von RHI kann nicht darauf gestützt werden, dass das Angebot auf Barabfindung nicht angemessen bemessen oder die im Verschmelzungsplan, im Gemeinsamen Verschmelzungsbericht,

company with its registered office in Austria can initiate proceedings against a company resulting from the merger that has its registered office in another Member State in accordance with the provisions applicable to stock corporations regarding the review of the exchange ratio, as prescribed under Section 225c et seq. of the Austrian Stock Corporation Act, at the court that has jurisdiction in commercial matters for the area in which the transferring company has its registered office.

In the event that the RHI EGM and RHI-MAG EGM approve the Merger Terms, RHI-MAG intends to explicitly accept in accordance with Section 12 para. 1 no. 2 of the Austrian EU Mergers Act that the RHI Shareholders can initiate review proceedings before the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, concerning the Exchange Ratio pursuant to Section 225c et seq. of the Austrian Stock Corporation Act.

Subject to RHI-MAG issuing a corresponding declaration of submission, such shareholders are entitled to make an application for a review of the Exchange Ratio whose objections to the Merger resolution have been recorded in the minutes at the RHI EGM or who have formally declared vis-á-vis RHI within one month of the Merger resolution that the intend to apply for a review of the Exchange Ratio and who meet the criteria of Section 225c para 3 of the Austrian Stock Corporations Act. The pre-merger certificate to be issued by the Austrian Commercial Court of Registration in accordance with Section 14 para. 3 of the Austrian EU Mergers Act must state whether such a declaration was made and if so by which shareholder.

(b) Judicial review of the cash settlement

The Merger resolution to be adopted by the shareholders' meeting of RHI cannot be contested on the grounds that the cash settlement has not been established fairly or that the explanations provided for the Cash-Out Offer in the Merger Terms, this Joint Merger Report, the audit reports or the reports

den Prüfungsberichten oder den Berichten der Aufsichtsräte enthaltenen Erläuterungen des Barabfindungsangebots den gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechen. Die Aktionäre der RHI, die in der Hauptversammlung gegen den Verschmelzungsbeschluss Widerspruch zur Niederschrift erklärt haben, können binnen eines Monats nach Fassung des Verschmelzungsbeschlusses beim Handelsgericht Wien den Antrag einbringen, dass die Barabfindung überprüft und eine höhere Barabfindung festgelegt wird. Das Gericht hat den Antrag in den Bekanntmachungsblättern der RHI bekannt zu machen.

RHI-MAG beabsichtigt und erwartet, dass die Hauptversammlung der RHI-MAG vor der Verschmelzung mittels Beschlussfassung ausdrücklich akzeptiert, dass die widersprechenden Aktionäre der RHI AG ein Verfahren gemäß § 11 EU-VerschG zur Überprüfung der gemäß § 10 EU-VerschG zu gewährenden Barabfindung vor dem Handelsgericht Wien einleiten können. Das Handelsgericht Wien ist für das Überprüfungsverfahren betreffend das Barabfindungsangebot und den Antrag auf Festlegung eines höheren Barabfindungsangebots ausschließlich zuständig.

Aktionäre, die die Voraussetzungen gemäß § 225c Abs 3 Z 1 AktG erfüllen, können binnen eines weiteren Monats nach der Bekanntmachung des Gerichts über die Antragstellung eigene Anträge stellen. Nach Ablauf dieser Frist sind Anträge weiterer Aktionäre unzulässig. Im Übrigen gelten für das Verfahren auf gerichtliche Überprüfung §§ 225d bis 225m AktG, ausgenommen § 225e Abs 2 erster Satz und Abs 3 und § 225j Abs 2 AktG, sinngemäß.

14 Bewertung der Magnesita

Der im Rahmen der langwierigen Verhandlungen mit den Verkäufern

produced by the supervisory board are not in line with the statutory requirements. The shareholders of RHI whose objections to the Merger resolution are recorded in the minutes of the RHI shareholders' meeting can file an application with the Commercial Court of Vienna within one month of the adoption of the Merger resolution requesting a review of the cash settlement and calling upon the court to set a higher cash settlement. The court must inform RHI of the application by announcing it in the official court gazette.

RHI-MAG intends and expects that prior to the Merger the general meeting of shareholders of RHI-MAG will approve a resolution expressly accepting that the Cash-Out Shareholders shall be entitled to initiate review proceedings before the Commercial Court of Vienna (*Handelsgericht Wien*) relating to the Cash-Out Compensation in accordance with Section 10 of the Austrian EU Mergers Act. The Commercial Court in Vienna (*Handelsgericht Wien*) shall be exclusively competent for any review proceedings regarding the Cash-Out Compensation and the request for a higher Cash-Out Compensation to be set.

Shareholders fulfilling the requirements of Section 225c para. 3 no. 1 of the Stock Corporation Act can file their own applications within one further month of the court's announcement regarding the application. Applications by further shareholders are inadmissible after the expiry of this time limit. Furthermore, Sections 225d to 225m, with the exception of Section 225e para. 2 first sentence and para. 3 and Section 225j para. 2, of the Stock Corporation Act apply mutatis mutandis to judicial review proceedings.

14 Valuation Magnesita

The purchase price set forth in the course of the lengthy negotiations with

festgelegte Kaufpreis wurde in Zusammenarbeit mit der die Transaktion begleitenden Investmentbank CITIGROUP Global Markets Limited ("**Citi**") evaluiert. Dabei wurden als Gegenleistung für den Kontrollerwerb, wie in Abschnitt 2.1(e) ausführlich beschrieben, eine Share Gegenleistung- sowie eine Bargegenleistung in Ansatz gebracht, welche in einem Kaufpreis von EUR 8,1870530, gerundet EUR 8,19 pro Magnesita Aktie resultieren. Der Aufsichtsrat der RHI AG hat über diese Preisfindung eine Plausibilitätsprüfung bei Unicredit Bank Austria AG in Auftrag gegeben. Zudem hat der Vorstand der RHI AG BDO Austria GmbH mit der Erstellung einer unabhängigen *Fairness Opinion* ("**Fairness Opinion**") hinsichtlich des geplanten Unternehmenserwerbs der Magnesita betraut.

Nachdem der Unternehmenserwerb in zwei Schritten erfolgt, wurden zwei Szenarien betrachtet:

1) RHI erwirbt ausschließlich die Kontrolle über die Aktien von den Verkäufern und hat somit ein reduziertes Synergiepotenzial, aber auch einen geringeren Kaufpreis/Finanzierungsbedarf

2) RHI erwirbt im Zuge der Transaktion 100% der Aktien der Magnesita, bezahlt den vollen Kaufpreis und hebt das gesamte Synergienpotenzial

Für die Bewertung wurden den Beratern von RHI folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Unternehmensplanung der RHI für die Jahre 2016 bis 2020 sowohl *Stand-alone* als auch mit Synergien/Dissynergien;
- Unternehmensplanung der Magnesita (erstellt von RHI) für die Jahre 2016 bis 2020 sowohl *Stand-alone* als auch mit Synergien/Dissynergien;
- Detaildarstellung zur Umsatz- und Ertragsverteilung auf die

the Sellers was evaluated in cooperation with the investment bank CITIGROUP Global Markets Limited ("**Citi**"), which advises the company in the transaction. As described in detail in section 2.1(e), a Share Consideration and a Cash Consideration were applied as Consideration for the Acquisition of Control, which results in a purchase price of EUR 8.1870530, approximately EUR 8.19 per Magnesita share. The Supervisory Board of RHI AG commissioned a plausibility check regarding this pricing with Unicredit Bank Austria AG. In addition, the Management Board of RHI AG entrusted BDO Austria GmbH with the preparation of an independent Fairness Opinion ("**Fairness Opinion**") regarding the planned company acquisition of Magnesita.

Since the acquisition is carried out in two steps, two scenarios have been considered:

1) RHI solely acquires control of the shares from the Sellers and thus has reduced synergy potential, but also a lower purchase price/financing requirements

2) RHI acquires 100% of the Magnesita shares in the course of the transaction, pays the full purchase price and taps the full synergy potential

RHI provided the consultants with the following materials for the assessment:

- RHI business plan for the years 2016 to 2020, both stand-alone and with synergies/dissynergies;
- Magnesita business plan (prepared by RHI) for the years 2016 to 2020, both stand-alone and with synergies/dissynergies;
- Detailed description of revenue and earnings distribution to the

einzelnen Segmente bzw Regionen beider Gesellschaften;

- Beschreibung zur möglichen finanziellen Restrukturierung der Magnesita;
- Detailberechnung der geplanten Restrukturierungskosten beider Unternehmen;
- *Pre-Due Diligence* Unterlagen, welche in einen Datenraum von RHI und Magnesita hochgeladen wurden;
- Entwurf des SPA.

Zudem wurden die historischen Abschlüsse beider Gesellschaften sowie andere öffentlich zugängliche Informationen wie zum Beispiel Equity-Research und Analysten Forecasts in die Betrachtungen einbezogen.

Da sich die Verhandlungen über den Abschluss des SPA über einen längeren Zeitraum hinzogen, wurde laufend das Umtauschverhältnis überprüft und vor Unterfertigung des SPA die Fairness der Transaktion von allen drei externen Beratern nochmals aktualisiert und bestätigt.

14.1 Bewertungsansatz der Investmentbank

Citi prüfte die im SPA festgelegten finanziellen Bedingungen der Transaktion unter anderem hinsichtlich folgender Aspekte: aktuelle und historische Marktpreise und Handelsvolumina der Aktien von RHI und Magnesita; historische und prognostizierte Ergebnisse und andere operative Daten beider Unternehmen; sowie Kapitalisierung und finanzielle Lage von RHI und Magnesita. Soweit öffentlich zugänglich, wurden die finanziellen Bedingungen und bestimmte andere Transaktionen betrachtet, die bei der Bewertung der Transaktion als relevant erachtet wurden, sowie bestimmte Finanz-,

individual segments and regions of the two companies;

- Description regarding a possible financial restructuring of Magnesita;
- Detailed calculation of the planned restructuring costs of the two companies;
- Pre-due diligence documents, which were uploaded to a data center by RHI and Magnesita;
- Draft of the SPA.

In addition, the historical financial statements of the two companies as well as other publicly available information such as equity research and analyst forecasts were included in the considerations.

Since the negotiations regarding the conclusion of the SPA extended over a longer period of time, the exchange ratio was continuously reviewed and the fairness of the transaction again updated and confirmed by all three external consultants prior to signing the SPA.

14.1 Valuation approach of the Investment Bank

Citi reviewed the financial terms of the transaction as set forth in the SPA in relation to, among other things: current and historical market prices and trading volumes of the shares of RHI and Magnesita; the historical and projected earnings and other operating data of both companies; and the capitalization and financial condition of RHI and Magnesita. They considered, to the extent publicly available, the financial terms and certain other transactions which they considered relevant in evaluating the transaction and analyzed certain financial, stock market and other publicly available information relating to the business of other companies whose

Börsen- und andere öffentlich zugängliche Informationen im Zusammenhang mit dem Geschäft anderer Unternehmen analysiert, deren Aktivitäten bei der Bewertung jener von Magnesita als relevant erachtet wurden. Citi bewertete zudem einige potenzielle pro forma finanzielle Auswirkungen der Transaktion auf RHI. Zusätzlich führte Citi weitere Analysen und Untersuchungen durch und berücksichtigte weitere Informationen und finanzielle, wirtschaftliche und Marktkriterien insofern, als diese geeignet zur Meinungsfindung erachtet wurden.

operations they considered relevant in evaluating those of Magnesita. Citi also evaluated certain potential pro forma financial effects of the transaction on RHI. In addition to the foregoing, Citi conducted such other analyses and examinations and considered such other information and financial, economic and market criteria as they deemed appropriate in arriving at their opinion.

Citi erstellte Bewertungen des Firmenwerts von RHI und Magnesita und leitete daraus den Eigenkapitalwert und Aktienpreis beider Unternehmen ab. Neben der von RHI zur Verfügung gestellten Unternehmensplanung stellte Citi die Unternehmensplanung Konsensschätzungen und Branchenprognosen für ausgewählte Endmärkte gegenüber (*broker consensus case*).

Citi developed firm value valuations of RHI and Magnesita and then derived the implied equity value and share price of both companies. Beside the Business plans provided by RHI Citi cross-referenced the business plans against research consensus estimates and industry forecasts for selected end markets (*broker consensus case*).

Andere von Citi angewandte Methoden umfassten aktuelle Entwicklungen vergleichbarer Unternehmen in der Branche, in vorangegangenen Transaktionen in der Branche gezahlte Multiplikatoren, Preisziele der Equity-Research Analysten für RHI und Magnesita, öffentliche Marktbewertungen für RHI und Magnesita in den letzten 52 Wochen sowie Prämien, die in früheren Transaktionen bei öffentlichen Übernahmeangeboten in Brasilien bezahlt wurden.

Other methodologies considered by Citi included the current trading of sector comparables, multiples paid in precedent transactions in the sector, RHI and Magnesita equity research analyst's target prices, public market valuation of RHI and Magnesita in the last 52 weeks and Brazilian public tender offer premia paid in precedent transactions.

Vorbehaltlich der in der Fairness Opinion von Citi enthaltenen Annahmen, Bedingungen und Beschränkungen wurde die Ausstellung der Fairness Opinion vom Fairness Opinion Committee von Citi genehmigt.

Subject to the assumptions, conditions and limitations contained in Citi's fairness opinion, the issuance of the fairness opinion was authorized by the fairness opinion committee of Citi.

14.2 Plausibilitätsbericht

Die im Plausibilitätsbericht enthaltenen Analysen und Bewertungen

14.2 Plausibility Report

The analyses and evaluations contained in the Plausibility Report refer to

beziehen sich auf die zuvor genannten,zur Verfügung gestellten Daten und die Fairness Opinion von Citi. Der Plausibilitätsbericht basiert auf Analysen, wie sie von Investmentbanken bei der Erstellung von *Opinions* bei solchen Transaktionen typischerweise durchgeführt werden. Solche Bewertungen werden unter Anwendung üblicher Corporate Finance und Kapitalmarkt-Bewertungsmethoden durchgeführt, die von Investmentbanken häufig angewandt werden. Der Schwerpunkt lag auf aktuellen Trading-Multiplikatoren, der Definition der *Peer Group*, ausgewählten früheren Transaktionen, der *Stand-alone*-Bewertung von RHI und Magnesita und der Bewertung von Synergien (in beiden Fällen berücksichtigt). Der Bericht fand das Gutachten von Citi fair und angemessen.

the aforementioned provided Data and the Fairness opinion from Citi. The Plausibility Report is based on analyses as they are typically performed by investment banks in providing opinions in such transactions. Such assessments are carried out by applying customary corporate finance and capital markets valuation methodologies commonly used by investment banks. Focus was on current trading multiples, definition of peer group, selected precedent transactions, the standalone valuation of RHI and Magnesita and the valuation of the synergies (considered in both cases). The Report considered Citi's opinion to be fair and appropriate.

14.3 Unabhängige Fairness Opinion des Vorstandes

Im Unterschied zum Fachgutachten KFS/BW1 des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation der Österreichischen Kammer der Wirtschaftstreuhänder vom 26.03.2014 kennt der IDW S8 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. keine Methodenhierarchie zur Plausibilisierung des Transaktionswertes. Deshalb kamen folgende Methoden zur Anwendung:

(a) Discounted Cash Flow-Verfahren (APV-Verfahren)

Bei Anwendung von *Discounted Cash Flow*-Verfahren ("**DCF-Verfahren**") wird die Renditeforderung der Eigenkapitalgeber auf Grundlage kapitalmarkttheoretischer Modelle aus Kapitalmarktdaten abgeleitet. Allgemein üblich ist dabei die Heranziehung des Capital Asset Pricing Modells, dem auch hier gefolgt wurde. Zur Bestimmung der Renditeforderung der Eigenkapitalgeber wird ein risikoloser

14.3 Independent Fairness Opinion of the Management Board

As opposed to the expert opinion of the Technical Committee for Business Economics and Organization of the Austrian Chamber of Public Accountants and Tax Advisers adopted on 26 March 2014, the IDW S8 of the Institute of Public Auditors in Germany e.V. knows no hierarchy of methods for the validation of the transaction value. Therefore, the following methods were applied:

(a) Discounted cash flow method (APV method)

When applying the discounted cash flow method ("**DCF Method**"), the return expectations of the equity investors are derived from capital market data on the basis of capital market theory models. It is customary to use the Capital Asset Pricing Model, which was also applied in this case. To determine the return expectations of the equity investors, a market-based risk premium estimated on the basis of the CAPM is added to a risk-free

Zinssatz um einen auf Grundlage des CAPM geschätzten marktorientierten Risikozuschlag erhöht. Diese Vorgehensweise entspricht dem am 26.3.2014 verabschiedeten Fachgutachten KFS/BW1.

interest rate. This approach corresponds to Expert Opinion KFS/BW1.

Risikoloser Zinssatz: Nach dem aktuellen Fachgutachten KFS/BW1 ist der Basiszinssatz unter Berücksichtigung der Laufzeitäquivalenz zum zu bewertenden Unternehmen aus der zum Bewertungsstichtag gültigen Zinsstrukturkurve abzuleiten. Dabei kann die Entwicklung der 30-jährigen Spot Rate deutscher Staatsanleihen im Zeitablauf herangezogen werden, welche auch zum Bewertungsstichtag in Ansatz gebracht wurde.

Risk-free interest rate: According to the current Expert Opinion KFS/BW1, the base rate must be derived from the yield curve valid on the valuation date taking into account equivalence regarding duration with the company to be evaluated. For this purpose, the development of the 30-year spot rate of German government bonds may be used, which was also applied at the valuation date.

Marktrisikoprämie: Die Marktrisikoprämie entschädigt für das allgemeine unternehmerische Risiko. Sie wird als Differenz zwischen der Rendite des gesamten Marktportfolios und der risikolosen Verzinsung ermittelt. Aufgrund des derzeit niedrigen Zinsumfeldes wurde den Empfehlungen der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gefolgt und eine Marktrisikoprämie am oberen Ende der Bandbreite angesetzt.

Market risk premium: The market risk premium compensates for the general entrepreneurial risk. It is determined as the difference between the return of the entire market portfolio and the risk-free interest rate. Due to the currently low interest rate environment, the recommendation of the Chamber of Chartered Accountants was followed and a market risk premium was set at the upper end of the range.

Länderrisikoprämie: Die Höhe der Länderrisikoprämie richtet sich nach der Stabilität und Bonität des jeweiligen Landes. Hierzu wurde auf die Veröffentlichung von Prof. Aswath Damodaran zurückgegriffen. Für RHI wurde trotz der globalen Tätigkeit aufgrund der Hauptniederlassung in Österreich und der überwiegenden Präsenz in Europa und Nordamerika keine Länderrisikoprämie angesetzt, bei Magnesita wurde jedoch eine angesetzt, welche eine Approximation im Rahmen der Risikobeurteilung hinsichtlich eines Defaults der jeweiligen Länder darstellt.

Country risk premium: The amount of the country risk premium is based on the stability and credit rating of the respective country. The publication of Prof. Aswath Damodaran was used for this purpose. Despite its global activities, no country risk premium was applied for RHI due to its headquarters in Austria and its presence predominantly in Europe and North America. For Magnesita, however, a country risk premium was used, which represents an approximation as part of the risk assessment with regard to a default of the respective countries.

Beta Faktor: Bei der Ermittlung des Beta-Faktors wurde aufgrund der geringen Handelsliquidität der Magnesita – wie vom Fachgutachten KFS/BW1 empfohlen – der *Peer Group*-Ansatz gewählt. Die

Beta coefficient: When determining the beta, the peer group approach was chosen due to Magnesita's low trading liquidity – as recommended by Expert Opinion KFS/BW1. The beta coefficients determined were adjusted

ermittelten Beta-Faktoren wurden um die Finanzierungsstruktur bereinigt um den unverschuldeten Beta-Faktor zu ermitteln.

Kapitalkosten: Für die Ableitung der Eigenkapitalkosten wurde auf das CAPM zurückgegriffen, für die Fremdkapitalkosten wurde die durchschnittliche Verzinsung zum Bewertungsstichtag in Ansatz gebracht.

Planungsprämissen: Die zur Verfügung gestellten Unternehmensplanungen wurden sowohl anhand von Vergangenheitsdaten als auch anhand von Branchendaten plausibilisiert. Im Rahmen der Bewertung wurde unterstellt, dass RHI aufgrund des Zusammenschlusses mit Magnesita über einen Zeitraum von 10 Jahren in der Lage ist, Überrenditen zu erzielen, welche beginnend mit 2021 langsam abschmelzen, da die unterstellten Synergieeffekte nur temporär sind und nicht ewig andauern können.

Im Rahmen der Bewertung wurde auch ein *Down-Side* Szenario mit einzelnen im Rahmen der *Pre-Due Diligence* identifizierten Risiken erstellt.

(b) Multiplikatorverfahren mittels Transaktions- und Marktmultiplikatoren

Für diese Bewertung wurde die *Peer Group* herangezogen, um Börsenmultiplikatoren zu ermitteln. Da es sich bei RHI und Magnesita um ein produzierendes Gewerbe handelt, wurde das EBITDA als Bezugsgröße herangezogen. Im Rahmen der Wertüberleitung wurden die mittels DCF-Verfahren ermittelten Synergieeffekte herangezogen und deren Erosion im Zeitablauf unterstellt. Weiters wurde der Wertverlust aus den Aktien, welcher aus der Differenz zwischen dem Kurs aus der Multiplikatorbewertung und dem im SPA

for the financing structure in order to determine the debt-free beta.

Capital cost: The CAPM was used to derive equity capital costs; for borrowing costs the average interest rate at the valuation date was applied.

Planning assumptions: The business plans provided were validated using both past data and industry data. In the course of the evaluation it was assumed that due to the combination with Magnesita, RHI will be able to achieve excess returns for a period of 10 years, which will gradually decrease starting in 2021 since the assumed synergy effects are only temporary and cannot continue permanently.

As part of the valuation, a downside scenario was also prepared with individual risks identified within the pre-due diligence process.

(b) Multiples method using transaction and market multiples

For this evaluation, the peer group was used in order to determine the stock market multiples. Since RHI and Magnesita belong to the production industry, EBITDA was used as a reference value. As part of the value transfer, the synergy effects determined based on the DCF Method were used and their erosion over time was assumed. In addition, the loss of value from shares resulting from the difference between the share price from the multiples valuation and the share price defined in the SPA is taken into account. Based on the EBITDA of the year 2016 and the stock market

festgeschriebenen Kurs entsteht, berücksichtigt. Basierend auf dem EBITDA des Jahres 2016 und den anhand der *Peer Group* ermittelten Börsemultiplikatoren konnte die Angemessenheit des Transaktionspreises bestätigt werden. Zudem wurden für die Bewertung mittels Transaktionsmultiplikator vergleichbare, seit 2010 stattgefundene Transaktionen analysiert. Für die Suche wurde auf die Datenbank Zephyr zurückgegriffen. Auf Basis des mittels Transaktionsmultiplikator ermittelten Unternehmenswertes unter Berücksichtigung der Synergieeffekte gemäß DCF-Verfahren liegt auch hier eine Angemessenheit des Kaufpreises vor.

multiples determined based on the peer group, it was confirmed that the transaction price is appropriate. In addition, comparable transactions that had taken place since 2010 were analyzed for the valuation by means of transaction multiples. The Zephyr database was used for the search. Based on the company value determined by means of transaction multiples taking into account the synergy effects according to the DCF Method, the appropriateness of the purchase price is also given in this regard.

(c) Börsekurs

Die Aktie der RHI sich in den letzten 5 Jahren vergleichbar mit den Peers. Die Aktie der Magnesita hingegen entwickelte sich seit Anfang 2013 deutlich unterdurchschnittlich zur *Peer Group*. Dies ist vor allem auf die wirtschaftlichen sowie politischen Probleme in Brasilien zurückzuführen. Das brasilianische Bruttoinlandsprodukt ist seit 2012 von über 4% auf knapp minus 5,5% geschrumpft, In Zukunft wird von einer leichten Erholung ausgegangen. Der brasilianische Real hat im Vergleich zum USD seit Beginn 2012 bis Ende 2015 von USD/BRL 1,9 auf knapp USD/BRL 4,0 abgewertet. Im Laufe des Jahres 2016 konnte der Real sich wieder etwas erholen.

Im Rahmen der Bewertung mittels Börsekursen der Magnesita und RHI konnte basierend auf den mittels DCF-Verfahren berechneten Synergieeffekten die Angemessenheit des Kaufpreises bestätigt werden.

(c) Share price

The development of the RHI share in the last 5 years was comparable with the peers. In contrast, the Magnesita share has developed significantly below average compared with the peer group since early 2013. This is primarily attributable to the economic and political problems in Brazil. Since 2012, the gross domestic product of Brazil decreased from more than 4% to roughly minus 5.5%. A slight recovery is expected for the future. Between early 2012 and the end of 2015, the Brazilian real devalued against the USD from USD/BRL 1.9 to about USD/BRL 4.0. In the course of the year 2016 the real recorded a slight recovery again.

As part of the valuation based on the share prices of Magnesita and RHI, the appropriateness of the purchase price was confirmed based on the synergy effects calculated using the DCF Method.

15 Erläuterungen zu Depositary Interests; Beschreibung des Aktienumtausches; Informationen über den Börsenhandel

15 Explanations regarding depositary interests; Description of the share exchange; Information on stock exchange trading

15.1 Der Aktienumtausch

Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erlischt RHI ohne Liquidation. Eines gesonderten Auflösungsbeschlusses der Hauptversammlung der RHI bedarf es nicht. Die Notierung der RHI-Aktien im amtlichen Handel der Wiener Börse AG erlischt kraft Gesetzes. RHI Aktionäre, die am Ende des Bankarbeitstages vor dem Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung RHI Aktien halten ("**Nachweisstichtag**") und nicht Barabfindungsaktionäre sind, erhalten je eine RHI Aktie eine RHI-MAG-Aktie im Nominalbetrag von EUR 1,00 (Umtauschverhältnis 1:1) mittels Depositary Interests ("**Depositary Interests**"), wie im Detail unten beschrieben. Es bedarf keiner Wertermittlung und/oder barer Zuzahlungen. Der Nachweisstichtag ist der letzte Handelstag, an dem mit den Aktien an der Wiener Börse gehandelt werden kann. RHI wird den Nachweisstichtag voraussichtlich zwei Wochen, jedoch spätestens zwei Bankarbeitstage vor diesem Tag festlegen und wird in einer ad hoc-Mitteilung den Nachweisstichtag bekannt geben. Jene Aktienorders, die vor dem Nachweisstichtag bestätigt wurden (*Matched Trades*), aber bis zum Nachweisstichtag nicht abgewickelt wurden, werden in RHI-MAG Aktien zur Abwicklung umgewandelt: Ansprüche auf Lieferung von RHI Aktien werden in Ansprüche auf die Lieferung von RHI-MAG Aktien umgewandelt und in RHI-MAG Aktien abgewickelt. Jene Aktienorders, die vor dem Nachweisstichtag nicht bestätigt wurden, werden auch nach dem Nachweisstichtag nicht abgewickelt. Solche Aktienorders sind nach dem Datum der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung neu zu erteilen, wenn der RHI-MAG Aktionär das wünscht.

15.1 The share swap

When the Merger takes legal effect, RHI ceases to exist without being liquidated; no separate resolution for the winding up of RHI is required. The listing of RHI on the Official Market of the Vienna Stock Exchange is terminated by operation of law. RHI shareholders who hold RHI shares at the end of the bank working day preceding the day on which the Merger takes legal effect (the "**Record Date**") and who are not Cash Out Shareholders, receive one RHI-MAG share with a par value of EUR 1.00 for each RHI Share they hold (Exchange Ratio 1:1) by way of depositary interests ("**Depositary Interests**") as described in more detail below. There is no need for a value assessment and/or for additional cash payments to be made. The Record Date is the last trading day where RHI shares can be traded on the Vienna Stock Exchange. RHI is expecting to determine the Record Date presumably two weeks but at least two bank working days before such date and will publish the Record Date via ad-hoc announcement. Matched trades not settled on the Record Date will be transformed for settlement in RHI-MAG shares: Claims for the delivery of RHI shares will be transformed into claims for the delivery of RHI-MAG shares and will be settled in RHI-MAG shares. Trades not matched on the Record Date will not be settled and therefore not be transformed for settlement in RHI-MAG shares. Such trades need to be repeated after the Merger Effective Date, if the RHI-MAG so wishes.

15.2 Handel im MTF des Dritten Markts an der Wiener Börse

15.2 MTF Trading on the Third Market of the Vienna Stock Exchange

Es ist beabsichtigt, den Handel mit den RHI-MAG Aktien auf dem Dritten Markt ("**Dritter Markt**"), einem von der Wiener Börse betriebenen multilateralen Handelssystem, zu beantragen.

It is intended to apply for the RHI-MAG shares to be included in trading on the Third Market, a multilateral trading facility operated by the Vienna Stock Exchange (the "**Third Market**").

15.3 CREST und die Depositary Interests

CREST ist ein elektronisches Settlement-System, in dem Wertpapiere anders als durch Aktienzertifikate verbrieft und anders als durch schriftliche Urkunden übertragen werden. CREST kann die elektronische Abwicklung der Wertpapiere, die von nicht in Großbritannien ansässigen Gesellschaften, inklusive der Niederlande, ausgestellt werden, nicht vornehmen. Durch Depositary Interests kann dieser Nachteil dadurch ausgeglichen werden, dass die Aktien von ausländischen Emittenten mit Rechten versehen werden als ob sie UK Wertpapiere wären und damit zu CREST zugelassen sind. Depositary Interests ermöglichen es, die Übertragung von Namensaktien unverbrieft und elektronisch abzuwickeln. Depositary Interests können im CREST-System auf dieselbe Weise wie CREST-Aktien abgewickelt werden. Aktionäre, die ihre Aktien über CREST halten, werden an eine einseitige Willenserklärung gebunden, siehe unten. Computershare Company Nominees Limited ("**CCNL**") als Verwahrstelle ("**Verwahrstelle**") für Computershare Investors Services PLC als Emittent der Depositary Interests ("**Depositary**" oder "**CIS**"), wird im RHI-MAG Aktienbuch als Verwahrstelle der Aktien eingetragen, wobei jedoch der wirtschaftliche Inhaber der RHI-MAG Aktien der RHI-MAG-Aktionär sein wird. Der Depositary hat zugestimmt, die wirtschaftlichen Rechte aus den Aktien an die Inhaber von Depositary Interests zu übertragen.

Der Austausch der RHI Aktien in nicht zertifizierte CREST Depositary Interests der RHI-MAG, die durch den Depositary als CREST-Verwahrstelle an der LSE zum Handel zuzulassen sind, wird

15.3 CREST and depositary interests

CREST is a paperless settlement procedure enabling securities to be evidenced otherwise than by a certificate and transferred otherwise than by a written instrument. CREST is unable to admit for the electronic settlement of shares issued by non-UK companies, including the Netherlands. The Depositary Interest arrangements overcome this disadvantage by dreating entitlements to the shares of the foreign issuer, which are deemed to be UK securities and therefore admissible to CREST. Depositary Interests allow registered stock to be dematerialised and settled electronically. Depositary Interests can be settled within CREST system in the same way as CREST stock. Shareholders who hold their shares through the CREST will be bound by a deed poll, see below. RHI-MAG's share register will show the Computershare Company Nominees Limited ("**CCNL**"), as the Custodian (the "**Custodian**") for Computershare Investors Services PLC as the issuer of Depositary Interests (the "**Depositary**" or "**CIS**") of the shares, but the beneficial owner will be the RHI-MAG shareholder. The Depositary has agreed to pass on to the DI holders all economic rights attaching to the shares.

The exchange of RHI shares into dematerialised CREST Depositary Interests in RHI-MAG, that are to be issued by the Depositary and the RHI-MAG Shares are to be listed on LSE, is effectuated as follows: on or

folgendermaßen zustande kommen: Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung werden 39.819.039 auf Namen lautende Neue RHI-MAG-Aktien ausgegeben und an CCNL in seiner Funktion als CREST-Teilnehmer und die Verwahrstelle für RHI-MAG Aktien übermittelt. CCNL wird die Neuen RHI-MAG-Aktien als Verwahrstelle für den Depositary halten, der die Depositary Interests an die ehemaligen RHI-Aktionäre ausgibt und im Aktienbuch der RHI-MAG als Aktionär eingetragen ist. Nach Erhalt der Neuen RHI-MAG Aktien wird CCNL auch als Verwahrstelle für CIS handeln. CIS wird in ihrer Eigenschaft als Depositary und Emittent der Depositary Interests jene Anzahl der Depositary Interests im CREST schaffen und ausgeben, die von den früheren RHI-Aktionären über das elektronische Abwicklungssystem erworben werden, die 1:1 den von CCNL als Verwahrer gehaltenen Neuen RHI-MAG Aktien entsprechen. Jede Depositary Interest wird eine Neue RHI-MAG Aktie darstellen. CIS wird die Depositary Interests treuhändig für die früheren RHI-Aktionäre vorbehaltlich der geltenden CREST-Regeln und Bestimmungen halten. Die Depositary Interests werden über den Lieferweg der Clearstream International S.A., Luxemburg, oder Euroclear, Niederlande, als Verwahrstelle für OeKB CSD GmbH, als Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) für Wertpapiere ("**OeKB-CSD**") gutgeschrieben. OeKB-CSD wird dann die gebuchten Depositary Interests an diejenigen der ehemaligen RHI-Aktionäre gutschreiben, die am Nachweisstichtag die Aktien im Besitz hatten, und die RHI Aktien abbuchen. OeKB-CSD wird endgültig die RHI Globalurkunde stornieren.

around the time at which the Merger takes legal effect, 39,819,039 New RHI-MAG Shares are created in registered form and credited to CCNL in its capacity as a participant in CREST and custodian for the RHI-MAG Shares. CCNL will hold the New RHI-MAG Shares as Custodian on behalf of the Depositary that will issue Depositary Interests to former RHI shareholders and appear as the registered holder on RHI-MAG's shareholder register. Upon receipt, CCNL will also act as the custodian for CIS who in its capacity as Depositary and issuer of the Depositary Interests will create and issue the number of Depositary Interests in CREST to be acquired by the former RHI Shareholders through the electronic settlement system that corresponds 1:1 with the shares held by CCNL as its custodian, each representing an interest in one New RHI-MAG Share, and will hold the Depositary Interests on trust for the former RHI shareholders subject to the applicable CREST rules and regulations. The Depositary Interests are then credited directly to Clearstream International S.A., Luxemburg, or Euroclear, Netherlands, as custodian for OeKB CSD GmbH, the Austrian Central Securities Depository, ("**OeKB-CSD**"). OeKB-CSD then credits the book-entry interests in the Depositary Interests to those former shareholders of RHI who held RHI shares on the Record Date against debiting the RHI shares. OeKB-CSD then finally cancels the RHI global share certificate.

Die Zulassung zum Halten und zur Abwicklung der Depositary Interests und der an der LSE gelisteten RHI-MAG Aktien wird durch CREST mit Wirksamkeit ab dem Zulassungstag erteilt. Depositary Interests haben dieselbe ISIN wie die zugrunde liegenden RHI-MAG-Aktien und benötigen keinen separaten Zulassungsantrag für die

Permission shall be given for the holding and settling of Depositary Interests in respect of RHI-MAG Shares listed on the LSE through CREST with effect from the date of Admission. Depositary Interests will have the same ISIN as the underlying RHI-MAG Shares and will not require a separate application for admission to the Official List and to trading on the

Official List und zum Handel am Main Market der LSE.

Main Market of the LSE.

15.4 Die Einseitige Erklärung

Die für jene Aktionäre verbindliche einseitige Willenserklärung, die ihre Aktien über CREST halten, enthält folgende Bestimmungen: Inhaber von Depositary Interests gewährleisten unter anderem, dass die Aktien in Verwahrung beim Depositary oder der CCNL als Verwahrstelle/Depotbank (im Namen des Depositary) frei von allen Pfandrechten, Kosten, Belastungen oder Interessen Dritter sind und solche Übertragungen oder Emission/Ausgabe nicht gegen die Gründungsdokumente der RHI-MAG oder ihre Vertragspflichten, Gesetze oder Vorschriften verstoßen. Jeder Depositary Interests-Inhaber entschädigt den Depositary für alle Verluste, die als Ergebnis des Verstoßes gegen diese Garantie entstehen. Der Depositary und jeder Verwahrer müssen in Bezug auf jeweils zugrundeliegende Aktien an die Depositary Interests-Inhaber alle Rechte und Pflichten übertragen und soweit zumutbar, im Namen der Depositary Interests-Inhaber geltend machen, zu denen sie berechtigt oder verpflichtet sind, und die übertragen oder ausgeübt werden können. Rechte und Ansprüche auf Barausschüttungen, Informationen, Entscheidungen und Wahlen, Teilnahme an Versammlungen und Stimmabgabe bei Versammlungen sollen, vorbehaltlich der Bestimmungen der einseitigen Willenserklärung, in der empfangenen Form einschließlich der Änderungen und zusätzlichen Unterlagen, die für eine solche Weitergabe erforderlich sind, weitergegeben werden.

15.4 Deed Poll

The Deed Poll binding Shareholders who hold their shares through CREST contains provisions to the following effect, which are binding on holders of Depositary Interests: Holders of Depositary Interests warrant, inter alia, that shares held by the Depositary or the CCNL as custodian (on behalf of the Depositary) are free and clear of all liens, charges, encumbrances or third party interests and that such transfers or issues are not in contravention of RHI-MAG's constitutional documents or any contractual obligation, law or regulation. Each holder of Depositary Interests indemnifies the Depositary for any losses the Depositary incurs as a result of a breach of this warranty. The Depositary and any Custodian must pass on to holders of Depositary Interests and, so far as they are reasonably able, exercise on behalf of holders of Depositary Interests all rights and entitlements received or to which they are entitled in respect of the underlying shares which are capable of being passed on or exercised. Rights and entitlements to cash distributions, to information, to make choices and elections and to attend and vote at meetings shall, subject to the Deed Poll, be passed on in the form in which they are received together with amendments and additional documentation necessary to effect such passing-on.

16 Nach § 5 Abs 2 Z 7 EU-VerschG, § 226 Abs 3 AktG iVm § 3 Abs 2 EU-VerschG vorgeschriebene Sonderrechte und Maßnahmen

16 Special rights and measures prescribed under Section 5 para. 2 no. 7 of the Austrian EU Mergers Act, Section 226 para. 3 of the Austrian Stock Corporation Act in conjunction with Section 3 para. 2 of the

Da die Gesellschaften weder Vorzugs- noch Mehrstimmrechte ausgegeben haben und es auch sonst keine mit Sonderrechten ausgestatteten Gesellschafter und Inhaber von anderen Wertpapieren als Anteilen an den Gesellschaften gibt, werden keine Sonderrechte gewährt und keine Abfindungszahlungen geleistet.

Austrian EU Mergers Act

As the Companies have neither issued preferential rights nor multiple voting rights and as there are no shareholders enjoying special rights and no holders of securities other than shares in the Companies, no special rights will be given and no compensations will be paid to anyone.

17 Auswirkung der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der verschmelzenden Gesellschaften

17 Impact of the merger on the employees of the merging companies

17.1 Auswirkung der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der RHI

Infolge der Spaltung – welche vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung erfolgt – werden der Geschäftsbetrieb der RHI abgespaltet und in ihrer Gesamtheit auf die RHI GmbH samt einigen Beteiligungen übertragen. Als Folge der Spaltung werden alle Dienstverhältnisse mit RHI gemeinsam mit den Geschäftsbereichen, denen die Mitarbeiter zugeordnet sind, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RHI GmbH übertragen. Bei RHI erworbenen Vordienstzeiten werden von RHI GmbH übernommen. Alle Ansprüche aus Dienstverträgen bleiben unberührt und sind von der übernehmenden Gesellschaft RHI GmbH zu erfüllen. Die bei RHI anerkannten Dienstzeiten werden auch bei RHI GmbH anerkannt.

Die derzeitigen Mitarbeiter werden daher vor Durchführung der Verschmelzung einen neuen Arbeitgeber haben, der eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit Sitz in Wien, Österreich, sein wird. Die Verschmelzung – die auf die Spaltung folgt – wird daher keine Auswirkung auf die Arbeitnehmer der RHI und auch keine Auswirkung auf allfällige schuldrechtliche Ansprüche der

17.1 Impact of the merger on the employees of RHI

As a result of the Demerger – which takes effect before the Merger takes effect – the business operations of RHI will be spun off and transferred in their entirety to RHI GmbH together with certain participations. As a consequence of the Demerger, all employment relationships with RHI together with the business divisions to which employees are assigned will be transferred to RHI GmbH by way of universal succession of title. The rights and obligations arising from or under employment contracts will remain in force after the Demerger takes effect, albeit in relation to the acquiring company RHI GmbH. All claims arising from employment contracts will remain unaffected and must be satisfied by the acquiring company RHI GmbH. Periods of service recognised at RHI will be deemed periods of service worked at RHI GmbH.

Thus, before implementation of the Merger, the current employees of RHI will have a new employer, which in turn will be a limited liability company governed by the laws of Austria with its registered office in Vienna, Austria. The Merger – which follows the Demerger – will therefore have no impact on the employees of RHI nor will it affect any claims they may have under

Arbeitnehmer haben.

17.2 Auswirkung der Verschmelzung auf die Arbeitnehmer der RHI-MAG

RHI-MAG hat derzeit keine Arbeitnehmer. Die Vorstandsmitglieder haben keine Dienstverträge mit RHI-MAG. Mit Rechtswirksamkeit der Verschmelzung wird RHI-MAG Personal der RHI-MAG auf Grundlage von Arbeitnehmer-Leasingverträgen oder ähnlichem einsetzen. Die Verschmelzung wird daher keine Auswirkung auf die Arbeitnehmer der RHI-MAG haben.

18 Auswirkung der Verschmelzung auf die Gläubiger der Gesellschaften

18.1 Folgen der Abspaltung für die Gläubiger der RHI

Mit Eintragung der Spaltung in das Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien, Österreich, (somit vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung), werden alle Vermögenswerte, Rechte, Zulassungen, Verpflichtungen und sonstigen Rechtsbeziehungen, sofern sie nicht zu dem bei RHI verbleibendem Vermögen gehören (siehe Abschnitt 8 [Verschmelzungsverfahren]), von RHI auf RHI GmbH übernehmende Gesellschaft übertragen. Einzelne Vermögensübertragungen, die Setzung von Publizitätsakten oder andere Formalakte, einschließlich der Zustimmung von Dritten (wie etwa Gläubigern) sind nicht erforderlich. Die Gläubiger der RHI (mit Ausnahme der in Kapitel 4.10.2 des Spaltungs- und Übernahmsvertrages genannten) bekommen mit der RHI GmbH einen neuen Schuldner.

Die Gläubiger der RHI, deren Vertragsverhältnisse durch die Spaltung

the law of obligations.

17.2 Impact of the Merger on the employees of RHI-MAG

RHI-MAG currently has no employees. The board members do not hold employment agreements with RHI-MAG. Upon the Merger taking effect, RHI-MAG will use workforce employed with RHI-MAG on the basis of employment lease arrangements or similar. The Merger will therefore not have an impact on RHI-MAG's employees.

18 Impact of the Merger on the creditors of the Companies

18.1 Consequences of the Demerger for the creditors of RHI

Upon registration of the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria (that is, before the Merger takes legal effect), all assets, rights, permits, liabilities and other relationships (provided that they do not form part of the remaining assets of RHI (see section 8 [*Merger Process*]) will be transferred from RHI to the acquiring company RHI GmbH; separate dispositions, acts of publicity or other formalities, including obtaining the consent of third parties (such as creditors), will not be required. The creditors of RHI (with the exception of chapter 4.10.2 of the Demerger and Acquistion Agreement) will have a new debtor: RHI GmbH.

The creditors of RHI whose contractual relationships will be transferred as

auf die RHI GmbH übertragen werden, wird gemäß § 15 SpaltG ein nachgelagerter Sicherstellungsanspruch gewährt, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können und sofern sie sich binnen sechs Monaten nach der Veröffentlichung der Eintragung der Spaltung im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich zu diesem Zweck melden. Gläubiger, die eine nachgelagerte Sicherstellung beanspruchen, haben die Gefährdung der Erfüllung ihrer Forderung durch die Spaltung glaubhaft zu machen.

a result of the Demerger to RHI GmbH will have according to Section 15 of the Demerger Act a right to demand the provision of downstream security provided, however, they give notice of this within six months of the day on which the registration of the Demerger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, is announced, are unable to obtain satisfaction and the satisfaction of their debt claim is jeopardised.

18.2 Änderungen des Haftungsfonds

Nach Rechtswirksamkeit der Spaltung haftet RHI GmbH für sämtliche, ihr nach dem Spaltungs- und Übernahmsvertrag zugeordneten Verbindlichkeiten unbeschränkt. Durch die Spaltung wird für sämtliche Gläubiger von RHI (dann Gläubiger von RHI GmbH) der unmittelbare Haftungsfonds um das bei RHI verbleibende Restvermögen (siehe (siehe Abschnitt 8.1 [*Wesentliche Schritte der Abspaltung*]) reduziert. Da jedoch gemäß § 15 SpaltG nach Spaltung auch RHI (und nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung RHI-MAG) den (ehemaligen) Gläubigern der RHI (dann Gläubiger der RHI GmbH) - für die bis zur Eintragung der Spaltung begründeten Verbindlichkeiten der RHI, einschließlich Verbindlichkeiten aus späterer nicht gehöriger Erfüllung und aus späterer Rückabwicklung - bis zur Höhe des ihr im Rahmen der Spaltung zugewiesenen Nettoaktivvermögens haftet (Spaltungshaftung), bleibt der Gesamthaftungsfonds für bestehende Gläubiger der RHI unverändert.

18.2 Changes to the liability fund

After the Demerger shall take effect, RHI GmbH will be liable without limitation for all obligations and commitments allocated to it under the Demerger and Acquisition Agreement. As a result of the Demerger, the direct liability fund for all creditors of RHI (becoming the creditors of RHI GmbH) will be reduced by the remaining assets retained by RHI (see section 8.1 [*Key steps of the Demerger*]). However, in view of the fact that after the Demerger RHI (and after the Merger takes legal effect: RHI-MAG) will also be liable to (former) RHI creditors (becoming the creditors of RHI GmbH) under Section 15 para. 1 of the Demerger Act – for the substantiated obligations and commitments of RHI until registration of the Demerger, including commitments arising from improper performance thereafter and subsequent reversal – up to the value of the net assets allocated to it under the Demerger (liability for the Demerger), the total liability fund for existing RHI creditors will remain unchanged.

18.3 Folgen der Verschmelzung für die Gläubiger der RHI

Da aufgrund der vorhergehenden Spaltung fast alle derzeitigen Gläubiger von RHI im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verschmelzung

18.3 Consequences of the Merger for the creditors of RHI

As almost all current creditors of RHI will already be creditors of RHI GmbH at the time at which the Merger takes effect because of the preceding

bereits Gläubiger der RHI GmbH sind, hat die grenzüberschreitende Verschmelzung keine Auswirkungen auf die Gläubiger. Der Haftungsfonds von RHI wird um das im Rahmen der Spaltung übertragene Vermögen reduziert, zeitgleich erhöht sich jedoch der Wert der Beteiligung der RHI an RHI GmbH im gleichen Umfang (siehe Abschnitt 8.1). Außerdem gelangt die Spaltungshaftung gemäß § 15 SpaltG zur Anwendung.

Demerger, the Merger will not have any effect on creditors of RHI. The liability fund maintained by RHI will be reduced by the assets transferred in the course of the Demerger, however, simultaneously the value of participation of RHI in RHI GmbH is increased in the same amount (see section 8.1). Furthermore, the joint demerger liability under Section 15 Demerger Act applies.

18.4 Folgen der Verschmelzung für Rechtsstreitigkeiten gegen RHI

Nach Rechtwirksamkeit der Verschmelzung wechselt der allgemeine Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten, die gegen RHI zu führen gewesen wären (keine Streitanhängigkeit), gemäß den Bestimmungen der Art 4 und 63 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil-und Handelssachen) ("**EuGVVO**"). Da RHI-MAG ihren Satzungssitz in Arnhem, Niederlande, haben wird, werden zukünftige Rechtsstreitigkeiten gegen RHI-MAG vor den Gerichten der Niederlande zu führen sein. Alternativ könnten zukünftige Rechtsstreitigkeiten gegen RHI-MAG an dem Ort, an dem sich die Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung der RHI-MAG befindet, geführt werden. Auf Verfahren gegen RHI die zum Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bereits anhängig sind (Einlangen der Klage), hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Solche Verfahren sind nach dem Grundsatz der *perpetuatio fori* am Standort des bisher zuständigen Gerichts fortzuführen.

Ein Urteil gegen RHI-MAG, mit dem RHI-MAG zur Zahlung einer Geldleistung verpflichtet wird, durch ein in einem Mitgliedstaat der

18.4 Consequences of the Merger for legal disputes and actions brought against RHI

After the Merger takes legal effect, general jurisdiction for disputes and actions brought against RHI (no proceedings pending) will change in accordance with the provisions of Articles 4 and 63 of Regulation (EU) No 1215/2012 (Regulation of the European Parliament and of the Council of 12 December 2012 on jurisdiction and the recognition and enforcement of judgments in civil and commercial matters) ("**Regulation (EU) No 1215/2012**"). As the registered office of RHI-MAG will, according to its articles of association, be located in Arnhem, the Netherlands, any future disputes involving RHI-MAG will have to be brought before the Dutch courts. Alternatively, any future disputes involving RHI may be brought at the place at which RHI-MAG has its central administration or principal place of business. The Merger has no impact on proceedings brought against RHI which are already pending at the time at which the Merger takes legal effect (the time of the action). Such proceedings are subject to the continuing jurisdiction of the court previously seised, in line with the principle of *perpetuatio fori*.

A judgment for the payment of money rendered against RHI-Mag by a court in a Member State of the European Union will be recognised and enforced

Europäischen Union ansässiges Gericht, wird von niederländischen Gerichten ohne Prüfung der Rechtslage anerkannt und vollstreckt in Übereinstimmungen mit den Bestimmungen EuGVVO. Mangels Anwendbarkeit eines Anerkennungs- und Vorstreckungsübereinkommen zwischen den Niederlanden und einem Drittstaat, werden Urteile von in Drittstaaten ansässigen Gerichten von niederländischen Gerichten nicht anerkannt und vollstreckt. Wenn jedoch eine Person ein rechtskräftiges Urteil eines in einem Drittstaat ansässig Gericht, mit dem RHI-MAG zur Zahlung einer Geldleistung verpflichtet wird, dem zuständigen niederländischen Gericht vorliegt, wird das niederländische Gericht im Allgemeinen die Rechtswirkungen des ausländischen Urteils anerkennen, wenn das ausländische Gericht und der Drittstaat in dem es ansässig ist, international akzeptiert sind und die Grundsätze eines rechtmäßigen Verfahrens eingehalten wurden, sofern das Urteil des ausländischen Gerichts nicht *Ordre Public* widerspricht.

by the Dutch courts without review of its merits, subject to and in accordance with the provisions of Regulation (EU) No 1215/2012. In the absence of an applicable convention between a country and the Netherlands, a judgment rendered by a foreign court will not be recognised and enforced by the Dutch courts; however, if a person has obtained a final and conclusive judgment for the payment of money rendered against RHI-MAG by the foreign court and files his claim with the competent Dutch court, the Dutch court will generally give binding effect to the foreign judgment insofar as it finds that the jurisdiction of the foreign court has been based on grounds which are internationally acceptable and that proper legal procedures have been observed, and unless the foreign judgment contravenes Dutch public policy.

18.5 Folgen der Verschmelzung auf die Gläubiger der RHI-MAG

Da im Rahmen der Verschmelzung mit RHI auf eine zahlungsfähige Gesellschaft mit liquiden Mitteln und positivem Verkehrswert im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf RHI-MAG übertragen wird (am Tag der Errichtung des Verschmelzungsplans) (siehe Abschnitt 8 [*Wesentliche Schritte der Verschmelzung*] und Abschnitt 10 [*Erläuterungen des Verschmelzungsplans*]), sind aus Anlass der Verschmelzung keine negativen Auswirkungen für die Gläubiger der RHI-MAG zu erwarten.

18.5 Consequences of the Merger for the Creditors of RHI-MAG

As RHI will transfer to RHI-MAG by way of universal succession of title under the terms of the Merger is a solvent company with liquid assets and with a positive market value (on the day of the preparation of the Merger Terms) (see section 8 [*Key Steps for the Merger*] and section 10 [*Explanation of the Merger Terms*]), no negative impact on the creditors of RHI-MAG is expected as a consequence of the Merger.

18.6 Beschreibung des Gläubigerschutzes nach Verschmelzungsrecht

Gemäß § 13 EU-VerschG ist den Gläubigern einer Gesellschaft, die

18.6 Description of creditor protection under merger law

In accordance with Section 13 of the Austrian EU Mergers Act, security

ihr Vermögen auf eine aus der Verschmelzung hervorgehende Gesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat überträgt, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem der Verschmelzungsplan bekannt gemacht worden ist, schriftlich zu diesem Zweck melden, für bis dahin entstehende Forderungen Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern grundsätzlich jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderungen gefährdet wird. Einer solchen Glaubhaftmachung bedarf es nicht, wenn die Summe des Nennkapitals und der gebundenen Rücklagen der aus der Verschmelzung hervorgehenden Gesellschaft wie sie nach der Eintragung der Verschmelzung besteht, niedriger ist als die Summe des Nennkapitals und der gebundenen Rücklagen der übertragenden Gesellschaft.

must be provided to the creditors of a company transferring its assets to another company as a result of a merger that has its registered office in another Member State for any receivables that have arisen by then if to this end they give written notice thereof within two months of the day on which the merger plan is announced, provided, however, that they are unable to obtain satisfaction. However, creditors are as a general principle only entitled to the provision of security if they credibly demonstrate that the satisfaction of their debt claims is jeopardised as a result of the merger. No such credible demonstration is required if the aggregate of nominal share capital and restricted reservers of the acquiring company in existence after registration of the merger is lower than the aggregate of the nominal share capital and the restricted reserves of the transferring company.

Das Recht, Sicherheitsleistungen zu verlangen, steht solchen Gläubigern nicht zu, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichteten und behördlich überwachten Deckungsmasse haben.

Such creditors who by law have a preferential claim on a cover pool monitored by the authorities under statutory regulations established to protect them in the event of bankruptcy are not entitled to demand the provision of security.

Die Rechtmäßigkeitsbescheinigung gemäß § 14 Abs 3 EU-VerschG, die Voraussetzung für die rechtswirksame Durchführung der Verschmelzung ist, darf erst ausgestellt werden, wenn allen Gläubigern, die entsprechend obiger Ausführungen einen Anspruch auf Sicherheitsleistung haben, angemessene Sicherheit geleistet wurde.

The pre-merger certificate specified in Section 14 para. 3 of the Austrian EU Mergers Act, which is a requirement for the lawful implementation of the merger, may only be issued if appropriate security has been provided to all creditors who are entitled to the provision of security in accordance with the above information.

Die Veröffentlichung des Verschmelzungsplans wird für 30.06.2017 erwartet. In diesem Fall haben Gläubiger, die eine Sicherheitsleistung verlangen wollen, die RHI binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung des Verschmelzungsplans zu verständigen (wobei RHI diese Verständigung innerhalb dieser Frist zugehen muss).

The Merger Terms are expected to be announced on 30 June 2017. In such a case, creditors wishing to request the provision of security must notify RHI of this in writing within two months upon such announcement (with RHI reciving such notification within that two month period).

Bei der Anmeldung der beabsichtigten Verschmelzung beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien, Österreich, wird der Vorstand der RHI den Nachweis gemäß § 14 Abs 1 Z 8 EU-VerschG darüber erbringen, dass den Gläubigern die Sicherheitsleistung erbracht wurde, soweit Gläubiger Sicherstellungsansprüche geltend gemacht haben.

Dem den Gläubigern nach § 226 AktG gewährten Schutz kann durch § 13 EU-VerschG derogiert werden. § 226 AktG legt fest, dass den Gläubigern von an der Verschmelzung beteiligten österreichischen Gesellschaften Sicherheit zu leisten ist, wenn sie sich binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung der Eintragung der Verschmelzung zu diesem Zweck melden, sofern sie keine Befriedigung erlangen können: Gläubiger haben jedoch nur einen Anspruch auf Sicherheitsleistung, wenn sie glaubhaft nachweisen können, dass die Erfüllung ihrer Forderungen aufgrund der Verschmelzung gefährdet ist.

Gemäß Artikel 2:316 Abs 2 DCC kann jeder Gläubiger der RHI-MAG binnen eines Monats nach Veröffenltichung in dem niederländischen Staatsanzeiger (*Staatscourant*) und einer überregionalen niederländischen Tageszeitung, dessen Forderung durch die Verschmelzung verringert wird, verlangen, dass RHI-MAG für die Erfüllung seiner Forderungen eine Sicherheitsleistung erbringt. Wenn RHI-MAG eine solche Sicherheitsleistung verweigert, ist der Gläubiger berechtigt beim zuständigen Gericht in Gelderland, in den Niederlanden, die Gewährung der Sicherheitsleistung zu verlangen. Ein solcher Antrag hat binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Verschmelzung in dem niederländischen Staatsanzeiger (*Staatscourant*) und einer überregionalen niederländischen Tageszeitung gestellt zu werden. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung der RHI-MAG die Gelegenheit zur Erbringung der

When applying for registration of the intended merger in the Companies Register at the Commercial Court of Vienna, Austria, the management board of RHI will furnish proof pursuant to Section 14 para. 1 no. 8 of the Austrian EU Mergers Act that security has been provided to creditors insofar as creditors approach RHI for this purpose.

The protection afforded to creditors under Section 226 of the Austrian Stock Corporation Act might be derogated by Section 13 of the Austrian EU Mergers Act. Section 226 of the Austrian Stock Corporation Act specifies that security must be provided to the creditors of Austrian companies involved in the merger if they come forward for this purpose within six months of the publication of the registration of the merger, provided they are unable to obtain satisfaction; however, creditors are only entitled to the provision of security if they credibly demonstrate that the satisfaction of their debt claims is jeopardised as a result of the merger.

Pursuant to Section 2:316 subsection 2 DCC, for a period of one month following the announcements in the Dutch State Gazette and a daily Dutch newspaper with national circulation, any creditor of RHI-MAG whose recourse would be reduced as a consequence of the Merger can request RHI-MAG to provide collateral for performance of its obligations towards such creditor. If RHI-MAG refuses to provide the collateral, such creditor may file a request with the competent court in Gelderland, the Netherlands, stating the requested collateral. This request must be made within one month after the day on which the announcements in a daily Dutch newspaper with national circulation and the Dutch national gazette (*Staatscourant*) have been made. Before taking a decision, the court may give RHI-MAG the opportunity to provide the collateral set by the court.

Sicherheitsleistung gewähren.

Gemäß Artikel 2:322 DCC können Vertragspartner der RHI-MAG sechs Monate nach Rechtswirksamkeit der Verschmelzung bei einem niederländisches Gericht (*Rechtbank)* beantragen, einen mit RHI-MAG bestehenden Vertrag beenden (*ontbinden*) oder zu ändern *(wijzigen*), wenn ein solcher Vertrag aufgrund der Verschmelzung nicht mehr in der selben Weise angemessen umgesetzt werden kann wie vor der Verschmelzung.

Pursuant to Section 2:322 DCC, for a period of six months after the Merger has taken effect, contracting parties of RHI-MAG can request a Dutch court (*rechtbank*) to terminate (*ontbinden*) or amend (*wijzigen*) an agreement with RHI-MAG if such agreement, as a consequence of the Merger, can no longer reasonably be enforced in the same manner as prior to the Merger.

19 Informationen über die Höhe des Grundkapitals und der gebundenen Rücklagen der beteiligten Gesellschaften

Der Gesamtbetrag aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI vor der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 289.376.212,84, gebundene Rücklagen: EUR 39.142.056,75) ist nicht höher als die Gesamtsumme aus dem Grundkapital zuzüglich gebundener Rücklagen der RHI-MAG nach der Verschmelzung (Grundkapital: EUR 39.819.039,00, gebundene Rücklagen: EUR 328.518.269,59).

19 Information on the size of the nominal capital and the allocated reserves of the companies involved [104]

The aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI prior to the Merger (registered share capital: EUR 289,376,212.84, restricted reserves: EUR 39,142,056.75) will not be higher than the aggregate amount of registered share capital plus restricted reserves of RHI-MAG following the Merger (registered share capital: EUR 39,819,039.00, restricted reserves: EUR 328,518,269.59).

20 Steuerrechtliche Folgen

Die folgenden Abschnitte erläutern die wesentlichen steuerlichen Folgen der Verschmelzung nach dem österreichischen und niederländischen Ertrag-, Umsatz- und Verkehrssteuerrecht aus Sicht von RHI sowie der Aktionäre von RHI. Die steuerrechtlichen Folgen der Verschmelzung nach den Rechtsordnungen anderer Staaten werden nicht berücksichtigt.

Wichtig ist, dass im Folgenden nicht auf alle Details der Besteuerung eingegangen werden kann. Den Aktionären wird daher empfohlen,

20 Tax Consequences

The following sections describe the main Austrian corporate income tax (CIT), VAT and transfer tax (TT) considerations regarding the Merger from both RHI's as well as RHI's shareholders view. The tax consequences according to the local tax systems of other states than Austria are not taken into consideration.

Please note that this report cannot be considered to go into all details of the tax consequences. Shareholders are therefore advised to seek appropriate

hinsichtlich der bei ihnen im Einzelnen eintretenden steuerlichen Folgen der Verschmelzung eine ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigende steuerliche Beratung einzuholen. Dies gilt insbesondere für Aktionäre, die in Österreich nur der beschränkten Steuerpflicht oder neben der Steuerpflicht in Österreich in einem weiteren Staat der Besteuerung unterliegen.

tax advice concerning their individual tax situation and possible implications of this merger. This is particularly recommended for non-Austrian resident shareholders or shareholders subject to taxation in two or more countries, including Austria.

20.1 Folgen für die beteiligten Gesellschaften

20.1 Consequences for the Companies

(a) Folgen für RHI

Die Steuerrechtssubjektivität von RHI im körperschaftsteuerrechtlichen Sinne endet bei Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung mit Ablauf des Verschmelzungsstichtages 31.12.2016. Mit Ablauf des Verschmelzungsstichtages endet das letzte steuerlich relevante Wirtschaftsjahr von RHI.

Die Verschmelzung von RHI auf RHI-MAG fällt grundsätzlich unter Art I des UmgrStG, da die Verschmelzung unter das EU-VerschG fällt. Kommen die Begünstigungen des UmgrStG zum Tragen, ist die Verschmelzung steuerneutral. Art I UmgrStG kommt nur insoweit zur Anwendung, als es durch die Verschmelzung hinsichtlich der übertragenen Vermögensgegenstände zu keiner Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich in ertragsteuerlichen Hinsicht kommt.

Durch die Verschmelzung von RHI auf RHI-MAG kommt es nicht zum Verlust des Besteuerungsrechts der Republik Österreich in ertragssteuerlicher Hinsicht. Durch die der Verschmelzung vorangehende Spaltung verbleiben im Restvermögen der RHI lediglich die Anteile an RHI GmbH und an RHI-MAG (mit ihren

(a) Consequences for RHI

Following the tax effective date of the Merger, 31 December 2016, RHI is not subject to corporate income tax anymore. Also, with the expiry of this day the last relevant fiscal year of RHI ends.

As the Merger of RHI and RHI-MAG is covered by the EU Merger Directive, Article I Austrian Reorganization Tax Act would generally apply. As long as the provisions of the Austrian Reorganization Tax Act are applicable to the Merger, it is considered tax-neutral. However, the Austrian Reorganization Tax Act is only applicable to the extent that Austria does not lose its right to tax the assets transferred in the course of the Merger.

Because of the preceding Demerger the remaining assets of RHI only consist of the shares in RHI GmbH and RHI-MAG (valued at historical acquisition costs). Since RHI-MAG's POEM is in Austria, RHI-MAG is tax resident in Austria. A sale of the shares in RHI GmbH would therefore be subject to corporate income tax in Austria, provided that the shares in RHI

historischen Anschaffungskosten). Da der Ort der Geschäftsführung der RHI-MAG in Österreich und RHI-MAG damit ein Steuersubjekt der Republik Österreich ist, wird durch die Verschmelzung keine Wegzugssteuer im Zusammenhang mit den stillen Reserven in den RHI GmbH-Anteilen ausgelöst, vorausgesetzt die Anteile können dem Ort der Geschäftsleitung in Österreich zugeordnet werden.

Die derzeitigen Verlustvorträge der RHI ("**Verlustvorträge**") gehen im Rahmen der Spaltung auf RHI GmbH über, sodass RHI bei der Verschmelzung über keine Verlustvorträge mehr verfügen sollte. Sofern nach der Abspaltung noch Verlustvorträge verbleiben sollten, würden diese bei der Verschmelzung untergehen.

Die derzeitige Gruppe wird beendet, wobei es zu keiner Nachversteuerung kommt. Es ist geplant, dass die RHI GmbH der Gruppenträger einer neuen Gruppe wird.

(b) Folgen für RHI-MAG

Bei RHI-MAG als aufnehmender Gesellschaft nach niederländischem Recht mit Ort der Geschäftsleitung in Österreich kommt es zu keiner Vermögensübertragung und somit zu keinem steuerbaren Vorgang.

Der Ort der Geschäftsleitung der RHI-MAG befindet sich ab der Errichtung in Österreich. Unter Berücksichtigung der *tie-breaker* Regelung für doppelt ansässige Körperschaften im Doppelbesteuerungsabkommen Österreich-Niederlande ("**DBA**") ist RHI-MAG damit unbeschränkt steuerpflichtig in Österreich. In den Niederlanden wäre RHI-MAG beschränkt steuerpflichtig mit seinen Einkünften aus einer niederländischen Betriebstätte, einem niederländischen internationalen Transportunternehmen oder Einkünften im Zusammenhang mit niederländischem unbeweglichem

GmbH are attributable to the Austrian POEM. Thus, the taxation right of Austria should not be lost due to the Merger of RHI and RHI-MAG. The Austrian Reorganization Tax Act is consequently applicable and the Merger can be implemented in a tax-neutral way.

RHI's current tax loss carry-forwards ("**TLCFs**") will be transferred to RHI GmbH in the course of the Demerger. Thus, RHI should not have any TLCFs at the time of the Merger. Should there nonetheless be any TLCFs left, they would be lost due to the Merger.

Due to the Merger the current tax grouping will be discontinued without further tax consequences. It is planned that RHI GmbH shall become head of a new tax group.

(b) Consequences for RHI-MAG

According to Dutch tax law, for RHI-MAG as the absorbing company with an Austrian POEM, there will be no transfer of assets and thus no taxable transaction.

RHI-MAG's POEM will be located in Austria as of its incorporation. According to the tie-breaker rule for corporations resident in both states of the applicable Double Tax Treaty ("**DTT**") Austria-Netherlands, the corporation is resident in the State, in which its POEM is situated. RHI-MAG will thus be resident and subject to unlimited tax in Austria and subject to limited tax in the Netherlands. Future profits should generally not be subject to taxation in the Netherlands, provided the assets are not attributable to a Dutch permanent establishment, a Dutch international transport enterprise or Dutch immovable assets.

Vermögen.

Die Veräußerung von Anteilen an RHI GmbH oder die Liquidation würde auf Ebene der RHI-MAG der Körperschaftsteuer (25%) in Österreich unterliegen. Dividenden, die RHI-MAG von RHI GmbH erhält, sind in Österreich (Quellen-) steuerfrei. Aufgrund des inländischen Ortes der Geschäftsleitung unterliegen Dividendenzahlungen der RHI-MAG der Österreichischen Quellensteuer (27,5%). Ausnahmen bzw. Reduzierungen der Quellensteuer sind nach nationalen Bestimmungen / DBAs möglich.

Gemäß niederländischem Körperschaftsteuergesetz ist RHI-MAG unabhängig vom Ort der Geschäftsleitung in Österreich als in der Niederlande ansässig anzusehen (basierend auf einer gesetzlichen Fiktion). RHI-MAG ist damit verpflichtet jährlich eine Körperschaftsteuererklärung abzugeben, in der eine Befreiung für die nicht in den Niederlanden steuerbaren Einkünften in Anspruch genommen werden kann.

Nach niederländischer Rechtsprechung zu Art 10 Abs 8 DBA Österreich-Niederlande dürfen die Niederlande keine Quellensteuer im Zusammenhang mit Dividendenausschüttungen einer doppelt ansässigen Gesellschaft erheben, die nach DBA Österreich-Niederlande als in Österreich ansässig anzusehen ist. Die Niederlande dürfen auch keine Körperschaftsteuer von den beschränkt steuerpflichtigen Aktionären auf die Ausschüttungen erheben.

A sale of the shares in RHI GmbH or its liquidation would trigger 25% Corporate Income Tax at the level of RHI-MAG. Dividends paid from RHI GmbH to RHI-MAG are tax exempt and not subject to withholding tax in Austria. Due to the Austrian POEM, dividends distributed by RHI-MAG are subject to 27.5% withholding tax in Austria, unless an exemption or reduction in an applicable DTT is available.

As the Dutch Corporate Income Tax Act follows the incorporation theory, RHI-MAG is, independent of its POEM being in Austria, considered resident in the Netherlands. Thus, RHI-MAG is obligated to file an annual tax return, in which an exemption for the non-taxable income can be claimed.

According to Dutch case law on the interpretation of Article 10 paragraph 8 DTT Austria-Netherlands the Netherlands is not allowed to apply withholding tax to dividends distributed by a dual-resident corporation, resident in Austria according to the DTT A-N. Also, the Netherlands is not allowed to levy Dutch CIT on dividend distributions by RHI-MAG from non-resident shareholders in RHI-MAG.

20.2 Folgen für die Aktionäre von RHI und RHI-MAG

(a) Folgen für die Aktionäre von RHI

20.2 Consequences for the Shareholders of RHI and RHI-MAG

(a) Consequences for the Shareholders of RHI

Die grenzüberschreitende Verschmelzung löst in Österreich aufgrund der Anwendbarkeit von § 5 Abs 1 Z 1 UmgrStG keine Besteuerung aus. Der Anteilstausch im Rahmen der Verschmelzung stellt keine Neuanschaffung dar, sodass die Anteile für österreichische Zwecke nach allgemeinen Regeln steuerlich verhangen bleiben. Für nicht in Österreich ansässige Aktionäre können sich in deren Ansässigkeitsstaat gegebenenfalls abweichende Steuerfolgen ergeben.

Für die beiden Hauptaktionäre der RHI ergeben sich folgende steuerliche Konsequenzen:

- MSP Stiftung: Die geplante grenzüberschreitende Verschmelzung führt in Liechtenstein zu einem Anteilstausch, der nur dann steuerpflichtig ist, insofern in der Vergangenheit eine Abschreibung auf die Beteiligung vorgenommen wurde. In Österreich kommt es zu keiner Besteuerung der MSP Stiftung.

- Chestnut / Silver: Nach deutschem Umgründungssteuergesetz (dUmgrStG) sollte die Verschmelzung steuerneutral auf Ebene der deutschen Anteilsinhaber durchgeführt werden können, sofern die Verschmelzung einer nach deutschem Recht durchgeführten Verschmelzung vergleichbar ist und die Republik Deutschland dadurch das Besteuerungsrecht nicht verliert.

(b) Folgen für die Aktionäre von RHI-MAG

Die RHI-MAG steht im Alleineigentum der RHI. Aufgrund der down-stream Verschmelzung fallen die Anteile weg und werden an die Aktionäre der RHI ausgekehrt. Da Österreich das Besteuerungsrecht hinsichtlich dieser Anteile verliert, sind die Anteile gem § 5 Abs 1 Z 4

The cross-border merger is tax-neutral in Austria due to the applicability of Art 5 para 1 Section 1 of the Austrian Reorganisation Tax Act. The share for share exchange is not considered as a sale/acquisition of shares. Thus, for Austrian purposes, the shares remain subject to tax in Austria according to general principles of the Austrian tax law. For shareholders not resident in Austria different tax consequences according to the local tax law of their resident state may arise.

For the two main shareholders of RHI the following tax consequences arise:

- MSP Stiftung: In Liechtenstein, the Merger leads to a share for share exchange, which is only taxable, if the participation was depreciated in earlier years. The Merger does not trigger any taxation of MSP Stiftung in Austria.

- Chestnut/Silver: Based on the German Reorganisation Tax Act, it should be feasible to conduct the merger of an Austrian with a Dutch company tax neutrally on the level of the German shareholders, provided the merger is comparable to a merger under German law and that Germany does not lose or is limited in its right to tax.

(b) Consequences for the Shareholders of RHI-MAG

It is our understanding that RHI currently holds 100% of the shares in RHI-MAG. Due to the down-stream Merger the shares of RHI in RHI-MAG are deemed as being distributed to the shareholders of RHI. Since Austria loses its right to tax these shares, they are subject to exit tax according to

UmgrStG mit dem Verkehrswert anzusetzen (Wegzugsbesteuerung). Da RHI-MAG jedoch unmittelbar vor der Verschmelzung gegründet worden ist, sollten keine stillen Reserven in den Anteilen bestehen, sodass der Wegzug keine Steuerpflicht in Österreich auslösen sollte.

Art 5 para 1 section 4 Austrian Reorganisation Tax Act. However, due to the fact that RHI-MAG was founded shortly before the Merger, there should be no hidden reserves realizable. Thus, no tax consequences should arise from the merger for RHI-MAG's shareholders in Austria.

20.3 Börsenumsatzsteuer im Vereinigten Königreich

Nach der Verschmelzung wird RHI-MAG die neu ausgegebenen Aktien im Aktienregister eintragen. Die neu ausgegebenen Aktien werden an den Depositary übertragen und Depositary Interests werden ausgegeben. Depositary Interests sind dematerialisierte Ansprüche auf RHI-MAG Aktien, welche – sobald die zu Grunde liegenden RHI-MAG Wertpapiere zugelassen werden – über das CREST-System abgewickelt werden können. Sie werden von einem Depositar ausgegeben, welcher die Wertpapiere der RHI-MAG durch eine Verwahrstelle treuhändig verwahrt.

Im Zuge der Ausgabe der Depositary Interests über die niederländischen Anteile fällt in UK keine Börsenumsatzsteuer (*stamp duty* oder *stamp duty reserve tax*) an.

Beim Handel von Depositary Interests über das CREST-System fällt voraussichtlich ebenso keine Börsenumsatzsteuer an, da es eine bestimmte Befreiung für ausländische Anteile gibt.

Für Depositary Interest über ausländische Anteile besteht eine Steuerbefreiung, wenn die Gesellschaft weder ihren Sitz in UK hat noch ihre zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle in UK ausübt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die den Depositary Interest zu Grunde liegenden Wertpapiere nicht in einem Aktienregister in UK geführt werden und die Wertpapiere die gleiche Kategorie aufweisen wie Wertpapiere, die auf einer anerkannten Börse gehandelt werden. Werden die zu Grunde liegenden Wertpapiere noch nicht an einer

20.3 Stamp Duty Reserve Tax in UK

Upon effectiveness of the Merger, RHI-MAG will record the newly issued RHI-MAG shares in its share register. The newly issued RHI-MAG shares will be transferred to a Depositary and Depositary Interests will be issued. Depositary Interests are dematerialized entitlements to RHI-MAG shares that – following admission of the underlying RHI-MAG Shares – can be settled electronically through and held in CREST. They will be issued by the Depositary, which holds the underlying securities (RHI-MAG shares) in trust through a custodian.

No U.K. stamp duty or stamp duty reserve tax will be payable on the issue of Depositary Interests over the Dutch shares.

Neither should U.K. stamp duty or stamp duty reserve tax become due on the trading of Depositary Interest via CREST, because a specific exemption exists for foreign securities.

A specific exemption exists from stamp tax for Depositary Interests over foreign securities provided that RHI-MAG issuing the Depositary Interests is neither incorporated in the United Kingdom, nor exercises its central management and control in the United Kingdom. It is also required that the securities over which the Depositary Interest is issued are not maintained on a share register located in the UK, and the securities are of the same class as securities which are listed on a recognized stock exchange. In case the underlying securities are not already listed on a recognized stock

Börse gehandelt, sollte die Befreiung dennoch gelten, vorausgesetzt die den Depositary Interests zu Grunde liegenden Wertpapiere wurden zum Handel an der LSE zugelassen, bevor die Depositary Interests via CREST abgewickelt werden.

Derzeit ist in den Niederlanden nicht geplant, ein Aktienregister betreffend RHI-MAG in UK zu führen, die zentrale Geschäftsleitung und Kontrolle wird voraussichtlich in Österreich ausgeübt.

Der Handel sollte daher nicht börsenumsatzsteuerpflichtig sein.

21 Sprache

Dieser Gemeinsame Verschmelzungsbericht wurde in deutscher und englischer Sprache errichtet, wobei im Falle von sprachlichen Auslegungsunterschieden die deutsche Sprachversion vorrangig ist.

(Unterschriftenseiten folgen)

exchange, the exception should still apply provided that the underlying securities are admitted to listing on the LSE before the Depositary Interests are settled in CREST.

At current stage it is not intended to maintain in the Netherlands, the RHI-MAG shares on a share register in the UK. RHI-MAG, incorporated in the Netherlands will exercise its central management and control in Austria.

Regarding the trading of Depositary Interests over the RHI-MAG shares, no stamp duty should be payable.

21 Language

This Merger Report has been drafted in the German and the English language. In case of deviating language interpretation, the German version shall prevail.

(Signature pages follow)

Anlagen

Anlage ./1	Liste der RHI Konzernunternehmen
Anlage ./2	Liste der auf RHI-MAG zu übertragenden Beteiligungen
Anlage ./2a	Liste der Tochtergesellschaften der Magnesita
Anlage ./3	Barabfindungsformular
Anlage ./4	Rechte der Inhaber von RHI-MAG Aktien und Depositary Interests

Annexes

Annex ./1	List of RHI Group companies
Annex ./2	List of the equity interests to be transferred to RHI-MAG
Annex ./2a	List of Magnesita subsidiaries
Annex ./3	Cash-Out Form
Annex ./4	Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests

Unterschriftenseite

Vorstand der RHI AG:

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Vorsitzender des Vorstands der RHI AG

Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner
Mitglied des Vorstands der RHI AG

DI Thomas Jakowiak
Mitglied des Vorstands der RHI AG

Dr. Gerd Schubert
Mitglied des Vorstands der RHI AG

Signature Page

Management Board RHI AG:

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Chairman of the Management Board of RHI AG

Mag. Barbara Potisk-Eibensteiner
Member of the Management Board of RHI AG

DI Thomas Jakowiak
Member of the Management Board of RHI AG

Dr. Gerd Schubert
Member of the Management Board of RHI AG

DI Reinhold Steiner
Mitglied des Vorstands der RHI AG

DI Reinhold Steiner
Member of the Management Board of RHI AG

Verwaltungsrat RHI-MAG N.V.:

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Geschäftsführender Direktor der RHI MAG N.V.

Board of Directors RHI-MAG N.V.:

Stefan Borgas, Lic.Oec.HSG
Executive Director of RHI-MAG N.V.

Liste der RHI Konzernunternehmen
List of RHI Group companies

Betriebs- und Baugesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Deutschland
CJSC "RHI Podolsk Refractories", Moskau, Russland
D.S.I.P.C.-Didier Société Industrielle de Production et de Constructions, Breuillet, Frankreich
Didier Belgium N.V., Evergem, Belgien
Didier Vertriebsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Deutschland
Didier-Werke Aktiengesellschaft, Wiesbaden, Deutschland
Dolomite Franchi S.p.A., Brescia, Italien
Dutch Brasil Holding B.V., Arnhem, Niederlande
Dutch MAS B.V., Arnhem, Niederlande
Dutch US Holding B.V., Arnhem, Niederlande
FE "VERA", Dnepropetrovsk, Ukraine
Full Line Supply Africa (Pty) Ltd., Sandton, Südafrika
GIX International Limited, Newark, Vereinigtes Königreich
INDRESCO U.K. Ltd., Newark, Vereinigtes Königreich
INTERSTOP (Shanghai) Co., Ltd., Shanghai, VR China
Latino America Refractories ApS, Hellerup, Dänemark
Liaoning RHI Jinding Magnesia Co., Ltd., Dashiqiao City, VR China
LLC "RHI Wostok Service", Moskau, Russland
LLC "RHI Wostok", Moskau, Russland
Lokalbahn Mixnitz-St. Erhard Aktien-Gesellschaft, Wien, Österreich
Magnesit Anonim Sirketi, Eskisehir, Türkei
Mezubag AG, Pfäffikon, Schweiz
Orient Refractories Limited, Neu Delhi, Indien
Premier Periclase Limited, Drogheda, Irland
Producción RHI México, S. de R.L. de C.V., Ramos Arizpe, Mexiko

Radex Vertriebsgesellschaft m.b.H., Leoben, Österreich
REFEL S.p.A., San Vito al Tagliamento, Italien
Refractory Intellectual Property GmbH & Co KG, Wien, Österreich
Refractory Intellectual Property GmbH, Wien, Österreich
RHI Argentina S.R.L., San Nicolás, Argentinien
RHI Canada Inc., Burlington, Kanada
RHI Chile S.A., Santiago, Chile
RHI Clasil Private Limited, Hyderabad, Indien
RHI Dinaris GmbH, Wiesbaden, Deutschland
RHI Finance A/S, Hellerup, Dänemark
RHI GLAS GmbH, Wiesbaden, Deutschland
RHI India Private Limited, Navi Mumbai, Indien
RHI ITALIA S.R.L., Brescia, Italien
RHI Marvo Feuerungs- und Industriebau GmbH, Gerbstedt, Deutschland
RHI MARVO Feuerungs- und Industriebau GmbH, Kerpen, Deutschland
RHI MARVO S.R.L., Ploiesti, Rumänien
RHI Monofrax, LLC, Wilmington, USA
RHI Normag AS, Porsgrunn, Norwegen
RHI Refractories (Dalian) Co., Ltd., Dalian, VR China
RHI Refractories (Site Services) Ltd., Newark, Vereinigtes Königreich
RHI Refractories Africa (Pty) Ltd., Sandton, Südafrika
RHI Refractories Andino C.A., Puerto Ordaz, Venezuela
RHI Refractories Asia Ltd., Hongkong, VR China
RHI Refractories Asia Pacific Pte. Ltd., Singapur
RHI Refractories Egypt LLC., Kairo, Ägypten
RHI Refractories España, S.L., Lugones, Spanien
RHI Refractories France SA, Breuillet, Frankreich
RHI Refractories Holding Company, Wilmington, USA
RHI Refractories Ibérica, S.L., Lugones, Spanien

RHI Refractories Italiana s.r.l., Brescia, Italien
RHI Refractories Liaoning Co., Ltd., Bayuquan, VR China
RHI Refractories Mercosul Ltda., Sao Paulo, Brasilien
RHI Refractories Nord AB, Stockholm, Schweden
RHI Refractories Raw Material GmbH, Wien, Österreich
RHI Refractories Site Services GmbH, Wiesbaden, Deutschland
RHI Refractories UK Limited, Clydebank, Vereinigtes Königreich
RHI Refratários Brasil Ltda, Belo Horizonte, Brasilien
RHI Rückversicherungs AG, Vaduz, Liechtenstein
RHI Sales Europe West GmbH, Mülheim-Kärlich, Deutschland
RHI Trading (Dalian) Co., Ltd., Dalian, VR China
RHI United Offices America, S.A. de C.V., Monterrey, Mexiko
RHI United Offices Europe, S.L., Lugones, Spanien
RHI Urmitz AG & Co. KG, Mülheim-Kärlich, Deutschland
RHI US Ltd., Wilmington, USA
RHI-Refmex, S.A. de C.V., Ramos Arizpe, Mexiko
SAPREF AG für feuerfestes Material, Basel, Schweiz
Stopinc Aktiengesellschaft, Hünenberg, Schweiz
Veitscher Vertriebsgesellschaft m.b.H., Wien, Österreich
Veitsch-Radex America LLC., Wilmington, USA
Veitsch-Radex GmbH & Co OG, Wien, Österreich
Veitsch-Radex GmbH, Wien, Österreich
Veitsch-Radex Vertriebsgesellschaft m.b.H., Wien, Österreich
VRD Americas B.V., Arnhem, Niederlande
Zimmermann & Jansen GmbH, Düren, Deutschland
Dr.-Ing. Petri & Co. Unterstützungsgesellschaft m.b.H., Wiesbaden, Deutschland
INTERSTOP do Brasil Equipamentos Metalurgicos Ltda i.L., Barueri, Brasilien
RHI Réfractaires Algérie E.U.R.L., Sidi Amar, Algerien
MAGNIFIN Magnesiaprodukte GmbH & Co KG, St. Jakob, Österreich

LLC "NSK Refractory Holding", Moskau, Russland
LLC "NSK Refractory", Novokuznetsk, Russland
MAGNIFIN Magnesiaprodukte GmbH, St. Jakob, Österreich
Società Dolomite Italiana SDI S.R.L. i.L., Brescia, Italien

Annex ./2a

Liste der auf RHI-MAG zu übertragenden Beteiligungen
List of the equity interests to be transferred to RHI-MAG

1. sämtliche Kommanditanteile von RHI an Refractory Intellectual Property GmbH & Co KG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 219265 z), Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

2. sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Refractory Intellectual Property GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 218190 v), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

3. 74,8% der Geschäftsanteile von RHI an RHI Refractories Raw Material GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 138973 y), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

4. sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Veitscher Vertriebsgesellschaft m.b.H. (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 127094 d), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

5. sämtliche Komplementäranteile von RHI an Veitsch-Radex GmbH & Co OG (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 221994 m), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

6. sämtliche Geschäftsanteile von RHI an Veitsch-Radex GmbH (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 219532 t), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

7. sämtliche Geschäftsanteile von RHI an "VEITSCH-RADEX" Vertriebsgesellschaft m.b.H. (eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 168287 g), Wienerbergstraße 9, 1100 Wien

Liste der Tochtergesellschaften der Magnesita
List of Magnesita subsidiaries

Direkt von Magnesita kontrollierte Gesellschaften Entities Controlled Directly by Magnesita
Magnesita Grundstucks Beteiligungs GmbH
Magnesita International Ltd.
Mag-Tec Ltda.
Magnesita Finance S.A.
Refractários Magnesita Colombia S.A.
Grayhill MDMM Holding Ltda.
Refractários Magnesita del Peru S.A.C.
Refractarios Argentinos S.A.
Refractários Magnesita Uruguay S.A.
MMD Araçuaí Holding Ltda.
Mag Data Participações e Investimentos em Projetos de Mineração S.A.
Reframec Manutenções e Montagens de Refratários Ltda.
Metal Data Participações Ltda.
Metal Data S.A. - Mineração e Metalurgia
Indirekt von Magnesita kontrollierte Gesellschaften Entities Controlled Indirectly by Magnesita
LWB Refractories Beteiligungs GmbH Co. KG
M.E. Refractories Company FZE
M.E. Refractories Middle East FZE
Rearden G Holdings Eins GmbH
Magnesita Refractories (Dalian) Company Ltd.
Magnesita Mineração S.A.
Refractarios Magnesita Chile S.A.
Refractarios Especiales y Moliendas
Araçuaí Holding S.A.
Metal Data S.A. - Mineração e Metalurgia
LWB Holding Company
Vierte LWB Refractories Holding GmbH

Magnesita Refractories Private Ltd.
Magnesita Refractories Company
Magnesita Refractories NAM Insurance Co.
Baker Refractories
Baker Refractories Holding Company
Magnesita Refractories (Canada) Inc.
Magnesita Refractories Ltd.
LWB Refractories Holding France S.A.S
Magnesita Refractories S.R.L.
Magnesita Refractories A.B.
Magnesita Refractories de Mexico S.A. de C.V.
LWB Refractories Beteiligungs GmbH Co. KG
Feuerfestwerk Bad Hönningen GmbH
Magnesita Refractories GmbH
Magnesita Asia Refractory Holding Ltd.
Magnesita Refractories S.C.S.
Gesellschaft für Stromwirtschaft GmbH
Magnesita Malta Holding Ltd.
LWB Refractories Belgium S.A.
Magnesita Refractories S.A. (Pty) Ltd.
Magnesita Resource (Anhui) Company Ltd
Magnesita Australia PTY Ltd
Magnesita Malta Finance Ltd.

Joint Ventures

Joint Ventures

Sinterco S.A.
Krosaki Magnesita Refractories LLC
Magnesita Envoy Asia Ltd.

Annex ./3

Barabfindungsformular
Cash-Out Form

MUSTER

Formular zur Anweisung
zur Ausübung von Austrittsrechten

ISIN: AT0000676903
Name of securities: RHI Stammaktien

Empfänger 1:
OeKB CSD GmbH
Service Center Asset Servicing
Strauchgasse 1-3
1010 Wien
Österreich

Empfänger 2:
RHI AG
z.H.: Investors Relations
Wienerbergstraße 9
1100 Wien
Österreich ("**RHI**")
Email: investor.relations@rhi-ag.com
Fax: +43 (0) 50 213-6213

Sehr geehrte Damen und Herren:

A. Am 4. August 2017 habe die Aktionäre der RHI einem Verschmelzungsvorschlag zugestimmt, wonach (i) RHI mit RHI Magnesita N.V. ("**RHI-MAG**") verschmolzen wird und aufhört zu existieren, (ii) RHI-MAG als Gesamtrechtsnachfolgerin alle Vertragsverhältnisse, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der RHI übernehmen wird und (iii) RHI Aktionäre eine Aktie der RHI-MAG für jede gehaltene RHI-Aktie erhalten (die "**Verschmelzung**").

B. Nach dem österreichischen EU-Verschmelzungsgesetz, dem die Verschmelzung unterliegt, haben RHI Aktionäre Anspruch auf eine angemessene Barabfindung im Austausch gegen ihre Aktien, wenn sie (i) in der RHI Hauptversammlung gegen die Verschmelzung gestimmt, (ii) Widerspruch zu Protokoll gegeben, (iii) ihre Annahme des Barabfindungsangebots in der Hauptversammlung oder spätestens einen Monat danach in der gemäß Präambel C. (und den weiteren Bestimmungen dieses Formulars) vorgeschriebenen Form erklärt haben und sie (iv) in der Zeit vom Beschluss der Hauptversammlung bis zur Ausübung des Barabfindungsrechts Aktionär gewesen sind ("**Barabfindungsaktionäre**").

C. Die Barabfindung ("**Barabfindung**"), die RHI-MAG den RHI-Aktionären anbietet beträgt EUR 26,50 je RHI Aktie (zum Zeitpunkt des Umtauschs in eine RHI-MAG Aktien auf Basis des Umtauschverhältnisses) ("**Barabfindungsangebot**").

D. Barbabfindungsaktionäre müssen bei ihrer depotführenden Stelle dieses Formular einreichen (und bestätigen lassen), das insbesondere enthält:
- den Namen des Barabfindungsaktionärs
- Depot- und Verrechnungskontendetails;
- die Anzahl der RHI-Aktien, für die der Barabfindungsaktionär das Barabfindungsangebot annehmen will ("**Austrittsaktien**");
- den Nachweis, dass sie die Austrittsaktien seit der

SAMPLE

Form of instruction
to exercise withholding rights

ISIN: AT0000676903
Name of securities: RHI ordinary shares

Recipient 1t:
OeKB CSD GmbH
Service Center Asset Servicing
Strauchgasse 1-3
1010 Vienna
Austria

Recipient 2:
RHI AG
Attn: Investors RelationsWienerbergstraße 9
1100 Vienna
Austria ("**RHI**")
Email: investor.relations@rhi-ag.com
Facsimile: +43 (0) 50 213-6213

Dear Sirs:

A. On 4. August 2017, the shareholders of RHI approved a merger proposal pursuant to which (i) RHI will be merged into RHI Magnesita N.V. ("**RHI-MAG**") and cease to exist, (ii) RHI-MAG will assume all of RHI's contractual relationships, assets and liabilities under universal succession of title and (iii) RHI shareholders will receive one ordinary RHI-MAG share for each RHI Share held (the "**Merger**").

B. Under the Austrian EU Merger Act, to which the Merger is subject, RHI shareholders are entitled to request adequate cash compensation in exchange for their shares if (i) they vote against the resolution proposing the Merger in RHI's general meeting, (ii) their objection is recorded in the minutes of the meeting, (iii) they declare their acceptance of the Cash Compensation offer in the shareholders' meeting or not later than within one month after the adoption of the merger resolution in the form as set forth in preamble C. (and the other provisions of this form), and (iv) they were shareholders from the time at which the resolution was adopted at the shareholders' meeting until the cash compensation right is exercised ("**Cash-Out Shareholders**").

C. The Cash-Out Compensation (the "**Cash-Out Compensation**") offered by RHI-MAG amounts to EUR 26.50 per RHI Share (at that time converted into one RHI-MAG Share on the basis of the Exchange Ratio) ("**Cash-Out Offer**").

D. Cash Compensation Shareholders are required to file (and have confirmed) with their depository bank this form including
- the Cash-Out Shareholder's name
- depositary and settlement account details;
- the number of RHI-shares for which the Cash-Out Shareholders accepts the Cash-Out Offer ("**Cash-Out Shares**");
- evidence that they have held the Cash-Out

Hauptversammlung gehalten haben,
- die Anweisung, ihre Austrittsaktien bis zur Rechtswirksamkeit der Verschmelzung durch die depotführende Stelle zu sperren; und

die Erklärung über die Annahme des Barabfindungsanbots.

Depotinhaber:
(meint den Aktionär/die Aktionärin in gleichem Maße**)**
Name/Firma, Anschrift: _____
Depotnummer:_____
Stückanzahl der Austrittsaktien: _____
(eine Teilannahme des Barabfindungsangebots ist zulässig, nicht jedoch eine Annahme hinsichtlich eines Teils einer Aktie)
Zeitraum des Haltens der Aktien: _____
(Datum der Anschaffung der Aktien, Kopie einer Depotbestätigung, aus der das Halten der Aktien vom Tag der Hauptversammlung bis zum Tag dieser Anweisung hervorgeht)
Depotbank: _____
(Name der depotführenden Stelle)

Datum der Hauptversammlung: 4. und 5] August 2017; die Hauptversammlung wurde für 2 Tage einberufen; die Hauptversammlung kann daher am4. oder am 5 August 2017 enden
Frist zur Abgabe des Formulars bei der Depotbank der OeKB CSD GmbH und der RHI: 4 September 2017, wenn die Hauptversammlung am 4. August 2017 endet und 5. September 2017, wenn die Hauptversammlung am 5. August 2017 endet (die „**Frist**“)

1. Mit der Unterfertigung dieses Formulars stimme ich, der Austrittsaktionär, zu, erkläre (und wenn ich dies bereits zu Protokoll der Hauptversammlung erklärt habe, bekräftige) und bestätige ich, und verpflichte ich mich bezüglich der oben angeführten Anzahl von Austrittsaktien:
   - Das Barabfindungsangebot anzunehmen und die Barabfindung von EUR 26,50 je Aktie oder einem eventuell höheren Preis, wie in den Verschmelzungsunterlagen bestimmt, in Anspruch zu nehmen;
   - dass ich die Aktien in der Zeit zwischen der Beschlussfassung in der Hauptversammlung und dem Datum dieser Anweisung ununterbrochen in meinem Eigentum gehalten habe;
   - eine etwaige nach Durchführung eines gerichtlichen Überprüfungsverfahrens festgelegte höhere Barabfindung in Anspruch zu nehmen und der Einbuchung eines diesen Anspruch umfassenden Wertrechts auf meinem Wertpapierdepot zuzustimmen;
   - einer Sperre meiner Aktien bis zum Tag der Wirksamkeit der Verschmelzung zuzustimmen, was bei Verzögerungen im Eintragungsverfahren auch mehrere Monate dauern kann;
   - der Weiterveräußerung meiner Aktien zum Tag der Wirksamkeit der Verschmelzung zuzustimmen (der erwartete Tag vor der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung ("**Nachweisstichtag**"), der Tag der Rechtswirksamkeit der Verschmelzung ("**Tag der Rechtswirksamkeit**") und der Tag der Fälligkeit der Barabfindung ("**Fälligkeitstag**") sind noch nicht

Shares since the shareholders' meeting,
- the instruction to lock their Cash-Out Shares via its depositary bank until the Merger has taken legal effect; and
- the acceptance of the Cash-Out Offer.

Account holder:
(includes the male and female form, as the context requires)
Name/company name, address: _____
Securities account number:_____
Number of Cash-Out Shares: _____
(while a partial acceptance of the cash compensation offer is permissible, it may not be accepted with respect to a part of a share)
Period of shareholding of shares: _____
(Date of acquisition of shares, copy of confirmation of holding from the date of shareholders' meeting until the date of this instruction)
Depository / custodian bank: _____
(Name of depository /custodian bank)

Date of general meeting: 4 and 5 August 2017; the general meeting has been invited for 4 and 5 August 2017; the general meeting may end on 4 or 5 August 2017
Deadline for submitting form with custodian bank OeKB CSD GmbH and RHI: 4 September 2017, if the general meeting ends on 4 August 2017 and 5 September 2017, if the general meeting ends on 5 August 2017 (the "**Deadline**")

1. By signing this form I, the Cash-Out Shareholder, hereby agree, declare (and if I have declared so already to the minutes of the shareholders' meeting reinforce), confirm and undertake, with respect to the number of Cash-Out Shares indicated above, to:
   - Accept the Cash-Out Offer and to claim the Cash-Out Compensation of EUR 26.50 per share or any higher price, as set forth in the conditions of the merger documentation;
   - that I held uninterrupted title to the shares from the time of the resolution in the shareholders' meeting and the date of this instruction;
   - to accept a higher cash-out compensation set by court in legal review proceedings and to consent to the debiting of a value right which represents this claim for a higher compensation on my deposit account;
   - to a blocking of my shares until effectiveness of the Merger, which can take several months if the Merger registration proceedings are delayed;
   - to an on- sale of my shares as of the effectiveness of the Merger (the expected day preceding the day the Merger becomes effective ("**Record Date**"), the day the Merger becomes effective ("**Merger Effective Date**") and the day the Cash-Out Compensation becomes due and payable ("**Cash-Out Payment Date**") are not yet determined and

bestimmt und werden noch mit gesonderter Wertpapiermitteilung bekanntgegeben);

- dass ich bis 5 Bankarbeitstage vor Rechtswirksamkeit der Verschmelzung meine Erklärung zur Annahme des Barabfindungsangebots widerrufen kann und damit meinen Anspruch auf Auszahlung des Barabfindungsbetrags Zug um Zug gegen Entsperrung meiner RHI-Aktien verliere;
- dass eine Abtretung des Barabfindungsanspruchs nicht möglich ist;
- dass ich in Ergänzung dieses Formulars die Verschmelzungsdokumentation gelesen und verstanden habe;
- dass die Barabfindungsaktien frei von allen Pfandrechten, Belastungen oder Rechten Dritter sind und solche die Übertragung nicht gegen die Gründungsdokumente der RHI und nach dem Umtausch der Aktien in Aktien der RHI-MAG gegen die Gründungsdokumente der RHI-MAG oder deren Vertragspflichten, Gesetze oder Vorschriften verstoßen, denen RHI oder RHI-MAG unterliegen;
- dieses Formular direkt an RHI zu Handen Investor Relations (Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, E-Mail: investor.relations@rhi-ag.com) oder über einen Auftrag an meine Depotbank zur Übermittlung an die RHI, so rechtzeitig zu übermitteln, dass es bis zum Ablauf der Frist bei der RHI eingelangt ist. Austrittserklärungen ohne Übermittlung eines Formulars oder aufgrund von Formularen, die nach Ablauf der Frist einlangen, werden nicht berücksichtigt.

2. Ich weise meine Depotbank hiermit an und bestätige:

- die angegebene Position an Barabfindungsaktien auf meinem Kundendepot unverzüglich zu sperren;
- das ausgefüllte Formular an RHI (zu Handen Investor Relations, Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, E-Mail: investor.relations@rhi-ag.com) zu übermitteln und
- für den Fall, dass nach der Erteilung dieser Instruktion und vor der Wirksamkeit der Verschmelzung ein Ereignis eintritt, das mich zur Ausübung meiner Stimmrechte als Aktionär der RHI berechtigt, insbesondere eine Hauptversammlung abgehalten wird, mir bezüglich meiner gesperrten Aktien eine Depotbestätigung zum Nachweis meiner Aktionärseigenschaft auszustellen;
- dass ich hierfür meine Depotbank vom Bankgeheimnis gegenüber der RHI, der Raiffeisen Cetrobank AG als Abwicklungsstelle und der OeKB CSD GmbH entbinde;
- für den Fall, dass (i) die RHI feststellt, dass ich die Voraussetzungen zur Annahme des Barabfindungsangebots nicht erfülle, (ii) ich meine Erklärung zur Annahme des Barabfindungsangebots widerrufe [oder (iii) dass die Verschmelzung nicht bis spätestens zum Ablauf des [●] 2017 wirksam wird], die Sperre meiner Aktien aufzuheben und die RHI davon zu benachrichtigen.

_____, am _____ 2017
(Ort / Datum)

will be announced with separate Securities Information);

- that I may withdraw from my declaration to accept the cash compensation offer until 5 bank working days before the effectiveness of the Merger and I will lose my claim for cash compensation against the unblocking of my RHI shares;
- that an assignment of the cash compensation claim is not possible;
- that in addition to this form I have read and understood the merger documentation;
- that the Cash-Out Shares are free and clear of all liens, charges, encumbrances or third party interests and that any such transfer is not in contravention of RHI's or RHI-MAG's constitutional documents or any contractual obligation, law or regulation RHI or RHI-Mag are subject to;
- to transfer this form directly to RHI for the attention of Investor Relations (address: Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, E-Mail:investor.relations@rhi-ag.com) or via instruction to my depository bank to transfer to RHI AG, so timely that it is received by RHI at the end of the Deadline at the latest. Withdrawal declarations without the delivery of a form or on the basis of forms received after the Deadline will not be considered.

2. I hereby instruct my depository / custodian bank and confirm:

- to immediately block the position of Cash-Out Shares as indicated on my securities account;
- to transfer the completed form to RHI (attn: Investors Relations, address: Wienerbergstraße 9, 1100 Wien, E-Mail: investor.relations@rhi-ag.com)
- in case that after the date of this instruction and before the effectiveness of the Merger an event occurs that entitles me to exercise my voting rights as shareholder of RHI, in particular a shareholders' meeting is held, to issue a confirmation of holdings to certify my shareholdership with respect to my blocked shares;
- that I release my depository / custodian bank from the banking secrecy vis-à-vis RHI, Raiffeisen Cetrobank AG as settlement agent and OeKB CSD GmbH;
- in case (i) RHI determines that I do not meet the conditions for the acceptance of the cash compensation offer, (ii) I withdraw from my declaration to accept the cash compensation offer [or (iii) if the Merger will not become effective by the end of [●] 2017], to lift the blocking of the my position of RHI shares and notify RHI accordingly.

_____, this_____ 2017
(Place / date)

Unterfertigt: _____
(Prüfung der Unterschrift durch die Depotbank)

Signed: _____
(Verification of signature by custodian bank)

Bestätigung, Verpflichtungserklärung und Anweisung der depotführenden Stelle:

Depotbank: _____
(Name der depotführenden Stelle, OeKB_CSD – Teilnehmernummer einschließlich aller etwaiger Zwischenverwahrer)
Kontaktperson: _____
(Name und Kontaktdaten für eine Kontaktperson bei der Depotbank für etwaige Rückfragen)

Sehr geehrte Damen und Herren:
Wir, die depotführende Stelle, hiermit:

- verpflichten uns, die angegebene Position an Barabfindungsaktien auf dem Kundendepot unverzüglich zu sperren;
- verpflichten uns, als direkter Participant die RHI-Aktien in weiterer Folge – entsprechend der Verwahrkette - bei OeKB_CSD, _____ (Depotnummer), auf Sub89 (Sperrdepot) umbuchen zu lassen;
- verpflichten uns, das ausgefüllte Formular an die RHI und in weiterer Folge – entsprechend der Verwahrkette - an OeKB_CSD, zu übermitteln;
- verpflichten uns, die Sperre der angegebene Position an Barabfindungsaktien auf dem Kundendepot aufzuheben, falls der Kunde seine Erklärung zur Annahme des Barabfindungsangebots widerruft;
- verpflichten uns, für den Kunden eine Depotbestätigung zum Nachweis seiner Aktionärseigenschaft auszustellen, falls nach der Erteilung dieser Instruktion und vor der Wirksamkeit der Verschmelzung ein Ereignis eintritt, das ihn zur Ausübung seiner Stimmrechte als Aktionär der RHI berechtigt, insbesondere eine Hauptversammlung abgehalten wird;
- bestätigen, dass der Depotinhaber die Aktien in der Zeit zwischen der Beschlussfassung in der Hauptversammlung und dem Datum dieser Instruktion ununterbrochen in seinem Eigentum gehalten hat;
- bestätigen hiermit die Echtheit der Unterschrift des Depotinhabers.

_____, am _____ 2017
(Ort / Datum)

Unterfertigt: _____

Confirmation, undertaking and instruction by depository / custodian bank:

Depository / custodian bank: _____
(Name of depository /custodian bank, OeKB_CSD – participant number including all sub-custodians)

Contact person: _____
(Name and contact details of a contact person for potential inquiries)

Dear Sirs:
We, the depository / custodian bank hereby:

- undertake to immediately block the position of Cash-Out Shares as indicated on the customer's securities account;
- undertake as direct participant to re-book the RHI shares accordingly – along the chain of sub-custodians – with OeKB_CSD _____ (depositary account no.), on Sub89 (blocked account);
- undertake to transfer the completed form to RHI and accordingly – along the chain of sub-custodians – to OeKB_CSD;
- undertake to unblock the position of Cash-Out Shares as indicated on the customer's securities account if the customer withdraws from its declaration to accept the cash compensation offer;
- undertake to issue a confirmation of holdings to certify the customer's shareholdership if after the date of this instruction and before the effectiveness of the Merger an event occurs that entitles it to exercise its voting rights as shareholder of RHI, in particular a shareholders' meeting is held;
- confirm that the account holder held uninterrupted title to the shares from the time of the resolution in the shareholders' meeting and the date of this instruction;
- confirm the authenticity of the signature of the shareholder.

_____, this_____ 2017
(Place / date)

Signed: _____

Benachrichtigung über die Nichterfüllung der Voraussetzungen zur Annahme des Barabfindungsangebots

Sehr geehrte Damen und Herren:
Wir, RHI, haben die Voraussetzungen des oben angeführten Depotinhabers zu dessen Annahme des Barabfindungsangebots geprüft und festgestellt, dass diese Voraussetzungen nicht vorliegen.
Grund:

Wir weisen daher die depotführende Stelle an, die angegebene Position an Barabfindungsaktien des in diesem Formular angegeben Depotinhabers auf dessen Kundendepot unverzüglich zu entsperren und die Barabfindungsaktien in weiterer Folge – entsprechend der Verwahrkette - bei OeKB_CSD von Sub89 (Sperrdepot) zurückbuchen zu lassen.

_____, am _____ 2017
(Ort / Datum)

Unterfertigt: _____
RHI AG

Notice on the Non-fulfillment of the conditions to accept the cash compensation offer

Dear Sirs:
We, RHI, have verified whether the above-mentioned securities accountholder meets the conditions to accept the cash compensation offer and determined that the conditions are not fulfilled.
Reason:

We therefore instruct the depository / custodian bank to immediately unblock the position of Cash-Out Shares of the Account Holder set out in this form as indicated on this customer's securities account and to undertake to re-book the Cash-Out Shares accordingly – along the chain of sub-custodians – with OeKB_CSD from Sub89 (blocked account).

_____, this_____ 2017
(Place / date)

Signed: _____
RHI AG

Rechte der Inhaber von RHI-MAG Aktien und Depositary Interests
Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests

	Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests ***Rechte der Inhaber von RHI-MAG-Aktien und Depositary Interests***	**Right individual holder** ***Recht Einzelaktionär***	**Right subject to thresholds[1]** ***Recht vorbehaltlich der Schwellenwerte[2]***
1.1	General meeting *Hauptversammlung*		
1.1.1	Request authorisation Dutch court to convene general meeting – (2:110) *Gesuch auf Genehmigung der Einberufung der Hauptversammlung durch das niederländische Gericht*– (2:110)	✕	✓ 10%
1.1.2	Convening annual general meeting or meeting in case of losses[3] (only if the management board fails to convene such meetings) – (2:112) *Einberufung der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung im Falle von Verlusten[4](nur wenn der Vorstand die Hauptversammlung nicht einberuft) – (2:112)*	✓	✕
1.1.3	Convocation notice to be provided electronically if shareholder agrees in advance to such convocation method – (2:113) *Elektronische Einladung zur Hauptversammlung wenn der Aktionär dieser Einberufungsart vorab zustimmt– (2:113)*	✓	✕

[1] Thresholds to be met by individual shareholders or shareholders acting in joint cooperation to be entitled to exercise the relevant right.

[2] *Schwellenwerte, die von einzelnen Aktionären oder gemeinsam vorgehenden Aktionären erfüllt werden, um das jeweilige Recht auszuüben.*

[3] (2:108a)

[4] *(2:108a)*

	Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests ***Rechte der Inhaber von RHI-MAG-Aktien und Depositary Interests***	**Right individual holder** ***Recht Einzelaktionär***	**Right subject to thresholds[1]** ***Recht vorbehaltlich der Schwellenwerte[2]***
1.1.4	Request management board to put items on the agenda of the general meeting (request must be filed at least 60 days before the relevant meeting – (2:114a) *Antrag an den Verwaltungsrat,Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zunehmen (der Antrag muss mindestens 60 Tage vor der Hauptversammlung gestellt werden)–* (2:114a)	✗	✓ 3%
1.1.5	Attend general meeting and address the meeting – (2:117 par. 1) *Teilnahme an der Hauptversammlung und Rederecht in der Sitzung– (2:117 par. 1)*	✓	✗
1.1.6	Exercise voting right in the general meeting (pro rata to the number of shares held) – (2:118 par. 2) *Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung (anteilig im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Aktien) – (2:118 par. 2)*	✓	✗
1.1.7	If depositary receipts are issued for shares: receive a proxy from the issuer of the depositary receipts for shares allowing the depositary receipt holders to cast votes on the underlying shares in the general meeting – (2:118a) *Falls Depositary Receipts für Aktien ausgegeben werden: Erhalt einer Vollmacht des Emittenten der Depositary Receipts für Aktien, die es den Inhabern der Depositary Receipts gestatten, die Stimmrechte aus den zugrundeliegenden Aktien in der Hauptversammlung auszuüben– (2:118a)*	✓	✗
1.1.8	Convene a general meeting of shareholders to decide on merger or split of an acquiring company upon announcement thereof by the management board – (2:331 par. 3 and 2:334ff par. 3) *Einberufung einer Hauptversammlung zur Beschlussfassung über eine Verschmelzung oder Spaltung auf eine übernehmende Gesellschaft nach Bekanntgabe durch den Vorstand – (2:331 par. 3 and 2:334ff par. 3)*	✗	✓ 5%

	Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests ***Rechte der Inhaber von RHI-MAG-Aktien und Depositary Interests***	**Right individual holder** ***Recht Einzelaktionär***	**Right subject to thresholds[1]** ***Recht vorbehaltlich der Schwellenwerte[2]***
1.1.9	Request management board to identify other shareholders holding > 0.5% - (49b par. 5 Wge/Securities Act) *Antrag an den Vorstand die Beteiligungsverhältnisse > 0.5% bekannzugeben - (49b par. 5 Wge/Securities Act)*	✕	✓ 10%
1.1.10	Request management board to circulate further information on the agenda items amongst the other shareholders – (49c par. 1 Wge/Securities Act) *Antrag an den Vorstand auf Erteilung weiterführender Informationen zu Tagesordnungspunkten – (49c par. 1 Wge/Securities Act)*	✕	✓ 1%[5]
1.2	Information rights *Informationsrechte*		
1.2.1	Right to inspect the shareholders' register at the office address of the NV *Recht auf Einsichtnahme in das Aktienbuch der Gesellschaft an der Geschäftsadresse der NV*	✓	✕
1.2.2	Right to inspect minutes of general meetings of shareholders at the office address of the NV *Recht auf Einsichtnahme in das Protokoll der Hauptversammlung an der Geschäftsadresse der NV*	✓	✕
1.2.3	Right to inspect verbatim text of proposed new articles of association and right to obtain a copy thereof free of charge *Recht auf Einsichtnahme in den Entwurf der vorgeschlagenen neuen Satzung und das Recht Abschriften kostenlos zu erhalten*	✓	✕
1.3	Conversion		

[5] Or stock exchange value of ≥ EUR 250,000
Oder einen Börsenwert von ≥ EUR 250.000

	Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests ***Rechte der Inhaber von RHI-MAG-Aktien und Depositary Interests***	**Right individual holder** ***Recht Einzelaktionär***	**Right subject to thresholds[1]** ***Recht vorbehaltlich der Schwellenwerte[2]***
	Umwandlung		
1.3.1	Indemnification by NV against loss of shares by a shareholder who has not consented to convert the NV in another legal form – (2:71 par. 2) Schadloshaltung eines widersprechenden Aktionärs für Verluste die dieser im Zusammenhang mit einer rechtsformwechselnden Umwandlung der NV erleidet, durch die NV – (2:71 par. 2)	✓	✗
1.4	Merger and demerger *Verschmelzung und Spaltung*		
1.4.1	Right to exit against payment of exit price upon certain mergers, cross-border mergers and demergers – (2:330a, 2:333h and 2:334ee1) *Austrittsrecht gegen Barabfindung im Falle bestimmter Verschmelzungen, grenzüberschreitender Verschmelzungen und Spaltungen – (2:330a, 2:333h and 2:334ee1)*	✓	✗
1.5	Pre-emptive right shares *Bezugsrecht*		
1.5.1	Pre-emptive right on any issue of shares or rights to subscribe for shares pro rata to the aggregate amount of the shares (subject to (i) the restrictions in the articles of association and (ii) limitation or exclusion by a resolution of the general meeting, or – if delegated by the general meeting – by the management board) – (2:96a) *Bezugsrecht bei der Ausgabe von Aktien oder Rechten auf den Bezug von Aktien im Verhältnis zur Gesamtanzahl der ausgegebenen Aktien (vorbehaltlich (i) der Beschränkungen der Satzung und (ii) Beschränkung oder Ausschluss durch einen Beschluss der Hauptversammlung oder - falls von der Hauptversammlung ermächtigt - durch den Verwaltungsrat) – (2:96a)*	✓	✗

	Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests ***Rechte der Inhaber von RHI-MAG-Aktien und Depositary Interests***	**Right individual holder** ***Recht Einzelaktionär***	**Right subject to thresholds[1]** ***Recht vorbehaltlich der Schwellenwerte[2]***
1.6	Dividend and other distributions *Dividenden und sonstige Ausschüttungen*		
1.6.1	Receive dividend and other distributions pro rata to the paid-up part of the nominal value of the shareholding (unless otherwise provided in the articles of association of the NV) – (2:105) *Recht auf Bezug von Dividenden und anderen Ausschüttungen im Verhältnis des auf die Aktien einbezahlten Grundkapitals zum Grundkapital (sofern in der Satzung der NV nichts anderes bestimmt ist)* – (2:105)	✓	✕
1.7	Mandatory transfer (conflicts) *Übertragungsverpflichtungen (Konflikte)*		
1.7.1	Start legal proceeding by shareholder(s) against another shareholder demanding transfer of his shares[6] – (2:336 par. 1) *Einleitung eines Gerichtsverfahren durch (einen) Aktionär(e) gegen einen anderen Aktionär, der die Übertragung seiner Aktien verlangt - (2:336 par. 1)*	✕	✓ 1/3
1.7.2	Institute claim against co-shareholders by shareholder to effect that his shares shall be taken over by them[7] – (2:343 par. 1) *Anspruchserhebung gegen Mitaktionäre, um die Übernahme seiner Aktien durch diese Aktionäre zu*	✓	✕

[6] Only against shareholder, who, by his conduct, prejudices or has prejudiced the interest of the NV to such extent that continuation of his shareholding cannot reasonably be tolerated.

Ausschließlich gegen einen Aktionär der aufgrund seines Verhaltens die Interessen der NV so maßgeblich negative beeinflusst hat, dass seine weitere Zugehörigkeit zur NV nicht zumutbar ist.

[7] Only if shareholder's rights or interests are prejudiced by conduct of one or more co-shareholders to such extent that such shareholder can no longer reasonably expected to continue to be shareholder.

Ausschließlich wenn die Rechte der anderen Aktionäre oder ihre sonstigen Interessen durch das Verhalten eines oder mehrerer Mitaktionäre so maßgeblich negative beeinflusst warden, dass dessen weitere Zugehörigkeit zur NV nicht zumutbar ist.

	Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests ***Rechte der Inhaber von RHI-MAG-Aktien und Depositary Interests***	**Right individual holder** ***Recht Einzelaktionär***	**Right subject to thresholds[1]** ***Recht vorbehaltlich der Schwellenwerte[2]***
	erreichen – (2:343 par. 1)		
1.8	Squeeze-out		
1.8.1	Right to acquire shares of other shareholders by court order by shareholder holding at least 95% of the issued capital of the NV (squeeze-out) – (2:359d) *Recht auf Erwerb von Aktien anderer Aktionäre durch gerichtliche Anordnung durch einen Aktionär mit einem Anteil von mindestens 95% am Grundkapitals der NV (Squeeze-out) – (2:359d)*	✗	✓ 95%[8]
1.9	Proceedings *Verfahren*		
1.9.1	Right of inquiry (*recht van enquête*) to investigate the conduct of business of the NV – (2:344 and further) Auskunftsrecht (*recht van enquête*) zur Untersuchung hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der NV – (2:344 and further)	✗	✓ Stock exchange value EUR 20 mio
1.9.2	Start legal proceedings to request changes to the form and/or the contents of the NV's annual accounts, annual report or the information attached thereto – (2:447-455) *Einleitung von Gerichtsverfahren auf Änderung der Form und / oder des Inhalts des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts der NV oder der damit verbundenen Informationen – (2:447-455)*	✓	✗
1.10	General provisions		

[8] Threshold of 95% includes both 95% of the issued capital and 95% of the voting rights.
Schwellenwert von 95% beinhaltet sowohl des ausgegebenen Grundkapitals als auch 95% der Stimmrechte.

	Rights of holders of RHI-MAG Shares and Depositary Interests ***Rechte der Inhaber von RHI-MAG-Aktien und Depositary Interests***	**Right individual holder** ***Recht Einzelaktionär***	**Right subject to thresholds[1]** ***Recht vorbehaltlich der Schwellenwerte[2]***
	Allgemeine Bestimmungen		
1.10.1	The NV and the members of its corporate bodies must act towards each other in accordance with the principles of reasonableness and fairness – (2:8) *Die NV und die Mitglieder ihrer Organe müssen nach den Grundsätzen der Angemessenheit und Fairness einander gegenüber handeln– (2:8)*	✓	✗
1.10.2	Claim nullity or annulment of a resolution of a corporate body of the NV – (2:14 and 2:15) *Anspruch auf Nichtigerklärung oder Aufhebung eines Organbeschlusses der NV– (2:14 and 2:15)*	✓	✗
1.10.3	An NV is obliged to treat shareholders equally if they are in the same position, unless there is a reasonable and objective justification for any unequal treatment – (2:92) *Eine NV ist verpflichtet, ihre Aktionäre unter gleichen Umständen gleich zu behandeln, sofern nicht ein vernünftiger und objektiver Grund für eine Ungleichbehandlung vorliegt – (2:92)*	✓	✗
1.10.4	Right to information from the management board in the general meeting – (2:107) *Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand in der Hauptversammlung – (2:107)*	✓	✗

Legend

✓	Applicable
✗	Not applicable

	Specific majority and quorum requirements *Spezifische Mehrheits- und Quorenerfordernisse*	Quorum *Quorum*	Majority *Mehrheit*
1.11	Conversion *Umwandlung*		
1.11.1	Conversion into another legal form, other than in a private company with limited liability (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) (i.e. into an association, cooperative and mutual insurance societies and foundation) – (2:18) *Umwandlung in eine andere Rechtsform, außer in eine private Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid*) (i.e. in eine Vereinigung, Genossenschaft und Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit und Stiftung) – (2:18)*		≥ 90% of the votes cast *≥ 90% der abgegebenen Stimmen*
1.12	Disregarding formalities general meeting *Außerachtlassung der Formvorschriften in Hauptversammlungen*		
1.12.1	Attendance of all shareholders required regarding matters that have not been put on the agenda in the convocation notice or which have been published without observing the notice period – (2:114 par. 2) *Erfordernis der Teilnahme aller Aktionäre in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht in der in der Einladung enthaltenen Tagesordnung enthalten sind oder die ohne Einhaltung einer Frist veröffentlicht wurden– (2:114 par. 2)*	100% of the issued capital *100% des ausgegebenen Kapitals*	100% of the votes cast *100% der abgegebenen Stimmen*
1.12.2	Attendance of all shareholders required if minimum term for providing notice of the general meeting has been disregarded – (2:115 par. 2) *Teilnahme aller Aktionäre ist erforderlich, wenn die Einladungsfrist für die Bekanntmachung der Hauptversammlung nicht eingehalten wurde – (2:115 par. 2)*	100% of the issued capital *100% des ausgegebenen Kapitals*	100% of the votes cast *100% der abgegebenen Stimmen*
1.12.3	Attendance of all shareholders required if general meetings are held at any place other than those allowed by the articles of association – (2:116) *Teilnahme aller Aktionäre ist erforderlich, wenn Hauptversammlungen an einem anderen Ort als dem*	100% of the issued capital *100% des ausgegebenen*	> 50%

	Specific majority and quorum requirements *Spezifische Mehrheits- und Quorenerfordernisse*	Quorum *Quorum*	Majority *Mehrheit*
	in der Satzung vorgesehenen stattfinden – (2:116)	*Kapitals*	
1.12.4	Consent of all shareholders required if resolutions are adopted without holding a general meeting – (2:128) *Zustimmung aller Aktionäre ist erforderlich, wenn Beschlüsse ohne Abhaltung der Hauptversammlung beschlossen werden – (2:128)*	100% of the issued capital *100% des ausgegebenen Kapitals*	100% of the votes cast *100% der abgegebenen Stimmen*
1.13	Pre-emptive right *Bezugsrecht*		
1.13.1	Limit or exclude pre-emptive right upon any issue of shares or granting of rights to acquire shares – (2:96a) *Begrenzung oder Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Aktien oder Rechten auf den Bezug von Aktien – (2:96a)*	50% of the issued capital *50% des ausgegebenen Kapitals*	≥ 2/3 of the votes cast if less than 50% of the issued capital is represented at the meeting *≥ 2/3 der abgegebenen Stimmen, falls weniger als 50% des ausgegebenen Kapitals in der Hautpversammlung vertreten sind*
1.14	Prohibition of aid Beihilfeverbot		
1.14.1	Approval management board resolution granting loan for the purpose of subscription or acquisition by third parties of shares in the NV or depositary receipts issued therefor – (2:98c par. 5)		95% of the votes cast

	Specific majority and quorum requirements *Spezifische Mehrheits- und Quorenerfordernisse*	Quorum *Quorum*	Majority *Mehrheit*
	Genehmigung des Vorstandsbeschlusses in Bezug auf die Gewährung von Darlehen zum Zweck der Zeichnung oder des Erwerbs von Aktien an der NV durch einen Dritten oder der dafür ausgegebenen Depositary Receipts – (2:98c par. 5)		*95% der abgegebenen Stimmen*
1.15	Share capital *Grundkapital*		
1.15.1	Any reduction of the nominal value of shares without repayment and without a release of the obligation to pay up, that is not made pro rata to all shares of the same class or type – (2:99 par. 3) *Jede Herabsetzung des Nennbetrages der Aktien ohne Rückzahlung und ohne Freistellung von der Einzahlungsverpflichtung, die nicht anteilig im Verhältnis zu allen Aktien der gleichen Gattung oder Art erfolgt – (2:99 par. 3)*	100% of the shareholders concerned *100% der betroffenen Aktionäre*	100% of the shareholders concerned *100% der betroffenen Aktionäre*
1.15.2	Waiver of the pro rata requirement of partial repayment on shares or release from the obligation to pay-up shares – (2:99 par. 4) *Verzicht auf die anteilige Verpflichtung zur teilweisen Rückzahlung in Bezug auf Aktien oder Freistellung von der Einzahlungsverpflichtung in Bezug auf Aktien – (2:99 par. 4)*	100% of the shareholders concerned *100% der betroffenen Aktionäre*	100% of the shareholders concerned *100% der betroffenen Aktionäre*
1.15.3	Resolution to reduce share capital – (2:99) *Beschluss zur Kapitalherabsetzung – (2:99)*	50% of the issued capital *50% des ausgegebenen Kapitals*	≥ 2/3 of the votes cast if less than 50% of the issued capital is represented at the meeting *≥ 2/3 der abgegebenen Stimmen, falls weniger als 50% des*

	Specific majority and quorum requirements *Spezifische Mehrheits- und Quorenerfordernisse*	Quorum *Quorum*	Majority *Mehrheit*
			ausgegebenen Kapitals in der Hauptversammlung vertreten sind
1.16	Appointment directors *Bestellung von Direktoren*		
1.16.1	Waive criteria imposed for appointment as managing director – (2:132 par. 2) *Verzicht auf Kriterien für die Bestellung als Mitglied des Verwaltungsrats – (2:132 par. 2)*	50% of the issued capital *50% des ausgegebenen Kapitals*	≥ 2/3 of the votes cast if less than 50% of the issued capital is represented at the meeting *≥ 2/3 der abgegebenen Stimmen, falls weniger als 50% der ausgegebenen Aktien in der Hauptversammlung vertreten sind*
1.16.2	Resolution that list of candidates for appointment of managing directors shall not be binding – (2:133 par. 2) *Beschluss über die Unverbindlichkeit der Kandidatenliste für die Bestellung zum Mitglied des Verwaltungsrats – (2:133 par. 2)*	50% of the issued capital *50% des ausgegebenen Kapitals*	≥ 2/3 of the votes cast if less than 50% of the issued capital is represented at the meeting *≥ 2/3 der abgegebenen*

	Specific majority and quorum requirements *Spezifische Mehrheits- und Quorenerfordernisse*	Quorum *Quorum*	Majority *Mehrheit*
			Stimmen, falls weniger als 50% des ausgegebenen Kapitals in der Hauptversammlung vertreten sind
1.17	Merger/demerger *Verschmelzung/Spaltung*		
1.17.1	Resolution of the meeting to effect a merger or demerger – (2:330 par. 1 and 2:334ee par. 1) *Beschluss der Hauptversammlung zur Genehmigung einer Verschmelzung oder Spaltung– (2:330 par. 1 and 2:334ee par. 1)*	50% of the issued capital *50% des ausgegebenen Kapitals*	≥ 2/3 of the votes cast if less than 50% of the issued capital is represented at the meeting *≥ 2/3 der abgegebenen Stimmen, falls weniger als 50% der ausgegebenen Aktien in der Hauptversammlung vertreten sind*